



Corinna von Brockdorff

# STADTVERWEIS

Ausschluss und Ausgrenzung als Sanktion  
im spätmittelalterlichen Reich

# STÄDTEFORSCHUNG

Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster

begründet von Heinz Stoob

in Verbindung mit

M. Kintzinger, B. Krug-Richter, A. Lampen, J. Oberste, M. Rothmann,  
M. Scheutz, G. Schwerhoff, M. Winkler und C. Zimmermann

herausgegeben von

Ulrike Ludwig

Reihe A: Darstellungen

Band 105



STADTVERWEIS  
AUSSCHLUSS UND AUSGRENZUNG  
ALS SANKTION IM  
SPÄTMITTELALTERLICHEN REICH

von  
Corinna von Brockdorff

BÖHLAU

Die Publikation dieses Bandes wurde ermöglicht mit freundlicher Unterstützung  
des Fachgebiets für mittelalterliche Geschichte der Universität Kassel  
und des Open Access Fonds der Universitätsbibliothek Kassel.

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich 05 Gesellschaftswissenschaften  
der Universität Kassel als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) angenommen.

Eingereicht unter dem Titel:  
Ausgrenzung und Ausschluss als Sanktion. Spätmittelalterliche Städte  
im Raum zwischen Frankfurt und Braunschweig  
Tag der Disputation: 15.07.2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung: Urfehdeschwur der Jutta Nolten von 1465, in dessen Folge sie  
auf 6 Meilen Entfernung aus der Stadt verwiesen wurde.  
Quelle: StadtA Göttingen, B 1, Nr. 878,48.

© 2024 by Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe  
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Sin-  
gapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich).  
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis,  
Brill Wageningen Academic, Böhlau und V&R unipress.

Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz  
BY-NC-ND International 4.0 („Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung“) unter  
dem DOI <https://doi.org/10.7788/9783412529512> abzurufen. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen,  
besuchen Sie: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.  
Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den durch  
diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Redaktion, Layout & Satz: Ria Hänisch  
Institut für vergleichende Städtegeschichte, Münster  
<http://www.uni-muenster.de/Staedtegeschichte>

Gesetzt aus Stempel Garamond LT Pro 10pt.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)  
ISBN: 978-3-412-52950-5 (print)  
ISBN: 978-3-412-52951-2 (digital)

# INHALT

Vorwort .....	9
Verzeichnis der Abkürzungen .....	10
1. Einleitung .....	11
1.1 Fragestellung .....	12
1.2 Forschungsstand .....	14
1.2.1 Der Stadtverweis .....	18
1.2.2 Der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft .....	24
1.3 Ansätze und methodische Überlegungen .....	26
1.3.1 Das Problem der Überlieferung .....	27
1.3.2 Normwidriges Verhalten .....	29
1.3.3 Der Aspekt der Zugehörigkeit .....	31
1.4 Eingrenzung der Städte- und Quellenauswahl .....	34
1.4.1 Auswahl der Fallbeispiele .....	34
1.4.2 Rechtsgrundlagen .....	37
1.4.3 Recht in Theorie und Praxis – Quellengrundlagen .....	46
1.4.4 Quellenüberlieferung .....	49
1.5 Zum Aufbau der Untersuchung .....	53
2. Innerstädtische Konfliktvermeidung: Frankfurt am Main im Vergleich ..	55
2.1 Störungen des städtischen Friedens – Gewaltdelikte und andere Ver- gehen .....	56
2.1.1 Glücksspiel .....	60
2.1.2 Unerlaubtes Tragen von Waffen .....	74
2.1.3 Mord und Totschlag .....	80
2.1.4 Die Rolle von Stand und Geschlecht für Deliktbewertung und Strafmaß .....	91
2.2 Ordnungen für bestimmte Berufsgruppen – der Rat und die Zünfte ...	108
2.3 Die Macht des Handels .....	118

3. Friedenswahrung und Selbsterhalt: Mühlhausen im Vergleich . . . . .	126
3.1 Deliktvermeidung im Kontext der Rats Herrschaft . . . . .	126
3.2 Der städtische Frieden als Grundgedanke des gesellschaftlichen Zusammenlebens . . . . .	135
3.3 Frieden innerhalb und außerhalb der Stadtmauer . . . . .	148
3.3.1 Frankfurts Beziehung zum Umland . . . . .	149
3.3.2 Frankfurt im Gefüge von Städtebünden . . . . .	153
3.3.3 Städte- und Landfriedensbündnisse um Braunschweig, Hildesheim, Goslar und Göttingen . . . . .	156
4. Im Spannungsfeld von kirchlicher und weltlicher Macht: Fritzlar im Vergleich . . . . .	167
4.1 Der Einfluss weltlicher und geistlicher Gerichte auf den Stadtverweis . . . . .	170
4.1.1 Einfluss der am Verfahren Beteiligten . . . . .	171
4.1.2 Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten in Fritzlar . . . . .	180
4.1.3 Konfliktlösung zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten – Vergleichsbeispiele . . . . .	186
4.2 Wandel der Strafgebung – von Bußen, Strafen und Sanktionen . . . . .	191
4.3 Ausschlussanktionen in weltlichem und kanonischem Recht – die Verbindung von Kirchenbann und Stadtverweis . . . . .	196
5. Rats herrliche Dominanz unter bischöflicher Herrschaft: Hildesheim im Vergleich . . . . .	207
5.1 Zusammenspiel von Verfestung und Verbannung . . . . .	208
5.2 Verfestet, verwiesen, geächtet – der Fall Albert von Mollem . . . . .	218
5.3 Stadt und Kirche zwischen Sanktion und Seelenheil . . . . .	228
6. Wiederherstellung der städtischen Ordnung: Göttingen im Vergleich . . . . .	233
6.1 Machtmittel und Instrument städtischer Ordnung – zeitweiliger Ausschluss oder dauerhafte Ausgrenzung? . . . . .	235
6.2 Fehden – zwischen Krieg und Frieden . . . . .	243
6.3 Urfehden und Stadtverweis . . . . .	250
6.3.1 Urfehde ohne Ausschluss . . . . .	252
6.3.2 Urfehde und Stadtverweis . . . . .	255
6.3.3 „Ewige Gefangenschaft“ . . . . .	263
7. Ausschlussanktionen als (politische) Instrumente: Braunschweig im Vergleich . . . . .	270
7.1 (Angedrohte) Ausschlussanktionen . . . . .	271
7.1.1 Verbannung und Verfestung in den Braunschweiger Geboten . . . . .	273
7.1.2 Ausschlussanktionen als Druckmittel . . . . .	278

7.2	Verfestung und Stadtverweis im Kontext machtpolitischer Entscheidungen	284
7.2.1	Verfestung ex parte consulum	286
7.2.2	Delikte gegen den Rat	289
7.2.3	Der politische Einsatz der Verbannungen	294
7.3	Ausschluss und Ausgrenzung im Zusammenhang von Unruhen und Aufruhr	297
7.3.1	Kleinere Konflikte zwischen Rat und Gemeinde	299
7.3.2	Vertreibung, Verfestung und Verweisung – innerstädtische Unruhen	300
8.	Auswirkungen für den Delinquenten und sein soziales Umfeld – Exklusion und Inklusion: Goslar im Vergleich	310
8.1	Verkündung und Durchsetzung	311
8.1.1	Kommunikation des Ausschlusses	312
8.1.2	Durchsetzung des Ausschlusses nach innen und außen	318
8.2	Leben im liminalen Zustand – soziale Wirkung von räumlicher Ausgrenzung	323
8.2.1	Unerlaubte Rückkehr	327
8.2.2	Verlust des gesellschaftlichen Ansehens	332
8.2.3	Fremd sein und fremd werden	336
8.3	Folgen für das soziale Umfeld	341
8.4	Straferlass und Rückkehr – Bitte und Gnade	345
8.4.1	Bitschriften und Unterstützer	349
8.4.2	Rückkehr in die Gemeinschaft	359
9.	Buße, Besserung und Besinnung? Eine Zusammenfassung	366
9.1	Frieden und Ordnung	370
9.2	Machtpolitische Entscheidungen	373
9.3	Ausschlussanktionen im Kontext städtischer Autonomie	376
9.4	Wandel der Strafgebung – Veränderungen von Sanktionen und deren Einsatz	377
9.5	Der Stadtverweis – eine Sanktion mit faktisch eingeschränktem Nutzen?	379
10.	Quellen- und Literaturverzeichnis	384
10.1	Handschriften und Archivmaterial	384
10.2	Gedruckte Quellen	386
10.3	Handbücher und Lexika	388
10.4	Literatur	389
11.	Ortsregister	407





## VORWORT

In die umfangreichen Quellenbestände von sieben Städten einzutauchen, ist eine fesselnde Aufgabe. Anhand einer Auswahl der vielfältigen Quellen eine Untersuchung zu fertigen, die meine tiefe Faszination für das mittelalterliche Stadtrecht widerspiegelt, stellte zudem eine Herausforderung dar, die ohne die Unterstützung und den Beistand zahlreicher Menschen nicht möglich gewesen wäre. An dieser Stelle möchte ich meine aufrichtige Dankbarkeit zum Ausdruck bringen.

Zuallererst möchte ich meiner Doktormutter, Prof. Dr. Ingrid Baumgärtner, von ganzem Herzen danken. Sie erkannte nicht nur mein Potenzial, diese Arbeit zu verfassen, sondern erwies sich auch als herausragende Betreuerin. Ihre unermüdlige Unterstützung und Ermutigung waren entscheidend für den erfolgreichen Abschluss dieser Dissertation. Mit offenen Ohren für meine Ideen und immer bereit, mir bei Herausforderungen beizustehen, hat sie mir eine Betreuung geboten, die ich mir nicht besser hätte vorstellen können.

Ein besonderer Dank gebührt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs Göttingen. Frau Dr. Dahmen und Herr Kohlstedt waren stets hilfsbereit und standen mir mit ihrem Fachwissen zur Seite. Ihre Bereitschaft, meine Fragen zu beantworten, war eine unschätzbare Hilfe. Ebenso gilt mein Dank dem Stadtarchiv Goslar und Herrn Albers sowie Herrn Dr. Wittmann vom Stadtarchiv Mühlhausen, der keine Mühen scheute, mir während des Lockdowns den Zugang zu den Quellen zu erleichtern.

Die Jahre meiner Dissertation waren, dank der großartigen Kolleginnen und Kollegen, die mich begleitet haben, eine besondere Freude. Insbesondere möchte ich Daniel Gneckow, Lukas Barwitzki und Lena Näser für ihren unermüdligen Beistand nennen. Ihre Unterstützung und Impulse haben mich inspiriert und motiviert.

Ein weiterer Grund, der es mir ermöglichte, diese Arbeit in vergleichsweise kurzer Zeit abzuschließen, war die weitreichende Förderung der Konrad-Adenauer-Stiftung. Auch hier konnte ich einige inspirierende Menschen kennenlernen, darunter Sophie-Luise Mävers, Sebastian Hundt und Lorenzo Wienecke. Die Veröffentlichung in diesem Format wäre zudem nicht möglich gewesen ohne die großzügige Unterstützung des Fachgebiets für mittelalterliche Geschichte der Universität Kassel und vor allem des Open Access Fonds der Universitätsbibliothek Kassel.

Zu guter Letzt möchte ich mich bei meiner Familie und meinen Freunden bedanken, die mich während dieser Zeit trotz aller Herausforderungen bestärkt und ertragen haben.

## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AB	Amtsbücher
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache
ISG	Institut für Stadtgeschichte Frankfurt
LexMA	Lexikon des Mittelalters
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HStA	Hauptstaatsarchiv
NDB	Neue Deutsche Biographie
NLA	Niedersächsisches Landesarchiv
NLpB	Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung
o. V.	ohne Verfasser
StadtA	Stadtarchiv

## 1. EINLEITUNG

Ausweisung und Ausgrenzung waren in der mittelalterlichen Gesellschaft verbreitete Phänomene, die geistliche wie weltliche Gerichte beschäftigten. Delinquenten<sup>1</sup> wurden verwiesen, verfestet oder gebannt, vertrieben und geächtet. Wenngleich sich diese Sanktionen in ihrer Anwendung und Tragweite mehr oder weniger stark unterschieden, hatten sie eines gemein: Sie machten aus einem Mitglied der Gesellschaft einen Außenstehenden, indem sie ihn aus (Teilen) der Gemeinschaft ausschlossen. Für den Betroffenen und sein soziales wie familiäres Umfeld brachte eine Ausgrenzung gravierende Konsequenzen mit sich. Gleichzeitig hatte der Ausschluss für die rechtsetzenden Instanzen vielerlei Vorteile. Wie anders sollte sich der immense Einsatz des Stadtverweises im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Recht erklären lassen, bedenkt man den faktisch eingeschränkten Nutzen der Verbannungsstrafe, wie Studien ergeben haben.<sup>2</sup> Gerade deswegen ermöglicht die Analyse verschiedener Sanktionen einen tiefen Einblick in das Rechtswesen und das gemeinschaftliche Zusammenleben in der mittelalterlichen Stadt, während die Frage nach den Beweggründen für ihre Anwendung die politischen Interessen von Rats- wie Stadtherren widerspiegelt. Die Geschichtsforschung beschäftigte sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Verbannung, wobei vor allem ihre Bedeutung als zentrales Strafinstrument der Ratsgerichtsbarkeit betont wurde. Ihre spezifische und regional divergierende Relevanz seit dem 13. Jahrhundert ist bisher hingegen nur ansatzweise erforscht.<sup>3</sup>

Hier setzt die vorliegende Arbeit an, die sich auf die Untersuchung des Ausschlusses als Sanktion in unter diesem Aspekt bisher kaum beachteten spätmittelalterlichen Städten konzentriert. Ein Forschungsdesiderat stellt insbesondere eine gegenüberstellende Betrachtung der Ausschlussmechanismen in den ausgewählten Städten dar, die sich nicht auf die Darstellung der Ausschlusspraxis einer bestimmten Stadt beschränkt. Zugleich sind der Stadtverweis und die Verfestung im Kontext der jeweiligen

---

1 Da es sich bei den Akteuren zumeist um Männer handelt, verwende ich im Text das generische Maskulinum. Wo Frauen gemeint sind, verwende ich die weibliche Form. Alle anderen Geschlechter sind hierbei immer mitgedacht.

2 In der Forschung wird davon ausgegangen, dass der Ausschluss oftmals faktisch nicht vollständig umgesetzt wurde, wie im Folgenden zu erläutern sein wird. Vgl. Carl A. HOFFMANN, *Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit*, in: Hans SCHLOSSER/Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung. Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2*, Köln u. a. 1999, S. 193–237, hier S. 199.

3 Dietmar WILLOWEIT, *Stadtverweisungen als Zeugnisse städtischen Selbstverständnisses im Mittelalter*, in: Kurt-Ulrich JÄSCHKE/Christhard SCHRENK (Hg.), *Was machte im Mittelalter zur Stadt. Selbstverständnis, Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte*, Heilbronn 2007, S. 271–283, hier S. 283.

Anwendungsbereiche in den unterschiedlichen Städten näher zu betrachten. Anhand der spätmittelalterlichen Städte Frankfurt, Fritzlar, Mühlhausen, Göttingen, Goslar, Hildesheim und Braunschweig ist ferner die Auslegung der Ausschlussmechanismen für die Zeit zwischen 1300 und 1500 zu analysieren.

### 1.1 Fragestellung

Ziel der Studie ist es, anhand der Quellen aufzuzeigen, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken Stadtverweis und Verfestung Anwendung fanden. Ferner gilt es zu hinterfragen, inwieweit die Strafe ihrer jeweiligen Zielsetzung gerecht wurde. Dazu sind Einsatz und Auslegung des Ausschlusses im Kontext der innerstädtisch und territorial divergierenden politischen und gesellschaftlichen Ereignisse in den verschiedenen Städten zu erfassen. Relevant sind dabei neben dem stadteschichtlichen Kontext mögliche Strukturdynamiken im Zeitraum zwischen 1300 und 1500, die auf Basis der zugrunde liegenden Quellen auf Kontinuitäten und Diskontinuitäten hindeuten können.

Zu fragen ist daher *erstens*, welche Formen des Ausschlusses aus der Gemeinschaft existierten, wobei es die unterschiedlichen weltlichen Ausschlussstrafen zu erläutern und voneinander abzugrenzen gilt. Auf dieser Basis sollen die Leit motive des Ausschlusses aus der Gesellschaft in Abhängigkeit zur regionalen Rechtsprechung Betrachtung finden.

*Zweitens* stehen verschiedene Ursachen des Ausschlusses aus der spätmittelalterlichen Gesellschaft im Vordergrund, wobei die zu ahndenden Delikte exemplarisch aufgezeigt und überregionale Gemeinsamkeiten verdeutlicht werden. In diesem Kontext wird untersucht, welche politischen Auswirkungen die Rechtsprechenden intendierten. Dazu sollen die Stadt- und Ratsherren, deren Einfluss auf die Strafe und der hieraus entstehende Nutzen erörtert werden. Ferner ist zu ermitteln, aus welchen Gründen Sanktionen in Form verschiedener Ausschlussmechanismen derartigen Anklang in der städtischen Strafrechtspraxis fanden.

Divergent waren nicht nur Normsetzung und Normpraxis, die für jede Stadt ein individuelles Bild des Ausschlusses aufzeigen, sondern auch die Ausprägungen und der Nutzen der Sanktionen in ihren verschiedenen Formen. Überprüft werden muss deswegen, ob die unterschiedlichen Arten der Stadtherrschaft, wie auch weitere Faktoren der Stadt- und Territorialgeschichte, Einfluss auf die Strafe ausübten. Es gilt die politischen Interessen herauszustellen, die unter den Prämissen von Herrschaft, Macht und Frieden aufscheinen, um so den Einfluss zu erfassen, den verschiedene weltliche und geistliche Stadtherren und die Ratsgremien in unterschiedlicher Intensität und aus verschiedenen Beweggründen ausübten. So sollen Unterschiede und Gemeinsamkeiten festgestellt werden, um eine überregionale, den untersuchten Städten entsprechende Darstellung gesellschaftlicher Ausschlussformen vorzulegen.

Die einzelnen Städte und ihre Ratsherrschaft sind in diesem Kontext als politische Akteure zu betrachten, die im Gefüge von Einwohnern und Bürgerschaft, Kirche, Stadt- und Landesherr sowie römisch-deutschem Herrscher agierten. Die auf Ausgleich bedachte Rechtsprechung zum Verweis wurde bisher sowohl mit den Prämissen der „Integration, [dem] gesellschaftlichen Frieden und [der] Kostenminimierung“<sup>4</sup> als auch durch ihre Wirkung als Ausgrenzungsmittel erklärt.<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang ist daher auch die Verwendung der Strafe als Mittel der Friedens- wie Machtpolitik zu ergründen. Es ist zu untersuchen, inwieweit es den Rechtsetzenden und -sprechenden mit der Sanktionierung um Besinnung und Besserung des Delinquenten ging<sup>6</sup> oder ob andere Gründe, wie die Aufrechterhaltung der Eintracht in der Stadt mit dem Ziel der Sühne, eine Wiederherstellung des gesellschaftlichen Friedens<sup>7</sup> oder die Durchsetzung ratsherrlicher Macht im Vordergrund standen, während die städtische Rechtspraxis vielleicht sogar für individuelle politische Zwecke instrumentalisiert werden sollte. So müssen der Aspekt der Sicherung von Herrschaft<sup>8</sup> und der Gedanke der städtischen Friedenssicherung überprüft werden. Anhand greifbarer Kriterien wie Normsetzung, Urteilsbildung, Durchsetzung von Strafen oder Umwandlung von Urteilen sind die Beweggründe dafür zu ermitteln, warum der Ausschluss als Sanktion überhaupt eingesetzt wurde.

*Drittens* sind die Auswirkungen der Ausweisung sowie des Lebens in der Fremde, der Verlust des gesellschaftlichen Ansehens und die sozialen Wirkungen von räumlicher Ausgrenzung aus Sicht des Delinquenten und seines nahen sozialen Umfelds zu untersuchen. Dabei sind Faktoren wie die Widersetzung gegen das Urteil schon allein deshalb von Belang, weil sie darauf hindeuten, dass der Stadtverweis nur umsetzbar war, wenn das soziale, familiäre Umfeld und die Gemeinschaft die Rechtsorgane bei der Realisierung der Strafe unterstützten, indem die Mitglieder unerlaubte Rückkehrer verrieten. Den in der Forschung aufgrund der Rückkehr der Verurteilten und der Verlagerung der Straftäter in andere Gebiete immer wieder betonten, faktisch eingeschränkten Nutzen der Strafe gilt es in diesem Zusammenhang kritisch zu überprüfen.<sup>9</sup> Zudem sind die Bedingungen für die Rückkehr der Delinquenten in die Gemeinschaft darzustellen und damit zu hinterfragen, ob und wie die Ausgeschlossenen wieder in die städtische Gemeinde aufgenommen wurden.

---

4 Peter SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000, S. 258.

5 Ebd., S. 259ff.

6 Andrea BOOCKMANN, Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen, Göttingen 1980, S. 42.

7 Peter SCHUSTER (Hg.), Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995, S. 10.

8 Ebd.

9 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 199.

## 1.2 Forschungsstand

Anders als oftmals kolportiert, war die übliche Strafpraxis des Spätmittelalters keineswegs nur von Körperstrafen und Hinrichtungen beherrscht. Dennoch schenkte die Forschung bisher genau diesen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit.<sup>10</sup> Zusätzlich zu Geldbußen stellte der physische Ausschluss aus der städtischen Gemeinschaft die von spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Richtenden wahrscheinlich am häufigsten ausgesprochene Sanktion dar,<sup>11</sup> die weit über den deutschsprachigen Raum hinaus verbreitet war.<sup>12</sup> Dabei setzten Ratsherren<sup>13</sup> und kirchliche Instanzen Ausschlüsse nicht nur als Form der räumlichen Distanzierung ein, sondern darüber hinaus auch als Ausschluss von den Sakramenten oder mittels sozialer Ächtung.<sup>14</sup> „Rechtlosigkeit, Aberkennung der Rechtsfähigkeit, Kennzeichnung durch ein Schandmal und Ausschluss aus dem religiösen Leben“<sup>15</sup> sind nur einige zu nennende Varianten.

Da sich diese Arbeit mit einer Reihe unterschiedlicher Ausschlussmechanismen auseinandersetzt, sind die damit einhergehenden Begriffe zunächst zu definieren und grob voneinander abzugrenzen, bevor innerhalb des Forschungsstandes ein detaillierter Blick auf die Sanktionen des Stadtverweises und der Verfestung im Kontext der Forschung geworfen wird. Gleichsam sind Quellenbegriffe von Analysebegriffen zu differenzieren.

10 WILLOWEIT, Stadtverweisungen, S. 271.

11 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 199; Gerd SCHWERHOFF, *Urbs periculosa?* Ausprägungen physischer Gewalt in der alten Reichsstadt, in: Evelien TIMPENER/Helge WITTMANN (Hg.), *Reichsstadt und Gewalt*, Petersberg 2021, S. 21–34, hier S. 24; Corinna VON BROCKDORFF, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in: Inge HÜLPES/Falko KLAES (Hg.), *Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post)Doc-Workshops des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017*, S. 42–57, <https://mittelalter.hypotheses.org/12670> [Stand: 22.11.2021].

12 Helmut MAURER, *Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter*, in: Guy Paul MARCHAL, *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.)*, Zürich 1996, S. 199–224, hier S. 199.

So war die Verbannung auch im Italien des 14. und 15. Jahrhunderts eine der häufigsten Strafen für diejenigen, welche den Kampf um Macht und Einfluss verloren. Vgl. Christian HEITZMANN, *Non tam Florentia nobis quam nos Florentiae desyderio futuri sumus. Exil und Verbannung aus der Sicht italienischer Humanisten*, in: Andreas BIHRER (Hg.), *Exil, Fremdheit und Ausgrenzung in Mittelalter und früher Neuzeit*, Würzburg 2000, S. 259–274.

13 Der Rat kann insbesondere seit dem 15. Jahrhundert als Obrigkeit betitelt werden, da die „städtischen Führungsgremien [...] immer mehr den Charakter von ‚Obrigkeiten‘ aus eigenem Recht annahmen.“ Lars BEHRISCH, *Gerichtsnutzung ohne Herrschaftskonsens. Kriminalität in Görlitz im 15. und 16. Jahrhundert*, in: Rebekka HABERMAS/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a. M. 2009, S. 219–248, hier S. 222.

14 Laura NAPRAN, *Exile in the Middle Ages. Selected Proceedings from the International Medieval Congress, University of Leeds in 2002, Turnhout 2004*, S. 1.

15 Pawel A. JEZIORSKI, *Die Strafe der Ausweisung aus der Stadt im Licht der preußischen Verfestungsbücher (14.–15. Jahrhundert)*, in: Hanno BRAND/Sven RABELER/Harm VON SEGGERN (Hg.), *Gelebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Analyse rechtlicher Quellen in Städten des Hanseraums (13. bis 16. Jahrhundert)*, Hilversum 2014, S. 29–40, hier S. 29.

Die grundlegenden Leitbegriffe Ausgrenzung und Ausschluss sind immer im Kontext der jeweiligen Sanktion zu verstehen. Während der Begriff des Ausschlusses die Sanktionen an sich widerspiegelt, deutet die Ausgrenzung auf den gesellschaftlichen Aspekt der Strafen hin. Einerseits geht es also um die Rats- und Stadtherren, die das Regelwerk in den spätmittelalterlichen Städten festsetzten, Sanktionen als Richtende aussprachen und überwachten. Andererseits ist ein weiterer Punkt der Arbeit die Umsetzung der Sanktion, die immer auch in Abhängigkeit von der städtischen Gemeinschaft stand. Ziel der Rechtsprechenden war es, mit dem Ausschluss auch eine Ausgrenzung einhergehen zu lassen. Wenngleich beide Begriffe die Exklusion einer Person beschreiben, ist der Begriff des Ausschlusses immer dann zu nutzen, wenn die Sanktionen an sich im Fokus stehen, der Begriff der Ausgrenzung hingegen nur, wenn es um die Sanktionen im Kontext der Gemeinschaft und ihre tatsächliche ausgrenzende Wirkung geht. Ist vom Ausschluss als Sanktion die Rede, handelt es sich um eine Verallgemeinerung. Hierunter sind somit zunächst alle Formen von Ausschlussmechanismen zu verstehen, die die Exklusion des Delinquenten, sei es aus der Rechtsgemeinschaft, der Stadtgemeinschaft oder der kirchlichen Gemeinschaft, bewirken sollten. Betrifft der Begriff des Ausschlusses eine spezifische Sanktion, ist dies dem jeweiligen Kontext zu entnehmen.

Die *proscriptio*, die Acht, stellt eine der frühesten belegten städtischen Sanktionen dar.<sup>16</sup> Der Terminus Acht trat im Mittelalter in unterschiedlichen Zusammenhängen auf. Erstens verstand sich darunter die königliche Ächtung, die seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zur Anwendung kam. Der Begriff der Acht wurde in vielen Städten zweitens für den dauerhaften Stadtverweis gegen Anwesende genutzt<sup>17</sup> sowie drittens in Form der Verfestung als Zwangsmaßnahme gegen Abwesende.<sup>18</sup> Auch wenn die Terminologie der Achtbegriffe auf Gemeinsamkeiten schließen lässt, unterschieden sich Stadtverweis und königliche Acht in ihren Auswirkungen deutlich. Während der Verbannte die Stadt verlassen musste, war der mit der *proscriptio* im eigentlichen Sinn Gestrafte weiterhin physischer Teil der Gemeinschaft; er durfte jedoch weder unterstützt werden, noch galten für ihn die Rechte der übrigen Gesellschaft, womit Angriffe auf ihn straffrei blieben.<sup>19</sup> Die Acht in Form der Friedloserklärung bedeutete den Verlust aller Rechte und der persönlichen Sicherheit, womit der Delinquent allen Rechtsbrüchen gegen ihn ausgeliefert war.<sup>20</sup> Sie beinhaltete somit nicht nur die Lossprechung von allen Rechten, sondern auch die erlaubte Verfolgung durch jedermann; der derart Geächtete war vogelfrei.<sup>21</sup> Während

16 Gerd SCHWERHOFF, Vertreibung als Strafe. Der Stadt- und Landesverweis im Ancien Régime, in: Sylvia HAHN u. a. (Hg.), Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16.–20. Jahrhundert, Innsbruck 2006, S. 48–72, S. 55.

17 Claudia GARNIER, *Weder husen noch hofen – weder kouffen noch mit verkouffen*. Städtische Konflikte und Achtverfahren im ausgehenden Mittelalter, in: Rudolf HOLBACH/David WEISS (Hg.), *Vorderflük twistringhe unde twydracht*. Städtische Konflikte im späten Mittelalter, Oldenburg 2008, S. 68–82, hier S. 76; SCHWERHOFF, Vertreibung, S. 55.

18 SCHWERHOFF, Vertreibung, S. 55.

19 Ebd., S. 81.

20 Ebd.

21 Michael LUNDGREEN, Friedlosigkeit, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Bd. 9, Berlin 1995, S. 614.



mit dieser Form der Acht besonders der Zustand der Friedlosigkeit anvisiert wurde, fokussierte die von den städtischen Gerichten eingesetzte Verfestung die Einschränkung des Rechtsstatus.<sup>22</sup> Demgegenüber bedeutete der Stadtverweis insbesondere die räumliche Separation des Delinquenten. Der Begriff der Acht bezieht sich daher im Folgenden ausschließlich auf die Friedlosigkeit, die indes in den meisten Fällen auf den Kompetenzbereich des jeweiligen Gerichts beschränkt blieb.<sup>23</sup>

Der Terminus des Stadtverweises umfasst den räumlichen Ausschluss eines Delinquenten aus dem städtischen Territorium<sup>24</sup> bzw. auf eine gewisse Distanz. In den deutschsprachigen Quellen tritt er unter den Begriffen „der Stadt versagen“ oder „ihr verboten werden“ auf; ein Delinquent musste die Stadt *rumen* oder ihr *enberren*, ebenso wie er *us der stat sin*,<sup>25</sup> „ausschwören“ oder ihr „verschwören“ konnte. Neben diesen Quellenbegriffen werden die Analysebegriffe Verweis, Stadtverweis, Ausweisung und Verbannung sowie die Beschreibungen „physischer Ausschluss aus der (städtischen) Gemeinschaft“ oder „Ausschluss aus der Stadt“ im Folgenden synonym für die Sanktion des Stadtverweises genutzt.

Sowohl die Friedloserklärung als auch die Verfestung (*Overtal*) schränkten die Rechtsfähigkeit des Delinquenten ein, wenngleich dies in unterschiedlichem Ausmaß geschah. Die Quellenbegriffe *vorvesten*, *vervestunge*, *veste* oder *verstinge* und der Terminus der *Overtal* (*ōvertal*) bedeuteten eine beschränkte Ächtung, die nur den Kompetenzbereich des jeweiligen Gerichts umfasste.<sup>26</sup> Ein Blick in das Deutsche Rechtswörterbuch lässt erkennen, dass die Begriffe Verfestung und *Overtal* synonym für die gleiche Sanktion verwendet werden.<sup>27</sup> Wenngleich unterschiedliche Termini sowie Kombinationen beider Begriffe in den Quellen vorkommen, verweisen die Verfestung und die *Overtal* auf die gleichen Folgen für den Delinquenten. Beide waren „mit dem Entzug von Rechten innerhalb der Rechtsgemeinschaft“<sup>28</sup> verbunden. Darüber hinaus sollten sie mit der Stigmatisierung des Verurteilten einhergehen.<sup>29</sup> Entsprechend wird in dieser Arbeit der Begriff der Verfestung in seiner Bedeutung als Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft verwendet. Als Analysebegriff dienen ferner die Beschreibung der Sanktion als Ausschluss aus dem Recht bzw. dem Rechtsraum oder der Rechtsgemeinschaft.

22 Friedrich BATTENBERG, Art. Acht, in: HRG I (2008), Sp. 59–64.

23 BATTENBERG, Art. Acht, Sp. 62.

24 Jason COY, Strangers and Misfits. Banishment, Social Control, and Authority in Early Modern Germany, Leiden/Boston 2008, S. 1.

25 Rudolf His, Strafrecht des deutschen Mittelalters. Tl. 2: Die einzelnen Verbrechen, Aalen 1964, S. 534.

26 BATTENBERG, Art. Acht, Sp. 59f.; Wolfgang SELLERT/Andreas BAUER, Art. Verfestung, in: HRG 5 (1998), Sp. 718.

27 Artikel: *Övertal*, in: Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache (DRW), hg. v. Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 10, Weimar 2001, Sp. 437.

28 Laut mnd. Wörterbuch bedeutet *ōvertal*: „Verurteilung zu schwerer Strafe, Acht, Verfestung, Stigmatisierung eines Menschen verbunden mit dem Entzug von Rechten innerhalb der Rechtsgemeinschaft.“ Karl SCHILLER/August LÜBBEN, Art. *Overtal*, in: DIES. (Hg.), Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 3, Bremen 1877, S. 280.

29 SCHILLER/LÜBBEN, Art. *Overtal*, S. 280.

Zu definieren ist zudem der Begriff der Urfehde. Unter Urfehde ist im Allgemeinen ein Friedeversprechen zu verstehen, das durch die besiegte Fehdepartei zu beschwören war und zu dem der Gehorsam des Unterlegenen wie auch der Verzicht auf Rache durch den Gefangenen gehörten. Dabei gab es, wie aus der Definition zu erkennen ist, verschiedene Formen der Urfehde.<sup>30</sup> Urfehde schworen nicht nur ritterliche Fehdegegner, sondern auch Bürger der Stadt gegenüber dem Rat oder dem Schultheißen, bevor und als Bedingung dafür, dass sie aus der Haft entlassen wurden.<sup>31</sup> Dazu gehörten sowohl Delinquenten, die nur für eine Nacht in Haft saßen, als auch notorische Täter, die der Rat nach vielen Jahren aus der Festsetzung freiließ. Sie alle schworen den Eid vor dem Schultheißen oder dem Rat, versicherten den Verzicht auf Rache und versprachen, die ihnen auferlegten Auflagen, zu denen auch der Stadtverweis zählen konnte, einzuhalten.<sup>32</sup> Durch den Schwur erkannte der Urfehdeerklärende seine Haft und den folgenden Verweis aus der Stadt an und verzichtete auf Rachehandlungen.<sup>33</sup> Bürgerliche Urfehdeschwüre umfassen neben Willenserklärungen auch Verpflichtungen, die den Urfehdeschwörenden an die Stadt banden.<sup>34</sup>

Indes agierten nicht nur die weltlichen Gerichte mit Sanktionen des Ausschlusses, sondern auch das kanonische Recht kannte derlei Sanktionen. Wie im Laufe dieser Arbeit noch zu vertiefen ist, nahm die kirchliche Gerichtsbarkeit in allen Städten eine wesentliche Rolle in der städtischen Jurisdiktion ein. Sie agierte unter anderem mit der Exkommunikation, die einen Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft darstellt, der sowohl über weltliche als auch geistliche Personen, über einzelne Personen wie über ganze Städte verhängt werden konnte.<sup>35</sup> Ursprünglich waren lediglich die Bischöfe dazu berufen, die geistliche Gerichtsbarkeit in den zyklisch abgehaltenen Sendgerichten (Synoden) auszuüben.<sup>36</sup> Im hohen Mittelalter blieben die Bischöfe hauptsächlich zuständig für den Adel, während die Archidiakone, die zuvor als Helfer und Stellvertreter der Bischöfe agierten, immer öfter in ihren Amtsbereichen als kirchliche Richter fungierten und damit das Gericht des Bischofs ausübten. Mitte des 13. Jahrhunderts wurden die Aufgaben des Richters dann immer öfter auf den Offizial übertragen, der seine Qualifikation als erster gelehrter Richter durch das Studium des römischen und kanonischen Rechts erlangte.<sup>37</sup> Unter anderem war der Kirchenbann ein Instrument, das den Delinquenten zur Sühne und damit verbunden zur Besserung anhielt. Mit der Exkommunikation war es dem Delinquenten verwehrt, die Sakramente zu erhalten, wozu auch zählte, kirchlich beerdigt zu werden. Gebannte waren aus der christlichen Gemeinschaft und somit auch vom Gottesdienst ausgeschlossen. Der Bann tangierte die Exkommunizierten sowohl

30 BOECKMANN, Urfehde, S. 9.

31 Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550*, Wien 2014, S. 499.

32 BOECKMANN, Urfehde, S. 9.

33 Andreas BLAUERT, *Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten. Im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, Tübingen 2000, S. 13.

34 Ebd., S. 20.

35 ISENMANN, *Stadt im Mittelalter*, u. a. S. 957 u. 648.

36 Karl KROESCHELL, *recht unde unrecht der sassen*. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005, S. 137.

37 Ebd., S. 138; ISENMANN, *Stadt im Mittelalter*, S. 611.

religiös als auch sozial und rechtlich.<sup>38</sup> In ihrer strengsten Form, dem großen Kirchenbann, bedeutete die Strafe gar „die Unfähigkeit zu gerichtlichen Handlungen als Ankläger oder Zeuge, und vor allem das allgemeine Verbot, mit Exkommunizierten zu verkehren“<sup>39</sup>. Wie die Definition bereits erkennen lässt, stehen die Forschungsbegriffe Kirchenbann, Bann und Exkommunikation synonym für den Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft. Während sich der Terminus der Verbannten auf jene Personen bezieht, die aus der Stadt verwiesen wurden, seien mit Gebannten all jene beschrieben, die dem Bann der Kirche unterlagen.

### 1.2.1 Der Stadtverweis

Die Gerichtsbarkeit des Spätmittelalters zeichnete sich also durch eine Vielzahl von Ausschlussanktionen aus. Ein Mittel des Ausschlusses und damit Ausdruck der punitiven Gerichtsbarkeit war die Verbannung. Wenn der Stadtverweis nicht durch eine Geldzahlung getilgt oder abgearbeitet werden konnte, betraf er insbesondere Delikte, die über einen leichten Bruch der Satzungen hinausgingen.<sup>40</sup> Die Verbannung galt schon im frühen Mittelalter als Beugemaßnahme und Gnadenstrafe, während sie im Hochmittelalter bereits in Kombination mit dem Kirchenbann (Exkommunikation)<sup>41</sup> in Erscheinung trat. Ihr musste kein Gerichtsverfahren mit entsprechendem Urteil vorangehen. Der Verweis konnte gleichermaßen „als arbiträre [...] Maßnahme erscheinen“<sup>42</sup>. Er war ebenso Strafe für verschiedene Delikte, die in Normen schriftlich fixiert waren, wie Ersatzstrafe und Gnadenstrafe, soziales Sanktions- und Zwangsmittel.<sup>43</sup> Dabei trat der Stadtverweis seit dem späten Mittelalter vielfach verbunden mit anderen Strafen wie Geldbußen oder Körper- und Ehrenstrafen auf. Er wurde also gleichsam in Kombination mit anderen Strafen als Ersatzstrafe eingesetzt.<sup>44</sup> Gleichermäßen war es nicht notwendig, dass dem Verweis ein spezielles Delikt vorausging, denn er konnte durch die Ratsherren ebenfalls als präventive Maßnahme eingesetzt werden. Der physische Ausschluss aus der städtischen Gemeinschaft wurde für nur wenige Wochen bis hin zu lebenslanger Verbannung oder auf Widerruf ausgesprochen, wobei die grundsätzliche Möglichkeit bestand, ihn zu jedwedem Zeitpunkt aufzuheben.<sup>45</sup> Dabei bestimmte das Urteil neben der Strafdauer auch, wie nah der Verbannte der Stadt kommen durfte, was in

38 Friederike NEUMANN, Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters. Verfahren – Sanktionen – Rituale, Köln u. a. 2008, S. 169.

39 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 615.

40 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 258.

41 Exkommunikation, auch Kirchenbann genannt, vgl. Art. *Kirchenbann*, in: DRW 7 (1991), Sp. 844.

42 Gerd SCHWERHOFF, Art. Verbannung, Exil, in: LexMA 8 (1997), Sp. 1483.

43 JEZIORSKI, Strafe, S. 29.

44 SCHWERHOFF, Vertreibung, S. 49; Falk BRETSCHNEIDER, „Migration durch Strafe. Stadt- und Landesverweis im sächsisch-böhmischen Grenzraum in der Frühen Neuzeit“, in: Martin MUNKE/Milos REZNIK/Katja ROSENBAUM (Hg.): Migration und Grenzraum im historischen Wandel. Böhmen, Sachsen, mitteleuropäischer Kontext. Leipzig/Berlin 2014, S. 101–117, hier S. 105.

45 SCHWERHOFF, Art. Verbannung, Sp. 1483f.

Abhängigkeit vom Delikt, dem Delinquenten und dem betrachteten Zeitraum und Territorium variierte.<sup>46</sup> Es scheint also kaum möglich, den Stadtverweis einer bestimmten Kategorie zuzuordnen, weder in Bezug auf die urteilenden Gerichte noch auf die Art der Strafe oder ihren Einsatz selbst.<sup>47</sup>

Ein Großteil der bisherigen Forschung erklärt seinen Nutzen aus Sicht des Gerichts sowohl mit der Flexibilität als auch mit dem niedrigen Kostenaufwand, weswegen er als Sanktion für die verschiedensten Delikte eingesetzt wurde. Die Loslösung vom Stadtverweis ging zumeist mit einer Fürbitte durch das soziale Umfeld und einer Bußzahlung oder einer anderen Leistung an die Stadt und/oder den Geschädigten einher.<sup>48</sup>

Die Sanktion des Stadtverweises gehörte lange Zeit zu den Strafen, die lediglich am Rande sowie in Verbindung mit anderen Strafen und dem Recht einzelner Städte aufgegriffen wurden, wie der Rechtshistoriker Dietmar Willoweit mit einem Fokus auf Normen und Prozesse feststellt. Weiter merkt er an, dass sich die Forschung in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere auf die Frage nach Häufigkeit und Bedeutung der Strafe konzentrierte, wengleich vereinzelt auch soziale und obrigkeitliche Aspekte behandelt wurden. Konstatiert werden konnte indes die ausgesprochen hohe quantitative Bedeutung der Verbannung. Doch obwohl die besondere Relevanz der Ausweisung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtspraxis vielfach hervorgehoben wurde, ist der Stadtverweis weiterhin selten eigenständiges Erkenntnisobjekt. Überregionale Untersuchungen und differenzierte Vergleiche verschiedener Städte erfolgten kaum.<sup>49</sup> Wengleich vergleichende Studien zu verschiedenen Städten bisher zur Erkenntnis führten, dass keine geläufige Rechtspraxis auszumachen, sondern die Strafe immer in Abhängigkeit von dem Delikt, dem Delinquenten und den Stadtrechten zu verstehen ist,<sup>50</sup> mangelt es weiterhin an Forschungsergebnissen zur regionalen wie überregionalen Bedeutung der Verbannung.<sup>51</sup>

Dabei gehörte der Stadtverweis bereits während des 13. Jahrhunderts auch in den zu untersuchenden Städten für unterschiedliche Delikte zur gängigen Rechtspraxis, wie Helge Wittmann am Beispiel Mühlhausen aufzeigt.<sup>52</sup> Bisherige Forschungen zum Stadtverweis lassen zudem erkennen, dass der Einsatz der Strafe ebenso vielfältig war wie das Strafmaß: Mit einem sozialhistorischen Fokus konstatiert Helmut

46 Ernst SCHUBERT, *Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter*, Darmstadt 2007, S. 123.

47 SCHWERHOFF, *Vertreibung*, S. 54.

48 SCHWERHOFF, *Art. Verbannung*, Sp. 1483f.

49 Zu diesen einigen wenigen gehört Walter MÜLLER, *Die Stadtverweisung als Strafe im niederländischen Stadtrecht des Mittelalters*, Dresden 1935. Eine Übersicht über den Stadtverweis in verschiedenen deutschen Städten liefern WILLOWEIT, *Stadtverweisungen*, und Wilhelm BREITHAUPT, *Die Strafe des Staupenschlags und ihre Abschaffung im gemeinen Recht. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Zuchthauses*, Jena 1938.

50 WILLOWEIT, *Stadtverweisungen*, S. 276ff.

51 Ebd., S. 283.

52 Helge WITTMANN, *Das Mühlhäuser Rechtsbuch in neuer Gestalt. Zur Funktion von Recht und Schriftlichkeit bei der Bewältigung reichsstädtischer Konflikte im späten 13. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für thüringische Geschichte* 2021, S. 39–97.

Maurer, dass der Stadtverweis sowohl Sanktion als auch Instrument war, um Sühnevereinbarungen zu erzwingen,<sup>53</sup> und vor allem immer dann zur Anwendung kam, wenn der Frieden in der Stadt gesichert und die städtische Herrschaft gewahrt werden musste.<sup>54</sup> Er betrachtet die Stadt als Rechtsraum und Friedensgemeinschaft, die einen Bereich des inneren Friedens bildet, wobei jene verbannt wurden, die dieses Konstrukt störten und von denen Konfliktgefahr ausging, um die Eintracht wiederherzustellen.<sup>55</sup>

Die Aufrechterhaltung des städtischen Friedens diente allerdings ebenso dazu, neben der rechtlichen Sicherheit und städtischen Stabilität zusätzliche Impulse für den Ausbau der städtischen Rats Herrschaft zu leisten, wie Peter Schuster anmerkt.<sup>56</sup> Der Gedanke des städtischen Friedens spielt nicht nur in der Forschung zur mittelalterlichen Stadt, sondern ebenso in den Untersuchungen zur Verbannung eine zentrale Rolle. Vielfach gilt der Stadtverweis als Mittel der Friedenssicherung, welche indes nicht alleinige Prämisse der auf Ausgleich bedachten Strafpraxis blieb. Daneben können Faktoren wie Integration und Kostenminimierung für die Stadt festgestellt werden, wobei der eindeutig ersichtliche Einsatz als Ausgrenzungsmittel in die Betrachtung der Strafe einfließt.<sup>57</sup> Die häufige Verhängung der Strafe bedeutet jedoch keineswegs, dass auf den Richterspruch mit sofortiger Wirkung die Ausweisung erfolgte. Zur geläufigen Rechtspraxis gehörte nicht zuletzt die Umwandlung der Verbannung in eine Geldbuße oder Arbeitsstrafe. Diese These bestätigt Peter Schuster<sup>58</sup> innerhalb seiner kriminalitätsgeschichtlichen Habilitationsschrift am Beispiel von Konstanz im späten Mittelalter. Im Rahmen einer überwiegend quantitativen Untersuchung veranschaulicht Schuster Rechtsnormen, Rechtspraktiken und aufkommende Formen der Konfliktregulierung, wobei er auch soziale Folgen der Verbannung berücksichtigt. Im Zuge seiner umfangreichen Untersuchungen konstatiert Schuster eine außerordentliche Flexibilität der Strafe sowohl hinsichtlich des Strafmaßes als auch bezogen auf die häufige Umwandlung der Sanktion.

Die Quellengrundlage von Franz-Josef Arlinghaus' sozialhistorisch geprägter Habilitationsschrift zu Inklusion und Exklusion stammt aus dem spätmittelalterlichen Köln. Im Zentrum seiner Arbeit steht die Funktion des Gerichts für die innerstädtische Gesellschaft.<sup>59</sup> Unter der Grundannahme, dass „in der mittelalterlichen Stadt schon der Konflikt an sich im Kern immer die Frage nach ‚Zugehörigkeit‘ bzw. ‚Mitgliedschaft‘ mitführt“<sup>60</sup>, untersucht er die Bedeutung von Inklusion und Exklusion. Wenngleich es nicht das Hauptthema der Arbeit ist, wird auch die tatsächliche Exklusion von Delinquenten mittels Verweises thematisiert. Dabei stellt er den Stadtverweis nur als eine von vielen Möglichkeiten der mittelalterlichen Rechtspra-

53 WILLOWEIT, Stadtverweisungen, S. 283.

54 MAURER, Erzwungene Ferne, S. 200.

55 Ebd., S. 199.

56 SCHUSTER, Frieden, S. 11.

57 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 258ff.

58 Ebd., S. 258.

59 Franz-Josef ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln, Köln 2018, S. 49.

60 Ebd., S. 14.

xis vor, da dieser in den meisten Prozessen nicht explizit erwähnt worden sei und die Richtenden Konflikte vermehrt mit Bußen und Haftstrafen lösten.<sup>61</sup> Im Gegensatz zu den bisher betrachteten Untersuchungen, die den Ausschluss als eine vornehmlich räumliche Separation des Delinquenten auffassen, schlägt die Studie vor, den Verweis als Exklusion aus der Gemeinschaft zu deuten, wengleich Arlinghaus einräumt, eine solche Annahme könne dadurch in Zweifel gezogen werden, dass die Exklusion aus der Gemeinschaft vermehrt nur auf Zeit ausgesprochen wurde und die Folgen für Delinquenten – abhängig vom sozialen Stand – durchaus unterschiedlich waren.<sup>62</sup> Er stellt fest, dass der Verweis weder dafür vorgesehen war, den Delinquenten zu bestrafen, noch dafür, eine Verhaltensänderung herbeizuführen, da sich solche Ziele mit dem Verweis nur bedingt erreichen ließen.<sup>63</sup> Gleichsam „kann man der Ausweisung aus der Stadt nur bedingt eine abschreckende Wirkung zuschreiben“<sup>64</sup>. Ähnliches merkt er für die Begründung des Verweises als einfache und kostengünstige Problemlösung an, denn nicht jeder Ausschluss blieb ohne Folgekonflikte, wenn nicht gar weiterführende Gefahren – wie Racheakte – aus ihr resultierten.<sup>65</sup> Eine Erklärung für den häufigen Einsatz des Stadtverweises in Normen und Rechtspraxis sieht er in der Bedeutung der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft. Dieser Aspekt soll auch in der vorliegenden Arbeit als Erklärungsmodell herangezogen werden und wird aus diesem Grund im Verlauf der Einleitung erneut aufgegriffen.

Weitere Forschungsperspektiven beschäftigen sich mit den gesellschaftlichen und individuellen Zielen und Konflikten der Strafverfolgung. Im Mittelpunkt steht dabei das Wechselverhältnis zwischen Rechtsprechung, Kriminalität und Gesellschaft. Auch in diesem Bereich stützen sich die Untersuchungen auf quantitative Auswertungsmethoden, wobei das Quellenmaterial zusätzlich auf Basis sozialgeschichtlicher Themen wie das der illegalen Rückkehr in die Stadt, der Voraussetzungen für eine Rückkehr in die Gesellschaft und des entehrenden Charakters der Strafe analysiert wurde. Daraus geht hervor, dass die Strafe eine Möglichkeit zur „Disziplinierung der Gesellschaft“<sup>66</sup> bot, welche nur durch die Akzeptanz der Strafe durch die Gemeinschaft zustande kommen konnte. Die soziale Stellung des Delinquenten hatte hingegen einen besonderen Einfluss auf eine mögliche frühzeitige Begnadigung und die damit verbundene Rückkehr in die Stadt, wenn sie nicht gar dadurch bedingt wurde.<sup>67</sup>

Ein Ausblick in die Frühe Neuzeit auf Grundlage der Forschungsliteratur weist nicht nur auf diesbezügliche Kontinuitäten hin. Jason Coy bestätigt die Bedeutung der Sanktion im Rahmen seiner Untersuchung der Verbannung im Ulm des 16. Jahrhunderts, die in der frühneuzeitlichen Gesellschaft nicht nur allgegenwärtig war, sondern auch für die verschiedensten Delikte zum Einsatz kam. Mit dem Fokus auf die innerstädtischen Machtverhältnisse und Funktionen sozialer Kontrolle stellt Coy eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Ratsherren heraus, die

---

61 Ebd., S. 46.

62 Ebd., S. 306.

63 Ebd., S. 313.

64 Ebd., S. 369.

65 Ebd., S. 370.

66 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 237.

67 Ebd.

gemeinsam die Grenze zwischen Zugehörigen und Ausgeschlossenen und damit auch zwischen akzeptablem und inakzeptablem Verhalten definierten.<sup>68</sup> Besonders in den unruhigen Zeiten der Reformation stellt er eine dramatische quantitative Steigerung der Verbannungsurteile fest, die er als beruhigende und ordnungsstiftende Maßnahme für das Territorium deutet, mit der sich die Stadtbevölkerung von Außenseitern und Abweichlern befreien und der Rat die etablierte Ordnung demonstrieren konnte.<sup>69</sup>

Somit überrascht es nicht, dass auch das Strafmaß des Stadtverweises als abhängig vom sozialen Stand gilt.<sup>70</sup> Bei der Ausübung der obrigkeitlichen Gerichtsgewalt fanden „informelle Kontrollmechanismen der städtischen Gesellschaft“<sup>71</sup> statt, die Gerd Schwerhoff in seinem kriminalitätsgeschichtlichen Werk zur Gesellschaft und „der strafrechtlichen Ausprägung sozialer Kontrolle“<sup>72</sup> in der frühneuzeitlichen Stadt Köln konstatiert. Kern seiner Arbeit ist das Zusammenspiel von allgemeinen Normen und ihrer tatsächlichen Umsetzung. Er untersucht den Stadtverweis hinsichtlich seiner quantitativen Bedeutung, Ausprägungen und Konsequenzen für den Delinquenten in Abhängigkeit von dessen sozialem Stand.<sup>73</sup> Dabei stellt Schwerhoff die große Relevanz der Flexibilität der Strafe fest, deren Androhung wohl nicht nur in Köln als Instrument der Abschreckung eingesetzt wurde.

So konnte für die Frühe Neuzeit der immense Einsatz der Sanktion festgestellt werden: „An der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert füllen [...] Geschichten [von Verwiesenen, die immer wieder in dem ihnen verbotenen Raum aufgegriffen und abermals verwiesen wurden,] in bedrückender Fülle die Seiten der Turmbücher.“<sup>74</sup> Deutlich wird aus der von Schwerhoff konstatierten Rechtspraxis, dass sowohl der Ausspruch des Verweises, vermehrt in Verbindung mit weiteren Sanktionen, als auch ihr Bruch durch die Delinquenten geradezu als typisch zu klassifizieren sind. Auf ein erneutes Aufgreifen der Delinquenten folgte nicht nur der erneute Stadtverweis, sondern auch die Drohung mit Folgesanktionen bei einer abermaligen Wiederkehr.<sup>75</sup> Auch in der Frühen Neuzeit konnte der Stadtverweis potenziell für jedes Delikt zur Anwendung kommen. Schwerhoff stellt dabei für Köln fest, dass „ein gemeinsamer Nenner der Delikte [...] [vermehrt] die existenzielle Not der Betroffenen“<sup>76</sup> war.

Die Anwendung des Verweises gehörte auch noch im 18. Jahrhundert zur Rechtspraxis. Stadt- und Landesverweise wurden dabei nicht nur als Einzelurteil, sondern in Kombination mit anderen Strafen, wie Staupenschlägen (Staupe = Rute aus Birkenreisig) und Prangerstrafen auferlegt und vollzogen, wie Falk Bretschnei-

68 COY, *Strangers and Misfits*, S. 137 u. 8.

69 Ebd., S. 138.

70 Gerd SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991, S. 166ff.

71 Ebd., S. 172.

72 Ebd., S. 18.

73 Ebd., S. 172.

74 SCHWERHOFF, *Vertreibung*, S. 49.

75 Ebd.

76 Ebd.

der vermerkt.<sup>77</sup> Die frühneuzeitliche Strafjustiz war dabei geprägt von öffentlichen Strafritualen mit dramatischer Inszenierung. Mit einem entsprechenden Vorgang wurden auch Verweisungen vollzogen und so die Öffentlichkeit der Strafe hergestellt, die sowohl eine ehrmindernde als auch abschreckende Wirkung beinhaltete.<sup>78</sup> Auch Bretschneider betont die Bedeutung des Verweises als Sanktion über das Spätmittelalter hinaus und weist dabei auf die Landesverweisung hin, die seit der Frühen Neuzeit in den Territorialstaaten vermehrt zum Einsatz kam.<sup>79</sup>

Different zu den bisher betrachteten Forschungsansätzen versteht Falk Bretschneider innerhalb einer sozialgeschichtlichen Perspektive Verbannungsstrafen als eine Art von „Mobilität der Praxis von Raum und Räumlichkeit“.<sup>80</sup> Entsprechend kann die Untersuchung der Strafen Erkenntnisse über verschiedene Aspekte von Grenzen in der Frühen Neuzeit und das Verfahren mit diesen durch verschiedene soziale Akteure liefern.<sup>81</sup> Sowohl Stadt- als auch Landesverweise waren bedeutende Faktoren für Mobilität, durch die verschiedene Grenzen passiert wurden. Über die Verwiesenen und ihr Schicksal ist bisher wenig bekannt und somit auch darüber, ob die erzwungene grenzüberschreitende Mobilität lediglich negative Folgen oder gleichsam neue Handlungschancen mit sich bringen konnte.<sup>82</sup> Einen entscheidenden Nachteil der Sanktion sieht Bretschneider in der Grundvoraussetzung von festgelegten Grenzen, die das Territorium und damit die für den Sanktionierten verbotene Zone umriss.<sup>83</sup> Zudem stellt er einen Wandel bei der Vorgehensweise fest: War der Stadtverweis im Spätmittelalter noch dafür vorgesehen, einen Delinquenten lediglich aus dem städtischen Raum zu entfernen, wandelte sich das Vorgehen der Obrigkeiten in der Frühen Neuzeit beim Landesverweis dahin, dass spezifische Zonen für die Verwiesenen vorgesehen waren, in welche sie abgeschoben wurden.<sup>84</sup> In der Praxis wurden diese Grenzen von den Verwiesenen sowohl beim Stadt- als auch beim Landesverweis jedoch kaum dauerhaft eingehalten. Bretschneider konstatiert daher für die Verwiesenen nicht nur die ausgeprägten negativen Konsequenzen, die sich in verschiedenen Quellen widerspiegeln, er sieht die entstehenden Grenzgesellschaften als Chancen für die Delinquenten, die mit neuen Handlungsmöglichkeiten einhergehen.<sup>85</sup>

Der Forschungsstand skizziert somit bereits ein umfassendes Bild von Norm und Rechtspraxis zum Stadtverweis in bestimmten Räumen und Städten. Ziel dieser Arbeit ist es daher auch zu untersuchen, welche Mechanismen es darüber hinaus in verschiedenen Städten des alten Reiches gab. Während die Verbannung im Raum zwischen

---

77 Falk BRETSCHNEIDER, Kampf um den Strafraum. Frühneuzeitliche Strafrituale als Raumpraktiken zwischen Herrschaftsperformanz und populärer Aneignung, in: DERS. u. a. (Hg.), *Gewalt vor Ort. Raum – Körper – Kommunikation*, Frankfurt/New York 2020, S. 179–225, hier S. 185.

78 BRETSCHNEIDER, Kampf, S. 184–187; COY, *Strangers and Misfits*, S. 8.

79 BRETSCHNEIDER, *Migration*, S. 104.

80 Ebd., S. 103.

81 Ebd.

82 Ebd., S. 104.

83 Ebd., S. 105.

84 Ebd., S. 116.

85 Ebd., S. 117.



Alpen und Rhein<sup>86</sup> sowohl mittels Untersuchung einzelner Städte als auch im Zuge vergleichender Studien für das späte Mittelalter und insbesondere die Frühe Neuzeit vielfach erforscht, die Bedeutung der Strafe immer wieder belegt und der immense Einsatz in den Gerichten aufgedeckt wurde, ist der Stadtverweis in den zu untersuchenden Städten von Frankfurt bis Braunschweig bisher kaum beachtet worden.

### 1.2.2 *Der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft*

Einige Forscher gehen davon aus, dass die Richtenden den Stadtverweis im Niederdeutschen in viel geringerem Maß als die Verfestung anwandten.<sup>87</sup> Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Verbannung im Untersuchungsbereich keinen Stellenwert in Rechtsnorm und -praxis besaß. Obwohl der Stadtverweis Kernthema dieser Arbeit ist, sind darüber hinaus weitere Formen des Ausschlusses wie die Verfestung, aber auch der Kirchenbann in die Studie einzubeziehen, auch deshalb, weil die Sanktionen vielfach miteinander verknüpft waren. Zudem illustrieren diese gleichsam den Nutzen der Ausgrenzung aus der Gemeinschaft sowie die herrschaftlichen Intentionen hinter der Strafgebung. Im Folgenden sind daher im Rahmen des Forschungsstandes weitere weltliche Modifikationen des Ausschlusses (im Folgenden „Ausschlussanktion“ genannt) zu erläutern.

Die Verfestung ging mit der Aberkennung der Rechte in einem bestimmten Gerichtsbezirk einher. Sie folgte oftmals auf stadtgerichtlichen Ungehorsam und unterschied sich nicht nur terminologisch, sondern, sofern sie als Kontumazialurteil – also bei unentschuldigter Abwesenheit des Delinquenten – ausgesprochen wurde, auch in den Grundlagen ihres Einsatzes vom Stadtverweis.<sup>88</sup> Thomas Vogtherr beschreibt in seiner rechtshistorischen Untersuchung zur Verfestung im mittelalterlichen Braunschweig die Sanktion dementsprechend als prozessrechtliches Zwangsinstrument, welches das städtische Gericht in Fällen aussprach, in denen sich der Beklagte durch Abwesenheit oder Dingflucht<sup>89</sup> dem Prozess zu entziehen versuchte.<sup>90</sup> Er konstatiert, dass die Verfestung als Kontumazialurteil verhängt wurde, das unter bestimmten Bedingungen gelöst werden konnte, jedoch gleichermaßen Gefahren für den Verfesteten barg. Die Loslösung von der Verfestung bedurfte der Zustimmung der Kläger, des Gerichts und des Rates.<sup>91</sup> Die Gefahr für den Verfesteten selbst beschreibt Vogtherr insbesondere damit, dass im Geltungsbereich der Sanktion jeder Aufenthalt die Fest-

86 Mit Ausnahme von vereinzelt Untersuchungen wie die von Claudia GARNIER, in welcher auch der norddeutsche Sprachraum betrachtet wird. Vgl. GARNIER, *Weder husen noch hofen – weder kouffen noch mit verkouffen*.

87 MAURER, *Erzwungene Ferne*, S. 205.

88 Heinz HOLZHÄUER, Art. Landesverweisung (Verbannung), in: HRG 2 (2012), S. 1443.

89 Unter Dingflucht ist die Flucht vor dem Gerichtsprozess zu verstehen.

90 Thomas VOGTHERR, *Verfestungen im mittelalterlichen Braunschweig. Mit einer Edition des Liber proscritionem Gemeiner Stadt für die Jahre 1351–1376*, in: Braunschweigisches Jahrbuch 65 (1984), S. 7–35, hier S. 8f.

91 Ebd., S. 10.

nahme des Verurteilten und die Vorführung vor Gericht nach sich ziehen konnte.<sup>92</sup> Die Differenz zwischen Verweis und Verfestung sieht er darin, dass der Stadtverweis oftmals gegen den vor Gericht Anwesenden eingesetzt wurde, während die Richtenden die Verfestung vermehrt in Abwesenheit des Beklagten aussprachen.<sup>93</sup> Zudem stellt er die These auf, dass der Stadtverweis durch seine Vergabe als endgültiges Urteil infolge eines zu ahndenden Vergehens einen eindeutigen Strafcharakter aufweist. Besonders bedeutend für diese Arbeit ist indes seine Feststellung, dass sich beide Sanktionen in der Anwendung gelegentlich vermischten.<sup>94</sup> Schwerhoff ergänzt, dass sich Verweis und Verfestung in der Rechtspraxis überlagern konnten.<sup>95</sup>

Auch wenn Stadtverweis und Verfestung sich im Hinblick auf ihre Auswirkungen ähnelten, sind die beiden Ausschlussmöglichkeiten nicht miteinander gleichzusetzen.<sup>96</sup> Pawel A. Jeziorski stellt bei einer sozialhistorisch fundierten Gegenüberstellung der Sanktionen in seinem Aufsatz zur Strafe der Ausweisung mit der Quellengrundlage preußischer Verfestungsbücher fest, dass sowohl die Verfestung als auch der Stadtverweis mit dem Verlust verschiedener Rechte verbunden waren, wobei allein die Verbannung aus der Stadt mit einem Verbot des Aufenthalts in der städtischen Gemeinschaft einherging.<sup>97</sup> Die Verfestung beinhaltete durch die damit ausgesprochene Einschränkung der Rechtsfähigkeit im entsprechenden Gerichtsbezirk, dass die Delinquenten weder klagen noch beklagt werden konnten. Einen weiteren Unterschied sieht er darin, dass die Verfestung als Kontumazialurteil Personen betraf, die sich wegen begangener Straftaten dem Gericht entzogen hatten,<sup>98</sup> während der Stadtverweis sowohl auf Personen, die festgenommen wurden oder sich freiwillig stellten und sich damit im Gewahrsam befanden, als auch auf flüchtige Straftäter angewandt wurde. Stadtverweis und Verfestung unterscheiden sich laut Jeziorski darüber hinaus „vor allem [durch] unterschiedliche Rituale, welche die Verstoßung des Täters aus der menschlichen Gemeinschaft symbolisieren sollten“<sup>99</sup>. Weil der Verfestete sich nicht mehr in der Stadt befand, konstatiert Jeziorski, dass entsprechende Rituale wie das lautstarke Begleiten aus der Stadt oder die öffentliche körperliche Bestrafung nicht mehr vollzogen werden konnten.<sup>100</sup>

Wie für den Verweis stellt die Forschung auch für die Verfestung von Stadt zu Stadt differente Auslegungen der Sanktion dar. Im Recht der Stadt Kulm konnte die Festsetzung zum Beispiel mit physischer Gewalt oder der Tötung des Delinquenten einhergehen.<sup>101</sup> Dazu konstatiert Behrisch in seiner kriminalitätsgeschichtlichen Dissertation, dass in bestimmten Fällen, nämlich ohne ein durch den Rat geschütz-

92 Ebd., S. 9; Dietmar WILLOWEIT, Verbrechen und Verfestung im Spiegel der Kulmer Gerichtsbücher, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 133 (2016), S. 488–498, hier S. 493.

93 VOGTHERR, Verfestungen, S. 9.

94 Ebd.

95 SCHWERHOFF, Art. Verbannung, Sp. 1483f.

96 JEZIORSKI, Strafe, S. 37.

97 Ebd., S. 38.

98 Ebd., S. 37.

99 Ebd., S. 38.

100 Ebd.

101 WILLOWEIT, Verbrechen und Verfestung, S. 494.

tes Geleit im entsprechenden Gerichtsbezirk des Urteils, auch der Verfestete einer straffreien Tötung zum Opfer fallen konnte.<sup>102</sup> Der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft führte also nicht in jedem Rechtsraum zu den gleichen Konsequenzen. Durch die individuellen städtischen Rechtsprechungen, die in den verschiedenen Territorien divergierende Ausprägungen der Sanktion entwickelten, prägten sich sowohl Unterschiede im Einsatz derselben als auch bei den Folgen aus.<sup>103</sup> Diese für die betrachteten Städte festzustellen, ist ein Anliegen dieser Arbeit.

Es bleibt zu überprüfen, wie insbesondere die Ratsherren mit dem Mittel des Ausschlusses aus der Stadt- und Rechtsgemeinschaft agierten, um eigene sowie städtische Interessen durchzusetzen, welche Differenzen zwischen den verschiedenen geistlichen und weltlichen Territorien vorherrschten und ob eine überregionale Bedeutung von bestimmten Formen des Ausschlusses auszumachen ist.

Während ein Großteil der vorgestellten Forschungen einem sozialhistorischen oder kriminalitätsgeschichtlichen Ansatz zuzuordnen sind, verfolgt die hier vorliegende Arbeit einen geschichtswissenschaftlichen Ansatz im Rahmen der Untersuchung u. a. von Ereignisgeschichte, Kommunikationsverfahren, Stadtverfassung und Umsetzung von Normen. Dafür sind insbesondere die zugrunde liegenden Quellen in ihrer normativen Form verantwortlich. Die Analyse von Normen und Prozessen ist, sofern das Quellenmaterial die Möglichkeit bietet, anhand von Fallbeispielen um den sozialen Kontext zu ergänzen und mittels kriminalitätsgeschichtlicher Exkurse – vor allem im letzten und zentralen Kapitel – anzuvisieren.

### 1.3 Ansätze und methodische Überlegungen

Die jüngere Forschung betrachtete im Rahmen verschiedener Forschungsansätze bereits Rechtsnorm, Rechtspraxis und aufkommende Formen der Konfliktregulierung sowie die sozialen Folgen der Verbannung.<sup>104</sup> Darauf aufbauend verfolgt das Dissertationsprojekt einen an der Qualität und Aussagekraft der Quellen orientierten Ansatz, der es ermöglicht, nicht nur Städte mit umfangreichen seriellen Quellenbeständen in die Betrachtung einzubeziehen, sondern auch solche, deren Bestände im Lauf der Zeit große Verluste erlitten haben und somit nur noch in geringem Maß Quellen zur Untersuchung der zu betrachtenden 200 Jahre beitragen können. Im Rahmen der Quellenkritik ist jede Quelle zunächst auf ihren Deutungshintergrund zu überprüfen, da verschiedene Quellengattungen spezifische Voraussetzungen für ihre Interpretation bergen.<sup>105</sup> Im Folgenden sind diese zu erläutern und die theoretischen bzw. methodischen Ansätze im Kontext des angestrebten Erkenntnisgewinns näher zu beschreiben.

102 Lars BEHRISCH, *Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle. Görlitz 1450–1600*, Epfendorf/Neckar 2005, S. 145.

103 HOLZHAUER, Art. Landesverweisung (Verbannung), S. 1443.

104 SCHUSTER, *Stadt vor Gericht*, S. 258.

105 Die spezifischen Voraussetzungen der in dieser Arbeit untersuchten Quellengattungen sowie die Aufschlüsselung dieser finden sich in Kapitel 1.4.3 und Kapitel 1.4.4.

### 1.3.1 Das Problem der Überlieferung

Ein „keineswegs unbegründetes Misstrauen [herrscht] gegenüber Rechtsaufzeichnungen als zuverlässige Quelle für historische Kriminalitätsforschung und Strafrechtsgeschichte.“<sup>106</sup> Denn es besteht eine sichtliche Kluft zwischen den überlieferten obrigkeitlichen Normen und der vermehrt mündlichen Rechtspraxis.<sup>107</sup> Die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis lässt ein solches Misstrauen also allzu verständlich wirken. Wenn es der Anspruch dieser Arbeit ist, Gründe und Zwecke der Anwendung des Stadtverweises und der Verfestung zu erkennen, muss diesem begründeten Misstrauen Rechnung getragen werden. Dennoch bietet die dieser Arbeit zugrunde liegende Quellenbasis die Chance, hinsichtlich der Formen des Ausschlusses aus der spätmittelalterlichen Stadt einen umfangreichen Erkenntnisgewinn zu erzielen.

Eine weitere Schwierigkeit besteht in der von Stadt zu Stadt differenten Überlieferung. Während für einige Städte zahlreiche serielle Quellen überliefert sind, steht für andere Städte nur vereinzelt Quellenmaterial zur Verfügung. Diesem Problem kann indes entgegengewirkt werden, indem die Frage beantwortet wird, welcher Erkenntnisgewinn aus derlei schriftlichen Ausschnitten zu erlangen ist, insbesondere wenn es sich um normative Quellen handelt, deren praktische Bedeutung nicht hinreichend geklärt ist. Normative Rechtsquellen „transportieren in aktuellen politisch-sozialen Kontexten, [...] bestimmte, [...] damals aktuelle Konzepte von Devianz, Kriminalität, Konfliktregelung und Unrechtsverfolgung.“<sup>108</sup>

Studien zu einzelnen Städten, die sich mit dem Stadtverweis auseinandersetzen, zeichnen ein sehr divergentes Bild von Auslegung und Einsatz der Strafe. Abhängig von den Normsetzungen einer Stadt unterscheiden sich auch die zur Ahndung stehenden Delikte. Dementsprechend individuell sind der Einsatz des Ausschlusses und seine Folgen. Ziel ist es daher, die angesprochenen Konzepte von Devianz und Kriminalität im Kontext verschiedener Themenbereiche wie innerstädtischer Friedenssicherung, Konfliktvermeidung, Unrechtsverfolgung, aber auch politische Intentionen herauszuarbeiten und die Rechtstexte im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte zu verstehen, um Erkenntnisse über die Gründe für diese Unterschiede und die Bedeutung der verschiedenen Einsatzfelder der Strafe aufzuzeigen.

Es wird keine ganzheitliche Erschließung des Strafsystems des Ausschlusses als Sanktion angestrebt, sondern es gilt, mittels Quellenkritik und -analyse Formen und Inhalte sowie Intentionen und Praktiken auszuwerten und auf entscheidende Aspekte des Themas, wie Zwecke und Bedingungen, zu untersuchen. Da die Städteauswahl für diese Arbeit aufgrund bestimmter Typologien und nicht lediglich auf Grundlage der Materialbasis ausgewählt wurden, bedingt die Überlieferung, dass vermehrt auf normative Quellen zurückgegriffen wird. Beispiele aus der gerichtlichen Praxis sind für einige Städte kaum, für andere gar nicht aufzufinden. Zudem stützt sich die Studie

106 Barbara FRENZ, *Frieden, Rechtsbruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300*, Köln 2003, S. 4.

107 FRENZ, *Frieden*, S. 26.

108 Ebd., S. 27.

z. T. auf Ausschnitte, nicht auf serielle Quellenbestände. Nichtsdestoweniger wird der Versuch unternommen, die Sanktionen im Zusammenhang ihrer historischen Funktionen zu verstehen und sie in die Entwicklungsgeschichte der städtischen Gesellschaft einordnen zu können. Der methodische Ansatz führt also dahin, die vorwiegend normativen Quellen in die stadthistorische Überlieferung einzubetten, um sie im Kontext ihrer sozialen und politischen Funktionen zu deuten. Dabei darf das Bewusstsein dafür nicht verloren gehen, dass es sich bei den zugrunde liegenden Quellen nur um Ausschnitte der jeweils geltenden gesellschaftlichen Normen handelt.<sup>109</sup> Gleichwohl ist nach Übereinstimmungen und Unterschieden zwischen den Städten zu fragen.<sup>110</sup> Dabei bleibt die Gegenüberstellung vermehrt asymmetrisch, da eine Stadt in das Zentrum des zu untersuchenden Aspekts gestellt und schlaglichtartig auf Beispiele aus anderen Städten Bezug genommen wird.<sup>111</sup> Mit der Betonung der unterschiedlichen Aspekte in den zu untersuchenden Städten können die Funktionen und Rollen der städtischen Ausschlussmechanismen punktuell aufgedeckt werden.<sup>112</sup>

Jede Stadt bietet individuelle Voraussetzungen, die als Basis der Analyse dienen. Zudem ist die Geschichte jeder Stadt nicht nur ausschließlich deskriptiv zu betrachten, sondern die innerstädtischen Prozessen müssen in territoriale und überregionale Entwicklungen eingeordnet werden.<sup>113</sup> Die Analyse der unterschiedlichen Städte bietet dabei den Mehrwert, dass der Fokus auf ihre individuellen Ausprägungen gelegt und damit aus den überlieferten Quellen der jeweils vorherrschende Umgang mit Devianz ermittelt werden kann. Die Untersuchung von Einzelurteilen und Bestimmungen kann zwar nicht die Bedeutung der Strafe in der Rechtspraxis belegen, aber sie zeigt die zeitgenössischen Rechtsüberzeugungen und sozialen Kontrollmechanismen in den verschiedenen Städten auf, indem aus einzelnen Faktoren plausible Zusammenhänge erschlossen und zusammengeführt werden. Gerade die große Bandbreite an Faktoren, Entwicklungen und Wechselwirkungen ist es, die die Strafgebung in den einzelnen Städten zu erklären hilft.

Aus der differentiellen Überlieferung ergibt sich über die bereits angesprochenen Schwierigkeiten hinaus das Problem der Vergleichbarkeit der Städte, dessen sich die Verfasserin durchaus bewusst ist. Dennoch sollten die für wenige Städte vorherrschende serielle Überlieferung wie auch die in manchen Städten vermehrten Quellenbestände zur Rechtspraxis eher als Gewinn für diese Arbeit verstanden werden, der dazu beitragen kann, die kriminalitätsgeschichtlichen Bestrebungen insbesondere im letzten Kapitel dieser Arbeit zu bündeln und die bisherigen Erkenntnisse

<sup>109</sup> Ebd., S. 41.

<sup>110</sup> Hannes SIEGRIST, Perspektiven der vergleichenden Geschichtswissenschaft. Gesellschaft, Kultur, Raum, in: Hartmut KAEUBLE/Jürgen SCHRIEWER (Hg.), Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2003, S. 305–339, hier S. 314.

<sup>111</sup> Hartmut KAEUBLE, Historischer Vergleich, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 14.08.2012, [http://docupedia.de/zg/Historischer\\_Vergleich](http://docupedia.de/zg/Historischer_Vergleich) [Stand: 01.12.2020]; Heinz SCHILLING, Der Gesellschaftsvergleich in der Frühneuzeit-Forschung – ein Erfahrungsbericht und einige (methodisch-theoretische) Schlussfolgerungen, in: KAEUBLE/SCHRIEWER (Hg.), Vergleich und Transfer, S. 283–304, hier S. 284f.

<sup>112</sup> SCHILLING, Gesellschaftsvergleich, S. 302f.

<sup>113</sup> Franz-Josef VERSCHAREN, Gesellschaft und Verfassung der Stadt beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Marburg 1985, S. 1.

damit zu erweitern. Denn nicht der umfassende Vergleich des Rechts der sieben ausgewählten Städte steht im Fokus, sondern das Sichtbarmachen von unterschiedlichen Tendenzen der Sanktionierung mit dem Blick auf verschiedene kontrastierende Themenbereiche.

### 1.3.2 Normwidriges Verhalten

Die vorliegende Arbeit soll unter Berücksichtigung des Konzepts des „Labeling Approach“<sup>114</sup> zu neuen Erkenntnissen über die regionalen Auslegungen von Verbannung und Verfestung gelangen. Der „Labeling Approach-“ oder Etikettierungsansatz ist eine von vielen in der heutigen Kriminalitätsforschung vertretenen Theorien. Die theoretische Ausrichtung basiert auf vier grundlegenden Annahmen: *Erstens* geht das Konzept von der Voraussetzung aus, dass „gesellschaftliche Gruppen existieren, die abweichendes Verhalten dadurch schaffen, dass sie Regeln aufstellen“<sup>115</sup>. Die Festsetzung von Regeln vermittelt, welche Handlungen zu missbilligen und welche zu bestrafen sind. *Zweitens* entsteht abweichendes Verhalten durch die Verletzung bestimmter Regeln. Der Verstoß führt *drittens* dazu, dass das Reglement auf die Regelbrecher anzuwenden ist, die dadurch als Außenseiter deklariert werden.<sup>116</sup> Rechtswidriges Verhalten basiert somit auf Prozessen der Interaktion zwischen Akteuren und Instanzen, welche durch das Aufstellen von Normen und Regeln zustande kommen, auf deren Bruch die Etikettierung als kriminell folgt.<sup>117</sup> Hierbei ist weniger das abweichende Verhalten selbst entscheidend als vielmehr dessen Aufdeckung und dessen Folgen bis hin zum Eingreifen der Richtenden.<sup>118</sup> Im Fokus steht der Prozess der Etikettierung samt aller damit verbundenen handelnden Personen und Institutionen; dabei ist auch die Bedeutung einer möglichen Stigmatisierung innerhalb einer Gemeinschaft zu analysieren. Die Konsequenz des abweichenden Verhaltens war *viertens* die Sanktion, die den Verurteilten als Delinquenten etikettierte.<sup>119</sup>

Übertragen auf die mittelalterliche Stadt entsprechen die Verhaltensvorschriften Statuten, Privilegien und Stadtrechten, welche die Stadt- und die Ratsherren erließen. Dabei sind nicht nur die Normen an sich in den Blick zu nehmen, „sondern schon ihre Entstehung bedarf kritischer Aufmerksamkeit, wird doch bereits hier der

114 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 35ff.; Howard BECKER, Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt a.M. 1973; Peter BOY, Etikettierungstheoretische Analyse des Strafverfahrens. Empirisch fundierte Theorie oder plausible Fiktion?, in: Hans-Jürgen KERNER (Hg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Bd. 6/2, Köln 1983, S. 1380–1413.

115 Arne STIKSRUD, Etikettierung, Labeling, Paws usw.: bietet „Attribution“ eine Alternative?, Regensburg 1992, S. 7.

116 STIKSRUD, Etikettierung, S. 7.

117 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 77.

118 Stephan AHRENS, Außenseiter und Agent. Der Beitrag des Labeling-Ansatzes für eine Theorie abweichenden Verhalten, Göttingen 1975, S. 6.

119 STIKSRUD, Etikettierung, S. 8.

Bereich abweichenden Verhaltens aus dem der Konformität herausgetrennt<sup>120</sup>. Daher sind im Folgenden die verschiedenen Normen – soweit möglich – auf ihren Entstehungskontext hin zu untersuchen. Der Bruch dieser städtischen Normen führte zum abweichenden Verhalten innerhalb der städtischen Gemeinschaft, das durch die Stadt- und Ratsgerichte sanktioniert wurde.

Die agierenden Personen und ihre Absichten sind zu hinterfragen, um die Handlungen der Akteure nachzuvollziehen und die damit einhergehenden Auswirkungen zu erörtern. Daneben ist zu überprüfen, ob abhängig vom Stand des Delinquenten spezifische Normanwendungsregeln durch die Richtenden zu erkennen sind, die sich auch auf die Urteilsfindung auswirkten.<sup>121</sup> Gleichsam sind mögliche Hinweise auf eine entsprechende Etikettierung im Rahmen von Rechtsetzung wie Rechtsprechung herauszustellen.

Die oben benannten Sanktionen verdeutlichen die Etikettierung der Delinquenten zum Außenseiter in besonderem Maß. Auf den Verstoß gegen das städtische Regelwerk folgte der Ausschluss aus (Teilen) der Gesellschaft, entweder durch den physischen Ausschluss aus der Stadt durch den Stadtverweis oder durch die Exklusion aus der Rechtsgemeinschaft in Form der Verfestung. Dabei wurde die Stigmatisierung in der mittelalterlichen Gesellschaft durch die Öffentlichkeit der Strafe gefördert. Die Einwohner der Stadt waren sich des Urteils aufgrund seiner Veröffentlichung voll bewusst; sie wussten auch, dass sie dem Gebot unterstanden, es durchzusetzen. Die tatsächliche Ausgrenzung aus der Gemeinschaft und damit auch die Wirkung der Etikettierung zum Außenseiter innerhalb der städtischen Gemeinschaft ist mithilfe dieser theoretischen Grundlagen im letzten Kapitel zu hinterfragen.

Mit diesem theoretischen Konzept geht auch die Wahl bestimmter Termini einher. Während der Begriff der Kriminalität auf ein strafwürdiges Delikt deutet, umfasst der Terminus der Devianz ein abweichendes Verhalten, was zwar ebenfalls in Relation zu den gesetzten Normen verstanden werden muss, aber unabhängig von der Gesetzeskraft einer Handlung weitere soziale und kulturelle Konventionen einschließt, auf die im gesellschaftlichen System bestimmte Reaktionen folgen.<sup>122</sup> Dementsprechend wird mithilfe der theoretischen Grundlage des devianten Verhaltens und auf Basis der historisch-kritischen Analyse der Normgebung und Rechtspraxis zu den zugrunde liegenden Ausschlussanktionen das gesellschaftliche System der mittelalterlichen Stadt im Gefüge stadt- und ratsherrlicher Intentionen untersucht, ohne dabei zeittypische Konventionen außer Acht zu lassen.<sup>123</sup> Es gilt somit, nicht nur die Formen der Devianz in der spätmittelalterlichen Stadtgemeinschaft, sondern auch den Weg zur Delinquenz samt Entstehungsbedingungen und rechtlichen Grundlagen zu analysieren sowie die Auswirkungen abweichenden Verhaltens auf die dahinterliegende gesellschaftliche Ordnung zu erfassen.

120 AHRENS, Außenseiter, S. 6.

121 BOY, Etikettierungstheoretische Analyse, S. 1387.

122 Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999, S. 11.

123 Eine Definition der Begriffe „Normgebung“ und „Rechtspraxis“ und die Quellengrundlage, auf der die entsprechende Analyse basiert, finden sich in Kapitel 1.4.3.

### 1.3.3 Der Aspekt der Zugehörigkeit

Ein weiteres grundlegendes Konzept dieser Arbeit, das zum Verständnis der Bedeutung von Inklusion und Exklusion in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft beiträgt, beschäftigt sich mit dem Aspekt der Zugehörigkeit. Um die Bedeutung von Zugehörigkeit zu verstehen, ist zunächst die Frage nach dem Verhältnis von Individuum und Gesellschaft aus Sicht der Soziologie zu stellen. Den Rahmen dieses Ansatzes, wie Franz-Josef Arlinghaus ihn vorschlägt, bildet – aufbauend auf Max Webers Theorie zur Vergesellschaftung – die u. a. von Niklas Luhmann, Alois Hahn und Rudolf Stichweh geprägte Systemtheorie.<sup>124</sup>

Die Systemtheorie begreift mittelalterliche Gesellschaften als stratifikatorisch-segmentär. Sie sind also zum einen hierarchisch gegliedert und machen Differenzen vor allem auf Basis des Stands des Einzelnen deutlich, zum anderen bestehen sie auf horizontaler Ebene aus Segmenten von sich potenziell überschneidenden Personengruppen. Stratifikation und Segmente gehen in der Gesellschaft miteinander einher. Übertragen bedeutet das, dass in der spätmittelalterlichen Stadt Menschen unterschiedlicher sozialer Stellungen gemeinsam leben, während die Städte bzw. Personenverbände quasi nebeneinanderstehen.<sup>125</sup>

Im Gegensatz zur Moderne sind mittelalterliche Vergesellschaftungsformen u. a. geprägt durch „die auf zumindest prinzipieller Gleichheit beruhende Freiwilligkeit des Zusammenschlusses sowie gegen den Stadtherrn gerichtete Autonomiebestrebungen“<sup>126</sup>. Zugleich ist die Divergenz mittelalterlicher Personenverbände im Vergleich zur Moderne herauszustellen, wenn es um die Vergesellschaftung als solche, also das Verhältnis zwischen Verband und Einzelnem geht.<sup>127</sup> Während für das Mittelalter Vergesellschaftungsformen festzustellen sind, die die „Person als Ganzes“ umfassen, betreffen solche in der Moderne insbesondere Teile der Person, i. S. von bestimmten Eigenschaften, Ideen oder Leistungen, die zudem differenten Zielen unterworfen sind.<sup>128</sup> Das Verhältnis vom Einzelnen zur Gruppe wird als strukturgebendes Moment verstanden, denn erst über den Verband geschah „die Inklusion

124 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 17. Zur relevanten Literatur, auf deren Basis Arlinghaus den theoretischen Zugriff vorgenommen hat, gehört u. a.: Niklas LUHMANN, Inklusion und Exklusion, in: DERS. (Hg.), *Soziologische Aufklärung*, Bd. 6, Opladen 1995, S. 237–264; Niklas LUHMANN, Individuum, Individualität, Individualismus, in: DERS. (Hg.), *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 3, Frankfurt a. M. 1998, S. 149–258; DERS., *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M. 1999; Cornelia BOHN/Alois HAHN, *Patterns of Inclusion and Exclusion: Property, Nation and Religion*, in: *Soziale Systeme* 8,1 (2002), S. 8–26; DIES., *Partizipative Identität, Selbstexklusion und Mönchtum*, in: Gert MELVILLE/Markus SCHÜRER (Hg.), *Das Eigene und das Ganze. Zum Individuellen im mittelalterlichen Religiosentum*, Münster 2002, S. 3–25; Rudolf STICHWEH, *Inklusion/Exklusion, funktionale Differenzierung und die Theorie der Weltgesellschaft*, in: *Soziale Systeme* 3 (1997), S. 123–136; Rudolf STICHWEH (Hg.), *Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie*, Bielefeld 2005.

125 ARLINGHAUS, *Inklusion – Exklusion*, S. 32f.

126 Ebd., S. 24.

127 Ebd., S. 25.

128 Ebd., S. 27.



des Einzelnen in die Gesellschaft“<sup>129</sup>. Der Einzelne war in der spätmittelalterlichen Gesellschaft „als Ganzes über die Mitgliedschaft in einem Verband in die Gesellschaft integriert.“<sup>130</sup> Daraus geht hervor, dass der Ausschluss aus dieser Gemeinschaft gleichsam seine Inklusion in die Gesellschaft gefährdete.<sup>131</sup> Mit „Inklusion“ verbindet sich der einer Person innerhalb eines Gesellschaftssystems zugewiesene Platz, der wiederum einen erwartungskonformen Handlungsrahmen bietet. Unter „Exklusion“ ist demnach eine Unterbrechung der mit der Inklusion verbundenen wechselseitigen Erwartungen (Reziprozitätserwartungen) zu verstehen.<sup>132</sup>

Darüber hinaus herrschten in spätmittelalterlichen Städten verschiedene Formen von Inklusion und Exklusion vor, die sich sowohl am Stand als auch am Personenverband orientierten. Abhängig vom Stand erfuhr der Einzelne eine entsprechende Inklusion, wobei der Verband darüber entschied, ob generell eine Inklusion oder Exklusion infrage kam. Mit dem Ausschluss aus der Stadt ging auch der Verlust der Mitgliedschaft innerhalb der Gemeinschaft einher. Der Delinquent war „aus der Gesellschaft insgesamt ausgeschlossen“<sup>133</sup>, sofern er nicht Aufnahme in einen anderen Verband fand.<sup>134</sup> In der mittelalterlichen Gesellschaft war es somit „ein Segment beziehungsweise ein Verband, über den die Inklusion einer Person in die Gesellschaft insgesamt erfolgte, oder eben ihre Exklusion“<sup>135</sup>.

Mit der „Mitgliedschaft“ in einem Verband ist die „umfassende soziale Existenz“ des Einzelnen verbunden.<sup>136</sup> Das bedeutet auch für die spätmittelalterliche Stadt nicht, dass der Einzelne ausschließlich einer Gruppe angehörte. Der Einzelne konnte beispielsweise sowohl Mitglied einer Zunft als auch Bürger der Stadt, Familienmitglied und Teil der Kirchengemeinde sein, was der Definition der „Person als Ganzes“ innerhalb des Personenverbands nicht widerspricht. Denn wengleich der Einzelne auch in der mittelalterlichen Stadt zu unterschiedlichen Gruppen gehören konnte, waren diese doch oft miteinander verbunden. Die Zugehörigkeit zu einer Zunft ergab sich beispielsweise daraus, dass man Teil einer Stadtgemeinde und eines bestimmten Berufszweigs war.<sup>137</sup>

Innerhalb dieses städtischen Verbands bestand ein besonders ausgeprägtes Streben nach Konsens untereinander und nach Frieden innerhalb der Gemeinschaft.<sup>138</sup> Wer gegen die städtische Eintracht handelte, stellte die Rechtmäßigkeit seiner Mit-

129 Ebd., S. 17.

130 Ebd., S. 14.

131 Ebd.

132 Ebd., S. 30. Dabei stammt der Begriff der Reziprozitätserwartung ursprünglich von LUHMANN, siehe: Niklas LUHMANN, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 2, Berlin 1997, S. 621.

133 ARLINGHAUS, *Inklusion – Exklusion*, S. 35.

134 Ebd., S. 35.

135 Ebd.

136 Ebd., S. 38.

137 Ebd., S. 39.

138 Zum Begriff „Konsens“ nach ARLINGHAUS vgl. u. a. Klaus SCHREINER, *Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, in: Peter BLICKLE/Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Hg.), *Theorien kommunaler Ordnungen in Europa*, München 1996, S. 35–61; Ulrich MEIER, *Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz*, in: Klaus

gliedschaft in der Stadt infrage. Zur Lösung von Konflikten waren Schlichtung und Aussöhnung die bevorzugten Mittel. War eine Schlichtung zwischen den Kontrahenten jedoch nicht möglich, konnte der Ausschluss einer oder beider Konfliktparteien durch die Gemeinschaft folgen. Aus diesem Vorgehen lässt sich schließen, dass bereits der Konflikt selbst die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft gefährden konnte. Mit der Schlichtung des Streits stand auch der Zweifel an dieser Zugehörigkeit nicht länger im Raum; eine Exklusion war entsprechend nicht mehr notwendig.<sup>139</sup> Der tatsächlich vollzogene Ausschluss war demnach nur letzte Konsequenz auf einem Weg, auf dem die Thematik der Ausgrenzung allgegenwärtig war. Ausschluss und Ausgrenzung sind daher auch in dieser Arbeit, über die letztlich tatsächlich ausgeführte Sanktion hinaus, in ihren verschiedenen Formen und Konsequenzen zu betrachten und in ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen herauszustellen. Damit einhergehend ist die Bedeutung der Zugehörigkeit auf die Quellenanalyse zu übertragen. Die einzelnen Aspekte des Ausschlusses sind auf Grundlage der Annahme zu betrachten, dass schon mit dem Konflikt selbst die Zugehörigkeit des Einzelnen angezweifelt wurde und mit der Ausgrenzung aus der Stadtgemeinschaft eine ganzheitliche Separation des Delinquenten einherging.

In dieser Studie wird davon ausgegangen, dass es sich beim Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft lediglich um eine Separation aus einem Teilsystem der Stadt handelte, womit zwar gleichsam die Zugehörigkeit infrage gestellt wurde, aber eine gänzliche Exklusion aus der Gemeinschaft nicht anzunehmen ist. Dies widerspricht indes nicht der Annahme des Einzelnen als Ganzem in der Gemeinschaft. Verlor der Delinquent seine Rechte im jeweiligen Gerichtsbezirk, war auch er kein vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft mehr; er musste also um seine Zugehörigkeit und damit um seinen Status innerhalb der städtischen Gemeinschaft bangen. Anders als bei Arlinghaus ist der Aspekt der Zugehörigkeit jedoch in weitaus größerem Maß auf die tatsächliche Exklusion des Delinquenten aus der Gemeinschaft zu beziehen. Es geht somit nicht lediglich darum, welche Konsequenzen es hat, wenn Ausgrenzung schon als Implikation mitschwingt, sondern auch um die konkrete Aberkennung der Zugehörigkeit. Dabei ist zu ergründen, wie die Räte mit der Sanktion in Normgebung und Rechtspraxis agierten und welche möglichen Folgen für Inklusion und Exklusion daraus entstanden. Besonderes Interesse gilt dabei neben den unterschiedlichen Formen der Konfliktbearbeitung den Konsequenzen für den faktischen Nutzen der Sanktion.

---

SCHREINER/DERS. (Hg.), *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1994, S. 147–187.

139 ARLINGHAUS, *Inklusion – Exklusion*, S. 42.

## 1.4 Eingrenzung der Städte- und Quellenauswahl

### 1.4.1 Auswahl der Fallbeispiele

Die Auswahl der sieben Fallbeispiele erfolgte auf Basis der unterschiedlichen typologischen Einordnung dieser Städte. Dazu zählen *erstens* die *Stadtrechtsgrundlage*, *zweitens* die in den Normen aufgegriffenen *Formen der Ausschlussanktionen* und *drittens* die *Formen der Stadtherrschaft* bzw. der Autonomie der Städte. Diese gemeinsame Basis ermöglicht sowohl eine Untersuchung von Überschneidungen als auch von Differenzen, was ein breites Spektrum an verschiedenen Anhaltspunkten der Vergleichbarkeit ermöglicht.

*Erstens* wurde die *Vergabe mittelalterlicher Stadtrechte* zur Auswahl herangezogen. Im Spätmittelalter entwickelte sich das Stadtrecht zu einer „auf dem Willen und Konsens der Stadtkommune beruhenden ratsobrigkeitlichen Ordnung“<sup>140</sup>, der sich auf den räumlichen Bezirk der Stadt bezog. Dabei ist der Begriff des Stadtrechts auf unterschiedliche Art und Weise zu verstehen, denn es umfasst grundsätzlich alle Normen einer Stadt, also sowohl die Freiheiten, Gerechtigkeiten und Rechtsgrundlagen, die ihnen vom Stadtherrn mit Privilegien und Rechten erteilt wurden, als auch das vom Rat selbst gesetzte Recht in Form von Willküren und Satzungen.<sup>141</sup> Letzteres könnte auch unter dem Begriff des Statutar- oder Satzungsrechts gefasst werden. Die Rechtsordnungen der Stadtherren wurden „von Stadt zu Stadt in unterschiedlicher Weise praktiziert“<sup>142</sup> und überwiegend autonom durch den Rat und die Bürger verwaltet.<sup>143</sup> Die Vergabe des Rechts reichte vom pauschalen Verweis darauf bis zum umfassend nachgebildeten Stadtrecht.<sup>144</sup> Ein Großteil der zu untersuchenden Städte bildete ein je eigenes Stadtrecht aus, das mehr oder weniger weite Verbreitung fand. Das Braunschweiger Stadtrecht wurde an Duderstadt und Celle vergeben.<sup>145</sup> Die Reichsstadt Goslar erteilte Rechtsweisungen nach Quedlinburg<sup>146</sup> und Blankenburg<sup>147</sup> und fällte Urteile für Nordhausen<sup>148</sup> sowie Halberstadt<sup>149</sup>. Im Gegensatz zu den zuvor genannten Städten verbreitete sich das Hildesheimer Recht kaum.<sup>150</sup> Ähnliches galt für Göttingen, wenngleich dessen eigenständiges Recht im 13. Jahr-

<sup>140</sup> FRENZ, Frieden, S. 7.

<sup>141</sup> ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 172.

<sup>142</sup> FRENZ, Frieden, S. 7.

<sup>143</sup> Ebd.

<sup>144</sup> Karl KROESCHELL, Stadtrecht und Stadtverfassung, in: Conrad MECKSEPER (Hg.), Stadt im Wandel, Braunschweig 1985, S. 11–23, hier S. 13.

<sup>145</sup> Ebd.

<sup>146</sup> Wilhelm EBEL, Das Stadtrecht von Goslar, Göttingen 1968, S. 199f.

<sup>147</sup> Ebd., S. 200ff.

<sup>148</sup> Ebd., S. 233ff.

<sup>149</sup> Ebd., S. 249ff.

<sup>150</sup> Gudrun PISCHKE, Die Entstehung der niedersächsischen Städte. Stadtrechtsfiliationen in Niedersachsen, Hildesheim 1984, S. 56.

hundert an Northeim verliehen wurde.<sup>151</sup> Eine besonders weite Verbreitung erfuhr hingegen das Frankfurter Stadtrecht.<sup>152</sup> Einzelne Rechtsaspekte wurden während des 13. Jahrhunderts unter anderem an Wetzlar und Oppenheim übertragen und das vollständige Stadtrecht um 1300 an Orte wie Hanau, Wertheim und Königstein verliehen. Zudem galt Frankfurt als viel in Anspruch genommener Oberhof und gab damit Rechtsauskünfte und Urteile an andere Gerichte.<sup>153</sup> Während in Fritzlar der stadtherrliche Schultheiß für Ausnahmefälle eine Appellationsinstanz im Fritzlarer Rat vorsah, fungierte bis ins Jahr 1359 das Friedberger Obergericht als Oberhof für das städtische Gericht, ehe die erzbischöfliche Kammer in Mainz entsprechende Verfahren gänzlich übernahm.<sup>154</sup> Die angesprochenen Stadtrechtsbeziehungen setzten allerdings nicht voraus, dass Einheitlichkeit innerhalb der Rechtsverhältnisse bestand. Wie hoch der Anteil des übereinstimmenden Rechts ist, ist von Fall zu Fall verschieden. Teils finden sich weitreichende Übereinstimmungen, teils bestehen beträchtliche Differenzen.<sup>155</sup>

Grundlage der Untersuchung bilden also differente Stadtrechte, die sich in den Städten mit unterschiedlichen Einflüssen weiterentwickelten. Umso interessanter ist es, diese verschiedenen Stadtrechte mit differenter Verbreitung in den Kanon der Fallbeispiele aufzunehmen. Unterschiedliche Verselbstständigungen des Stadtrechts in den einzelnen Städten können so ebenso in die Betrachtung einfließen wie mögliche Beeinflussungen zwischen nahe gelegenen Städten. Da es dieser Arbeit nicht um den Vergleich der Stadtrechte selbst geht, sondern darum, Wandlungen, Neuerungen oder regionale wie überregionale Tendenzen festzustellen, bietet die Stadtrechtsgrundlage eine Auswahlform an, durch die Städte mit verschiedenen wie ähnlichen Grundlagen in das Quellenkorpus aufgenommen werden können. Frankfurt, Fritzlar, Mühlhausen, Göttingen, Goslar, Hildesheim und Braunschweig haben Aufnahme in das Quellenkorpus gefunden, um aufzuzeigen, dass Ausschlussanktionen unabhängig vom Rechtsraum und der Entwicklung der innerstädtischen Statuten in allen betrachteten Städten eine stadtspezifische Bedeutung hatten.

In den einzelnen Städten lassen sich *zweitens differente Ausschlussmechanismen* ausmachen. Während in Göttingen, Goslar, Hildesheim und Braunschweig verschiedene Ausschlussanktionen wie die Verfestung und der Stadtverweis zum Einsatz kamen, ist in Frankfurt, Fritzlar und Mühlhausen vor allem die Verbannung auszumachen. Die Verfestung hatte in den entsprechenden Normen eine besondere Bedeutung, wohingegen es diese Sanktion in anderen Städten nicht gab.<sup>156</sup> In den Gesetzen der Stadt Frankfurt ist kein Hinweis auf sie oder eine andere Einschrän-

151 KROESCHELL, Stadtrecht, S. 14f.

152 Hans REICHARD, Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters in ihrer geografischen, politischen und wirtschaftlichen Begründung. Umrisse einer geojuristischen Stadtrechtsgeschichte, Berlin 1930, S. 16.

153 Ursula BRAASCH/Fred SCHWIND, Karte 20a. Stadtrechte 12.–15. Jahrhundert, in: Fred SCHWIND (Hg.), Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, Marburg a. d. Lahn 1984, S. 122–124, hier S. 123.

154 MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR (Hg.), Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier, Fritzlar 1974, S. 212.

155 FRENZ, Frieden, S. 21–23.

156 WILLOWEIT, Verbrechen und Verfestung, S. 498.

kung der Rechtsfähigkeit auszumachen.<sup>157</sup> Auch die Statuten von Fritzlar sehen die Verfestung nicht explizit vor. Zwar finden sich der zeitweilige Verlust des Bürgerrechts und die Friedlosigkeit beispielsweise auch in Fritzlar,<sup>158</sup> aber er kam dort in deutlich geringerem Maß vor. In Frankfurt und Fritzlar waren es der Stadtverweis und Geldbußen, die überwiegend zum Einsatz kamen. Ähnliches gilt für Mühlhausen, wo jene, die wegen eines Delikts flüchteten, innerhalb von acht Tagen vor dem Ratsgremium zu erscheinen hatten. Blieben die Delinquenten fern, urteilte der Rat in Abwesenheit der Beschuldigten über das Vergehen.<sup>159</sup> Es traf sie somit nicht die Verfestung als Kontumazialurteil, sondern ein Urteil, das in dieser Form auch in Anwesenheit der Delinquenten zustande kommen konnte. Entsprechend ist in dieser Untersuchung ein besonderes Augenmerk auf die Verbannung und ihre Bedeutung in Göttingen, Goslar, Hildesheim und Braunschweig sowie auf das Zusammenspiel von Verweis und Verfestung zu legen.

*Drittens* ist die Auswahl mit den *unterschiedlichen Formen der Stadtherrschaft* und der damit einhergehenden Autonomie zu begründen. Den weltlich geführten Gemeinwesen wurden Städte aus kirchlichen Territorien gegenübergestellt. Dieses Spektrum wurde um Reichsstädte ergänzt, um verschiedene Typen von Stadtherrschaft zu untersuchen. Im Zentrum der Arbeit stehen die herzogliche Hansestadt Braunschweig sowie Göttingen. Ferner werden zusätzlich die Reichsstädte Goslar, Frankfurt am Main und Mühlhausen sowie die durch einen klerikalen Stadtherrn geprägten Städte Hildesheim und Fritzlar – letztere eine Mainzer Exklave – in die Untersuchung einbezogen. Wenngleich sich Reichsstädte und landesherrliche Städte in ihren Grundstrukturen kaum unterschieden, differierten sie doch im Grad der Autonomie der Rats Herrschaft. Die ausgewählten Beispiele weisen indes einige Besonderheiten auf. Neben den Reichsstädten Goslar, Frankfurt am Main und Mühlhausen gehörte auch die landesherrliche Stadt Braunschweig zu einer Reihe von Städten, die eine außerordentliche Autonomie beanspruchen konnten.<sup>160</sup> Auch die Bischofsstädte Hildesheim und Fritzlar waren durchaus different in ihrer Selbstständigkeit gegenüber dem Stadtherrn, was vor allem im Fall von Fritzlar zu einem hohen Einfluss des erzbischöflichen Stadtherrn im Bereich der Rechtssetzung und -sprechung führte. Abermals finden sich also Gemeinsamkeiten und Unterschiede, wodurch die sieben Fallbeispiele eine auf verschiedenen Ebenen breite Vergleichsbasis bilden. Wie diese Unterschiede in der Autonomie in Bezug auf das Rechtswesen der einzelnen Städte zu verorten sind, ist im folgenden Kapitel darzustellen.

157 Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter (Gesetze v. 1373–1509 mit Ergänzungen bis 1710), hg. v. Armin WOLF, Frankfurt a. M. 1969.

158 Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter, hg. v. E. Karl DEMANDT, Marburg a. d. Lahn 1939, Nr. 497, S. 669.

159 Die Statuten der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, hg. v. Wolfgang WEBER/Gerhard LINGELBACH, Köln u. a. 2005, S. 98f.: *Item. Quicumque pro aliquo excessu profugus efficitur Illi mandatum per Consules in hospicium suum est faciendum videlicet quod infra Octo dies compareat coram Consulibus, quod Si non fecerit tunc Consules illum excessum iudicabunt tamquam esset presens.*

160 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 282f.

Über diese Auswahl hinaus bietet jede einzelne Stadt und die für sie zur Verfügung stehende Quellenbasis zudem eigene Parameter, die sie für die Untersuchung als besonders erkenntnisreich auszeichnen und die jeweilige Stadt zur Basis für den systematischen Vergleich mit den anderen ausgewählten Städten machen. Frankfurt am Main weist umfangreiche serielle normative Bestände zu unterschiedlichen Delikten auf, die zum Stadtverweis führen. Auch der Einsatz von Ausschlussanktionen im Rahmen des wirtschaftlichen Geschehens kann in besonderem Maß anhand der Frankfurter Quellenbasis untersucht werden. Wie Frankfurt liefert auch die Reichsstadt Mühlhausen Erkenntnisse zum Aspekt der ratsinternen Friedenswahrung und des städtischen Friedens als Grundgedanke des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Demgegenüber ist es anhand der Fritzlarer Quellen möglich, das Spannungsfeld zwischen geistlicher und weltlicher Macht im spätmittelalterlichen Rechtswesen zu untersuchen, kanonische und weltliche Ausschlussanktionen zu vergleichen sowie das rechtliche Zusammenspiel im Rahmen von Kirchenbann und Stadtverweis näher zu beleuchten. Wegen der differenten Formen des Ausschlusses im Hildesheimer Recht hat auch Hildesheim Einzug in die Städteauswahl gefunden. Insbesondere anhand des Fallbeispiels des (ehemaligen) Bürgermeisters Albert von Mollem können die Verquickung von Sanktionen und die damit einhergehenden Möglichkeiten und Grenzen des Ausschlusses aufgezeigt werden. Göttingen bietet umfangreiche Bestände zu Urfehden, anhand derer der unterschiedliche Umgang mit Delinquenten im Rahmen der Ausgrenzung deutlich wird. Auch in Braunschweig kamen unterschiedliche Formen des Ausschlusses als Sanktion zum Einsatz. Die Braunschweiger Quellen bieten dabei diverse Optionen nicht nur zur Gegenüberstellung von Verweis und Verfestung, sondern zur Untersuchung der Verbindung der Sanktionen miteinander. Dahingegen ist Goslar die einzige Stadt der Städteauswahl, in der fast ausschließlich die Verfestung in den Quellen anzutreffen ist. Diese Ausnahme bedingte auch die Aufnahme dieser Stadt in den Korpus der zu untersuchenden Städte, da Goslar aufgrund der oben genannten typologischen Merkmale eine wertvolle Ergänzung darstellt.

#### 1.4.2 Rechtsgrundlagen

Wenngleich das Rechtswesen der Städte vielerlei Gemeinsamkeiten aufweist, sind doch immer wieder stadtspezifische Besonderheiten zu erkennen, welche im Folgenden kurz zu skizzieren sind. In den Städten herrschten unterschiedlich zu verordnende weltliche Gerichte vor: Von besonderer Bedeutung waren das Stadtgericht, das dem Stadtherrn unterstand, und das Ratsgericht. Verschieden waren die zwei Gerichte zudem in der Verfahrensführung; sie ergänzten sich in ihren Zuständigkeitsbereichen, standen jedoch gleichzeitig in Konkurrenz zueinander.<sup>161</sup> Einfluss konnten die Ratsherren indes auch in den stadtherrlichen Gerichten erlangen, indem sie als Schöffen oder Dingleute im städtischen Gericht urteilten. In den Stadtgerichten ob-

<sup>161</sup> ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 481.

lag es im Allgemeinen den Schöffen bzw. Dingleuten, das Urteil zu finden, während der Richter für das Zustandekommen der Verhandlung verantwortlich war.<sup>162</sup> Dabei wurde das Urteil vom Richter erfragt und geboten, womit eine Unterscheidung zwischen dem Finden des Urteils und dem Richten auch in der personellen Verteilung bestand.<sup>163</sup> Erst wenn der Richter gesprochen hatte, wurde das Urteil bindend. Der Prozessablauf ging bis zur Urteilsfindung mit vielerlei Fragen einher und endete mit dem Gebot des Urteils.<sup>164</sup> Anders verlief der Prozess vor den Ratsherren. Entgegen dem geschilderten Verfahrensablauf entsprach das Vorgehen einer formlosen Vernehmung. Dabei musste nicht zwangsläufig ein privater Kläger vor Ort sein.<sup>165</sup> Die endgültige Entscheidung über den Rechtsstreit trafen die Richtenden nicht allein. An der Verhandlung nahmen neben Klägern, Beklagten, Richtern und Schöffen auch Fürsprecher sowie die Gerichtsgemeinde teil. Die Richter hatten im Spätmittelalter überwiegend noch kein juristisches Studium absolviert; das Amt bekleideten Laien vermehrt als Nebentätigkeit. Zeugen mussten nicht zwangsläufig über Wissen zum Sachverhalt verfügen, im Gegenteil handelte es sich meist um Leumundszeugen, die Informationen zum Ansehen der Kontrahenten lieferten und damit den Eidhelfern ähnlich waren, die für eine Partei mit ihrem Schwur eintraten. Eingeleitet wurde das Verfahren durch den Geschädigten selbst, durch dessen Verwandte oder Freunde, wengleich auch der Rat – bei Handlungen gegen die städtischen Normen oder gegen sich selbst – ein solches anstreben konnte.<sup>166</sup> Grundlegend beruhte die spätmittelalterliche Gerichtsbarkeit auf einem System, das auf hohen Gerichtskosten und der Wirkung von Fürsprechern aufbaute, wobei das Verfahren selbst vom sozialen Stand des Beklagten abhing.<sup>167</sup> Fürsprecher ergriffen also das Wort für den Beklagten.<sup>168</sup> Den Ausgang eines Verfahrens beeinflussten zudem verschiedene Interaktionsmerkmale wie der Eid, den oftmals Helfer ausführten, deren Stand und Prestige gleichermaßen Bedeutung für das Urteil besaßen.<sup>169</sup> Es existierten also verschiedene Gerichtsbarkeiten „nebeneinander, überschnitten sich häufig und widersprachen sich nicht selten auch.“<sup>170</sup> Dabei bietet das Rechtswesen der ausgewählten Städte eigene Besonderheiten, die im Folgenden kurz zu skizzieren sind.

162 Alexander IGNOR, Indiz und Integrität. Anmerkungen zum Gerichtsverfahren des Sachsenspiegels, in: Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, München 1986, S. 77–91, hier S. 79.

163 Götz LANDWEHR, „Urteilfragen“ und „Urteilfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 96 (1979), S. 1–37, hier S. 1f.

164 Ebd., S. 6–8.

165 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 483.

166 Franz-Josef ARLINGHAUS, Akteure der Konfliktlösung, in: David VON MAYENBURG (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter, Oldenburg 2021, S. 87–99, hier S. 87.

167 LANDWEHR, „Urteilfragen“, S. 31.

168 Bernd KANNOWSKI, Der König und der Kohlenträger. Szenen eines spätmittelalterlichen Strafprozesses van der koninkliken walt wegen in Wismar, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung der Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 116 (1999), S. 498–503, hier S. 501.

169 BOY, Etikettierungstheoretische Analyse, S. 1387.

170 BRETSCHNEIDER, Kampf, S. 184–187.

Die königsnahe Reichsstadt *Frankfurt* war geprägt durch ihre politische Relevanz und ihre zentrale geographische Lage im Fernhandelsnetz.<sup>171</sup> Die Herrscher-nähe verband sich mit einer exzellenten Position „mitten zwischen Ober- und Niederdeutschland, den Rheinlanden und dem mitteldeutschen Ausbauggebiet.“<sup>172</sup> Im Jahr 1291 erwarben die Bürger von Frankfurt das Recht, sich nicht mehr an Gerichten außerhalb der Stadt verantworten zu müssen. Ausgenommen waren Klagen, bei denen dem Kläger in der Stadt der Rechtsspruch verweigert wurde.<sup>173</sup> Wie in anderen Städten entwickelten sich während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch die Frankfurter Gerichtsprivilegien dahin, dass sie den Frankfurter Bürgern immer mehr Schutz gegenüber fremden auswärtigen Gerichten boten. Die Frankfurter Bürger hatten daher in erster Linie vor den Schultheißen und Schöffen im Frankfurter Reichsgericht Recht zu nehmen und zu geben. Diese Privilegien betrafen selbst das königliche Hofgericht.<sup>174</sup> Neben dem vom Kaiser berufenen Schultheißen, welcher die Gerichtsgewalt und weitere Reichsrechte wahren sollte, entwickelte sich im 13. Jahrhundert ein städtischer Rat. In diesem waren – anders als in anderen Städten – schon vor den innerstädtischen Unruhen um 1355 längst Handwerker vertreten.<sup>175</sup> Im Jahr 1356 festigte Frankfurt seine Stellung mit der rechtlichen Fixierung als Stätte der deutschen Königswahl, wenngleich die königsnahe Position der Stadt schon zuvor durch zahlreiche Königsbesuche manifestiert war.<sup>176</sup> Mit dem Erwerb des Schultheißenamts 1372 während der Regierungszeit Kaiser Karls IV. gewann der Rat zusätzliche Autonomie.<sup>177</sup> Die Ratsherren bestimmten über ihre Verordnungen, indem sie dem Mehrheitsprinzip bei einer vom älteren Bürgermeister geleiteten Umfrage folgten.<sup>178</sup> Die zwei Bürgermeister traten seit 1311 „an die Stelle des kaiserlichen Schultheißen“<sup>179</sup>, womit Frankfurt einen bedeutenden Schritt in Richtung Selbstverwaltung gehen konnte.<sup>180</sup> Der Frankfurter Rat hatte im Spätmittelalter eine durchaus exponierte Stellung inne, die auch dadurch sichtbar wurde, dass er „in der vordersten Reihe der Städtevertreter auf Hof- und Reichstagen, in Landfrieden, bei Konzilien“<sup>181</sup> stand.

171 REICHARD, Stadtrechte, S. 16.

172 Felicitas SCHMIEDER, Des Reiches Bürger zwischen Kirche, König und Rat. Eine Rechtskulturgeschichte des spätmittelalterlichen Frankfurt am Main, Habilitationsschrift Frankfurt a. M. 2000, S. 1.

173 Ebd., S. 103f.

174 Ebd., S. 106.

175 Ebd., S. 249.

176 Ellen DIEHM, Handwerkszünfte im spätmittelalterlichen Frankfurt am Main. Familiäre, gesellschaftliche und politische Funktionen, Frankfurt a. M. 2019, S. 22f.

177 Konrad BUND, Frankfurt am Main im Spätmittelalter 1311–1519, in: Frankfurter Historische Kommission (Hg.), Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, Sigmaringen 1994, S. 53–149, hier S. 84–86.

178 Henrik HALBLEIB/Inke WORGITZKI (Hg.), Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 5: Reichsstädte 1: Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 2004, S. 11.

179 Marina STALLJOHANN-SCHEMME, Stadt und Stadtbild in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main als kulturelles Zentrum im publizistischen Diskurs, Berlin 2017, S. 78.

180 STALLJOHANN-SCHEMME, Stadt und Stadtbild, S. 78.

181 SCHMIEDER, Bürger, S. 1.



Das Amt des Schultheißen wurde bis 1372 von den Herren von Hanau besetzt, ehe es an den Rat übergang. In der Folge wurden die dem Schultheißen unterstehenden Schöffenposten an angesehene Ratsherren vergeben, sodass der Rat faktisch auch in diesem Gericht urteilte. Darüber hinaus verhandelte er fortan schwerere Vergehen selbst.<sup>182</sup> Die alleinige Gerichtsherrschaft in der Stadt ermöglichte es ihm, eine ständige Gesetzgebung durchzusetzen.<sup>183</sup> Bereits seit dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts war es deshalb in Frankfurt am Main außer dem Schultheißengericht auch der Rat, der den Stadtverweis erteilte.<sup>184</sup> Durch die beständige Verfügungsgewalt innerhalb der Stadt entwickelte sich Frankfurt über die städtischen Grenzen hinaus reichsweit zu einem „wirkungsvollen politischen Faktor.“<sup>185</sup>

Der Status als reichsunmittelbare Stadt beinhaltete auch für *Mühlhausen* die Gelegenheit, die ratsherrlichen Statuten unter königlichem Schutz auszuarbeiten und die städtische Gerichtshoheit an sich zu ziehen.<sup>186</sup> Schon während des 13. Jahrhunderts hatte Mühlhausen eine eigene Ratsverfassung ausgebildet und bereits 1251 das Amt des Schultheißen übernommen.<sup>187</sup> Im Jahr 1290 erkannte auch König Rudolf von Habsburg die seit Mitte des 13. Jahrhunderts „eingetretenen Verfassungswandlungen mit der Durchsetzung einer Ratsverfassung faktisch“<sup>188</sup> an. 1336 erreichte der Autonomiegewinn einen weiteren Höhepunkt mit dem endgültigen Erhalt des Reichsschultheißenamts während der Regierungszeit König Ludwigs des Bayern, wobei die Stadt von 1348 an als Reichsstadt galt.<sup>189</sup> Damit lagen politische Entscheidungen, Normgebung und Rechtsprechung der Stadt allein im Aufgabenbereich der Ratsherren,<sup>190</sup> woraus eine Rats Herrschaft resultierte, die autonom über jedwede politische Entscheidung, Normsetzung, Verwaltung und Rechtsprechung verfügte.<sup>191</sup>

Im Rahmen des Verfassungswandels während des 13. Jahrhunderts geriet sowohl die Kontrolle über das Gerichtswesen, als auch die rechtssetzende Gewalt in die Hände des Rates.<sup>192</sup> Zusätzlich zur Gerichtshoheit verfügten die Mühlhäuser Ratsherren über den Posten des Schultheißen, der als Gerichtsvorsitzender agierte, sowie über die zwei Beisitzer. Mit der Aufsichtsfunktion von Rat und Schultheißengericht über die städtische Ordnung ging auch die Weisungsbefugnis zur Wahrung des städtischen Friedens einher. Schon 1311 war es dem Schultheißen wie den Ratsherren gestattet, einen Frieden zu gebieten. Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts stand

182 Richard GIMBEL, Die Reichsstadt Frankfurt am Main unter dem Einfluß der Westfälischen Gerichtsbarkeit (Feme), Frankfurt a. M. 1990, S. 26f.

183 Armin WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1968, S. 37f.

184 BUND, Frankfurt am Main, S. 84–86.

185 DIEHM, Handwerkszünfte, S. 24.

186 Antje DIENER-STAECKLING, Der Himmel über dem Rat. Zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten, Halle 2008, S. 11–13.

187 Karlheinz BLASCHKE, Art. Mühlhausen, in: LexMA 6 (1993), Sp. 892; Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XXf.

188 WITTMANN, Mühlhäuser Rechtsbuch, S. 51.

189 BLASCHKE, Art. Mühlhausen, S. XXf.

190 Horst JECHT, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, in: Carl HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. III, Darmstadt 1976, S. 217–255, hier S. 230.

191 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XIX.

192 WITTMANN, Mühlhäuser Rechtsbuch, S. 59.

es den Mühlhäusern frei, ob sie ihr Recht vor dem Ratsgericht oder dem Schultheißengericht einforderten.<sup>193</sup> Wie üblich leitete der Schultheiß in seinem Gericht die Verhandlung, während das Urteil vom Schöffenkollegium gefällt wurde. Beim Ratsgericht lagen beide Aufgaben in der Hand der Ratsherren. Auch in Mühlhausen bestand das Schöffenkollegium aus regierenden Ratsherren. Abhängig von der Schwere des Delikts verhandelten vor dem Ratsgericht unterschiedlich viele Räte. Für bestimmte Fälle bedurfte es aller drei beziehungsweise vier Räte.<sup>194</sup> Seit dem 15. Jahrhundert waren alle Klagen zunächst vor dem Rat zu verhandeln. Der Schultheiß war vom 15. Jahrhundert an nur noch anzurufen, wenn ein Fall vor den richtenden Ratsherren scheiterte.<sup>195</sup> Somit war es auch in der freien Reichsstadt Mühlhausen der Rat, der über Ausschlussanktionen entschied.<sup>196</sup>

Das von den Mainzer Erzbischöfen begründete *Fritzlar*<sup>197</sup> war ein Verwaltungssitz und Ausgangspunkt der Territorial- und Hegemonialpolitik des Erzstifts.<sup>198</sup> Größere Bedeutung hatte die Stadt als Austragungsort im Konflikt mit der Landgrafschaft Hessen erlangt. Seit dem 12. Jahrhundert hatten die Mainzer Erzbischöfe danach gestrebt, in Hessen ein eigenes geistliches Territorium zu etablieren.<sup>199</sup> Die Erzbischöfe fungierten nicht nur als Stadt-, sondern auch als Gerichtsherren, die ihr Amt als Stadtgerichtsvorsitzende durch einen eigenen Schultheißen erfüllen ließen, der nach den erzbischöflichen Geboten richtete.<sup>200</sup> Neben dem Ratsgericht und dem stadtherrlichen Gericht richtete – wie auch in anderen Städten – das geistliche Gericht, dessen dem Fritzlarer Archidiakon unterstehender Official in Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig wurde, auch wenn die Stadt seit dem Ende des 14. Jahrhunderts darum bemüht war, diese allmählich einzuschränken.<sup>201</sup> Dabei wurde auch das städtische Rechtssystem durch die Stadtherrschaft des Mainzer Erzbischofs geprägt, wengleich der Rat Einfluss auf das Schultheißengericht hatte und über eine unabhängige Gerichtsbarkeit verfügte. Doch unterlagen die Ratsherren einem stadtherrlich eingeschränkten Gesetzgebungsrecht.<sup>202</sup>

193 Erich KLEEBERG, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. vom 14.–16. Jahrhundert nebst einer Übersicht über die Edition mittelalterlicher Stadtbücher, Leipzig <sup>2</sup>1909, S. 412.

194 Dietrich LÖSCHE/Gerhard GÜNTHER, Das Stadtarchiv Mühlhausen und seine Bestände, Mühlhausen 1965, S. 38.

195 Ebd., S. 37f.

196 Dementsprechend geschehen im Amtsjahr 1431/32, als die Ratsherren über Johannes Kulbe, seinen Sohn Hans Kulbe und Heinrich Tepphar richteten. Dabei war Tepphar in die Acht gekommen, weil er Peter Hergot mit einem Knüttel eine entsprechende Wunde schlug. StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, A1, fol. 105v: *Johannes kulbe sin son hans kulbe sint in dy achte komen [...] Henrich Tepphar ist in dy achte komen [...] ume daz her petir bergot met eyne knuttel eyne echtige wunden geslagen bat.*

197 Karl E. DEMANDT, Art. Fritzlar, in: Erich KEYSER (Hg.), Hessisches Städtebuch, Stuttgart 1957, S. 169–172, S. 169.

198 MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR (Hg.), Fritzlar im Mittelalter, S. 168.

199 Karl E. DEMANDT, Geschichte des Landes Hessen, Kassel <sup>2</sup>1972, S. 315.

200 DEMANDT, Art. Fritzlar, S. 171.

201 MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR (Hg.), Fritzlar im Mittelalter, S. 212.

202 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, S. 52.

Im bischöflichen *Hildesheim* war der Stadt selbst bis um 1300 keine eigene Gerichtsbarkeit gestattet; Recht sprach der vom Bischof gestellte Vogt. Erst nachdem sich die Bürgerschaft 1300 selbst ein eigenes Stadtrecht gegeben hatte, das der Bischof nicht genehmigte, erlangten die Ratsherren genug Einfluss, um das Gerichtswesen zu formen und ein eigenes Ratsgericht zu etablieren. Mit der rechtlichen Anerkennung des Rates beschränkten sich seine Aufgaben nicht länger auf verwaltende und gesetzgeberische Tätigkeiten. Er übte nun offiziell eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit aus. Die vor dem sitzenden Rat stattfindenden Verhandlungen, die das Ratsgremium wöchentlich montags und freitags abhielt, konnten in ausgewählten Fällen durch weitere Ratsmitglieder oder später durch den gesamten Rat ergänzt werden. So konnte sich das Ratsgericht während des Spätmittelalters gegenüber dem Vogtgericht durchsetzen.<sup>203</sup>

War es 1249 noch der Vogt, der im Namen des Stadtherrn die Satzung für die Stadt Hildesheim niederschrieb, findet sich um 1300 das bereits erwähnte, vom Rat verfasste Statutarrecht. So ist die Satzung von 1249, die bereits als „Zugeständnis an die Bürgerschaft“<sup>204</sup> zu verstehen ist, weil sie dem Rat erste Rechte einräumte, nur eine Etappe auf dem Weg zur Festigung des Rates gegenüber seinem bischöflichen Stadtherrn. Zwar übernahm der Rat 1300 die Artikel aus dem Privileg von 1249, aber das neue Stadtrechtsprivileg unterschied sich in grundsätzlichen Merkmalen von seinem Vorläufer: Aus einer Schriftrolle (Rotulus) wurde ein Buch, das statt 54 Statuten 170 Artikel umfasste und statt auf Latein in Mittelniederdeutsch abgefasst war.<sup>205</sup>

Entscheidend ist jedoch der Inhalt des vom Rat ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Stadtherrn umgesetzten Rechtstextes. Während die Bürgerschaft immer mehr Rechte an sich zog, sank die Beteiligung des Vogtgerichtes. Zwar erkannte der Hildesheimer Rat den Vogt und seine Zuständigkeit weiterhin an, aber er brachte immer mehr Verfahren vor das eigene Gericht. Möglich war dieses Vorgehen einerseits durch den Machtgewinn des Rates, der sich immer mehr der Hoheit des bischöflichen Stadtherrn zu entziehen wusste, und andererseits durch die Tatsache, dass die Stadtvogtei immer wieder mit angesehenen Bürgern besetzt war, die sich nicht gegen das Streben des Rates nach selbstständigen Gerichtsverfahren wehrten. In den Reihen des Vogtgerichtes waren zudem ebenfalls Mitglieder des Rates in Form von Gerichtsherren vertreten. Deswegen riefen die Bürger zunehmend gleich das Ratsgericht an in der Hoffnung, einen schnellen Vergleich zu erreichen, was eine gute Ausgangsposition für die Herausbildung eines ordentlichen Gerichts darstellte.<sup>206</sup>

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts entwickelte sich das Ratsgericht so weit, dass selbst schwere Verbrechen vor ihm verhandelt wurden, womit das Vogtgericht, dessen Vorsitz weiterhin vom Stadtherrn bestimmt war, zum Untergericht herabgestuft wurde.<sup>207</sup> An der Spitze des städtischen Rechtswesens blieb das bischöfliche Gericht,

203 Peter MÜLLER, Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter, Hannover 1994, S. 24f.

204 Jürgen LINDENBERG, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim, Hildesheim 1963, S. 1.

205 Michael SCHÜTZ, Die Hildesheimer Stadtstatuten von ca. 1300, in: Regine SCHULZ/Karl Bernhard KRUSE u. a. (Hg.), Hildesheim im Mittelalter. Die Wurzeln der Rose, Hildesheim 2015, S. 84–85, hier S. 84.

206 LINDENBERG, Stadt, S. 54.

207 Ebd., S. 54f.

wobei es allein über Geistliche und jegliche mit kirchlichen Angelegenheiten in Verbindung stehende Vergehen entschied.<sup>208</sup>

Versucht man, die *Göttinger* Gerichtsbarkeit des späten Mittelalters von der Gerichtsbarkeit in anderen untersuchten Städten zu differenzieren, so liegt der größte Unterschied zu Hildesheim und Braunschweig wohl in der Bezeichnung der verschiedenen Amtsträger. Seit 1300 findet sich das Schultheißen- oder Schulzengericht der Stadt Göttingen als *seculare iudicium*.<sup>209</sup> Wie bei Schultheißengerichten üblich, war der Schultheiß (dem Vogt entsprechend) Leiter der Verhandlungen. Er urteilte jedoch nicht selbst, sondern erfragte lediglich die Entscheidung von den Urteilenden, um sie daraufhin zu vollziehen.<sup>210</sup> Anders als in anderen Städten standen dem Schultheißen in Göttingen nicht die Mitglieder eines Schöffengerichtes bei, sondern einzelne Dingleute, die zunächst aus der Bürgerschaft rekrutiert und dann durch Vorsprecher oder Ratsherren abgelöst wurden.<sup>211</sup> Es war zwar ein landesherrliches Amt, aber es unterstand einmal dem Regiment des Landesherrn, ein anderes Mal dem der Stadt, die sich das Gericht durch Verpfändungen sichern konnte. Gleichermaßen konnte das Gericht vom Stadtherrn wieder ausgelöst werden.<sup>212</sup> Wie anderswo übernahm der Rat auch in Göttingen das Schultheißengericht also dadurch, dass der Herzog seine diesbezüglichen Rechte und damit verbundenen Ämter an den Rat verpfändete, sodass der Schultheiß dem Gericht nur noch nominell vorstand. Praktisch urteilten zwei durch die Ratsherren eingesetzte Beisitzer. Die Autonomie der Ratsherren zeigt sich zudem daran, dass sie zu Reichstagen geladen wurden – ein Privileg, das den Reichsstädten zustand. Die Göttinger Ratsherren nahmen es jedoch nicht an und beriefen sich stattdessen aus Kostengründen auf ihren Herzog und Landesherrn; sie blieben den Reichstagen fern und entzogen sich der Reichssteuer.<sup>213</sup>

Der Rat verhandelte alle Brüche der Willkür,<sup>214</sup> wenngleich auch kleinere Vergehen im spätmittelalterlichen Göttingen in die Zuständigkeit des Rates übergingen. Seine Kompetenzen weitete er im Laufe des Spätmittelalters aus, sodass immer mehr Belange vor den Ratsherren verhandelt wurden.<sup>215</sup> Diese Gerichtspraxis zeichnet sich in den Statuten ab, in denen kaum getrennte Rechtskategorien für das Rats- und das Schultheißengericht auszumachen sind.<sup>216</sup> Da die stadtherrlichen Gerichte in vielen Städten in die Hände des Rates wanderten, erweiterten sich auch die Rechtskompetenzen der Ratsherren, die bald darüber entschieden, über welche Fälle sie selbst urteilen und welche sie vor den Schultheißen oder Vogt verweisen wollten. Auch in Göttingen

208 MÜLLER, Bettelorden, S. 24f.

209 KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S. 107.

210 Gerhard WITTRAM, Die Gerichtsverfassung der Stadt Göttingen. Vom 13. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Göttingen 1966, S. 15f.

211 KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S. 107–109.

212 WITTRAM, Gerichtsverfassung Göttingen, S. 13f.

213 Michael RÖMLING, Göttingen. Geschichte einer Stadt, Soest 2012, S. 58.

214 Unter Willkür ist dabei die Verwillkürung als „willentliche Normsetzung und damit bewusste Schaffung von Recht und Ordnung“ zu verstehen. Felicitas SCHMIEDER, Die mittelalterliche Stadt, Darmstadt 2009, S. 132.

215 Rainer DRIEVER, Obrigkeitliche Normierung sozialer Wirklichkeit, Bielefeld 2002, S. 22.

216 Ebd., S. 30.

konnte der Rat Einfluss auf das stadtherrliche Gericht nehmen. Zwar blieb es im Allgemeinen unter der Schirmherrschaft der Landesherren, aber die Ratsherren erlangten das Recht, den Schultheißen ihres Vertrauens zu wählen, der sich in Ausübung seines Amtes an den Willen von Bürgern und Rat halten musste.<sup>217</sup>

In *Braunschweig*, das den welfischen Herzögen als Stadtherren unterstand, hatten die Neustadt, der Hagen und die Altstadt neben eigenen Räten auch eigene Ratsverfassungen. Aufgrund der gemeinsamen Interessen schlossen sich die drei Weichbilde 1269 zu einem zusätzlichen Rat zusammen, der fortan die politische Führung in der Stadt innehaben sollte.<sup>218</sup> Ende des 13. Jahrhunderts wurden zudem die Einkünfte aus der Altwick und dem Sack erstmals an den Gemeinen Rat der Stadt Braunschweig verpfändet. Mit der Zeit gingen die beiden Gebiete in den Besitz des Rates über. Daraus hervorgehend bildete sich bis 1325 der Gemeine Rat, die *universitas consulum*, aus. Die Bedeutung dieses Rats aller fünf Weichbilde wuchs immer weiter an, während die Räte der einzelnen Weichbilde an Einfluss verloren, wengleich der Gemeine Rat nur als eine Dachorganisation konzipiert war.<sup>219</sup> Die Räte der einzelnen Weichbilde unterschieden sich in der Anzahl ihrer Mitglieder. Entsprechend seiner Bedeutung hatte der Altstadtrat die meisten Mitwirkenden, dahinter lagen der Hagen, die Neustadt, dann Altwick und zuletzt das Weichbild Sack.<sup>220</sup>

Jedes der fünf Weichbilde besaß zudem eine eigenständige Gerichtsverfassung. Während die niedere Gerichtsbarkeit früh an die Gemeinde übertragen wurde, übernahm der Vogt als stadtherrlicher Bediensteter und Vertreter des Stadtherrn die hochrichterlichen Funktionen.<sup>221</sup> Neben dem Vogt amtierte jedoch ein weiterer Amtsträger in der Altstadt, dessen Vogtei schon im 13. Jahrhundert an die Bürger übertragen wurde. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war es dem Rat zudem möglich geworden, die Vogteien der restlichen Weichbilde zu erwerben, wodurch der Gemeine Rat die Verfügungsgewalt über Administration und Gerichtsbarkeit erlangte.<sup>222</sup> Der Einfluss des Rates steigerte sich infolge der Pfandgeschäfte der Herzöge, die ihre Verpfändungen an die Stadt aus Mangel an monetären Mitteln nicht zurückerwerben konnten, sodass verschiedene Herrschaftsrechte in städtischen Besitz übergingen. Dies führte dazu, dass der Gemeine Rat in seinem Streben nach Autonomie darum bemüht war, die noch bestehende Amtsgewalt der herzoglichen Vögte einzuschränken, was ihm durch die ratseigene Gerichtsbarkeit in Form des Ratsgerichts, des Femegerichts und des Schiedsgerichts gelang. Während die *universitas consulum* verschiedene Weisungen und Normen zur Verfestung und zum Stadtverweis erließ, oblag es sowohl den Richtern des Gemeinen Rates als auch den Ratsherren in den

217 WITTRAM, Gerichtsverfassung Göttingen, S. 16.

218 Werner SPIESS, Braunschweig. Die Verfassung und Verwaltung der mittelalterlichen Stadt, Hildesheim 1949, S. 3.

219 Werner SPIESS, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671, Braunschweig 1970, S. 23.

220 Jörg ROGGE, Ehrverletzungen und Entehrungen in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten, in: Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF (Hg.) Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln 1995, S. 110–143, hier S. 117.

221 Manfred R. W. GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert, Braunschweig 1976, S. 175.

222 Ebd., S. 175–178.

Vogtgerichten von Altstadt und Hagen, in denen neben den Vögten je zwei Ratsmitglieder aus den Weichbildern als Gerichtsherren agierten, über den Ausschluss aus dem Rechtsraum und der Stadt zu urteilen.<sup>223</sup> Somit büßten die Herzöge im Laufe der Zeit alle Rechte an der Vogtei ein, in der fortan Ratsherren als Urteilende fungierten.<sup>224</sup> Somit erfolgte auch in Braunschweig – wie in anderen spätmittelalterlichen Städten – eine tendenzielle Machtverschiebung vom Stadtherrn in die Hände des Rates.<sup>225</sup> Wenngleich sich die Inhaberschaft durch Verpfändungen nicht änderte, verlor der Stadtherr im 14. Jahrhundert seine reale Machtgrundlage. Ihm blieben lediglich die Rechte auf Huldigung.<sup>226</sup> Dabei entwickelte sich eine Rechtspolitik, die die Interessen der Stadt klar in den Vordergrund stellte.<sup>227</sup>

Wenngleich *Goslar* in direkter Nachbarschaft zum Herrschaftsgebiet des Braunschweiger Raums und zu den Fürstbischöfen von Hildesheim lag, unterstand es als Reichsstadt bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts direkt dem Reich und konnte somit die städtische Eigenständigkeit behaupten.<sup>228</sup> Als eine der (bis auf Lübeck, Nordhausen und Mühlhausen) wenigen Reichsstädte im norddeutschen Sprachraum<sup>229</sup> profitierte Goslar vom „dichten Verkehrsnetz im südlichen Niedersachsen und im Harzvorland“<sup>230</sup>, auch wenn es keine sonderlich gute Anbindung im Fernhandelsnetz der Hanse besaß.<sup>231</sup> Darüber hinaus war Goslar immer wieder Teil von Städtebünden. Unter anderem bildete es mit Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg, Hannover und Göttingen den Kern des Sächsischen Städtebunds und eine eigene Gruppe innerhalb der Hanse, deren zentrale Gemeinsamkeit die Ferne zum römisch-deutschen Herrscher blieb.<sup>232</sup> Die Stadt konnte seit dem 13. Jahrhundert durch „Inpfandnahme oder Kauf ehemals königlicher Rechte“<sup>233</sup> die eigene Position festigen. Die Aufzeichnung des Stadtrechts geschah in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Rat bestand vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1370 aus drei Räten mit jeweils 21 Mitgliedern, wobei immer einer dieser Räte das sitzende Amt einnahm.<sup>234</sup>

223 Werner SPIESS, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit (1491–1671)*, Bd. 2, Braunschweig 1966, S. 533.

224 GARZMANN, *Stadtherr und Gemeinde*, S. 179–180.

225 Wenn im Folgenden von „dem Braunschweiger Rat“ die Rede ist, so ist damit der gemeine Rat aller fünf Weichbilde gemeint.

226 GARZMANN, *Stadtherr und Gemeinde*, S. 259f.

227 Wolfgang SCHILD, *Kriminalität und ihre Verfolgung*, in: Conrad MECKSEPER (Hg.), *Stadt im Wandel*, Braunschweig 1985, S. 131–163, hier S. 135f.

228 Sabine GRAF, *Goslar. Von der Marktsiedlung zur Reichsstadt*, in: Claudia MÄRTL/Karl Heinrich KAUFHOLD/Jörg LEUSCHNER (Hg.), *Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Braunschweigischen Landes vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Bd. 1: *Mittelalter*, Hildesheim 2008, S. 424–474, hier S. 424 u. S. 441.

229 Sabine GRAF, *Goslar im Mittelalter*, in: Carl-Hans HAUPTMEYER/Jürgen RUND (Hg.), *Goslar und die Stadtgeschichte. Forschung und Perspektiven 1399–1999*, Bielefeld 2001, S. 75–99, hier S. 97.

230 GRAF, *Goslar. Marktsiedlung*, S. 433.

231 Sabine GRAF, *Goslar zur Zeit der Stadtrechtskodifizierung*, in: Maik LEHMBERG (Hg.), *Der Goslarer Ratskodex – Das Stadtrecht um 1350*. Edition, Übersetzung und begleitende Beiträge, Bielefeld 2013, S. 17–32, hier S. 27.

232 GRAF, *Goslar. Marktsiedlung*, S. 441.

233 GRAF, *Goslar im Mittelalter*, S. 89.

234 Sabine GRAF, *Die Reichsstadt Goslar in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und die Kodifizierung des Goslarer Stadtrechts*, in: Dieter PÖTSCHKE (Hg.), *Stadtrecht*, Roland und Pranger. Zur

Der Vogt war im spätmittelalterlichen Goslar dem Rat untergeordnet. Nachdem die Stadt 1290 die Reichsvogtei erworben hatte, änderte sich auch die Stellung des Vogtes, der nun als städtischer Bediensteter galt.<sup>235</sup> Neben der Reichsvogtei bestand ferner noch die kleine Vogtei, die erst 1348 in die Hände der Stadt kam, womit auch der kleine Vogt zum städtischen Amtsträger wurde.<sup>236</sup> Der Goslarer Ratskodex beschreibt die Unterschiede in der Strafgebung zwischen den Gerichten des großen und kleinen Vogtes. Der Vogt des kleinen Gerichts war nicht befugt, die Verfestung als Strafe auszusprechen. Bei Friedbrüchen vor dem kleinen Gericht musste der Beklagte zunächst erneut vorgeladen werden, bevor eine Sanktion verhängt werden durfte. Im Gegensatz zur großen Vogtei konnte der kleine Vogt einzig beim Ausbleiben des Delinquenten vor seinem Gericht die Verfestung veranlassen. Diese war, im Unterschied zum großen Gericht, nicht mit Glockenläuten zu verkünden.<sup>237</sup> An der Spitze des Gerichtswesens stand jedoch weder der kleine noch der große Vogt, sondern der Rat,<sup>238</sup> dem es allein oblag, die Verfestung, also „die vorläufige und beschränkte Ächtung“<sup>239</sup>, sowohl als Strafe als auch als Sanktion für Ungehorsam zu verhängen. Das Verfestungsverfahren wurde vor dem Gericht des großen Vogtes vollzogen, „was vielleicht mit der [...] Tatsache zusammenhängt, dass der Vogt über die Verfestung Buch zu führen hatte“<sup>240</sup>.

### 1.4.3 Recht in Theorie und Praxis – Quellengrundlagen

Die Arbeit strebt eine Analyse der Normgebung und Rechtspraxis an. Diese zwei Kategorien der Rechts- und Kriminalitätsgeschichte basieren auf spezifischen Quellengrundlagen, die im Folgenden aufzuzeigen sind.

Das Recht des Spätmittelalters zeichnete sich durch eine Vielzahl von Normgebern aus, zu denen neben der Kirche und dem König auch die Landesherren und die Städte zählten. Zu den gegebenen Normen ist vor allem das Statutarrecht zu rechnen. Mit dem 13. Jahrhundert entstanden auf Basis von Privilegien, Gewohnheits- und Kaufmannsrechten immer mehr autonome Stadtrechte, auf die kurze Zeit später innerstädtische Rechtsaufzeichnungen folgten, welche vermehrt in Stadtrechtbüchern festgehalten wurden.<sup>241</sup> Zur normierenden Tätigkeit des Rates in der spätmittelalterlichen Stadt zählte, dass die gesetzten Verordnungen jederzeit aufgehoben, ersetzt oder verändert werden konnten.<sup>242</sup> Dabei fand gleichsam eine Ergänzung

---

Rechtsgeschichte von Halberstadt, Goslar, Bremen und Städten der Mark Brandenburg, Berlin 2002, S. 55–76, hier S. 60.

235 Karl FRÖLICH, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Breslau 1910, S. 66.

236 Ebd., S. 51.

237 Goslarer Ratskodex, Buch II, 4. Verfestung, § 45, S. 391.

238 FRÖLICH, Gerichtsverfassung Goslar, S. 88.

239 GRAF, Goslar Stadtrechtskodifizierung, S. 22.

240 FRÖLICH, Gerichtsverfassung Goslar, S. 90.

241 Stephan MEDER, Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Köln u. a. 2008, S. 221.

242 SCHMIEDER, Stadt, S. 132.

des Gewohnheitsrechts durch gesetztes Recht statt. Im Gegensatz zu den Normen des 13. Jahrhunderts, in denen zahlreiche Einzelfälle reglementiert wurden, ist das Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts globaler angelegt und regelt somit den städtischen Alltag von seinen Grundzügen bis ins Detail. Der Strafenkatalog blieb bis zum Ende des späten Mittelalters in dieser Art bestehen und erfuhr dabei lediglich Anfang des 15. Jahrhunderts einen Ausbau.<sup>243</sup> Nichtsdestotrotz bestanden die Statuten zum größten Teil aus Normen, die dazu gedacht waren, bestehende Missstände auszuräumen und so den städtischen Alltag und die innerstädtische Realität zu formen.<sup>244</sup> Die Statuten weisen klar die Ordnungsvorstellungen der Ratsgremien aus.<sup>245</sup> Auf Basis ihrer Vorstellungen vom städtischen Leben entstanden die verschiedenen Normen und damit einhergehende Sanktionierungen. Entsprechend lässt sich an ihnen ablesen, als wie schwer der Rat welche Delikte einschätzte und was er zu unterbinden versuchte. Mit neuen Ge- und Verboten reagierten die Rechtssetzenden auf gesellschaftliche Veränderungen, womit die Stadtrechtsbücher auch Auskunft über das Leben in der städtischen Gemeinschaft geben.<sup>246</sup> Über die Aufzeichnung von normativen Bestimmungen und Regeln für die städtische Gesellschaft hinaus ermöglichen Statuten Einblick in die Vorstellungen und Vorhaben der Stadt- und Ratsherren. Ratsprotokolle geben u. a. Auskunft über städtische und territoriale Ereignisse. Aus solchen Erklärungen lassen sich Aussagen über die Ursachen für die Wahl der Verbannungsstrafe und die anvisierten sozialen Auswirkungen ableiten. Ge- und Verbote geben zudem Auskunft über die Delikte, auf die eine Ausweisung aus der Stadt folgen konnte, sie offenbaren jedoch ebenso die Missbilligung von Friedensbrüchen sowie herrschaftliche Bestrebungen, deren normativer Anspruch im administrativen Handeln aufzudecken ist.<sup>247</sup> Auch wenn die städtischen Normen keinen Aufschluss über die tatsächliche Rechtspraxis geben,<sup>248</sup> informieren sie zumeist nicht nur über das Delikt und die Sanktion, sondern liefern vereinzelt auch detaillierte Begründungen zu den getroffenen Bestimmungen.

Aussagen über Delinquenten und ihre Vergehen lassen sich anhand von Statuten und einzelnen Bestimmungen nicht treffen. Wengleich die Normen als Verhaltensleitlinien zu verstehen sind, müssen mögliche Differenzen zwischen Norm und Praxis immer mitgedacht werden.<sup>249</sup> Zusätzlich zu den normativen Quellen bedarf es der aus der Praxis überlieferten Quellen, um möglichst oft Bezüge zur Rechtspraxis herstellen zu können. Ziel ist es, anhand entsprechender Quellen die tatsächliche Umsetzung des Rechts im Vergleich zur Normgebung zu untersuchen. Daher ist es für die nähere Betrachtung der begangenen Taten, die zum Ausschluss führten, und

---

243 VOGTHERR, *Verfestungen*, S. 11.

244 DRIEVER, *Obrigkeitsliche Normierung*, S. 17.

245 Ebd., S. 16.

246 Malte REHBEIN, *Göttinger Statuten im 15. Jahrhundert. Entstehung – Entwicklung – Edition*, Göttingen 2008, S. 5, zitiert nach: Ernst SCHUBERT, *Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander*, Darmstadt 2002, S. 16f.

247 Susanne LEPSIUS/Thomas WETZSTEIN, *Als die Welt in die Akten kam. Prozessschriftgut im europäischen Mittelalter*, Frankfurt a. M. 2007, S. 14.

248 Peter OESTMANN, *Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge*, Köln u. a. 2012, S. 32.

249 SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör*, S. 21f.



der Informationen zu den Delinquenten erforderlich, einen Blick in das Schriftgut der Gerichte zu werfen,<sup>250</sup> sofern solches aufzufinden ist. Vesteregister, die in ihrer Sprache sehr viel formalisierter sind und meist aus einem festgefügtten Repertoire von Formulierungen bestehen,<sup>251</sup> informieren über Delikt und Strafmaß,<sup>252</sup> vereinzelt auch über die Delinquenten. Zudem ermöglichen sie Kenntnis davon, wie viele Delinquenten tatsächlich der Sanktion der Verfestung unterlagen. Im Rechtsalltag überwogen eine Vorgehensweise der Abwägung und auf den Einzelfall abgestimmte Strafzumessungen.<sup>253</sup> Ein Großteil der in den Gerichtsaufzeichnungen festgehaltenen delinquenten Handlungen spiegelt lediglich das Ergebnis der Strafpraxis und nicht alle tatsächlich ausgeführten Delikte wider,<sup>254</sup> wobei Urteilsbegründungen und mögliche Hintergründe vermehrt ausgelassen wurden.<sup>255</sup>

Weitere Quellengattungen eröffnen zusätzliche Blickwinkel: Bittschriften können die Situation der Delinquenten in der Verbannung aufzeigen und Gründe für den Wunsch nach Rückkehr benennen. Solche Ansuchen von Verbannten bergen jedoch insofern Probleme, als dass sie zu einem bestimmten Zweck, nämlich der Rückkehr in die Stadt, verfasst wurden. Ihre Formulierungen entsprechen daher den Erwartungen der Instanz, die dem Verbannten eine Wiederkehr erlauben sollte, sodass mit Auslassungen und taktischem Sprachgebrauch zu rechnen ist. Nichtsdestotrotz ermöglichen sie es, einen Eindruck vom Leben eines Ausgeschlossenen zu gewinnen, zumal die Schilderungen insofern Glaubwürdigkeit beanspruchen, als dass sie den Empfänger von den Bestrebungen des Delinquenten überzeugen mussten. Briefe als „Grundform der Kommunikation“<sup>256</sup> städtischer Räte an andere Städte mit der Bitte der Wiederaufnahme oder der Frage nach möglichen Delinquenten in der Region zeigen nicht nur die Perspektive einer eventuellen Rückkehr auf, sondern sie verweisen auch auf das grundsätzliche Problem, wie Verbannte nach ihrer Ausweisung zu überwachen waren. Zudem verdeutlichen sie die Bemühungen verschiedener Städte um Zusammenarbeit, die dazu beitrug, Verbannte zu identifizieren und sich gegenseitig über den Verbleib der aus der Stadt Verwiesenen zu informieren.

Als Grundlage für die Analyse dient somit eine Vielzahl an Quellengattungen, die in unterschiedlichem Maß und mit verschiedenen Schwerpunkten den Anschluss aus der Stadt und dem Recht nicht nur thematisieren, sondern auch näher beschreiben. Das breite Spektrum des bereitstehenden Quellenmaterials, welches es im Folgenden für die einzelnen Städte spezifisch aufzuschlüsseln gilt, eröffnet die Möglichkeit einer multiperspektivischen Interpretation, die der Gefahr vorbeugt,

250 Gerd SCHWERHOFF, Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte, in: Michael MAURER (Hg.), *Aufriß der Historischen Wissenschaft*, Bd. 4, Stuttgart 2002, S. 267–301, hier S. 275.

251 Besonders gut verdeutlicht diesen festen Stamm an Ausdrucksweisen das Goslarer Veste-Register. StadtA Goslar, B 3653 (Veste-Register).

252 SCHWERHOFF, *Gerichtsakten*, S. 277.

253 BEHRISCH, *Städtische Obrigkeit*, S. 23.

254 Ebd., S. 107.

255 Peter SCHUSTER, Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Nürnberger und Augsburger Chronistik, in: Andrea BENDLAGE/Andreas PRIEVER/DERS. (Hg.), *Recht und Verhalten in vormodernen Gesellschaften*. Festschrift für Neithard Bulst, Bielefeld 2008, S. 51–66, hier S. 51.

256 Friedrich BECK/Eckart HENNING, *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, Köln u. a. 2003, S. 111.

heterogene und fragmentierte Informationen einseitig zu betrachten und die nur in Einzelfällen gültigen Aussagen voreilig zu verallgemeinern.<sup>257</sup> Auf diese Weise wird der Unsicherheit von Auslassungen oder Verzerrungen Rechnung getragen.<sup>258</sup>

#### 1.4.4 Quellenüberlieferung

Ein Grundpfeiler dieser Untersuchung ist das für jede Stadt individuell zusammengestellte Quellenkorpus. Neben den edierten Urkundenbüchern<sup>259</sup> bietet jede einzelne Stadt in ihren Archiven unterschiedliche Quellenbestände, die weiteren Aufschluss über die Ausschlussanktionen geben. Die Sprache der Quellen ist überwiegend Mittelhoch- und Mittelniederdeutsch sowie Frühneuhochdeutsch, selten Latein. Bei der Fülle der Überlieferung war es notwendig, eine zweckmäßige Auswahl zu treffen, die für jede Stadt einzeln erläutert und begründet wird. Ziel ist es, den gesamten Untersuchungszeitraum von 1300 bis 1500 beispielhaft abzudecken, ohne die Vielfalt der zu analysierenden Quellen zu vernachlässigen.<sup>260</sup>

Die in Edition vorhandenen Gesetze der Stadt *Frankfurt am Main* bieten eine ausgesprochene Vielzahl von Ge- und Verboten, die zwischen der Mitte des 14. Jahrhunderts und 1500 die verschiedenen Delikte aufzeigen, die zum Stadtverweis führen konnten.<sup>261</sup> Darüber hinaus birgt das Institut für Stadtgeschichte in Frankfurt einen reichhaltigen Quellenfundus, in dem sich zusätzlich zu Verordnungen und Instruktionen in Edikten, Eid- und Handwerkerbüchern noch die Bürgermeisterbücher auffinden lassen, welche die Protokolle des Frankfurter Rats seit 1436 dokumentieren.<sup>262</sup> Indem sie die heterogenen Thematiken der Ratssitzungen aufzeigen, belegen sie, dass der Stadtverweis nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis in der Reichsstadt Frankfurt am Main eingesetzt wurde. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts umfassen sie meist kurze Notizen. Die vom Jahr 1436 an vorliegenden Bände beinhalten jeweils ein Verwaltungsjahr vom 1. Mai bis zum 30. April.<sup>263</sup>

257 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 64.

258 Ebd., S. 67.

259 Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Tle. 1–5, hg. v. Georg BODE, Berlin 1883–1922; Urkundenbuch Hildesheim, 8 Bde., hg. v. Richard DOEBNER, Hildesheim 1881–1897/ND Aalen 1980; Urkundenbuch der Stadt Göttingen. Tl. 1 bis zum Jahre 1400/Tl. 2: 1401–1500, hg. v. Karl Gustav SCHMIDT, Hannover 1863/1867; Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters, hg. v. Goswin VON DER ROPP, Hannover 1907; Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar.

260 Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das Projekt ‚Index Librorum Civitatum‘ (<https://www.stadtbuecher.de/>), das die Überlieferung von Stadtbüchern übersichtlich nachvollzieht und die Recherche nach entsprechenden Quellen deutlich erleichtert.

261 Gesetze Frankfurt 1373–1509.

262 ISG Frankfurt, Edikte, Bd. 15–16; ISG Frankfurt, Eidbücher, Bd. 1–2; ISG Frankfurt, Handwerkerbücher, Bd. 1–3, gedruckt in: Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612, Tl. 1: Zunfturkunden bis zum Jahre 1612 (2 Bde.), Tl. 2: Amtsurkunden, hg. v. Karl BÜCHER/Benno SCHMIDT, Frankfurt a. M. 1914/15; ISG Frankfurt, BMB, Bd. 1–64.

263 ISG Frankfurt, Beständeübersicht: Protokolle des Rates. Bürgermeisterbücher, <https://www.stadtgeschichte-ffm.de/de/archivbesuch/bestaendeuebersicht/alte-abteilung#e9> [Stand: 22.12.2020];

Die Aufzeichnungen schließen vielerlei Belange ein, darunter Belege für den Verweis aus der Stadt, die von der Feststellung einzelner Verbannungen<sup>264</sup> über Stadtverweise infolge von Gefängnisaufenthalten<sup>265</sup> bis zu Ausschlüssen mit Drohungen für die widerrechtliche Rückkehr reichen.<sup>266</sup> Über die im Institut für Stadtgeschichte ruhenden handschriftlichen Quellen hinaus stützt sich die Dissertation auf die Editionen der Frankfurter Urkunden.<sup>267</sup>

Für *Mühlhausen* stehen die städtischen Statuten von 1311 und 1351 im Fokus der Betrachtung. Diese liegen in Editionen von Wolfgang Weber und Gerhard Lingelbach für 1311 und von Ernst Lambert für 1351 vor.<sup>268</sup> Das nur in einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert überlieferte Stadtrecht von 1401, das die Statuten von 1351 fortführt, gibt weitere Hinweise auf die Ausschlussanktionen im Spätmittelalter.<sup>269</sup> Während die Mühlhäuser Urgicht- und Bruchbücher von 1460 bis 1499 die Vergehen und Klagen meist ohne die damit einhergehenden Sanktionen aufzeigen, verweisen die Stadtgerichtsbücher aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf den Einsatz der Acht. Aus den Notalbüchern werden Informationen zu den Mühlhäuser Städtebünden der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entnommen.<sup>270</sup>

Signifikant für die vorliegende Untersuchung ist das Stadtbuch von *Fritzlar*, welches im dortigen Domarchiv in mehr als 160 Aufzeichnungen Auskunft über die städtischen Vorgänge des 14. und 15. Jahrhunderts gibt. Zusätzlich lagert im Stadtarchiv Fritzlar das Privileg der Neustadt von 1389, das zum weiteren Erkenntnisgewinn über die Stadtverweise beiträgt.<sup>271</sup> Die zugehörigen Quellenbestände des Staatsarchivs Marburg liegen zum großen Teil bereits ediert vor, da Karl E. Demandt in seinen Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar Urkunden, Stadtbucheinträge, Briefe und Kopiare zur Verfügung stellt.<sup>272</sup>

---

Helmut COING, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte, Frankfurt a. M. 1962, S. 21.

- 264 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 5, fol. 25v: *Item den rasenden wirt und den curd doren zur stat ußwissen.*  
 265 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 13, fol. 63r: *Item die zwene greben im slosse ußlassen uff das orfridden und uß der stat wisen*; ISG Frankfurt, BMB, Bd. 17, fol. 15r: *Item molenheimers heinzen [...] ußlassen uff das orfridden und uß der stad wisen.*  
 266 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 27, fol. 27r: *Item die das fure zum affen gelacht hait mit ruden ußzubauwen und sage nit herwidder inne zu kome oder ma wolle sie erdrencke.*  
 267 Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Bd. 1: 794–1314, hg. v. Friedrich LAU/Johann Friedrich BÖHMER, Frankfurt a. M. 1901; Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Bd. 2: 1314–1340, hg. v. Friedrich LAU/Johann Friedrich BÖHMER, Frankfurt a. M. 1905.  
 268 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005; Die Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im vierzehnten Jahrhundert, hg. v. Ernst LAMBERT, Halle 1870.  
 269 Die Statuten der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. vom Jahre 1401. Ein Nachtrag zu Lambert: die Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. im 14. Jahrhundert, bearb. v. Rudolf BEMANN, in: Mühlhäuser Geschichtsblätter 9 (1908), S. 14–34, hier S. 15.  
 270 StadtA Mühlhausen, 10/Auf I, II, Nr. 7; StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, A1–3, B1–6, B9; StadtA Mühlhausen, 10/X 1–8, Nr. 2, 4, 6.  
 271 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch; StadtA Fritzlar, Privileg der Neustadt Dezember 1359, Urkunde 4.  
 272 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar.

Für *Hildesheim* geben neben einzelnen edierten Urkunden verschiedene Amtsbücher Auskunft über Ausschlussanktionen in der klerikal geführten Stadt.<sup>273</sup> Dazu zählen das im 15. Jahrhundert beginnende Statutenbuch, das städtische Kopialbuch mit Abschriften der Hildesheimer Statuten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sowie das *Boek der bedechtnisse*, in dem Statuten, Protokolle, Willküren, Urfehden und verschiedene andere Ratsangelegenheiten von 1428 an verzeichnet sind.<sup>274</sup> Unterschiedliche Sentenzbücher aus dem 15. Jahrhundert spiegeln Gerichtsverfahren vor dem Hildesheimer Rat.<sup>275</sup> Des Weiteren geben die Briefbücher der Stadt von 1413 Aufschluss über unterschiedliche Korrespondenzen zu Ausschlussanktionen und das Leben der Delinquenten nach dem Urteil.<sup>276</sup>

Ähnlich verhält es sich in *Göttingen*, wobei die einzelnen Urkunden überwiegend aus Urfehden bestehen, die eine reichhaltige Analysegrundlage darstellen.<sup>277</sup> Erhalten ist ferner eine ganze Reihe von Amtsbüchern, darunter Stadtbücher, die einen Einblick in die Göttinger Rechtspraxis gestatten: Dazu gehören etwa das *Sune-Bok* von 1366 bis 1391, Statutensammlungen wie das *Olde kundige Bok*, das von 1367 bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts reicht, das Statutenbuch (*Ordinariarius*) von 1382 sowie das *Kundige bok 2* aus dem 15. Jahrhundert.<sup>278</sup> Im roten Buch (*Rauhe Buch*) vom Anfang des 14. Jahrhunderts sind unter anderem die ältesten Statuten der Stadt verzeichnet.<sup>279</sup> Von 1387 bis 1482 lassen sich die Fehden und ‚Verwarungen‘ der Stadt nachverfolgen; Friedgebote und kleinere Straftaten sind von 1414 bis 1435 im *Liber mandatorum et querelarum*, von 1473 bis 1545 im *Liber mandatorum* zusammen mit Urfehden verzeichnet.<sup>280</sup> Viele dieser noch nicht edierten Bücher hielten zunächst all das fest, was für den Rat von Bedeutung war. Diese Sammlung enthält zusätzlich zu den Beschlüssen, Abschriften von Urkunden, Sühnen und Urfehden auch Stadtverweise.<sup>281</sup> Erst später wurden die Ratsbücher übersichtlicher, indem bestimmte Bücher für bestimmte Themen angelegt wurden.<sup>282</sup> Für Göttingen zählte dazu das *Sune-Bok*,

273 UB Hildesheim 3 und UB Hildesheim 4.

274 StadtA Hildesheim, Statutenbuch, Best. 050, Nr. 3; StadtA Hildesheim, Kopialbuch, Best. 050, Nr. 19; StadtA Hildesheim, *Boek der bedechtnisse*, *Des rades boek*, Best. 050, Nr. 348.

275 StadtA Hildesheim, Sentenzenbuch des Rates, Best. 050, Nr. 2728–2730.

276 StadtA Hildesheim, Briefbuch, Best. 050, Nr. 527; StadtA Hildesheim, Briefbuch, Best. 050, Nr. 530.

277 Vgl. u. a. StadtA Göttingen, B1, Nr. 878.1–3; StadtA Göttingen, B1, Nr. 878.48; StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.3; StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.20–26; StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.30; StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.36; StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.38; StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.39; StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.63; StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.73; StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.78; StadtA Göttingen, B1, Nr. 881.5; StadtA Göttingen, B1, Nr. 881.14; StadtA Göttingen, B1, Nr. 884.23–30.

278 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12 (*Sune-Bok*); StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 I (*Olde kundige Bok*); StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 II (*Ordinariarius* oder Statutenbuch); StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.2 (*Statuta. Kundige bok 2*).

279 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3 (Rote Buch (*Rauhe Buch*)).

280 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16.8 (*Feyde unde verwarunge*); StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2 (*Liber mandatorum et querelarum*); StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,16,1 (*Liber mandatorum*).

281 KROESCHELL, Rechtsgeschichte, S. 129ff.

282 Ebd., S. 133.

in Braunschweig waren es die Verzeichnisse für Verfestungen. Wie in Hildesheim ergänzen auch in Göttingen Briefe das teilweise edierte Quellenkorpus.<sup>283</sup>

Für *Braunschweig* wird die Rechtspraxis unter anderem im Verfestungs- und Neubürgerbuch der Neustadt dokumentiert, das von ca. 1320 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts geführt wurde.<sup>284</sup> Hinzu kommen die unterschiedlichen Rechts- und Gerichtsbücher der Stadt, darunter das Verfestungs- und Vehmgerichtsbuch der Gemeinen Stadt, das *Liber proscriptio num* (1306–1377), das Verfestungsbuch des Stadtteils Sack für die Jahre von 1434 bis 1515 und das Gerichtsbuch der Altstadt, das 1465 angelegt wurde.<sup>285</sup> Zudem ermöglicht das *Liber consulum II* ab 1417 Einblick in die Rechtsbelehrungen, die die Stadt Braunschweig auswärtigen Gerichten gab.<sup>286</sup> Die städtischen Normierungen und relevanten Urkunden sind den vorliegenden Editionen entnommen.<sup>287</sup>

Für die Stadt *Goslar* sind der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene Ratskodex sowie die Vesteregister vom Ende des 15. Jahrhunderts relevant.<sup>288</sup> In dem auf Gewohnheitsrecht, Privilegien und autonomen Rechten von Rat, Gilden und Innungen beruhenden Ratskodex der Reichsstadt<sup>289</sup> sind für die Mitte des 14. Jahrhunderts Hinweise auf den Einsatz der Verfestung überliefert. In den städtischen Normen spiegelt sich die spezifische Strafgebung der zahlreich aufgeführten Einzelfälle wider, die der Rat im Kodex zusammenfasste. Den Ratskodex macht seine umfassende Statutensammlung für verschiedenste Belange des alltäglichen Lebens beachtenswert, während die Vesteregister die Rechtspraxis am Ende des Untersuchungszeitraums widerspiegeln. Zusätzliche Hinweise auf Ausschlüsse aus der Reichsstadt geben das Gerichtsbuch, das Einträge ab der Mitte des 15. Jahrhunderts enthält,<sup>290</sup> sowie das edierte Urkundenbuch.<sup>291</sup>

In Bewertung der Quellenlage lässt sich festhalten, dass sich die Städte um Göttingen, Hildesheim und Braunschweig durch eine Vielzahl an Informationsträgern auszeichnen, während etwa für Fritzlar weitaus weniger Verwertbares überliefert ist. Trotzdem können auch in solchen Fällen gründliche Analysen zu anschaulichen Einzelergebnissen führen und zum Verständnis des Ausschlusses im jeweiligen Territorium beitragen.

283 StadtA Göttingen, Briefe V, Varia und Ungeordnetes; Göttinger Statuten; UB Göttingen 1 und 2.

284 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 7, Bd. 2.

285 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 11–13.

286 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 22.

287 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 5: 1351–1360, hg. v. Manfred R. W. GARZMANN/bearb. v. Josef DOLLE, Hannover 1994; Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 6: 1361–1374, hg. v. Manfred R. W. GARZMANN/bearb. v. Josef DOLLE, Hannover 1998; Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 7: 1375–1387, bearb. v. Josef DOLLE, Hannover 2003; Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 8: 1388–1400, bearb. v. Josef DOLLE, Hannover 2008.

288 Goslarer Ratskodex; StadtA Goslar, B 3653 (Veste-Register).

289 GRAF, Reichsstadt Goslar, S. 69. Ebenso EBEL, Stadtrecht, S. 7. Zudem wird im Folgenden auf das Stadtrecht nach dem Goslarer Ratskodex, zurückgegriffen, welche eine Ausgabe des Goslarer Stadtrechts wiedergibt, die im Goslarer Stadtarchiv vorliegt und von EBEL in „Das Stadtrecht von Goslar“ von 1968 als „Hs. J“ titulierte wird.

290 StadtA Goslar, B3648 (Gerichtsbuch ab 1445).

291 Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegen geistlichen Stiftungen, Tle. 3–5, hg. v. Georg BODE, Berlin 1900/05/22.

## 1.5 Zum Aufbau der Untersuchung

Ausgehend von Fragestellung, methodischem Vorgehen und Quellenlage beabsichtigt diese Studie, in sieben Kapiteln verschiedene Ausschlussanktionen aus der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft zu ergründen. Dafür sind die normativen Gründe des Ausschlusses in den einzelnen Städten zu eruieren und – sofern möglich – der Rechtspraxis gegenüberzustellen. Auf das Beispiel Frankfurt am Main folgen Kapitel zu Mühlhausen, Fritzlar, Hildesheim, Göttingen und Braunschweig sowie abschließend zu Goslar. Jedes Kapitel beinhaltet einen Themenschwerpunkt, wobei je eine Stadt besonders im Fokus steht. Wichtiger Bestandteil der ersten sechs Kapitel ist die Analyse des rechtlichen und politischen Kontexts, der sich sowohl auf weltliche als auch kirchliche Machthaber erstreckt. Aus den verwendeten Quellen lassen sich mehr als die sachlichen Informationen über ein Delikt herauslesen. Sie können auf Weltbilder, Kultur und Ordnungsmodelle befragt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Normgebung einer Stadt nicht die „dahinter liegende gesellschaftliche Wirklichkeit“<sup>292</sup> abbildet, sondern nur zur multiperspektivischen Betrachtung beiträgt, wenn eine Kontextualisierung – also die Einordnung der Rechtstexte in spezifische Rahmenbedingungen der jeweiligen Stadt – und eine gründliche Quellenkritik erfolgen. Da der Entstehungskontext die Rechtstexte beeinflusst hat und die Interpretationsmöglichkeiten begrenzt,<sup>293</sup> ist die konkrete politische Situation zu erfassen, in der sowohl die Stadtrechtstexte als auch die Gerichtsurteile entstanden.

Als Grundlage der Untersuchung sind zunächst *erstens* die Delinquenten und ihre Delikte näher zu beleuchten, die vor allem dann überliefert sind, wenn sie den innerstädtischen Frieden und die Ordnung störten. *Zweitens* gilt es, den Aspekt der innerstädtischen Friedenswahrung und Deliktvermeidung inner- und außerhalb der Stadtmauern tiefergehend zu fokussieren. *Drittens* ist das Verhältnis von Stadtverweis und Kirchenbann zu konkretisieren. *Viertens* richtet sich die Studie darauf, zusätzlich zum Verhältnis zwischen Stadt und Kirche weitere weltliche Ausschlussanktionen einzubeziehen. *Fünftens* beschäftigt sich ein thematischer Schwerpunkt mit der Wiederherstellung der städtischen Ordnung infolge von Fehden und dem Einsatz des Stadtverweises bei Urfehden. *Sechstens* gilt es, die unterschiedlichen weltlichen Ausschlussmechanismen auf ihre Bedeutung als (politische) Instrumente der Ratsgremien zu untersuchen. Zuletzt sind *siebtens* die Konsequenzen für den Delinquenten und dessen engeres soziales Umfeld herauszuarbeiten.

Im rechtlichen und politischen Kontext sind für jeden einzelnen Fall die meist nur regional gültigen Ausschlussanktionen zu überprüfen und die Argumentationszusammenhänge von Strafe und Friedensstiftung, politischen Absichten und kirchlicher bzw. weltlicher Machtausübung zu differenzieren. Dabei richtet sich der Blick auf das Zusammenspiel zwischen Stadt- und Ratsherren, die die Gerichtsgewalt ausüben, und städtischer Gesellschaft in den untersuchten Städten, wobei die einzelnen Städte einander ergänzend gegenüberzustellen sind.

---

292 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 65.

293 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 14.

Die Rechtsprechung ist dabei im Gesellschaftskontext der Zeit als Instanz der Konfliktaustragung und in ihrer Funktion als Repräsentant, Kontrolleur und Konfliktvermittler zu betrachten,<sup>294</sup> um die damit einhergehenden Aushandlungsprozesse zu ermitteln. Denn die Tragweite der Aussagen lässt sich nur dann erfassen, wenn das Machtgefüge und die Ereignisse in den einzelnen Städten für den Zeitpunkt der Normgebung und des Gerichtsurteils berücksichtigt werden. Daher gilt es, den Einfluss von Stadtherr und Rat auf die Strafe zu erschließen. Zugleich ist die Frage zu beantworten, inwiefern sich politische Intentionen aus den Quellen herauslesen lassen und auf welcher Grundlage sie zu deuten sind. Jedes Kapitel ist dabei unter einem spezifischen Aspekt zu betrachten, um festzustellen, inwiefern Ausschluss-sanktionen zur Umsetzung von Friedens- oder Machtpolitik, zur Erzwingung von Vereinbarungen und zur Wiederherstellung der städtischen Ordnung beitragen und welche weiteren Funktionen sich erkennen lassen.<sup>295</sup>

Ziel des letzten Kapitels ist es, die Strafe des Ausschlusses aus der Gesellschaft im Kontext von Rechtsprechung und gesellschaftlichen Voraussetzungen zu erläutern und darzustellen, auf welche Weise die Strafe das Leben in der Fremde bestimmte und was der Verlust des gesellschaftlichen Ansehens bedeutete. In diesem Zusammenhang ist die Relevanz des Raumes in Relation zu den Auswirkungen der Ausgrenzung auf den Verbannten ebenso zu untersuchen wie die von Gerd Schwerhoff konstatierte Abhängigkeit der Konsequenzen vom sozialen Stand,<sup>296</sup> samt dem faktisch eingeschränkten Nutzen der Strafe.

Das Fazit fasst die Ergebnisse zusammen und gibt Antworten auf die Frage nach der Bedeutung des Stadtverweises sowohl für den Delinquenten und sein soziales Umfeld als auch für die Ratsgremien. Es wird sich erweisen, welchen Nutzen die Rechtsetzenden und -sprechenden daraus zogen, den Delinquenten aus der Stadt- und Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen zu haben. Es ist zu erwarten, dass die Bedeutung der Exklusion für das spätmittelalterliche Sozialgefüge nicht nur in den hier untersuchten Städten, sondern auch darüber hinaus, künftig besser wahrgenommen wird.

---

294 Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000.

295 WILLOWEIT, *Stadtverweisungen*, S. 283.

296 SCHWERHOFF, *Köln im Kreuzverhör*.

## 2. INNERSTÄDTISCHE KONFLIKTVERMEIDUNG:

### FRANKFURT AM MAIN IM VERGLEICH

Allgemein deklarieren Gemeinschaften mithilfe von Verhaltensregeln bestimmte Handlungen „als ‚richtig‘ oder ‚falsch‘, ‚konform‘ oder ‚abweichend‘“<sup>1</sup> und tragen damit zur Eigenstabilisierung bei. Wer gegen das Reglement verstößt, steht in der Gefahr, als „Außenseiter“ etikettiert zu werden – unabhängig davon, ob er dieses Label anerkennt oder nicht.<sup>2</sup> Auf Basis entsprechender Verhaltensregeln, wie sie der Soziologe Howard Becker beschreibt, in der mittelalterlichen Stadt repräsentiert durch (zumindest im 15. Jahrhundert) obrigkeitliche Normierung, herrschten auch im spätmittelalterlichen Rechtsalltag Ausschlüsse aus der Gemeinschaft vor. Der Verstoß gegen die gesetzten Ordnungen wurde als abweichendes Verhalten verstanden und die Etikettierung des Delinquenten durch entsprechende Sanktionen befördert. Wann eine Tat zum Delikt, eine Handlung innerhalb des sozialen Gefüges sanktionswürdig wurde, ist aus traditionell rechtsgeschichtlicher Perspektive leicht zu erklären: Jede Zuwiderhandlung gegen Verhaltensnormen, die entsprechend geahndet wurde, stellte ein Delikt dar. Welche und wie entsprechende Handlungen in städtischen Rechtstexten als Verfehlung aufgeführt wurden, wandelte sich jedoch im Lauf der Zeit. Die dahinterliegenden Prozesse von Kriminalisierung und Entkriminalisierung sind Aspekte, die insbesondere von der kriminalitätsgeschichtlichen Forschung behandelt werden.<sup>3</sup>

Darauf basierend ist in diesem Kapitel der Einsatz der Verbannung anhand unterschiedlicher Delikte zu untersuchen und mögliche Veränderungen und deren Gründe zu hinterfragen. Zu untersuchen sind dabei die Delikte Glücksspiel, das Tragen bestimmter unerlaubter Waffen und Totschlag. Es geht dabei gleichermaßen um mögliche Auslöser wie präventive Maßnahmen im Zuge der Sanktionierung und den damit einhergehenden Umgang mit Konflikten.

Im Anschluss sind die Delinquenten in den Blick zu nehmen, wobei zu fragen ist, wen der physische Ausschluss aus der Gemeinschaft in welchem Umfang traf.<sup>4</sup> Ferner muss geklärt werden, welche Rolle der Selbsterhalt des Rates im Umgang

---

1 BECKER, Außenseiter, S. V.

2 Ebd.

3 Gerd SCHWERHOFF, Die frühmoderne Justiz zwischen Staat und Gesellschaft. Eine Tagungsnachlese, in: Marco BELLABARBA/DERS. (Hg.), Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Berlin 1999, S. 365–373, hier S. 371.

4 Dabei ist noch nicht die Perspektive der Delinquenten einzunehmen, diese folgt in Kapitel 8. Zunächst sind mögliche Unterschiede auf Basis der Normierung zu untersuchen.



mit der Verbannung spielte. Diese zwei Aspekte verbindend, sind die Frankfurter Ordnungen für bestimmte Berufsgruppen auf den Einsatz des Stadtverweises zu untersuchen und im Kontext der Beziehung zwischen Rat und Zünften zu analysieren. Abschließend ist zu ergründen, welchen Einfluss die Sanktionierung durch den Stadtverweis auf den innerstädtischen Handel ausübte.

### 2.1 Störungen des städtischen Friedens – Gewaltdelikte und andere Vergehen

Liebe Freunde, da unsere Herren des Rates bereits das Spielen verboten haben, [...] ebenso wie unziemliche Eidleistungen und das Tragen langer Messer und Schwerter, warnt der Rat, dass dem nachgegangen wird, denn wer solche Taten begeht, den will der Rat deswegen bestrafen, so wie durch die Verkündigungen und Gebote beschrieben und soll jeder wissen, dass er sich hieran zu richten hat.<sup>5</sup>

Im Oktober 1447 gab der Frankfurter Rat wiederholt verschiedene Verbote kund und ging dabei auf mehrere Delikte ein. Diese Delikte und ihre Ahndung näher zu betrachten und auf den Einsatz des Stadtverweises zu analysieren, dient die folgende Untersuchung dreier Straftaten: die Störungen des städtischen Friedens durch Mord und Totschlag, das unerlaubte Tragen von Waffen und das Glücksspiel. Dafür steht insbesondere Frankfurt am Main, aber auch Mühlhausen und Göttingen im Fokus des Teilkapitels. Den Einsatz der Verbannung anhand der aufgezählten Deliktgruppen zu untersuchen und mögliche Veränderungen und deren Gründe zu hinterfragen, ist Hauptbestandteil der folgenden Analyse. Um zu erläutern, inwiefern Privilegien wie das Bürgerrecht ausschlaggebend für die Sanktion des Stadtverweises und seines Umfangs waren, sind im letzten Teilkapitel über die Delikte hinaus die Delinquenten in den Blick zu nehmen.

Die Frage nach dem, was rechtens sei, spielte auch bei der Konfliktlösung in der spätmittelalterlichen Stadt eine entscheidende Rolle. In diesem Kontext entstanden immer mehr und detailliertere schriftliche Rechtstexte für das gesellschaftliche Zusammenleben in der Stadt.<sup>6</sup> „Die städtischen Räte bedienten sich ausgefeilter Statuten, in denen Gebote und Verbote bzw. Regeln für die rechtliche Austragung von Konflikten verkündet wurden.“<sup>7</sup> Solche Verwillkürungen konnten erst durch die Legitimation des Rates durch die Bürgerschaft entstehen. Grundlage dafür bildete der

5 ISG Frankfurt, Edikte, Bd. 16, fol. 199r: *Lieben frunde auch als unsere heren der Rad vormals spiele verboten han [...] Auch unzemelich eyde und lange messer und swert zu trage od zu nacht nit zu tragen verboten han Des warnet dar der Rad aber allermenelich dem also nach zugeen[,] Dan wer solichs tede oder uberfure den wil der Rad darumb lassen straffen in massen das von verkundigit und geboden ist hernach wisse sich ein iglichs zurichten.*

6 Gerhard DILCHER, Konfliktlösung zwischen Oralität und Schriftlichkeit – Mentalität, Verfahren und normative Grundlagen, in: David VON MAYENBURG (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter, Oldenburg 2021, S. 41–58, hier S. 47.

7 SCHWERHOFF, Vertreibung, S. 55.

Eid, der die Stadtgemeinde gesellschaftlich miteinander verband.<sup>8</sup> Die im 14. Jahrhundert entstehenden Verwillkürungen umfassen Verordnungen zu unterschiedlichen Rechtsbereichen, die nicht nur einmalig niedergeschrieben, sondern im Laufe der Zeit fortgeschrieben wurden. Eine zumindest grobe Systematik erfuhren die Verordnungen mit ihrer Abschrift am Anfang des 15. Jahrhunderts.<sup>9</sup> Die Normen, die die Frankfurter Ratsherren seit dem 14. Jahrhundert beschlossen, sind Grundlage der folgenden Überlegungen. Sie setzen sich aus den in den „Gesetzbüchern“ der Stadt Frankfurt vermerkten und datierten Ratsbeschlüssen zusammen.<sup>10</sup> Diese vom Rat erstellten Gebote, Verbote und Eidesformeln erlaubten, setzten, geboten oder verboten den Frankfurter Bürgern und Beisassen bestimmte Handlungen und regelten somit das städtische Leben.<sup>11</sup> Normen hatten darüber hinaus im Spätmittelalter andere Funktionen als in der heutigen Zeit. Sie kamen zumeist dann zustande, wenn sich Konfliktfälle auftraten oder andere Umstände eintraten, die eine Erneuerung nötig machten, während das Gewohnheitsrecht den Normalfall regelte.<sup>12</sup> Gemein ist ihnen allen, dass es sich um Sollvorschriften des Rates handelte, welche oftmals mit festen Bußzahlungen oder Strafen verknüpft waren.<sup>13</sup> Dabei waren die Ordnungen vermehrt von Begründungen und abschreckenden Sanktionen begleitet. Das endgültige Urteil lag trotz festgeschriebener Sanktionen in der Hand des Rates, der ebenso Gnade vor Recht geltend machen konnte.<sup>14</sup>

Eine besonders große Bedeutung in der spätmittelalterlichen Stadt spielten Gewaltdelikte. Doch „Gewalttätigkeit ist relativ“<sup>15</sup> – nicht nur rein subjektiv oder kulturell, sondern auch im epochalen Vergleich. Der Begriff der Gewalt kann eine Fülle von unterschiedlichen Bedeutungen beinhalten, lässt sich also nicht auf die physische Gewalt reduzieren. Um sich diesem anzunähern, sind zunächst zwei Bedeutungsebenen zu beschreiben. Die eine Ebene umfasst Komplexe wie die Macht und das Recht oder die Befugnis, über andere zu bestimmen oder über sie zu herrschen. Die andere Ebene ist negativer konnotiert. Demnach ist Gewalt ein „unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch jemand zu etwas gezwungen wird“<sup>16</sup>, gleichsam beinhaltet diese Ebene den Aspekt der physischen Gewalt gegen den Körper einer Person.<sup>17</sup>

8 Ebd., S. 55.

9 Michael ROTHMANN, *Schulden vor Gericht. Die Frankfurter Messegerichtsbarkeit und der Messeprozess in Mittelalter und beginnender Früher Neuzeit*, in: Anja AMEND u. a. (Hg.), *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich*, München 2008, S. 285–303, hier S. 295.

10 *Gesetze Frankfurt 1373–1509*, S. 9.

11 WOLF, *Gesetzgebung und Stadtverfassung*, S. 8.

12 Ebd., S. 12.

13 Ebd., S. 33.

14 BUND, *Frankfurt am Main*, S. 109.

15 Felicitas SCHMIEDER, *Menschenfresser und andere Stereotype gewalttätiger Fremder – Normannen, Ungarn und Mongolen (9.–13. Jahrhundert)*, in: Manuel BRAUN/Cornelia HERBERICHS (Hg.), *Gewalt im Mittelalter. Realitäten – Imaginationen*, München 2005, S. 157–179, hier S. 162.

16 Christoph MAUNTEL, *Gewalt in Wort und Tat. Praktiken und Narrative im spätmittelalterlichen Frankreich*, Ostfildern 2014, S. 19.

17 Ebd.

Christoph Mauntel macht für die mittelfranzösischen Begriffe zur Gewalt darüber hinaus drei Bedeutungsbereiche aus. *Erstens* der mehr oder weniger abstrakte Bereich von (militärischer) Macht und Stärke, mit neutraler oder positiver Konnotation; *zweitens* die direkte physische Gewaltausübung (unter anderem mit Waffen), die vermehrt negativ konnotiert ist und im rechtlichen Sinne als zu sanktionierendes Delikt angesehen wird; die *dritte* Ebene umfasst ein Unrecht, „das nicht zwangsweise gewaltsamen Charakter hat, sondern auch in Rechtsverletzungen [...] besteht“<sup>18</sup>. Diese differenten Bedeutungen von Gewalt funktionieren gleichsam im Deutschen, wo Gewalt ebenfalls als Macht oder Schadenszufügung postuliert werden kann.

Wenngleich diese Bedeutungsebenen Ähnlichkeiten zu unserem heutigen Verständnis von Gewalt aufweisen, liegt ein entscheidender Unterschied darin, dass im Spätmittelalter „ein klar abgegrenztes Verständnis von Gewalt als unrechtmäßige physische Kraftausübung mit Zwangscharakter [...] nicht bekannt“<sup>19</sup> war. Das hatte zur Folge, dass nicht jede mit physischer Gewaltausübung einhergehende Handlung auch als negativ aufgefasst wurde.<sup>20</sup>

Dem mittelalterlichen steht der moderne Gewaltbegriff gegenüber, der sich oftmals auf eine physische Gewalt bezieht. Im Fokus der modernen Gewaltforschung stehen die Hintergründe und Intentionen von gewaltsamen Taten sowie die Bedeutung von Kommunikation in diesem Kontext.<sup>21</sup> Da es in dieser Arbeit insbesondere um einen negativen Gewaltbegriff in Bezug auf eine zu sanktionierende physische Gewalthandlung in Form einer körperlichen Schädigung geht, bietet sich eine eng gefasste Definition von Gewalt an, die die mittelalterliche Vorstellung von Gewalt indes nicht ausklammert. Wie Mauntel in seiner Arbeit zu „Gewalt in Wort und Tat“ darlegt, ist daher dem Vorschlag Melvilles zu folgen,<sup>22</sup> wonach Gewalt eine zielgerichtete Handlung ist, die eine körperliche Verletzung herbeiführen soll. Gleichsam schließt sein Gewaltbegriff eine Demütigung, Beraubung, eine Beeinträchtigung der körperlichen Freiheit oder die Zerstörung von Gütern ebenso mit ein wie die reine Androhung von Gewalt.<sup>23</sup>

Einfacher gefasst soll unter Gewalt im Folgenden „die vorsätzliche, körperliche Versehrung eines Menschen durch einen anderen“<sup>24</sup> verstanden werden, also Taten, die sowohl eine körperliche Komponente beinhalten als auch durch Personen zustande kommen und bis hin zur Tötung gehen können.<sup>25</sup> Als Gewaltdelikte sollen zudem alle Vergehen deklariert werden, bei denen es sich um Delikte handelt, die entweder aus Gewalt resultierten oder diese beförderten. Zur Kategorie der Gewalt-

18 Ebd., S. 29.

19 Ebd.

20 Ebd., S. 30; Evelin TIMPENER, Reichsstadt und Gewalt – Zur Einführung, in: DIES./WITTMANN (Hg.), Reichsstadt, S. 11–20, hier S. 17.

21 MAUNTEL, Gewalt, S. 34.

22 Ebd., S. 34f.

23 Ebd., S. 35; Gert MELVILLE, Ein Exkurs über die Präsenz der Gewalt im Mittelalter. Zugleich eine Zusammenfassung, in: Martin KINTZINGER/Jörg ROGGE (Hg.), Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa, Berlin 2004, S. 119–134, hier S. 121.

24 BRAUN/HERBERICHS, Gewalt im Mittelalter, S. 15.

25 Ebd.

delikte sollen somit, neben Handlungen wie Totschlag und Körperverletzung, auch Raub, Diebstahl oder Betrug ebenso wie das Mitsichführen verbotener Waffen und Glücksspiel<sup>26</sup> zählen.

Die im Folgenden zu betrachtenden Delikte gingen somit entweder mit physischer Gewalt einher oder konnten zu dieser führen. Insgesamt waren Gewaltdelikte in der spätmittelalterlichen Stadt die dominanteste, und damit am häufigsten auftretende Form der Rechtsbrüche.<sup>27</sup> Wenngleich Gewalt in bestimmten Rahmungen durchaus eine gängige Form des Konfliktaustrags darstellte, etablierte sich insbesondere in den Städten ein Diskurs um die Wahrung des Friedens als zentrale Aufgabe des Rates. Indes waren Gewalttaten in der mittelalterlichen Gesellschaft eng mit der Ehrverteidigung verknüpft und damit ein in allen gesellschaftlichen Schichten verwurzeltes Phänomen. Während Gewalt also als toleriertes Mittel zur Konfliktlösung galt, sah sich der städtische Rat als rechtsetzende Instanz dazu veranlasst, entsprechende Verhaltensweisen und damit einhergehende Rachehandlungen zu verhindern. Stattdessen waren die Räte bemüht, eigene Konfliktlösungsstrategien wie die Sühne zu vermitteln und Gewaltakte durch die innerstädtischen Normen zu verhindern.<sup>28</sup> Die Legitimation des Rates gründete sich dabei unter anderem auf seine Fähigkeit, „unrechtmäßige“ Gewalt einzudämmen. Der damit einhergehende Legitimationsdruck führte insbesondere im 15. Jahrhundert zur wachsenden Bedeutung des Rates als Obrigkeit.<sup>29</sup> Dieser ist dabei als Instanz der Konfliktaustragung in seiner Funktion als Repräsentant, Kontrolleur und Konfliktvermittler zu verstehen.<sup>30</sup> Denn zusätzlich zu den Sanktionen des Rates war die Konfliktbeilegung in der spätmittelalterlichen Stadt durch einen Sühnedenken geprägt. Dieser beinhaltete einen meist finanziellen Ausgleich zwischen Täter und Geschädigtem. Auch in solchen Fällen hatte der Rat vermehrt die Rolle des Konfliktvermittlers, war also abermals an der Lösung des Konflikts beteiligt. Die Sühne war – wie die Sanktionierung – ein gängiges Mittel der Konfliktbearbeitung, beide Formen standen demnach im späten Mittelalter nebeneinander.<sup>31</sup> Neben der Vermittlerrolle des Ratsgremiums kamen im Spätmittelalter also weitere Funktionen hinzu: Seine Konfliktlösungsfunktion erstreckte sich – auch in der Selbstdarstellung des Rates – zudem auf seine Rolle als zentrales Organ der Friedenssicherung.

---

26 Inwiefern Glücksspiel als ein zu Gewalt führendes Delikt verstanden werden kann, ist in Kapitel 2.1.1 differenziert erläutert.

27 BEHRISCH, *Städtische Obrigkeit*, S. 107.

28 Ebd., S. 108f.

29 Ulrich HENSELMEYER, *Dienst – Ehre – Gewalt. Überlegungen zu Interpretation der Gewaltdelinquenz von Stadtknechten und Bütteln in der spätmittelalterlichen Stadt*, in: André HOLENSTEIN/Frank KONERSMANN u. a. (Hg.), *Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2002, S. 55–70, hier S. 60.

30 BLAUERT/SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte*.

31 Stephan DUSIL, *Konfliktlösung in Städten*, in: David VON MAYENBURG (Hg.), *Konfliktlösung im Mittelalter*, Oldenburg 2021, S. 273–282, hier S. 275.

Insbesondere tätliche Angriffe bedrohten jedoch auch den städtischen Frieden generell.<sup>32</sup> Das damit einhergehende Vorgehen des Rates spiegelt sich in den Ordnungen Frankfurts wider, wobei sich zwischen 1350 und 1375 in den Normen der Stadt besonders häufig die Sanktion des Stadtverweises für Gewaltdelikte und andere Rechtsbrüche, die den städtischen Frieden gefährdeten, auffinden lässt.

### 2.1.1 Glücksspiel

Spiele waren im Mittelalter bei jedem Stand höchst beliebt, wobei gleichermaßen Kleriker wie Weltliche, Frauen wie Männer dem unerlaubten Glücksspiel und insbesondere dem Würfelspiel verfielen. Sogar eigene Berufe brachte das Würfelspiel hervor, wozu *doppgießer* und *doppensnyder* gehörten, die sich mit der Herstellung der Würfel befassten.<sup>33</sup> Das Spielen um Geld war jedoch wegen des geringen Bargeldumlaufs reglementiert, da schon „der Verlust [...] eines Schillings einen herben Verlust bedeuten“<sup>34</sup> konnte. Aus Streitigkeiten konnten nicht nur Gewalttätigkeiten resultieren, sondern aus Ärger über den Verlust auch gotteslästerliche Flüche ausgesprochen werden, die die Ratsherren gleichermaßen zu unterbinden bemüht waren.<sup>35</sup> Gewinn und Verlust beim Glücksspiel bargen also ein hohes Konfliktpotenzial, aus dem wiederum gewalttätige Auseinandersetzungen resultieren konnten. Um derartige Streitigkeiten sowie andere mit dem Spielen um Geld in Zusammenhang stehende Komplikationen zu vermeiden, verboten die Ratsherren eine Reihe von Glücksspielen in der eigenen Stadt und belegten das Delikt unter anderem mit dem physischen Ausschluss aus der städtischen Gemeinschaft.

### Frankfurt am Main

Das Glücksspiel gehörte in Frankfurt am Main zu den immer wieder vom Rat aufgeführten Delikten, die innerhalb des Untersuchungszeitraums verschiedene Konsequenzen für den Delinquenten nach sich ziehen konnten. Während unter anderem in Göttingen und Mühlhausen, aber auch in Braunschweig der Stadtverweis für das unerlaubte Glücksspiel Einsatz fand, waren es in Frankfurt am Main vorwiegend Geldbußen, die die Ratsherren insbesondere im 15. Jahrhundert in den Statuten festschrieben. Nichtsdestotrotz sei am Beispiel Frankfurts zunächst die mit dem Delikt einhergehende Problematik aufgezeigt, bevor die Bedeutung des Stadtverweises in anderen Städten erläutert wird. Vorwegzunehmen ist, dass es in Frankfurt noch im

32 DRIEVER, Obrigkeitliche Normierung, S. 21.

33 Gerd ALTHOFF/Hans-Werner GOETZ/Ernst SCHUBERT (Hg.), Menschen im Schatten der Kathedrale. Neuigkeiten aus dem Mittelalter, Darmstadt 1998, S. 246.

34 Klaus GRUBMÜLLER, 1050 Jahre Göttingen. Streiflichter auf die Göttinger Stadtgeschichte, Göttingen 2004, S. 35.

35 Ebd.; HENSELMEYER, Dienst – Ehre – Gewalt, S. 62.

14. Jahrhundert gängige Praxis war, die Geldbuße durch einen Verweis aus der Stadt zu ersetzen,<sup>36</sup> sofern der Delinquent die geforderte Buße nicht aufbringen konnte, während von einer solchen Verordnung im 15. Jahrhundert nicht mehr die Rede ist und zunächst lediglich Geldbußen verzeichnet sind, wobei diese Mitte des 15. Jahrhunderts durch die Turmhaft ergänzt wurden.

Dabei war das Glücksspiel in Frankfurt am Main nicht grundsätzlich untersagt. Die Privilegien als Messestadt hatten auch zur Folge, dass verschiedenste Personen in die Stadt zogen: reiche Adlige ebenso wie Schausteller, aber auch Gaukler, Bettler und Dirnen. Nutzen zog der Rat besonders aus seinen finanzkräftigen Gästen, indem er 1379 eine Spielbank einrichtete, die so großen Gewinn abwarf, dass sie von 1396 bis 1432 gar vom städtischen Rat selbst betrieben wurde,<sup>37</sup> der damit die Kontrolle über das erlaubte Glücksspiel innehatte. Doch trotz der daraus resultierenden monetären Vorteile untersagte der Rat auch in diesen Spielhäusern bestimmten Personengruppen das Glücksspiel, worauf der Eid der Knechte des Heißensteins, eines öffentlichen Spielhauses, von 1425 verweist.<sup>38</sup> Darin findet sich das Verbot des Glücksspiels für selbige, die zu geloben und zu den Heiligen zu schwören hatten, dass kein Falschspiel getrieben werde und das eingenommene Geld in Gänze für Rat und Stadt aufzuheben sei.<sup>39</sup> Knechte, die in einem solchen Spielhaus arbeiteten, sollten nicht von der Verlockung des Glücksspiels eingenommen werden. Unterschlagungen der Einnahmen war somit entsprechend vorzubeugen.

Dass das Glücksspiel auch außerhalb dieser Spielhäuser in Frankfurt kursierte, zeigen eine Reihe von Statuten der Stadt insbesondere aus dem 15. Jahrhundert. Im Dezember 1428 verkündete der Rat wiederholt eine diesbezügliche Ordnung. Um dem heimlichen wie öffentlichen unerlaubten Glücksspiel ein Ende zu setzen, verbot die Stadt abermals das Würfelspiel in der Alt- und Neustadt sowie in Sachsenhausen bei einer Geldbuße. Der Rat appellierte dabei an den christlichen Glauben der Bewohner. Das Glücksspiel empfanden die Ratsherren als gotteslästerlich. Ebenso verwiesen sie darauf, dass mit den Verlusten beim Spiel ein Defizit an monetären Mitteln einherging, das zur Versorgung der Familie benötigt wurde. Die Delinquenten waren somit nicht mehr in der Lage, ihre Familie mit Nahrung zu versorgen: *davon der almechtige got, sin liebe muter Maria und alle gotes heiligen gelestert, geuneret und gesmehet werden und auch grosse schade, unstade und verdirplich-*

36 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 47, S. 108; ebd., Nr. A 44, S. 107: *ist es eyn mannesnamen, so sullin sie eynen gulden gebin, also dicke also sie es dagelichtes brehint, adir sullen je fur den guldin eyne woche fur die stad farin. Hat abir eyn frauennamen eynen man, so sal der man den gulden fur sie gebin adir sal eyne wochen fur die stad farin, also dicke also es nod dut.*

37 BUND, Frankfurt am Main, S. 58.

38 Fred SCHWIND, Frankfurt vom frühen Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: DERS. (Hg.), Geschichtlicher Atlas von Hessen, Text- und Erläuterungsband, Marburg a. d. Lahn 1984, S. 232–241, hier S. 240.

39 ISG Frankfurt, Eidbücher, Bd. 1, Nr. 35, fol. 56: *das kein falsch mit Worffeln oder sust uff dem heissenstein getrieben werde [...] Und auch das gelt als uch geburet uffzuheben dem Rade und Stat zum miltzen und besten uffzuheben in geniwertigkeit der die es Innemen sullen und damit getulich umb zugehn dem Rade und stat zum besten und nutzsten und auch gentslich on alles abetun in die ksten zuwerffen dorInn das gehoret.*

keit den luden an irer narunge entset.<sup>40</sup> Glücksspiel und Blasphemie miteinander zu verbinden, ist insbesondere auf moralische Aspekte zurückzuführen, basierend auf dem gotteslästerlichen Verhalten der Akteure. „Sein Zufallscharakter machte das Glücksspiel zum direkten Aktionsfeld göttlichen Wirkens, und Gefühlsausbrüche, die sich in blasphemischen Flüchen äußerten, waren unmittelbarer Bestandteil des Spiels.“<sup>41</sup> Derartige Aussprüche waren zum einen auf die Wut über eine verlorene Partie und den daraus entstehenden Zorn zurückzuführen. Zum anderen konnte die Gewissheit des Sieges überhebliches Verhalten gegenüber den Mitspielern bedingen, aus denen wiederum Gegenreaktionen der Beteiligten resultieren konnten. Ergebnis waren direkte Korrelationen zwischen Glücksspiel und Gewalt.<sup>42</sup> „Im Sinne der guten Ordnung als Zuständigkeit der städtischen Ratsobrigkeit und dem, was man in immer erweiterter Form darunter verstand, nahmen sich die Räte schließlich weiterer Störfaktoren an.“<sup>43</sup> Der im 15. Jahrhundert zur Obrigkeit ausgebildete Rat war entsprechend zugleich bestrebt, auch über die Moral der Frankfurter zu wachen.

Auch untersagte der Rat seinen Bürgern, Spiele im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung zu gestatten und Würfel zu verleihen. Erneut sahen die Ratsherren eine Sanktion von zwei Gulden vor. Brettspiele und Schach nahm der Rat indes als ungefährliche Spiele aus dieser Ordnung aus.<sup>44</sup> Der Rat unterschied zwischen gefährlichen und ungefährlichen Spielen. Während der Verlust hoher Geldbeträge zu verschiedenen Problemen zwischen den Akteuren führen konnte, Glücksspiele daher reglementiert wurden, waren Spiele zur Unterhaltung, die keine negativen Konsequenzen befürchten ließen, gestattet.

Wohl ließ der Rat entsprechende Ordnungen verkünden, sodass jedem das Glücksspielverbot bekannt war.<sup>45</sup> Im Jahr 1433 verwies der Rat erneut auf das Verbot.<sup>46</sup> 1436 erweiterte der Frankfurter Rat den Raum, in dem die Ordnung gelten sollte, über die Stadt hinaus auf Bonames und Erlebach.<sup>47</sup> Glücksspiel war demnach nicht nur ein andauerndes, sondern auch ein über die Stadt hinaus bestehendes Problem. Trotz der wiederholten Verbote und erhöhten Sanktionen blieb das unerlaubte Spiel in den folgenden Jahren eine immerwährende Problematik, weswegen im Dezember 1437 eine deutlich ausführlichere Ordnung folgte.<sup>48</sup>

Im Juli 1456 erhöhte der Rat die Sanktion erneut von der alleinigen Bußzahlung zu 14 Tagen Inhaftierung oder einer gesteigerten Buße von fünf Gulden: *mit vierzehnen tagen uff eynen throne heissen zu geende und daruff zu globen und zu bliben*

40 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 205, 1, S. 296f.

41 HENSELMEYER, Dienst – Ehre – Gewalt, S. 62.

42 Ebd.

43 SCHMIEDER, Stadt, S. 133.

44 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 205, 2, S. 296f.

45 Ebd., Nr. 205, 3, S. 296f.

46 ISG Frankfurt, Edikte, Bd. 16, fol. 159r: *Auch als vormals Spiel verboden ist / by sunderlichen pene warut ma allermelech aber / dem nach zugeen / uff das ma nit bedorffe nach der peene steen.*

47 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 1, fol. 5r: *Item den Burggern zu Bonemese und zu erlebach zu sagen von des Spils wege, we da spile das de ein gl gebe halb dem Burggem. und halb de gemeinschaftt doselbs do das geschehen ist.*

48 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 26.

oder darfur 5 gulden zu dem buwe zur brucken uber Meyne zu geben.<sup>49</sup> Delinquenten, die die zu zahlende Summe nicht entrichten konnten, drohte nun die Haft – eine durchaus verschärfte Sanktion, denn ebenso war es untersagt, die Inhaftierten im Turm zu besuchen. Das harte Durchgreifen erstreckte sich auch auf die Veranstalter von Spielen, die gleichermaßen zu bestrafen waren. Zudem sollten alle Stubengesellschaften und Handwerker aus Frankfurt dafür Sorge tragen, dass solches Spiel bei ihnen nicht geschehe. Die Haftstrafe war dieselbe, jedoch hatten Handwerker eine Buße von zehn Gulden zu zahlen.<sup>50</sup> Demnach waren sie schwereren Strafen ausgesetzt. Höher war nur die für Juden angesetzte Buße, die sich auf 20 Gulden oder einen Monat Turmhaft belief.<sup>51</sup>

Unterschiedliche Bevölkerungsgruppen sanktionierten die Ratsherren unterschiedlich schwer. Seit den 1430er Jahren „empfand man die Juden zunehmend als Störfaktor im alltäglichen Leben der Gesellschaft und drängte sie an den Rand“<sup>52</sup>. Während die Juden vielerorts vertrieben wurden, war dies in Frankfurt nicht ohne Weiteres möglich, insbesondere, weil der Frankfurter Rat seit 1372 die Reichspfandschaft an den Juden innehatte, woraus sich die Ratsherren weitere Profite erhofften.<sup>53</sup> 1372 erlangte der Rat zudem das Schultheißenamt, die Gerichtsbarkeit sowie den Stadtwald und somit die Reichsunmittelbarkeit.<sup>54</sup> Mit dem Privileg über die Frankfurter Juden war für diese allein das Frankfurter Stadtgericht zuständig, kein anderes weltliches oder geistliches Gericht konnte durch Ladungen über sie verfügen.<sup>55</sup> Dennoch entwickelten sich auch in Frankfurt, nicht zuletzt durch Druck von außen, Bestrebungen, die im Jahr 1462 zur Einrichtung der Judengasse am städtischen Wollgraben führten.<sup>56</sup> Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts herrschte in Frankfurt ein friedliches Zusammenleben. Viele Juden finden sich in den Bürgerbüchern der Stadt. Erst 1349 war in Frankfurt wie im gesamten Reich eine gesteigerte Gefahr für Juden auszumachen. Sie erreichte ihren Höhepunkt im Sommer desselben Jahres mit der Ermordung oder Vertreibung der Frankfurter Juden.<sup>57</sup> Elf Jahre später siedelte die Stadt erneut eine jüdische Gemeinde in Frankfurt an, wenngleich dies unter deutlich schlechteren Bedingungen geschah. Nachdem der Rat 1372 auch die zweite Hälfte der Reichsrechte an den Juden erworben hatte, „befanden sich die Juden finanziell ganz in Frankfurter Hand, und auch die Kontrolle über etwaigen Schaden, den sie

49 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 227, 1, S. 318.

50 Ebd., Nr. 227, 2, S. 319.

51 Ebd., Nr. 227, 3, S. 319.

52 SCHMIEDER, Bürger, S. 229.

53 Friedrich BATTENBERG, Normative Entwicklungen der christlich-jüdischen Beziehungen in Frankfurt im Spätmittelalter. Die Ghettoisierung im Spiegel von Judenbürgerschaft und Stättigkeit, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 32 (2022), S. 1–31, hier S. 2f.; SCHMIEDER, Bürger, S. 229; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Städtische Territorialpolitik und spätmittelalterliche Feudalgesellschaft am Beispiel von Frankfurt am Main, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118 (1982), S. 115–136, hier S. 118.

54 STALLJOHANN-SCHEMME, Stadt und Stadtbild, S. 79.

55 BATTENBERG, Normative Entwicklungen, S. 3.

56 Ebd., S. 6; SCHMIEDER, Bürger, S. 229.

57 Gundula GREBNER, Haltung zum Judeid. Texte und Kontexte der Frankfurter Eidesformeln im 14. und 15. Jahrhundert, in: Heribert MÜLLER (Hg.), „... Ihrer Bürger Freiheit“. Frankfurt am Main im Mittelalter, Frankfurt a. M. 2004, S. 141–173, hier S. 153, 157 u. 169; SCHMIEDER, Bürger, S. 215.



an Leib und Leben nehmen könnten, ging auf den Rat über“<sup>58</sup>. Damit verbesserte sich die Lage der Juden in der Stadt keineswegs. Wurden sie jahrelang als „Bürger“ betitelt, veränderte sich diese Bezeichnung vom „Judenbürger“ bis zum „Bürger auf Zeit“, wozu die Frankfurter in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts betonten, dass Juden in ihrer Stadt keinen Bürgerstatus innehatten.<sup>59</sup> Juden lebten in der spätmittelalterlichen Stadt im Zwiespalt zwischen Privilegien und Schutzzusagen durch die obrigkeitliche Herrschaft einerseits, Verfolgung, Vertreibung, Unsicherheit und Judenfeindschaft andererseits. Dieser Zustand ging auch mit einer diskriminierenden Normsetzung der Räte einher.<sup>60</sup>

Dass demgegenüber für Handwerker eine erhöhte Buße vorgesehen war, weil sie für das Glücksspiel als besonders affin galten, wäre indes lediglich eine Vermutung, ebenso wie davon auszugehen ist, dass sich aus den Glücksspielen zwischen Handwerkern eher Auseinandersetzungen entwickelten, die den innerstädtischen Frieden gefährdeten.<sup>61</sup> Während die Strafe für die Handwerker als Reaktion auf einen Missstand – ausgelöst durch die aus dem Glücksspiel hervorgehenden Auseinandersetzungen – gedeutet werden kann, hing die höhere Sanktion für Juden mit verschiedenen diskriminierenden Handlungen durch einen sich ausweitenden Antijudaismus und der Bestrebung, jüdische Vermögen abzuschöpfen, zusammen.<sup>62</sup>

In unregelmäßigen Abständen wiederholte der Rat die Verordnungen zum Glücksspiel und ließ sie in der Stadt verkünden. Doch die Rechtsnorm setzte sich im städtischen Leben nicht durch.<sup>63</sup> Und so verwundert es auch nicht, dass der Rat 1442 erneut vermerkte, es solle wegen des Spielverbots eine Warnung ausgesprochen werden, in der das Glücksspiel in Weinhäusern, Trinkstuben und anderen Häusern erneut bei Strafe untersagt war.<sup>64</sup> Schon wenige Jahre später, 1468, verschärfte der Rat abermals die Anordnungen zum Glücksspiel. Der Rat bestimmte Höchstensätze, verbot das Spiel jedoch nicht gänzlich, sondern versuchte, das Risiko des Glücksspiels zu minimieren.<sup>65</sup>

58 SCHMIEDER, Bürger, S. 218.

59 Ebd., S. 219; BATTENBERG, Normative Entwicklungen, S. 11 u. S. 15–18.

60 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 742.

61 JEZIORSKI, Strafe, S. 34.

62 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 155.

63 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 274, S. 30; Beispiele für die damit einhergehende Rechtspraxis finden sich vermehrt in den Bürgermeisterbüchern. ISG Frankfurt, BMB, Bd. 2, fol. 29v: *Item den von des Spils wegen uszulassen und den andn laßn ligen*; ISG Frankfurt, BMB, Bd. 4, fol. 26v: *Item die spieler lassen ligen*; ISG Frankfurt, BMB, Bd. 8, fol. 29r: *Item mit den die gespielt han lassen mit der busse ansteen biß nach der messe und dan nach yme senden und sie bussen*; ISG Frankfurt, BMB, Bd. 12, fol. 64v: *Item dem gesetze von des spiels wege nachgeen*; ISG Frankfurt, BMB, Bd. 12, fol. 81v: *Item den spieler die heilige tage lassen bussen*.

64 ISG Frankfurt, Edikte, Bd. 15, fol. 159a r. Im Jahr 1456 und 1462 verkündete der Rat die Ordnung abermals. Vgl. ISG Frankfurt, Edikte, Bd. 16, fol. 158r; ISG Frankfurt, Edikte, Bd. 15, fol. 35r.

65 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 274, S. 358: *Item in der karten, also das es keyner parthie gen der andern mehe gelde dann drii oder vier heller. Item der bosen karten und derglichen nit hoer dann das blait eynen heller*.

Trotz der mehrfach wiederholten Gebote konnte der Rat das Glücksspiel nicht unterbinden.<sup>66</sup> In Frankfurt am Main waren überwiegend Geldbußen für das unerlaubte Glücksspiel vorgesehen. Konnten diese im 14. Jahrhundert noch mit dem Stadtverweis abgelöst werden, indem für jeden zu zahlenden Gulden eine Verbannung über eine Woche angetreten wurde,<sup>67</sup> finden sich in den Statuten aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts keine Angaben zu einer solchen Ablösung. Bereits im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts inhaftierten die Ratsherren zusätzlich zur Buße Delinquenten, die sich dem unerlaubten Glücksspiel schuldig gemacht hatten. So hatte der Verweis in Frankfurt zwar auch noch im 15. Jahrhundert eine hohe Bedeutung bei Delikten wie dem Tragen unerlaubter Waffen und Totschlag (wie im Folgenden auszuführen sein wird), jedoch nicht mehr im Falle des Glücksspiels.

### Mühlhausen

Nicht nur in Frankfurt war das Glücksspiel ein Vergehen, dessen der Rat nicht Herr wurde. Dabei legte jede Stadt lokale Ordnungen mit unterschiedlichen Sanktionen fest, die im Laufe der Zeit nicht nur innerhalb der städtischen Normen variierten, sondern auch von Stadt zu Stadt verschiedene Konsequenzen nach sich zogen. Während das *dobbelspeel* auch in Goslar mit einer Geldbuße sowie Turmhaft geahndet wurde,<sup>68</sup> verhängten Ratsherren anderer Städte für das Delikt des Würfelspiels zeitweilig den Stadtverweis.<sup>69</sup>

Die Mühlhäuser Statuten von 1311 und 1315 verweisen in unterschiedlichen Normen auf die Vorgaben zum Spiel. 1311 waren in Mühlhausen bestimmte Spiele um Geld verboten. Es drohte eine Geldbuße und ein Stadtverweis über einen Monat.<sup>70</sup> Gleichermäßen hielten die Statuten dieses Jahres fest, dass besonders das Spielen in den Häusern von unter Hausarrest Stehenden untersagt war. Zunächst war es

66 Darauf verweist auch eine Aussage des Rates in den Bürgermeisterbüchern kurz vor der Jahrhundertwende, in der die Ratsmitglieder verzeichnen, das durch vielerlei Handlungen die Gebote auf den Stuben gebeugt wurden. Dies führte laut Rat zum Verderben der Bürger und der Gesellschaft, weswegen erneut mit den Delinquenten wegen des Spieles geredet werden sollte. ISG Frankfurt, BMB, Bd. 61, fol. 48r: *Nachde vil unfugsam handelung uff de schutze stoben geubet wordet und den burgern zuverderbe dienet die geselleschafft bescheide und mit Inen davon redde daß daß spiele by inen nit gestattet werde.*

67 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 47, S. 108.

68 StadtA Goslar, B 832 A (Städtische Willkür von 1466); gedruckt in: Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, bearb. v. UVO HÖLSCHER, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde 42 (1909), S. 39–99, 118–143, 229–260, hier S. 49.

69 Dazu gehörte auch die Stadt Wetter, in der neben einer Geldbuße ein Stadtverweis über vier Wochen als Sanktion folgen konnte. HStA Marburg Urk. 86, Nr. 1148, gedruckt in: Quellen zur Rechtsgeschichte Marburg, bearb. v. Friedrich KÜCH, Bd. 1, Nr. 142, II.19, S. 199: *Item spelen verpieten wir auch bü der hochsten buesse. Und wer es auch in sime huse tun leßet, so dicke er das tut, so dicke sall er uns das bie der buesse, wie vogerurt ist, verbuessen, und darzu vier wochen us der stait sin und pleiben.*

70 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 20f.: *Item omnis prohibitus est absolutus [...] sub pena marce et mensis.*

lediglich unmündigen Söhnen, die noch von Mutter und Vater versorgt wurden, verboten, bei unter Hausarrest Stehenden oder in einem Gasthaus zu spielen. Wenn der unter Arrest Stehende oder der Gastwirt ein solches Glücksspiel wissentlich zuließ, hatten diese ebenfalls eine Geldbuße zu zahlen und sollten für einen Monat aus der Stadt verbannt werden.<sup>71</sup> Genehmigt blieb hingegen das Spielen um Getränke, sofern der Einsatz eine halbe Kanne nicht überschritt.<sup>72</sup> Damit wollten die Ratsherren vermeiden, dass Unmündige – die noch nicht rechtlich handlungsfähig waren oder über eigenes Kapital verfügten – Geldsummen verspielten, die sie nicht entrichten konnten. Gleichermaßen sollten daraus hervorgehende Auseinandersetzungen verhindert werden. Die gleiche Intention verfolgten die Ratsherren, wenn sie Bürgern und Einwohnern untersagten, unmündigen Söhnen eine Summe von mehr als fünf Schilling zu leihen. Auch in diesem Fall war die für Mühlhausen übliche einmonatige Verweisung in Kombination mit einer Geldbuße angesetzt.<sup>73</sup>

Später änderte der Rat diese Vorschrift zum Glücksspiel, die fortan für alle Bürger und Einwohner der Stadt gelten sollte. Die Gewinner eines unerlaubten Spiels hatten ihren Gewinn abzugeben, während die Verlierer so viel Geld entrichten mussten, wie sie verloren hatten.<sup>74</sup> Auch der Mühlhäuser Rat war bestrebt, das Glücksspiel um Geld zu unterbinden, wobei er den Mühlhäusern das Spiel an sich grundsätzlich weiterhin gestattete und nur den Einsatz als ausschlaggebend für das Delikt regulierte. Spielen als Zeitvertreib oder zur Erheiterung galt demnach als bedenkenlos. Lediglich der Verlust bestimmter Summen, der zu gewalttätigen Auseinandersetzungen führen und damit den Frieden in der Stadt gefährden konnte, wollten die Ratsherren unterbinden.

1351 wurden alle Spiele mit Würfeln verboten, sowohl für Bürger als auch für Einwohner der Stadt. Dabei galt das Verbot über die Gemarkung hinaus und war mit einer Sanktion von vier Wochen Stadtverweis und einer Geldbuße belegt: *Alle spil mit worfelen ist vorboten, [...] her spile mit burgern odir mit nicht burgern odir mit andirn personen, [...] es sij in dem gerichte odir uzwendig des gerichtes, bie eyner marg und vier wochen.*<sup>75</sup> Wer Glücksspiel in seinem Haus zuließ, war in gleicher Weise mit einem Monat Verbannung und einer Geldbuße zu ahnden: *Ouch in wes*

71 Ebd.: *Filii civium in pane patris et matris existentes nec quisquam alter cum ad introsedentes accesserint non ibi ludere permittentur quicquam absolute. Siquidem hospes seu introsedens scienter admiserint quilibet eorum dabit marcam mense amouendus.*

72 Ebd.: *Item filii civium non diuisi a patre in tabernis seu alibi ludere quicquam non debent sub pena presdicta licet tamen quod pro potu bene ludant.*

73 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 55: *Welich Burger odir nicht Burger odir schncke keime burgers sone, der un demutschart ist von sime vatere, icht libet odir borgit ubir funf schillinge ubir eyn ganczis iar, an welchir kouferie daz sij, der voluset vier wochin und eine marg.*

74 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 20f.: *Sed preciosius quam pro dimidio cantro simul proicere non debent uel infra sub pena predicta ext hoc statum non solum contingit predictos sed vniuersaliter omnes ciues et incolas ciuitatis. Acquirnes equidem quantum acquisierit tantum dabit et perdens eciam quantum perdidit tantum dabit. Sic ergo perdens duppliciter perdet [...] et acquirens non acquirat.*

75 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 127; ebenso Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 88f. Erneut galt außerdem, dass der Verlierer die Summe, die er verloren hatte, an die Stadt entrichten musste, während der Gewinner seinen Gewinn abzugeben hatte. Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 127; Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 88f.: *und dar pobe der der vorluset welchir-*

*huse man spelet, der vorluset vier wochin und eyne mark.*<sup>76</sup> Somit waren es nicht mehr nur unter Hausarrest Stehende und Gastwirte, die für Glücksspiel unter ihrem Dach sanktioniert werden konnten. Abermals erstreckte sich die Ordnung nun auf jedermann.

Doch nicht nur das Spielen mit Würfeln untersagten die Ratsherren. 1311 wie 1351 differenzierten die Statuten auch zwischen unterschiedlichen Glücksspielen. Neben dem Würfeln verboten sie bei gleicher Sanktion das Spielen mit Kugeln und ein Spiel, das als „Pferdekauf“ bezeichnet wird.<sup>77</sup>

Auf eine weitere Änderung der Normen verweisen die Ordnungen von 1401. Diese erfuhren einerseits eine Milderung, indem es dem, der das Spiel im eigenen Haus zuließ, ermöglicht wurde, sich mit dem Eid vom Vorwurf zu reinigen. Versicherte er somit sein Unwissen am in seiner Herberge geschehenen Glücksspiel, erilte ihm keine weitere Ahndung.<sup>78</sup> Andererseits erweiterten die Ratsherren die Statuten mit dem Zusatz, dass dieses Gebot gleichermaßen für Kartenspiele gälte: *Gleicher-messig soll es mit der kartenn zu spielen auch gehalden werde bey der obberurten peinne.*<sup>79</sup> So dehnte auch der Mühlhäuser Rat bis ins 15. Jahrhundert das Verbot auf eine ganze Reihe von Spielen aus, was erneut verdeutlicht, dass es den Ratsherren nicht darum ging, das Spielen an sich als strafwürdiges Delikt zu brandmarken, sondern die aus dem Spiel um Geld hervorgehenden Missstände zu vermindern, um die städtische Ordnung gleichermaßen wie den städtischen Frieden bestmöglich zu wahren.

## Göttingen

Obwohl das Würfelspiel oftmals im Fokus der Ordnungen stand, tauchen, wie in Mühlhausen gesehen, vielerlei Glücksspiele in den Geboten auf. Entsprechend entstand etwa in Göttingen 1419 das Verbot von Messerspielen. Zudem finden sich Spielverbote für Kartenspiele oder Murmeln. Und auch in Göttingen ließ der Rat seine Ordnungen in gewissen Abständen von Neuem verlesen und erneuerte sie gleichermaßen, wobei wie in Frankfurt am Main und Mühlhausen zusätzliche Bestimmungen hinzukamen.<sup>80</sup> Wenngleich die Kundgebung der Gebote dazu diente, die Gemeinde in Kenntnis zu setzen, verdeutlicht die Veränderung der Bestimmungen nicht nur, dass die Ordnungen von den Einwohnern der Stadt nicht befolgt wurden,

---

*leyge spil daz sij, also vile als her vorlorn hat also vil sal her mit der marg der stad geben, und der gewonnen hat sal also vile geben mit der marg der stad also her gewonnen hat.*

76 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 127.

77 Ebd.: *Ouch bozzen mit kulen odir pherden kouffen odir mummen odir welcherleyge spiel daz sij odir genant sij, man spile umb trank odir nicht, ist vorboten. Wie binnefort der egenannten spil odir keynes andirn spilet, in welcher wyse daz sij, vorluset vier wochen und eyne marg und sal ouch, her gewinne odir vorlyse, also vil czu geben also her gewonnen odir vorloren hat, also vore geschriebin stet; ebenso Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 88f.*

78 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 1908, S. 20: *es en were denne, das sich der wirt des entschlaen wolde mit seinem eyde, das es ime unwissentlich, und sein wille nit gewest sey.*

79 Ebd.

80 ALTHOFF/GOETZ/SCHUBERT (Hg.), Menschen, S. 244.

sondern auch, dass der Rat zusätzliche Missstände erkannte. Darüber hinaus erweiterte sich das Bewusstsein des Rates für die eigene Zuständigkeit, womit erweiterte Normen einhergingen.<sup>81</sup>

Das Göttinger Recht wurde erstmals 1367 in einem Amtsbuch, dem *Olde kundige Bok*, festgehalten, welches immer wieder durch verschiedene Schreiber ergänzt, abgeändert und umsortiert wurde und auf das 1459 ein neues Buch folgte.<sup>82</sup> Es bestand aus einer Sammlung unterschiedlicher Texte über das städtische Leben und die Verfassung aus dem 14. sowie 15. Jahrhundert, wobei den Hauptanteil die Göttinger Statuten, auch *Burspraken* genannt, ausmachen. Diese *Burspraken* ließ der Rat regelmäßig in der Stadt verlesen.<sup>83</sup> Entsprechend konnten sich die Ratsherren darauf berufen, dass allen Einwohnern und Bürgern Göttingens die einzuhaltenden Regeln des städtischen Lebens bekannt waren.

Sowohl 1354 als auch 1381 wurde das Spielverbot in den Göttinger Statuten wiederholt. Kein Bürger oder Einwohner sollte bei Geldbuße Glücksspiele betreiben.<sup>84</sup> Der Rat verbot seinen Bürgern das Spielen zudem auf ihren Eid oder Gefängnis. Wer seinen Eid brach, hatte der Stadt eine Geldbuße zu entrichten, sollte der Stadt für ein Jahr fernbleiben und nach dem Jahr erst wieder die Stadt betreten, wenn er die Buße bezahlt hatte.<sup>85</sup> Wurde der geleistete Eid gebrochen, folgte die Sanktionierung mit dem Verweis, der somit erst eine Sanktion in zweiter Instanz darstellte.

Wer darüber hinaus Glücksspiele wissentlich in seinem Haus zuließ, war gleichermaßen wie der Spielende selbst mit einer Geldbuße und einem Jahr Stadtverweis zu bestrafen: *We ok dobel speles in siner herberghe witliken stadede, de scholde ok der stad gheven vijf mark unde eyn jar ute wesen.*<sup>86</sup> Damit war der Rat noch nachdrücklicher um die Durchsetzung des Verbots bemüht. Mit der Sanktionierung von denen, die das Glücksspiel gestatteten, war gleichermaßen die Hoffnung verbunden, das unerlaubte Spiel einzudämmen. Darauf, dass der Stadtverweis indes kaum eine Wirkung bei diesem Delikt zeigte, verweist sein Einsatz in den Jahren 1366 bis 1391, die im *Sune-Bok* der Stadt verzeichnet sind. Allein in diesem lassen sich für die 25 Jahre mehr als 115 Verbannungen nachweisen.<sup>87</sup>

Das *Olde kundige Bok* mit den Statuten aus dem Jahr 1398 hält neben der Geldbuße einen Stadtverweis über acht Wochen als Sanktion fest: *Ok en scal nemand in dobelspele [...] we dat dede unde alsedoyke also he dat dede scolde he geve der stad vyfmrk va staden an also he des verlonne we und achte weken buten der stad.*<sup>88</sup> Noch 1381 musste, wer wegen des Glücksspiels auf seinen Eid schwor und diesen brach, die Stadt für ein ganzes Jahr verlassen, während ein wegen Glücksspiels Verurteilter zur

81 SCHMIEDER, Stadt, S. 132f.

82 RÖMLING, Göttingen, S. 68.

83 REHBEIN, Göttinger Statuten, S. 12f.

84 Göttinger Statuten, S. 67: *Ed en schal neyn unser medeborgere eder de mit uns wonet dobelen; we dat dede unde also dicke also he dat dede, scholde he gheven der stad eyn punt.*

85 Ebd.: *We ok dobelde unde eyde oder ghevengnisse lovede eder loven lete umme dobelgheld, we de eyde und lovede inneme eder we se dede, der scholde jowelk der stad gheven vijf mark unde eyn jar utewesen [...], unde na deme jare nicht weder inkomen, he en hedde erst de vijf mark betalet.*

86 Ebd., S. 68.

87 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12.

88 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 I, fol. 32v, gedruckt in: Göttinger Statuten.

Jahrhundertwende mit einem Verweis über acht Wochen zu rechnen hatte. Wiederholungstäter, die durch ihre Handlungen eidbrüchig wurden, begingen in den Augen des städtischen Rates ein weitaus schwereres Delikt als das verbotene Spielen an sich. Mit dem Eid erfuhr die Sanktionierung eine neue Dimension, die die Wirkkraft des Gesagten erhöhte und deren Bruch daher umso strenger zu bestrafen war.

Darüber hinaus waren die Ratsherren auch in Göttingen darauf bedacht, Falsch-aussagen zu ahnden. Fragte der Rat jemanden, wie viel er sich geliehen, mit wem er gespielt, oder wen er deswegen beherbergt hatte, hatte der Befragte diese Fragen ordnungsgemäß zu beantworten. Weigerte sich der Delinquent, war er für vier Wochen aus der Stadt zu verweisen und durfte sie erst wieder betreten, wenn er dem Rat entsprechend Bericht erstattet hatte.<sup>89</sup> Die Göttinger waren dazu angehalten, dem Rat Auskunft zu erteilen, wenn die Ratsherren sie dazu befragten. Die Ratsherren waren auf das Denunziantentum angewiesen.<sup>90</sup> Nur mit den Aussagen der Beteiligten konnten sie mögliche Delikte richten.

Im Jahr 1401 wandelte der Rat den Stadtverweis wiederum unter bestimmten Bedingungen in die Turmhaft um.<sup>91</sup> Eine wirkungsvolle Bekämpfung des unerlaubten Glücksspiels scheint mittels Verweises nicht möglich gewesen zu sein. Delinquenten sollten von nun an für vier Wochen in Haft gesetzt werden, zumeist wurde die Sanktion mit einer Geldbuße kombiniert.<sup>92</sup> Die dafür vorgesehenen Hafträume befanden sich in den Türmen der Stadtbefestigung.<sup>93</sup> Der Wandel der Strafe vom Verweis zur Turmhaft könnte auch damit einhergehen, dass die Stadt den Mauerbau seit 1400 in besonderem Maß forcierte, womit auch die Möglichkeit der Inhaftierung erweitert wurde.<sup>94</sup>

Nichtsdestotrotz sanktionierte der Rat das Delikt weiterhin in einigen Fällen mit dem Verweis aus der Stadt. Dies galt besonders für Delinquenten, die unabhängig von ihren Verlusten immer wieder des Spiels beschuldigt wurden.<sup>95</sup> So erging es auch Johannes Luutzel im Jahr 1416.<sup>96</sup> Ihm erlegten die Ratsherren einen Verweis auf unbestimmte Zeit auf, da er wiederholt dem Glücksspiel gefrönt und damit die Bürger der Stadt beeinträchtigt habe: *dar unse borge de myd ome dobele odir in der herberge he dobelt beschedigt werde und des nicht late wyl so schulle he morne du der stad*

89 Ebd., S. 89: *Wen ok de rad vraget, weme e geyodet, [...] wad gelenet odir mid weme he gedobelt hebbe odir wen he darto gebuset odir herberget hebbe, de schal des den rade rechte berichten by synem ede; en wolde he des nicht don, so scholde he ver weken buten der stad nige graven wesen und na den ver weken nicht weder inkomen, he en hedde des den rad vor rechte berichtet.*

90 COY, Strangers and Misfits, S. 138.

91 Ebd.: *up eyne torve ed dare wese dach un nacht war ome de Rad bode und nicht dar von ver weke sin vorgange.*

92 BOECKMANN, Urfehde, S. 57.

93 Ebd., S. 31.

94 Ebd., S. 35.

95 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 2v: *ume dobelspel un he en deylet broke dar vor ghegheve hedde un doch des spelendes nicht enlete also se erware hedde, dat ume heft ome de Rad ghebode dat he an sondaghe na kyliani ute gottinge wesen schal un nicht neyger wene up eyne halve mile wegbes un ok nicht wedder in de stad dat se na gnade des rades.*

96 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 7r: *Anno dm xiiii xvi [...] johi luutzel alse on de rayd to duss tyd und ouk vor vele gesproke hebbe ume dobelspel.*

wese und nicht weder in kome es en sy in gnade des rades.<sup>97</sup> Wiederholungstätern drohte demnach der Verweis auf unbestimmte Zeit, da sich die Delinquenten trotz der Kenntnis von städtischen Normen und abermaliger Sanktionierung immer wieder den ratsherrlichen Ordnungen widersetzten.

Schon um 1420 wiederholte der Göttinger Rat die Verbote zum Glücksspiel.<sup>98</sup> Im Jahr 1425 taucht das Delikt erneut in den Statuten auf.<sup>99</sup> Und 1428 untersagte der Rat zudem das Verleihen von Geld, wenn damit einem anderen die Möglichkeit zum Spiel verschafft wurde: *Ouch enschal nemand in dobelspele joden eder joden late.*<sup>100</sup> Als Sanktion hatten Bürger und Einwohner die Stadtmauer an der Stelle auszubauen, wo es der Rat ihnen gebot, während er Auswärtigen den Aufenthalt in Göttingen untersagte, bis auch diese dafür Sorge getragen hatten, dass die Stadtmauer entsprechend befestigt wurde.<sup>101</sup> Und auch beim unerlaubten Glücksspiel selbst griff der Rat mit der Zeit immer häufiger darauf zurück, den Delinquenten den Ausbau des Mauerrings aufzuerlegen.<sup>102</sup> Damit tendierten die Richtenden dazu, Sanktionen zu verhängen, die der städtischen Gemeinschaft dienten. Der Stadtverweis und die Turmhaft begünstigten zwar den städtischen Frieden, indem sie die Ausgrenzung vom alltäglichen Leben forcierten, unterbanden das Delikt aber nicht. Mit dem Ausbau der Stadtmauer und der damit einhergehenden Sicherheit hatte die Sanktion hingegen zumindest einen Nutzen für den Schutz der Stadt.

Das unerlaubte Glücksspiel blieb Bestandteil des innerstädtischen Alltags. Im Jahr 1427 verbot auch der Göttinger Rat den Besuch der städtischen Türme, in denen wohl einige eine Spielgelegenheit zu finden hofften. Fünf Jahre später untersagten die Ratsherren darüber hinaus das Würfelspiel in den umliegenden Dörfern, in welche Bürger scheinbar gingen, um dort dem unerlaubten Spiel nachzugehen.<sup>103</sup> Selbst während Delinquenten in Haft saßen, scheuten sie nicht, ihre Zeit mit Glücksspielen zu verbringen.

97 Ebd.

98 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 I, fol. 47r.

99 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 I, fol. 76r.

100 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 I, fol. 95v.

101 Ebd.: *We dat deyde unde so dicke also he dat deyde scholde he an der stad veste twu royde muren late wer ome de rad wisenden unde were de eyn utmane so scholde he tho gottingen nicht inkomen eder wonen he en hebbe twu raden gemuïret laten i vorgescr. wise.*

102 BOECKMANN, Urfehde, S. 57. Demgegenüber legte der Frankfurter Rat in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf 14 Tage Turmhaft oder 5 Gulden Buße fest, welche zum Ausbau der Brücke über den Main und damit für das Gemeinwohl eingesetzt werden sollten [*mit vierzeihen tagen uff eynen throne heizen zu geende und daruff zu globen und zu bliben oder darfur 5 gulden zum buwe zu der brucken uber Meyne zu geben*], Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 274, S. 358.

Die Brücke über den Main, die schon im 13. Jahrhundert als steinerne Brücke beschrieben ist und auf der für den Frankfurter Handel wichtigen Nord-Süd-Achse in die und aus der Stadt führte, erfuhr auch im 14. Jahrhundert immer wieder Beschädigungen u. a. durch Hochwasser. Vgl. Johann Georg BATTONN, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1861, S. 208f.

Während andere Städte als Sanktion den Ausbau der Stadtmauer präferierten, um die Sicherheit im Inneren zu erhöhen, war für Frankfurt als herausragende Handelsstadt der Ausbau der Brücke über den Main von besonderer Bedeutung. Das Geld kam somit dem Gemeinwesen zugute, da die Sicherheit der Brücke durch ihren fortwährenden Ausbau und die Ausbesserung von Beschädigungen – auch – mittels Bußen finanziert wurde.

103 ALTHOFF/GOETZ/SCHUBERT (Hg.), Menschen, S. 244.

Im Jahr 1459 wurden die Ordnungen durch genaue Angaben zu den Materialien, mit denen die Stadtmauer zu befestigen sei, erweitert,<sup>104</sup> und es wurde erneut auf die Auskunftspflicht gegenüber dem Rat hingewiesen. Die Sanktion für Delinquenten, die den Ratsherren keine Angaben machen wollten, änderte sich dabei abermals vom Stadtverweis zur Haft in einem der Stadttürme, welchen der Inhaftierte erst verlassen durfte, wenn er dem Rat die gewünschte Auskunft gegeben hatte: *wolde en wolde he des nicht don so scholde he veir weken upp eynem dore eddertorve wesen wor om de Rad bode unde na den veir weken nicht von danne he en hedde denn des den rad to fornt rechte berichtet.*<sup>105</sup>

Der Wandel der Strafgebung erstreckte sich in Göttingen auf die unterschiedlichsten mit dem Glücksspiel in Verbindung stehenden Delikte. Von der Verbannung im 14. Jahrhundert zur Haft und zum Ausbau der Stadtmauer während des 15. Jahrhunderts änderten die Sanktionen nichts an der Beliebtheit des scheinbar allgegenwärtigen Glücksspiels. Jede dieser Sanktionen hielt sich einige Jahrzehnte als bevorzugte Strafe, bevor sie für eine andere Maßnahme in den Hintergrund trat.<sup>106</sup>

### *Das Glücksspiel im Überblick*

Warum die Ratsherren in allen ausgewählten Städten entsprechend hart gegen das Glücksspiel vorgingen, zeigt ein Fall aus Hildesheim aus dem August 1464. Ende des Monats erging ein Schiedsspruch des Rates, der zwischen Claus Illies und Bernd Clesken entschied. Grund für den Konflikt war die Tötung von Bernd Cleskens Kind beim Spiel: *so beschuldigede Bernd den benomden Clawesz, so also he hefft gelecht ein rund holt uppe eynen anbarch unde dat nicht gesloten, dar des benomden Clawes kindere up seten unde spelden, so dat sodanes holt wart bewegen unde lep unde in sodanem lope ome hefft gedodet sin kint.*<sup>107</sup> Die überschäumenden Emotionen durch den Verlust beim Spiel bargen das Potenzial für Gewalt, die derart ausufern konnte, dass Beteiligte mit dem Leben zahlten. Solche Gewalttaten zu verhindern, war oberstes Ziel des Verbots von Glücksspielen. Der Schiedsspruch ging darauf zurück, dass Claus Illies nach Hildesheim kommen wollte, um sich dort mit Clesken zu versöhnen.<sup>108</sup> Die entsprechende Sühneleistung in diesem Fall legte der Rat auf 20 Pfund Pfennige fest, womit der Streit zwischen beiden beigelegt und sie wieder gänzlich versöhnt sein sollten, wobei Bernd bei seinen Eiden auf etwaige weitere Forderungen verzichten sollte.<sup>109</sup> Die Sühne hatte im Gegensatz zur Strafe zum Ziel, einen

<sup>104</sup> StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.2, fol. 22Ar.

<sup>105</sup> StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.2, fol. 23Ar.

<sup>106</sup> BOECKMANN, Urfehde, S. 91.

<sup>107</sup> UB Hildesheim 7, Nr. 508, S. 318.

<sup>108</sup> Ebd.: *Item dosulves anclagede Clawes Illies Bernde Clesken mit eynem breve, des Brend so beken nich was unde sede, wu dat Clawes ome hedde gesecht, dat he queme to Hildensem, he wolde sek mi tome na rade orer beider frund gotliken vordregen.*

<sup>109</sup> Ebd.: *Hirup hefft se de rad gescheden in fruntschup, dat Clawes vorbenomt vor sodane vorscreven geschicht deme benomden Bernde schal geven in fruntschup XX punt pennige, unde darmede so*



Schadensausgleich gegenüber dem Geschädigten zu veranlassen.<sup>110</sup> Um weitere Fehdehandlungen zwischen den Parteien zu unterbinden und eine daraus resultierende Folge der Gewalt zu verhindern, galt es, eine Sühne zwischen den Kontrahenten zu verhandeln. Die Ratsherren bemühten sich also, den Streit zwischen den beiden zu schlichten, indem sie eine gütliche Konfliktbeilegung anstrebten, die in solchen Fällen eine besondere Relevanz besaß.<sup>111</sup> Eine der Moderne entsprechende strikte Abgrenzung zwischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit herrschte im Spätmittelalter noch nicht vor.<sup>112</sup> Wenngleich der gerichtliche Prozess in seinem Ausgang eine Partei als Sieger, die andere als Verlierer des Entscheids benannte, wobei die Richtenden bemüht waren, den Konflikt mit dem Urteil beizulegen, indem sie einen Ausgleich für das zugrunde liegende Delikt suchten.<sup>113</sup> Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Delinquent neben der Sühnezahlung an die Verwandten des Opfers zusätzlich vom Rat für den Totschlag sanktioniert wurde.

Doch nicht nur der Stadtverweis konnte als Sanktion für unerlaubtes Glücksspiel Einsatz finden. Wer in Braunschweig wegen Glücksspiels aus der Stadt ausgeschlossen wurde, musste beim Rat einen Eid ablegen, in dem er bekräftigte, die Stadt innerhalb von sechs Wochen zu verlassen: *Uve de stad vorsweren schal umme dobel spel, deme schal de rad dene edh aldus stauen, dt he ute der stad wike binnen ses weken.*<sup>114</sup> Gleichmaßen musste er schwören, während der Zeit des Verweises der Stadt auf eine Meile Distanz fernzubleiben. Erst wenn der Delinquent dem Rat eine Geldbuße entrichtet hatte, durfte er sich der Stadt wieder nähern.<sup>115</sup> Wann er innerhalb der vorgeschriebenen sechs Wochen die Stadt verlassen wollte, hatte der Verwiesene den Ratsherren mitzuteilen, damit ein entsprechender Vermerk den Vorgang festhielt: *Uppe welke tid, ok we uthe der stad wiken wel, dat scal he deme rade vor stan laten, dat men dat schripen moghe uppe de tyd.*<sup>116</sup> Brach der Verbannte den Eid, folgte in Braunschweig während des 15. Jahrhunderts die zusätzliche Verfestung.<sup>117</sup> Die Braunschweiger Ratsherren agierten also mit beiden Sanktionen aufeinander aufbauend. Das Delikt des Glücksspiels konnte auch in Braunschweig zur zeitweiligen Aberkennung der Zugehörigkeit führen. Als Folgestrafe und Steigerung der Sanktion war die Verfestung für jene vorgesehen, die sich ihrem Verweis zu entzie-

---

*schal dusse zake gantzliken gescheden sin unde Brend schal seggen biu sinen eiden, dat he noch nement van siner wegen sodanne zake nergen vorderen erwillen wenne hir vor deme rade.*

110 Heiner LÜCK, Beginn, Verlauf und Ergebnisse des „Strafverfahrens“ im Gebiet des sächsischen Rechts (13. bis 16. Jahrhundert), in: Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 21 (1998), S. 129–150, hier S. 130.

111 Hermann KAMP, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter, Darmstadt 2001, S. 4.

112 Ingrid BAUMGÄRTNER, Gerichtspraxis und Stadtgesellschaft. Zu Zielsetzung und Inhalt, in: Franz-Josef ARLINGHAUS u. a. (Hg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, Frankfurt a. M. 2006, S. 1–18, hier S. 2.

113 KAMP, Friedensstifter, S. 9.

114 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 7, Bd. 2, fol. 4r.

115 Ebd.: *un dat he sine tigh ute si de eme vore ute to wesene eyne mile na dere stad nicht to be nacht-ende, unde in de stad nicht weder to komende, he ne hebbe deme rade twy punt ghegheven.*

116 Ebd.

117 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 7, Bd. 2, fol. 42r: *Hans krakauwe je deme rade plichtech vor dobbel-spiel (june) hir ume hadde de rayd one ingelecht, dar ginck he uth unde helt den dwanck nicht dar ume wart he vorvestet Anno dm cccxxvi des vridaghes von palmen.*

hen suchten. Sie bedeutete nicht die vollständige Rechtlosigkeit, denn der Verlust der Rechte des Verurteilten blieb auf den Einflussbereich des städtischen Gerichts beschränkt.<sup>118</sup> War die Verfestung als Kontumazialurteil insbesondere Mittel dazu, dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen und somit noch keine Strafe im engeren Sinne,<sup>119</sup> ist der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft, wenn er nicht als Kontumazialurteil, sondern als Sanktion ausgesprochen wurde, ebenfalls als Strafe für delinquentes Verhalten anzusehen, der nicht mehr lediglich durch das Erscheinen vor Gericht abzulösen war. Die Auswirkungen der Verfestung konnten im Übrigen mit dem physischen Ausschluss aus der Stadt einhergehen, wengleich dieser aufgrund der Gefahr für den Verfesteten innerhalb des städtischen Rechtsraums überwiegend selbstauferlegt war. Im Fall der zusätzlichen Sanktion war die Verfestung ein Mittel der Ratsherren, eine Exklusion des delinquenten Mitglieds aus einem spezifischen Teil der Gemeinschaft zu forcieren. Die Zugehörigkeit wurde also nicht lediglich durch den Konflikt infrage gestellt, sondern durch den Ausschluss aus der Stadt durchgesetzt, wobei mit der Weigerung des Delinquenten, seine Exklusion anzuerkennen, eine weitere Ausgrenzung und damit eine Steigerung der Sanktion einherging, die den Verlust der Zugehörigkeit abermals verdeutlichte.

Nicht jede Norm und das dahinterstehende Delikt wurden auch als Abweichung von der Gemeinschaft aufgefasst.<sup>120</sup> Handlungen wie Glücksspiel waren zwar von den Ratsherren nicht gewünscht, wirkten sich aber nicht auf den Status des Delinquenten innerhalb der städtischen Gemeinschaft aus. Das unerlaubte Glücksspiel war ein Delikt, das von Personen aus allen sozialen Gruppen begangen wurde und dem die Ratsherren schwerlich Herr zu werden vermochten.<sup>121</sup> Trotz der häufigen Wiederholung der Begründung des Verbots aufgrund der Zuwiderhandlung gegen Gott, Maria und die Heiligen ging es beim Glücksspielverbot nicht allein um Sittenstrenge. Vielmehr sorgten sich die städtischen Räte und Stadtherren um das Gemeinwohl, das durch Konflikte und offene Feindschaften gefährdet war.<sup>122</sup> Doch genügte es nicht, die Delikte mit dem Stadtverweis oder anderen Strafen zu sanktionieren. In allen betrachteten Städten blieb das Glücksspiel ein fortwährendes Problem – trotz des harten Durchgreifens der Räte, das sich über die eigentlichen Delinquenten hinaus erstreckte und die Etikettierung der damit einhergehenden Handlungen – wie den Besuch Inhaftierter auf den Türmen oder der Beherbergung von Glücksspielern – mit einbegriff. Mit dem Ausbau der Stadtbefestigung eröffneten sich neue Möglichkeiten für die Inhaftierung der Delinquenten, weswegen in den Statuten des 15. Jahrhunderts vermehrt damit gedroht wurde. Die Steigerung von Bußen weist indes darauf hin, dass mit den Sanktionen eine Abschreckung forciert wurde, die die Bürger und Einwohner der Stadt vom Glücksspiel abhalten sollte. Wie Delikte sanktioniert wurden, veränderte sich im Laufe der Zeit.<sup>123</sup> Mit

---

118 Armin FEURING, *Die Verfestung nach dem Sachsenspiegel und den Quellen des Magdeburger Rechtskreises*, Bonn 1995, S. 15f.

119 BEHRISCH, *Städtische Obrigkeit*, S. 149.

120 AHRENS, *Außenseiter*, S. 12.

121 BOOCKMANN, *Urfehde*, S. 57.

122 ALTHOFF/GOETZ/SCHUBERT (Hg.), *Menschen*, S. 246.

123 BECKER, *Außenseiter*, S. 11.

dem Wandel der Sanktionierung zu Arbeitsstrafen dienten die Urteile nunmehr dem Gemeinwohl. Die rechtlichen Grundlagen wurden also immer wieder den Gegebenheiten angepasst. Inwiefern erhöhte Bußen, der Stadtverweis, die Inhaftierung oder der Ausbau der Stadtmauer tatsächlich eingesetzt wurden, ist aus den Statuten allerdings nicht abzulesen.

### 2.1.2 Unerlaubtes Tragen von Waffen

Wie das Glücksspiel war auch das unerlaubte Tragen bestimmter Waffen ein Delikt, welches potenziell auf physische Gewalt hinauslaufen konnte. Wenn ein Wortgefecht eskalierte, geschah dies zwar oftmals nach einem bestimmten Schema, aber die aufeinanderfolgenden Reaktionen konnten zur Androhung von Gewalt durch das Zücken eines Messers führen und in schwerwiegende Auseinandersetzungen münden.<sup>124</sup> Aus diesem Grund verbot der Rat auch das Tragen risikoreicher Waffen, zu welchen bestimmte Messer und Schwerter gehörten.<sup>125</sup> Zwar war das Führen von Waffen in der Stadt kaum vollkommen untersagt, aber die Ratsherren verboten spezifische Gegenstände, die im Zweifelsfall größeren Schaden anrichten konnten.

#### *Frankfurt am Main*

Am 16. Januar 1354 legte der Frankfurter Rat fest, dass das Tragen zu langer Messer oder Schwerter zu einem Ausschluss aus der Stadt über acht Tage führen sollte. Ebenfalls mussten die Wirte den Gästen mitteilen, dass sie ihre Messer und Schwerter in der Herberge liegen lassen sollten. Wenn ein Wirt versäumte, seinen Gästen dieses Gebot mitzuteilen, war er mit einer Geldbuße zu sanktionieren.<sup>126</sup> Da Wirte als Übermittler direkt für eine Reihe von Gästen verantwortlich waren, drohte ihnen bei Versäumnissen ebenfalls eine Sanktion. Zwei Jahre später, Anfang 1356, teilte der Rat erneut mit, dass niemand Schwerter oder lange Messer bei sich führen durfte, die das erlaubte Maß überstiegen. Brüche dieses Gebots waren mit einer Buße und 14 Tagen Stadtverweis zu ahnden. Auch wer einem anderen vorschrieb, lange Messer oder Schwerter mit sich zu führen, war mit dieser Strafe zu belegen. Ausgeschlossen von dieser Ordnung blieben indes die Bürgermeister und Söldner der Stadt sowie jene, die Waffen wegen einer Notlage und zur Verteidigung der Stadt bei sich

<sup>124</sup> HENSELMEYER, Dienst – Ehre – Gewalt, S. 64.

<sup>125</sup> Ebd., S. 61f.

<sup>126</sup> Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A26, S. 95: *Wer zu lange mezsir adir swert dreyz, der sal achte dage uzsweren. Man ensal auch nymanne kein geleide gebin, he enwolle dan der stede gesezze halden. Und sollen es auch die wirte den gesten sagen, daz sie ire mezsir und swerd lazzen lygen. Und willich wirt es dem gaste nicht ensaget, der wirt hat vonff schillinge heller virlor.*

trugen.<sup>127</sup> Außer hohen Würdenträgern war es auch denjenigen gestattet Waffen zu führen, die im Auftrag der Ratsherren über die Stadt wachten.

1355 wurden diese Artikel zum Tragen unerlaubter Waffen noch einmal wiederholt. Dabei änderte sich, dass die Ratsherren nun explizit eine mögliche Umwandlung der Sanktion vorsahen. Wollte der Delinquent in der Stadt bleiben, war eine Buße von einem Pfund Heller zu entrichten.<sup>128</sup> Ähnlich sind die Gebote ein halbes Jahrhundert später. In einer Ordnung vom 29. Januar 1402 variierten sowohl die Personen, die von der Ordnung befreit waren, als auch die Sanktion selbst. Ausgenommen waren nunmehr Schultheißen, Schöffen und Ratsleute sowie ihre Knechte. Alle anderen waren bei Zuwiderhandlung mit einer Buße von fünf Schillingen zu belegen.<sup>129</sup> Mit der Veränderung der Ordnungen änderte sich auch die Strafgebung, was zur Folge hatte, dass der Stadtverweis immer mehr durch Geldbußen ersetzt wurde und schließlich ganz verschwand.

Derartige Veränderungen führten im 15. Jahrhundert zudem dazu, dass der Frankfurter Rat für Gäste zusätzlich zum Verbot unerlaubter Waffen eine Ausgangssperre erteilte. Dabei warnte er die Einwohner der Stadt aufgrund der unsicheren Situation im Land und untersagte jedem, der sich in der Stadt befand, den Ausgang nach der letzten Glocke. Weiter war es Fremden nicht gestattet, Schwerter oder andere Waffen bei sich zu haben, diese seien in den Herbergen aufzubewahren, bis sie die Stadt verließen.<sup>130</sup> Zum Schutz der Stadt in unsicheren Zeiten verschärfte der Rat die Strafzumessung. Fremden war sowohl das Mitführen von Waffen gänzlich verboten als auch der Ausgang zu später Stunde untersagt, um gefährlichen Situationen vorzubeugen und Auseinandersetzungen zu vermeiden.<sup>131</sup> Der Rat war damit bestrebt, den Konflikt außerhalb der Stadt nicht ins Innere zu tragen.

127 Ebd., Nr. A36, 1, S. 101: *Es ist virbadem allirmenlich, das nyman sal kein swert dragen adir lange mezsir, die lengit sint, dan daz maz ist. Wer daz brichet, der sal gebin vonff schillinge phen. und sal virzeben dage fur die stad faren. Auch wer sinen knecht adir ymannen andirz swerte adir lengir mezsir heizsir dragen, dan das maz ist, der sal auch dieselbin pene lyden also der, der die swert adir mezsir dreyt, ane die burgermeistere und wer mit in get von der stede nod wegin und ane richtere und die suldener.*

128 Ebd., Nr. A33, 3, S. 99: *Me ist virbadin, das nyman keyne swert adir zu lange mezsir sal dragen dan eyn amptman und burgermeistere und richtere. Wer swert darubir dreyt adir zu lange mezsere, der sal geben vonff schillinge heller und darzu virzeben tage fur die stad. Wil der abir in der stad blyben, so sal he ein phund heller geben. (Und sullin auch die wir den gestin sagen, daz sie die mezsire und swert ablegin und welcher wirt ez den gestin nicht sagit, der wirt sal die vorgeante pene virfallin sin; Zusatz um 1360).*

129 Ebd., Nr. 86, 3, S. 185: *Auch gebudet der rad, daz nymand lange meszer odir swerter, iz sii tag oder nacht, tragin sulle, dann als lang, als daz mansz, uzgnommen der schultheisse, die scheffin und die in den rad geen und die richtere und ire knechte; wer iz daruber tede, der hette daz messer odir swert und darzu 5 schillinge zu pene [verfallin], als dicke daz geschee.*

130 ISG Frankfurt, Edikte, Bd. 15, fol. 109r: *Allermenglich sal wissen Nachden wilden sorglichen leuffen so leyder in desen landen entstanden sin das huedens und fließiges zcusehens wol noyt ist / Darumb der Rad zu franckenfort allermenglich warnet und thud verkundige das yederman er sy burger oder gast fremde oder hennsch syne sachen also ordene und bestelle das yme nachtes nach der lesten glocken off gaßen zu gehende nit gebure. [...] Es sal auch keyn fremde man er sy kauffman oder andere by tage oder nacht lange messer swerte oder andere Waffen tragen, dann wann sie kome so sollen sie die In yren herbergen laiffen bis yne von samd wider hienweg zu wandern geburet.*

131 HENSELMAYER, Dienst – Ehre – Gewalt, S. 61f.

Doch nicht nur in den Edikten und Urkunden der Stadt finden sich entsprechende Verordnungen, auch die Bürgermeisterbücher thematisieren das Delikt. So verwies der Rat Anfang der 1440er Jahre auf das Verbot langer Messer und legte fest, dass ein solches Vergehen mit der Inhaftierung des Delinquenten einherzugehen hatte.<sup>132</sup> Auf Stadtverweis und Geldbuße folgte nunmehr – wie beim Glücksspiel – eine Haftstrafe. Wiederholt wurde das Verbot 1456, 1462 sowie 1480,<sup>133</sup> wozu der Rat im Januar 1480 die Sanktionierung auf das Mitführen von Degen ausdehnte. Wenngleich stumpfe Messer gestattet blieben, verbot der Rat das Tragen spitzer Gegenstände wie Brotmesser und Beile.<sup>134</sup> Die Ratsherren wandelten die Gebote den innerstädtischen Bedürfnissen entsprechend ab. Mit den Vorschriften änderte sich zusätzlich zu den als unerlaubt geltenden Gegenständen die Sanktionierung. Wie bei anderen Deliktgruppen verschwand der festgelegte Stadtverweis und wurde zunächst durch Bußzahlungen, dann Haftstrafen sowie individuelle, vom Rat festgelegte Sanktionen ersetzt.

Die wiederholte Niederschrift der Ver- und Gebote verweist wie beim Glücksspiel nicht auf die mangelnde Effizienz der Sanktionierung. Sie war notwendiges Mittel, um die Frankfurter über die Statuten in Kenntnis zu setzen und diese gleichermaßen präsent zu halten. Die im hansischen Raum kundgegebene *Bursprake* und die *Morgensprache* in Köln sind nur zwei Beispiele für ein halbjährliches Publikmachen der städtischen Regeln. Die Statuten wurden also unabhängig von ihrer Befolgung in bestimmten Abständen erneut kundgegeben,<sup>135</sup> wenngleich es nicht in jeder Stadt Hinweise auf eine solche regelmäßige Wiederholung gibt.

### *Mühlhausen*

Gewalttaten, die mit dem Stadtverweis zu ahnden waren, mussten, wie bereits ausgeführt, nicht zwangsläufig mit einem körperlichen Schaden verbunden sein. In den Mühlhäuser Ordnungen von 1351 legten die Ratsherren fest, dass bereits das Zücken eines Messers oder Schwertes, ohne einen Schaden dabei anzurichten, zu einem Verweis über vier Wochen und einer Mark Buße führen konnte, während eine Verletzung durch ein derartiges Delikt eine doppelt so hohe Sanktion zur Folge haben sollte, also acht Wochen Verbannung und zwei Mark Buße. Hingegen setzten die Ratsherren für eine besonders schwere Verwundung eine Geldbuße über fünf Mark

<sup>132</sup> ISG Frankfurt, BMB, Bd. 7, fol. 91r: *Item allen den die lange messer tragen iß sy nacht oder tag nemen und solichs den Richtern und Scharewechtern vestlich befehlen und gebieden und wes das sich ymans darwidd setze den darzu in das sloß legen.*

<sup>133</sup> ISG Frankfurt, Edikte, Bd. 16, fol. 158r; ISG Frankfurt, Edikte, Bd. 15, fol. 35r.

<sup>134</sup> Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 287, S. 374f.

<sup>135</sup> Eberhard ISENMANN, Das normative Gefüge spätmittelalterlicher deutscher Städte und die Frage von Rechtsanwendung, Rechtsdurchsetzung und Rechtswirklichkeit, in: HOLBACH/WEISS (Hg.), Vorderfflik, S. 17–49, hier S. 41.

und einen Stadtverweis in Höhe eines Jahres fest.<sup>136</sup> Die gleiche Sanktion traf jene, die einen Ratsherrn verwundeten.<sup>137</sup> Der Totschlag mit unerlaubten Waffen konnte wie schon 1311 zu einer Verbannung von zehn Jahren und einer entsprechend hohen Geldbuße führen: *Totet her abir ymande domite so sal her vorwysset werde czeben jar und sal czeben marg geben.*<sup>138</sup> Das Zücken eines Messers galt während eines Wortgefechts in der spätmittelalterlichen Gesellschaft als weitere Warnung, den Konflikt zu beenden. Damit hatte der Antagonist die Wahl, den Streit niederzulegen oder in Gewalt eskalieren zu lassen, wenngleich auch das Messerzücken nicht zwangsläufig zur Eskalation des Konflikts führen musste.<sup>139</sup> Die Gefahr hinter diesem Ritual war auch den Ratsgremien bewusst, die das Messerzücken aus diesem Grund bei Sanktion untersagten. Demgegenüber gehörten Messer zu den alltäglichen Gebrauchsgegenständen, die selbstverständlich mitgeführt wurden, weswegen ein generelles Verbot nicht möglich gewesen zu sein scheint.<sup>140</sup> Um die Gefahr zu mindern, untersagten die Ratsherren indes das Mitführen von bestimmten Waffen innerhalb der Stadt.

Deutlich ausdifferenzierter als in Frankfurt wird in Mühlhausen dargestellt, welche Waffen unter das Verbot fielen. Für eine Wunde, die mit einem Stechmesser, einem Dolch, einem Speer, Spieß, Spitzschwert oder einer Armbrust herbeigefügt wurde, ist in den Statuten von 1311 eine Sanktion von fünf Jahren Stadtverweis und eine Geldbuße vorgesehen. War die Wunde entsprechend gravierend, konnte darüber hinaus eine Ächtung ausgesprochen werden.<sup>141</sup>

Wer eine Barte oder ein Beil verborgen trug, hatte, sofern er niemanden damit verletzte, eine Geldbuße zu entrichten und war mit einem Monat Stadtverweis zu sanktionieren. Die Strafe erhöhte sich entsprechend der Ordnung für Verwundungen mit anderen Waffen, wenn es durch ein verdeckt getragenes Beil oder eine Barte zu einer Verletzung kam.<sup>142</sup> Indes war es erlaubt, Lanzen, Spieße, Speere und Armbrüste bei sich zu tragen, sofern sie nicht zu einer Auseinandersetzung beitrugen. Später wurde diese Ordnung mit Waffen wie Stechmessern, Spitzschwertern und Dolchen ergänzt.<sup>143</sup> Kam es durch eine dieser Waffen jedoch

136 Rathsesgesetzgebung Mühlhausen, S. 63: *Wer ein Swert odir eyn meszir rucket und dut damite keinen schaden, der vorluset vier wochin und eyne marg. Tut her abir damite schaden, also daz her ymande damite vorwundet, und ist die wunde nicht echtig, si virluset her czwo marg und achte wochin; ist abir die wunde echtig, so vorluset he funff marg und sal eyn iar vorwysset sin.*

137 Ebd., S. 71: *Da pobe ist daz her en vorwundete, so sal her gebe funf marg und sal vorwysset werden eyn iar.*

138 Ebd., S. 63.

139 SCHWERHOFF, *Urbs periculosa?*, S. 29f.

140 SCHUSTER, *Frieden*, S. 107.

141 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 32f.: *Cultellus fixoralis. rutelingus. gladius preacutus. lancea. balista. cum quibus perditur modo subscripto. [...] Si autem aliquis lesus fuerit defensoriis predictis uulnere paruo uel magno ledens quinque annis amouebitur quinque marcos. eciam si uulnus proscruptioni dignum fuerit nichilominus proscibetur.*

142 Ebd.: *Quicumque eciam tulerit dolabrum uel bypennim occulte et si visus fuerit portare marcam perdet et mensem si nullum leserit. Sie vero aliquem leserit punietur sicut de defensoris prohibitis est conscriptum.*

143 Ebd., S. 34f.: *Gleueniam cuspidem. lanceam. seu balistam (Cultellum fixoralem gladium preacutum et rutelingum et Cetera) qui portauerit eundo spaciando. uel pro sua necessitate quacumque extra ciuitatem.*

zu einer Tötung ohne Vorsatz, war die darauf stehende Strafe ein Verweis über fünf Jahre und eine Geldbuße von fünf Mark.<sup>144</sup>

Eine weitere Ordnung betrifft den Angriff auf einen Bürger mit einem Knüttel. Ein solcher Schlag führte zu zwei Monaten Stadtverweis und zur Möglichkeit einer Ächtung und einer Geldbuße: *Quicumque civis civi cum baculo ponendo insidias ipsum percusserit. duobus mensibus amovebitur. siue proscribatur siue non. et dabit duas marcas.*<sup>145</sup> Trug der Delinquent den Knüttel verborgen, ohne damit jemanden anzugreifen, belief sich der Verweis auf einen Monat, die Geldbuße entsprechend geringer auf eine Mark. Diese Ordnung bezog sich nach 1311 auch auf Einwohner, die einen Bürger schlugen.<sup>146</sup> Hingegen waren Einwohner mit einem Verweis über fünf Jahre und damit härter zu sanktionieren: *Si autem non civis civem percusserit baculo quinque annis amovebitur.*<sup>147</sup> Über die vielfachen Statuten zu den Verboten des Waffentragens hinaus waren die Bürger dazu verpflichtet, ihre Waffen immer verfügbar zu halten: eine Vorschrift, die der städtischen Verteidigungsfähigkeit diene.<sup>148</sup>

Wie in den Normen von 1311 blieben auch in den Satzungen von 1351 die unter das Verbot fallenden Waffen gleich. Zusätzlich zur Eintreibung von Geldbußen griff der Rat nunmehr vermehrt auf den Stadtverweis zurück. Wer seine Buße nicht zahlen wollte, war so lange zu verweisen, bis er sie entrichtete.<sup>149</sup> Das Tragen von Stechmessern sanktionierte der Rat mit einer Geldbuße und einem Monat Stadtverweis, wobei das Stechmesser eine bestimmte Länge haben musste, um als verboten zu gelten: *Wer ouch hinnefort Stechemezzir treyd, ane die, den sie dirloubet sin van den Reten, der vorluset vier wochin und eyne mark, [...] uz genome stechemessire, die mit deme heffte und all eyn alle lang sie, die den borgern irloubet sin.*<sup>150</sup> Verborgene getragene Barten und Beile und durch sie entstandene Verletzungen waren weiterhin mit der gleichen Sanktion zu ahnden.<sup>151</sup> Auch die Ordnungen für Messer, die eine bestimmte Länge überschritten, änderten sich zunächst nicht.<sup>152</sup> Später ergänzten die Ratsherren diese Ordnung damit, dass auch Verwundungen mit erlaubten Messern zu einer Sanktion von vier Wochen und einer Geldbuße führen sollten. Eine gravie-

144 Ebd.: *Si uero aliquo ipsorum instrumento [...] quisquam occiderit non portans causa discordie. sed modo premissio. talis quinque annis amovebitur daturus quinque marcas.*

145 Ebd., S. 38f.

146 Ebd.: *Si uero baculum quis latenter portauerit. et non percusserit. daturus marcam mense amovebitur. (etiam si non civis civem percusserit).*

147 Ebd.

148 Ebd., S. XXII.

149 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 63: *Stechmezzere, Ruthelinge, Swerte also burnmysene, Spiz, Sper, arburst und geleuenyen, dit sint vorbotene wer, dar mitte vorluset man als hir noch beschriebin stet. [...] Wie dssir gewer keyn czu welchir cziet des iares daz were truge czu keyner czweytracht czu tunde odir die sich erhabin hette, und daz her wole da mitte nymande lezete, der vorluset funf marg, [...] Ist iz abir daz ein Burger der funff marg nicht gegeben mochte, so sal man yn als lange vorwysse, biz daz her die gegebitt.*

150 Ebd.

151 Ebd., S. 65: *Wer ouch eyne bartten odir eyn byel truge vorborgen, wirt her des besehen, so vorluset her vier wochin und eyne marg, ab her dar mitte nymande letzet.*

152 Ebd., S. 75: *Wer eyn spitz scheyden mezzter treyt, der vorluset vier wochin und eyne marg, und wirt dar mitte ymant vorletzet, der vorletzer sal gepyneged werde als umb vorbotene wer, wan eyn iclich sal nicht lenger noch breyter scheyden mezzter trage dan an der sul hanget vor dem gerichte.*

rende Wunde sollte zu einer doppelt so hohen Geldbuße und einer achtwöchigen Verbannung führen.<sup>153</sup> In den Statuten von 1401 genehmigten die Ratsherren wiederum lediglich Bürgern das Tragen von Messern, wobei eine Zuwiderhandlung mit vier Wochen Verweis und einer Buße geahndet werden sollte: *Nymand sol messer tragen, her sey dan burger, bey vier wochen und einer margk.*<sup>154</sup> Eine Ausnahme davon betraf den Einsatz im Kampf außerhalb der Stadt, wozu Nichtbürger das Messer, wenn sie zurück in die Stadt kamen, noch bis in ihre Herberge bringen durften. Lediglich dann, wenn der Delinquent beschwor, dass er vergessen habe es abzulegen, konnte er der Sanktionierung entgehen.<sup>155</sup> Mit dem Bürgerrecht gingen auch Rechte für das Mitführen bestimmter Messer und Waffen einher. Während Einwohner bei Gewaltdelikten gegenüber Bürgern eine höhere Sanktion zu erwarten hatten und ihnen das Mitführen von gefährlichen Gegenständen innerhalb der Stadt im Gegensatz zu Mühlhäuser Bürgern gänzlich verwehrt blieb, beinhaltete das Bürgerrecht auch in diesem Fall bestimmte Privilegien. So war Bürgern zwar gleichermaßen das Tragen von Waffen untersagt, sie erfuhren für andere Gegenstände aber keine Einschränkung. Während der Bürger somit eine konforme Handlung vollzog, beging ein Einwohner mit der gleichen Verhaltensweise ein Delikt und wurde mit der darauffolgenden Sanktionierung zum Devianten etikettiert.<sup>156</sup>

Auch der Göttinger Rat verwies Delinquenten, die mit zu langen Messern oder Beilen durch die Stadt gingen, diese mit in Wirtshäuser nahmen, sich weigerten, sie abzulegen oder in anderer Weise ungestüm damit handelten, mit sofortiger Wirkung aus der Stadt.<sup>157</sup> Erneut handelte es sich um eine Vorsichtsmaßnahme für die innerstädtische Ordnung. Eskalierten Konflikte zwischen zwei Parteien, die bewaffnet waren, konnte aus einem kleinen Streit schnell eine lebensbedrohliche Situation entstehen.

Damit Auseinandersetzungen innerhalb der Stadtmauern keine gravierenden Verletzungen, wenn nicht gar Totschläge zur Folge hatten, ahndeten die Ratsherren das Tragen von bestimmten Waffen. Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen einzuschränken, war eine weitere Maßnahme, um den Frieden innerhalb der Stadtmauer zu wahren. Dabei war der Stadtverweis insbesondere im 14. Jahrhundert gängiges Mittel der Sanktionierung. Diese traf nicht nur jene, die mit einer entsprechenden Waffe agierten, sondern auch diejenigen, die unerlaubt eine von diesen verdeckt trugen. Während sich die Sanktion in Frankfurt von Verweisen zu Geldbußen wandelte, blieb in Mühlhausen die Kombination aus Buße und Verbannung

153 Ebd.: *Wer do ouch mit meszirn, die erloubit sin, eyne wunden tete, die nicht echtig were, der vorluset vier wochin und eyne marg. Were aber die wunde echtig, si vorluset her czwo marg und achte wochin kein die stad.*

154 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 1908, S. 18.

155 Ebd.: *idoch mag ein itzlich, der nicht borger ist, ein messer odder ein andere gewer wol tragen, wan er zu velde gehet odder fert, und wan her her widder heim kommet, biß in ßeine herberge. Geschee auch das er das messer odder gewere truge von vorgessenheytt, das her zu den heyligen schwere wolde, der erarnet (arnen: ernten, verdienen) die peyne nichtt, die vorgeschrieben ist.*

156 Mehr zur differentiellen Sanktionierung – abhängig von der Stellung in der Stadt – siehe Kapitel 2.1.4.

157 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 17v: *dat se van stund ute gottinge ghan schulle und eyne myle wegges van danen blyve und nicht weder kome id en sy in gnaden des rades var ume dat se lange messere und belelere hadden gedragen und se kuppe der straten und in taverne halve und steken wolde und andere unsture dreve.*



bestehen. Diese für Mühlhausen typische doppelte Sanktionierung hatte auf mehreren Ebenen einen abschreckenden Charakter. Nichtsdestotrotz differenzierten die Räte zwischen Gegenständen, die sie als gefährliche Waffen klassifizierten und deren Tragen generell verboten wurde, und solchen, die mit sich geführt werden durften, wenngleich auch mit diesen keine Verwundung zustande kommen sollte. Der Rat sah abhängig vom Gegenstand ein höheres oder geringeres Gefahrenpotenzial, das entsprechend zur Ahndung führte. Die Gewohnheiten und Rituale innerhalb der spätmittelalterlichen Gesellschaft ließen ein gänzlich Verbot von Waffen indes nicht zu. Für bestimmte Personenkreise war das Tragen von Waffen ausdrücklich gestattet, andere mussten zur Verteidigung der Stadt zumindest über Waffen verfügen und sie im Ernstfall schnellstmöglich mit sich führen können.

### 2.1.3 Mord und Totschlag

#### *Frankfurt am Main*

Mitte des 14. Jahrhunderts entschied der Frankfurter Rat, dass Totschläger so lange aus der Stadt zu verweisen waren, bis sie vor dem Gericht, der Stadt und den Klägern gebüßt hatten, mindestens aber für ein Jahr: *Wer eynen dotslag dut und darum verzalt wirt, der ensal nummer in die stad komen, er habe dan vore dem gerichte, der stad unde den clegern gebuzsit unde sal noch der busze ein jar uzse sin.*<sup>158</sup> Während ein Delinquent, der die ausstehende Summe nicht aufbrachte, mit einer lebenslangen Verbannung zu rechnen hatte, wurden die Verurteilten, die die Buße ablegten, nur auf absehbare Zeit aus der Stadt verbannt. Zahlungsfähige Delinquenten wurden zwar ebenfalls für einen Totschlag bestraft, konnten im Gegensatz zu monetär schlechter Gestellten aber nach ihrer Sanktion wieder vollwertiges Mitglied der Stadtgemeinschaft werden. Für Friedbrecher hingegen durfte keine Fürbitte vor Gericht gehalten werden.<sup>159</sup> Der Delinquent war somit nicht in der Lage, seine Buße vor Gericht zu verhandeln, und hatte entsprechend auch keine Möglichkeit, zurück in die Stadt zu kommen. Der Verlust der Zugehörigkeit zum Verband konnte in derlei Fällen demnach einer dauerhaften Exklusion gleichkommen. Bestimmte Personen konnte der Rat somit gänzlich aus seinem Einflussbereich entfernen. Wer dennoch für einen Friedbrecher einstand, war für einen Monat ohne Gefolgschaft aus der Stadt zu verweisen.<sup>160</sup> Das an diesen Rechtssatz angehängte *ane geverde*, welches im heutigen „ohne Gewähr“ wiederzufinden ist, deutet darauf hin, dass das fixierte Recht in der Praxis nicht zwangsläufig umgesetzt werden musste, sondern andere

158 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A2, S. 82.

159 Ebd.: *Ist ez abir ein ungerigin man, das er ein schalk adir ein bosewicht ist, fur den ensal nyman bidden.*

160 Ebd., Nr. A2, S. 82f.: *Wer darubir fur in biddet, | der sal eynen maynd fur die stad, ane geverde.*

Urteile durchaus wahrscheinlich waren.<sup>161</sup> Somit bleibt zu vermuten, dass die vollkommene Ausgrenzung aus dem Verband und damit die endgültige Aberkennung der Zugehörigkeit nur in seltenen Fällen tatsächlich umgesetzt wurden. Dennoch drohten die Rechtssetzenden für unerlaubte Hilfe mit besonders harten Sanktionen, um die Fürsprache zu verhindern.<sup>162</sup>

Hingegen verweist eine in denselben Jahren getroffene Bestimmung zu Mord auf ein anderes Vorgehen. So beschloss der Rat, dass derjenige, der einen Mord beging und der Tat überführt wurde, der Stadt zehn Pfund Pfennige geben sollte, wobei die Strafe vom Rat nach Bedarf erhöht werden konnte: *Auch ist der rat gemeinliche ubirkomen, wo einer eynen mord gedut unde darum virzalt wirt, der sal der stad gebin zehen phund phen. unde nicht mynner. Unde die pene mag der rat wale meren.*<sup>163</sup> Im Mittelalter gab es in den Normen noch keine Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag im heutigen strafrechtlichen Sinn, sodass die Begriffe synonym verwandt wurden.<sup>164</sup> Erst die „Constitutio Criminalis Carolina“ aus dem 16. Jahrhundert „unterscheidet zwischen vorsätzlichen und mutwilligen Mördern einerseits und Totschlägern aus *gecheyt und zorn*“<sup>165</sup>. Ungeachtet dessen urteilten die spätmittelalterlichen Richter individuell und fallabhängig, wobei sich ebenso die Einschätzung als Tötung im Affekt, als Notwehrhandlung oder als vorsätzlicher Mord auf den Ausgang des Verfahrens auswirkte. Auch wenn die Frankfurter Ordnung zu Morddelikten von späterer Hand gestrichen wurde, deutet sie doch auf den zeitweiligen Einsatz von Geldbußen hin. Weitere Möglichkeiten der Sanktionierung waren abermals der Stadtverweis oder die Inhaftierung.<sup>166</sup>

Mit dem Abschluss des ältesten ‚Gesetzbuchs‘ Frankfurts von 1370 wurden die in ihm aufgezeichneten Normen nicht mehr übernommen. Erst mit dem Erwerb des Schultheißenamts 1372 hatten die erlassenen Gesetze über mehrere Abschriften Bestand. Die alleinige Gerichtsherrschaft in der Stadt ermöglichte es dem Rat, eine ständige Gesetzgebung durchzusetzen.<sup>167</sup> Dabei blieben die Ordnungen auch für dieses Delikt nicht gleich, sondern wandelten sich im Laufe der Zeit. Für den Fall eines Totschlags legten die Ratsherren am 18. April 1387 eine zweijährige Ausfahrt aus der Stadt fest, die mit dem Eid einherging, die Stadt nicht widerrechtlich zu betreten: *wer bii yn zu Franckenfurt von eins dotslages wegen uszwert [...] sal zwei jare usz.*<sup>168</sup> Kehreten die Verwiesenen trotz ihres Eides aus Gründen der Bedürftigkeit zurück, hatten sie die Stadt erneut zu verlassen. Trotz des Verstoßes mussten sie Frankfurt nur so lange meiden, wie es den Delinquenten zuvor auferlegt wurde, ohne dass die

161 Felicitas SCHMIEDER, Stadtstatuten deutscher Städte? Einige Überlegungen im europäischen Vergleich, in: Gisela DROSSBACH (Hg.), Von der Ordnung zur Norm. Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit. Tagungsakten München 2006, Paderborn 2010, S. 217–223, S. 221.

162 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A2, S. 83.

163 Ebd., Nr. A19, S. 93.

164 VOGTHERR, Verfestungen, S. 14

165 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 275.

166 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 15, fol. 41r: *Item die von des dotslags wege im slosse ligen frage.*

167 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 37f.

168 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 38, 1, S. 152.

Handlung als Eidbruch vermerkt wurde.<sup>169</sup> In Einzelfällen kann daher sogar von einer kurzzeitig erlaubten Rückkehr ausgegangen werden, die vom Rat geduldet und nicht als erneutes Delikt oder Bruch der Sanktion wahrgenommen wurde. Abermals zeigt sich also, dass der Verweis nicht zwangsläufig mit einer gänzlichen Exklusion aus der Gemeinschaft gleichzusetzen ist.

Im Juni 1396 milderte der Rat den Stadtverweis zudem insofern, dass sich die wegen Totschlags Verbannten dennoch in Bonames aufhalten durften. Grundlage war jedoch die Aussöhnung zwischen Kläger und Delinquent.<sup>170</sup> Diese Norm wurde im Juni 1486, also fast 100 Jahre später, erneut bestätigt. Mit der Sonderregelung für Delinquenten, die sich mit den Verwandten der Opfer einigten, gab der Rat einen Anreiz zur Versöhnung. In Bonames hatten die Delinquenten ein gewisses Maß an Sicherheit, welches ihnen ohne festen Aufenthaltsort nicht zuteilwurde. Zudem konnten sie sich in direkter Nähe zur Stadt niederlassen, was es ihnen wiederum ermöglichte, familiäre und soziale Kontakte mit den in der Stadt Verbleibenden zu erhalten.<sup>171</sup> Zusätzlicher Nutzen für den Rat war das Ausbleiben von Rachehandlungen, sofern es zwischen Geschädigten und dem Delinquenten zu einer Sühne kam.<sup>172</sup>

Vereinzelte finden sich in den Statuten Hinweise auf die Anwendung des Rechts, die auf die Rechtswirklichkeit in der Stadt hindeuten.<sup>173</sup> Anfang 1421 schwor ein Frankfurter wegen des Mords an seinem Bruder aus der Stadt aus, indem er gelobte, die folgenden zwei Jahre außerhalb der Stadt zu verbringen. Für seine Ausfahrt räumten ihm die Ratsherren einen Tag ein.<sup>174</sup> Abgesehen von der Sanktion zeigt das Beispiel die praktische Umsetzung der Norm: Dem Delinquenten wurde nur eine äußerst kurze Frist gewährt, um die Strafe in die Tat umzusetzen. In anderen Fällen erfolgte die Vorgabe des Rates, sich vor dem Stadtverweis zunächst den Klägern zu stellen.<sup>175</sup> Die Frist zum Verlassen der Stadt ging somit mit der Auflage der Versöhnung zwischen Delinquenten und Kläger einher. Abermals war diese für den Rat insofern von Bedeutung, als dass durch die Niederlegung des Konflikts weitere den Frieden störende Handlungen zwischen den Parteien vermieden werden sollten.

169 Ebd.: *Der rad ist ubirkomen, wer bü yn zu Franckenfurt von eins dotslages wegen uszweret, (das der vor sizendem rade uszweren sal, zwei jare usz zu sin, mit den unterscheiden hernachgeschriben. Also bescheidlich) wer es sache, daz der rad odir die burgermeistere von des rads wegen nach den senten zu der stede notdurfftigen sachen, daz sie dan wol in die stad Franckenfurt odir an andere stede, da sie auch nit sin sulden, zu yn kommen mogen, also daz sie darnach, so man ir nit me durffte, widir uzfaren sulden bü iren eiden, die sie ubir die uzfahrt getan han, und dann vurwerter ire züt vollen usz sin sollen, als sie gesworn han, und daz sie damyde widir iren eid nit getan sollen haben.*

170 Ebd., Nr. A56, S. 167: *Die drie rede sin ubirkommen, wer von einy todslages wegen dem gerichte und den clegern gebessert und darnach zwei jar usze sin sal, daz der in denselben zwein jaren wol mag sin zu Bonemese, obe er wil. Actum feria quarta ante Viti.*

171 BRETSCHNEIDER, Migration, S. 113.

172 Zu weiteren Angaben zum Verhältnis der Stadt Frankfurt zu Bonames und dessen Bedeutung auch in Bezug auf Frankfurts Beziehung zu den die Stadt umgebenden Adligen siehe Kapitel 3.3.1.

173 Gesetze Frankfurt 1373–1509, S. 11.

174 Ebd., Nr. A56, S. 167: *Crulleheincze, als der uberkommen hat und gebessert den mort, als er getan hat an sime bruder, der hat uff hude uzglobet und gesworn, die zwey jare uz zu sin, als im darumb geborit und mit namen uszuziehen uff den Eschtag, daz ist uff mitwochen nest kompt. Scriptum et actum feria dexta ante festum purificationis Marie anno 1421.*

175 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 12, fol. 1v: *Item Johann byßen brude sal uffsin und gebn van des totslage wege als die gesetze uffswisen und vor alle dinge sal er sich vor mit den clegn. richten.*

Wie eine solche Versöhnung zwischen dem Delinquenten und dem Kläger aussehen konnte, verdeutlicht ein Urteil des Mühlhäuser Rates über Konrad Sloker vom 27. Mai 1311. Dieser hatte einen der Söhne seines Veters Henning Seidenweber aus der Stadt gebracht und dort getötet. Zwei Ratskollegien entschieden, den Delinquenten zu einer Buße von sechs Maltern Korn zu verurteilen. Die gleiche Menge an Korn, die nach dem Tod des Opfers Konrad und seinen Erben hätte zufallen sollen, musste der Delinquent nun einbüßen. Das Recht an den ihm zufallenden sechs Maltern Korn wurde ihm und seinen Erben somit entzogen.<sup>176</sup> Weiter entschieden die Ratsherren, dass jeder Delinquent, der eine ähnliche Tat beging, einzubüßen hatte, was ihm durch den Tod zugefallen wäre: *omnis committens uel qui perpetravit simile maleficium priuabitur omni eo quod ad ipsum ex morte occisi deuolui quomodolibet debuisset. Indignum quidem foret commodum pro maleficio reportari.*<sup>177</sup> Somit wurde der entstandene Schaden zumindest monetär ausgeglichen.

Zusätzlich zu einem möglichen Aufenthaltsort während der Verbannung – wie Bonames – beschloss der Frankfurter Rat 1429, auf welchen Raum sich der physische Ausschluss beziehen sollte. Delinquenten, die wegen eines Totschlags für zwei Jahre die Stadt verlassen mussten, durften sich weder in Frankfurt noch in Sachsenhausen, weder auf dem Steinweg direkt vor Sachsenhausen noch an der Ringmauer oder den Pforten aufhalten.<sup>178</sup> Die Ratsherren weiteten das städtische Gebiet damit aus. Die Stadtmauer beschrieb nicht die Frankfurter Rechtsgrenze und begrenzte weder Besitz- noch Herrschaftsrechte. Schon Anfang des 14. Jahrhunderts bezogen Rat, Schöffen und Schultheißen den Zuständigkeitsbereich des Frankfurter Gerichts zusätzlich zum innerstädtischen Raum auf Sachsenhausen, Hohenrad und die Neustadt. Diesen als solchen deklarierten Friedensbereich hatten Verbannte bereits 1318 zu meiden.<sup>179</sup> Frankfurt verfügte über das Geleit im Zuständigkeitsbereich seines Gerichts, aber die Territorialherren bestimmten über das Geleitrecht auf den Straßen außerhalb.<sup>180</sup> Dennoch hatten die Ratsherren die Möglichkeit, einen Totschlag

176 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 70f.: *Anno domini M CCC .xj . vj . kalendis Iunij. Quia Cunradus Sloker. filium quondam Henningi dicti Sydenweber. patruī sui blande eductum horribiliter interfecit. Decretum exstitit a duobus paribus consulum et pluribus aliis pocioribus ciuitatis. vt idem Cunradus. Sex maldris annone. que ipse eidem sui patruī filio quoad uineret soluere tenebatur. et post mortem suam ad Cunradum predictum deuolui debuerant. priuaretur. Sicut ergo idem Cunradus et sui heredes priuati sunt iure deuoluendi ad se dictam annonam. sic iuxta decretum et constitutionem predictam.*

Ein Scheffel entsprach in Mühlhausen 40,328 Liter, ein Malter waren vier Scheffel, also 161,312 Liter, womit die sechs Malter Korn einer Menge von rund 968 Litern entsprachen. Vgl. Julia MANDRY, Die Palmarumspende der thüringischen Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen und ihre Bedeutung für das jeweilige Stadtgefüge in Spätmittelalter und Reformationszeit, in: Michael ROTHMANN/Helge WITTMANN, Reichsstadt und Geld, Petersberg 2018, S. 243–268, hier S. 257.

177 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 70f.

178 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 206, S. 296: *Dotslege. Der rad ist ubirkomen, wer von eins dotslages wegen uszsweret, daz der in der stad zu Franckenfurd noch zu Sassenhusen odir uff dem Steinwege vor Sassenhusen, bynnen der ryngmuren odir porten, in denselben zwein jaren, als er uszsweret, nit sin odir darkomen sal ane alle geverde.*

179 SCHMIEDER, Bürger, S. 133.

180 Elsbet ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert, Wiesbaden 1973, S. 116.

damit zu sanktionieren, dass den Delinquenten kein Geleit in der Stadt erteilt wurde,<sup>181</sup> wobei dies nicht allein für den Beschuldigten galt. Mitte des 15. Jahrhunderts verwehrten die Ratsherren einem Mann, der Zeuge eines Totschlags war, das Geleit in der Stadt.<sup>182</sup> Somit reichte bereits die bloße Anwesenheit bei einem Totschlag, um einer Sanktion ausgesetzt zu werden, womit nicht nur der Totschläger selbst für das Delikt eintreten musste. Um den Delinquenten in Gewahrsam zu nehmen, sprach der Rat unter anderem Belohnungen für jene aus, die einen solchen ergriffen. Führten sie den Delinquenten dem Frankfurter Rat vor und brachten ihn dadurch ins Gefängnis, erhielten sie eine Belohnung von 25 Gulden.<sup>183</sup> Während Stadtverweis und Geldbuße lange Zeit bestehen blieben, änderte sich in Frankfurt insbesondere die Auslegung der Sanktion.<sup>184</sup>

### *Mühlhausen und andere Städte*

Sowohl das im Mühlhäuser Rechtsbuch niedergeschriebene Recht, als auch verschiedene Fallbeispiele weisen darauf hin, dass auch in Mühlhausen der Stadtverweis bereits im 13. Jahrhundert Einsatz für Tötungsdelikte finden konnte. Abermals zeigt sich hierbei der Passus der verborgen getragenen Tatwaffe als besonderer Tatumstand.<sup>185</sup> Von 1311 an sollte zudem der Totschlag mit Waffen, welche in der Stadt verboten waren, in Mühlhausen mit einem Stadtverweis über zehn Jahre sanktioniert und mit einer entsprechend hohen Geldbuße belegt werden,<sup>186</sup> während der Totschlag mit einer offen getragenen Waffe, deren Mitsichführen in der Stadt erlaubt war, eine Ächtung über ein Jahr und eine halb so hohe Geldbuße bewirkte: *Qui autem publicis defensoriis aliquem interfecerit manifeste ad unum annum proscribitur et quinque marcas dabit.*<sup>187</sup> Trug ein Delinquent unerlaubte Waffen in der Stadt und beging damit einen Totschlag, verübte er zwei zu sanktionierende Delikte gleichermaßen, womit sich auch die Strafe entsprechend erhöhte. Durch die Kombination zweier Delikte erfuhr das Vergehen des Totschlags eine Abstufung in den Statuten, die an die Schwere der Vergehen angepasst war. Von 1351 setzten die Ratsherren in der Reichsstadt die Acht sowie den Stadtverweis als Sanktion für Mord ein. Wer einen Totschlag begangen hatte, konnte nicht nur aus der Stadt verbannt, sondern

181 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 16, fol. 77v: *Item des alden francken arme man von des dotslags wege kein geleid herInne zugebn.*

182 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 9, fol. 91v: *Item dem der by dem dotslage gewest ist kein geleide geben.*

183 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 276, S. 364.

184 Ebd., Nr. 314, S. 393: *Item der rad ist uberkommen und ist von alder also gehalden, das des rads busse ist 30 phunt heller, der sal man nymand irlassen, und sal man auch davon nichts abestellen, sost mag man im nach gelegenheid darczu züt und stunde geben, und sal zwei jare uszsweren, also daz der fraveler vor mit den clegern vereinget si, und die cleger gudem gerichte vor gericht gedancket haben.*

185 WITTMANN, Mühlhäuser Rechtsbuch, S. 62.

186 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 32f.: *Sie autem aliquis alium hiis instrumentis intrfecerit decem annis amouebitur et decem marcas dabit.*

187 Ebd., S. 34f.

darüber hinaus in die Acht gelegt werden.<sup>188</sup> Der Geächtete hatte die Stadt für ein halbes Jahr zu verlassen, die zweite Hälfte des Jahres konnte er indes durch eine Bußzahlung auslösen: *Und wer in die achte komet der sal sin halbe jar rumen, und wel her daz andir halbe jar loze, daz mag her tun.*<sup>189</sup>

Hingegen konnte in Göttingen auf einen Totschlag zunächst die Haft, dann eine Besserung und abschließend ein Verweis aus der Stadt folgen. Dementsprechend urteilte der Rat 1440 über Giseler von Münden wegen der Tötung Ludolfs Snippe. Er wurde erst mit dem Einverständnis eines Verwandten und einer Besserung von 100 Gulden aus der Haft entlassen, musste sich daraufhin jedoch auf eine Meile Weges von der Stadt fernhalten.<sup>190</sup> Nachdem Giseler aus der Haft entlassen worden war, wurde die Dauer des Verweises auf zwei Jahre festgelegt: *dat he twey jar [...] eyne halve mile wegin vo gottingen wesin sal na ynholde soner scheduge.*<sup>191</sup>

Während in Mühlhausen, Frankfurt und Göttingen der Stadtverweis auf Tötungsdelikte folgte, hatte der Delinquent in Goslar oftmals Verfestungen zu erwarten. Im Jahr 1453 ließ der Rat von Goslar Detlev Vote für 100 Jahre und einen Tag verfesten, da er einen Goslarer Bürger getötet hatte: *vorfesten Dedeleve Vote to hundert jaren umbe eynen dotslach, den he an eren borgere ghedan hadde.*<sup>192</sup> In diesem Fall des Totschlags wurde das Fernbleiben des Beklagten durch eine lebenslange Verfestung sichergestellt.<sup>193</sup> Die Strafe hatte die Auswirkungen eines Stadtverweises, da das Betreten der Stadt durch den Delinquenten in beiden Fällen vermieden werden sollte, der mit der Verfestung auch jedweden Schutz innerhalb des städtischen Territoriums verlor.

Wie in Mühlhausen der Stadtverweis konnte andernorts eine Verfestung in festgeschriebenem Umfang, außer bei Tötungsdelikten, auch auf Verwundungen folgen. Demnach verfestete der Goslarer Rat 1454 Hans von Göttingen über 20 Jahre, da er einem Goslarer Bürger eine besonders schwere Verletzung zugefügt hatte: *In deme vifundevoftigesten jare let de rat vorvesten des vridages vor winachten Hanse van Gotige to twintich jaren um ene campordeghe wunde, de he an eren borgere ghedan hadde.*<sup>194</sup> Die Strafzumessung entsprach dem Ratskodex.<sup>195</sup> In Hildesheim sollte eine Verwundung um 1300 nur zur Verfestung führen, wenn die Wunde ein bestimmtes Ausmaß überschritt.<sup>196</sup>

188 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 67: *Wer abir mit eyner uffenbarn gewer ymande totte offentliche, den sal man eyn iar czu achte tun und sal funf marg an die stad geben.*

189 Ebd., S. 63.

190 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3, fol. 23r: *Giseler van munden [...] so dann dotslach also he an ludolve snippe gedan hebbe und schal hundert gulden gheve to betheruge und dem vegemisse to sunte Bartholomeus [...] So sal henr. Snippen egut sinen willen darte gheven dat giseler ut der feste gelaten werde und giseler egut schal twen jar na der betherunge und vegengnisse eyne halve mile wegis von gottingen wes.*

191 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3, fol. 23r.

192 UB Goslar 4, S. 369.

193 Goslarer Ratskodex, Buch II, 1. *Friedbruch*, § 142b, S. 325.

194 UB Goslar 4, S. 405.

195 Goslarer Ratskodex, Buch II, 1. *Friedbruch*, § 142e, S. 325.

196 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 19, fol. 31r: *Nemant mach den anderen vorvesten ume eine wunden se ne si negheles dep eder ledes lane.*

Wenngleich die Beispiele weitgehend männliche Kläger und Beklagte aufzeigen, sind auch einige weibliche Namen insbesondere aufseiten der Kläger zu finden.<sup>197</sup> Ende 1483 ließ der Goslarer Rat die Klage einer Witwe wegen des Totschlags an Andreas Geschem zu, wobei der Rat in der entsprechenden Gerichtsverhandlung entschied, dass die drei Beschuldigten zu verfesten seien.<sup>198</sup> Der Totschlag an ihrem Ehemann zwang die Frau dazu, vor Gericht die Verfestung des Beschuldigten zu erstreiten. In anderen Fällen vertraten oftmals Männer die Interessen von Frauen vor Gericht. So war es Ende 1484 Albrecht Dedenach, der für seine Tochter die Verfestung an Hans Auerich durchsetzte.<sup>199</sup> Darüber hinaus sind sehr selten Frauen als Klagende in den Goslarer Veste-Registern ausfindig zu machen. Katerine Rosengarden bildete eine Ausnahme, als sie 1498 den Beschuldigten Heinrich verfesten ließ.<sup>200</sup> Dabei wird weder auf einen Ehemann noch auf einen Witwenstand verwiesen. Bei den Verfesteten hingegen finden sich sowohl Ehefrauen, die mit ihren Männern,<sup>201</sup> oder Mägde, die mit einem Mann<sup>202</sup> gemeinsam verfestet wurden, als auch Frauen, die allein dem Urteil des Gerichts unterstanden.<sup>203</sup>

Doch nicht immer waren Verweis und Verfestung bei Gewaltdelikten so klar voneinander differenziert. Wie in Hildesheim war auch in Braunschweig eine Tötung mit der Verbannung zu ahnden.<sup>204</sup> In Braunschweig folgte in der Mitte des 14. Jahrhunderts auf eine Tötung, zunächst ein Stadtverweis über fünf Jahre.<sup>205</sup> Beispiele aus der Rechtspraxis weisen indes insbesondere auf die Verfestung als Sanktion hin. So finden sich unter den Verfesteten der Neustadt von 1361 gleich drei Delinquenten, die die Ratsherren wegen eines Totschlags aus dem Rechtsraum ausgrenzten: *Ludekenc Treste dene hebben de vogede vorvestet umme dotsclach. Johannes Westfal de het dotsclagen Jacoppe van der Langen strate.*<sup>206</sup> Wenngleich die Verbannung aus der Stadt nicht explizit aufgeführt ist, kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Ausschluss aus dem Rechtsraum auch in diesen Fällen der physische Ausschluss aus der Stadt einherging.

Wer wegen einer Verwundung verfestet wurde, musste die Stadt zusätzlich für ein halbes Jahr verlassen: *De oc den anderen vorwundet, dar he vmme veruestet wert de scal der stad en half iar enberen.*<sup>207</sup> Insofern gingen bei Verwundungen Stadtver-

197 Auf das Thema Frauen als Delinquentinnen wird in Kapitel 2.1.4 ausführlicher eingegangen.

198 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 178.

199 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 203.

200 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 439: *de radt katerine rosengarden verlonet dat se mach henre [...] vervesten laten.*

201 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 119.

202 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 114.

203 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 136. Zum Thema Delinquentinnen siehe insbesondere Kapitel 2.1.4.

204 UB Hildesheim 3, Nr. 1028, S. 460: *We ok den anderen hyr mit vorsate doid sloghe, de scholde der stad Hildensem teyn jar enberen sunder gnade.*

205 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 1: Statute und Rechtebriefe 1227–1671, hg. v. Ludwig HÄNSELMANN/Heinrich MACK, Braunschweig 1873, S. 47: *Swe den anderen dot sleyt, de scal der stat vif iar enberen ane ienegerberleye rede.*

206 UB Braunschweig 6, Nr. 6, S. 45. Gleichmaßen verhielt es sich bei Alberdes van Soust. StadtA Braunschweig, Sig.: B I 7, Bd. 2, fol. 1v: *De rad in der nigenstad lett vorfesten alberdess va souste darume dat he (enerde) wintlet dot sloch.*

207 UB Braunschweig 1, S. 47.

weis und Verfestung explizit miteinander einher. Verurteilten die Ratsherren den Delinquenten zu einer Verfestung, folgte darauf die Verbannung. Somit konnte der Rat auch in derlei Fällen die Lossprechung von allen Rechten mit dem physischen Ausschluss aus der Gemeinschaft kombinieren.

Einzelfälle aus der Rechtspraxis weisen dabei auf das mehrfach angesprochene individuelle Vorgehen des Rates hin. Im Jahr 1464 sanktionierte der Braunschweiger Rat Heningh Hanenkop für den Angriff auf den Sohn Heinrich Jordens. Er wurde verfestet und sollte der Stadt für fünf Jahre fernbleiben: *Heningh hanenkop hadde in dem lxxiii jare, hinrik jordens sone gesteken unde gehawwen ume der vredebrake willen was he vor vestet unde scholde uthe der stad vyff jar wesen, dar ume dat hinrik jordens sone starff.*<sup>208</sup> Der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft war in diesem Fall mit der ausdrücklichen Verbannung aus der Stadt verbunden. Zwar war es Heningh möglich, die Verfestung beim Rat aufheben zu lassen, dennoch sollte er außerhalb der Stadt verbleiben, bis die fünf Jahre überstanden waren: *So hefft nu [...] he de veste dem Rade vor beterd unde der sake wolden willen gemaket, doch so schal hennigh havenkopp, [...] buten der stad blyven, so lange went dat de vyff jar ume gekomen syn.*<sup>209</sup> Stufte der Rat das Delikt als besonders schwer ein, verhängten die Braunschweiger Räte über die Verfestung hinaus einen zusätzlichen Stadtverweis über eine festgelegte Zeitspanne. Es waren also zwei gemeinsam auferlegte Sanktionen, die der Delinquent unabhängig voneinander abzuleisten hatte. Den Ratsherren genügte weder allein der Verweis noch die Verfestung, weswegen die Sanktionen miteinander verknüpft wurden.

So wie bei anderen Delikten war auch beim Totschlag das Ausmaß der Verbannung abhängig vom Delinquenten. Während der Verweis für die meisten Verurteilten nur über eine konkrete, wenn auch lange Zeitspanne angesetzt war, war es den Ratsherren ebenso möglich, durch diesen bestimmte Personen für immer aus ihrem Einflussbereich zu entfernen. Die Richtenden entschieden individuell und fallabhängig, durch Einschätzung des Delikts und der beteiligten Personen. Was heute als Notwehr oder Totschlag im Affekt verstanden wird, konnte somit ebenso Einfluss auf das Urteil haben wie dessen Klassifizierung als vorsätzlicher Mord, wengleich die Ratsherren keine entsprechende Abstufung der Sanktion in den Normen vorsahen. Ähnlich individuell konnte die Durchsetzung der Sanktion sein, da es den Verbannten in Ausnahmefällen gar möglich war, die Stadt erneut zu betreten, ohne eine Folgestrafe dafür in Kauf zu nehmen. Eine Frankfurter Besonderheit bestand im möglichen Aufenthaltsort für Verbannte. Mit Bonames hatten Verwiesene, die sich mit dem familiären Umfeld des Opfers versöhnten, die Chance auf einen sicheren Platz zum Verweilen. Dieser war auch für die Stadt interessant, da die Ratsherren davon ausgehen konnten, dass die Delinquenten kein Gefahrenpotenzial für die umliegenden Handelswege darstellten. Um die Handelswege zu schützen, weitete der Rat den Raum der Verbannung über das innerstädtische Territorium hinaus aus. Anders als bei anderen Delikten blieb der Stadtverweis in Frankfurt während des gesamten Spätmittelalters in den Statuten für Totschlag bestehen. Gleiches galt für

208 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 4v.

209 Ebd.



andere Städte wie z. B. Mühlhausen, Goslar, Hildesheim und Braunschweig agierten hingegen mit der Verfestung. In Braunschweig setzten die Ratsherren dennoch nicht ausschließlich darauf: Mit der Verfestung konnte gleichermaßen der Verweis aus der Stadt einhergehen. In allen betrachteten Städten folgte auf einen Totschlag der Ausschluss aus der innerstädtischen Gemeinschaft, sei es explizit durch den Stadtverweis oder eine Verfestung in Kombination mit einem Stadtverweis oder aber eine Verfestung, die durch ihre Festsetzung auf Lebenszeit die Konsequenzen eines Stadtverweises bedeutete. Damit sanktionierten die Ratsherren nicht lediglich das Delikt, sondern stellten insbesondere den Frieden in der Stadt wieder her. Unter den drei betrachteten Delikten barg der Totschlag das höchste Gefahrenpotenzial für den innerstädtischen Frieden; ihm konnten Rachehandlungen und weitere Auseinandersetzungen folgen. Er war das Delikt, das am wenigsten auf Verständnis innerhalb der Gemeinschaft stieß. Infolge der schlimmsten Normverletzungen (wie Mord) konnte der Delinquent zum „wahren Außenseiter“ in der Gemeinschaft avancieren.<sup>210</sup>

„Gewaltausbrüche unter Bürgern oder gegen die Ausführung des Stadtrechts wurden streng sanktioniert, wobei die Wahrung des Friedens vor der strafrechtlichen Ahndung meist noch Vorrang hatte.“<sup>211</sup> Dabei wurden nicht nur die akuten Konflikte reguliert, sondern auch Ordnungen erlassen, um zukünftige Auseinandersetzungen zu vermeiden. Dazu gehörten z. B. das Verbot des Tragens bestimmter Waffen oder des Glücksspiels.<sup>212</sup> Die Delikte – seien es die beiden genannten oder auch Totschlag – und ihre Sanktionierung zeigen, dass der städtische Rat die Länge des Stadtverweises und die Geldbußen nicht wahllos festlegte, sondern den Vergehen anpasste. In dieser Rangordnung lagen Bußen für Totschlag über jenen für Glücksspiel und das Tragen unerlaubter Waffen.<sup>213</sup> Um den Frieden in der Stadt zu wahren und Konflikte und Auseinandersetzungen zu verhindern, ordneten und regelten die Ratsherren in verschiedenen Bereichen. Die unterschiedlichen Statuten waren dazu gedacht, mögliche Konflikte „sehr früh und mit entsprechend harmloser Sanktion aufzufangen“<sup>214</sup>. Dies gilt für Delikte wie das Messerzücken, Trunkenheit und Schimpfworte, aber auch das Glücksspiel.<sup>215</sup> Nicht nur das Verbrechen des Totschlags sollte mittels Normen also möglichst verhindert werden, vielmehr griff der Rat bereits bei konflikt- und gewaltschürenden Aktivitäten reglementierend ein. Da das unerlaubte Tragen von Waffen in Auseinandersetzungen eine höhere Verletzungs-, wenn nicht gar Tötungsgefahr bedeuten konnte, bestimmte der Rat über Länge und Schärfe der erlaubten Bewaffnung im städtischen Alltag. Während das Spiel ohne oder mit geringen Einsätzen als allgemeine Unterhaltung galt, waren Glücksspiele um hohe Geldbeträge zum Schutz der Spieler, ihrer Familien und ihres

210 BECKER, Außenseiter, S. 2.

211 Harald MAIHOLD, Konfliktlösung und die Ausdifferenzierung des Strafrechts, in: David von MAYENBURG (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter, Oldenburg 2021, S. 201–211, hier S. 204.

212 MAIHOLD, Konfliktlösung, S. 204.

213 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 48f.

214 Gerhard DILCHER, Friede durch Recht, in: Johannes FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 203–228, hier S. 222.

215 Ebd.

Umfelds verboten. Auch das Glücksspielverbot sollte zum Frieden in der Stadt beitragen, indem Streit um Geld und Schulden verhindert wurde.

Zwar widersetzten sich die Einwohner diesen Geboten immer wieder, sodass Glücksspiel über Jahrhunderte ein verbreitetes Problem in und außerhalb der Stadt blieb und auch die verschärfte oder veränderte Sanktionierung nicht zum gewünschten Ergebnis führte. Aber die Ratsherren erlangten zumindest einen Nutzen zum Schutz der Stadt und der innerstädtischen Gemeinschaft, wenn mit der Sanktion zum Ausbau der Stadtmauer beigetragen wurde. Die Räte setzten den Stadtverweis ein, um den Frieden in der Stadt zu wahren, indem nicht nur Gewalttaten verhindert, sondern auch nachfolgende Auseinandersetzungen unterbunden werden sollten. Somit ging es den Ratsherren um die Vermeidung innerstädtischer Konflikte und die Wahrung des innerstädtischen Friedens, die sie durch die Normierung erreichen wollten.<sup>216</sup> Dabei blieben lebenslange Verweise auch bei Tötungsdelikten nur ein sehr selten genutztes Instrument der Strafgebung. Zumeist wurden lediglich Verbannungen auf Zeit eingesetzt.<sup>217</sup>

Zur Wiederherstellung der Eintracht nach Gewalttaten entwarfen die Ratsgremien umfassende Friedensordnungen. Da das Gerichtsurteil allein die Konflikte gewöhnlich nicht schlichten konnte, gingen mit vielen Urteilen Sühneleistungen und Verbannungsstrafen einher, die die Konfliktparteien zumindest zeitweise räumlich trennen sollten. So unterbanden die Ratsherren mögliche Blutfehden, die ursprünglich mit derlei Rechtsbrüchen verbunden waren.<sup>218</sup>

Die ratsherrlichen Normen wurden immer wieder erneuert und aktuellen Begebenheiten angepasst.<sup>219</sup> Doch blieben Gewaltdelikte ein gängiges Mittel, um das eigene Recht innerhalb wie außerhalb der Stadtmauern durchzusetzen. Dieser Form des Konfliktaustrags konnten auch die Ratsgremien nicht vollkommen Herr werden. Da in der spätmittelalterlichen Gesellschaft beständig ein hohes Maß an Gewalt vorherrschte, ist davon auszugehen, dass einige dieser Gewaltdelikte gesellschaftlichen Konventionen folgten, die in den Städten vorherrschten. Dazu zählte auch das drohende Messerzücken sowie Verwundungen und andere tätliche Angriffe im Zweikampf.<sup>220</sup> Das subjektive Rechtsgefühl, die Vorstellungen von Ehre und Reputation gingen nicht immer mit dem Idealtypus des städtischen Friedens konform.<sup>221</sup> Grund für Zweikämpfe in der spätmittelalterlichen Stadt war vermehrt das Streben, gegen eine Ehrverletzung aufzubegehren. Die verletzte Ehre spielte vor Gericht indes eine weniger bedeutende Rolle. Den Richtenden ging es vielmehr um den Bruch des städ-

---

216 Ebd.

217 Dietmar WILLOWEIT, Entdogmatisierung der mittelalterlichen Strafrechtsgeschichte, in: *Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 14 (2009), S. 14–39, hier S. 22.

218 DILCHER, *Friede durch Recht*, S. 222.

219 SCHMIEDER, *Bürger*, S. 615.

220 Peter SCHUSTER, *Der alltägliche Zweikampf. Messerzücken und Gewalt in spätmittelalterlichen Städten*, in: Uwe ISRAEL/Christian JASER (Hg.), *Agon und Distinktion. Soziale Räume des Zweikampfs zwischen Mittelalter und Neuzeit*, Berlin 2016, S. 259–266, hier S. 263f..

221 SCHUSTER, *Frieden*, S. 156.

tischen Friedens. Zwischen dem alltäglichen Leben der Stadtbewohner und den Vorstellungen der Ratsherren herrschte demnach eine deutliche Diskrepanz.<sup>222</sup>

Der Anspruch der Ratsherren, solche alltäglichen Formen der Gewalt durch Gerichtsverfahren einzudämmen, widersprach zudem den Lebenserfahrungen von Einwohnern und Bürgern, für die Selbstjustiz eine gängige Praxis darstellte.<sup>223</sup> Anders als die Ratsherren verstanden die Einwohner „Alltagsdelikte wie Spiel, Schlägereien und Messerzucken [...] nicht als Angriff auf ihre Sicherheit und die Ordnung“<sup>224</sup>. Im Streit liegende Kontrahenten trugen ihre Konflikte nicht unbedingt vor Gericht aus, sondern präferierten, diese selbst zu lösen.<sup>225</sup>

Inwiefern der Aspekt der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft eine Bedeutung für die aufgezeigten Delikte und ihre Sanktionierung besaß, ist differenzierter zu betrachten, wengleich damit die grundsätzliche Relevanz der Zugehörigkeit nicht in Zweifel gezogen werden soll. Das Delikt des unerlaubten Glücksspiels gefährdete den Einzelnen bei seiner Entdeckung zwar durch das drohende Verfahren und die Sanktionierung, aber das Glücksspiel war eine weit verbreitete Unterhaltung, der alle gesellschaftlichen Schichten nachgingen, wenn es nicht gar in der städtischen Bevölkerung als grundsätzlich akzeptiert verstanden werden kann. Aufgrund von gesellschaftlichen Konventionen wurde die Mitgliedschaft der Delinquenten zwar von den Rechtssetzenden und -sprechenden infrage gestellt. Da aber Delikte in der Gemeinschaft entweder geläufiger Zeitvertreib (Glücksspiel) oder akzeptierte Mittel des Konfliktaustrags (Tätlichkeiten) darstellten, ist anzunehmen, dass die Einhaltung derartiger Normen schwerer durchzusetzen war. Eine Infragestellung der Inklusion innerhalb der städtischen Gemeinschaft wurde in derlei Fällen insbesondere durch die Richtenden forciert. Die Ratsherren waren bemüht, eigene Wege der Konfliktlösung zu etablieren, und stellten daher auch die Zugehörigkeit von Delinquenten infrage, deren Delikte von großen Teilen der Gemeinschaft nicht als solche wahrgenommen wurden.

Der Blick auf die potenziellen Konsequenzen des Delikts zeigt ebenso deutlich die Bedeutung der Zugehörigkeit. Den Ratsgremien ging es mit der Normierung des Glücksspiels und des unerlaubten Tragens bestimmter Waffen um Konfliktvermeidung und damit um den Schutz des Verbandes. Wenn in der spätmittelalterlichen Stadt bereits „der Konflikt an sich im Kern immer die Frage nach ‚Zugehörigkeit‘ bzw. ‚Mitgliedschaft‘ mitführt“<sup>226</sup> und so unmittelbar mit einer möglichen Exklusion des Delinquenten verbunden sein konnte, stand auch immer die Frage nach der Zugehörigkeit der Konfliktparteien im Raum.<sup>227</sup> Delikte, die den Frieden und die Eintracht gefährdeten, waren in den Normen mit höheren Sanktionen belegt; entsprechend größer war auch die Gefahr, zeitweise seine Mitgliedschaft in der Gemeinschaft einzubüßen. Gleichzeitig herrschte eine Binnendifferenzierung im Gefahrenpotenzial vor, die sich nicht nur auf das Delikt selbst, sondern auch auf dessen

222 SCHUSTER, *Zweikampf*, S. 264f.

223 SCHUSTER, *Frieden*, S. 114.

224 Ebd., S. 152.

225 Ebd., S. 152f.

226 ARLINGHAUS, *Inklusion – Exklusion*, S. 14.

227 Ebd., S. 346.

Schwere bezog. Kam eine Wiederherstellung der Eintracht zwischen den Parteien nicht zustande, konnte der Entzug der Zugehörigkeit folgen. Damit können für das städtische Rechtswesen durchaus Konfliktlösungsstrategien postuliert werden, die mit der Androhung des Verlusts der Zugehörigkeit bis hin zur tatsächlichen Aberkennung derselben arbeiteten. Den Richtenden ging es somit insbesondere um die Infragestellung der Zugehörigkeit bis zur Lösung des Konflikts und zur Wiederherstellung der Eintracht.

#### 2.1.4 Die Rolle von Stand und Geschlecht für Deliktbewertung und Strafmaß

Im September 1357 legte der Rat der Stadt Frankfurt am Main fest, dass Roßtäuscher, also all jene, die mit Pferden handelten, wenn sie als Unterkäufer agierten,<sup>228</sup> nur noch einen Betrag von vier Hellern außerhalb der Messe und sechs Heller während der Messe von jedem verdienten Pfund nehmen dürften. Bei einem Bruch dieser Vorschrift durch einen Unterkäufer wurde, wenn dieser ein Wirt in der Stadt, also ein Bürger war, eine Strafe von vier Wochen Stadtverweis verhängt, während Gästen vier Wochen Pflichtaufenthalt auferlegt wurden, sofern diese nicht eine Geldbuße entrichteten.<sup>229</sup> Das Delikt sollte somit durch zwei scheinbar vollkommen konträre Strafen geahndet werden.<sup>230</sup> Der Bürger der Stadt musste gehen, während der Gast zu bleiben hatte.<sup>231</sup> Das Beispiel macht eine mögliche Auswirkung der Rechtsstellung des Delinquenten auf die Sanktionierung deutlich. Insbesondere mit dem Status des Bürgers ging auch eine differente Rechtsstellung einher: „Der Rechtsstatus des Bürgers war abgehoben gegenüber dem des bloßen Einwohners, des Gastes oder des Fremden.“<sup>232</sup> Inwiefern sich diese Rechtsstellung auf die Zuschreibung von abweichendem Verhalten und der damit verbundenen Sanktionierung auswirken konnte, ist ein Themenfeld, das in diesem Teilkapitel zu untersuchen ist.

Mit den innerstädtischen Normen wurden bestimmte Verhaltensweisen als falsch deklariert und untersagt.<sup>233</sup> Nicht die Handlung selbst machte eine Verhaltensweise deviant, sondern die Bewertung dieser Handlung durch die Gemeinschaft, und die

228 Mehr zum Thema Unterkäufer siehe Kapitel 2.3.

229 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 53, S. 112: *Um die rosthuzere han unse herren gemacht, das die rosthuzere, he sie wirt adir gast, nicht me zu undirkouffe sullin nemen dan von dem phunde vyer heller uzwendig der mezse und in der mezse sehs heller und den undirkouff sal der gebin, der da virkouffit. Willich rosthuzer das brichit, ist he eyn wirt, so sal he vyer wochen fur die stad farn, ist he eyn gast, so sal he vyer wochen in der stad blyben adir sullin dru phund heller geben.*

230 Scheinbar, denn in beiden Fällen wird u. a., auf zwei vollkommen unterschiedliche Arten, die Dimension Raum genutzt. Vgl. SCHWERHOFF, Vertreibung, S. 68.

Darüber hinaus wird dem Delinquenten sowohl durch die Verbannung als auch durch die Haft die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft entzogen. Es ist also durchaus zu hinterfragen, wie different die beiden Sanktionen tatsächlich waren.

231 Keine Seltenheit: Immer wieder wurde, nicht nur in Frankfurt, Gästen eine Aufenthaltsstrafe auferlegt, die sie zumeist in ihrer Herberge abzubüßen hatten. U. a. StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 27r.

232 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 133.

233 BECKER, Außenseiter, S. 1.

damit einhergehenden Interaktionsmuster bestimmten darüber, wer als Abweichler galt. Entsprechend wurde abweichendes Verhalten durch die von den Rats- und Stadtherren aufgestellten Regeln geschaffen und war damit eine Konsequenz der Anwendung von Normen.<sup>234</sup> Wie der Rat urteilte, war dabei nicht nur abhängig von den Delikten, sondern in besonderem Maß von den Delinquenten und Delinquentinnen sowie ihrem Stand innerhalb der Gesellschaft. In der spätmittelalterlichen Stadt lebten Menschen unterschiedlichsten Standes: Bürger, Geistliche, Adlige, Handwerker und Kaufleute, Gäste, Ratsherren und städtische Bedienstete ebenso wie Bettler.<sup>235</sup> „Charakteristisch für die Stadt war daher eine ständische, berufliche und soziale Gemengelage.“<sup>236</sup> Mit dem Stand in der Stadt waren auch unterschiedliche Rechtskreise verbunden, wobei nicht alle von ihnen der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Daraus gingen nicht nur Konflikte hervor, sondern auch differente Wege der Konfliktbeilegung, die nebeneinanderstanden und so zu Konkurrenz führen konnten.<sup>237</sup> Hinzu kamen die (Sonder-)Rechte einzelner Personenkreise.<sup>238</sup> Dazu zählte auch das Bürgerrecht, mit dem zum einen die Zugehörigkeit zur Schutz- und Friedensgemeinschaft der Stadt einherging, womit zum anderen aber auch Verpflichtungen verbunden waren, die dem Gemeinwohl dienen sollten.<sup>239</sup> Es herrschte also eine grundsätzliche Ungleichheit in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft, die von verschiedenen Rechten und Privilegien geprägt war. Grundlegend mitzudenken ist auch die hohe Individualität der Stellung gerade von Frauen unterschiedlichen Standes in den einzelnen Städten, die zwar ebenfalls mit dem Bürgerrecht einhergehen konnte, wobei aber nicht alle Städte ein solches Recht für Frauen vorsahen.<sup>240</sup> Es galten in der spätmittelalterlichen Stadt also differente Bedingungen für verschiedene Personenkreise, für Nichtbürger gegenüber Bürgern, für Gäste und Geistliche, um nur einige Gruppen zu nennen. Wie sich die Stellung der Delinquenten und Delinquentinnen in der Sanktionierung mit dem Ausschluss ausdrückte, ist im Folgenden zu untersuchen.

Für die Bedeutung des Bürgerstatus bei der Umsetzung der in den Normen festgeschriebenen Sanktionen gibt es vielerlei Beispiele. Wer in Mühlhausen einem Mitbürger mit einem Knüttel auflauerte und diesen damit schlug, war für zwei Monate zu verweisen – unabhängig von einer dazu auferlegten Acht – und hatte zwei Mark Buße zu zahlen: *Welch burgere eyne sime meteburgere weylagete mit eime knuttele und en sluge, der sal czwene mande vorwysset sin, man tu en in die achte odir nicht, und sal czwo marg gebe.*<sup>241</sup> Eine halb so hohe Sanktion sollte Delinquenten treffen, die verbor-

234 AHRENS, Außenseiter, S. 15f.

235 DUSIL, Konfliktlösung, S. 273.

236 Ebd.

237 Ebd.

238 SCHMIEDER, Bürger, S. 110f.

239 SCHMIEDER, Stadt, S. 99.

240 Barbara STUDER, Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten, in: Rainer Christoph SCHWINGES, Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), Berlin 2002, S. 169–200, hier S. 169.

241 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 71.

gen einen Knüttel trugen.<sup>242</sup> Eine Ausnahme bildeten Einwohner ohne Bürgerstatus: Schlugen diese einen Bürger, waren sie für fünf Jahre der Stadt zu verweisen: *Wer abir, daz eyn der nicht borger ist, eynen borgere mit eime knuttele sluge, den sal man funf iar vorwysen.*<sup>243</sup> In der Rechtssetzung gab es dem Stand der Delinquenten entsprechend deutliche Unterschiede zwischen Bürgern und Einwohnern. Mühlhäuser Bürger genossen den Schutz der Stadt, während gegen diese durch Nichtbürger verübte Delikte deutlich härter zu sanktionieren waren. Auch bei schwereren Verwundungen war es möglich, dass neben dem Stadtverweis die Acht folgte.<sup>244</sup> Später ersetzte der Rat im Falle eines öffentlichen Totschlags die Acht durch einen zehnjährigen Stadtverweis für Delikte gegen Bürger und eine einjährige Verbannung für die Tötung eines Einwohners oder Auswärtigen – in Verbindung mit einer entsprechend hohen Geldbuße.<sup>245</sup> Damit machten die Ratsherren einen eindeutigen Unterschied zur Sanktionierung von Vergehen gegen Bürger, die durch Einwohner begangen wurden. Der Schutz, den die Bürger der Stadt genossen, erstreckte sich somit auch auf die Sanktionierung von Delikten, die gegen sie begangen wurden.

Wie die Mühlhäuser Stadtgerichtsbücher belegen, waren jene, die sich wegen tätlichen Angriffs verantworten mussten, nicht nur dem Verweis unterworfen, sondern konnten trotz der Änderung in den Statuten zusätzlich in die Acht gelegt werden.<sup>246</sup> Einige Einträge zur Acht finden sich ebenso in den folgenden Jahren, wenngleich meist nicht mehr als ein oder zwei Ächtungen jährlich verzeichnet sind.<sup>247</sup> Wenige

242 Ebd.: *Wie ouch eynen knüttel vorhalen truge und dar mitte nicht sluge, der sal eyne marg gebe und eynen mant vorwysen sin.*

243 Ebd.

244 Ebd., S. 65–67: *Were ouch, daz ymand vorletzet worde mit dissir gewer keyner eyner wunden, sie were kleyne odir groz, den letzere sal man vorwysen funf iar, und sal geben funf marg, und ist dy wunde echtig, deste minner sal man en nicht in die achte nehme. [...] Wie mit eyner uffenbar gewer ymande vorwundit, also daz dy wunde echtig ist, den sal man eyn halb iar in die achte tun, und sal czwo marg an die stad geben.*

245 Ebd., S. 67: *Were abir, daz eyn Burger mid eyner offinbarin gewere getot worde offinlichin und were der leczer eyn Burger, so vorlore her zcehen marg und solde zcehen jar verwised sij. Were abir, daz eyn Burger eynen mytewaner adir eynen uzman mid eyner uffinbaren gewere totte, der sal zcehen marg geben und sal eyn jar verwised sij.*

246 StadtA Mühlhausen, 10/Auf I, II, Nr. 7, fol. 43v; entsprechend verweisen diese unter anderem auf einen Hans Wigant zu Harsmar, der wegen eines Angriffs mit Verwundung an Hermann Ebirhart 1467 in die Acht kam (*Item hans wigant zuharsmar had geslagin und gewund herman ebirhart und ist dar umb in die achte komen*).

247 StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, A2, fol. 198. Ein Eintrag von 1437/38; StadtA Mühlhausen; 10/R 1–2, B1, fol. 130v. Ein Eintrag von 1446/47; StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, B3, fol. 174. Ein Eintrag von 1454/55; StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, B5, fol. 130r. Zwei Einträge von 1462–64; StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, B6, fol. 87v. Zwei Einträge wegen Gottes- und Landfriedensbruchs 1467/68. Während im Amtsjahr 1442/43 kein Eintrag bei denen, die in die Acht gekommen sind, aufzufinden ist, verzeichnet das Stadtgerichtsbuch den Eintrag über Heinrich Smed von Lengefeilt, der zunächst wegen eines Totschlags in die Acht gekommen war, wonach er in diesem Amtsjahr wieder aus selbiger gelassen wurde. StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, A3, fol. 79v: *Heinrich smed vo lengefeilt ist uß der achte komen [...] als er andrewsen amara dirslage hadte*. Im Jahr 1470 kamen Kurt Vost und seine Helfer wegen eines Mordes in die Acht, wobei besonders betont wurde, dass er sein Lehn und Landrecht verlor und die Strafe für das ganze Reich des Kaisers gelte. StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, B9, fol. 79v: *In dy achte ist komen [...] kurt vost und sine mete helffer dor umb das her der mort hat*

Beispiele sind für das 15. Jahrhundert belegt. Sie gingen insbesondere mit Totschlägen, in einigen Fällen auch mit einer besonders schweren Verletzung einher.<sup>248</sup>

Wer Anfang des 15. Jahrhunderts einen Mitbürger mit einem Messer oder Schwert bedrohte, war für vier Wochen aus der Stadt zu verweisen und hatte eine Geldbuße zu entrichten. Geschah die Drohung mit der Waffe indes gegenüber einem Einwohner ohne Bürgerstatus oder einem Gast, verlor der Delinquent lediglich die Waffe.<sup>249</sup> Abermals stufte der Rat beim Schutz von Bürgern gegenüber Einwohnern oder Gästen die Sanktionierung ab. Ähnlich war es bei Verwundungen. Verletzte ein Bürger einen anderen, folgte eine achtwöchige Ausweisung aus der Stadt neben einer Geldbuße. Eine besonders gravierende Verwundung führte zum Stadtverweis über ein Jahr und zu einer mehr als doppelt so hohen Buße: *Wundet aber ein burger einen burger, und ist die wunde nicht echtig so vorleust er zwene margk unnd acht wochenn; ist aber die wunde echtigk, so vorleust er funff margk und soll ein jar vorweyßett sein.*<sup>250</sup> Ein Tötungsdelikt war wiederum mit zehn Jahren Verbannung und einer entsprechend hohen monetären Leistung zu sanktionieren.<sup>251</sup> Das gleiche Delikt, nämlich die Verwundung eines Einwohners oder Gastes durch einen Bürger, sollte bei einer besonders schweren Wunde zu lediglich vier Wochen Verweis und einer Buße führen, während ein Totschlag nur mit einem Jahr Stadtverweis bei ebenso hoher Geldbuße, wie es zwischen Bürgern geregelt war, geahndet werden sollte.<sup>252</sup> Einwohner und Gäste erfuhren in Mühlhausen bei Weitem nicht den gleichen Schutz wie Bürger der Stadt. Die Statuten differenzieren deutlich zwischen verschiedenen Personengruppen, die für ein und dasselbe Delikt unterschiedliche Folgen zu erwarten hatten. Der Schutz der Stadt galt nicht für alle in Mühlhausen lebenden Personen auf dieselbe Weise, im Gegenteil unterschied der Rat bewusst und streng zwischen jenen, die das Bürgerrecht genossen, und jenen, die lediglich in der Stadt lebten oder sie besuchten. Dabei war der Status eines Einwohners in diesem Fall dem eines Gastes gleichgestellt. Über den Verweis aus der Stadt konnte die Verwundung eines Bürgers mit einem Schwert durch einen Gast oder Einwohner gar zur Todesstrafe führen.<sup>253</sup> Die Unterschiede, die mit dem Bürgerrecht einhergingen, waren also gravierend.

---

*und on vo dem lebin zcu deme tode brocht hat hansen pelzer dor umb ist om ge() no en sin len und lantrecht und in des keyser achte gethon un der ganzen richt arm un riche.*

248 StadtA Mühlhausen, 10/R 1-2, A1-3; 10/R 1-2, B1-B6; 10/R 1-2, B9.

249 Die Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 1908, hier S. 18: *Welch burger uber einen burger rucket ein messer odder ein schwert, der vorleuþet vier wochen und eine margk. Rucket aber ein burger ein messer odder ein schwertt ober einen mitwoner odder gast der vorleuþet die gewer.*

250 Ebd.

251 Ebd.: *Toetet er in aber domitte, so soll er zehen jat vorweyßet sein unnd soll zehen marg gebe.*

252 Ebd.: *Wundet aber ein burger einen mitwoner odder einen gast, [...] Ist aber die wunde echtig, soll er vorließe eine marg und vier wochen; toetet er in aber, so soll er zehen margk gebe und sol ein jar vorweyset sey.*

253 Ebd.: *Rucket ein mitwoner odder ein gast ein messer odder schwert uber einen burger, so vorleuþet er zwene marg und achte wochen. Wundet aber ein mitwoner odder gast ein burger, so verleust er den hals.*

Auch Mühlhäuser Einwohner, die einen anderen Einwohner oder Gast verwundeten, sollten mit vier Wochen Verbannung und einer Buße, gravierende Verletzungen mit einem Jahr und Totschläge mit zehn Jahren Stadtverweis geahndet werden.<sup>254</sup> Wenngleich das Stadtgericht „dem Grundsatz nach, ungeachtet sozialständischer Unterschiede, auf der Grundlage einerlei Rechts“<sup>255</sup> urteilte, Bürger und Einwohner also formal gleichgestellt sein sollten, widersprechen die Mühlhäuser Statuten in Bezug auf Gewaltdelikte diesem Vorgehen deutlich. Denn „die Gleichheit der Städter galt nicht auf allen Gebieten des Rechts“<sup>256</sup>. Sie bezog sich lediglich auf die Rechtsanwendung, während die Inhalte der Satzungen durchaus unterschiedlich waren.<sup>257</sup> Das Prinzip der Gleichheit sollte dabei soziale Handlungen regulieren und innerstädtische Grundwerte wie den Frieden in der Stadt sichern. Die normative Gleichbehandlung war wie gesehen nicht nur auf die Bürger, sondern auch auf Einwohner oder Gäste bezogen, wobei Gleichheit nicht Gleichstellung bedeutete. Gleichheit war also nicht gleichzusetzen mit ständischer Homogenität, die auch den unterschiedlichen Rechten einzelner Personenkreise zuwiderlaufen würde, sondern bezog sich auf die vorherrschenden christlichen Grundwerte und das dadurch bedingte Verhältnis unter den Menschen.<sup>258</sup>

In Göttingen unterschied der Rat in den Statuten ebenso zwischen Bürgern und Gästen. Für Göttinger folgte 1340 auf einen Totschlag der Stadtverweis: *Ovelk man usen borghere sleyt doth [...] na deme dat he dat vor beteren deme sake wolden eder den vrunden so schal he weten twey iar eyne halve mile von der stad.*<sup>259</sup> Fremde konnten hingegen bereits für schwere körperliche Auseinandersetzungen friedlos erklärt und für immer aus der Stadt verwiesen werden: *Vortme sloghe aver eyne ghasst enne user borge also dat he ener over tale vorschulde de en scal nenne vrede hebben [...] so ne scal he nynner me to ghotinge komen un also verne alse der stat marke went.*<sup>260</sup> Während die richterlichen Instanzen Bürger deutlich milder sanktionierten und dabei auf Ausgleich bedacht waren, konnten sie Auswärtige mit härteren Strafen längerfristig mit Ausschlussmechanismen ausgrenzen, die gravierendere Folgen für den Delinquenten hatten.

Obendrein war es in Göttingen Gästen, die mit einem tätlichen Angriff gegen Einwohner agierten, vorerst nicht mehr gestattet, in die Stadt zu kommen. Erst, wenn das städtische Gericht zu dem Fall tagte, durften sie die Stadt wieder betreten. In diesem Prozess urteilten die Richtenden nicht in erster Linie über die Schuldfrage

254 Ebd.: *Wundet ein mitwoner einen mitwoner odder einen gast, und ist die wunde nicht echtig, so verleuset er vier wochen und eine margk; ist aber die wunde echtig, so soll er vorließe funff margk unnd soll ein jar vorweyßett; totet her in aber so woll er zehen margk vorließe unnd soll zehen jar vorweyset sey.*

255 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 171.

256 Ebd.

257 Ebd.

258 Barbara FRENZ, Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion, Köln u. a. 2000, S. 77f., S. 234.

259 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3, fol. 8r.

260 Ebd.



ge, sondern insbesondere darüber, ob der Delinquent in Notwehr gehandelt hat.<sup>261</sup> Während die zuvor beschriebenen Delikte mit der Ausweisung geahndet wurden, um einem abtrünnigen Bürger die Wiederkehr nach Göttingen zu verwehren, sprachen die Ratsherren über delinquente Gäste schon den Verweis bis zur endgültigen Verhandlung aus. Die Ausgrenzung stellte somit eine Vorsichtsmaßnahme dar, die weitere Konflikte zwischen den Parteien unterbinden sollte.

Auch Auswärtige differenzierte man in der Stadt ihres Standes und Status entsprechend. Sie waren damit ebenfalls bestimmten Personengruppen wie u. a. Bürgern, Adligen, Kaufleuten, Handwerkern oder dem fahrenden Volk zugeordnet. Entsprechend unterschiedlich war auch ihre Behandlung in der Stadt. Sie konnten besondere Privilegien haben, zumindest geduldet, aber auch unerwünscht sein.<sup>262</sup> Gästen wurden – zumindest, wenn sie zur letzteren Kategorie der Unerwünschten zählten – vermehrt entehrende Sanktionen auferlegt; sie traf häufiger die Verweisung aus der Stadt oder die Hinrichtung, weswegen „die Formel vom zweigleisigen Strafrecht“<sup>263</sup> zutrifft. In diesem Zusammenhang ist auch die unverhältnismäßige Häufigkeit von in den Rechtsquellen auftauchenden Fremden und städtischen Bewohnern aus der Unterschicht als eine in der Gesellschaft bestehende, v. a. aber in der Oberschicht vorherrschende Stigmatisierung zu sehen.<sup>264</sup> Die rechtliche Zuweisung als unerwünschter Fremder ging von den Ratsherren aus. Damit klassifizierten sie bestimmte Gruppen und Personen und trugen maßgeblich zu ihrer Exklusion bei.<sup>265</sup> Eine derartige Ausgrenzung war in der spätmittelalterlichen Stadt auch dadurch bedingt, dass die Ratsherren durch Fremde wie Arme ein Gefahrenpotenzial für die innerstädtische Ordnung und Moral sahen.<sup>266</sup> Mit der Etikettierung zum ‚gefährlichen Fremden‘ vollzog sich erneut eine Ausgrenzung, die sich ebenso in den Normen der Städte widerspiegelt. Sie war somit einerseits bedingt durch Misstrauen und Vorsicht gegenüber Auswärtigen und resultierte andererseits ganz praktisch aus dem Einsatz des Rechts.

Dabei muss jedoch beachtet werden, dass das innerstädtische Gleichheitsverständnis eng mit der Problematik von sozialen Konflikten verknüpft war. Es ging also nicht nur um die Konfliktbeilegung oder ihre gänzliche Verhinderung, sondern immer auch darum, gerechte Verhältnisse herzustellen, in die auch Fremde einbezo-

261 Göttinger Statuten, S. 104: *Sloge ok eyn, de to Gottingen nicht wonede, eyne de to Gottingen wonede dot buten der stad, de schal nummermer to Gottingen komen unde also verne also de stad marke wendet, dat en scheyge denne in wylker nod eder dat de notwere bewiset worde also recht were.*

262 Andreas RUTZ, Fremdheit in städtischen Selbsterzeugnissen und Chroniken. Methodische und quellenkundliche Vorüberlegungen, in: DERS. (Hg.), *Die Stadt und die Anderen. Fremdheit in Selbstzeugnissen und Chroniken des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln u. a. 2021, S. 13–28, hier S. 25.

263 BEHRISCH, *Städtische Obrigkeit*, S. 22.

264 Ebd., S. 22f.

265 LUTZ RAPHAEL, Königsschutz, Armenordnung und Ausweisung. Typen der Herrschaft und Modi der Inklusion und Exklusion von Armen und Fremden im mediterran-europäischen Raum seit der Antike, in: Andreas GESTRICH/DERS. (Hg.), *Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt a. M. 2004, S. 15–32, hier S. 21; BEHRISCH, *Gerichtsnutzung*, S. 225.

266 RAPHAEL, *Königsschutz*, S. 24.

gen werden konnten.<sup>267</sup> Doch „anders als die normative Gleichbehandlung, war die statutarische Gleichstellung rechtsständisch begrenzt“<sup>268</sup>, wobei der Bürgerstatus im Laufe des Spätmittelalters eine immer stärkere Bedeutung einnahm.

Im Zusammenhang mit dem Stand kam dem Aspekt der Ehre des Einzelnen in der spätmittelalterlichen Gemeinschaft eine besondere Bedeutung zu. Der Braunschweiger Rat sanktionierte, wie viele andere Städte, Gewalttaten mit dem Ausschluss aus der Stadt. Wer vorsätzlich einen anderen mit Worten oder tätlichen Handlungen angriff, hatte dem Rat eine Geldbuße zu entrichten. War der Delinquent jedoch ein Mann ohne Ehre, sollte er die Stadt so lange verlassen, wie der Rat es bestimmte.<sup>269</sup> Bei gleicher Tat sahen die Statuten nicht immer dasselbe Recht vor. Ehrlose sollten weitaus schwerer sanktioniert werden als Personen mit ständischem Ansehen. Personen ohne ständisches Ansehen unterlagen in der Gesellschaft der mittelalterlichen Stadt bereits im alltäglichen Leben einer gewissen Ausgrenzung, die entsprechende Ordnungen noch weiter vertieften. Die einzelne Person wurde über ihre Ehrhaftigkeit definiert und erlangte dadurch ihren Rang in der gesellschaftlichen Ordnung. Diese Ehrhaftigkeit übertrug der Rat auch auf das jeweils zugesprochene Recht, wobei Delikte als ‚ehrlich‘ oder ‚unehrlich‘ deklariert und damit entsprechend der öffentlichen Meinung ausgezeichnet wurden.<sup>270</sup> Während Frauen ihre Ehre oftmals mit Worten verteidigten, griffen Männer im Laufe des Konflikts zur Gewalt. Beim männlichen Geschlecht führten Streitigkeiten von Beleidigungen eher zu Tätlichkeiten. Ein mit dem Ehrkodex in Verbindung stehendes Normsystem führte indes dazu, dass mit derartigen Gewalttaten kein soziales Stigma einherging.<sup>271</sup> Die Ratsherren bewerteten vor Gericht nicht den Ehrkonflikt an sich, sondern sanktionierten in erster Linie den dahinterstehenden Friedbruch.<sup>272</sup> Die Ehre spielte sowohl im alltäglichen Leben als auch im städtischen Recht eine gewichtige Rolle. Sie war wesentliche Bedingung für den Frieden in der Stadt, führte dabei aber auch immer wieder zu Friedbrüchen. Daher stimmten rechtliche Normierung und Ehrauffassung nicht zwangsläufig überein.<sup>273</sup>

Diese deutliche Abstufung innerhalb des Strafsystems, das Bürger bevorzugte, Einwohner darunter einstuft und unerwünschte Fremde besonders hart sanktionierte, verdeutlicht die grundlegende Bedeutung des Standes des Delinquenten für das Urteil der Richtenden. Welche Sanktion die Richtenden in welchem Ausmaß verhängten, war besonders vom Stand und der Ehrhaftigkeit des Beschuldigten abhängig. Darüber hinaus war die Art der Strafe abhängig von den individuellen städtischen Bestimmungen. Körperverletzungen konnten je nach Stadt entweder mit

267 FRENZ, Gleichheitsdenken, S. 134.

268 Ebd., S. 135.

269 UB Braunschweig 1, S. 47: *Swe den anderen anverdeghe mit ener vovesate mit wirdden eder mit daden, de scal deme rade x punt geuen. Heft he ere nicht, he scal der stad also lange enberen, went he se gheue.*

270 Kaspar GUBLER, Strafjustiz im Spätmittelalter im Südwesten des Reiches. Schaffhausen und Konstanz im Vergleich, Zürich 2015, S. 343.

271 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 320.

272 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 210.

273 GUBLER, Strafjustiz, S. 341.

der Verfestung oder mit dem Stadtverweis sanktioniert werden. In Braunschweig wählten die Ratsherren in derlei Fällen die Verfestung, die indes auch mit einem Verweis einhergehen konnte. So wurde Alberd Bolingh im Jahr 1467 verfestet, da er einem anderen eine Wunde zugefügt hatte, die dieses Urteil rechtfertigte.<sup>274</sup> Um die Sanktion des Ausschlusses nach sich zu ziehen, musste die Verletzung also bestimmten Vorgaben entsprechen, die zumeist in den Statuten festgehalten wurden. Neben der Deklaration als *kampfwürdig* konnten diese Zuschreibungen mit einer Strafe wie einer Form der Acht einhergehen<sup>275</sup> oder einfach durch eine bestimmte Länge und Breite beschrieben werden.

Die bisher aufgezählten Verstöße haben gemein, dass sie das friedliche Zusammenleben in der Stadt gefährdeten. Doch der Stadtverweis war nicht nur Sanktion für die unterschiedlichsten Delikte, sondern er konnte auch als Ersatzstrafe für Delinquenten ausgesprochen werden, die die Buße nicht zahlen konnten.<sup>276</sup> Um 1355 bestimmte der Rat der Stadt Frankfurt über Verbote zur Nachtstunde und zur Maskierung.<sup>277</sup> Daraus geht hervor, dass nach dem letzten Läuten der Glocken sowohl der Ausschank von Wein als auch das längere Verweilen in den Gaststätten untersagt sein sollte.<sup>278</sup> Der Verstoß gegen diese Rechtsnorm war mit fünf Schilling Pfennig zu bestrafen, die sowohl für den Delinquenten als auch für den Wirt anfielen.<sup>279</sup> Wer das Geld jedoch nicht zahlen konnte, war für vier Wochen der Stadt zu verweisen: *Und wer des geldis nicht enhat, der sal vyer wochen fur die stad farin.*<sup>280</sup> Damit setzten die Ratsherren den Verweis gegen Verurteilte ein, die nicht in der Lage waren, die ihnen auferlegte Buße zu leisten. Obendrein konnten die Delinquenten nicht auf die Gnade der Richtenden hoffen. Eine Begnadigung in Form des Erlassens der Geldbuße oder Strafe schloss der Rat aus: *wer der pene in dysen vorgeschrebin stucken virfellit, dem sal man des geldis adir der pene nicht lazsen noch widdergeben.*<sup>281</sup> Ein Ausschankverbot sollte Störungen des städtischen Friedens vorbeugen, während die Sanktion des Stadtverweises für Gewaltdelikte wie Bedrohung und Körperverletzung als Strafe für den bereits begangenen schweren Friedbruch verhängt wurde.<sup>282</sup>

Eine Form des Verweises zeigen die Göttinger Wachstafeln auf, die zwischen 1330 und 1354 entstanden und die bedeutendsten Bestimmungen der Göttinger Verfassung erstmals fixierten.<sup>283</sup> In den vom alten und neuen Rat festgehaltenen Statuten

274 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 24r: *Alberd bolingh leyt vor vesten Ringkmane dar ume dat he ome eyne kampfwürdige wunden gesezken hadde de ward vor vestet.*

275 So waren laut Ratsherren besonders schwere Verletzungen in Göttingen eine Overtal, in Mühlhausen eine Acht wert.

276 Otto FRANCKE, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, Hildesheim 2005, S. XXXIX.

277 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A33 (1), S. 99: *Allirmenlich sal wizens.*

278 Ebd.: *das man noch der lesten glocken keynen wyn sal geben in den thavernen den, die in thavernen siczen und sal auch nyman in thavernen noch der langen glockin zu dem wyne siczen.*

279 Ebd.: *Wen man darubir noch der langen glockin besybet adir berugit wirt, der sal gebin vonff schillinge phen. und der wirt auch vonff schillinge phen., also dicke also das geschibet.*

280 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A33 (1), S. 99.

281 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A33 (5), S. 99.

282 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 49, S. 161.

283 StadtA Göttingen, Abriss der Stadtgeschichte, [http://www.stadtarchiv.goettingen.de/texte/stadtgeschichte\\_abriss\\_04.htm](http://www.stadtarchiv.goettingen.de/texte/stadtgeschichte_abriss_04.htm) [Stand: 26.11.2019].

finden sich für verschiedene Vergehen unterschiedliche Sanktionen, darunter auch solche Delikte, auf die der Stadtverweis angesetzt war. Unter anderem ist auf den Tafeln die Anordnung verzeichnet, dass niemand im Einzugsgebiet Göttingens Korn abstreifen oder auflösen solle. Sofern der Delinquent nicht in der Lage war, die darauf stehende Bußzahlung zu begleichen, erfolgte die Pfändung. Konnte diese nicht vollzogen werden, sollte ein Stadtverweis erteilt werden, bis die Schuld getilgt sei.<sup>284</sup> In der Mitte des 14. Jahrhunderts bestätigten der alte und der neue Rat diese Statuten, indem sie beschlossen, dass die Buße durch einen Verweis aus der Stadt ersetzt werden sollte. Dies geschah dann, wenn das Gericht die Schuld eines Delinquenten feststellte und dieser die entsprechende Geldbuße nicht zahlen konnte und überdies nicht pfändbar war. Erneut war eine Rückkehr erst mit der Zahlung der Schuld möglich: *So mach de Rad se verwesen van Gottingen un dar nicht weder komen deme sake wolden en sy vul gescheen vor sine peninge un deme Rade vor de broke unde de klegher sal met synem eyde beholde dat he neyne pande wete eder umden kune.*<sup>285</sup> So traf es besonders die ärmere Bevölkerung, die nicht über genügend finanzielle Mittel verfügte, um für ihre Buße aufzukommen. Die Ratsherren waren prinzipiell bestrebt, unliebsame Personen aus der Stadt zu verbannen, also auch all jene, die aufgrund mangelnden Kapitals auf Diebstahl zurückgriffen. Für alle anderen kann dieser Zusatz als Drohung verstanden werden, die auferlegten Bußzahlungen auch wirklich zu begleichen.

Eine Ersatzstrafe konnte auch über Personen ergehen, die Ehebrechern eine Wohnung gaben. Wer in einem solchen Fall die Buße von zehn Gulden nicht zahlen konnte, hatte entweder eine Leibesstrafe oder einen Stadtverweis zu befürchten.<sup>286</sup> In Göttingen beschlossen die Ratsherren 1330, dass Geldbußen durch Pfändung beglichen werden konnten, sofern der Delinquent nicht in der Lage war zu zahlen. Hatte der Säumige indes nichts zu pfänden, sollte er aus der Stadt verwiesen werden, bis er die Buße beglichen hatte.<sup>287</sup>

Für Kleinhändler in Frankfurt, die wegen des Kaufes von für den Großhandel bestimmten Waren mit einer Verbannung sanktioniert wurden, war es hingegen möglich, den Verweis mit einer zusätzlichen Geldbuße abzulösen.<sup>288</sup> Während der Rat Delinquenten, die die Geldbuße nicht zahlen konnten, mit dem Stadtverweis

284 Statuten der Stadt Göttingen aus den Jahren 1330 bis 1354. Nach den Wachstafeln im Stadtarchiv mitgeteilt, bearb. v. Adolf ULRICH, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1885), S. 129–162, hier Nr. 45, S. 156: *Sub anno domini 1330. Alsus also hirna bescreven steyt, is olde rad unde nyge overeynghbekomen, dad nement hirup der marken nerleie korne scal strepelen [Abstreifen] eder lesen; we dad darenboven dede, den scal me panden vor der scillinge ef he also vele heft; heft he aver so vele nicht, so mach me panden synen wert vor datsulve ghelt; en heft he de wird oc also vele nicht, so scal me se beyde vorwysen buten der stad marke also lange wenck se de broke betalet hebbet.*

285 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3, fol. 11r.

286 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 274 (4), S. 358; WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 52.

287 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3, fol. 38r: *Alsus also hir bescreve steit is olde rad un nyghe over ey kome dat neymar hir uppe der marke neynerleyge (krut) strepelen eder lesen we dat dar enbove deyde den scalme panden vor der schillinghe ef he also vele hefft heff he aver so vele nicht so mach me panden syne wert vor dat sulve geld. En heff de wird ok also vele nicht so scal me se beyde vor wissen bute der stad marke also lange went se de broke betalt hebben.*

288 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 52.

sanktionierte, machten es die Ordnungen Wohlhabenderen möglich, sich quasi freizukaufen. Weniger die Bestrafung des Delikts mit dem Verweis stand somit im Vordergrund des Rechts; vielmehr führte sie dazu, dass der Ausschluss insbesondere Delinquenten aus den unteren Schichten traf.

Den Stadtverweis setzte der Frankfurter Rat auch bei anderen nicht zahlungsfähigen Delinquenten ein, so Ende 1470 bei zwei Frauen, die zunächst in Haft genommen und daraufhin aus der Stadt verbannt wurden, bis sie die Bußen entrichtet hatten.<sup>289</sup> Der Frankfurter Rat bemühte sich mittels Geldbußen, Festsetzung und Stadtverweis, seine Gebote in der Stadt durchzusetzen.<sup>290</sup> Dabei steigerte er die Sanktionen, wenn sich die Delinquenten diesen zu entziehen versuchten. Aus einer Geldbuße konnte so eine Turmhaft werden, aus dieser wiederum ein Verweis aus der Stadt, wobei die Reihenfolge von Verweis und Haft variierte – ebenso wie bei Verweis und Verfestung in Braunschweig. Für Verstöße gegen die städtische Ordnung, die aus alltäglichen Konflikten entstanden, war der Stadtverweis oftmals eine zu harte Sanktion. In derlei Fällen tendierten viele Städte eher zur kurzzeitigen Turmhaft.<sup>291</sup> Nur wenn diese nicht das gewünschte Resultat erbrachte, folgte der Stadtverweis.

Die Verbannung konnte jede städtische Personengruppe treffen, jedoch ist augenfällig, dass sie für bestimmte Gruppen besonders häufig vorgesehen war. Eine dieser Gruppen waren Mägde und Knechte und damit erneut Bewohner, die vermehrt nicht über den Bürgerstatus verfügten. Wenn ein Frankfurter Diensthofe, egal ob Magd oder Knecht, einen Bürger vor ein geistliches Gericht brachte, hatte der Beschuldigte, sofern er den Schaden nicht von seiner Pfandschaft beglich, die Stadt zu verlassen. Bei Zuwiderhandlung sollte er gefangen genommen werden.<sup>292</sup> Erneut zeigt sich die augenfällige Sanktionierung von Nichtbürgern gegenüber Bürgern.

Auch die Statuten auf den Göttinger Wachstafeln weisen darauf hin, dass sich der Rat durch Einsatz des Stadtverweises um Sicherheit und Ordnung in der Stadt bemühte, wobei ebenfalls die häufige Erwähnung von Mägden und Knechten augenfällig ist. Zur Sicherung gegen Feuergefahr verbot der Rat, offene Lichter in eine Scheune zu tragen. Knechte oder Mägde, die durch ihre Unvorsichtigkeit ein Feuer entfachten und somit einen Schaden verursachten, verbannte der Rat lebenslang aus der Stadt.<sup>293</sup> 1339 bestimmte der Rat, dass Göttinger Einwohner, die mit einer brennenden Kerze, einer Fackel oder einer Laterne auf den Hof gingen, eine Geldbuße zu entrichten hatten.<sup>294</sup> Eine lebenslange Verbannungsstrafe traf das Gesinde, wobei eine Rückkehr nur mit expliziter Erlaubnis des Rats gestattet war: *erhove seck oc*

289 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 44, fol. 80r: *Item die zwo fr. die fur buße von ger. in gefengnis gefertigt uß und uß d. stat komen lass biß sie die bußen bezalen.*

290 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 53.

291 WILLOWEIT, Entdogmatisierung, S. 26f.

292 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 12, fol. 21r: *Item wan ein dinstbode er sy meyt od knecht ein burger mit geistlich gerichte gein hoist od sost ledit der sal das von stant abetun od by sonne schine uß der stat geen tede er des nit yne in das slosse legen.*

293 Statuten Göttingen, S. 137.

294 Ebd., S. 152: [*Welker user borger*]e knecht oder maged ginge in den hof oder [*in de schunen*] mit *eyme blase* [brennende Kerze, Fackel] oder mit *eyme lichte ane luchten* [Laterne] unde, wore he des besecht von synen neygburen so mach de rad oren heren eder ore vrowen laten panden vor eyn punt.

*eyn vuhr von deme sulven lichte oder blase, dar scade af geschege, so scolen desulve knecht oder maghed von stunt an von Gotingen whlen unde nicht hir weder inkomen, se en doynt myt orlove des rades.*<sup>295</sup> Waren es jedoch der Hausherr, seine Frau oder seine Kinder, die das Feuer entfacht hatten, war eine individuelle Strafe des Rates vorgesehen. Eine nicht eindeutige Überführung des Hausherrn und seiner Familie ebenso wie von Magd oder Knecht konnte hingegen nicht zur Ahndung führen.<sup>296</sup> Ersichtlich ist die härtere Bestrafung von Mägden und Knechten, die als Verursacher von Bränden ihr Leben lang die Stadt verlassen mussten, während der Hausherr und seine Angehörigen auf eine mildere Strafe hoffen konnten, da für sie keine festgelegte Sanktionierung vorgesehen war. Dabei ist natürlich ebenso der Aspekt von fremdem und eigenem Eigentum bei der Sanktionierung zu berücksichtigen. Ein und dasselbe Delikt konnte in Abhängigkeit vom Delinquenten zu unterschiedlichen Urteilen führen, da unter anderem durch die Person des Delinquenten und des Geschädigten bedingt war, ab wann eine Handlung als abweichendes Verhalten angesehen wurde. Bestimmte Personengruppen behandelten die Richtenden weniger nachgiebig als andere.<sup>297</sup>

Weiter hielt der Rat auf den Wachstafeln fest, dass das Brauen zwischen dem 29. September und dem 25. Mai bei Geldstrafe untersagt war. Verstieß das Gesinde eines Herrn gegen diese Verordnung, war erneut eine lebenslange Verbannung vorgesehen, welche nur mit der Gnade des Rates abgewandt werden konnte.<sup>298</sup> In Göttingen existierte, anders als in vielen anderen Städten, keine Bierbrauerzunft. Entsprechend verbreitet war das vorwiegend den Bürgern vorbehaltenen Hausbrauen, das so zum Gegenstand der Statuten wurde.<sup>299</sup> Zwar hatten die Einwohner ohne Bürgerrecht ebenfalls Pflichten in der Stadt, wie den Wacht- und Grabendienst, die Rechte der Bürger blieben ihnen aber verwehrt.<sup>300</sup> Erneut sanktionierte der Rat Mägde und Knechte mit einer lebenslangen Verbannung besonders hart, während Bürger der Stadt lediglich eine Geldbuße zu befürchten hatten.

Schon das kleinste Vergehen konnte für eine Magd oder einen Knecht den Ausschluss bedeuten.<sup>301</sup> Sie lebten während ihrer Anstellung im Haus ihres Dienstherrn, wodurch sie zwar einen eingeschränkten sozialen Schutz erlangten,<sup>302</sup> aber bereits dann, wenn sie ihre Anstellung während der Dienstzeit ohne redlichen Grund ver-

295 Ebd.

296 Ebd.: *erhove sek aver eyn vuhr von deme werde* [Hausherr] *oder syme wyve oder synen kynderen, de scolen dat vorbeteren na genaden des rades; were aver, dad de wert, syn wif, syne kindere, syn knecht eder syn maged des nicht besecht* [angeklagt, überführt] *worden, dad dat vuhr van on seck irhove, so scolen se seck ledigen* [von der Anklage freimachen] *mit orme recht.*

297 BECKER, Außenseiter, S. 11.

298 Statuten Göttingen, Nr. 38, S. 153: *Ok enschal nemant bruwen denne von sinte Mychabelisdaghe wente sinte Urbanus dage* [29.9.–25.5.] *he sy we he sy we dad darenbove dede, de scal eyn punt gheven unde welkes mannes ghesynde dad bruwet de en scolden to Ghotingen nicht mehr wonen, ot weren knechte oder meghede, ot en were en ghenaden des rades.*

299 REHBEIN, Göttinger Statuten, S. 19.

300 Helge STEENWEG, Göttingen um 1400. Sozialstruktur und Sozialtopographie einer mittelalterlichen Stadt, Bielefeld 1994, S. 80.

301 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 26r: [Der Göttinger Rat verwies eine Magd aus der Stadt] *dar ume dat se gras ghesnedey hadde in eyner vromeden wyschen also se des erwune wars.*

302 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 727.

ließen, konnten sie der Stadt verwiesen werden. Wurden Dienstboten abgeworben, hatte der neue Herr für den Dienstausschlag aufzukommen, ohne dass damit eine Sanktion für die angestellte Person einherging.<sup>303</sup> Da Mägde und Knechte zur städtischen Unterschicht gehörten, verfügten sie über kein einflussreiches Netzwerk, das für sie einstand. Im Gegenteil, die Ratsherren vollzogen an ihnen repräsentativ abschreckende Strafen. Ihr Recht oblag dem Einfluss ihrer Herrschaften, denen sie nicht nur untergeordnet, sondern von denen sie auch abhängig waren, wenn sie ein Leben in der Stadt führen wollten.

Für Delinquentinnen bestanden in den Statuten oftmals spezifische Sanktionen. Männer wie Frauen, die sich unter den Augen verhüllten und ihr Gesicht somit durch Vermummung versteckten, begingen in Frankfurt ein strafbares Delikt. Sanktioniert wurde ein solches Vergehen jedoch abhängig vom Geschlecht. Während Frauen eine Buße von zehn Schillingen Heller auferlegt wurde, mussten Männer über die Bußzahlung von fünf Schillingen Pfennig hinaus für 14 Tage die Stadt verlassen.<sup>304</sup> Einer höheren Geldstrafe aufseiten der weiblichen Bevölkerung stand eine doppelte Bestrafung bei den männlichen Einwohnern der Stadt gegenüber. Ob der Stadtverweis ausgesprochen wurde, hing somit nicht nur von den monetären Mitteln des Delinquenten ab, sondern auch vom Geschlecht.

Ähnlich uneinheitlich wurden in Frankfurt am Main auch andere Vergehen geahndet. Der Rat untersagte am 24. November 1356 bestimmte Spiele wie das Würfeln. Die Sanktion für einen Verstoß gegen das Glücksspielverbot war dabei vom Geschlecht abhängig. Während Männer einen Gulden als Bußzahlung für jeden Bruch der Ordnung zu leisten hatten, wobei jeder Gulden mit einer Woche Stadtverweis ersetzt werden konnte, sollte für eine Frau, die sich des Glücksspiels schuldig gemacht hatte, ihr Mann die Buße zahlen oder entsprechend lange die Stadt verlassen.<sup>305</sup> Wie bereits erwähnt, war es in Frankfurt in der Mitte des 14. Jahrhunderts möglich, eine Geldbuße durch den Stadtverweis zu ersetzen, wengleich die Sanktion des Stadtverweises insbesondere für das männliche Geschlecht vorgesehen war.

Kommen wir in diesem Kontext noch einmal zurück auf das Delikt des Totschlags. Unter bestimmten Bedingungen war es nicht der Totschläger allein, der für einen Mord zu sanktionieren war. Ebenso musste nicht jeder Totschlag auch zur Sanktionierung des Täters führen. Eine besondere Ausnahme lag vor, wenn eine

303 Statuten Göttingen, S. 155; StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3, fol. 37v: *Welk maged eder knechte der denst orem heren eder vrüwen ut orem denste untginge buten tid ane redelike sculde, de scal Gotingen von stund an rumen und nicht weder; ot en sy in gnaden des rades; weret ok dat jemant knechte eder magede anderen untmededen ut sime denste buten rechter tyd, we dat darenboven dede, de schal jeme sinen scaden erlegen, den he darvon nompt des dat denst is gewesen.*

304 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A33 (2), S. 99: *Me ist virbadin, das sich nieman sal virbindin adir vormache undir den oygen adir demanne machin, ez sii frauwe adir man. Vormacht sich darubir yman, ist das ein man adir knecht, der sal geben vonff schillinge phen. und sal darzu virzeihen tage fur die stad varen, ist das abir eyn frauwe adir jungfrauwe, die sal zehen schillinge heller geben, beidir sit, also dicke als man das findit.*

305 Ebd., Nr. A44, S. 107: *ist es eyn mannesnamen, so sullen sie eyne gulden gebin, also dicke also sie es dagelichtes brechint, adir sullen je fur den guldin eyne woche fur die stad farin. Hat abir eyn frauwenamen eyne man, so sal der man den gulden fur sie gebin adir sal eyne wochen fur die stad farin, also dicke also es nod dut.*

Ehefrau ohne Wissen ihres Ehemanns einen anderen Mann zu sich einlud. Kam zu diesem Zeitpunkt der Ehemann nach Hause und wurde darauf von dem eingeladenen Mann getötet, war die Frau für das Delikt zu sanktionieren.<sup>306</sup> Ihr drohte ein lebenslanger Verweis aus der Stadt und dem Gericht: *da sal die vrouwe umme von mulhusen und uz dem gerichte vorwysset sin hundirt iar und eynen tag.*<sup>307</sup> Demgegenüber stand es in Mühlhausen wie auch in anderen Städten den Ehemännern frei, einen Ehebrecher zu töten, sofern er seine Frau mit einem anderen Mann bei der Ausübung sexueller Handlungen vorfand. Eine rechtliche Ahndung wurde in solchen Fällen nicht eingeleitet, weswegen derartige Beispiele nur selten überliefert sind.<sup>308</sup> Dennoch ist ein entsprechender Fall aus Fritzlar bekannt, der jedoch nicht wegen des Totschlags selbst, sondern wegen seiner Folgen Eingang in die Aufzeichnungen fand. Die Auseinandersetzungen führten zu weiteren Komplikationen zwischen dem Delinquenten und seiner Zunft. Dabei kennen wir lediglich die Reaktion des Mainzer Erzbischofs Berthold im September 1487 auf den durch Zwiespalt geprägten Prozess zwischen Toppel Grosse, der seine Frau beim Ehebruch ertappt und den Ehebrecher daraufhin erschlagen hatte, und der Wollweberzunft. Die erzbischöfliche Kammer entschied zugunsten Toppels, der nicht aus der Wollweberzunft verstoßen werden durfte. Der Tatbestand, seine Frau in flagranti zu ertappen, rechtfertigte den Totschlag im Affekt.<sup>309</sup> Die Tat blieb somit straffrei. Zwar waren die Ratsherren generell bemüht, Racheakte durch die städtischen Gerichte abzulösen, in diesem Fall sahen sie aber kein Unrecht, sodass aus einem Tötungsdelikt eine zu rechtfertigende und damit straffreie Handlung wurde. Nicht der Ehemann wurde in derlei Fällen als Totschläger etikettiert, sondern die Ehefrau als Ehebrecherin, die dementsprechend sowohl von ihrem Ehemann weitere straffreie Selbstjustiz erfahren konnte als auch durch ein Gericht Sanktionen zu erwarten hatte.<sup>310</sup> Das Beispiel belegt auch, dass das, was allgemein als kriminelles Verhalten definiert wird, historisch variabel ist und sich im Laufe der Zeit verändern kann.<sup>311</sup>

Der Fall macht zudem deutlich, dass die Meinung der Gemeinschaft über den Delinquenten nicht vom Urteil, sondern vom Delikt ebenso wie vom Stand abhing, weswegen es keine Seltenheit war, dass Zünfte sich darum bemühten, ihre Mitglieder nach eigenem Ermessen auszuwählen. Die hierarchische Ordnung machte es ihnen indes nicht immer möglich, die eigenen Regeln umzusetzen. So war ein Totschlag den Umständen entsprechend nicht immer strafwürdig und konnte seitens der Zunft auch nicht mit dem Ausschluss sanktioniert werden. Obwohl das Delikt

306 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 141: *Welch eliche vrouwe eynen andern man in ire herberge ledit ane wizzene irs elichen mannes und dar inne den man beslozzen vorbirget, wird der man in sine hus von dem ingeladen manne irmordet.*

307 Ebd. Ebenso 1311, vgl. Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 110f.

308 SCHUSTER, Frieden, S. 83.

309 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 567, S. 732: *solichen handel by uns selbs und unsern rethen nach syner gelegenheit und allen umbstenden ermessen, gesteen der andern urteil und entscheyden, dwyl es staitrechtig by uch ist, das Typel sein frauen in unpfflicht funden habe, solle er des angetzogen toitslags halben der wullenweberzunft und ander wirdikeit nit entsetzt sein.*

310 WILLOWEIT, Entdogmatisierung, S. 18f.

311 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 25.



in der Rechtsprechung nicht als ein solches angesehen wurde, war die öffentliche Meinung, in diesem Fall vertreten durch die Zunft, konträrer Auffassung.

In einem anderen Fall sollte eine Frau, deren Liebhaber den Ehemann getötet hatte, deutlich härter sanktioniert werden, als es für Totschläger im Allgemeinen vorgesehen war. Ebenfalls lebenslang aus der Stadt verwiesen wurden Mütter, denen vorgeworfen wurde, ihre Kinder getötet zu haben.<sup>312</sup> Mit Ausnahme des Kindsmords tauchten Frauen seltener im Zusammenhang mit Gewaltdelikten auf. Die Motive für dieses Delikt waren zumeist sozioökonomischer Natur. In der spätmittelalterlichen Gesellschaft galt die Kindstötung als besonders verachtungswürdig, da es nicht nur die städtische Ordnung, sondern die christlichen Werte verletzte.<sup>313</sup>

Dass Frauen in den Kriminalstatistiken insgesamt seltener vertreten sind, lässt sich unter anderem auf eine differente gesellschaftliche Etikettierung zurückführen. Frauen, die in der Überlieferung selbst weniger sichtbar sind, scheinen auch bei deviantem Verhalten anders als Männer sanktioniert worden zu sein, wobei auch angenommen werden kann, dass ihnen vermehrt außergerichtliche Einigungen zuteilwurden.<sup>314</sup>

Im späten Mittelalter galten Prostitution oder Kindsmord als typisch weibliche Delikte, während dem männlichen Geschlecht vorwiegend Gewalttaten zugeschrieben wurden.<sup>315</sup> Gleichmaßen konnten unverheiratete Frauen einem gewissen Schutz unterstehen, wobei in diesem Fall auch die Rolle der Frauen, die mit einer besonderen Sittlichkeit einherging, zum Tragen kam. Wenn ein Knecht in Mühlhausen eine Jungfrau oder Witwe vor einem geistlichen Gericht anklagte und damit rufbar machte, war der Kläger, wenn die Angeklagte für unschuldig befunden wurde, ein Jahr aus der Stadt zu verweisen und hatte eine Geldbuße von fünf Mark zu entrichten. Darüber hinaus musste er die Kosten, die der Frau, ihren Eltern oder ihrem Vormund vor Gericht entstanden waren, begleichen.<sup>316</sup> Bereits das Denunziantentum an sich wurde von den Ratsherren – sofern es nicht von eben diesen gewünscht war – mit harten Strafen sanktioniert, denn schon „ein Gerücht oder üble Nachrede [konnten] [...] die Reputation eines Menschen schwer schädigen“<sup>317</sup>. Umso gravierender war die Sanktion, wenn eine falsche Beschuldigung vor Gericht kam und es sich beim Opfer um eine Frau handelte.

<sup>312</sup> StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 2v: *Grete uppe dethordes von lengelere is berochtighet dar mede dat se hebbe tweyg orer kindere ghedodet we slage by twey brodere ume der handelige wulle heft or de rad ghebode bute der stad to wesende un nicht dar wedder in dat en sy na gnaden des rades.*

<sup>313</sup> SCHWERHOFF, Aktenkundig, S. 164.

<sup>314</sup> Ebd., S. 153f.

<sup>315</sup> Ebd., S. 155.

<sup>316</sup> Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 85: *Wer eyne Juncvrowen odir wythewen vor geystlicheme gerichte umb eyn e anspricht, und ist, daz die iuncvrowe den knecht obir windet, [...] so sal der knecht, dar umb daz her die iuncvrowen odir vrowen schalber gemacht hat, eyn iar vorwysset sin und sal funf marg geben, und waz koste dy iuncvrowe odir ire eldern odir formunde getan haben vor gerichte, sal der knecht ouch orsazzen.*

<sup>317</sup> SCHUSTER, Frieden, S. 110.

Wenngleich Frauen in den Bürgerbüchern nur selten auftauchen, war es ihnen in Frankfurt wie in vielen anderen Städten grundsätzlich möglich, den Bürgerstatus zu erlangen.<sup>318</sup> Sie konnten sowohl einzeln und selbstständig zur Bürgerin werden als auch mit eingebürgert werden, sofern sie als Ehefrau eines Neubürgers mit in die Stadt kamen. In letzteren Fällen wurden sie zumeist nicht separat verzeichnet.<sup>319</sup> Wenngleich sie in den Quellen des städtischen Gerichtswesens weniger häufig als Männer auftauchen, war es Bürgerinnen gleichsam möglich, die städtischen Gerichte als Klagende in Anspruch zu nehmen oder vor ihnen auszusagen. Sie hatten grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Bürger, mussten das Bürgergeld und Steuern zahlen, Wacht- und Verteidigungsdienst leisten und konnten Rechtsgeschäfte abwickeln.<sup>320</sup> „Das einzige zum Bürgerrecht gehörende städtische Recht, das Frauen grundsätzlich und in allen Städten verschlossen blieb, war die Teilhabe an der städtischen Politik.“<sup>321</sup>

Je nach Stadt sind in den Bürgerbüchern Frauen aus unterschiedlichen sozialen Schichten vertreten. Während in der einen Stadt auch vermehrt Frauen aus den unteren sozialen Schichten wie Mäde, Dienerinnen oder Prostituierte verzeichnet sind, finden sich diese in anderen Städten kaum bis gar nicht. Gleichsam sind in manchen Städten besonders viele Adlige unter den Bürgerinnen verzeichnet, in anderen Städten wiederum kaum. Auch in diesem Fall kann man also nicht verallgemeinern, denn ob eine Frau das Bürgerrecht bekam, war nicht überall von ihrem sozialen Status abhängig, ebenso wie das Bürgerrecht selbst nicht überall die gleiche Bedeutung hatte.<sup>322</sup> Die mittelalterliche Stadtgesellschaft bewertete Frauen überwiegend dem Verhältnis entsprechend, das sie zu den ihnen am nächsten stehenden Männern hatten. So waren sie insbesondere Ehefrauen oder Witwen oder Töchter, womit der Zivilstand einer Frau auch über ihre rechtlichen und sozialen Optionen innerhalb der städtischen Gemeinschaft entscheiden konnte.<sup>323</sup> Wie sehr dieses Verhältnis die Rechte der Frauen beeinflusste, war ebenfalls von Stadt zu Stadt verschieden: „Nicht alle Städte billigten Frauen nämlich die gleichen Rechte zu. Während einige Städte in ihren Stadtrechten von einer grundsätzlichen Vormundschaft abkamen, blieb diese [...] in anderen Stadtrechten bestehen.“<sup>324</sup>

Auch bei anderen kleineren Delikten unterschied der Mühlhäuser Rat in der städtischen Ordnung zwischen Männern und Frauen. Während sich jede Jungfrau, Frau oder Witwe, die einen Bürger tätlich angriff, für einen Monat im Hausarrest aufzuhalten und eine Geldbuße von sechs Pfennigen zu entrichten hatte, kam für Männer der Stadtverweis zum Einsatz. Jedes Mal, wenn die Delinquentin ihren Hausarrest verließ, sollte der zuständige Wirt oder (bei Jungfrauen und Witwen) der Vormund eine Geldbuße entrichten. Erst, wenn die Frau einen ganzen Monat

318 SCHMIEDER, Bürger, S. 192.

319 Ebd.

320 STUDER, Frauen im Bürgerrecht, S. 174f.

321 Ebd., S. 176f.

322 Ebd., S. 187.

323 Ebd., S. 179.

324 Ebd., S. 196.

das Haus nicht verlassen hatte, wurde die Sanktion aufgehoben.<sup>325</sup> Die Richtenden behandelten Frauen vor Gericht ähnlich wie jugendliche Delinquenten. Die Frau behielt auch in fortgeschrittenem Alter den Status einer Unmündigen.<sup>326</sup>

Brach eine Mühlhäuser Jung- oder Ehefrau einen ihr gebotenen Frieden durch Worte, sollte laut Normierung erneut der Hausarrest folgen. Widersetzte sie sich dem Frieden tätlich, sahen die Stauten vor, die Sanktion lediglich auf drei Monate auszuweiten: *Were abir, daz eyn iuncfrawwe odir eyn frawwe einen vrede, der on gebotin odir gegebun were, mid wortin breche, sal (sie) ouch einen manden inne sicze, bie den pin als vorbeschriebin ist. Were abir, daz sie den vrede mid werkin breche, sal sie dry mande inne sicze, bie den pin als vorbeschriebin ist.*<sup>327</sup> Auf Basis der wohl auch in Mühlhausen vorherrschenden verminderten Strafmündigkeit von Frauen fielen ihre Strafen milder aus. Abhängig vom sozialen Status konnten sie entsprechende Einschränkungen vielerorts jedoch auch durch die fehlende Berechtigung erfahren, eigenständig Prozesse zu führen.<sup>328</sup> Die unterschiedliche Rechtsstellung war indes vom sozialen Status der Frau bestimmt, wie die bereits angesprochenen rechtlichen Möglichkeiten von Bürgerinnen verdeutlichen. Dass die Ratsherren auf den Hausarrest und nicht auf den Stadtverweis als Sanktion verwiesen, ist zudem mit den schwerwiegenderen Konsequenzen für Frauen zu begründen, da ihnen außerhalb der Stadtmauer der Schutz des sozialen Umfelds fehlte. Im Mühlhäuser Recht verweisen die Normen darauf, dass insbesondere bei delinquenten Frauen auf andere Sanktionen als den Stadtverweis zurückgegriffen werden sollte.

Im Gegensatz zu Ehefrauen und Töchtern waren Witwen wohl am wenigsten abhängig innerhalb der städtischen Gemeinschaft und genossen damit auch mehr Handlungsspielräume. Demgegenüber waren Ehefrauen an die Vormundschaft ihres Mannes gebunden. Die Stellung von unverheirateten Frauen ist jedoch deutlich schwieriger festzustellen, wenngleich auch sie unter der Vormundschaft eines Mannes standen, sei es ihr Vater oder im Falle seines Todes ein anderer männlicher Verwandter.<sup>329</sup> Über die Stellung im Verhältnis zu einem Mann hinaus bedingte selbstredend abermals der soziale Stand der Frau die Sanktionierung. Festzustellen ist entsprechend, dass auch die Wahl von Hausarrest oder Stadtverweis abhängig von ihrer Stellung sein konnte. Im Jahr 1496 ließ der Frankfurter Rat nach einer Dirne suchen, die sich bei zwei Bürgern aufhalten sollte, um sie aus der Stadt zu verweisen: *Nach der dirne erfare die sich zu Jorgen Reisen und hansen thomas heldet und sie uß der stat wisen.*<sup>330</sup> Die vorherrschende Meinung zu Prostitution war im Mittelalter durchaus zwiespältig. Einerseits deklarierte man das Gewerbe als verwerflich, ande-

325 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 61: *Welich iuncfrawwe odir frawwe eyn Borger mid den werkin missehandilt, die sal eynen Manden inne sicze und sal sechs pfennynges gebe, und als dicke als sie uz ginge als die mande werit, als dicke sal der vrowen wirt, odir der .. formunde der iuncfrawwen odir der wytewen, czeben schillingen Mulbuscher pfennynges gebin, und des dar minner nicht sal die frawwe odir die iuncfrawwe den erstin manden ganz inne siczen.*

326 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 226.

327 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 61.

328 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 787.

329 STUDER, Frauen im Bürgerrecht, S. 179f.

330 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 61, fol. 56r.

rerseits nahmen die Prostituierten auch in der Stadt eine wichtige Aufgabe wahr. Das Heiratsalter lag während des Spätmittelalters recht hoch, sodass nicht alle Männer verheiratet waren. Somit sollten die Prostituierten mit ihrer Tätigkeit auch dafür sorgen, dass mögliche Übergriffe gegen ehrbare Frauen verhindert und diese geschützt wurden.<sup>331</sup> Prostitution galt damit zwar einerseits als geduldete Tätigkeit und stellte kein abweichendes Verhalten dar, andererseits unterlagen Dirnen aufgrund der herrschenden Moralvorstellungen der gesellschaftlichen Diskriminierung und Stigmatisierung durch den Rat.<sup>332</sup>

Ein Verweis aus der Stadt sollte dem Moralkodex entsprechend zudem Frauen treffen, die mit anderen Männern als ihrem Ehemann verkehrten und sich weigerten, das Verhältnis zu beenden.<sup>333</sup> Somit drohte der Verweis insbesondere jenen, die der Vorstellung städtischer Ordnung nicht entsprachen. Im Jahr 1487 verbannte der Frankfurter Rat zwei Dirnen aus der Stadt, die wegen unangemessenen Betragens und Diebstahls inhaftiert waren, wobei ihnen das erneute Betreten der Stadt untersagt bleiben sollte: *Die zwo dirne die ungefugs und diepstals halber gefange liegen uß wisen nit widd her tzu komen.*<sup>334</sup> Prostituierte wurden in der spätmittelalterlichen Stadt nicht nur unter Generalverdacht gestellt, sondern es galt, ihre gesamte Lebensweise als unmoralisch und nicht konform zu deklarieren. Die damit einhergehende, männlich geprägte Sittenvorstellung traf auch alle anderen Frauen, die nicht dem Stereotyp entsprachen. Ein damit verbundenes abweichendes Verhalten konnte schnell zur Klassifizierung als unsittlich und zur Sanktionierung durch den Rat führen.<sup>335</sup> Es ist also davon auszugehen, dass die Dirne lediglich aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit aus der Stadt ausgewiesen wurde.

Versucht man, die Delinquenten in Anbetracht des für sie geltenden Ausmaßes der Sanktionen zu kategorisieren, lassen sich verschiedene Gruppen feststellen. Zunächst können sie in Bürger, Einwohner und Fremde unterteilt werden, für die jeweils unterschiedliche Sanktionen in den Normen festgeschrieben waren. Daneben finden sich spezifischere Gruppen, zu denen Mägde und Knechte, Aussätzige und andere Randgruppen zählten und für die noch einmal eine verschärfte Sanktionierung festzustellen ist. Unterschiede in der Rechtssetzung gab es nicht nur zwischen Einwohnern und Bürgern, sondern auch zwischen Männern und Frauen. Für das gleiche Delikt, für das Männer mit einem Verweis zu sanktionieren waren, wurden Frauen in Mühlhausen unter Hausarrest gestellt. Dabei ist immer die soziale Stellung der Person zu bedenken, die noch einmal gesondert auf die Sanktion wirken konnte. Besonders Delinquenten mit niedriger sozialer Stellung konnte der lebenslange Ausschluss treffen, während solche mit höherer Stellung und besseren mone-

331 STUDER, Frauen im Bürgerrecht, 186.

332 SCHWERHOFF, Aktenkundig, S. 156.

333 UB Hildesheim 4, S. 325: *Weren ok jenige vruwesnamen, de echte gegeven man hedden unde mit anderen mennem openbar unordeliken levenden, de scholden sek wedder geven to oren mennem unde sek mit den ernerem eder se scholden vromen luden denen. Wolden se der neyn don, so scholden se de stad rumen sunder gnade.*

334 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 52, fol. 97v.

335 SCHWERHOFF, Aktenkundig, S. 157.

tären Mitteln in der städtischen Gesellschaft schon in den Statuten für das gleiche Delikt eine individuell auf sie abgestimmte oder generell niedrigere Sanktion erteilte.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft in der Stadt brachte verschiedene Rechte, Pflichten und Privilegien mit sich und setzte die Mitglieder unter den Erwartungsdruck eines normkonformen Verhaltens. Dabei wurde die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft infolge eines Delikts abhängig vom Stand schon in den entsprechenden rechtlichen Fixierungen in unterschiedlichem Maß infrage gestellt, was mit höheren oder geringeren Sanktionen einherging. Delikte gegen einen städtischen Bewohner höheren sozialen Standes – beispielsweise Delikte von Einwohnern gegen Bürger – waren tendenziell mit schwereren Sanktionen versehen als die gleichen Delikte gegenüber einem Mitglied desselben Standes. Dabei ist davon auszugehen, dass die Richtenden eine Exklusion von Personen mit niedrigerem sozialem Stand eher präferierten. Die Zugehörigkeit konnte zwar generell hinterfragt werden, eine Exklusion und damit der Verlust der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft scheint bei bestimmten Personenkreisen aber wahrscheinlicher gewesen zu sein.

## 2.2 Ordnungen für bestimmte Berufsgruppen – der Rat und die Zünfte

Wie vielfältig die Konfliktlösung in der spätmittelalterlichen Stadt vonstattengehen konnte, lässt sich schon an der Menge der unterschiedlichen innerstädtischen Gerichte erkennen. Zu den verschiedenen Auseinandersetzungen zählten Wirtshausschlägereien ebenso wie der Streit um Forderungen zwischen Kaufleuten oder tätliche Auseinandersetzungen unter Zunftmitgliedern oder Ratsherren. Über die bereits erwähnten Gerichte hinaus – das städtische Gericht des Stadtherrn und das Ratsgericht – agierten weitere Institutionen wie geistliche Gerichte und verschiedene Niedergerichte oder einzelne kleine Gerichte in den jeweiligen Stadtteilen, um Konflikte zu lösen. Zudem hatten einzelne Personengruppen vermehrt auch eigene Gerichte, zu denen Zunftgerichte und Lehngerichte gezählt werden können. Hinzu kamen Gastgerichte für Fremde. Damit hatten die Bürger ganz unterschiedliche Optionen, die eigenen Forderungen zu erwirken.<sup>336</sup> Vor den Gerichten fanden dafür Aushandlungsprozesse statt, denn die festgeschriebenen Regulierungen waren im Rechtsraum der Stadt verhandelbar. In die Verhandlung wurden dabei unterschiedliche Beteiligte einbezogen. Diese Aushandlungsprozesse bildeten die Grundlage für eine funktionierende Stadtgemeinde, denn durch Schlichtung und Beilegung wurden weitere Störungen innerhalb der Stadtgemeinschaft vermieden.<sup>337</sup> Doch die Kommunikation fand nicht ausschließlich vor Gericht statt. Immer wieder verhandelten Rat und Handwerker oder Patriziat und Zünfte. Während es den Handwerkern darum ging, die eigenen Interessen zu vertreten und sich entsprechende Freiräume zu

<sup>336</sup> DUSIL, Konfliktlösung, 274.

<sup>337</sup> DORIS BULACH, Handwerk im Stadtraum. Das Ledergewerbe in den Hansestädten der südwestlichen Ostseeküste (13. bis 16. Jahrhundert), Köln u. a. 2013, S. 31.

erstreiten,<sup>338</sup> verfasste oder bestätigte der Rat Statuten – im Ansinnen, das wirtschaftliche und soziale Leben in der Stadt zu regeln und Unruhen unter den Handwerkern zu vermeiden.<sup>339</sup>

In den gedeihenden Städten beanspruchten auch die wirtschaftlich emporgekommenen Handwerksmeister eine Beteiligung im Rat. Insbesondere in die Kontrolle städtischer Ausgaben wollten sie einbezogen werden.<sup>340</sup> In Frankfurt, einer Stadt mit enormer Wirtschaftskraft und komplexen wirtschaftspolitischen Verhältnissen,<sup>341</sup> ist die Teilhabe der Handwerker am Ratsgremium zu jeder Zeit der Aufzeichnungen ersichtlich. Der Rat vertraute nicht nur auf ihre Kompetenzen, einige Handwerkerfamilien waren auch über Generationen hinweg im Rat vertreten. Ein solches Amt konnte jedoch nicht von jedem Handwerker ausgeübt werden: Grundsätzlich bedurfte es der Abkömmlichkeit, weswegen sich auch unter den Handwerkern – ähnlich der Patrizier – Familien formierten, die Ratsherren stellen konnten.<sup>342</sup> Die Ratsherren teilten sich seit Ende der 1320er Jahre auf drei Bänke auf, die Schöffenbank, die Ratsbank und die Bank, auf welcher die Handwerker verweilten; somit waren die ersten beiden Bänke für das Patriziat vorgesehen. Die Schöffenbank wurde dabei in der Regel durch Nachrückende von der zweiten Bank besetzt, sodass neue, durch Kooptation berufene Ratsherren des Patriziats auf dem letzten Platz der zweiten Bank Platz nahmen. Dabei stellt Andreas Hansert fest, dass die Bank der Handwerker politisch seit der Mitte des 14. Jahrhunderts „schon wirksam marginalisiert“ war.<sup>343</sup>

Um 1355 entschieden auch die 14 Frankfurter Zünfte, ihre Statuten wie der Rat verschriftlichen zu lassen, wodurch erste systematische Zusammenfassungen eigener Rechtstexte entstanden.<sup>344</sup> Gemeinsam verlangten sie vom Rat, ihre Gewohnheiten kodifizieren zu lassen, woraufhin auch andere Handwerker forderten, als Zünfte anerkannt zu werden.<sup>345</sup> Durch den Zusammenschluss innerhalb von Zünften bildeten sie eine Kooperation, die „in das Ordnungs- und Verfassungsgefüge der Stadt eingebaut“<sup>346</sup> war. Sie vertraten die genossenschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und waren den Handwerkern in vielerlei Hinsicht „Heimstatt und Aufsicht“<sup>347</sup>. Anlass für die mit den Forderungen einhergehenden Aufstände boten wahrscheinlich verschiedene Ursachen. Einerseits bestand in Frankfurt eine große Unzufriedenheit in Bezug auf die politische Partizipation. Die Aushandlungsprozesse umfassten dabei vor allem die Besetzung der Schöffenstühle, die häufig mit einer langen

338 Ebd.

339 Ebd., S. 34.

340 SCHMIEDER, Bürger, S. 237.

341 ROTHMANN, Schulden, S. 287.

342 SCHMIEDER, Bürger, S. 240.

343 Andreas HANSERT, Das Frankfurter Patriziat im stadträumlichen Gefüge, in: Julia A. SCHMIDT-FUNKE/Matthias SCHNETTGER (Hg.), Neue Stadtgeschichte(n). Die Reichsstadt Frankfurt im Vergleich, Mainz 2015, S. 99–135, hier S. 112.

344 Frank GÖTTMANN, Die Frankfurter Bäckerzunft im späten Mittelalter. Aufbau und Aufgaben städtischer Handwerker-genossenschaften, Frankfurt a.M. 1975, S. 8f.

345 HANSERT, Frankfurter Patriziat, S. 238.

346 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 860.

347 DIEHM, Handwerkszünfte, S. 47.

Vakanz einhergingen.<sup>348</sup> Andererseits waren innerstädtische Unruhen während des 14. Jahrhunderts keine seltenen Phänomene, vielmehr begehrten Handwerker sowie andere Bürger in vielen Städten gegen ihre Ratsgremien auf, über die – davon kann man ausgehen – auch in Frankfurt Informationen vorlagen. Darüber hinaus hatten die Frankfurter Ratsherren um 1350 eine Reihe von Verordnungen erlassen, durch welche die Zünfte in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt und vom Rat abhängig gemacht worden waren.<sup>349</sup>

Nachdem der Rat 1355 den Zünften die Rechte auf Versammlungen, die selbstständige Verwaltung eigener Ordnungen und die Bestrafung der eigenen Mitglieder erteilt hatte, folgte auf die Unruhen, die bis 1366 anhielten, mit den Kaiserlichen Geboten von 1377 der Verlust dieser Errungenschaften. Der Rat öffnete fortan alle Briefe an sie, musste ihre Beschlüsse genehmigen und entschied über die Aufnahme neuer Mitglieder.<sup>350</sup> „1377 lässt sich somit ein großer obrigkeitlicher Einfluss auf die Handwerke in Frankfurt am Main konstatieren.“<sup>351</sup> Im Hinblick auf diese Veränderungen sind im Folgenden verschiedene Bestimmungen für unterschiedliche Berufsgruppen zu erläutern. Dabei ist danach zu fragen, welche Rolle der physische Anschluss aus der Gemeinschaft in den Ordnungen einzelner Berufsgruppen spielte.

Eine große Anzahl älterer Normen in den 1355 neu aufgezeichneten Gesetzen beschäftigten sich restriktiv mit den Zünften.<sup>352</sup> Das Problem sahen einige Ratsherren in deren immer größer werdenden Autonomie. Diese Entwicklung wollte der Rat nun rückgängig machen. Mittels unterschiedlicher Kontrollinstanzen sollten die Zünfte verschiedene Reglementierungen erfahren. Ob es sich bei den neuen Verordnungen letztlich allein um Reaktionen auf bestehende Entwicklungen handelte oder ob sie als präventive Maßnahmen zu verstehen sind, kann, wie bei allen vom Rat erlassenen Ordnungen, nicht abschließend geklärt werden. Unbestreitbar ist, dass aus den neu erlassenen Gesetzen der offene Konflikt zwischen den Parteien resultierte.<sup>353</sup> Die Grundlage des Miteinanders legten die Ratsherren durch ein paar wesentliche Regelungen fest. Im November 1353 sprach sich der Rat gegen jedwedes Verhalten wider die Stadt aus. Zwar unterstanden die Zunftmitglieder ihrer Zunft, aber sie sollten in erster Linie dem Wohl der Stadt dienen.<sup>354</sup> Zudem seien von den Zünften keine Gesetze zu erlassen, über die der Rat nicht in Kenntnis gesetzt und die nicht von ihm abgesegnet waren: *ensollen auch keine gesetze under in machen an des rades wizsen und willen.*<sup>355</sup> Ebenso wurde die Einrichtung von Trinkstuben, die

348 Michael ROTHMANN, Politische Partizipation zwischen Gewalt und Kommunikation – Konflikte der Ratsgeschlechter in Frankfurt im Rahmen der sogenannten Zunftaufstände 1350 bis 1372, in: TIMPENER/WITTMANN (Hg.), Reichsstadt, S. 35–47, hier S. 41.

349 Ebd., S. 68f.

350 BUND, Frankfurt am Main, S. 79.

351 DIEHM, Handwerkszünfte, S. 159.

352 SCHMIEDER, Bürger, S. 235.

353 Ebd., S. 236.

354 Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, Tl. 1, S. 1: *Item man ist uff dem gemeynnen rade ubirkommen, wo ein man adir ein frawe in eyner zunfft ist, der ensal der zunfft nicht dynen dan zue der stede noden.*

355 Ebd.

ohne sein Wissen und seinen Willen geschehen würde, untersagt.<sup>356</sup> Dadurch unterband der Rat das Bestreben der Zünfte, eigene Gesetze zu schaffen,<sup>357</sup> und versuchte, erste Autonomiebestrebungen zu vereiteln.

Den Schmieden verbot er Mitte des 14. Jahrhunderts Preisabsprachen, da jeder seine Ware nach eigenem Ermessen verkaufen sollte. Kauf und Verkauf durften entsprechend nicht durch die Zunft reglementiert werden.<sup>358</sup> Wer dennoch einen anderen am Verkauf hinderte, war für einen Monat aus der Stadt zu verweisen und sollte darüber hinaus eine Geldbuße entrichten.<sup>359</sup> Mit der Ordnung sollte den durch die Zünfte gesteuerten, zu hohen oder zu niedrigen Preisen vorgebeugt und gleichsam der Wettbewerb in der Stadt gefördert werden, womit der Verweis abermals für die Sicherstellung eines konkurrierenden Handels eingesetzt wurde.<sup>360</sup>

Härter als die Schmiede traf es die Zunft der Bauhandwerker, die ebenso wie die Weinschröter zerschlagen wurde. Auch verbot der städtische Rat Nichtbürgern, in eine Zunft einzutreten, wobei seit 1353 keine Zunft mehr ohne die Einwilligung des Rates und die damit verbundenen Pflichten gegründet werden durfte.<sup>361</sup> Mit der Auflösung der Zunft der Bauhandwerker, zu denen Zimmerleute, Steindecker und Steinmetze gehörten, zerschlug der Rat eine zu groß und deshalb zu mächtig werdende Gruppe. Dennoch sollten die Handwerker weiterhin in der Stadt arbeiten dürfen, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Gäste oder Bürger handelte.<sup>362</sup> Eine Zunft aus verschiedenen Handwerkern aufzusplittern, hatte für den Rat zudem den Vorteil, dass der Zunftzwang beseitigt werden konnte, „der anscheinend die vom Rat zu dieser Zeit durchgeführten Stadterweiterungs- und Befestigungsarbeiten stark behindert[e]“<sup>363</sup>. Wiederholt untersagte der Rat jedwede Preisabsprachen, die zuvor möglicherweise bestanden hatten.<sup>364</sup> Widersetzte sich jemand dieser Anordnung, indem er auf seiner Preisabsprache bestand, war er ein Vierteljahr der Stadt zu verweisen und hatte eine Buße von zehn Pfund zu zahlen.<sup>365</sup> Einen Monat Stadtverweis und drei

356 Ebd.: *Item man ist auch uff den selbin tag ubirkomen, daz man keine dryngkestoben ensal machen an des rades wizsen und willen (und wizsen).*

357 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 37.

358 Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, Tl. 1, S. 457f.: *Auch han wir gemacht um die smyde, hant die ein virbund und ein gebod undir in gemacht, das sie uff ein geld beslahen sullen und verkouffen, das gebod sal allis abe sin und sal jederman beslahen und virkouffen, also zulich und mogelich ist. Wo sie die satzung nicht abetedin, an weme man das gewar wurde, der sal ein virteil jaris fur die stad ane allirleie bedde. Brechte auch yman kouffmanschaft here von neylen adir von isene, den sullen sye lazzen kouffen und virkouffen, als in der merkit lerit, und sullen in nicht daran hindirn.*

359 Ebd., S. 458: *Wer den daran bindirte, der sal eynen maind fur die stad adir sal drube phund heller geben.*

360 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 86o.

361 BUND, Frankfurt am Main, S. 79.

362 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 10, S. 88f.: *Auch hant die zymmerlude, die steyndeckere und die stey(n)meczen eyne zunfft miteinandir, die zunfft sal allir dinge abesin. Auch sullen sie eynen yglichen hy lazzen erbeidin um sin geld, he sy burger adir gast, unde ensullen ime des nicht werin.*

363 GÖTTMANN, Frankfurter Bäckerzunft, S. 9.

364 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 10, S. 88f.: *Hant sy auch kein gebod undir in gemacht um ir erbeit, die gebod sullen alle abesin.*

365 Ebd.: *Hetten sie gebod gemacht unde enwulden der nicht abetun, wer des nicht endede, der sulde ein virteil jaris fur die stad adir sal zehen phund geben.*



Pfund Heller Buße war auch jenen aufzuerlegen, die sich ihrer Arbeit verweigerten.<sup>366</sup> Um das vom Rat vorgesehene Machtgefüge zwischen Rat und Zünften zu demonstrieren, nutzten die Rechtsetzenden die durchaus drastische Sanktion des Stadtverweises für Zuwiderhandlungen gegen die städtische Ordnung.

Die Verordnungen schränkten die einzelnen Mitglieder der Zünfte indes noch weiter in ihrem Handlungsspielraum ein. Der Stadtverweis diente dabei dazu, verschiedenen Handlungen Grenzen zu setzen. Gleichermäßen profitierten andere Mitglieder der Gemeinschaft von den Sanktionierungen. Meister, die ihren Knechten ungerechtfertigt keinen Lohn zahlten, waren für einen Monat aus der Stadt zu verweisen und hatten eine Geldbuße zu entrichten. Zwar musste der Meister einem Knecht, der seinen vollen Lohn nicht verdiente, nur das zahlen, was er erarbeitete; das Einbehalten des vollen Lohns blieb jedoch untersagt.<sup>367</sup> Entsprechend standen auch die Knechte in der Stadt unter einem gewissen Schutz, aber der Meister konnte – wengleich es verboten war, seine Angestellten unbezahlt arbeiten zu lassen –, den Lohn der Knechte nach Belieben verringern.

Fischern war es untersagt, zu den Feiertagen Fische in der oder vor den Toren der Stadt zu kaufen.<sup>368</sup> Wer das Gebot brach, war für einen Monat der Stadt zu verweisen: *Willichir das breche, der sal eynen maind fur die stad.*<sup>369</sup> Durch das Gebot und die Zeit des Fastens war der Fischhandel besonders gestärkt, denn in den Fastenzeiten war der Bedarf an Fischen besonders hoch. Außer getrocknetem und geräucherem wurde gesalzener Meeresfisch gleichermäßen wie der aus der Binnenfischerei stammende Süßwasserfisch angeboten.<sup>370</sup> In der Fastenzeit war es den Gläubigen nicht gestattet, Fleisch zu konsumieren, Fisch hingegen schon.<sup>371</sup> Um die Versorgung mit Fisch in der Fastenzeit zu verbessern, untersagte der Rat den Abkauf von Fisch durch die Fischhändler, die diesen dann zu höheren Preisen auf dem innerstädtischen Markt verkaufen konnten. Zudem waren die Zeiten vorgeschrieben, zu denen Fisch verkauft werden durfte. Sah ein Bürger der Stadt, dass jemand unerlaubt mit Fisch handelte, sollte dem Käufer der Fisch abgenommen werden. Ausgenommen hiervon war die Zeit, zu der der Kaiser anwesend war, und während der

366 Ebd.: *Wereten sie auch ymanne sine arbeid adir entwulden nicht by in arbeidin, wer das tede, der sal eynen maynd fur die stad adir sal dru phund heller gebin ane allirleie bedde.*

367 Ebd.: *Were auch ein zymmerman, der eynen knecht adir me hette, der sinen vollen lon nicht vordienen mochte, deme sal man heizsen gebin daz zütlich ist unde ensal man ime nicht vollen lon gebin, das syme meystere, das uberige wurde. Willich meister das breche unde das uberige neme, der sal eynen maynd fur die stad adir sal dru phund geben.*

368 Ebd., Nr. A12, S. 89: *Auch ensullen die fyschere uff alle vestel tage keine fysche (adir crebissche) kouffen innewendig der Vasten adir uzwendig der Vasten in der stad adir uzwendig [eyne halbe myle umme vor mitten tage].*

369 Ebd.

370 Reinhold REITH, Das tägliche Brot. Bäcker, Metzger, Fischer und Co., in: Christian SAUER, Handwerk im Mittelalter, Darmstadt 2012, S. 28–41, hier S. 37f.

371 Urs AMACHER, Zürcher Fischerei im Spätmittelalter. Realienkunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Fischerei im Zürcher Gebiet, Zürich 1996, S. 119; Angelika LAMPEN, Fischerei und Fischhandel im Mittelalter. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchungen nach urkundlichen und archäologischen Quellen des 6. bis 14. Jahrhunderts im Gebiet des Deutschen Reiches, Husum 2000, S. 41f.

Messen.<sup>372</sup> Für vielerlei Grundnahrungsmittel galt in der spätmittelalterlichen Stadt ein Marktzwang. Auch Fisch durfte nur auf dem Markt und damit unter Beaufsichtigung der städtischen Bediensteten angeboten werden.<sup>373</sup>

Spezifische und strenge Regeln wurden auch für den Kauf und Verkauf von gesalzenem Fisch verordnet. Dieser sei bei der Einfuhr in die Stadt sofort auf einem freien Marktstand zu verkaufen, ohne ihn zwischenzulagern. Den Gesellen der Fischhändler war es sowohl verboten, die Fische untereinander zu handeln, als auch ihr Geld für den Kauf von Fisch zusammenzulegen. Abermals war ein Verstoß gegen das Gebot mit einem Monat Stadtverweis oder einer Buße von fünf Pfund Heller zu ahnden.<sup>374</sup> Da Nahrungsmittelknappheit eine besonders große Bedrohung für die innerstädtische Gemeinde darstellte, beschlossen die Ratsherren Spekulationsverbote. Den Gesellen war es damit nicht länger gestattet, Engpässe im Fischhandel auszunutzen, um höhere Gewinne zu erzielen. Die aufgezeigten Verordnungen dienten dazu, die innerstädtische Versorgung mit Fisch zu gewährleisten, der für alle Stadtbewohner zugänglich und zu festgesetzten Preisen erworben werden konnte. Vorverkäufe oder das Aufkaufen des Fisches sollten verhindert, die Qualität der Ware durch die Beobachtung des Marktgeschehens gesichert werden.<sup>375</sup> Wenngleich Rat und Handwerker sich während des 14. Jahrhunderts größtenteils gutgesinnt waren, konnten doch die Handwerkergesellen zur Besorgnis beitragen. Ihre gesellschaftliche Stellung war vergleichsweise niedrig, allerdings konnten sie – bedingt durch ihre Wanderschaft – über die Stadt hinaus ein Netzwerk aufbauen. Solche Kontakte und Bündnisse zwischen Gesellen aus unterschiedlichen Städten ließen sie zur Verdachtsgruppe werden.<sup>376</sup>

Während gesalzene Fische den höheren Schichten vorbehalten blieben, waren die Fische aus eigenen Gewässern ohne Reglementierung zu verkaufen. Gästen war es in Frankfurt gestattet, ihre Ware eigens anzubieten. Dazu gehörte auch das Ausnehmen der Fische, das sie selbst und ohne Hilfe zu übernehmen hatten.<sup>377</sup> Damit die in der Stadt befindlichen Tagelöhner nicht den Gästen, sondern den städtischen Fischhändlern zur Verfügung standen, verbot der Rat dementsprechende Hilfestellungen gegenüber auswärtigen Händlern. Somit gewährleisteten die Ordnungen auch in

372 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 12, S. 89: *Sebe abir yman, der ein burger were, das eyner fysche kouffte [vor myttem tage], der mag ime die fysche nemen und enfrebild nicht daran, ane wan unse herre der keyser hy ist, so sal es abesin und in den zwein mezen sal es auch abesin.*

373 LAMPEN, Fischerei, S. 187.

374 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 13, 1, S. 90: *Were auchh, das bollich adir gesalzzen fysche here qwemen, willichirleie die werin, die sal man furen uff eynen frien merkit unde virkouffen unde nicht in die hus furen. Unde ensullen keyne gesellen sin, die die fysche miteinandir kouffen, und ensullen auch des gastis gesellen nicht sin adir ensullen keyne ir geld zusamene legin dan zwene, die mogend gesellen sin, unde nicht me. Wer das breche, also dicke als er es breche, also dicke sal er eynen maind fur die stad adir vonff phund heller gebin ane allirleie gnaden.*

375 LAMPEN, Fischerei, S. 188.

376 SCHMIEDER, Bürger, S. 247.

377 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 13, 2, S. 90: *Were auch, das ein gast synen fyschs selbir virkouffen wulde unde houwen, der sal in selbir uzhowen unde sal nicht eynen gewynnen, der in ime uzhowe. Wer in ime darubir uzhowwet, der sal dieselbin pene lyden.*

diesem Fall eine entsprechend bessere Qualität der Waren Frankfurter Fischer, die als Maßstab für die Qualität des Fisches galten.

Auf die Ordnungen des Rates, die zwischen 1349 und 1352 fixiert wurden, folgten 1355 die Statuten, die sich 14 Zünfte selbst setzten und vom Rat kodifizieren ließen. Zu ihnen zählten die Gewandmacher, Metzger, Kürschner, Bäcker, Schuhmacher, Lohgerber, Fischer, Schneider, Schifflleute, Steindecker, Zimmerleute, Steinmetze, Bender und Gärtner.<sup>378</sup> Wie in der Einleitung bereits angesprochen, hielten sich diese Ordnungen indes nicht langfristig. Dabei ist zu konstatieren, dass die Zünfte trotz verschiedener Rückschläge im Vergleich zu den Verhältnissen vor 1355 gestärkt aus den folgenden Unruhen hervorgingen, geprägt durch eine Gruppe finanzkräftiger Kaufleute, Gadenleute genannt, die sich den Zünften angeschlossen hatten.<sup>379</sup> Die Anerkennung als Zunft gelang den Gewandschneidern indes erst, als sie sich direkt an Karl IV. wandten. Dieser ließ 1357 von seinem Landvogt Ulrich von Hanau das Gewohnheitsrecht der Gewandschneider überprüfen, was jedoch auf Missbilligung des Rates stieß und dazu führte, dass die Gadenleute zunächst ohne offiziell anerkannte Ordnung verblieben. Daraufhin verbanden sie sich aus eigenen Stücken verstärkt mit den Frankfurter Zünften. Dieser Konflikt kann als der Ausgangspunkt der 1358 folgenden Zunftunruhen angesehen werden.<sup>380</sup> Mit dem Rückhalt der Zünfte strebten die nun zu den reichsten Steuerzahlern der Stadt gehörenden Handwerker an, eigene Ansprüche geltend zu machen.<sup>381</sup> Als Folge der Unruhen ergänzten ab 1358 sechs Vertreter aus Gemeinde und Zünften den Frankfurter Rat, wobei ferner die Möglichkeit bestand, das Amt des Bürgermeisters zu erlangen. Da die neuen Bestimmungen jedoch nicht nur die Handwerker, sondern gleichsam Bürger betrafen, die nicht in den Zünften vertreten waren, ist davon auszugehen, dass es bei den Unruhen auch „um die Akzeptanz einzelner nach Macht strebender, reich gewordener Familien“<sup>382</sup> ging, die einerseits zu den Handwerkern, andererseits zur Gemeinde zählten.<sup>383</sup>

Auf Geheiß des Kaisers leitete seit 1365 Erzbischof Gerlach von Mainz die Klärung des innerstädtischen Konflikts. Nachdem der Rat zunächst entsprechend der Vorstellungen der Aufständischen verändert wurde, etablierte der Erzbischof 1366 erneut den alten Rat, wie er elf Jahre zuvor bestanden hatte, und sanktionierte die Rädelsführer des Aufstands.<sup>384</sup> Er legte den Beteiligten der Zunftaufstände verschiedene Strafen auf, die von Geldbußen über Gefangenschaft bis zur Verbannung reichten. „Die führenden Köpfe, die 1366 der Stadt verwiesen werden sollten, waren keine kleinen Handwerker.“<sup>385</sup> Sie gehörten zu den reicheren, wenn nicht gar reichsten Bürgern Frankfurts und verfügten über ein umfassendes Unterstützernetzwerk außerhalb der

378 DIEHM, *Handwerkszünfte*, S. 74–137.

379 GÖTTMANN, *Frankfurter Bäckerzunft*, S. 15f.

380 DIEHM, *Handwerkszünfte*, S. 162f.; ROTHMANN, *Politische Partizipation*, S. 42.

381 BUND, *Frankfurt am Main*, S. 91.

382 DIEHM, *Handwerkszünfte*, S. 163.

383 Ebd.

384 SCHMIEDER, *Bürger*, S. 239; ROTHMANN, *Politische Partizipation*, S. 44f.

385 SCHMIEDER, *Bürger*, S. 252.

Stadt, dem sie sich nach ihrer Ausfahrt zuwandten.<sup>386</sup> Wenngleich sich die führenden Köpfe durch Flucht der Sanktionierung zu entziehen versuchten, wurden sie mittels kaiserlichen Erlasses auf Lebenszeit verbannt und ihre Güter eingezogen.<sup>387</sup> Verurteilt wurden neben den Delinquenten selbst auch ihre Familienangehörigen. So belegt ein Manifest von 1372, dass sowohl Frauen als auch Männer, die flüchtig oder verbannt waren, auf ewig der Stadt verwiesen sein sollten.<sup>388</sup> Abermals deutet diese Feststellung darauf hin, dass es sich bei den Unruhen in Frankfurt nicht um die Beteiligung der Handwerker ging – die ja schon längst im Rat saßen –, sondern um den Streit um innerstädtische Machtbeteiligung und damit um die Öffnung der Schöffenämter für bestimmte neue Mitglieder.<sup>389</sup> Im Jahr 1377 wurde die Zunftordnung von 1355 außer Kraft gesetzt und durch das „zweite Handwerkerbuch“ ersetzt, womit die Selbstbestimmung der Zünfte enorme Einschränkungen erfuhr.<sup>390</sup>

Die Veränderungen, die aus dem Konflikt resultierten, sind ebenfalls in den Zunftordnungen nachzuvollziehen. Während die Bäcker 1355 noch selbst in 14 Artikeln ihre Beziehungen nach außen, zu einzelnen Personen und zu Stadtgemeinschaften sowie zunftinterne Regeln festlegten,<sup>391</sup> mussten die Gesetze der neuen Ordnung vom März 1377 vom Rat erlaubt und erneuert werden: *Nota daz hernach geschrebin stet, sint die gesetze der beckere, alse in die der rad irläubet und irnüwet hat.*<sup>392</sup> Schon ihr einleitender Satz zeugt von einem konträr zur Ordnung von 1355 zu verstehenden Selbstverständnis der Bäcker, wobei es nun weniger um die Rechte der Zunftmitglieder als vielmehr um die von ihnen zu befolgenden Gesetze ging.<sup>393</sup> Entsprechend waren diese Bestimmungen nicht nur abhängig von den Meistern der Zünfte, im Gegenteil mussten alle von den Zünften getroffenen Ordnungen erst durch den städtischen Rat abgesegnet werden, bevor sie in Kraft treten konnten. Die Ordnungen von 1377 wurden tiefgreifend überarbeitet, vereinheitlicht und durch den Rat kontrolliert, wobei sich die Ratsmitglieder mit den für die Kontrolle zuständigen Ämtern wiederum aus den Zunftmeistern rekrutierten.<sup>394</sup> Wenngleich der Rat für die Erneuerung und Erlaubnis der Ordnungen zuständig blieb, waren doch weiterhin Handwerker unter den Rechtsetzenden im Rat, die direkt über die Verordnungen mitentschieden.<sup>395</sup>

Waren es also auch ausgewählte Handwerker, die im Rahmen ihrer Ratsämter über die Normierung mitentschieden, können auch die Verordnungen u. a. unter den Prämissen von Freiheiten für bestimmte Berufsgruppen und einem funktionierenden Handel gelesen werden. Wie bereits für andere Gewerbe aufgezeigt, war es auch in den Ordnungen für die Bäcker und ihre Ware ein Ziel, die Qualität der ein-

386 Ebd.

387 ROTHMANN, Politische Partizipation, S. 46.

388 Georg Ludwig KRIEGK, Frankfurter Bürgerzwiste und Aufstände im Mittelalter, Glashütten im Taunus 1970, S. 76.

389 SCHMIEDER, Bürger, S. 253.

390 Ebd., S. 239.

391 GÖTTMANN, Frankfurter Bäckerzunft, S. 13.

392 Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, Tl. 1, S. 23.

393 GÖTTMANN, Frankfurter Bäckerzunft, S. 14.

394 SCHMIEDER, Bürger, S. 241.

395 Ebd., S. 245.

heimischen Produkte zu sichern. Beispiel dafür ist der Brotverkauf, der bis ins Detail vorgeschrieben war, wobei – zusätzlich zu verschiedenen Verboten – Geldbußen für das Backen zu kleiner Broten festgelegt wurden.<sup>396</sup> Die Flucht vor der Brotschau sanktionierten die Ratsherren ebenfalls.<sup>397</sup> Erneut ging es um die Qualitätssicherung des Brotes und darum zu verhindern, dass minderwertige oder verdorbene Produkte auf den städtischen Markt kamen, die die Einwohner der Stadt krank machten, wenngleich sich der Rat auch um die Versorgung der Stadtbevölkerung mit Lebensmitteln bemühte.<sup>398</sup> Erstmals legten die Ratsherren bindende Brotpreise fest. Der Verstoß gegen die Preisvorgabe war mit einer Geldbuße und vier Wochen Stadtverweis zu ahnden.<sup>399</sup> Mit gesicherten Höchstpreisen schützte der Rat die Käufer; zugleich wurde mit festgeschriebenen Mindestpreisen ärmeren Gewerben geholfen.<sup>400</sup> Mittels dieser Ordnungen stellte der Frankfurter Rat die Versorgung der Bürger und Einwohner der Stadt sicher, während er dabei gleichermaßen auf das Preisniveau, die Qualität sowie die ausreichende Quantität der Ware achtete.<sup>401</sup>

Für die Zeit um 1350 lässt sich eine hohe Anzahl an Ratserlassen finden, die die einzelnen Gewerbe reglementierten. Zusätzlich zu den Regelungen von Brotbeschau, den Brotpreisen oder der Schweinehaltung durch Bäcker sind Gebote für den Fischverkauf an Feiertagen und zu Preisabsprachen überliefert.<sup>402</sup> Wie diese Verordnungen gehen alle von diesem Zeitpunkt an erlassenen Zunftordnungen auf die Genehmigung des Rates zurück. Dabei ist nicht endgültig zu klären, inwieweit diese die Vorstellungen der Zünfte berücksichtigten.<sup>403</sup>

Besonders strenge Verordnungen sind bei Grundnahrungsmitteln festzustellen, die einem jeden in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen sollten. In solchen Fällen beließen die Ratsherren die Sanktion nicht bei einer Geldbuße, sondern drohten mit dem Stadtverweis. Die mit der neuen Ordnung einhergehenden Gesetze für die Zünfte setzten jedoch in deutlich geringerem Maß den Stadtverweis und dafür mehr Geldbußen ein. Dem Rat ging es eher darum, Geld für die innerstädtische Gemeinschaft einzunehmen, als die für die Frankfurter Wirtschaft relevanten Handwerker aus der Stadt zu verbannen. Um das florierende Handelsleben der Stadt zu schützen, tendierten die Ratsherren zu Ordnungen mit Bußgeldern und verzichteten auf den Ausschluss aus der Stadt.<sup>404</sup>

396 Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, Tl. 1, Nr. 17, S. 26.

397 Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, Tl. 1, Nr. 23, S. 27.

398 Maximilian GLOOR, Politisches Handeln im spätmittelalterlichen Augsburg, Basel und Straßburg, Heidelberg 2010, S. 205f.

399 Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, Tl. 1, Nr. 26, S. 27: *Item auch sollen sie backen eyn wijsbrod umb eynen alden heller und zwey an eynder und nicht me, und eyn ruckenbrod umb zwene alde heller und umb viere, und eyn gemyschet brod umb zwene alde heller und nit hoher und sollen bestellen, daz man des genuog feyle finde, eyn also wole also daz ander; wer daz uberfuere, der were mit 1 marg zu pene virfallen und darzu vier wochen vor die stad, also dicke des noid geschijt.*

400 Louis PAHLOW, Art. Preisbindung, in: HRG 4 (2020), Sp. 1887.

401 Markus GNEISS, Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555). Edition und Kommentar, Wien 2017, S. 163.

402 GÖTTMANN, Frankfurter Bäckerzunft, S. 9.

403 Ebd., S. 18.

404 So war Bäckern, die über größere monetäre Mittel verfügten, die Haltung von Schweinen untersagt. Sollte jemand über diese Ordnung hinaus mehr Schweine halten als erlaubt, war er mit einer Buße

Die Bestimmungen für die einzelnen Gewerbe der Stadt Frankfurt am Main weisen also nur in den seltensten Fällen die Strafe des Stadtverweises auf. Lediglich in einigen Ordnungen für einzelne Berufsgruppen wie den Bäckern, Schmieden und Schneidern findet der Stadtverweis Einsatz. Wenn er doch zum Einsatz kam, diente der Stadtverweis in den Ordnungen für bestimmte Berufsgruppen mehreren Zielen. Zum einen waren durch seine Androhung und Umsetzung Unruhen in der Stadt zu unterbinden. Der Stadtverweis war nicht nur Instrument zur Sicherung des städtischen Friedens, sondern gleichermaßen Mittel zum Erhalt der innerstädtischen Ordnung. In Verbindung mit den unterschiedlich aufgeführten Ordnungen diente die Sanktionierung differenter Handlungen jedoch auch dazu, ausufernde Autonomiebestrebungen der Zünfte möglichst gering zu halten, weswegen der Rat insbesondere nach den Erfahrungen mit den Frankfurter Zunftunruhen jedwede Nichtbefolgung seiner Anordnungen sanktionierte, die Eigenständigkeit der Zünfte einschränkte und zu mächtig gewordene Gruppen zerschlug. Alle Entscheidungen waren daher vom Rat zu treffen oder abzusegnen, wobei die Interessen der Handwerker und ihre Expertise weiterhin durch Ratsmitglieder aus bestimmten Handwerkerfamilien vertreten wurden. Demnach ordnete der Rat den Handel in der Stadt, wobei bestimmte Berufs- und Gesellschaftsgruppen besonders in den Fokus gerieten. Dabei ging es vermehrt um Preisabsprachen sowie um Qualität und Quantität der Produkte. Dem Handel mit besonders wichtigen Waren – wie Fisch in der Fastenzeit oder Brot als Grundnahrungsmittel – erlegte der Rat detaillierte Regelwerke auf. Somit schützte der Rat die Bürger und Einwohner der Stadt, indem er sich der Versorgungssicherheit in Frankfurt annahm. Entsprechend streng waren die aufzuerlegenden Sanktionen. Doch wogen die Ratsherren bei der Festlegung der Sanktionen zwischen dem Wohl der Bevölkerung und dem Schutz des innerstädtischen Handels ab. Während der Verweis in vielerlei Deliktgruppen besonders verbreitet und kaum zu umgehen gewesen zu sein scheint, bildet er im Bereich der Ordnungen für bestimmte Berufsgruppen die Ausnahme. Bei den meisten Vergehen genügte den Ratsherren eine Buße, womit sie sicherstellten, dass die für das florierende innerstädtische Handelsleben und die Versorgung der Bevölkerung nötigen Handwerker weiterhin in Frankfurt ihrer Arbeit nachgingen. Nur wenn die Delikte die Bevölkerung und ihre Versorgung gefährdeten, griffen die Ratsherren zum Verweis aus der Stadt. Schon die Drohung mit dem Ausschluss sollte die Handwerker dazu anhalten, sich an die geltenden Normen zu halten. Es lag im Ermessen der Ratsherren, ob sie dann eher den städtischen Frieden oder die wirtschaftlichen Interessen in Gefahr sahen.

---

von einem Gulden für jedes Schwein zu belegen. Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, Tl. 1, Nr. 4, S. 24f.: *und wer me swyne hilde anders, dan also vor geschrebin stet, der ist von jedem swyne mit 1 gulden zu pene virfallen.*

### 2.3 Die Macht des Handels

Bei anderen Delikten, die den Handel generell betrafen, ist die Verbannung deutlich häufiger auszumachen. Auch in diesem Zusammenhang geben die Ordnungen Auskunft über unterschiedliche Delikte und deren Ahndung, also über die Rechtsauffassungen in der Stadt. Sie zeigen, inwiefern der Rat durch Rechtsetzung das städtische Leben ordnete oder Konflikte bewältigte und auf welche Probleme er dabei stieß.<sup>405</sup> Dementsprechend steht der Themenschwerpunkt der innerstädtischen Ordnung in Bezug auf die Normierungen des Handelsgeschehens im Mittelpunkt dieses Teilkapitels. Im Kontext des innerstädtischen Handels ist über Frankfurt hinaus zu eruieren, wann auch andere Städte den Ausschluss aus der Stadt vorsahen und welche Ziele sie damit verfolgten.

Als bedeutendster Aspekt der Frankfurter Wirtschaft gelten die zwei in jedem Jahr stattfindenden Messen, die insbesondere den Patriziern unter anderem als Vermietern von Flächen nützte. Die Stadt profitierte hingegen enorm von den Abgaben, die die Messebesucher zu entrichten hatten. Die vorteilhafte Verkehrslage der Stadt war insbesondere für den Fernhandel von Nutzen, während die Handwerker der Stadt größtenteils den heimischen Markt bedienten.<sup>406</sup> Doch nicht nur der Handel selbst wurde unter explizite Bestimmungen gestellt; der Kaiser privilegierte im 14. und 15. Jahrhundert auch die Messebesucher mittels Gerichtsschutz, indem er ihnen gewährte, dass während der Messezeit weder über sie noch ihr Hab und Gut vor den Gerichten des Reichs oder des Königs verfügt werden durfte. Seit Ende des 14. Jahrhunderts schloss das Privileg auch diejenigen ein, die mit der Reichsacht belegt waren, was insofern eine Erleichterung mit sich brachte, als dass sich die Acht oftmals auf die Gesamtheit der Einwohner einer Stadt erstreckte.<sup>407</sup>

Auch in der Zeit der Messen war in Frankfurt das Frankfurter Stadtgericht „die Instanz, die im Konfliktfall für Rechtssicherheit zu sorgen hatte.“<sup>408</sup> Das Fehlen eines Messegerichtsstands und die hohe Zahl an Fällen bedingte dabei, dass die Sitzungszeiten des Gerichts verlängert und anderweitige Konfliktfälle auf die Zeit nach der Messe verschoben wurden. Die Frankfurter Gerichtsbarkeit wurde demnach temporär von dieser besonderen Aufgabe und der Auseinandersetzung mit dem Handelsrecht geprägt. Neben dem allgemeinen Frankfurter Handelsrecht entstanden so unter anderem durch die Messe bedingte Sonderregelungen.<sup>409</sup>

Zu Zeiten der Messe herrschte in Frankfurt ein freies Marktgeschehen, wobei es nur vereinzelte Beschränkungen für den Verkauf von Waren gab und auswärtige Handwerker und Kaufleute nach eigenem Interesse agieren konnten. Frei bedeutete indes nicht, dass das Marktgeschehen unregelt war. Für einen solchen Markt bedarf es klarer politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, die wiederum die

---

405 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XV.

406 HALBLEIB/WORGITZKI (Hg.), Frankfurt am Main, S. 5.

407 BUND, Frankfurt am Main, S. 57.

408 ROTHMANN, Schulden, S. 287.

409 ROTHMANN, Schulden, S. 287.

Handelsfreiheit gewährleisten.<sup>410</sup> Doch auch das reguläre Handelsgeschehen für die eigenen Bewohner war in vielen Bereichen normiert. Der Rat legte Mitte des 14. Jahrhunderts verschiedene den Handel in Frankfurt betreffende Regelungen nieder. Im September 1357 regulierte er die Aufsicht über die Unterkäufer, indem er überprüfen ließ, ob die in der Stadt befindlichen Unterkäufer nach dem vorgeschriebenen Gebot handelten. Auf den Bruch der Gebote sollte zusätzlich zum Verlust des Amtes auch der Stadtverweis folgen.<sup>411</sup> Ein entsprechendes Verhör sei jeden Samstag vor dem Fronfasten und somit vier Mal im Jahr durch die Bürgermeister mit Unterstützung des Rates durchzuführen. Die Unterkäufer, denen dabei der Bruch der Gebote nachgewiesen wurde, waren entsprechend zu sanktionieren.<sup>412</sup> Bedeutung hatten diese in der mittelalterlichen Stadt als Vermittler zwischen Händlern und Käufern. Sie regelten den Handel und überwachten den Handelsverkehr, um sicherzustellen, dass Kauf und Verkauf den bestehenden Ordnungen entsprachen.<sup>413</sup> Dabei sollte ihr Anliegen den Bürgern der Stadt gelten, indem sie ihr Wissen, das sie als Angehörige eines bestimmten Gewerbes besaßen, zugunsten von Händlern und Käufern einsetzten, wenngleich sie während ihrer Amtszeit nicht selbst im eigenen Gewerbe arbeiten durften.<sup>414</sup> Sie mussten sich mit den Waren auskennen, um über Qualität und rechtmäßige Preise Auskunft geben zu können, und daher als Sachverständige von der städtischen Bevölkerung bekannt und geschätzt sein.<sup>415</sup>

Eine besondere Regelung für die Unterkäufer legte der Rat zur Aussprache mit Weinhändlern fest. Weinunterkäufern war es untersagt, Weinhändler zum Wein einzuladen oder das Produkt ohne ausdrückliche Anweisung der Bürgermeister auszuführen.<sup>416</sup> Das Ziel des Rates war es, Preisabsprachen zu vermeiden und der ei-

<sup>410</sup> Ebd., S. 287.

<sup>411</sup> Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 52, 1, S. 111: *Zu dem ersten sullen die aldin burgermeistere und der nuwe nu nyddersiczen und sullint zu in nemen uz dem rade, wen sie wollint. Und wen auch sie eyschent, der sal zu in gen adir sal zehen schillinge heller zu pene geben. Und sullint die besendin alle undirkouffere und sullint sie virhorn und zu den heylgen lazen swern, ob sie das gebot an dem undirkouffe haben gebaldin, also in beschrebin ist gegeben und also auch in dem buche ist geschrebin. Wes dan die undirkouffere bekennent adir nicht, das sullin sie lazen beschribin und sullin es uff dem neysten donnerstag uff den rat brengen. Willich undirkouffer dan hat gebrochin, der ensal an das ampt numerme komen ane allirleye gnaden unde sal darzu uz der stad farn und sal der stad virthrebin sin uff des radis gnade.*

<sup>412</sup> Ebd.: *Auch sullint die burgermeistere furwert me allewege uff jeden samstag vor yglicher Fronfasten die undirkouffere virhorn und sullint darzu nemen von dem rade, wen sie wollint, auch by der pene, also vor stet geschrebin, und sullint beschribin, was sie sagent, und sullint das uff den neysten donnerstag uff den rat bringin. Willich undirkouffer dan hat gebrochen, der ensal an das ampt numermer komen ane allirleye gnade und sal darzu (uz) der stad farn und sal der (stad) virthrebin sin uff des radis gnade.*

<sup>413</sup> Eberhard SCHMIEDER, Unterkäufer im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Handelsgeschichte vornehmlich Süddeutschlands, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 30/3 (1937), S. 230.

<sup>414</sup> Ebd., S. 249.

<sup>415</sup> Friedrich BOTHE, Frankfurts Wirtschaftsleben im Mittelalter, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft/Journal of Institutional and Theoretical Economics 93/2 (1932), S. 193–219, hier S. 203f.

<sup>416</sup> Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 52, 4, S. 112: *Auch ensullin die undirkouffere an den wynen keyne koufflude zu gesten halden, die wynkoufflude sin. Wer darubir geste hilde, also mennechin*



genen Bereicherung der Unterkäufer vorzubeugen. Diese besaßen eine bedeutende Stellung im städtischen Handelstreiben. Sie informierten die Käufer über Händler und Produkte und überwachten das Marktgeschehen.<sup>417</sup> Der Rat setzte die strengen Bestimmungen zugunsten eines fairen Handels und demnach im Interesse der Anwohner ein. Mitte des 15. Jahrhunderts verringerte sich die Einwohnerschaft in der Stadt.<sup>418</sup> Nicht nur die mit Frankfurt bis dato verbündete Freie Stadt Mainz, sondern eine Reihe von weiteren Städten verlor in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre Freiheit an die sie umgebenden Territorialherren, weswegen sich der Frankfurter Rat umso bedachter auf die Sicherung der eigenen Stellung und die Vermeidung von Konflikten konzentrierte.<sup>419</sup> Folglich sicherte der Rat seine Stellung sowohl nach innen als auch nach außen durch verschiedene Ordnungen und Bestimmungen und nutzte dabei den Stadtverweis als Konsequenz für jene, die sich diesen Regeln widersetzten.

Für Mühlhausen sind im Kontext des Handels ähnliche Entwicklungen nachzuvollziehen. Während des Spätmittelalters erfuhr Mühlhausen einen Aufschwung auf den verschiedensten Gebieten. Dazu zählte auch der innerstädtische Handel. Damit gingen Bestrebungen der aufblühenden Zünfte einher, mehr Einfluss im Rat zu gewinnen.<sup>420</sup> Sowohl Kaufleute als auch Handwerker gewannen mit dem Aufstieg des Handels an Wirtschaftskraft, und auch ihre militärische Bedeutung für die Stadt wuchs immer weiter. Schon 1310 konnten sich die Handwerker ihren Platz im Ratsgremium sichern, wobei das Patriziat weiterhin die Mehrheit einnahm. Mitte des 14. Jahrhunderts wuchs das Kollegium abermals, sodass es sich 1353 auf 28 Personen belief.<sup>421</sup> Den Zünften lag daran, den Handel nach eigenen Vorstellungen zu reglementieren, während der patrizische Teil des Rates die Freiheiten der Zünfte mit seinen Ordnungen immer wieder beschnitt.<sup>422</sup> Zwar gab der Mühlhäuser Rat der Zunft der Kürschner schon Ende des 13. Jahrhunderts eine eigene Ordnung, mit der die wirtschaftlichen Interessen der Zunft umgesetzt werden und sie fortan selber in der Lage sein sollte, Gesetze zu verabschieden, aber dies war nicht von langer Dauer. Denn in erster Linie verstand der Rat ein solches Zugeständnis als Beitrag für das städtische Gemeinwohl, indem er mit den Ordnungen das Gewerbe und damit den Handel stärkte.<sup>423</sup> Die Zünfte blieben jedoch auch im Verlauf des 14. Jahrhunderts innerhalb des Rates in der Unterzahl, daran änderten auch die innerstädtischen Unruhen in der Mitte desselben Jahrhunderts kaum etwas.<sup>424</sup> Gleichwohl verstärkte der

---

*gast also der hilde, also dicke sal he vyer wochen fur die stad. Auch ensullin die undirkouffere keynen wyn enwegfuren, dan also in die burgermeistere wale sullin sagin und bescheidin.*

417 Michael ROTHMANN, Marktnetze und Netzwerke im spätmittelalterlichen oberdeutschen Wirtschaftsraum, in: Gerhard FOUQUET/Hans-Jörg GILOMEN (Hg.), Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters, Ostfildern 2010, S. 135–188, hier S. 139.

418 BOTHE, Frankfurts Wirtschaftsleben, S. 219.

419 BUND, Frankfurt am Main, S. 138.

420 LÖSCHE/GÜNTHER, Stadtarchiv Mühlhausen, S. 8f.

421 DIENER-STAECKLING, Himmel, S. 29.

422 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 860.

423 Ebd., S. 845.

424 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 29.

Rat mit der Ordnung von 1351 die eigene Herrschaft, indem der neue fortan vom alten Rat zu wählen war.<sup>425</sup>

Die Mühlhäuser Statuten von 1311, 1351 und 1401 sehen auch in Bezug auf die innerstädtische Ordnung den Stadtverweis für unterschiedliche Vergehen vor. Die Fassung von 1401, die in einer Abschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert ist, enthält Streichungen, Nachträge und Ergänzungen, die bis in das Jahr 1462 reichen, sodass von einer Geltungskraft bis mindestens in jenes Jahr auszugehen ist.<sup>426</sup> Neben dem Aspekt der Ordnung des Marktgeschehens weisen die Satzungen zum Mühlhäuser Handel auch Tendenzen zur Konfliktvermeidung durch Normgebung auf.

Eine Reihe von den Handel betreffenden Delikten sollte laut Satzung mit einer vierwöchigen Verbannung und einer damit einhergehenden Geldbuße geahndet werden. Bei all diesen Ordnungen ging es um kleinere Vergehen, die sich auf das innerstädtische Handelsgeschehen auswirkten. Dazu zählte, dass im 14. Jahrhundert jeder Mühlhäuser Bürger dazu verpflichtet war, seine Silberwaage nach den Vorgaben des Rates auszurichten, also nach der vorgegebenen Waage zu eichen.<sup>427</sup> Gleiches galt für andere Maßeinheiten. Auch die Verwendung von zwei ungleichen Maßen zum eigenen Vorteil stand unter derselben Sanktion.<sup>428</sup> Die für den Handel unentbehrlichen Maße waren dazu gedacht, Willkür und Betrug auszuschließen oder zumindest einzudämmen. Die Sanktionen für Abweichungen von genormten Maßen sowie entsprechend geeichten Gewichten und Waagen verweisen zum einen auf die Bedeutung des ehrbaren Handels in der Stadt;<sup>429</sup> zum anderen sollten Auseinandersetzungen darüber, dass oder ob ein Händler seine Kundschaft betrog, überprüft und eingedämmt werden. Um das Marktgeschehen zu vereinheitlichen, erfolgte auch in diesem Handelsbereich ein aktiver Eingriff durch die Satzungen des Rates.<sup>430</sup>

Ähnliche Intentionen verfolgten unter anderem die Wein- und Bierordnungen Mühlhausens. Der Kauf von Wein musste im städtischen Handelsgeschehen sofort bezahlt werden, eine Pfandleistung durften nur die Ratsmeister entgegennehmen.<sup>431</sup> Das gleiche galt Anfang des 13. Jahrhunderts auch für Bier, wobei Zuwiderhandlungen zum Verweis sowie zu einer geringeren Buße führten. Die entsprechende Be-

425 Ebd., S. 31.

426 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 1908, S. 15f.

427 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 39: *Eyn icheh, der dar whyd mit wagin, iz sin silberwage odir andere der sal sie gliche der wage, dy von unsirn herrin dar zcu gesatz ist. Gesche des nicht, umb eyne unrechte wage vorlust her vier wochin und eyne marg*; Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 6f.: *Scriptum Unusquique libram argenti libre statute per burgenses adequabit alioquin de libra iniusta dampnabitur in marca cum mensis amotione.*

428 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 39: *Wer dar hette eyn ungeglicht maz, der vorlusset vier wochin und eyne marg. Wie ouch czwey ungeliche maze hette, also daz her mit eyne uz meze und mit dem andern in meze, der wirt gepinige als umb die wage.*

429 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XVIII.

430 LAMPEN, Fischerei, S. 189f.

431 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 14f.: *De promptitudine denariorum recipendorum. Quicumque eciam uinum uendere uoluerit. recipere debet denarios paratos preter vadia quecumque. exclusis magistris Consulium et (capita neo super quem nullus bibere debet qui secus fecerit marcam perdet et mensem) prius quam uinum propinet uel mensuret. qui secus fecerit. accusatus per quemcumque ciuem legitime. perdet [mensem] marcam mense amouendus.*

stimmung wurde von späterer Hand gar gestrichen.<sup>432</sup> Darüber hinaus wurde auch Wirten der Ausschank von Wein oder Bier ohne sofortige Bezahlung untersagt. Um sicherzustellen, dass die Wirte die Ordnung umsetzten, führten die Ratsherren einen Zusatz ein, nach dem es verboten war, noch ausstehende Bezahlungen zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen.<sup>433</sup> Desgleichen vermied der Rat mit dieser Regelung Konflikte über offene Rechnungen.

Insbesondere Bier gehörte zu den Grundnahrungsmitteln in der mittelalterlichen Stadt. Abhängig von der Region gehörte auch Wein dazu, der einen besonderen Stellenwert als Handelsgut besaß und entsprechend normiert wurde.<sup>434</sup> Seit dem Jahr 1351 war der Ausschank von Wein nur noch den Ratsherren und Mühlhäuser Bürgern, deren Wein auf ihrem Grund und Boden gewachsen war, vorbehalten.<sup>435</sup> 1401 verboten die Ratsherren explizit den Ausschank von Elsässer Wein, der nur durch sie oder durch die Stadt selbst genehmigt sein sollte, ebenso wie der Ausschank und Handel mit anderen fremden Weinen untersagt war.<sup>436</sup> Insbesondere das Verbot zum Ausschank von Elsässer Wein ist augenfällig. Gesonderte Bestimmungen erfuhren Elsässer Weine auch in anderen Städten. Dazu zählten Verweise auf das Gebot der Reinhaltung der Weine.<sup>437</sup> Diese Reinheit war auch aufgrund der langen Handelswege und der zwischenzeitlichen Einlagerung in Gefahr. Sie konnten mit schlechteren oder älteren Weinen vermengt werden und somit deutlich an Qualität verlieren.<sup>438</sup> Dies war insbesondere bei hochwertigen und hochpreisigen Weinen wie jenem aus dem Elsass signifikant. Dennoch stellten Bier sowie vor allem Wein einen beträchtlichen Wirtschaftsfaktor dar, wobei insbesondere Bier in jeder sozialen Schicht in großem Maß konsumiert wurde. Wenngleich es große Qualitätsunterschiede bei den Bieren gab, waren diese u. a. wegen der mangelhaften Qualität des Trinkwassers unverzichtbar für die spätmittelalterliche Stadt.<sup>439</sup>

Bei fremdem Wein und Bier bestand die Möglichkeit, dass die Qualität des Produkts nicht mit den einheimischen Geboten übereinstimmte. Wie beim Wein war auch der Verkauf von fremdem Bier untersagt. Brachte jemand heimlich fremdes Bier in die Stadt, drohte ihm gar ein Ausschluss über ein Jahr.<sup>440</sup> Wie beim Wein war also nur heimisches Bier zugelassen. Zwar kann diese Ordnung damit begründet

432 Ebd., S. 18f.

433 Ebd., S. 14f.: *Item cuicumque aliquis tabernarius vnum aut cerusiam mutuauerit. ille cui mutuatum est soluere non debet. et si mutuans. ipsum super hoc incusauerit uel monuerit marcam perdet et mensem.*

434 Michael ROTHMANN, Die Frankfurter Messen im Mittelalter, Stuttgart 1998, S. 128.

435 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 53: *Iz ensal nymand keinen win schenken dann die Stadt alleine. Wer dar pobe keinerlyge wine schencket, vorkoufed odir vorwechselt umb phennynge, der vorluset vier wochin und eyne marg, als dicke her des besaged wird. Abir .. Burger, die hir siczen in der Stadt, die mogin ere wine wol vorkoufen ane pine, die en wachsin uff yrme eygin erbe.*

436 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 1908, S. 17: *Elsesser wein en soll nymand schenke ane laube des raths dan die stadt alleine, und wer sunst fremede weine schenkett odder vorwechßelt, der vorlusset von jeder kannen vier wochen und eine marg.*

437 ROTHMANN, Frankfurter Messen, S. 178.

438 Ebd., S. 186.

439 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 295.

440 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 55: *Iz ensal nymand keyn fremde Byr veyle habe, welchirleye daz were, by eynir marg und by vier wochin. [...] Ouch wer ez her yn brengit heymelichin, daz man daz hinder yn kompt, der sal eyn jar rumen.*

werden, dass durch die Stärkung von Mühlhäuser Produkten Konflikte im Handel vermieden werden sollten, aber diese Ordnungen sind ebenso damit zu erklären, dass die Ratsherren aktiv in den Handel eingriffen, um die Produktion der Waren zu überwachen und Produkte aus dem eigenen Territorium aufgrund der auf diese zu entrichtenden Steuern zu fördern.

Über die grundlegenden Normen hinaus variierte der Mühlhäuser Rat im Laufe der Zeit bestimmte Sanktionen oder erließ zusätzliche Ordnungen, die die Wirksamkeit der Verbote erhöhen sollten oder auf noch nicht normierte Missstände reagierten. Auseinandersetzungen sollten somit gar nicht erst aufkommen, mögliche Konfliktherde wie der Streit wegen Betrugs oder um ausstehende Gelder durch die strengen Ordnungen gar nicht erst entstehen können und so der Frieden innerhalb der Stadt gewahrt werden.

Sowohl um den Frieden als auch um die städtische Ordnung und das Gemeinwohl ging es auch den Braunschweiger Ratsherren mit Blick auf die innerstädtische Wirtschaft. Kein Zwischenhändler sollte auf dem Markt Grundnahrungsmittel wie Eier, Butter oder Käse kaufen, während die Banner steckten. Wer es dennoch tat, verlor das Gekaufte. Die Hälfte durfte der behalten, der das unrechtmäßige Verhalten gemeldet hatte, die andere Hälfte sollte an die Kirche gegeben werden, während der Delinquent die Stadt zu verlassen hatte.<sup>441</sup> Grundprinzip all dieser mit einer vierwöchigen Verbannung geahndeten Delikte war die Aufrechterhaltung der innerstädtischen Ordnung. Die Räte wollten Versorgungsengpässe insbesondere bei Grundnahrungsmitteln vermeiden. Der Zwischenhandel war zweitrangig, wenn er nicht ganz vermieden werden sollte. Durch ihn wurden die Preise der Waren in die Höhe getrieben und Spekulationen gefördert. Daher sollten die Stadtbewohner ihre Waren möglichst aus erster Hand erhalten.<sup>442</sup> Zuerst sollten also die Einwohner ihren Bedarf decken, anschließend kamen die Zwischenhändler zum Zuge.<sup>443</sup>

Dementsprechend wurde auch den Frankfurter Kleinhändlern Anfang des 15. Jahrhunderts untersagt, vor Mittag Hafer zu kaufen, oder Waren zu erwerben, die auf Karren oder auf dem Rücken in die Stadt gefahren oder getragen wurden (wie Eier, Käse, Schmalz), oder aber Gänse an sich zu nehmen, wenn sie nicht für andert-halb Tage auf dem Markt zur Verfügung gestanden hatten. Auch der Kauf dieser Waren bis zu einer Meile vor der Stadt wurde untersagt.<sup>444</sup> Der Bruch dieser Ordnung war mit einer Geldbuße und mit vier Wochen Stadtverweis oder durch eine Ausgleichszahlung von vier Gulden zu ahnden. Darüber hinaus sollte den Kleinhändlern

441 UB Braunschweig 1, S. 47: *Nen vorehoke scal kopen noch vppe deme markete, dewile de bannere steket, bonre, eyere, boteren, eder kесе. We dat deyt, wat men vnder eme bevindet, dat scal he to voren verloren hebben. Des scal de helfte beholden de de it vnder eme bevindet, vnde de andere helfte scal dor god, vnde he scal der stad ver weken enberen ane gnade.*

442 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 957.

443 Ebd., S. 979.

444 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 104, 1, S. 197: *Der rad ist ubirkommen, daz die hocken vor mit-tage keinen habern keuffen sollen. Auch waz uff karren herkommet, iz sii eyer, kесе, bodern, smalz, gense, hunder, duben oder waz man anders uff karren odir wagen odir uff den rucken herbrenget, daz ensal auch kein hocke keuffen, iz sii ir odir andern luden, iz enhabe dan vor andirhalben tag zu mercke gestanden. Auch ensollen sie uz der stad dargein nit lauffen und bü einer myle wegес nit keuffen.*

das abgenommen werden, was sie unrechtmäßig gekauft hatten. Die beschlagnahmte Ware war zu einer Hälfte an die Kranken im Spital zu verteilen, zur anderen sollte es dem gehören, der es dem Delinquenten abgenommen hatte, während die Geldbuße dem Rat zufiel.<sup>445</sup> Eine entsprechende Ordnung galt, mit Ausnahmen, auch für den Kauf von Gänsen und Hühnern, die sowohl von Kleinhändlern als auch von Köchen nicht vor Mittag bezogen werden konnten, wobei ebenfalls der Kauf vor den Toren der Stadt untersagt war. Auch hierfür war eine Sanktion von fünf Schilling Pfennigen und einem Stadtverweis von vier Wochen oder einer Buße von vier Gulden gesetzt. Mit den unrechtmäßig erworbenen Waren sollte ähnlich wie in der vorherigen Ordnung umgegangen werden.<sup>446</sup> Auf unterschiedlichen Wegen versuchten die Ratsherren, den Handel zu reglementieren, um die Versorgung der innerstädtischen Bevölkerung sicherzustellen. Entsprechend ahndeten sie Personen, die dagegen agierten, besonders hart. Dabei drohte der Rat mit doppelter Sanktionierung: mit dem Verweis aus der Stadt und mit dem Verlust der bereits erworbenen Ware.

Das späte Mittelalter war ebenso eine Zeit, in der die Göttinger Wirtschaft aufblühen konnte.<sup>447</sup> Mit den Ordnungen versuchten die Ratsherren den wirtschaftlichen Wohlstand für die Stadt zu nutzen und den individuellen Anteil zurückzudrängen. Zu den entsprechenden Vorschriften zählte etwa das Verbot von 1420, den Bauern des Umlandes vor den Toren der Stadt entgegenzufahren. Somit verhinderte der Rat, dass die Bürger und Bauern die Zölle und Marktgebühren umgingen.<sup>448</sup>

Wer in Braunschweig Vieh außerhalb der Stadt kaufte und dem Rat Einnahmen entzog, sollte mit einer Verfestung bestraft werden.<sup>449</sup> Wer auf dem Braunschweiger Markt mit dem Versprechen einkaufte, zu einem späteren Zeitpunkt zu bezahlen, hatte bei Nichtbezahlung mit einer Pfändung zu rechnen. Wenn eine solche nicht möglich war, drohte dem Delinquenten abermals die Verfestung: *Swe wat koft uppe dem markete unde lovet dat rede to beredene unde bered he is denne nicht, dene schalme panden. heft he nicht pandes ghenuch, me scal ene vorvesten.*<sup>450</sup> Auch der Braunschweiger Rat war zur Absicherung seiner Bürger darum bemüht, die städtische Wirtschaft in

445 Ebd.: *Und wer daz ubirfure, der were zu pene virfallen mit 5 sh. phen. und darczu vier wochen vur die stad oder vier gulden darvur zu geben. Und sal man in darczu nemen, was sie gekaufft han, daz sal halb den siechen in dem spital zum Helligengeist und daz andir halbe teil dem, der iz nymmet, und die pene sal dem rade gefallen.*

446 Ebd.: *Der rat ist uberkommen und gebudet, das kein hocke oder koch keinerlei gense, huner oder duben, das man herbrenget in oder nymands ander keuffen sollen vor mitdage und sollen auch uz der stat darnach nit lauffen und bü einer myle wegis bü Franckenfurd nit keuffen, uzgescheiden das die koche ir einer wol mag keuffen die gense mit ganczen herten oder y 25 oder daruber und nit darunder. Wer daz uberfure, der were, als dicke des not geschee, mit 5 sh. phen. zu pene verfallen und darzu vier wochen fur die stat oder vier gulden darfur, und sal man in darczu nemen, was sie gekaufft han. Das sal halb den siechen des spitals zum Heilgengeist und daz ander halb deil dem, der iz nymmet, und die pene dem rade. Actum Ciriaci anno 1405.*

447 RÖMLING, Göttingen, S. 59.

448 Ebd., S. 61.

449 UB Braunschweig, Bd. 1, S. 47: *Swe ve buten der stad koft, dar he rede gbelt vore louet, queme dar clage ouer, dat he des nicht en gulde, men scal eme volgen mit ener vestinge.*

450 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 4: 1341–1350, hg. v. Ludwig HÄNSELMANN/Heinrich MACK, Braunschweig 1912, S. 570.

geordneten Strukturen verlaufen zu lassen und das Marktgeschehen sowie den Handel überhaupt zu reglementieren.

Grundlage des Ausschlusses war jeweils das Prinzip der innerstädtischen Ordnung, das in der spätmittelalterlichen Stadt die Basis für ein friedliches Zusammenleben bildete. Umso existenzieller waren die Ordnungsvorschriften der Städte, deren Bruch daher einem Delikt gleichkam.<sup>451</sup> Der Ausschluss aufgrund von Verletzungen der Ordnungsvorschriften ist gleichzeitig Ausdruck der Kontrolle und damit des Eigeninteresses des Rates.<sup>452</sup> Dem Rat ging es mit den Ordnungen ebenso um die Bekämpfung von Delikten wie um die soziale Kontrolle in der Stadt. Dabei überwachte er selbst, ob die Ordnungen in der Stadt befolgt wurden: Er war Gesetzgeber, Richter und Überwachungsorgan zugleich.<sup>453</sup> Mit dem Frieden in der Stadt wurden die Bürger ebenso wie das Recht selbst geschützt, wobei mit der Gewährleistung der Eintracht innerhalb des Bürgerverbands auch die Selbstbehauptung der Stadt gegenüber dem Umland gesichert werden konnte. Der Frieden innerhalb der Stadt förderte den Erwerb, den Wirtschaftsverkehr und den Handel und brachte die städtischen Gemeinwesen somit zu Wohlstand, weswegen der städtische Frieden oberster Grundsatz für die Ratsherren und die Bürger sein sollte.<sup>454</sup>

Auch innerhalb der Zünfte sollten Konflikte mithilfe von Regeln vermieden werden. Die Zunftordnungen schützten nicht nur die Einwohner durch die Qualität der Waren und den Erwerb von Grundnahrungsmitteln sowie den Handel an sich, sondern sie vermieden auch Konflikte sowohl zwischen Händlern und Käufern als auch innerhalb der Zünfte. Dass in diesen Ordnungen weniger zum Verweis aus der Stadt gegriffen wurde, kann damit erklärt werden, dass mit der Mitgliedschaft in einer Zunft auch Ansprüche an das Verhalten der Mitglieder einhergingen. Bei Konflikten war es auch in der Zunft die Unterscheidung von Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit, die das Verfahren grundlegend prägte.<sup>455</sup> Die Zünfte achteten also selbst auf das Verhalten ihrer Mitglieder, indem die Infragestellung der Zugehörigkeit nicht auf die Stadt, sondern auf die Zunft selbst bezogen wurde. Einerseits blieb die Zugehörigkeit zur Stadt Grundvoraussetzung dafür, Mitglied in einer Zunft sein zu können. Mit einem Stadtverweis verband sich also die Gefahr, nicht nur die Mitgliedschaft zur Stadtgemeinschaft, sondern auch zur Zunft zu verlieren. Andererseits konnte die Zugehörigkeit zur Stadt und ihren Teilsystemen auch infrage gestellt werden, ohne dafür explizit den Stadtverweis einzusetzen. Der Ausschluss aus der Zunft hatte für einen Handwerker ähnlich schwere Auswirkungen wie der Verweis aus der Stadt.

---

451 SCHILD, *Kriminalität*, S. 132.

452 RAPHAEL, *Königsschutz*, S. 18.

453 WITTRAM, *Gerichtsverfassung Göttingen*, S. 32.

454 ISENMANN, *Stadt im Mittelalter*, S. 162.

455 ARLINGHAUS, *Inklusion – Exklusion*, S. 137.

### 3. FRIEDENSWAHRUNG UND SELBSTERHALT:

#### MÜHLHAUSEN IM VERGLEICH

Der Einsatz des Stadtverweises diente nicht nur dazu, bestimmte Vergehen zu sanktionieren, die als Gewaltdelikte zu deklarieren sind bzw. zu solchen führen konnten, oder aber Delikte, die als gegen die innerstädtische Ordnung einzustufen sind. Vielmehr bezweckte er auch die Vermeidung von Konflikten und die Wahrung des innerstädtischen Friedens. In diesem Kontext ist die Verbannung im Folgenden unter anderem anhand der Mühlhäuser Statuten exemplarisch zu untersuchen. Verschiedene Handlungen zur Wahrung des Friedens sind anhand von Statuten für die Ratsherren untereinander zu erläutern. Weiter ist die Bedeutung der Verbannung für den innerstädtischen Frieden zu eruieren und danach zu fragen, wodurch sich dieser Friedensanspruch äußerte und wie die Ratsherren in diesem Zusammenhang den Stadtverweis einsetzten. Zudem ist festzustellen, inwiefern der Ausschluss als Sanktion in den Städte- und Landfriedensbündnissen genutzt wurde und welche Funktion die Strafe dabei einnahm.

#### 3.1 Deliktvermeidung im Kontext der Rats Herrschaft

Die Reichsstadt Mühlhausen unterstand wie andere reichsunmittelbare Städte lediglich dem Reich. Die dadurch generierte Freiheit von dem sie umgebenden landesherrlichen Territorium und den zugehörigen Landesherren ermöglichte der Stadt eine autonomere Ausprägung der städtischen Regierung, wozu auch die königliche Schutzherrschaft beitrug.<sup>1</sup> Die Emanzipation Mühlhausens ging mit einer guten ökonomischen Ausgangslage einher, wobei – hier wie in Goslar – eine umstrittene Stadtherrschaft und die Abwesenheit des königlichen Stadtherrn die Autonomiebestrebungen begünstigten. Das Fernbleiben des Stadtherrn brachte zwar eine gewisse rechtliche Unsicherheit mit sich, führte aber dazu, dass sich die Stadt mithilfe königlicher Privilegien eigenständig entwickeln und ihre Selbstverwaltung ausbauen konnte.<sup>2</sup> Daraus resultierte eine Rats Herrschaft, die autonom über jedwede politische Entscheidung, Normgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verfügte.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> DIENER-STAECKLING, Himmel, S. 11.

<sup>2</sup> Ebd., S. 14.

<sup>3</sup> Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XIX.

Um den Frieden in der Stadt zu wahren, die u. a. geprägt war von dichtem Zusammenleben und regem Handel, stellten die Städte verschiedenste Verordnungen und Regeln auf, die teilweise über die pragmatische Zweckmäßigkeit ihres Inhalts hinauswirkten.<sup>4</sup> Die Normen eröffnen nicht zuletzt die Möglichkeit zu eruieren, wie der Stadtverweis als Mittel zur Vermeidung von Delikten – sowohl innerhalb des Ratsgremiums als auch von Einwohnern gegen die Ratsherren – eingesetzt wurde. Es ist zu untersuchen, wie der Mühlhäuser und der Frankfurter Rat mit dem Abschluss Auseinandersetzungen innerhalb des Rates vorbeugten. Dabei soll sich nicht allein auf die Normen gestützt werden. Sofern vorhanden werden Fallbeispiele die Analyse ergänzen.

Mit dem 14. Jahrhundert erfuhr der königlich begünstigte Mühlhäuser Handel einen Aufschwung, von dem Kaufleute wie Handwerker profitierten. Demnach strebten die wohlhabenden Zünfte nach politischem Einfluss, der sich 1311 zumindest teilweise einstellte.<sup>5</sup> Während bis 1311 einige wenige Geschlechter „exklusiv die 14 Ratsherren eines jeden Ratsjahres stellten“<sup>6</sup>, bewirkten Veränderungen in der Ratsverfassung den Einzug der Zünfte ins Ratsgremium, wobei sich die Plätze von 14 auf 24 erhöhten. Die neuen Ratsmitglieder waren Handwerker, die jedoch zahlenmäßig hinter dem Patriziat zurückblieben. Die Mitglieder teilten sich dabei in drei Ratsmittel auf. Neben den amtierenden sitzenden Ratsherren bestanden der alte und der dritte Rat.<sup>7</sup> Wie in anderen Städten erfolgte auch in Mühlhausen ein jährlicher Ratswechsel.<sup>8</sup> Es ist davon auszugehen, dass sich die Ratsgremien abwechselten, sodass die Ratsherren nach Ablauf der einjährigen Amtszeit und nach der jeweils einjährigen Amtszeit der zwei anderen Räte im dritten Jahr zurückkehren konnten.<sup>9</sup> Bei wichtigen Entscheidungen konnte der amtierende Rat die anderen Räte indes hinzuziehen. Den 24 Ratsherren war es möglich, mit Abschluss ihrer sechsjährigen Amtszeit nach weiteren drei Jahren erneut ins Kollegium gewählt zu werden.<sup>10</sup> Eine Wiederwahl war mit Ablauf einer Karenzzeit somit wie in anderen Städten möglich.<sup>11</sup> Um 1353 wurde das Kollegium auf 28 Ratsherren aufgestockt. Zum Ende des 14. Jahrhunderts hin trat ein vierter Rat hinzu.<sup>12</sup>

Um das Jahr 1336 erfolgte die „Verpfändung sämtlicher im Mühlhäuser Gebiet liegenden Reichsgüter mit deren Gerichtsbarkeit unter König Ludwig dem Bayern“<sup>13</sup> an die Stadt, womit das Reichsschultheißenamt endgültig in die Hände der Stadt fiel.<sup>14</sup> Mit dem Privileg Karls IV. zum Stadtsteuererlass von 1343, mit dem

4 ISENMANN, Gefüge, S. 26.

5 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XXI.

6 WITTMANN, Mühlhäuser Rechtsbuch, S. 79.

7 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XXI.

8 Martin SÜNDER, Ratswechseltermine in der Frühzeit des Mühlhäuser Rates, in: Mühlhäuser Beiträge 30 (2007), S. 110–112, hier S. 110.

9 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 349.

10 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XXI.

11 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 352.

12 DIENER-STAECKLING, Himmel, S. 29.

13 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XX.

14 Ebd.



Mühlhausen von einer königsunmittelbaren zur freien Reichsstadt wurde,<sup>15</sup> und einem kaiserlichen Privileg von 1348/49, das der Stadt „unwiderruflich alle staatlichen Hoheitsrechte“<sup>16</sup> zubilligte, hatte Mühlhausen das höchstmögliche Maß an Freiheit erlangt.<sup>17</sup>

Die Satzungen von 1351 hatten zwar eine Beschwichtigung der Zünfte zur Folge, führten aber zu Zwietracht innerhalb des Patriziats. Darauf erfolgte 1353 die Absetzung Gerlachs von Margarethen. Der zuvor einflussreiche Ratsherr wurde beschuldigt, städtische Gelder veruntreut zu haben. Der Konflikt endete vorerst, jedoch nicht mit Gerlachs Ausschluss aus dem Ratsgremium, sondern mit seiner Ermordung. Daraus resultierten wiederum Rachehandlungen der Verwandten Gerlachs, die sich im Aufruhr gegen den Rat äußerten – mit dem Ziel, das Ratsgremium zu stürzen, und die in der Ermordung Appels von Altmühlhausen mündeten.<sup>18</sup> Im gleichen Jahr berichten die Ratsherren in ihren Aufzeichnungen von der Ermordung Appels von Altmühlhausen und der darauffolgenden Verbannung seiner Mörder. Drei Ratsmittel entschieden über die lebenslange Verbannung von Kirstan Steynbuchin und Kirstan von Dugrieden aus der Stadt, die zugleich mit einem Verbot, das Gericht zu betreten, einherging.<sup>19</sup> Gleichermaßen urteilten Sie über Appel Steinbuchen und seine Schwester Mecze von Dugriedin.<sup>20</sup> Auch Hansens von Margarethen sowie weitere Verdächtige mussten Mühlhausen verlassen.<sup>21</sup> Der Rat begründete sein Urteil mit der Befürchtung, dass durch den Mord weitere Differenzen entstehen könnten.<sup>22</sup> Die Verwiesenen hatten Urfehde zu geloben, indem sie beschworen, die Ratsherren von Mühlhausen weder zu beklagen noch anderweitig zu belasten.<sup>23</sup> In Mühlhausen teilten sich die Ratsherren in unterschied-

15 DIENER-STAECKLING, Himmel, S. 38.

16 Gerhard GÜNTHER, Zur Rechtsgeschichte der Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, in: Mühlhäuser Beiträge 30 (2007), S. 182–187, hier S. 184.

17 Ebd.

18 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 31; Reinhard JORDAN, Chronik der Stadt Mühlhausen in Thüringen, Bd. 1, Mühlhausen/Thür. 1900, S. 85.

19 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 153: *Dry .. Rete haben georteylt kirstan Steynbuchin und kirstan von Dugrieden, umb daz daz sie Appeln von Aldinmulbusen dirmort haben und sie nu gesprochin haben, [...] daz sie dor umb nummer mer in die stad zcu Mulbusen nach in daz gerichte, daz czu der selbin stad gehored kome sullen, sundirn sie sullen dor uzze eweclichin blibe.*

20 Ebd.: *Ouch han dry .. Rete geteylt, daz Appele Steynbuchen und Mecze von Dugriedin, sin swestir vorbinant, nummer mer in die Stadt nach in daz gerichte czu Muhlbusin sullem komen, sundern sie sullen ouch dor uzze bliben eweclichin.*

21 Ebd., S. 151.

22 Ebd., S. 153: *Dry .. Rete sin eyntrechtig worden und haben eyntrechtlichichin georteyled uff den eyd umb den mort, der do geschen ist an Appeln von Aldinmulbusin von kirstane steynbuche und von kirstane von Dugriedin und umb daz daz von der sachin wegen keinirleye grozer zcweytracht, grozer schade, erretum odir andirs grozer inuall dorin viele der Stad und den .. Burgeren gemeinlich des die Rete bevorchten und sich des ouch forder vorsaben zcu hanse vom Margareten, zcu Conrad von Schrophinrad, czu Appeln von Solbach, czu hermannen von Hongede, desselbin Appeln swestir Sun, Berwyge von Varila, Goczen und Conrad gebruderen Dreseler, Martine von Toteleyben, Kirstane von Spyra, Hanse von Dorneburgh und Eckerharde von Bartloff.*

23 Ebd.: *Ouch han die vorbinantten globed den .. Rad, die Rete, die stad gemeinlich und eynen yclichin bysundern nirgen czu rede seczen, beclagen, besweren, hindern, kummern, odir irgin andirs zcureden, beclagin odir besweren czu wullen, iz sij mid wortin odir mid werken, vor .. forsten, herrin, steten odir vor keinen gerichtin odir vor keinirleye andirn .. Luten, wy man die genennen mochte,*

lichen Kommissionen für verschiedene Sachverhalte auf. Besondere gerichtliche Fälle entschieden die Ratsmittel jedoch vereint.<sup>24</sup>

Die Unruhen innerhalb des Ratsgremiums<sup>25</sup> führten zu weitreichenden normierenden Maßnahmen. Die neuen Ordnungen sahen ein Treuegelöbnis des neuen Rates gegenüber den alten Ratsherren vor, indem sie versicherten, gegenüber ratsinternen Auführern Widerstand leisten zu wollen. Ebenso gelobten sie, ratsinterne Aufstände verhindern zu wollen.<sup>26</sup> Wer sich gegen den Rat stellte, sollte für 30 Jahre aus der Stadt verwiesen werden.<sup>27</sup> Eine zusätzliche Steigerung erfuhr die Sanktion, indem ebenso die Frauen und Kinder der Aufständischen so lange, wie ihre Männer lebten, aus der Stadt zu verbannen waren: *dorumb sullen dieselbin ere .. wybe und ere .. kindere, die von en ungemutschart sin, uz der Stadt bliben die wyle ere manne leben.*<sup>28</sup> Mit dem Tod ihrer Männer und Väter war es den Frauen und Kindern wieder gestattet, in die Stadt zurückzukehren, sofern sie Urfehde schworen und eine Geldbuße in Höhe von 30 Mark an die Stadt entrichteten: *und wann die manne gestorbin, so mogin die frauen und ere kindere umb die bruche redin sullin mid den Reten, daz en gnuget, er sie komen in die Stad, und sullin ouch eyn orvede dun dem Rate und den Reten und die vorgewissin mid drizeg markin.*<sup>29</sup> Die Reaktion der Ratsherren bestand in einer besonders hohen Sanktionierung von Aufständischen. In Zukunft sollte sich in Mühlhausen ein derartiger Aufstand kein weiteres Mal zutragen. Frieden stiftete der Rat in derlei Fällen mit dem Ausschluss der Delinquenten. Sie sollten die Stadt mitsamt ihrem nahen sozialen Umfeld verlassen.<sup>30</sup> Wann ein Verhalten als abweichend etikettiert und wie schwer es sanktioniert wurde, war demnach nicht nur davon abhängig, wer das Delikt beging, sondern auch, gegen wen es gerichtet war.<sup>31</sup>

---

*odir vor keinirleygen gerichtin, sie weren gestlich odir werltlich, und han daz ouch gesworn czu den helgin, daz sie das also halde wollin stete und ganz ane argelist.*

24 KLEEBERG, Stadtschreiber, S. 413.

25 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 154: *umb daz daz sie woldin selb vierzigeste adir selb funffzigeste gewapinder lute komen sij in die stad zcu hulfe den unsirn .. Burgeren, die do woldin uber eynen .. Rad geloufin habe, als sie des besaged sin von heinriche Dreselere, der daz gesaged habt guten Luten vor dem huse zcu Sebeche, und woldin eynen .. Rad entsacet habe und den entwered habe libes, gutes und eren mid den unsirn Burgern, den sie woldin zcu hulfe sij komen, und han daz getan also als sie doch alle vore demselbin Rate, den sie woldin entsaced haben, globed und gesworn haben geborsam czu sine zcu allin dingen.*

26 Ebd.: *Ouch han siech dry .. Rete voreyned: Wann eyn nuwe .. Rad gekorn wird an sente Mertines abende, so sal her dem aldin .. Rate truwen globen, daz her diessin luten, die do woldin uber eynen .. Rad geloufin habe und den woldin entsaced habe, und die dorumb georteyled sin odir nach mochtin georteyled werden, daz sie den widerstendig sin wollin als vorins en lib und gud wered, und daz sal nicht wyder tan werde.*

27 Ebd.: *Were iz, daz der .. Rad odir andirs ymand in den .. Reten odir uzwendig den Reten mutte suchte aneleyte odir andirs czureden brechte in keine wijs, iz were heimlich adir offinbar, diesse geseze alle, als die alle von diessin sachin beschrebin sind, zcu vorminerne odir abe czu tune: wo daz von ymande dirfarn worde wizzintlichin, den odir die sal man vorwysin von der Stadt drizeg Jar, und solde drizeg marg geben an die Stad, er her rumte; hette her der nicht, so solde her selbins phand douere sij mid sime selbins libe.*

28 Ebd.

29 Ebd.

30 Die weitreichenden Folgen von Aufständen und Unruhen sind Gegenstand von Kapitel 7.3.

31 BECKER, Außenseiter, S. 11.

Infolgedessen wurde es auch in Mühlhausen zur Gewohnheit, dass die Ratsherren ihr Amt ein Leben lang ausübten. Seit 1371 lässt sich eine Ratsordnung nachweisen, bei der die Ratsherren im vierten Jahr und damit zum erstmöglichen Zeitpunkt wieder in ihr Amt gewählt wurden, weswegen sie niemals vollkommen von ihren Ratsgeschäften abließen. Damit ging die Gewohnheit einher, dass der ausscheidende „Rat das gesamte Kollegium, das drei Jahre vor ihm regiert hatte, wiederwählte“<sup>32</sup>, was eine hohe Kontinuität garantierte. Im Jahr 1406 findet diese Praxis dann auch Eingang in die Statuten. Zusätzlich erhöhte sich die Zahl der sitzenden Ratsmitglieder auf 32 Personen, sodass fortan ebenso viele Patrizier wie Zunftmitglieder im Mühlhäuser Rat vertreten waren.<sup>33</sup>

In Frankfurt bestand schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Bürgergemeinde, die bestrebt war, ihre Stadt weiter auszubauen – neben einem handlungsfähigen Rat, der eine Politik der Autonomie gegenüber dem königlichen Stadtherrn betrieb.<sup>34</sup> In der neuen Ratsordnung vom 31. Mai 1393 wurden dementsprechend die innerstädtischen Rechte des Rates erweitert, aber auch verschiedene Gesetze für den Umgang der Ratsmitglieder untereinander verzeichnet. Sie bezweckten eine angemessene Wortwahl bei den Ratsversammlungen sowie, dass sich die Ratsherren nicht ins Wort fielen und erst sprachen, wenn sie dazu aufgefordert wurden.<sup>35</sup>

Zu diesen grundlegenden Umgangsformen untereinander zählte der Verzicht auf Beleidigungen. Entsprechend bestimmte der Frankfurter Rat, dass jeder, der einen anderen Ratsherrn als Lügner betitelte, für ein Vierteljahr über vier Meilen aus der Stadt zu verweisen sei.<sup>36</sup> Ähnliches galt für diejenigen, die ein Mitglied des Rates als Bösewicht bezeichneten und des Meineids beschuldigten. Sie waren mit einem halben Jahr Stadtverweis über eine Entfernung von vier Meilen zu bestrafen.<sup>37</sup> Auf Verletzungen durch die Anwendung eines Messers folgte ein einjähriger Stadtverweis ebenfalls über vier Meilen: *Wer auch ein messir ubir einen zoge, der sulde ein jar bü vier milen nabe bü Franckenfurt nit kommen, als dicke des noit geschee*.<sup>38</sup> Schläge ohne Verwundungen sollten mit einem halbjährigen Verweis über die gleiche Ent-

32 KLEEBERG, Stadtschreiber, S. 408.

33 Ebd.

34 SCHMIEDER, Bürger, S. 143.

35 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 49, 1, S. 161: *Wir [die drie rede] ordineren und seczen gode zu lobe, dem heiligen riebe zu eren, dem rade, der stad und den burgern gemeinlich zu nucze, zu frommen und zu fridden und beqwemlicheid, daz ein iglicher, er sii scheffin oder radman, in dem rade, wo die rede bü ein si, [iz were ein rad oder me,] hubisch und zuchtig sin sollin mit worten und nymnd dem andern in sin wort reden, diewile die frage weret, und sust nymand mit dem andern in sin wort reden, und yderman sal swigen und der frage zuhoren, biz die frage an ime ist.*

36 Ebd., Nr. A 49, 5, S. 161: *Wer auch einen hiesze ligen odir nit war sagen odir einen sine muder hiesze gefrühen odir andir worte oder wercke hette, da den rad oder daz mererteil duchte, daz sie also oder dezgliehen weren, der sulde ein vierteil jaris bü vier mylen nabe bü Franckenfurt nit kommen von y dem stücke, als dicke des noit geschee.*

37 Ebd., Nr. A 49, 6, S. 161: *Wer auch einen hiesze einen bosewicht oder meyneidig oder andere worte hette, da den rad odir daz mererteil duchte, daz ez desglichen were, der sulde ein halb jar bü vier milen nabe bü Franckenfurt nit kommen von y dem stücke.*

38 Ebd., Nr. A 49, 7, S. 161.

fernung sanktioniert werden, sofern der Delinquent kein Messer gezückt hatte.<sup>39</sup> Darüber hinaus war das Wundschlagen oder -stechen ebenfalls mit einem Jahr Stadtverweis auf diese Entfernung zu ahnden.<sup>40</sup> Die Ratsherren waren eine Gemeinschaft bewaffneter Männer, die ihre Beschlüsse indes mit Worten, nicht mit Waffen regeln sollten, wobei jene, die durch Beleidigungen oder Gewalt auffielen,<sup>41</sup> ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft in Zweifel zogen und entsprechend mit dem Verlust dieser durch die Ausweisung aus der Stadt geahndet werden konnten.

Die räumliche Ausdehnung des Stadtverweises wurde auf vier Meilen festgelegt. Welche Entfernung der Rat mit dem Stadtverweis einsetzte, konnte von unterschiedlichen Faktoren abhängen. Zum einen nutzten die Städte die Begrenzungen des Stadtraums, also den Raum, in welchem das Stadtrecht galt, zum anderen bezogen die Räte sich auf dezidierte Meilenangaben, die wiederum die schwere der Strafe verdeutlichte.<sup>42</sup> Die hohen Entfernungsangaben verweisen auch im Fall von Frankfurt darauf, für wie gravierend der Rat die Delikte einschätzte. Während die Abstufungen in der Sanktionsdauer die Delikte nach Schwere der Schuld ordneten, belegen die immer gleichen Entfernungsangaben, dass die Ratsherren mit den Ordnungen generell bestrebt waren, Konflikte unter den Ratsmitgliedern zu verhindern. Der Rat verfolgte dezidiert die Absicht, seine Mitglieder von ausartenden internen Streitigkeiten abzuhalten, indem er mit besonders schweren Sanktionen drohte und damit den internen Frieden sicherte.<sup>43</sup> Der Rat verwies demnach all jene Mitglieder der Stadt, die Gewalttaten ausübten, und versicherte sich zugleich der friedlichen Kommunikation innerhalb seines Gremiums.<sup>44</sup>

Streit konnte im Ratsgremium aus unterschiedlichen Gründen entstehen. Dazu zählten die differenten Interessen der einzelnen Ratsherren.<sup>45</sup> Auch bei der Festlegung neuer Gesetze kam es zu Konflikten. Während einige Ordnungen auf dem Wohnheitsrecht beruhten, wurden andere aus früheren Schriften übertragen, wozu neue Bestimmungen hinzukamen.<sup>46</sup> „Symptomatisch für die mittelalterliche Gesellschaft ist es, dass die gesellschaftliche Oberschicht keineswegs einen friedlicheren Umgang untereinander pflegte als die anderen sozialen Schichten der Stadt.“<sup>47</sup> Die Ordnung zeigt auf, dass entsprechende Taten in den Ratssitzungen durchaus vorkamen, es also einer derartigen Bestimmung über grundlegende Umgangsformen im

39 Ebd., Nr. A 49, 8, S. 161: *Wer auch einen sluge und doch nit wondte, der solde ein halb jar bü vier milen nabe bü Franckenfurt nit kommen, als dicke dez noit geschee, zu der vorgeantanten pene, ober ein meszir gezcogen hette, als vorgeschriben steet.*

40 Ebd., Nr. A 49, 9, S. 161: *Wer auch einen wunt sluge oder steche, der sulden ein jar bü vier milen nabe bü Franckenfurt nit kommen, als dicke des noit geschee, zu der vorgeantanten pene von dem mezsirzucken, als auch vorgeschriben steet.*

41 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 10.

42 BRETSCHEIDER, Migration, S. 106. Zum Aspekt der Entfernungsangaben in den untersuchten Städten siehe auch Kapitel 8.2.

43 SCHUSTER, Frieden, S. 76f.

44 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 54.

45 Vgl. dazu den Fall Albert von Mollems.

46 SCHMIEDER, Bürger, S. 235. Inwiefern unterschiedliche Interessen zwischen den Ratsherren zu Unruhen in der Stadt führen konnten ist auch anhand der Zunftunruhen und der damit verbundenen Gesetze des Rates zu erkennen, wie in den Kapiteln 2.3 und 7.3 geschildert wird.

47 SCHUSTER, Frieden, S. 112.

Ratsgremium bedurfte. Der Rat selbst war auch richtende Instanz bei Verhandlungen über die Delikte der Ratsherren untereinander. Dabei musste eine Mehrheit im städtischen Rat über das Urteil entscheiden, wozu Eintracht geboten war.<sup>48</sup>

Nicht aus der Stadt, sondern aus dem Rat schlossen die Ratsherren Mitglieder in einem anderen Fall aus. Als die zwei Frankfurter Ratsleute Sigfried zum Paradis und Jakob Knoblauch<sup>49</sup> darum bemüht waren, ihre eigene Herrschaft im Rat auszubauen, verbündeten sich die anderen Ratsmitglieder gegen sie. Sie entschieden, kein weiteres Mal mit ihnen im Rat oder im Gericht zu sitzen. Auf die persönlichen Ambitionen der zwei Ratsmitglieder folgte der Ausschluss aus dem Rat.<sup>50</sup> Jakob Knoblauch stammte aus einer Schöffenfamilie, die während des 14. und 15. Jahrhunderts zum Patriziat Frankfurts gehörte.<sup>51</sup> Sein Vater, ebenfalls mit Namen Jakob Knoblauch, galt als eng verbunden mit König Ludwig dem Bayern und starb 1357. Der Schwiegersohn des Jakob Knoblauch senior war wiederum Siegfried zum Paradis. Siegfried, der über umfangreiche monetäre Mittel verfügte, stammte ursprünglich aus Marburg und konnte sich, nachdem er 1347 Bürger in Frankfurt wurde, überaus schnell einen Platz im Rat sichern. Sein schneller Aufstieg in der städtischen Führungsschicht wurde jedoch nicht von allen positiv betrachtet. Nur durch die Unterstützung des Kaisers gelang es ihm in den 1360er Jahren, trotz des Widerstands der alteingesessenen Familien in den Kreis der Schöffen zu gelangen.<sup>52</sup> Nach dem Ausschluss aus dem Rat traf es Knoblauch indes noch härter. Der Ordnung entsprechend verwiesen ihn die Ratsmitglieder im November 1394 wegen Beleidigungen des Ratsherrn Junge Frosch für ein halbes Jahr und darauffolgend ein weiteres Vierteljahr wegen desselben Delikts an einem weiteren Ratsmitglied aus der Stadt.<sup>53</sup> Auch erinnerten die Räte Knoblauch in einem zusätzlichen Schreiben desselben Tages an den von ihm geschworenen Eid und ermahnten ihn, in der zu verbüßenden Zeit nichts gegen den Rat oder die Stadt zu tun.<sup>54</sup> Mit dem Eidbruch konnte in einigen Fällen auch eine gesellschaftliche Beeinträchtigung der

48 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 54.

49 Gleichermaßen Schultheißen in den 1370er Jahren. SCHMIEDER, Bürger, S. 271.

50 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 10f.

51 SCHMIEDER, Bürger, S. 73 u. 116.

52 Ebd., S. 223–225; ROTHMANN, Politische Partizipation, S. 43f.

53 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 49 (B), S. 162: *Dem ersamen Jacob Knobelauch dem jungen, unserm mydescheffen und ratgesellen embieden wir, der rad zu Franckenfurd, unsern fruntlichen gruz und laszin dich wiszin, daz wir, die drie rede, ubirkommen sin, daz du von Jungen Froschs, unsers mydescheffen und ratgesellen, wegen umb die worte, also du yme getan hast, ein halb jar buszen salt. Auch sin wir, die drie rede, ubirkommen, daz du von Rulman Wiszen, unsers mydescheffen und ratgesellen, wegen umb die worte, also du ime getan hast, ein vierteil jaris buszen salt, nach uswisunge dez buches, daz wir scheffen und rad und auch du in truwen globit und uff den heiligen gesworn han. Und dan dez zu orkund der stede Franckfurt ingesigel uff disen briff gedruket. Datum anno domini 1394 feria sexta post Martini.*

54 Ebd., Nr. 49 C, S. 163: *Dem ersamen Jacob Klobelauch dem jungen, unserm mydescheffen und radgesellen, embieden wir, der rad czu Franckenfurd, unsern fruntlichen gruz und laiszin dich wiszen also, als du buszen salt nach uszwisunge dez buches, als wir scheffen und rad und auch du in truwen globit und uff den heiligen gesworne han, dez manen wir dich in dissem offin briffe der eide, die du dem heiligen riche und dem rade und der stad Franckenfurd getan hast, daz du in der cziid der vorgeannten busze nicht tust oder nicht werbez mit worten oder wercken, daz da sii widder daz heilige riche, widder uns den rad oder widder die stad Franckenfurd oder die burgere daselbis semptlich*

Ehre einhergehen. Auf den geleisteten Eid selbst konnten sich jedoch ebenso die Richtenden berufen, um eine arbiträre Sanktion zu legitimieren.<sup>55</sup>

Seinen Ordnungen entsprechend war der Rat eine durch Eidesleistung verbundene Gemeinschaft, die mittels Beschlusses der Mehrheit an festgelegten Tagen ohne Gewalt und Beleidigungen einen gemeinsamen Willen bildete. Dabei schloss er Mitglieder aus, die nach mehr Macht im Ratsgremium strebten, während er für die Stadt bedeutende Männer durch Amtspflicht zur Verantwortung zog.<sup>56</sup>

Ebenso erfolgte in Göttingen auf die Beschuldigung des Meineids der direkte Ausschluss aus dem Ratsgremium, zumindest bis zum endgültigen Rechtsbeschluss.<sup>57</sup> Auch in Göttingen war der Rat also um eine friedliche Gemeinschaft bemüht, die nicht mit Beleidigungen und gewalttätigen Handlungen, sondern mit gemeinsamen Entscheidungen agierte. Stadtverweis und Ausschluss aus dem Gremium setzten die Ratsherren demnach nicht nur in Reichsstädten ein, um einen friedlichen Zustand während der Sitzungen herbeizuführen.

Um dieses friedliche Miteinander zu sichern, folgte in Mühlhausen auf die ratsinternen Unruhen, die gar zum Mord an zwei Ratsherren führten, ein neuerliches Treuegelöbnis der Ratsherren. Darin versicherten sie, sich neuerlichen Unruhen im Ratsgremium entgegenzustellen, während eine mögliche Sanktionierung mit besonders hohen Verweisen aus der Stadt einhergehen sollte, ebenso wie die Frankfurter Unruhen innerhalb des Ratsgremiums mittels verschiedener Satzungen zu verhindern suchten.

Ein weiteres Beispiel für einen derartigen Konflikt bietet die Reichsstadt Goslar. Der Goslarer Bürgermeister Heinrich von Alvelde erfuhr in der Mitte des 15. Jahrhunderts infolge von Streitigkeiten zwischen ihm und dem Goslarer Rat eine Ausgrenzung durch Verfestung.<sup>58</sup> Der Prozess begann zunächst vor dem Vogt der Stadt, wurde jedoch bald vor dem Gericht des Schultheißen verhandelt.<sup>59</sup> Der Goslarer Rat begründete den Konflikt 1445 mit der Flucht Heinrichs von Alvelde. Darüber hinaus warf er dem ehemaligen Bürgermeister vor, während seiner Amtszeit mit seinen Helfern gegen die durch ihn geschworenen Eide verstoßen zu haben: *de sulve alvelde was to der tyd to Gosler eyn gesworne sittende Borgmester, dat ome to der tyd vor de Stad borde myt synen medelhelpen to Radende unde vouen sodane eyde also he dem Rade gedan hadde.*<sup>60</sup> Nicht nur die Belagerung der Stadt, sondern auch der Schaden, den Heinrich Goslars Bürgern und Rat zugefügt habe, bezeugten laut

---

*oder besondern, und han dez czu wrkunde der stede Franckenfurd ingesigel uff dissen briff gedruckt. Datum anno domini 1394 feria sexta post Martini.*

55 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 368.

56 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 14.

57 StadtA Göttingen, Briefe V, Varia und Ungeordnetes, V6: *Item to gedenkende dar ey man de in eyne sitzende Rade were by byrochtich worde dat men over ene sechte openbar he were truwelos un men eidich geworde in wolde ene des erwysen also recht were und at dat yn den Rad bekene geseght worde wor ume de Rad ene beden hedde den Rad to mydende. [...] bewysen dat se den vorg. man hebben gebeden den Rad to mydende.*

58 Ein weiteres Beispiel für den Ausschluss eines Bürgermeisters aus Rat, Stadt und Rechtsraum wird mit dem Beispiel des Hildesheimer Bürgermeisters Albert von Mollem in Kapitel 5.2 aufgegriffen.

59 FRÖLICH, Gerichtsverfassung Goslar, S. 111 f.

60 StadtA Goslar, B3648 (Gerichtsbuch ab 1445), fol. 1r.

Gegensprechern seinen Eidbruch und verdeutlichten, dass sich Heinrich als Bürgermeister pflichtverletzend verhalten habe.<sup>61</sup> Der ehemalige Bürgermeister wandte sich infolge der Auseinandersetzung an die Hansestädte, die jedoch zunächst zu Goslar standen und ihm daher keine Hilfe boten.<sup>62</sup> Er beschuldigte die Stadt des Ungehorsams und forderte im selben Brief einen monetären Ausgleich durch die Stadt Goslar und die Vermittlung durch die Hansestädte.<sup>63</sup> Da sich der Goslarer Rat jedoch keiner Schuld bewusst war,<sup>64</sup> stagnierte der Streit in immerwährenden gegenseitigen Anschuldigungen. Trotz der Bemühungen der Hanse, die auf dem Hansetag in Lübeck 1446 – zu dem zwar der geflohene Bürgermeister, aber keine Vertreter der Stadt Goslar erschienen waren – erfolglos versuchte, in den Konflikt einzugreifen, kam es selbst auf die Verhansung 1448 nicht zur gewünschten Reaktion seitens der Stadt Goslar. Das Beispiel macht deutlich, dass ein erfolgreicher Aushandlungsprozess und eine damit einhergehende Schlichtung des Konflikts nicht selbstverständlich gegeben waren, insbesondere wenn eine Partei sich der Konfliktlösung widersetzte. Im Gegenteil strebte der Rat kaum nach einer Aushandlung des Streits, als er noch im selben Jahr seine Bürger vor den Braunschweigern warnte, die Heinrich insofern unterstützten, als dass sie ihm erlaubt hatten, die Goslarer aufzuhalten und sich an ihrem Hab und Gut zu bereichern: *unse [die Goslarer] borger bynnen orer stad up-toholdene unde se unde ore gudere to bekummernde*.<sup>65</sup> Die Goslarer Bürger waren mit der Verhansung nicht nur gefährdet, aufgehalten zu werden, sondern es bestand die Gefahr, die eigenen Waren zu verlieren. Erst, als die sächsischen Städte in dem Konflikt vermitteln, gelang 1454 ein Vergleich, durch welchen auch die Rückkehr in den Bund der Hanse möglich wurde.<sup>66</sup> Der Sächsische Städtebund, in welchem sich Goslar weitaus mehr als im Bund der Hanse engagierte, weil es sich dort besser vertreten sah,<sup>67</sup> vermittelte zwischen den Konfliktparteien. Die Verfestung bedeutete für Heinrich von Alvelde auch den physischen Ausschluss aus der Stadt. Der Konflikt mit der Stadt veranlasste ihn dazu, Goslar zu verlassen. Doch er konnte sich aufgrund seines sozialen Netzwerkes und der ihm zur Verfügung stehenden monetären Mittel in einer anderen Stadt niederlassen, bis es ihm rund zehn Jahre später wieder möglich war, in die Stadt zurückzukehren. Die Stadt Goslar nutzte die Verfestung zum einen, um den ihrer Meinung nach bestätigten Eidbruch zu sanktionieren, und entledigte sich damit zum anderen gleichermaßen des unliebsamen Kontrahenten. Doch auch wenn sie Heinrich von Alvelde physisch ausgrenzen konnten, zog sich der weiterhin bestehende Konflikt noch über Jahre hin.

61 StadtA Goslar, B3648, fol. 1v: *allet nicht helpen mach unde so gy guden frund denne orgentlike wolerfaren hebben wat slites kost unde arbeyd de erliken stede sek to manig tyden in unser sake sek beluyset heb.*

62 StadtA Goslar, B3648, fol. 2r.

63 Die er als *de erliken stede* betitelt. StadtA Goslar, B3648, fol. 2r.

64 StadtA Goslar, B3648, fol. 2v–3r.

65 StadtA Goslar, B 832 B (Ratsverordnung von 1447), fol. 18; gedruckt in: Goslarsche Ratsverordnungen, Nr. 98, S. 57.

66 Evamaria ENGEL, Goslar und die Hanse, in: Hansgeorg ENGELKE, Goslar im Mittelalter. Vorträge beim Geschichtsverein, Bielefeld 2003, S. 215–228, hier S. 225.

67 GRAF, Goslar. Marktsiedlung, S. 465.

In der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft kam dem Konflikt eine besondere Bedeutung zu, der unmittelbar auf die Form der Inklusion des Einzelnen in den Verband wirkte.<sup>68</sup> Schon mit dem Streit selbst trat eine Gefährdung der grundsätzlichen Zugehörigkeit des Delinquenten ein, was sich direkt oder indirekt auf die Art der Konfliktbewältigung auswirkte.<sup>69</sup> Innerhalb der Ratsgremien konnte die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft nicht nur mit dem drohenden Verweis aus der Stadt, sondern auch mit dem Ausschluss aus dem Rat in Zweifel gezogen werden. Die Räte versuchten also, Konflikten auch innerhalb der Gremien vorzubeugen, indem die Zugehörigkeit seiner Mitglieder infrage gestellt wurde. Wenn nach Luhmann der ‚Einzelne als Ganzes‘ innerhalb der Gemeinschaft verstanden wurde, bedeutete auch eine Infragestellung seiner Rolle als Ratsmitglied eine Gefährdung seiner Stellung innerhalb der städtischen Gemeinschaft. Daher war es – wie schon im Fall der Zunftordnungen – nicht nötig, Auseinandersetzungen direkt mit dem Ausschluss aus der Stadt zu sanktionieren, um Zweifel an der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft auszudrücken, denn schon der Ausschluss aus dem Ratsgremium gefährdete das Ansehen und stellte die Inklusion des Ratsmitglieds infrage. Nichtsdestotrotz blieb auch bei Ratsmitgliedern die Sanktionierung mit dem Stadtverweis oder der Verfestung eine gängige Strafe für besonders gravierende Delikte, in denen eine Schlichtung nicht zustande kam.

### 3.2 Der städtische Frieden als Grundgedanke des gesellschaftlichen Zusammenlebens

Mit den Mühlhäuser Freiheiten ging die Gerichtshoheit einher, die die Stadt auch gegenüber ihren Einwohnern geltend machen wollte. War ein Einwohner Mühlhausens bestrebt, einen anderen Stadtbewohner vor Gericht zu belangen, war dies seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch entweder vor den Ratsherren oder dem städtischen Richter möglich.<sup>70</sup> Andere Rechtswege über den König, die Fürsten oder andere Gerichte führten zum fünfjährigen Stadtverweis, der zusammen mit einer Geldbuße verhängt wurde. Nur wem die Rechtsprechung durch den Rat und die Schultheißen verweigert wurde, war es gestattet, sein Recht andernorts einzuklagen.<sup>71</sup> Die Privilegien der freien Reichsstadt und die damit verbundene Autonomie stellte der Rat auch gegenüber den Gerichten des Königs klar. Die Bürger und Einwohner sollten sich lediglich an die innerstädtischen Gerichte wenden, wenn sie Rechtsstreitigkeiten auszufechten hatten. Obendrein war es einzelnen Ratsgremien

68 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 360.

69 Ebd., S. 374.

70 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 123: *Wer hir wonet, wil der ymande, der ouch hir wonet, zcu rede setze odir beclage, daz sal her tun vor dem .. Rate odir der stad Rychtere.*

71 Ebd.: *Wie andirs ymande vor konigen odir fursten odir andirs irgen beclagete, da vone der stad schaden und beswernisse komen mochten, der sal vorwysset sin funf iar und sal funf marg geben, ez enwere dan, daz ymande rechtis geweygeret worde von dem rate odir von dem Schultheyzen, der mochte sich berufen uffenberlichen und mochte andirswo sime rechten volgen.*



nicht gestattet, allein über Verweise zu richten, die eine Zeitspanne von fünf Jahren überschritten. Es bedurfte zweier Räte für eine derartige Entscheidung: *Eyn Rad sal nicht richte daz funf mark und funf iar antrettit odir da pobe, sundirn daz sulen czwene Rette tun sempliche*.<sup>72</sup> So stellten die Ratsherren sicher, dass besonders schwere Sanktionen auf Basis einer Ratsmehrheit beschlossen wurden und damit der Rat als Einheit hinter der Entscheidung stand. Doch das richterliche Urteil des Rates war nur letztes Mittel, den Frieden in der Stadt zu gewähren. Wie der Rat und die Mühlhäuser Bewohner zur Umsetzung des städtischen Friedens beitrugen und welche Grundgedanken für das gesellschaftliche Zusammenleben damit in Verbindung standen, ist in diesem Teilkapitel zu untersuchen.

Unter dem Begriff des Friedens (*pax*) ist für das Spätmittelalter in erster Linie der Rechtsfrieden in Form des unangefochtenen, störungsfreien Rechts zu verstehen. Darüber hinaus gilt der Zustand des Friedens als Status mit garantierter Gewaltlosigkeit, Rechtssicherheit und äußerlicher wie innerlicher Ruhe. Im Kontext des Friedens waren Blutrache und Fehden sowie jede Art von Selbsthilfe eingeschränkt, wenn nicht gar untersagt.<sup>73</sup> Er konnte auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden, wobei verschiedene Formen der Problemlösung im Fokus standen. Konflikte konnten *erstens* durch eine gütliche Einigung, die durch einen Vermittler zustande kam, erzielt werden, wobei eine Buße oder eine andere Befriedigung auszuhandeln war. Auseinandersetzungen wurden *zweitens* mittels Fehden ausgetragen, in welchen der Kontrahent durch die Beeinträchtigung der gegnerischen Partei dazu veranlasst werden sollte, einzulenken, Genugtuung zu leisten oder sich gar zu unterwerfen. Als *dritte* Möglichkeit der Problemlösung fungierte das gerichtliche Urteil, mit welchem Friedbrüche unter anderem geächtet und die Delinquenten friedlos gelegt wurden.<sup>74</sup>

In der mittelalterlichen Stadt, als Bereich eines Sonderfriedens, herrschte ein genereller und absoluter Frieden, der sich indes erst als solcher entwickelte. Zum örtlichen Frieden, zu dem unter anderem der Marktfrieden zählte, kam der temporäre geschworene des Bürgerverbandes, der zunächst immer wiederholt wurde, bevor er sich zu einem permanenten Frieden stabilisierte.<sup>75</sup> Dabei prägte der städtische Frieden auch das Ratsgericht, einerseits in der Wahrnehmung, andererseits im Verhalten vor den Ratsherren. Die ratsherrlichen Normen trugen zur Konfliktlösung im Streitfall bei und hatten grundlegend das Ziel, Ruhe und Ordnung innerhalb der Stadt zu garantieren. Die damit einhergehende Sanktionierung von als solchen klassifizierten Delikten führte zur öffentlichen Beilegung von entsprechenden Auseinandersetzungen, wobei das Ratsgericht als Schiedsrichter zwischen den Kontrahenten fungierte. Über die Ahndung von Rechtsbrüchen wie Angriffen oder Verletzungen des städtischen Friedens hinaus diente das Urteil der Wiederherstellung der Ehre des Einzelnen, sofern eine Sanktion für eine Ehrverletzung als Ausgleich

72 Ebd., S. 129.

73 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 159.

74 Gerd ALTHOFF, Zusammenfassung, in: Johannes FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 587–598, hier S. 595.

75 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 160.

anerkannt wurde.<sup>76</sup> Insbesondere am Beispiel von Frankfurt und Mühlhausen ist daher zu ergründen, wie sich der innerstädtische Friedensanspruch und seine Wahrung in den Normen darstellte und wie die Ratsherren den Stadtverweis einsetzten, um seine Ziele diesbezüglich zu erreichen. Daneben ist die Bedeutung der Verbannung für den innerstädtischen Frieden zu untersuchen.

Im Jahr 1318 erneuerte der Frankfurter Rat mit Schultheiß und Schöffen den Stadtfrieden, wobei unterschiedliche Friedbruchdelikte aufgeführt wurden. Wer in der Stadt einen Totschlag beging und deswegen verurteilt wurde, hatte eine Besetzung bei den Klägern und dem Gericht zu vollziehen und sollte innerhalb von acht Tagen Frankfurt und den zum Gericht gehörenden Raum für ein Jahr verlassen.<sup>77</sup> Eine Verwundung ohne Todesfolge war mit einer halbjährigen Verbannung zu ahnden. Das unerlaubte Eindringen in ein Haus sanktionierten die Ratsherren mit einem vierteljährigen und tätliche Auseinandersetzungen mit einem einmonatigen Stadtverweis.<sup>78</sup> Auch die Beschimpfung eines Schultheißen oder Schöffen konnte zu einem Monat Verbannung führen: *Ist auch ieman, der vrebliche wort tud in geginwortikeit eins scholtheizen adir der scheffenen [...] der sal auch einen mand uze sin, als dicke vor redit ist.*<sup>79</sup> Als Friedensstörend waren damit jene Delikte deklariert, die zu Unruhe innerhalb der Stadt führten, von Gewaltdelikten über Einbrüche bis hin zu einfachen Wortgefechten.

Auch in Mühlhausen waren eine vierwöchige Verbannung sowie eine Geldbuße für vielerlei Delikte gegen den städtischen Frieden vorgesehen. Nächtlicher Einbruch in fremde Häuser<sup>80</sup> und Einbruch bei Tag in Verbindung mit Beleidigung<sup>81</sup> gehörten ebenso dazu wie tätlicher Angriff gegen Bürger, Ratsherren oder Amtsmannen sowie die Drohung damit<sup>82</sup> und Beleidigungen gegenüber einem Amtmann oder Ratsherrn.<sup>83</sup> Während nächtliche Delikte aufgrund der Störung der Nachtruhe eine schärfere Sanktion erfuhren, war die gleiche Tat während des Tages nur dann mit einem Ausschluss zu ahnden, wenn mit ihr ein weiterer Friedbruch verbunden war.

76 Susanne BURKHARTZ, Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990, S. 15.

77 UB Frankfurt 2, Nr. 108, S. 96: *Zu dem ersten: Wer einin dotslag adir einin mort getud in der stad zu Frankenfort, [...] unde irwunnen wirt mit dem urteile, daz her des mordis schuldig ist. Ist daz der wol intfluhit unde ab komit mit deme libe, daz insal in niht helfen an disem friede, dan wanne her gebezziert den claheren unde deme geriebte, so sal her uze Frankenfort faren binnen achte tagen nach der bezzerunge, unde sal ein ganz iar uze sin, also verre als diz geriebte zu Frankenfort gehorit.*

78 Ebd., S. 97: *Ist abir, daz ieman den anderen wundit ane tod, der sal uze sin ein halbiz iar, also vorgeschribin stet. Ist abir, daz ieman den anderen dabeime suchit, iz si bi nacht adir bi tage, [...] der sal uze sin ein vierteil iar, also vor sprochin ist. Ist abir, daz ieman den anderen roufit adir slebit ane wundin, der sal einen mand uze sin also dicke vor redit ist.*

79 Ebd.

80 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 141: *Wie dem adirn des nachtis wider willen in sin hus gehet, die vorluset vier wochen und eyne marg.*

81 Ebd.: *Wie ouch deme andern in sin hus gehet des tages und missehandilt en met worthen, .. daz he bewyse mag, die vorluset vier wochen und eyne marg;* ebenso 1311: Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 110f.

82 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 69: *Wie eynen Burgere, odir eynen Ratisman, odir eynen amptman, der nicht an der burgere dynest were, roufte odir balslagete, odir mit justen sluge, odir dyt bizze tun, odir keyne wiz in sulcher wyse smeliche handelte, der vorluset vier wochen und eyne marg.*

83 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 334.

Trotz wiederholter Verpfändungen der Stadt oder ihrer Einkünfte während der Regierungszeit Ludwigs IV. und Karls IV. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts konnte Mühlhausen seine Autonomie immer weiter ausbauen.<sup>84</sup> Damit erweiterte der Rat auch seine Befugnisse innerhalb der Stadt und wuchs personell an. Die eigene Herrschaft schwächten zur Jahrhundertwende jedoch vermehrt interne Konflikte.<sup>85</sup> War der Frieden zwischen zwei Parteien gestört, war es unabdingbar, diesen wiederherzustellen.<sup>86</sup> Für alle Mühlhäuser – unabhängig davon, ob es sich um Einwohner, Bürger oder Ratsherren handelte – galt daher, dass bei einer Rechtsverletzung dem Opfer die Sühne geleistet werden musste. Bei Totschlag traten die Hinterbliebenen an diese Stelle: *Generale ad omnem offensam est quod offendens emendabit uulnerand quid winerato et occisor heredibus et amicis occisi et sic de aliis suo modo.*<sup>87</sup> Wurden sich die Beteiligten über die Sühneleistung hingegen nicht einig, entschieden die Ratsleute.<sup>88</sup> Die Sühne hatte nach Ablauf des Verweises innerhalb von einem Monat zu erfolgen, wobei in dieser Zeit auch der Frieden zwischen den Parteien geboten war.<sup>89</sup> Leistete der Delinquent die Sühne innerhalb dieser Zeit nicht, war er für jeden weiteren Tag mit einem Monat Verweis und einer entsprechenden Geldbuße zu sanktionieren: *alioquin si friuole preterire faciens non exhibet se ad emendam. quot diebus sic ultra quatuor septimanas ultimas ierit tot marcis et mensibus punietur.*<sup>90</sup> Nicht die Sanktion allein genügte, um den städtischen Frieden wiederherzustellen: Zudem mussten sich Opfer und Delinquent versöhnen, um Folgedelikte und weitere Konflikte zu vermeiden.

Zu den friedensstiftenden Aufgaben der Ratsherren zählte es auch, in Streitfällen zu vermitteln, um die Eintracht zwischen den Parteien wiederherzustellen. Als schlichtende Instanz agierte der Hildesheimer Rat beispielsweise mit einem Schiedsspruch im Streit zwischen Spikerman und der Ehefrau Hans Engelkens 1465. Nachdem Spikermann der Frau Diebstahl vorgeworfen hatte, ließ diese ihn wegen Verleumdung verfesten.<sup>91</sup> Doch sie war gewillt, sich mit dem Verfesteten zu versöhnen, weswegen der Rat zwischen den Parteien vermittelte und entschied, dass Spikerman die Geschädigte um Vergebung zu bitten hatte.<sup>92</sup> Mit diesem Vorgehen war der Konflikt beigelegt, solange keine weiteren Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten aufkamen.

84 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 29.

85 Ebd., S. 36.

86 WILLOWEIT, Stadtverweisungen, S. 274.

87 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 34f.

88 Ebd., S. 34: *Si uero lesus aliquis uel amici alicuius occisi emendam recipere competentem recusauerit tunc consulens emendam statuent.*

89 Ebd., S. 38f.: *Qui propter offensas et lesiones commissas introponitur uel amouetur. hic expirato introsessionis uel amotionis termino. intra mensem sequentem. durante pace precepta. lesis emendabit.*

90 Ebd.

91 UB Hildesheim 7, S. 330: *Item so alse Spikerman unde de husfrowe Hans Engelken to unwillen unde to schele weren gekomen darumme, dat Spikerman der sulven frowen hadde getegen deuerie unde gebeten bore unde bere, des he doch nicht vulstan konde, unde deshalven were vorvestet.*

92 Ebd.: *so hedden se nu sodane sake gentzliken gesat an den rad, se dar over in fruntschupe to scheidende unde entwei to settende. Des so hefft se de rad darover in fruntschup gescheden in dusser wiisz: Spikerman schal de frowen bidden, wes he or hebbe over gesecht, dat se ome dat wille vorgeven umme godes willen.*

Zur Wahrung des städtischen Friedens zählten Verhaltensregeln, die sich auch in den Mühlhäuser Satzungen von 1311 finden. Entstand in der Stadt Zwietracht und Fehde zwischen Bürgern, waren die Ratsherren dafür verantwortlich, den Frieden zu gebieten und die Streitenden dazu zu veranlassen, diesen einzuhalten, auch wenn sie sich widersetzten oder es ihnen widerstrebe.<sup>93</sup> Kam jemand diesen Aufgaben nicht nach, drohte ihm ein Verweis von einem Monat sowie eine Geldbuße: *Qui pacem talium potestatem abencium non mandauerit marcam perdet et memsem*.<sup>94</sup> Ebenso verhielt es sich 1351. Demnach hatte der Rat im Ganzen, die einzelnen Ratsherren im Besonderen und der Schultheiß die Macht darüber, Frieden zu gebieten: *Der Rad entsetmetlich, da her siczed, und eyn yclich Ratman bysundern und der schulthyze, die habin macht frede czu gebietene*.<sup>95</sup> Wann immer Streit zwischen den Bürgern herrschte, sollten sie einschreiten. Wie schon in den Statuten von 1311 sollten sie den Frieden in der Stadt gebieten und die Zwietracht ausräumen.<sup>96</sup> Galt ein Friedbruch als erwiesen, war es den Richtenden möglich, eine Strafe zu verhängen, ohne dafür weitere Beteiligte anzuhören. Dabei variierte das Strafmaß wie bei anderen Delikten entsprechend der Schwere der Tat.<sup>97</sup>

Die Schlichtung eines Streits implizierte die Bereitschaft der verfeindeten Parteien, bis zur Verhandlung den Friedenszustand aufrechtzuerhalten. Das Friedegebot sollte bis zum Urteil gelten und diente dazu, den Konflikt durch eine Sühne oder einen Vergleich niederzulegen, wobei ein Gerichtsurteil nur als letztes Mittel galt. Dies war insbesondere deshalb der Fall, weil mit einem Urteil die Auseinandersetzung zwar rechtlich beigelegt wurde, zwischen den Konfliktparteien aber kein sozialer Frieden erreicht werden konnte, wie es mittels eines gütlichen Vergleiches mit Zustimmung beider Seiten möglich war.<sup>98</sup> Damit war das Friedegebot eine abgeschwächte Form der eidlichen Abnahme eines Friedegelöbnisses, mit dem die Kontrahenten verpflichtet wurden, den Frieden untereinander einzuhalten.<sup>99</sup>

Ein Frieden konnte also mehrfach verordnet werden. Neben der grundsätzlichen Ordnung, die städtische Eintracht zu wahren, waren die Ratsherren berechtigt und verpflichtet, streitende Personen an das Friedegebot zu erinnern, damit die Kontrahenten von weiteren Brüchen absahen, bis ihnen dann durch Vermittlung oder vor Gericht ein erneutes Friedensversprechen abgenommen wurde. Dabei waren oftmals nicht nur Ratsherren, sondern auch Bürger dazu veranlasst, im Falle einer Auseinandersetzung das Friedensgebot auszusprechen. Legitimiert wurden derartige Eingriffe nicht nur auf Basis der ratsherrlichen Rechtsgebung, sondern auch aufgrund der Zugehörigkeit zum gemeinsamen Bürgerverband, dem sich die Bürger

93 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 22f.

94 Ebd.

95 Rathsesetzgebung Mühlhausen, S. 55.

96 Ebd., S. 57: *wanu und wo dicke czeytracht und crig under burgern sich dirhabin het. Welchir der egenantten personen keinwerdig ist odir daz erste, daz her dar czu kumed, sal von stad frede gebite den zweytrechtigen .. Bartin, abiz en wole weder und ir wille nicht enwere; welichir der egenantten den vrede nicht gebote, der vorlore vier wochin und eyne marg.*

97 SCHUSTER, Frieden, S. 57.

98 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 161.

99 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 213.

der Stadt eidlich verpflichtet hatten. Gleichwohl wurde nicht jeder Friedbruch vor dem Rat sanktioniert, sondern auch auf das Friedensgelöbnis, eine Urfehde oder eine Versöhnung zwischen den Parteien zurückgegriffen, wobei insbesondere der gelobte Frieden und die Urfehde auch mit einer Verbannung und der darauffolgenden Rückkehr in die Bürgerschaft verbunden sein konnten.<sup>100</sup>

Friedensbrüche durch Worte führten im Mühlhausen des 14. Jahrhunderts zu acht Wochen Verweis, der Bruch des Friedens durch Taten eines Delinquenten gar zu einer Ausweisung von fünf Jahren.<sup>101</sup> Als „Taten oder Werke“ waren jegliche Arten von tätlichen Angriffen zu verstehen, die mit oder ohne Waffe oder Verwundungen einhergehen konnten. Die höchste Sanktion mit zehn Jahren Verweis folgte auf Tötungsdelikte während des gebotenen Friedens: *Wie abit den andirn in dem vrede tot sluge, sal czeben iar vorwysit und sal czeben marg an die stad gebe.*<sup>102</sup> Ferner war es allen Bürgern und Einwohnern untersagt, während des gebotenen Friedens zwischen zwei Mühlhäusern einen Auswärtigen zu seiner Verteidigung in die Stadt einzulassen. Kam es dennoch dazu und wurde der Frieden von dem eingelassenen Mann durch Worte gebrochen, war der Bürger oder Einwohner mit acht Wochen Verweis und einer Geldbuße zu ahnden.<sup>103</sup> Wo das Gebot des Friedens nicht geachtet wurde, sollten ausschließlich der Rat und jene bewaffnet kommen, die der Rat ausdrücklich dazu geladen hatte, die Fehde zu beenden.<sup>104</sup> Der städtische Frieden ging nicht nur von den Ratsherren aus, sie geboten auch in jeglicher Form über ihn. Um zusätzliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und Konflikten gewahr zu werden, waren Einflüsse von Auswärtigen unerwünscht und selbst das Eingreifen von unbefugten Mühlhäusern in Streitigkeiten untersagt. Nur so konnten die Ratsherren sicherstellen, dass kleinere Auseinandersetzungen nicht zu ausschweifenden Konflikten entbrannten.

<sup>100</sup> DILCHER, Friede durch Recht, S. 224.

<sup>101</sup> Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 57: *Wie einen gebotin odir von willin eynen gegeben vrede mit wortin breche, der vorluset achte wochin und czwo marg [...] Wie abir mit den wekin den vrede breche, also daz her en in dem vrede roufte odir sluge, iz were mit knutlin odir nicht odir vorwunthe, sal funfjar vorwysit sij und funf marg gebe.* Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 22f.: *Scriptum Quicumque pacem preceptam uel etiam datam uoluntarie uiolauerit tantum uerbis octo septimanis amouebitur et dabit duas marcas. Si uero opere pacem uiolauerit quinque annis amouebitur et dabit quinque marcas.*

<sup>102</sup> Ebd.; Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 24f.: *Qui uero quemquam sub pace interfecerit. Decem annis amouebitur et dabit decem marcas.*

<sup>103</sup> Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 59: *Welich .. Burger odir metewaner dissir Stad, die wile gebotin vrede odir gegeben vrede czvschin yme und andir unsir Meteburgere odir Metewanere sinen widersachin wert, einen uzman, sinen frund, in dy stad ledet czu sinen teydingen, ist daz der vrede von dem ingeladin manne mid wortin gebrochin wirt, dar umb sal der .. Burger odir der .. inwaner vorliefin czwo marg und achte wochin.*

<sup>104</sup> Ebd., S. 61: *Wo daz gebot des fredes vorslagen und nicht geachtit wirt sundirn der crieg die obirnhant nemet, dar czu sal der .. Rad alleyne kome mit gewappender hand und nymand andirs, her en worde dan von deme .. Rate dar czu geladen den crieg czu undirnemene.* Wer sich über diese Ordnung hinwegsetzte, hatte die Stadt für vier Wochen zu verlassen und sollte mit einer Geldbuße sanktioniert werden, ebd.: *Wie andirs mit gewappender hand odir gewappent dar czu lyffe, der vorluset vier wochin und eine marg.*

Dieses Vorgehen minderte der Rat indes im 15. Jahrhundert. Von 1401 an sollte bei Bruch des gebotenen Friedens durch Totschlag oder Verwundung jeder helfen, den Delinquenten zu ergreifen. Gerechtfertigt wurde diese Anweisung mit der Verpflichtung der Bürger gegenüber ihrer Stadt.<sup>105</sup> Damit waren nun alle Mühlhäuser dazu veranlasst, den Frieden in der Stadt nicht nur zu wahren, sondern im Konfliktfall auch für dessen Umsetzung zu sorgen. Konnte der Delinquent entkommen, sollte er innerhalb des Gerichtsbezirks weiterhin verfolgt werden. Bei der Ergreifung des Delinquenten war laut Willkür der Friedbrecher auf ewig aus Mühlhausen zu verweisen: *begreyffet man den, das sal man halde als dy willkoer außweyset; komet he do vone, so sal ewigk von Mulhausenn vorweyset sey.*<sup>106</sup>

Wie der Rat die Statuten zum Frieden in der Mitte des 15. Jahrhunderts anwandte, verdeutlicht ein Beispiel vom Anfang der 1440er Jahre: Der Mühlhäuser Nickel Unvuwe verklagte einen anderen Mühlhäuser namens Hans Otte, den ihm gebotenen Frieden gebrochen zu haben, indem er ihn geschlagen habe. Auch beschuldigte er ihn der Drohung damit, ihn in den Bann legen zu lassen und vor Gericht zu laden.<sup>107</sup> Der Rat verpflichtete Hans daher dazu, vor Gericht zu geloben, den Kläger weder zu bannen noch vorzuladen: *was er des schad habe des had der gut hans otte ingerichte hantglobde gethan den gute unvuwe wedd ztu banne noch ztu laden.*<sup>108</sup> Mit der These, dass „die spätmittelalterliche Strafrechtspraxis [...] von der Idee des Friedens geleitet“<sup>109</sup> war, lässt sich erklären, warum dem Delinquenten untersagt wurde, weitere Rechtsmittel gegen den Kläger anzuwenden. Das Urteil sollte den Frieden zwischen den Parteien wiederherstellen, indem die Auseinandersetzung für beendet erklärt wurde. Ein weiteres gerichtliches Vorgehen hätte diesem Frieden widersprochen, da der Konflikt somit von Neuem heraufbeschworen worden wäre.

Wie ein Friedbruch mit Worten und mit Taten aussehen konnte, ist einer Aussage aus Braunschweig von 1330 zu entnehmen. Der Auskunft gebende Gastgeber berichtet, dass Heyneke Schildere und Jodenbecker zunächst wohlwollend in sein Haus kamen, um miteinander ein Bier zu trinken. Im Laufe des Gesprächs änderte sich die Situation jedoch und es kam zu Auseinandersetzungen.<sup>110</sup> Der Gastgeber schritt schlichtend ein und bat Jodenbecker wiederholt, keine weiteren Beleidigungen von sich zu geben. Doch da sich die Situation nicht beruhigte, forderte der Wirt

105 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 1908, S. 30: *Vier retthe seint eyntwordenn, wer hynnefort mere eynen frede breche (dem yme eyn radt gebote ader eyn schultheysse ader ein iglich radtman besundirn) were es sache, ab her ymandes thot schluge ader en vorwunette, da sal eyn iglich zculouffe und das were und den helffe begreyffe bye gehorsam; komet he zcu felde, deme sal man noch folge in unseme gericht.*

106 Ebd.

107 StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, A3, fol. 61v: *claget das er obur on gelyoffen habe in siene vier phele und wulde on geslagen habe und clagit das er den frede an ome gebrochen habe den ome dy hren gebote hatten. Item schuldiget den selbin das er ome gedrouwet habe er wulle on banne und laden.*

108 Ebd.

109 SCHUSTER, Frieden, S. 10.

110 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 3: 1321–1340, hg. v. Ludwig HÄNSELMANN/Heinrich MACK, Berlin 1905, S. 215: *Heyneke Schildere unde Jodenbeckere de kemen gnade in myn hus. Do gaf Jodenbeckere Heyneken Schildere eynen cros beres. Des sprac Jodenbeckere Heyneken vil wort to, dat duchte mek vedewort wesen. Des segende ik to Jodenbeckere, dat he wol dede unde svege der wort, Heyneke mochte des ghevenen beres vorgheten.*

ihn auf, sein Haus zu verlassen.<sup>111</sup> Nachdem dieser der Aufforderung nachgekommen war, kam Schilders Knecht mit einem langen Spieß in das Haus. Die Frau des Gastgebers intervenierte sogleich, doch der Knecht kam der Bitte, den Ort ebenfalls zu verlassen, nicht nach. Währenddessen kam ein weiterer Mann namens Sparenberch, der sogleich von einem anderen Gast und dem Gastgeber wieder hinausgeschoben wurde.<sup>112</sup> Die Situation verschärfte sich, als Sparenberch kurz darauf erneut und mit Schwertern bewaffnet das Haus betrat. Abermals versuchte der Wirt, mit schlichtenden Worten einzuwirken, doch anstatt den ihm gereichten Krug Bier anzunehmen, ließ er ihn zerschellen. Mit den Beleidigungen, die Sparenberch in den Raum warf, schürte er derweil einen zusätzlichen Konflikt mit einem Taschenmacherknecht.<sup>113</sup> In Anbetracht des sich entwickelnden Wortgefechts und dem damit einhergehenden erneuten Konflikt erhob sich der Gastgeber und ging nach eigener Aussage in seine Kammer. Daher seien ihm keine weiteren Aussagen zum Verlauf des Streits möglich gewesen.<sup>114</sup> Das eigentlich zu verhandelnde Delikt, den Friedbruch, der aus dem aufkommenden Konflikt entsprang, schildert der Zeuge nicht. Ob der Gastgeber tatsächlich nichts über den weiteren Tathergang sagen konnte, ist fraglich. Betrachteten Zeugen das Delikt als alltäglich und somit nicht als Gefahr für die eigene Sicherheit oder Ordnung der Stadt, konnte es zu Auslassungen in den Aussagen kommen. Somit verweigerten sie sich, den von den Ratsherren gestellten Sanktionsanspruch zu unterstützen. Im vorliegenden Fall machte der Gastgeber keine weiteren Angaben zum eigentlichen Delikt, indem er behauptete, nicht mehr im Raum gewesen zu sein, und entzog sich so der Verpflichtung, nähere Angaben zum Verlauf machen zu müssen.<sup>115</sup> Lediglich die Vorgeschichte, die zwar auf den Aggressor hindeutet, aber den tatsächlichen Tatverlauf und damit den zu strafenden Delinquenten nicht benennt, schildert der Zeuge ausführlich.

Auch in Braunschweig waren die Ratsherren dafür verantwortlich, den inneren wie äußeren Frieden der Stadt zu sichern sowie die Ordnungen durchzusetzen. Konflikte eröffneten sich dadurch sowohl mit dem Stadtherrn als auch unter einzelnen Bürgern sowie dem Bürgerverband. Mit der Vereinigung zum Gemeinen Rat

111 Ebd.: *Boven dat bat mek Heyneke, dat ek to den worden horde. Do bat ek nochten enes den jodenbeckere, dat he der wort noch schone hedde unde ghyngen ute minem hus. Do sprache, he wolde dat gherne don dor minen willen.*

112 Ebd.: *Under des kam Schilders knecht in myn hus mit einer langen grellen. Des kam min wif unde bat den knecht, dat he wol dede unde ghyngte ut dem hus. Do segede he aldus: Ek wet wol, wat mek min here ghebeten beft. Under des kam Sparenberch gnade in min hus. Des kam Tyle Scyldere, unde de und eek schoven Sparenberch weder ut dem hus.*

113 Ebd., S. 215f.: *Unde al de wort, de Heyneke unde Jodenbeckere spreken, de weren van Sparenberche. Under des kam Sparenberch silf dride ander warf mit sverden in myn hus. Do bat ek Sparenberghe, dat he myt ghemake were dorch Got. Do let sik Sparenberch halen enen cros beres, do wart de cros entwey worpen mit dem bere. So sprak Sparenberch to Jodenbeckere, worumme dat he en ovele hete hynder sinem rughe.*

114 Ebd., S. 216: *Des stunt en taschenmerkerknecht up unde vraghede Sparenberche, wen he menede. Do sprach Sparenberch in bastem mode: Ik mene dec. Des seghede de knecht, et were gheloghen. Do sprac Sparenberch, he wolde eme de warsaghen seghen, van den he et ghehort hedde, unde nomde eme Hanses knecht van Lafferde. [...] Do erhof ek mec unde ghenk up myne kameren. [...] We dare mede was eder nicht, dar en wet ek nicht mer af.*

115 SCHUSTER, Frieden, S. 152.

aller Weichbilde stärkten die Ratsherren daher ihre Position gegenüber dem herzoglichen Stadtherrn.<sup>116</sup> Laut Braunschweiger Stadtrecht vom Anfang des 15. Jahrhunderts sollte ein gebotener Frieden ein Jahr und einen Tag bestehen.<sup>117</sup> Dem Frieden durfte nicht widersprochen werden, vielmehr sollte der Delinquent mit seinen Fürsprechern zu gegebenem Zeitpunkt vor Gericht erscheinen.<sup>118</sup> In den Urteilen zum Friedbruch war das Delikt, welches als Friedbruch deklariert war, nicht zwangsläufig aufgeführt.<sup>119</sup> Dies deutet darauf hin, dass das eigentliche Delikt – sei es ein tätlicher Angriff oder eine Beleidigung – zumindest für den Tatbestand des Friedbruchs nicht relevant war. Lediglich der vollendete Bruch des gebotenen Friedens blieb ausschlaggebend, wenngleich die Sanktion abhängig von der Schwere des Delikts ausgesprochen wurde.

Ebenso wurde in Göttingen der Friedbruch mit dem Stadtverweis geahndet. Ein Beispiel dafür ist der Konflikt zwischen Tile Zegebode und Hermann Dudekorne aus dem Jahr 1319. Die beiden zerstritten sich derart, dass Hermann nach einer verbalen Auseinandersetzung den auf dem Pferd sitzenden Tile mit einem Beil erschlagen wollte. Tile griff sofort nach seinem Schwert. Bevor der Streit eskalierte, gebot Hans Olleke den Kontrahenten, einen Frieden durch den Rat zu bestellen.<sup>120</sup> Er ging ins Rathaus, um den Ratsherren von dem Vorfall zu berichten. Und auch Hermann trat mit seinen Friedleuten vor den Rat, um den Frieden notfalls auch ohne seinen Kontrahenten zu bestellen. Tile hingegen stieß selbst nach anderthalb Stunden Wartezeit nicht dazu.<sup>121</sup> Als die Ratsherren dann mittags beim Wein saßen, kam Tile mit seinen Friedleuten vor das Rathaus. Die Gefolgsleute des Rates mussten ihm mitteilen, dass dieser bereits auseinandergewandert war. Am nächsten Morgen kamen die Ratsherren erneut zusammen, wobei Tile befohlen wurde, den gebotenen Frieden zu veranlassen; andernfalls wäre er bußfällig. Zudem erlegten ihm die Ratsherren auf, sich vor dem Rat mit seinem Eid zu reinigen.<sup>122</sup> Und weil er den Frieden

116 Joachim EHLERS, *Historiographie, Geschichtsbild und Stadtverfassung im spätmittelalterlichen Braunschweig*, in: Manfred R. W. GARZMANN (Hg.), *Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386–1986*, Braunschweig 1986, S. 199–134, hier S. 103f.

117 UB Braunschweig 1, S. 115: *Wes eyneme ffrede werd gewracht, vnde he darmede besyt iar vnde dacht, dat ne mach nement breken.*

118 Ebd.: *Ffrede vnde ban mach me nycht wedderspreken sunder myt vorspreken an geheghedem dinghe to dingtijd daghes.*

119 Dementsprechend wurde Hans von Werke Ende des 15. Jahrhunderts verfestet, weil er auf dem Markt in der Altstadt einen Friedbruch begangen hatte. StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 12r: *Hans van werke ward vor vestet, dar ume dat he uppe dem markede in der oldenstad eyne vredebrake dede.*

120 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 30v: *de worde schelhaftich mit worden so vele dat dudekorne tilen alse he noch up dem perde sad myt eyner barden haulve wolde de sad tile segeboden af und greyp in sin swert sunder he en foch des nicht ut und wolden sek slan dar quem to hans olleke und bod on eyne frede vo des rades wege den vonstunt to bestellende.*

121 Ebd.: *Des ghink hans olleke voutut updat Radhus und leyt den Rad vorbode alse de gekome were segede hans olleke wo sek de sulve vorlope hatte des kam dudekorne myt syne vredeslude und wolde den frede bestelle sund tile en kam nicht alse de rad wol bove anderhalve stunde bye y were gewest.*

122 Ebd.: *alse dar by vine was na myddaghe kam tile vor dat radbus myt synen vredeslude und wolde den vrede bestelle den geseget wart von dem gesinde des Rades de rad were vorlange von enander geghan. Des morges keme de rad by enander und leuten beyde ptye den vrede bestelle. Do segede*



nicht zur vorgeschriebenen Zeit veranlassen wollte und damit gegenüber Hermann brach, gebot ihm der Rat, die Stadt für ein Jahr zu verlassen: *Und also he den frede nicht bestellende vonstunt also ome geboden was und also he de frede brak an dudebome also de ome gebode was dar ume is eme geboden bute gottinge to wesende [...] ey gantz jar und dar nicht weder in et ensy na gnade des Rades.*<sup>123</sup> Hermann wiederum wurde wegen Friedbruchs zu einem sechswöchigen Stadtverweis verurteilt, in dessen Folge er eine Geldbuße an den Rat zu entrichten hatte, um wieder vollwertiges Mitglied der städtischen Gemeinschaft zu werden.<sup>124</sup> Der eigentliche Aggressor des Konflikts erhielt die mildere Strafe, indem der Stadtverweis über einen deutlich kürzeren Zeitraum verhängt wurde. Der sich in diesem Konflikt verteidigende Tile kam den Forderungen der Ratsherren hingegen nicht nach, brach damit mehrmals den ihm gebotenen Frieden und widersetzte sich dem Rat, weswegen ihn die Ratsherren zu einem besonders langen Verweis verurteilten. Somit wogen der wiederholte Friedbruch und die Verweigerung dem Rat gegenüber für das Strafmaß deutlich schwerer als das Messerzücken während einer Auseinandersetzung und der damit zusammenhängende Bruch des städtischen Friedens.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hielt der Göttinger Rat erneut die soeben geschilderte Rechtspraxis für einen Frieden fest. Bei Zwietracht zwischen Göttingern hatte ein dazustößender Ratsherr den Streitenden einen Frieden zu gebieten. Dieser war durch die Kontrahenten im Rathaus vor dem Rat mit den Friedleuten der Parteien zu vollziehen.<sup>125</sup> Wurde er gebrochen, hatte der Delinquent, je nach Schwere der Tat, eine Geldbuße zu entrichten. Während der Bruch des Friedens mit Worten und durch Verwundung lediglich die Buße nach sich zog, führte ein Totschlag neben der monetären Sanktion zur Friedloslegung.<sup>126</sup> Sollte der Friedlose ergriffen werden, büßte er nicht mehr mit einer Geldbuße, sondern mit seinem Leben: *wirt he begrepen so geydet yme an sin lif unde nicht an sin ghelt.*<sup>127</sup> Konnte der Delinquent jedoch entkommen, war er vom Rat und vom Sachwalter in und außerhalb der Stadt für verfestet zu erklären, wobei ein lebenslanger Stadtverweis inbegriffen war: *Wer*

---

*de Rad tylen und syne frunde [...] was dy gebode to bestellende und also de en wech redest und des nicht bestalde zt dar ume bestu brokhaftich [...] in dem synne dat du den vrede nicht bestellen woldest des vragede on de rad he scholde morne kome up dat hus und sek entleddegen myt synem eyde by bode des Rades.*

123 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 30v.

124 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 31r: *Hermane dudekorne sebede de Rad [...] ume dat sulve dat he den frede gebroke bedde so scholde he ses weken bute gottingen wesen [...] und nicht weder in dat en sy na gnade des Rades. [...] scolde he vif schillinge geve [...] to dem Rade he hedde ute gewesen also ome gebode we dat me ome orlove wolde weder into komede.*

125 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2,3, fol. 10r: *Vortmer worde eyn krig under unsen bergern ed metewonern dar eyn Ratman to queme eder yrer mer [...] unde schal den de dar krigbet vrede beydetoholtende van stat an under on na vreydes rechte unde scullen von stat an den vrede fulteyn med yren vredes luden up deme radhuse vor deme rade.*

126 Ebd.: *Wey disses nicht helde unde breyke na dem bode mid worde dat scolde he deme sake wolde vorbeteren mid vif marken bricht he mid clegen dat vor betret he yme mid teyn marke unde dem rade schal he hetren nach yren gnaden breke he mid wuden de overtalich weren eder mid (lemede) de gisch yme twintich marck breyke aver iemant mid dotslaghe de gift den erven drichtich mark unde scal von stat an nerghe vreyde hebben.*

127 Ebd.

*aver dat he enwech queme so schal on de rad mid deme sake wolden bynne der stat unde dar enbuten helpen vorvesten unde scal to Gotingen nummer mer komen.*<sup>128</sup>

Doch nur in den seltensten Fällen kam es so weit. Im Jahr 1314 gebot Bertold von Einbeck zwei Göttingern auf der Straße einen Frieden. Da der eine sich jedoch weigerte, den Frieden zu bestellen, hatte er eine Buße zu entrichten oder entsprechend viele Wochen aus der Stadt zu bleiben.<sup>129</sup> Erst wenn sich der Delinquent wiederholt den Auflagen widersetzte, die mit dem Friedensgebot einhergingen, folgten die Friedloslegung, die Verfestung und der lebenslange Stadtverweis. Der Einsatz aller drei Ausschlussanktionen verweist auf die Schwere des Delikts. Der vollständige innerstädtische Frieden war zwar ein kaum zu erreichendes Ideal, aber stets Ziel der Ratsherren, das sie mit dem Ausschluss aus der Stadt, aus dem Rechtsraum umzusetzen versuchten.

Denn dass nach einer Auseinandersetzung der Frieden nicht eingehalten wurde, war kein Einzelfall: Immer wieder verwehrten sich Delinquenten, dem ihnen gebotenen Frieden Folge zu leisten. Im Jahr 1399 gerieten Hans Gyseler, Sohn von Herrn Gyseler, und Cord Papemeyge vor dem Kaufhaus in einen verbalen Streit, weswegen ihnen Cord auf dem Bryke einen Frieden gebot. Dessen ungeachtet beschimpfte Hans Cord weiter und bespuckte ihn, woraufhin Cord es diesem gleichtat. Nun gebot ihnen ein weiterer Ratsherr den Frieden.<sup>130</sup> Doch auch diesen wollte Hans nicht halten. Er warf sich auf Cord und entfachte eine Rauferei, in welcher er ein Messer zog, dabei jedoch festgehalten wurde, bevor er zustechen konnte: *dat en karde sek hans gyseler noch nicht an und warp corde pape meygere to der erden und roch syn mes orer an und wolde on gesteken hebbe wen dat he geholde wars.*<sup>131</sup> Noch ein weiterer Ratsherr kam dazu und gebot erneut einen Frieden. Für Hans folgte auf den wiederholten Friedbruch ein einjähriger Verweis aus der Stadt, während Cord ein Vierteljahr die Stadt verlassen musste.<sup>132</sup>

Zwar war der Stadtverweis ein wirksames Mittel, um den Frieden innerhalb der Stadt zu wahren, aber er hatte gravierende Folgen für das städtische Umland, in dem sich die Verbannten wahrscheinlich überwiegend aufhielten. Daher sanktionierten die Ratsherren schwere Delikte, zu denen auch Friedbrüche zählten, über den Stadtverweis hinaus mit der Auflage einer Entfernung zur Stadt. So musste auch

<sup>128</sup> Ebd.

<sup>129</sup> StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 4r: *Bertold van eybeke bod eyne vrede up der staten [...] unde dar ume dat wyntbuser den vrede van stund so nicht bestellede alse dat eybeke utwysset boden ome de rad iiiii or weke to blyvede van der stad mrk unde na den ver weke nicht in de stad odir up de marke to komede id en sy ingnaden des rades, den frede heft he bestellet acm xiiii.*

<sup>130</sup> StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 17r: *do worden hans gyseler hern gyselers some und cord papemeyge schelhaftech myd worden vor deme kophus [...] do gebod on Cord up dem bryke eyne frede van des rades wegen [...] hans gyseler papemeyge myd worde und spygede ome undir syn antlate und pape meyer bespigede de hanse gyselere weder do kam albr endema to lopende und bod on ok eyne frede va des rades wege.*

<sup>131</sup> Ebd.

<sup>132</sup> Ebd.: *so kam hans van lengeln to ghande und bod an noch eyne vrede [...] und dat hans gyseler vryn synte mertyns dage neyst komede ute der stad wesen schulle und buten der stad nyghe grave eyn jar und korde papemeyge dat he na dem sulve synte mertyns dage nider sulve wyse schulle ute wesen eyn verndel yares.*

der Göttinger Henrike Ludeken im Jahr 1371 über eine Meile Weges für ein Jahr die Stadt verlassen, weil er den Frieden gebrochen hatte.<sup>133</sup> Mit dem Ausschluss diverser Delinquenten, deren Delikte von leichten Vergehen über Wiederholungstaten bis hin zu schweren Straftaten reichen konnten, ging auch eine unsichere Lage auf den Straßen um die Stadt einher. Daher waren die Richtenden bemüht, die Verwiesenen auf größere Distanz zur Stadt zu halten, indem sie schweren Delikten zur Dauer der Verweisung eine Entfernungsangabe zumaßen. Der Göttinger Rat war obendrein bestrebt, gegen Überfälle auf den Straßen zu wirken, indem die Verbannten im Jahr 1415 sowie 1418 zu schwören hatten, dass sie keine Räuber werden würden.<sup>134</sup>

Schon im späten Mittelalter führte das dichte Zusammenleben in den sich entwickelnden Städten zur Maßgabe „des gesellschaftlichen Friedens und der Schadensabwehr“<sup>135</sup>, was ein „ständig revidiertes und erweitertes Ordnungsrecht“<sup>136</sup> hervorbrachte und damit wichtiger Bestandteil der Regulierung der gesellschaftlichen Ordnung war. Außerhalb der Stadtmauern galt das Fehderecht, während die Rechte innerhalb der Mauern dem Rat oblagen, wobei eigenmächtige Rachehandlungen und andere Formen des Friedbruchs unter schwere Strafen gestellt waren.<sup>137</sup> Gleichermäßen ist zu konstatieren, dass der Gedanke des städtischen Friedens zum Ausbau der Rats Herrschaft beitrug „und die Städte ein höheres Maß an rechtlicher Sicherheit und Stabilität entwickelten als die Territorien“<sup>138</sup>. Innerstädtischer Frieden war nur zu erreichen, indem Recht gegeben und gesprochen wurde.

Doch konnte dieser Frieden auch verloren gehen, wenn die Richtenden unrechtmäßig hart urteilten oder das Recht willkürlich beugten. Wenngleich ein solches Vorgehen angesichts der Hoheit des Rates innerhalb der Stadt zwar legitim war, wurde es nur selten angewandt.<sup>139</sup> Allerdings blieb die Vorstellung vom immerwährenden Frieden ein Ideal, das in der Realität nicht umzusetzen war. Es kann angenommen werden, dass das Leben in der spätmittelalterlichen Stadt innerhalb eines geordneten Gemeinwesens stattfand. Die Ratsherren entschieden mehrheitlich bedacht und hielten sich in ihren Urteilen im Rahmen der von ihnen auferlegten Normen.

Als gerecht waren diese Ordnungen indes nicht zu bezeichnen, da sie auf Geldstrafen basierten, die es Reichen ermöglichten, sich freizukaufen, während ärmere Bevölkerungsschichten deutlich schwerer belastet wurden. Das erkannte auch der Rat, der daher oftmals höhere Strafen als vorgesehen verhängte, wenn es sich beim Delinquenten um einen Wohlhabenderen handelte. So führte die Willkür auch dazu, dass ärmere Delinquenten mit einer Umwandlung der Buße in andere Sanktionen rechnen konnten, sofern die Geldbuße nicht mit einer Zahlung in Rohstoffen oder

133 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 33r: *Item anno dm millmo ccc lxxi [...] wart geboden henrike ludeken uppe deme Radbus dat he schal wesen eyne mile weghe van Gottingen van disseme daghe an wente to sante michaelis daghe neist to kupt vort over eyn jar [...] dar umme dat he nicht enhold den vrede.*

134 BOOCKMANN, Urfehde, S. 45f.

135 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 27.

136 Ebd.

137 Ebd., S. 29.

138 SCHUSTER, Frieden, S. 11.

139 Ebd., S. 78.

in Raten verbunden war. Unzulässig waren Verhandlungen über Strafmaß oder Umwandlung nur bei schweren Delikten, die der Rat in Gänze sanktionieren wollte.<sup>140</sup> Damit „kann die Rechtsprechung nicht in erster Linie als Herrschaftsinstrument zur Disziplinierung missbilligenden Verhaltens interpretiert werden. Sie moderierte im Bereich der Niedergerichtsbarkeit den Frieden und war auf Ausgleich bedacht.“<sup>141</sup>

Nicht jedes Delikt galt als Friedbruch.<sup>142</sup> Vielerlei Normen dienten allein dem Schutz der Stadt und der Aufrechterhaltung der städtischen Ordnung.<sup>143</sup> Da unter den Begriff des Stadtfriedens indes alle Delikte fallen konnten, die der Rat dazu deklarierte, war es diesem möglich, jedwedes Vergehen zu verfolgen, das er als gefährdend für diesen Frieden ansah.<sup>144</sup>

Kam es in der Stadt trotzdem zu Auseinandersetzungen, war den Kontrahenten der Frieden zu gebieten. Damit diese Ordnung umgesetzt wurde, stellte der Rat auch eine Unterlassung unter Sanktion. Insofern konnten die Konfliktparteien den innerstädtischen Frieden gleich mehrfach brechen. Die Auseinandersetzung an sich bedingte den ersten Bruch, eine Widersetzung gegen das Gebot einen weiteren und eine darauffolgende Verweigerung vor Gericht, sei es durch das Fernbleiben des Delinquenten oder die Ablehnung der ratsherrlichen Auflagen, stellte sich als ein erneuter Bruch dar. Das Gerichtsurteil war nur das letzte Mittel, den Konflikt auszuräumen, sofern die Parteien nicht in der Lage waren, sich zuvor durch einen Vergleich oder eine Sühne gütlich zu einigen. Erneut sei in diesem Zusammenhang auf die Aussöhnung zwischen den Streitenden hingewiesen, da ein richterliches Urteil die Fehde zwar rechtlich beendete, aber den sozialen Konflikt nicht abschließend schlichten konnte. Damit war sie auch für den fortlaufenden städtischen Frieden von besonderer Bedeutung. Nach dem Urteil war ein erneutes Verfahren vor Gericht unzulässig. Mit dem beendeten Prozess sollte auch der Streit als beendet gelten, wobei eine abermalige rechtliche Auseinandersetzung diesem Abschluss ebenso wie dem daraus resultierenden Frieden widersprochen hätte.

Dem Rat ging es nicht nur um die Wiederherstellung, sondern vor allem um die Aufrechterhaltung des städtischen Friedens. Der Frieden in der Stadt schützte sowohl Leben als auch Nahrung, Obdach und Handel. Darauf zielten auch die ratsherrlichen Normen ab, mit denen die Ratsgremien den Frieden konkret ausgestalteten.<sup>145</sup> Die Sanktionierung stand in Abhängigkeit von der Schwere des Delikts, wobei der Rat insbesondere zwischen Friedensbrüchen differenzierte, die mit Worten begangen wurden und solchen, die durch Taten geschahen. Hierbei wurden noch einmal Abstufungen vorgenommen. Konnten Auseinandersetzungen nicht mittels

140 Ebd., S. 149–151.

141 Ebd., S. 159.

142 ALTHOFF, Zusammenfassung, S. 594. Elmar WADLE relativierte in seinem Vortrag zur „peinlichen Strafe als Instrument des Friedens“ die Annahme, dass jedes strafwürdige Verhalten auch als Friedbruch zu deklarieren sei. Vgl. Elmar WADLE, Die peinliche Strafe als Instrument des Friedens, in: Johannes FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 229–248.

143 Siehe auch Kapitel 2.3.

144 Felicitas SCHMID-GROTZ, Das Augsburger Achtbuch. Ein Herrschaftsmedium in der spätmittelalterlichen Stadt, Augsburg 2009, S. 89.

145 WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 55.

Gebot des Friedens beendet werden, war es in Mühlhausen zunächst ausschließlich Ratsherren gestattet, bewaffnet einzugreifen, um Folgekonflikte zu vermeiden. Im 15. Jahrhundert erstreckte sich das Gebot auch auf die Bürger der Stadt, sodass die gesamte Bürgerschaft dazu verpflichtet war, den Frieden in der Stadt nicht nur zu wahren, sondern auch aktiv für dessen Umsetzung einzustehen. Eine weitere Form der Konfliktbewältigung war also die aktive Beteiligung der innerstädtischen Gemeinschaft an der Umsetzung des Friedensgebots. Den Delinquenten wurde unmittelbar die Schädlichkeit ihrer Handlung für die Gemeinschaft vor Augen geführt und die Rechtmäßigkeit ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Zugehörigkeit in Zweifel gezogen. Der Einsatz und die Länge des Stadtverweises hingen dabei von mehreren Faktoren ab. Unruhestifter sollten den innerstädtischen Raum verlassen, um die Ordnung wiederherzustellen und die Gemüter zu beruhigen. Auf Letzteres weisen insbesondere kurze Verbannungen hin, bei denen den Delinquenten kurzzeitig die Folgen des Verlustes der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft aufgezeigt wurden. Der wiederholte Bruch des Friedens oder mehrerer Friedensgebote führten hingegen zu einer weitaus höheren Verweisung, während die Flucht des Delinquenten gar einen lebenslangen Ausschluss und die Friedlosigkeit nach sich ziehen konnte. Er verlor damit seinen Platz innerhalb der Gemeinschaft, wenngleich eine Inklusion zu einem späteren Zeitpunkt und damit die Wiederherstellung der Zugehörigkeit nicht ausgeschlossen waren. So war der Stadtverweis ein bedeutendes Instrument der städtischen Rechtsprechung, um den Frieden innerhalb der Stadt wiederherzustellen, so, wie er mittels Normierung als Drohung für Friedbruch genutzt wurde, den angestrebten Friedenszustand zu wahren. Doch auch wenn der Bruch des städtischen Friedens oftmals maßgeblich für Verbannungsurteile war, war er nicht allein ausschlaggebend für den Einsatz des Stadtverweises. In den folgenden Kapiteln werden weitere Zusammenhänge untersucht, die den Einsatz von Ausschlussanktionen nach sich ziehen konnten.

### 3.3 Frieden innerhalb und außerhalb der Stadtmauer

Für alle Mühlhäuser Einwohner und Bürger sollte der Schutz der Stadt oberste Priorität haben, wozu auch zählte, sie vor Unfrieden von außen zu bewahren. Daher wurden sie dazu verpflichtet, fremden Herren oder Fürsten nicht im Kampf gegen die Stadt beizustehen. Entsprechend durften sie ihnen nicht mit Waffen aushelfen. Ein derartiges Delikt sollte mit einer Geldbuße von einer Mark und vier Wochen Verweis geahndet werden, wobei der Delinquent den entstandenen Schaden mit seinem Gut zu begleichen hatte.<sup>146</sup> Auch diese Maßnahme sollte den Frieden in der Stadt wahren.

---

<sup>146</sup> Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 85: *Keyner guttehande lute odir unsir mitteburgere kindere ensullen irren herren odir frunden uz der stad czu Mulhusen mit keyme sribare gezüge odir wapen czu helfe komen, da von der stad keyn betrupnisse odir schade ensteen odir kome mag; wie ez tut*

Die verschiedenen Ordnungen, die die Städte festlegten, um den Frieden zu wahren und damit Konflikte sowohl im Inneren als auch von außen zu vermeiden, prägten gleichwohl das Verhältnis zum direkten Umland sowie zu nahe gelegenen Städten. Wie die Stadt Frankfurt ihrem Umland gegenüberstand und inwiefern der Stadtverweis für verschiedene Städtebünde und Landfrieden innerhalb der untersuchten Städte eine Bedeutung hatte, ist nachfolgend zu ergründen.

### 3.3.1 Frankfurts Beziehung zum Umland

In Frankfurt am Main waren die umgebenden Territorien mit ihren Herren ebenso wie mit Dörfern und Rittern immer wieder Bestandteil der Ratssitzungen. Dementsprechend entwickelte sich auch der innerstädtische Ausbau von Politik und Wirtschaft unter äußeren Einflüssen, wobei nicht nur der Stadtherr und sein Umfeld auf die Veränderungen einwirkten, sondern auch die politischen Handlungen der die Reichsstadt Frankfurt umgebenden Territorialherren. Insbesondere mit dem Rückgang der stadtherrlichen Autorität wurde das innerstädtische Geschehen maßgeblich von den umliegenden Territorialherren beeinflusst. Die militärische Sicherung und Herrschaft über das direkte Umland waren daher ebenso von Bedeutung für die städtische Politik wie die Festigung der eigenen Freiheiten und der Verkehrswege.<sup>147</sup> Seit dem 13. Jahrhundert waren es dabei besonders die Herren von Hanau und von Falkenstein, die das Herrschaftsgefüge rund um Frankfurt beeinflussten. Auch die Herren von Eppstein besaßen bedeutende Besitzkomplexe und konnten somit und nicht zuletzt als Vögte bestimmte Bereiche des Umlands prägen. Als 1418 die Falkensteiner ausstarben, änderten sich die Machtverhältnisse abermals. Die von Eppstein konnten ihre Position als Haupterben stabilisieren; hinzu kamen die Grafen von Solms, die ihre Ansprüche im Umland während des 15. Jahrhunderts weiter festigten.<sup>148</sup>

Frankfurt verfügte über ein verhältnismäßig kleines Landgebiet.<sup>149</sup> Diesen kleinen Bereich zu sichern gelang der Stadt indes vorerst nur bis 1389, ehe sie bei der Schlacht von Kronberg gegen den die Reichsstadt umgebenden Adel eine Niederlage erlitt. Die daraus hervorgehenden enormen Zahlungen für die Freilassung Frankfurter Bürger fügten der Stadt zusätzlich einen wirtschaftlichen Schaden zu<sup>150</sup> und führten die Stadt auch politisch in eine schwierige Situation.<sup>151</sup> So stellt sich die Frage, wie sich die zwiespältigen Beziehungen zum Umland auf den Einsatz von Ausschlussanktionen aus-

---

*die vorluset eyne mark und vier wochen, und dar pobe alle den schaden, den die stad da von nemet, sal her ouch orsazze, und des schaden sal man warten an sime gute.*

147 BUND, Frankfurt am Main, S. 96.

148 SCHMIEDER, Bürger, S. 20f.

149 SCHNEIDMÜLLER, Territorialpolitik, S. 116f.

150 Ebd., S. 118f.

151 ROTHMANN, Politische Partizipation, S. 37.

wirkten. Auch ist zu ergründen, wie Frankfurt mit den sie umgebenden Dörfern im Kontext des Stadtverweises kommunizierte und interagierte.

Seit dem 13. Jahrhundert garantierte die Stadt die Sicherheit in den umliegenden Dörfern und die territoriale Herrschaft des Rates über Schutzverträge. Da es damit nicht gelingen konnte, Macht über die Dörfer zu erlangen, die adligen Territorien angehörten, wurden diese Verträge mit jenen Dörfern geschlossen, die zum Königsgut gehörten, sodass die Reichsstadt alte Reichsrechte vertreten konnte, während die Dörfer auf den städtischen Schutz gegenüber expandierenden adligen Nachbarn hoffen konnten.<sup>152</sup> Für den Schutz, den die Frankfurter den Dörfern in Abwesenheit des Königs garantierten, hatten sie der Stadt zu dienen.<sup>153</sup> Doch die Hoffnung der Dörfer erfüllte sich gerade im 15. Jahrhundert nur bedingt und auch nur dann, wenn die sich daraus ergebenden Verpflichtungen den städtischen Interessen und den Einnahmen in Form von Steuereintreibungen und Frondiensten nicht im Weg standen. Ihre abhängige, unfreie Position gegenüber dem städtischen Rat wird in entsprechenden Abgaben ersichtlich. Diese zeigen auch die Ambitionen des Rates auf, seine Machtposition gegenüber den sie umgebenden Städten auszubauen.<sup>154</sup> Doch nicht allein die umliegenden Städte dürften ausschlaggebend für die Territorialpolitik des Rates besonders gegenüber den im Umland ansässigen Herren gewesen sein. Der Frankfurter Rat versuchte, die eigene Stellung auch in den sie umgebenden Dörfern zu sichern. König Sigismund unterstützte dieses Bestreben, indem er in den 1420er Jahren die Rechte verschiedener Dörfer wie Harheim oder Eschersheim gänzlich an die Stadt übertrug. Auch durch ihre Territorialpolitik gelang es der Stadt Frankfurt, bedeutende Stellungen im Umland zu übernehmen und dadurch die Umgebung zu sichern.<sup>155</sup>

Darauf, wie der städtische Rat – jenseits von Abgaben und Schutzverträgen – mit den umliegenden Dörfern umging, verweisen die Vorgaben, die die Stadt für Verwiesene festlegte. Eine besondere Beziehung hatte Frankfurt am Main zum nördlich gelegenen Bonames. Als bedeutende militärische und wirtschaftliche Stellung in unmittelbarer Nähe gehörte das Dorf, das im Laufe des Spätmittelalters zur Stadt wurde, teilweise zum Reich, teilweise zum Lehnsbesitz der Äbte von Fulda, deren Festung Mitte des 14. Jahrhunderts zunächst für Frankfurt geöffnet und 22 Jahre später an die Stadt verkauft wurde. Im selben Jahr vergab auch der Kaiser zunächst einen Dorfteil in Form eines Fischwassers an die Stadt, ehe er im Folgejahr die gesamte Verantwortung über Bonames an Frankfurt übertrug. 1374 willigte zudem der Fuldaer Abt, dessen Zustimmung es aufgrund des Lehnsverhältnisses bedurfte, in die städtische Herrschaft über Bonames ein, dass dazu zwei Lehnsträger zu ernennen hatte. Dadurch war der Weg für den städtischen Rat geebnet, eigene Amtleute und Schultheißen zur Selbstverwaltung in Bonames einzusetzen und die Bewohner mittels Eids an sich zu binden. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden diese Rech-

---

152 Ebd., S. 119–121.

153 SCHMIEDER, Bürger, S. 22.

154 SCHNEIDMÜLLER, Territorialpolitik, S. 119–121.

155 Ebd., S. 127.

te auch umgesetzt. Im Gegenzug war es den Bonamesern gestattet, ihr Recht vor dem Reichsgericht einzufordern.<sup>156</sup>

Mit dem Gelöbnis versicherten die Bewohner, die städtischen Abgaben an Frankfurt zu entrichten. Von 1406 an war darüber hinaus die Gerichtspflicht im Eid enthalten.<sup>157</sup> Da Bonames mit der Erweiterung seines militärischen Schutzes immer mehr dazu beitrug, Frankfurts Sicherheit zu stützen, lag es umso mehr im städtischen Interesse, diesen Schutz zu erwidern.<sup>158</sup> Ein weiterer Vorteil für Bonames bestand im stetigen Ausbau des Dorfes, mit dem Bonames zum kleinen Zentralort und Schlüsselpunkt des Frankfurter Rates avancierte.<sup>159</sup> Damit gingen weitreichende Befugnisse für den Bonameser Burggrafen einher, der neben seiner Tätigkeit als Vogt und Amtmann seit Anfang des 15. Jahrhunderts auch organisatorische Aufgaben in der Region übernahm. Ihm waren Dörfer in der Umgebung unterstellt, die wiederum zum Erhalt Bonames beizutragen hatten.<sup>160</sup>

Ihre Befugnisse über Bonames weitete die Stadt auch auf die eigene Strafgebung aus: Delinquenten, die aus Frankfurt verbannt wurden, durften die Stadt zwar nicht mehr betreten, aber es war ihnen erlaubt, sich in Bonames aufzuhalten. Dies galt auch für den Fall einer Verbannung wegen Totschlags, wie es die Räte 1396 beschlossen und 1486 erneut bestätigten. Totschläger, die von Gericht und Klägern verurteilt wurden, hatten der Stadt zwei Jahre fern zu bleiben; es war ihnen jedoch gestattet, nach Bonames zu gehen.<sup>161</sup> Die Ratsherren nutzten Bonames, um die aus der Stadt Verbannten an einen nahe gelegenen Ort zu exilieren und den Verwiesenen direkt zu ermöglichen, sich weiterhin in der Nähe aufzuhalten. Ein Vorteil mag gewesen sein, dass einem weiteren Abzug der Delinquenten somit vorgebeugt wurde, während sich Bonames den Vorgaben des Hegemons nicht widersetzen konnte. Ebenso sank das von den Verbannten ausgehende Konfliktpotenzial. Es ist davon auszugehen, dass die Delinquenten mit der Möglichkeit eines Aufenthaltsorts in der Nähe Frankfurts weniger geneigt waren, gegen die Stadt vorzugehen.

Dieser Aspekt entfaltet seine Bedeutung insbesondere, wenn man erneut das Herrschaftsgefüge um die Stadt bedenkt. Frankfurts territoriale Politik richtete sich vor allem auf eine schmale Zone rund um die Stadt, wobei das städtische Umland sowohl wirtschaftlich als auch militärisch von Belang für die Sicherung der Reichsstadt war.<sup>162</sup> Dabei stieß die Stadt auf den Unmut der im Umland ansässigen Adligen, die auf den wirtschaftlichen Erfolg der Reichsstadt mit wiederholten Übergriffen auf deren Handelswege reagierten. Durch die Öffnung Bonames für die aus der Stadt Verwiesenen sorgten die Ratsherren indes dafür, dass die Gefahr auf den Straßen

156 Ebd., S. 125f.

157 SCHMIEDER, Bürger, S. 339.

158 Ebd., S. 392f.

159 Ebd., S. 389.

160 Ebd., S. 395.

161 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 56, S. 167: *Die drie rede sin ubirkommen, wer von einy todslages wegen dem gerichte und den clegern gebessert und darnach zwei jar usze sin sal, daz der in denselben zwein jaren wol mag sin zu Bonemese, obe er wil. Actum feria quarta ante Viti.*

162 SCHNEIDMÜLLER, Territorialpolitik, S. 131.



nicht zusätzlich vergrößert wurde.<sup>163</sup> Damit sich die Verbannten nicht mit dem die Stadt umgebenden Adel verbündeten, gewährte Frankfurt ihnen einen Aufenthaltsort und damit die Zugehörigkeit zu einem neuen Verband. Frankfurt war mit dieser Maßnahme demnach auch bemüht, sich durch die eigene Rechtspraxis keine weiteren Feinde im Umland der Stadt zu machen.

Um negativen Einflüssen von außen vorzubeugen, regelte der Frankfurter Rat auch das Betreten von Bonames bei Nacht anders als in der Stadt selbst. Während in Frankfurt nächtliches Betreten der Stadttore durch einen Bürgermeister genehmigt werden musste, sollte in Bonames niemand des Nachts eingelassen werden, da das Betreten des Ortes nur tagsüber genehmigt werden konnte.<sup>164</sup> Schon während des hohen Mittelalters galten Stadttore „als Sinnbilder für den befestigten und wehrhaften Ort [...], denn sie waren unverzichtbar, um dessen Ein- und Ausgänge überwachen und vor Feinden verschließen zu können“<sup>165</sup>. Und auch Frankfurt strebte mit der Befestigung an, Bonames als städtischen Außenposten besonders gut zu bewachen. Entsprechend streng waren die Ratsherren bei der Überwachung der ein- und ausgehenden Personen. Nur, wenn es der Frankfurter Versorgung diene, durften Bonameser schon im Morgengrauen die Tore passieren.<sup>166</sup> Auch diese Ordnung beweist die herrschaftliche Dominanz der Stadt über die Ortschaft, in die ohne Genehmigung der Frankfurter Ratsherren keine Fremden eingelassen werden durften. Der Rat bestimmte darüber, wer Bonames betrat und wer nicht, wobei selbstverwaltete Handlungen untersagt blieben.

Nachdem die Reichsstadt ihre Schutzherrschaft über einige Orte des Umlands ausgeweitet hatte, verhielt sie sich diesen gegenüber wie die umliegenden Adligen: Sie baute mittels Eiden und Abgaben ein Hörigkeitsverhältnis auf, das in keiner Weise dem Bürgerrecht gleichkam. Herr über die Dörfer war nunmehr der Frankfurter Rat, der eng mit dem dörflichen Adel kooperierte, wobei er sich der emporgekommenen Ministerialgeschlechter bediente, die auch in den Reichsdörfern um Frankfurt ansässig waren.<sup>167</sup> Diese fungierten oftmals als Verwalter, Amtleute oder Burggrafen und hatten über den militärischen Schutz hinaus auch Aufgaben in der Verwaltung der Ortschaften.<sup>168</sup> Frankfurt war damit um die Sicherung des Umlands bemüht, was sich sowohl durch sein politisches Agieren gegenüber den Dörfern als auch in der Fünf-Meilen-Grenze, in welcher alle fremden Verteidigungsstellungen abgehalten wurden, manifestierte.<sup>169</sup> Das politische Kalkül des städtischen Rates machte aus den umliegenden Dorfbewohnern Untertanen der Stadt, während zugleich ein Verteidigungswall gegenüber den auswärtigen Territorien errichtet wurde.

163 Mehr zum Thema siehe Kapitel 8.2.

164 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 6, fol. 17v: *Item ob ymand nachts an die porten komet sal sich ein burgmeiste darby fugen, und nach gelegenb. sich darinn halden, und inlaßen. Item zu Bonemese sol man nymand Inlaßen des nachts und des tags de slege zu halde ob gerenne doran kemen.*

165 Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Die Schlüssel zum Tor. Ein Forschungsvorhaben zur Kulturgeschichte des Stadtores, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, NF 4 (2015), S. 131–140, hier S. 131.

166 SCHMIEDER, Bürger, S. 393.

167 SCHNEIDMÜLLER, Territorialpolitik, S. 124.

168 Ebd.

169 Ebd., S. 130f.

Der Aspekt der Zugehörigkeit ist bei der Sanktionierung mit dem Verweis in Frankfurt also noch aus einer anderen Perspektive zu betrachten. Es ging der Stadt nicht nur darum, dem Delinquenten die Zugehörigkeit zu entziehen bzw. sie infrage zu stellen. Vielmehr diente die Inklusion in einen neuen, fest bestimmten Verband der Stadt auch dazu, um sich selbst zu schützen. Wenngleich sie den Delinquenten mit dem Verweis die Mitgliedschaft im eigenen Verband entzog, bot die Stadt ihnen eine Möglichkeit, für die Zeit des Ausschlusses in einer anderen Gemeinschaft Fuß zu fassen. Damit beugte Frankfurt vor, dass die Delinquenten sich möglichen Feinden der Stadt anschlossen, womit die Gefahr von Rachehandlungen gemindert wurde. Andernfalls bestand ein hohes Risiko, dass Frankfurt die um die Stadt angesiedelten Adligen durch den Verweis bzw. durch die Verwiesenen mit neuen Verbündeten bestärkte, die der Stadt aufgrund ihrer Sanktion wenig freundlich gestimmt sein konnten. Aus der Gemeinschaft Exkludierte konnten somit nicht nur besser überwacht werden – da ihr Standort mit Bonames ersichtlich war – und die Durchsetzung des Verweises konnte bestärkt werden – was insbesondere in einer Stadt wie Frankfurt, die unter anderem geprägt war von ihrem Handelsverkehr, bedeutend gewesen sein mag. Frankfurt sicherte sich dadurch auch vor neuen Feinden ab und schützte sich mit der Inklusion der Verbannten in eine andere Gemeinschaft selbst.

### 3.3.2 Frankfurt im Gefüge von Städtebünden

Waren es bei den Territorialstädten die Landesherren als Stadtherren, die über die außenpolitischen Handlungsräume der Stadt entschieden, konnten die Reichsstädte nach eigenem Ermessen und unmittelbar mit anderen Reichsstädten Bündnisse schließen. Dieses Recht der Koalition übten die Reichsstädte im späten Mittelalter durch Städtebünde aus, mit denen sie politische wie wirtschaftliche Absichten hegten.<sup>170</sup> Neben ihrer Territorialpolitik begegnete auch der Frankfurter Rat der unsicheren Lage um ihren urbanen Raum mit Städtebünden, durch welche das Geleit gesichert und geschützte Plätze in Form von Öffnungsrechten festgelegt wurden.<sup>171</sup> Ein Vorteil, der sich für Frankfurt aus den Bündnissen ergab, war die Sicherung der Handelswege sowie insbesondere der darauf reisenden Messekaufleute.<sup>172</sup> Die Reichsstadt Frankfurt am Main verbündete sich im Spätmittelalter unter anderem mit Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen, wobei sie zudem an großen Landfriedensbündnissen teilnahm: Der Höhepunkt in der städtischen Bündnispolitik im deutschen Reich lag zwischen Mitte des 13. und Mitte des 15. Jahrhunderts.<sup>173</sup> Zu den zahlreichen Verbindungen zählte auch der Wetterauer Städtebund mit einem eigen-

170 GÖTZ LANDWEHR/Sonja SCHNEIDER, Art. Freie Städte, in: HRG 1 (2008), Sp. 1733–1734.

171 SCHNEIDMÜLLER, Territorialpolitik, S. 127.

172 SCHMIEDER, Bürger, S. 274.

173 Eva-Marie DISTLER, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, Frankfurt a. M. 2006, S. 37.

ständigen Bündnissystem. Die Grundlage dafür bildeten Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar, die sich bereits 1273 mit Mainz, Oppenheim und Worms zusammentaten. Ihr Hauptanliegen war der wechselseitige Schutz gegenüber feindlichen Angriffen. Wenige Jahre später, im Jahr 1285, schlossen Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen ein eigenständiges Bündnis und formierten den Wetterauer Städtebund.<sup>174</sup>

Die Städte Friedberg, Frankfurt, Gelnhausen und Wetzlar schlossen sowohl im April 1316 als auch im September 1325 erneut einen Bund über mehrere Jahre.<sup>175</sup> Dabei vereinigten sie sich während des sechsjährigen Bündnisses gegen alle, die ihnen zuwiderhandelten.<sup>176</sup> Gleichmaßen wollten sie sich gegenseitig gegen Unrecht verteidigen. Jeder, der gegen eine dieser Städte vorging, sollte in den Bündnisstädten als Feind gelten, während sie einander gegenüber solchen Feinden verteidigten.<sup>177</sup> Eine Geldbuße und ein einjähriger Verweis aus allen beteiligten Städten sollte indes jene treffen, die den Feinden der Stadt Hilfe erbrachten. Dazu zählte bereits der Kauf von Waren.<sup>178</sup> Gab der Beschuldigte sein Vergehen nicht zu, sollte die Sanktion auch auf seine Ehefrau ausgeweitet werden: *Inhat he is abir nicht zu gebene, so sal he mit sime wibe us der stat varen eweliche und auch der anderen stede sin vertrebin.*<sup>179</sup> Für Delinquenten, die einen Friedbruch bestritten, aber ungeachtet dessen verurteilt wurden, verschärfte sich die Sanktion, indem das soziale Umfeld ebenso wie der Delinquent selbst der Stadt verwiesen wurde.

Zudem sollten die Städte Streitigkeiten untereinander vermeiden und im eintretenden Fall gegenseitig schlichten.<sup>180</sup> Delinquenten, die in einer anderen Stadt einen Brand gelegt, Diebstahl, Mord oder andere Taten begangen hatten und in eine der Bündnisstädte geflohen waren, waren einander zu melden.<sup>181</sup> Somit sollte dieser Bund zum Nutzen aller Beteiligten sein: *disse strickunge, satzung, ordnung und gelobete, die wir durch unser allir nutz gemachit und gesast han.*<sup>182</sup> Die Bündnisstädte schützten sich vor auswärtigen Delinquenten, indem sich die Sanktionierung und Verfolgung auf alle Städte erstreckte. Sie sicherten sich davor ab, Verbannte, die

174 Ebd., S. 41.

175 UB Frankfurt 2; Nr. 51, S. 56f; Nr. 284, S. 216f.

176 Ebd., S. 216: *dan wir sullin under einander uns getruwelige weren wider alle, die wider uns tun.*

177 Ebd.: *weris das ieman dissin vier stedin icht unrechtis ader ubirlast und besvernisse tede, ir einer wilchers is were [...] sullint zu hant intsagin mit der stat, der unrecht were geschehin und sullint alle der viende sin. [...] Ouch wollin wir, obe einer dirre vier stede noit aneinge, wan wir dan gemanit wurdin, so sullin wir ie die stad der stad zu helfe kumin.*

178 Ebd.: *Wer auch diekeine burgere in disin vier steden, die den vienden oder iren helfern diekeine hulfe tede mit koufe oder mit andern dingen [...] da sal sich auch der raet uff den eit umbe irvarin under in in deme rade; der das tede, der sal ie der stat zehin marc phenninge gebin, ob he is hat, und sal darzu ein iaer us der stad sin und auch us den anderen steden.*

179 Ebd.

180 Ebd.: *Gesche is auch, das under disen vier steden zwa stede adir zweier stede burger uflauf hettin ader gewonnen under einander, inkunnen das die zwa stede mit minnen noch mit rechte nicht gericht, das sullin die anderen zwa stede under die hende nemin und sullin si richten mit einander.*

181 Ebd.: *das bosewichte in einer dirre vier stede boesheit beginge an brande, dube, morde ader an anderen boesin dingen, die der gelich were, wa der ader die besehin wordin, obe si us einer stad in die anderen vluhen, wan die stad, da he den bruche hette gedaen, in vorderte, so sal man en in entwortin.*

182 UB Frankfurt 2, Nr. 284, S. 217.

sich nach ihrer Ausweisung in einer der nahe gelegenen anderen Städte niederlassen wollten, aus der eigenen Stadt fernzuhalten. Dies erfolgte aufgrund der Befürchtung, die Verbannten könnten in der eigenen Stadt abermals Delikte begehen.

„Frieden war im mittelalterlichen Rechtsverständnis kein Dauerzustand, sondern er bedurfte der konkreten Errichtung und ständigen Erneuerung.“<sup>183</sup> Dementsprechend erneuerten auch Frankfurt, Wetzlar und Friedberg im Jahr 1334 ihren Bund über zwei Jahre, wobei der Stadtverweis wie 1325 zur Anwendung kam. Bürger, die einem Feind halfen, hatten eine Geldbuße zu entrichten, sofern sie dazu in der Lage waren, und sollten für ein Jahr aus allen Städten des Bündnisses verbannt werden: *Were ouch kein burger in diesen drein stedín, der dan vienden adir irn helfen keine hulfe tede mit koufe adir mit andirn dingen, [...] Der das dede, der sal ie der stad zehen marg pheninge gebin, ob he sie hat, unde sal darzu ein jar zu der stad sin unde ouch zu den andirn stedín.*<sup>184</sup> Wenngleich es als zweifelhaft galt, die Delinquenten nur aus der Stadt und damit in die nähere oder weitere Umgebung zu verweisen, da es das Konfliktpotenzial mit angrenzenden Landesherren erhöhte, führte das nicht dazu, dass die Städte ganz auf den Stadtverweis verzichteten. Jedoch waren sie bemüht, derartigen Auseinandersetzungen vorzubeugen, indem die Delinquenten überregional verwiesen wurden. Die damit verbundene Kontrolle über den Raum der Verbannung spiegelt sich auch in den Bündnissen wider, unter anderem in Form der gegenseitigen Rechtshilfe.<sup>185</sup> Indem die Verbannten die beieinanderliegenden Städte nicht mehr betreten durften, erhofften sich die Ratsherren, dass sich die Delinquenten während ihres Verweises aus dem Territorium fernhielten.

1335 erweiterte sich der Kreis, als Gelnhausen dem Bund der Städte Frankfurt, Friedberg und Wetzlar beitrug.<sup>186</sup> Neben den territorialen Städtebünden waren die wetterauischen Städte auch in Landfriedensbündnissen zusammengeschlossen. Eines dieser Bündnisse gingen sie mit Mainz, Worms, Speyer, Basel und Straßburg ein. Zudem waren sie mit diesen in einem Städtebündnis vereint,<sup>187</sup> wobei das Bündnis der schwäbischen und rheinischen Städte für Frankfurt bald einen Ersatz zum Landfrieden bildete.<sup>188</sup>

Die Reichsstädte wollten auch bei den Städte- und Landfriedensbündnissen einerseits ihre autonome Stellung gegenüber Herren, Fürsten und König beziehungsweise Kaiser behaupten und andererseits die durch das Königtum gegebene Sicherheit nutzen. Dieser Schutz war indes bedroht, wenn es zu Thronwechseln, -vakanz oder Doppelwahlen kam und sich Fürsten gegen das Königtum auflehnten. Dabei standen die Reichsstädte zwischen dem Verlust des stadtherrlichen Schutzes und der dadurch entstehenden Möglichkeit, die autonome Entwicklung zu immer größerer Selbstständigkeit voranzubringen. Ein Grund für den Zusammenschluss der

183 DISTLER, Städtebünde, S. 187.

184 UB Frankfurt 2, Nr. 493, S. 379.

185 Guy Paul MARCHAL, „Von der Stadt“ und bis ins „Pfefferland“. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: DERS. (Hg.), Grenzen, S. 225–263, hier S. 253.

186 UB Frankfurt 2, Nr. 516, S. 398.

187 DISTLER, Städtebünde, S. 41.

188 BUND, Frankfurt am Main, S. 96.

Reichsstädte lag damit in ihrer Reichsfreiheit. So trachteten sie nach dem Schutz des Stadtherrn wie nach der Einschränkung seiner Verfügungsgewalt über die Stadt.<sup>189</sup>

Zum Ziel der Bündnisse gehörte außer der gegenseitigen Hilfe bei Fehden und Überfällen auch das gleichartige Verhalten,<sup>190</sup> sei es bei Landfrieden oder bei Städtebünden. Neben den Artikeln zum Landfriedensrecht beinhalteten die Bündnisverträge die den Stadtfrieden betreffenden Ordnungen, die von Verhaltensweisen zur Beilegung von Konflikten begleitet wurden.<sup>191</sup> Mittels der Übereinkunft zum Frieden und der Verpflichtung der Bündnispartner, die vorgeschriebenen Verfahren einzuhalten, versuchten die Städte, das Fehdewesen und die Selbsthilfe zu unterbinden, wenn nicht gar überflüssig zu machen.<sup>192</sup> Dabei wahrten die Städte sowohl den Frieden nach außen als auch nach innen.

### 3.3.3 Städte- und Landfriedensbündnisse um Braunschweig, Hildesheim, Goslar und Göttingen

Städte strebten nach Ordnung und Sicherheit von innen wie von außen, die sie durch die Bewältigung von Konflikten und in der Kooperation mit anderen Städten und Herrschern suchten. Wie in diesem Kontext Sanktionen des Ausschlusses Einsatz fanden, ist in Bezug auf verschiedene Bündnisse zu eruieren. Dabei werden weder Städte- noch Landfriedensbündnisse ganzheitlich untersucht, sondern lediglich die für Verweis und Verfestung relevanten Aspekte näher betrachtet. Hierbei stehen insbesondere Bündnisse um Braunschweig, Hildesheim, Goslar und Göttingen, ergänzt durch Beispiele aus Mühlhausen, im Fokus.

Die ersten Städtebündnisse im deutschen Reich gründeten sich am Rhein und im Südwesten ab der Mitte des 13. Jahrhunderts. Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts fingen auch die Städte im Osten und Nordosten an, eigene Verbindungen zu schließen. Der Thüringische Städtebund wurde 1304/06 von Mühlhausen, Erfurt und Nordhausen gegründet. Auch Jena schloss sich ihm zeitweilig an. Das Bündnis hielt mit seiner fortwährenden Erneuerung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.<sup>193</sup> Daneben bestanden auch im mitteldeutschen Raum Landfriedensbündnisse, mit denen die Sanktionierung von Delinquenten vor speziell eingerichteten Landfriedensgerichten einherging. Während der Gültigkeit des Bündnisses konnten ihre Mitglieder gegen jegliche Brüche des Vertrags vor diesen Gerichten Klage erheben.<sup>194</sup> Das

189 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 316.

190 ORTH, Fehden, S. 119f.

191 Ebd.

192 Horst CARL, Hessische Landfriedenspolitik im Reich. Zur Beteiligung der Landgrafen an Landfriedensbünden im 15. und 16. Jahrhundert, in: Andreas HEDWIG/Christoph KAMPMANN/Karl MURK (Hg.), Bündnisse und Friedensschlüsse in Hessen. Aspekte friedenssichernder und friedensstiftender Politik der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter und in der Neuzeit, Marburg 2016, S. 89–103, hier S. 92.

193 DISTLER, Städtebünde, S. 42.

194 ORTH, Fehden, S. 13.

Landfriedensgericht von Thüringen erklärte in einem solchen Fall im August 1316, dass die beiden Häuser zurecht zerstört worden seien und dass jeder, der die Bürger von Mühlhausen diesbezüglich behelligen würde, in die Acht verfallen sollte. Gleiches galt für jene, die den Landfrieden brachen: *der lantlute durch einen vride des landes zu Duringen unde swer dawider icht tete, der sal wisse, das her ist in der achte des landes zu Duringen.*<sup>195</sup> Eine in Mühlhausen ausgesprochene Verfestung führte zur Acht innerhalb des Landes: *Unde ob si imant wolde burwe oder veste mache, der solde si in derselben achte der hern unde des landes.*<sup>196</sup> In gleicher Weise erging es Delinquenten, die die Mühlhäuser Bürger angriffen.<sup>197</sup> Damit erstreckte sich der Schutz für Mühlhäuser, der mit dem Landfriedensbündnis einherging, über das gesamte landesherrliche Territorium. Der gewählte Ausschlussmechanismus in Form der Acht stellte aufgrund der Konsequenzen für den Delinquenten eine besonders gravierende Sanktion dar. Die Schwere der Delikte stellte das Thüringer Landfriedensgericht bei Vergehen, die in Mühlhausen zur Verfestung führten, auf eine Ebene mit dem Bruch des Landfriedens selbst. Damit konnten schon minderschwere Vergehen zur Acht im gesamten Land führen. Es war eine Maßnahme, die die Wahrung des Friedens und damit die Ordnung in der Stadt unterstützen sollte.

Die Landfrieden steckten einen Handlungsrahmen ab, in dem die Kontrahenten und mögliche Streitschlichter Konflikte austragen durften.<sup>198</sup> Mittels Landfriedensbündnissen sollten somit potenzielle Gefahren für die Rechtsordnung und in diesem Zusammenhang für das Leben im jeweiligen Territorium vermieden werden.<sup>199</sup> Die Bündnispartner sicherten sich untereinander den Verzicht auf Gewalt zu, der durch eine Friedensordnung räumlich und zeitlich organisiert war und durch gegenseitige Unterstützung sowie rechtliche Anordnungen bindend sein sollte.<sup>200</sup> Da der Landfrieden im gesamten Territorium galt, trafen die mit ihm verbundenen Sanktionen auch jene, die ihn nicht geschworen hatten, wenngleich sie die mit dem Bündnis einhergehenden Hilfestellungen nicht beanspruchen konnten.<sup>201</sup> Im Zuge eines solchen Landfriedens beauftragte König Albrecht 1302 den Markgrafen von Brandenburg und die Herzöge von Braunschweig, Maßnahmen gegen eine Burganlage zu ergreifen, welche von den Grafen von Wernigerode in der Nähe von Goslar erbaut wurde. Diese Maßnahme begründete er damit, dass die Burg eine potenzielle Bedrohung für die Stadt Goslar und die Reichsstraßen darstelle: *quod, cum eidem civitati Goszlariensi et viis regis, prout intelleximus, impedimenta possit et incommoda generare.*<sup>202</sup> Wegen der damit einhergehenden Gefahr übertrug Albrecht den Genannten die Entscheidung

195 Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, hg. v. Karl HERQUET, Halle 1874, Nr. 702, S. 324.

196 UB Mühlhausen, S. 324.

197 Ebd., S. 324: *ob imant di erbern lute di burger von Muhlhusen umme die sache anvertigete oder wurdechte, der hette wurlorn die hulde der hern unde were in der achte des landes.*

198 Hendrik BAUMBACH, Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Spätmittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegationsformen zur Konfliktbehandlung, Köln u. a. 2017, S. 65.

199 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XXII.

200 CARL, Hessische Landfriedenspolitik, S. 90f.

201 ORTH, Fehden, S. 13.

202 UB Goslar 3, Nr. 30, S. 19.

darüber, was wegen der Burg zu tun sei. Dabei war der Schutz des Landfriedens und das allgemeine Wohl ebenso zu beachten wie der ungestörte Frieden innerhalb des Territoriums: *ne occasione castris ejusdem oriatur turbacio patrie sive pacis*.<sup>203</sup>

Nach dem Bruch des Landfriedensrechts verkündete Konrad in seiner Funktion als Reichslandvogt im Jahr 1386 vor dem Landgericht von Goslar die Verweisung dreier Personen. Der Ausschluss erfolgte auf Geheiß des Vogtes in Hildesheim. Niemandem war es gestattet, die Verbannten – Heinemann, Arndinges und Isenblas – zu behausen oder zu versorgen.<sup>204</sup> Ähnlich erging es Burchard von Bartensleben und Gerhard Grevonge, die im darauffolgenden Jahr durch Landvogt Konrad die Verbannung erfuhren. Die Richtenden verwiesen auch diese, wobei sie deren Behausung und Verpflegung sowie weitere Hilfestellungen verboten.<sup>205</sup> Um die Gefahr zu bannen, die mit den Delinquenten für den Landfrieden einherging, und den Landfriedensbruch zu sanktionieren, verwies das Landfriedensgericht die Friedbrecher. Damit diese Verbannungen auch eingehalten wurden, mahnte das Gericht an, dass jene Delinquenten weder zu behausen noch zu verpflegen seien, was insbesondere dann von Bedeutung war, wenn sich der Raum der Verbannung auf verschiedene Territorien erstreckte, die Überprüfung des Aufenthaltsortes der Verurteilten also kaum möglich war.

Doch die Landfriedensbündnisse brachten für die von den Territorialherren autonomen Reichsstädte nicht nur positive Aspekte mit sich. Zwar war ihnen die Befriedung des Umlands überaus recht, dennoch hegten sie Skepsis den Bündnissen gegenüber, die das Risiko bargen, den fürstlichen Landfriedenshauptleuten untergeordnet und vor die Landfriedensgerichte gebracht zu werden. Die dadurch entstehende Eingliederung in die Landesherrschaft wollten die Städte möglichst vermeiden.<sup>206</sup> Die gleichen Schwierigkeiten werden landesherrliche Städte gehabt haben, die danach strebten, sich möglichst eigenständig und unabhängig von ihren Stadtherren zu entwickeln.

Die Fehde war in Landfriedensbündnissen nicht gänzlich untersagt, sondern sollte vielmehr in definierte Areale zurückgedrängt werden, um spezielle Orte und Personenkreise zu schützen.<sup>207</sup> Demgegenüber sollten mit den Städtebünden nicht bestimmte Personenkreise, sondern bestimmte Räume gesichert werden, „obgleich einzelne besonders schutzwürdige Personen gesondert genannt wurden“<sup>208</sup>. So ergänzten sich Städte- und Landfriedensbündnisse, indem durch die Verbindungen zwischen den Partnern eine die jeweilige Stadt übergreifende Friedensordnung geschaffen wurde, während die Landfrieden für den Schutz der Fernhandelsstraßen und der Wirtschaft sorgten.<sup>209</sup> Beim Städtebund ging es hingegen nicht nur um eine Waffenruhe, sondern

203 Ebd., S. 19f.

204 UB Goslar 5, Nr. 634, S. 275: *Dat Hinrik van Bernyngerode, mynes heren voghet van Hildensem, vor my gewesen beft dar vorwunnen na lantvredesrechte Henemanne, Aendinges unde Isenblas, unde hebben se vorwist myt gerichte unde myt rechte, also de lantvrede utwist, unde dat sek malk vor schaden beware, dat se nement enhuse edder enhege.*

205 Ebd., S. 299.

206 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 317.

207 DISTLER, Städtebünde, S. 189.

208 Ebd.

209 Ebd.

auch um einen dauerhaften Friedenszustand im Einklang der Städte.<sup>210</sup> Dabei kooperierten innerhalb der Städtebünde oft nicht nur verschiedene urbane Räume miteinander, vielmehr schlossen sich den Verbindungen auch Fürsten, Herren und Ritter an, wengleich der Anstoß zum Bündnis von den Städten ausging.<sup>211</sup>

Das Städtebündnis zwischen Göttingen, Northeim, Duderstadt, Einbeck, Osterode und Münden entstand Ende des 13. Jahrhunderts. 1292 schlossen sich die Städte im Bestreben zusammen, sich gemeinsam den braunschweigischen Landesherren entgegenzustellen<sup>212</sup> und sich so mittels des Bündnisses gegenseitig zu schützen und zu stärken. Gleiches galt unter anderem für die in dieser Arbeit betrachteten Städte Göttingen, Goslar, Hildesheim und Braunschweig. Auch ihnen ging es um die Absicherung ihrer Handelswege und um die wechselseitige Verteidigung gegen Angriffe. Schon rund 50 Jahre vor diesem Bündnis hatten sich Münden und Norheim zusammengeschlossen. Der Vertrag von 1246, in dem sich die zwei Städte Hilfe garantierten, bildete den Auftakt für weitere Bündnisse.<sup>213</sup> Laut Manfred R. W. Garzmann errichteten „zwischen 1324 und 1331 [...] Braunschweig, Goslar, Hildesheim und Halberstadt mit den Bischöfen von Hildesheim, Halberstadt und Paderborn sowie den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg ein regelrechtes Landfriedensbündnis, das die öffentliche Ordnung gewährleisten sollte“<sup>214</sup>. Im Jahr 1335 verbanden sich zudem die Städte Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Aschersleben und Quedlinburg für drei Jahre zu einem Bündnis – ein Zusammenschluss, auf den 1360 der Sächsische Städtebund aufbaute, der zugleich Ähnlichkeiten zum Landfrieden barg. Garzmann verweist darauf, dass womöglich der Hildesheimer Bischofsstreit zwischen Heinrich III. von Braunschweig-Lüneburg, der 1331 zum Bischof von Hildesheim gewählt wurde und fortan über einen großen Teil des Hochstifts herrschte, und dem vom Papst ernannten Grafen Erich von Holstein-Schaumburg, dem die Stadt Hildesheim unterstand, ein schnelles Resultat beförderte. Auf Bitten des Bischofs Heinrich und mutmaßlich auch des Hildesheimer Rats vermittelten ebenso die Ratsherren von Goslar und Braunschweig in diesem Konflikt, wobei ihre Entschlüsse nicht immer mit Rücksicht auf die Hildesheimer Bürger getroffen wurden.<sup>215</sup>

Der Bund war motiviert, die den Städten gemeinsamen wirtschaftlichen und politischen Interessen zu wahren. Ihre Bestrebungen richteten sich indes rasch auf die wechselseitige Unterstützung gegen Angriffe durch die Stadtherren.<sup>216</sup> Der Sächsische Städtebund avancierte während des 14. Jahrhunderts unter der Leitung von Braunschweig zu einer immer geschlosseneren Verbindung, die dazu führte, dass die Städte auf regionaler Ebene immer häufiger im Verbund für ihre Interessen eintra-

<sup>210</sup> Ebd., S. 191.

<sup>211</sup> ISENMANN, *Stadt im Mittelalter*, S. 315.

<sup>212</sup> DISTLER, *Städtebünde*, S. 44.

<sup>213</sup> Ebd., S. 43.

<sup>214</sup> GARZMANN, *Stadtherr und Gemeinde*, S. 215f.

<sup>215</sup> Ebd., S. 216.

<sup>216</sup> Claudia MÄRTL, *Braunschweig. Eine mittelalterliche Großstadt*, in: DIES. u. a. (Hg.), *Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, S. 358–403, hier S. 362.



ten.<sup>217</sup> Dies bedingte auch die Angst vor Eingriffen der Stadtherren und dem damit verbundenen Verlust ihrer Autonomie.<sup>218</sup>

Um gegen Friedbrüche vorzugehen, setzten die Bündnispartner in Städtebündnissen oder Landfrieden nicht generell auf einen zeitweiligen Ausschluss aus dem Rechtsraum oder auf den physischen Ausschluss aus dem Territorium. Im Landfriedensbündnis von 1324 und 1331 legten die Beteiligten fest, dass jedem, der in einer Kirche oder im Kirchhof Raub beging oder einen Brand legte, der Frieden zu entziehen war.<sup>219</sup> Wenn ein Friedbruch an einer Person begangen wurde, konnte der Geschädigte den Friedbrecher, wo auch immer er ihn antraf, angreifen, wobei er sich der Hilfe durch die Städte des Bündnisses gewiss sein sollte: *An weme de vrede gebroken wert, in welken steden he dene vredebrekere ankumt, den scal he angripen, unde alle de de durch uns dun unde laten willen, de scolen ene dartu vorderen unde helpen.*<sup>220</sup> Mit der Friedloslegung setzten die Bündnispartner eine Sanktion ein, die weit über den Ausschluss aus dem Territorium oder dem Recht hinausging. Der Delinquent war durch das Urteil einer weitaus höheren Gefahr ausgesetzt, die bis zum Verlust des Lebens führen konnte. Die Geschädigten eines Friedbruchs waren dazu veranlasst, das Delikt vor dem Herzog oder den Gerichtsherren anzuklagen, in deren Bezirk der Friedbruch geschehen war: *An weme disse vrede gebroken worde, de scolde dat verklaghen vor deme vorsten oder vor deme herren in des gerichte de vredebrake geschen were.*<sup>221</sup> Die Delinquenten sollten nicht die Möglichkeit haben, ohne ein Verfahren davonzukommen. Eine Verurteilung strebten die Bündnispartner damit an, dass mögliche Opfer dazu verpflichtet wurden, das Vergehen anzuzeigen.

Am 15. Juni 1335 verbündeten sich Goslar, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben erneut über drei Jahre.<sup>222</sup> Die Sanktion für Raub, Brandlegung, Mord und andere Schäden an den Bürgern der Städte oder den Städten selbst blieb die Friedloslegung.<sup>223</sup> Dabei handelte es sich um Delikte, die innerhalb der Stadt zumindest mit einer Verfestung gehandelt wurden: *dede verstinge werd were, also also me ome nynes rechtes en weygherde.*<sup>224</sup> Delikte, die in der jeweiligen Stadt lediglich mit dem lokalen Ausschluss von stadtbürgerlichen Rechten sanktioniert wurden, führten innerhalb des Bündnisses zur Aberkennung jedweder Rechte. Die zu sanktionierenden Delikte waren als besonders schwere Verstöße gegen den Frieden klassifiziert. Bei den Delinquenten handelte es sich weniger um die Einwohnerschaft der Städte als vielmehr um Straßenräuber, Söldner, herumstreichendes Gesindel und auch Adlige. Die Delinquenten waren folglich unterschiedlichster sozia-

217 DISTLER, Städtebünde, S. 43.

218 Ebd., S. 44.

219 UB Braunschweig 3, 1321–1340, Hannover 1905, S. 84: *we kerken oder kerkhove anverdegheit mit rove oder mit brande, dat de nerghe nenne vrede hebben ne scal.*

220 Ebd.

221 Ebd.

222 Ebd., Nr. 469, S. 347: *We de Rad unde borghere ghemene disser stede Gosler, Brunswik, Halverstad, Quedelingeborch unde Aschersleve, bekennet in diessem breve, [...] uns under enander hebben vorbunden unde [...] vord over dru jar.*

223 Ebd.: *Swe disser stede oder ever borghere jeneghen vorvonge an rove, an brande an morde, an wunden, an vengnisse oder jeneghen scaden dede.*

224 Ebd.

ler Herkunft.<sup>225</sup> Die härtere Sanktion richtete sich somit nicht gegen die Einwohner und Bürger der Bündnisstädte selbst, sondern gegen Auswärtige und Fremde und somit wider all jene, die nicht dem Schutz der Stadt unterstanden.

Die Delinquenten waren in allen Städten gleichermaßen zu verfesten. Ihnen waren die Rechtsansprüche abzuschwören, sobald sie in einer der Bündnisstädte – sei es durch die Stadt selbst oder durch den geschädigten Bürger – verurteilt wurden: *wanne se den vorlovet oder vorvestet hedden unde se dat den anderen steden vor-kundeghen [...] so scolde jowelk disser stede de vredebrekere vorloven oder vor-vesten liker wis alse de stad oder de borghere, den gheschen were de scade.*<sup>226</sup> Auch wenn die Ratsherren weiterhin am Ausschluss festhielten, wollten sie doch gegen die wechselseitige Zuweisung von Delinquenten von einem ins nächste Territorium vorgehen. Daher erklärten sie die Bündnisstädte zur erweiterten Verbotszone für Ausgeschlossene.<sup>227</sup> Die Städtebünde zielten darauf ab, das städtische Umland zu befrieden, womit sie einen kommunalen Frieden herzustellen bemüht waren.<sup>228</sup> Entsprechend erstreckten sich auch die in den Städten ausgesprochenen Sanktionen auf den gesamten Raum des Bündnisses.

Wie die Städte ansonsten gegen die Friedbrecher vorgingen, war ihnen überlassen: *Ok scolen disse stede upholden unde hinderen disse voreprokenen vredebrekere, wor se moghen.*<sup>229</sup> Wurde ein Friedbrecher erfasst, war dies den geschädigten Städten mitzuteilen. Dabei waren die Geschädigten dazu veranlasst, den Friedbrecher anzuklagen, wobei die Ratsherren ihnen mittels Rechts beistehen sollten.<sup>230</sup> Dem Delinquenten waren dabei Abmachungen zu verweigern: *Den selven vredebrekeren scal me nene vorword gheven, dat en sy mit willen der stad, der de scade gheschen is.*<sup>231</sup> Ihnen konnte somit kein Recht nach Gnade zuteilwerden. Die Delinquenten konnten daher weder über die Sanktion verhandeln noch stand es ihnen zu, um eine mildere Strafe zu bitten.

Wollten die Friedensbrecher jedoch die gerichtliche Verhandlung auf einen bestimmten Tag mit der geschädigten Stadt oder den Bürgern angesetzt wissen, konnte eine Abmachung über den Termin erfolgen.<sup>232</sup> Wenn sich Kläger und Beklagter einigten, war die Verfestung zu lösen. Die Bündnisstädte waren über den Vorgang zu informieren, sodass sie den Friedbrecher ebenfalls aus der Verfestung entlassen konnten: *vorliket se sik mit en so scolde men se ud der vorvestinge laten: dat scolde men den anderen steden kundeghen, dat se se ok ud der vorvestinge leten.*<sup>233</sup>

225 DISTLER, Städtebünde, S. 190.

226 UB Braunschweig 3, Nr. 469, S. 347.

227 MAURER, Erzwungene Ferne, S. 212.

228 DISTLER, Städtebünde, S. 190.

229 UB Braunschweig 3, Nr. 469, S. 347.

230 Ebd.: *worde der jenich ghehindert, so scolde men dat weten laten der stad oder den borgheren, den de scade gheschen were, de scolden dat senden kleghere mit der stad breve, den scolde de Rad helpen richtes ane vare.*

231 Ebd.

232 Ebd., S. 347f.: *wolden aber de vredebrekere deghedingen mit der stad oder den borgheren, den de scade gheschen were, umme de sake, de moghen en voreword gheven to den tyden.*

233 Ebd., S. 348.

Wurde ein Friedbrecher in einer der Bündnisstädte beherbergt, musste dafür Sorge getragen werden, dass der Delinquent die Stadt innerhalb von 14 Nächten verließ. Andernfalls hatte selbige Stadt den durch den Friedbrecher entstandenen Schaden zu beheben oder in den folgenden vier Wochen zu erklären, welche Wiedergutmachung sie leisten wollte.<sup>234</sup>

Ohne eine Einigung sollte die Verfestung Bestand haben, solange das Bündnis währte, wobei eine Einigung der Zustimmung der Räte und der Sachwalter bedurfte. Sollte sich die Verbindung zwischen den Städten lösen, verfiel die Sanktion nicht: *Welk vredebrekere vorlovet oder vorvestet worde binnen disse tyd, dat disse vorbindinge waret, de en mach des nicht los werden, dat en sy mit vulbord des sakewolden unde der stede. were, dat de vorbindinge udghinge, doch scolde he in der overtale bliven.*<sup>235</sup> Der Ausschluss aus dem Rechtsraum erlosch somit nicht. Die Einschränkung der Rechtsfähigkeit blieb auch nach der Auflösung des Bündnisses gänzlich bestehen, bis die Sanktion durch das zuständige Gericht gelöst wurde.

Der Landfrieden vom Dezember 1336, initiiert durch Herzog Otto von Braunschweig, brachte den Städten nicht ausreichend Sicherheit. Göttingen, Münden und Northeim hatten sich daher kurz zuvor verbündet, um sich gemeinsam gegen unrechtmäßige Handlungen der Braunschweiger Herzöge, ihrer Gefolgschaft oder deren Untertanen wehren zu können. Gleichermaßen konnten die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg mit dem Landfrieden verhindern, dass sich Braunschweig, Goslar und Hildesheim gegen sie verbündeten, indem sie 1342 einen Schutzvertrag über drei Jahre vereinbarten, der ein solches Bündnis ausdrücklich untersagte und Konflikte unter den Parteien durch ein Schiedsgericht regeln ließ.<sup>236</sup>

Mit den Städtebünden ging nicht nur der Wunsch einher, sich gegen die Stadtherren und Landesherren zur Wehr zu setzen, sondern auch, sich den Landfriedensgerichten entgegenzustellen und deren Expansion zu verhindern.<sup>237</sup> Doch waren die Bündnisse insofern prekär, als dass sie mit der Goldenen Bulle 1356 durch Karl IV. unter bestimmten Bedingungen untersagt wurden. Waren diese Bündnisse dem Landfrieden nicht dienlich und nicht durch den Kaiser selbst genehmigt, war es den Städten untersagt, miteinander oder mit anderen Fürsten derartige Zusammenschlüsse einzugehen. Ungeachtet dessen billigten die Könige manche Städtebündnisse oder bestätigten sie sogar, während sie andere auflösten und einige Städte dazu veranlassten, sich zur Wahrung des Landfriedens mit Herren und Fürsten zu verbinden.<sup>238</sup> Im Jahr 1360 schlossen sich Braunschweig, Lüneburg, Goslar, Hameln, Helmstedt und Hannover über drei Jahre zusammen. Das Bündnis der sächsischen Städte umfasste vor dem Hintergrund der Goldenen Bulle auch die Erklärung, sich nicht gegen ihren Landesherrn zu verbünden, wengleich es zum Schutz vor landes-

<sup>234</sup> Ebd.: *We ok disse vredebrekere beghede oder helde, deme scolde me dat vorkundeghen ud der stad, der de scade gheschen were, dat he se lete binnen verteyn nachten oder hulpe, dat de scade wedder dan worde. scheghe des nicht, so scolden de stede daru binnen veir weken sik des vorenen, wat se dar to dun mochten, also also dat dem lande unde den steden bequeme were.*

<sup>235</sup> Ebd.

<sup>236</sup> GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde, S. 216.

<sup>237</sup> DISTLER, Städtebünde, S. 43.

<sup>238</sup> ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 317.

herrlichem Unrecht und gegen alle anderen Friedbrecher inner- und außerhalb der Städte gedacht war. Aufstände gegen das Ratsgremium sollten ebenso verhindert wie Angriffe von außen abgewehrt werden.<sup>239</sup>

Am 24. August 1382 schlossen sich Göttingen, Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Helmstedt und Uelzen gegen innere und äußere Feinde und Friedensbrecher zusammen.<sup>240</sup> Die Sanktionierung von Friedbrüchen blieb bestehen,<sup>241</sup> doch konnten die Delinquenten mit Zustimmung der Geschädigten freigesprochen werden, sobald sie versicherten, sich keines weiteren Vergehens schuldig zu machen.<sup>242</sup> Blieb der Zuspruch aus, waren alle Städte und Bürger verpflichtet, dem Delinquenten Hilfe in Versorgung, Beherbergung oder Handel zu verweigern, sodass er die Städte nicht mehr betreten konnte: *Enkonden se denne orer bede nicht gheneten, [...] also dat se den vredebrekeren nicht behulpen sin mit spise, mid vodere to verkopene, mit herberghende, [...] also vorder alse se iummer kummen unde moghen.*<sup>243</sup> So lockerten die Städte die Sanktion insofern, als dass der Delinquent fortan die Möglichkeit hatte, sich mit den Geschädigten zu versöhnen. Weiterhin blieb bestehen, dass ein jeder in Ungnade aller verbündeten Städte fiel, der mit den Friedbrechern verhandelte.<sup>244</sup>

Die politischen Führungsgruppen der Städte sicherten sich mit den Bündnissen nicht nur nach außen oder gegen einzelne Friedbrecher, sondern auch gegen Unruhen im Inneren ab. Dabei wurden in Städtebündnissen nicht zwangsläufig Auflagen für innerstädtische Aufstände beschrieben. Eine Maßnahme bestand darin, sich untereinander über die Namen der Friedbrecher zu informieren. Delikte gegen den innerstädtischen Frieden waren gemeinsam zu verfolgen. Verfestete oder Verfemte sollten die gleiche Sanktion in allen Territorien erhalten.<sup>245</sup> Auch der Städtebund um Göttingen von 1382 verfolgte entsprechende Ansätze. Erhob sich jemand gegen seine Ratsherren und wurde deswegen vertrieben, sollte dem Delinquenten in keiner der Bündnisstädte beigestanden werden. Einzig mit Zustimmung der betroffenen Stadt war es den anderen Städten gestattet, dem Verfesteten oder Vertriebenen zu helfen.<sup>246</sup> Wenn eine Einwohnerschaft sich gegen ihren Rat erhob, drohte die Friedlosigkeit in allen Bündnisstädten: *Were ok, dat sek in dessen steden ienich meynheyt irhove, de oren ratvorvonge eder vorunvoghede eder vordervede, ore lif unde ore gut scolde nenen vreden hebben in alle dessen vorscr. steden.*<sup>247</sup> Somit hatten Städtebünde noch

239 GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde, S. 219.

240 UB Göttingen 1, S. 321.

241 Ebd.: *Weret, dat desser stede ienghe eder ore borghere iement vorunrechtete eder vorvonge an rove, an brande, an morde, an wunden, an vengnisse, eder ienghen scaden dede, alse me ome nenes rechtes gheweyghert hedde.*

242 Ebd., S. 321f.: *welde he dat nicht weder don dorch bede willen der stad eder der borghere, den de scade ghescheen were, [...] so scolden se truwelike vor se bidden unde recht vor se beden.*

243 Ebd., S. 322.

244 Ebd.: *Welde aver de vredebreker degbedingen mit der stat unde borgheren, den de scade ghescheen were, [...] de scolde in allem unwillen bliuen desser stede.*

245 DISTLER, Städtebünde, S. 211.

246 UB Göttingen 1, S. 323: *Were ok iement in dessen vorscr. steden, de sek mit vrevele erhove eder samminge makede weder den rat [...] unde daromme vordreven worde, de enscolde in alle dessen steden, den dat vorkundeghet worde, nene behelpinge hebben inegherleyge wis, id enwere der stat wille, dar he inne vorvestet eder ut vordreven were.*

247 Ebd. Zu innerstädtischen Aufständen und Unruhen siehe auch Kapitel 7.3.

weitere Zwecke: Die eigene Rats Herrschaft zu festigen, gegen negative Stimmungen von innen zu schützen und somit die innerstädtische Ordnung zu wahren.<sup>248</sup>

Trotz der bereits erwähnten Beteuerung, dass die Bündnisse nicht gegen den Landesherrn gerichtet wären, war es gerade die städtefeindliche Politik der Stadtherren, die die Bündnisse beförderte.<sup>249</sup> Insbesondere die Garantie der gegenseitigen Hilfe und des Schutzes untereinander gegen illegitime Fehdeansagen sollte Sicherheit gegen die Landesherren gewähren.<sup>250</sup> Wiederum waren es die Landfriedensbündnisse, die zum Schutz der Handelswege beitrugen. Die Städte bedurften auch des Friedens, um sich wirtschaftlich entwickeln zu können. Dabei ging eine besondere Gefahr von der um die Städte lebenden Raubritterschaft aus, die die Sicherheit der Kaufleute auf den Handelswegen bedrohte. Hildesheim verbündete sich daher 1383 mit Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg. In dem auf drei Jahre befristeten Schutzbündnis beabsichtigten beide Parteien ein gemeinschaftliches Vorgehen in Kriegen und Fehden, das ebenso in Anspruch genommen wurde.<sup>251</sup>

Auf Basis des Landfriedens war ein Großteil der sächsischen Städte 1393 bestrebt, ein neues Bündnis zu schließen. Im September einigten sich unter anderem Göttingen, Hildesheim und Braunschweig auf einen Schutzvertrag. Dieser sollte „die willkürliche Handhabung des Landfriedens durch mehrere Fürsten“<sup>252</sup> mindern.<sup>253</sup> Drei Jahre später vereinigten sich Braunschweig und Hildesheim erneut, diesmal mit Goslar, Einbeck und Helmstedt. Ihr Anliegen betraf die westfälischen Freigerichte, durch die sich die Städte mit ihrer eigenen Gerichtsbarkeit gefährdet sahen. Ebenso richteten sie sich gegen die Ladung der Bürger vor auswärtige geistliche Gerichte.<sup>254</sup> Damit bestand ein weiteres Ziel darin, sich vor der Einmischung anderer Gerichte zu schützen und damit die eigenen Ansprüche auf Gerichtshoheit zu stärken.

Ebenso verbündeten sich am 24. Juni 1396 die Rats herren der Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Einbeck und Helmstedt gegen das Westfälische Gericht, gegen die Ladung vor geistliche Gerichte und gegen Bürger, die wegen Aufruhrs vertrieben oder verfestet waren.<sup>255</sup> Den Städten ging es neben dem innerstädtischen Frieden um die Stabilisierung und Sicherung der eigenen Rats herrschaft. Sie waren bestrebt, Sanktionen gegen die Delinquenten umzusetzen und sich untereinander bei Friedbrüchen zu unterstützen.<sup>256</sup> Diese Intention verfolgten die Städte auch, indem sie sich gegen Bürger verbündeten, die wegen eines Aufruhrs vertrieben oder verfestet wurden.<sup>257</sup>

248 DISTLER, Städtebünde, S. 43 u. 204.

249 GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde, S. 223.

250 Andrea GERMER, Geschichte der Stadt Hildesheim bis 1945, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (NLPB) (Hg.), Hildesheim – Stadt und Raum zwischen Börde und Bergland. Didaktisch-methodische Hinweise, Hannover 2001, S. 70–95, hier S. 77.

251 Heinz Josef ADAMSKI, Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim, Hildesheim/Leipzig 1939, S. 11.

252 GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde, S. 226f.

253 Ebd.; UB Göttingen 1, Nr. 325, S. 379.

254 GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde, S. 227.

255 StadtA Göttingen, B 1, Nr. 1707.

256 DISTLER, Städtebünde, S. 216.

257 StadtA Göttingen, B 1, Nr. 1707: *we ok dat ey borge in dissent steden sek erloven tygn eyne diss Rede also dat se twidracht makeden edd sek an der stad rechte nicht wolden genogen laten also dat se da-*

Mit den gleichen Intentionen und Maßnahmen verbündeten sich die Städte auch während des 15. Jahrhunderts.<sup>258</sup> Im Jahr 1426 legten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Quedlinburg, Aschersleben, Osterode, Einbeck, Hannover, Helmstedt und Northeim zudem fest,<sup>259</sup> dass eine von außenstehenden Gerichten verhängte Sanktion gegenüber den eigenen Einwohnern in Form von Verfolgung oder Verweisung in den Bündnisstädten keine Gültigkeit haben sollte: *und we uns eddir de unse dar enbouen vorfolgede eddir vorwisede der enwulde we noch enscholde vor nene vorwisede noch vorfolgede lude holde.*<sup>260</sup> Kläger konnten den Ausschluss nur vor den eigenen Gerichten einfordern. Kläger, die sich nicht mit den städtischen Gerichten begnügten, sollten in der Stadt, in welcher sie lebten, durch das Gericht für verfestet und verfolgt erklärt werden, was weiterhin für alle Bündnisstädte galt.<sup>261</sup> Die Städte verstärkten die eigene Gerichtshoheit und die Kraft der gesprochenen Urteile mit der Sanktionierung von Handlungen gegen die eigenen richterlichen Instanzen. Jeder Rat stabilisierte damit die eigene Rechtshoheit nach innen gegen die eigenen Einwohner und Bürger sowie nach außen gegen auswärtige weltliche und geistliche Gerichte.

Im Gegensatz zum Städtebund ist der Landfrieden als eine Verpflichtung der Beteiligten zu verstehen, Frieden in den benannten Territorien zu halten. Daraus ergibt sich auch, dass die mit den Landfriedensbündnissen einhergehenden Sanktionen nur für den Bruch dieses definierten Friedenszustands bestimmt waren, jedoch nicht zur Befriedung selbst beitrugen. Zu den Sanktionen gehörten dabei neben der Verbannung auch die Beschlagnahmung von Vermögen für Freie und peinliche Strafen für Unfreie.<sup>262</sup> Wenngleich die Verbindung zwischen den Städten in bestimmten Aspekten mit dem Verlust von städteeigener Selbstbestimmung einherging, boten sie den Städten vielerlei Vorteile. Sie sicherten die Städte untereinander gegenüber den Stadtherren ab und waren damit ebenso ein Zusammenschluss zur Friedenswahrung wie ein Instrument, die Rats Herrschaft zu stabilisieren.<sup>263</sup>

---

*rume vordreven edd vorvested worden de en scholde we in disse stede neyner lyden und den ok myt vorsate neyne behelpinge den iden were dat se des Rades willn wedder erworren dar se vordreven weren.*

258 Im Jahr 1446 schlossen sich die Städte Göttingen, Einbeck und Northeim zusammen. Vgl. UB Göttingen 2, Nr. 220, S. 190.

259 StadtA Mühlhausen, 10/X 1–8, Nr. 2, fol. 26v: *We Burgmeistere unde radmanne der stede goslar magdeburch brunswik halle hildensem halbirstat gottinge quedinborch asschirsleve osterode embeke honover helmstede norheim zc bekenne in dusse open breve dat we ume gemeyn mit wille unde fredes wille mit wolledachte mode uns vor eynighet unde vordragen hebben in all irmate und wise also hirma beschreven stehet.*

260 StadtA Mühlhausen, 10/X 1–8, Nr. 2, fol. 27v.

261 StadtA Mühlhausen, 10/X 1–8, Nr. 2, fol. 27v: *sunder den kleger de sek in vor screven wise an rechte nicht wulde noghe late den scholde de beclagede in der stat dar he wonede mit dem gerichte vorfeste und vorfolgen unde de rad der stat dar ynne he vorfestet were scholde dat uns andere steden vorkundige [...] we ok na der vorkundig den vorfestede man in unse stede gliker wis [...] vorfesten unde vorfolgen scholden.*

262 DILCHER, Friede durch Recht, S. 220.

263 DISTLER, Städtebünde, S. 180f.

Die Ziele der unterschiedlichen Zusammenschlüsse waren zudem abhängig vom Bündnis wirtschaftlicher, politischer oder friedenssichernder Natur. Mit ihrer Hilfe wurden Handelswege gesichert und Verbrechen bekämpft. Dabei halfen sich die Bündnispartner gegen Angriffe und waren bemüht, den Frieden in der Stadt und außerhalb zu wahren, wobei Fehden eingeschränkt oder als Rechtsmittel gänzlich verhindert werden sollten. Gleichermaßen wollten die Städte die erlangten Privilegien und die damit verbundenen Freiheiten und Rechte wahren. Verbannung und Verfestung waren auch in diesem Kontext Mittel, um die eigenen Satzungen durchzusetzen,<sup>264</sup> und damit zum Nutzen des gebotenen Friedens sowie der Stabilisierung der Rats Herrschaft. Ausschlussanktionen waren beliebte Instrumente zur Manifestation der eigenen Vorstellungen, im Spannungsfeld zwischen Autonomie-sicherung und Sicherheitsbestreben der einzelnen Städte, zwischen der Abhängigkeit zueinander und der Eigenständigkeit trotz Bündnis. Mit ihnen sollte die jeweilige Rats Herrschaft der Bündnisstädte gefestigt, nach innen geschützt und in ihrer Ordnung gewahrt werden. Die Delinquenten wurden aus dem befriedeten Bereich ausgegrenzt, um den Status quo zu erhalten oder wiederherzustellen. Dabei unterstützten sich die Parteien, indem sich der Ausschluss nicht nur auf eine Stadt, sondern auf das gesamte Territorium der Bündnispartner erstreckte. Die Zugehörigkeit wurde dem Ausgeschlossenen damit nicht nur innerhalb der eigenen Gemeinschaft entzogen, sondern dem Delinquenten auch die Möglichkeit verwehrt, eine erneute Inklusion in einer Bündnisstadt zu vollziehen. Der damit einhergehende Raum und die Verschärfung der ausgesprochenen Sanktionen – insbesondere, wenn sie nicht über Bürger, sondern über Fremde verhängt wurden – machte das Bündnis für die Städte zu einem effektiven Sicherheitswerkzeug: Sie schützten sich gegenseitig vor auswärtigen Delinquenten und sicherten sich damit vor möglichen Folgetaten im eigenen Rechtsraum ab. Die Städtebünde zielten mit dem Ausschluss als Sanktion auch darauf ab, das städtische Umland zu befrieden, womit sie einen kommunalen Frieden herzustellen versuchten. Die dabei eingesetzten Ausschlussmechanismen reichten von der Verfestung und der Verbannung über die Acht bis zur gänzlichen Friedloslegung.

---

264 ISENMANN, *Stadt im Mittelalter*, S. 316.

#### 4. IM SPANNUNGSFELD VON KIRCHLICHER UND WELTLICHER MACHT: FRITZLAR IM VERGLEICH

Kirche und Stadt schlossen sich nicht aus, sondern waren in unterschiedlichen Bereichen eng miteinander verbunden. In der Stadt lebten Kleriker wie Laien gemeinschaftlich zusammen.<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zur Kirche war so tief in der Gesellschaft verankert, dass sie im Leben der mittelalterlichen Gemeinschaft allgegenwärtig war, und zwar nicht nur im Zuge des kirchlichen Lebens, sondern auch durch die geistliche Gerichtsbarkeit, deren Wirken immer wieder zu Komplikationen zwischen kirchlichen und weltlichen Institutionen führte. Gleichsam war der Klerus in der Stadt vielfach privilegiert. Kleriker mussten keine Steuern zahlen (*privilegium immunitatis*), waren von Bürgerpflichten wie dem Wachdienst ausgeschlossen, sie konnten „von städtischen Gerichten nicht belangt werden (*privilegium fori*)“<sup>2</sup> und das, was der Kirche als Grundbesitz unterlag, entzog sich jedwedem Zugriff durch die Ratsherren (*manus mortua*).<sup>3</sup>

Die vielfachen Verbindungen zwischen Stadt und Kirche schließen eine kontroverse Beziehung also nicht aus. Beispiele dafür geraten insbesondere dann in den Blick, wenn sie langwierige Konflikte in den Quellen spiegeln. Das Nebeneinander kirchlicher und weltlicher Gerichte bewirkte, dass sich Kläger, die vor weltlichen Gerichten nicht die von ihnen erwartete Sanktion durchsetzen konnten, an kirchliche Gerichte wendeten. Dabei nahm die klerikale Gerichtsbarkeit in allen Städten eine entscheidende Rolle im städtischen Gerichtswesen ein.<sup>4</sup> Entsprechend verhielt es sich im Goslarer Fall Heinrichs von Mahlum, der wegen verschiedener Gewalttaten, finanzieller Schäden und weiterer ungebührlicher Vergehen<sup>5</sup> von den Rittern Burchard d. Ä., Burchard d. J. und Lippold von Cramm vor das weltliche Gericht zitiert wurde. Dieses verhängte jedoch nicht die von ihnen angestrebte Rechtlosigkeit, sodass die Ritter 1305 versuchten, ihr Anliegen im Anschluss daran vor dem geistlichen Gericht des Propsts Burchard von St. Georgenberg bei Goslar durchzusetzen: *ipsum secundum ordinem iudicii secularis sententie proscritionis duximus manicipandum*.<sup>6</sup>

1 SCHMIEDER, Bürger, S. 5.

2 Johannes HELMRATH, Das Interdikt im späteren Mittelalter, in: Tobias DANIELS/Christian JASER/Thomas WOELKI (Hg.), Das Interdikt in der europäischen Vormoderne, Berlin 2021, S. 55–105, hier S. 70.

3 Ebd., S. 70f.

4 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 612f.

5 UB Goslar 3, Nr. 124, S. 87: *diversis violentiis, dampnis et aliis injuriis indebitis*.

6 Ebd., S. 88.



In Bezug auf die Rechtsprechung führte die konkurrierende Gerichtsbarkeit zu Auseinandersetzungen, da es die unabhängig voneinander agierenden Instanzen Klägern und Beklagten ermöglichte, unliebsame Prozessausgänge vor einem anderen Gericht erneut beurteilen zu lassen. Bestrebt, dieses Problem zu lösen, bemühten sich die Ratsherren in unterschiedlicher Weise darum, den Gang vor andere Gerichte – sowohl geistliche als auch weltliche Gerichte innerhalb und außerhalb der Stadt – zu verhindern. Dabei waren die Städte unterschiedlich erfolgreich. Wie der Stadtverweis und die Verfestung entsprechend von den Ratsherren eingesetzt wurden, soll in diesem sowie dem nächsten Kapitel untersucht werden.

Vor welches Gericht geschädigte Bürger und Einwohner zogen, war theoretisch in der Stadt durch die Normierung eingeschränkt. Bürgern war es ausschließlich gestattet, vor den städtischen Gerichten Klage zu erheben oder auf Anklagen einzugehen. Nichtsdestotrotz versuchten Kläger, ihre Konflikte vor geistlichen Gerichten auszutragen. Dieses war besonders „wegen des modernen rationalen Verfahrensrechts und der kirchlichen Zwangsmittel attraktiv“<sup>7</sup>. Zu den Vorteilen des geistlichen Gerichts zählte demnach zum einen das Gerichtssystem an sich, in dem gelehrte Richter urteilten und das durch den römisch-kanonischen Prozess und die in ihm vorherrschende Schriftlichkeit über einen administrativen Unterbau verfügte. Zum anderen waren das Interdikt ebenso wie die Exkommunikation zwei effektive Zwangsmittel, die überregionale Geltung besaßen. Als Problemlösung förderte das geistliche Gericht den Ausschluss aus der Gemeinschaft der Christen, was insbesondere eine Gefahr für das Seelenheil des Delinquenten darstellte. Daraus ging eine Wirkungskraft hervor, die viele Kläger zur Lösung ihrer Konflikte in Anspruch nehmen wollten.<sup>8</sup> Daher versuchten die Räte, jene Belange, in denen das geistliche Gericht zu richten befugt sein sollte, auf spezielle Sachverhalte einzuschränken, zu denen Ehesachen, Wucher und Meineid zählten.<sup>9</sup> Mit dem Verbot, auswärtige Gerichte anzurufen, der „Befreiung der Bürger[,] [sich vor] auswärtigen Gerichten [zu] verantworten“<sup>10</sup>, und mit dem Versuch, die eigenen Bürger davon abzuhalten, vor geistliche Gerichte zu ziehen, strebten die Räte spätestens während des 15. Jahrhunderts an, Konflikte ausschließlich innerstädtisch zu lösen.<sup>11</sup> Jedoch hatten die Ratsherren weder die Kompetenz noch eine daraus hervorgehende Chance, geistlichen Gerichten zu verbieten, über Klagen zu urteilen.<sup>12</sup> Die Städte konnten daher ausschließlich an ihre Einwohner appellieren und entsprechende Verhaltensweisen ihrer Bewohnerschaft sanktionieren. Zur Durchsetzung einer Vorherrschaft der innerstädtischen Gerichte zählte gleichsam, den Gerichtszwang auswärtiger Gerichte für die Bürger der eigenen Stadt einzuschränken. Damit strebten die Ratsherren danach, alle Fälle der Bürger und Einwohner durch die eigenen innerstädtischen Gerichte verhandeln zu lassen.<sup>13</sup>

7 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 481.

8 DUSIL, Konfliktlösung, S. 276.

9 Mehr zum Konflikt zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten siehe Kapitel 4.2.

10 DUSIL, Konfliktlösung, S. 276.

11 Ebd.

12 SCHMIEDER, Stadt, S. 117.

13 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 480f.

Während die bisher näher betrachteten Städte als Reichsstädte ausschließlich dem König und Reich unterstanden, waren die Stadtherren von Fritzlar und Hildesheim sowohl weltliche Stadtherren als auch in ihrer Funktion als Bischöfe oberste kirchliche Instanzen. Der Erzbischof von Mainz, Stadtherr von Fritzlar, stand der größten Kirchenprovinz der römischen Kirche vor und beschirmte die Ausführung der durch ihn getroffenen Beschlüsse, während ihm die Besetzung der ihm unterstehenden Bistümer oblag und er die Provinzialsynoden leitete.<sup>14</sup> Zudem war er als Kurfürst und Reichskanzler einer der mächtigsten Fürsten im Reich. Sein weltlicher Besitz erstreckte sich über das Mainzer Territorium hinaus vom Eichsfeld und von Thüringen bis nach Sachsen. Seine Territorialpolitik zeichnete sich – beeinflusst durch das aufgesplitterte Machtgebiet – neben Bestrebungen zur Verteidigung auch durch sein Ansinnen nach Ausweitung dieser Gebiete aus. Dabei sollte auch eine Verbindung zwischen den einzelnen Territorien hergestellt werden.<sup>15</sup> Kurmainz ging es somit ebenso um militärische Macht wie Besitzpolitik, woran sich entsprechende Konflikte mit den umliegenden weltlichen Herrschern anschlossen, die zudem von innerstädtischen Spannungen zwischen kirchlichen und weltlichen Interessen begleitet wurden.<sup>16</sup>

Auch für Fritzlar ist danach zu fragen, wie der Stadtverweis in eben diesem kirchlichen Territorium geprägt war und welche Konflikte die Rechtsnorm und -praxis beeinflussten. Zu untersuchen ist, inwiefern sich die doppelte Stellung der Stadtherren auf die Rechtsetzung und -sprechung auswirkte. Zudem ist darzulegen, wie der lokalgeschichtliche Kontext und die städtische und territoriale Politik die Praxis der Strafgebung sowie die Intentionen der Rechtsorgane prägten und letztlich veränderten.<sup>17</sup>

In Bezug auf Fritzlar ist zunächst der Einflussbereich kirchlicher Machthaber zu erörtern und die Bedeutung der Richtenden auf den Ausgang von Verfahren sowie die bereits angesprochenen Auseinandersetzungen zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten darzulegen. Anschließend wird auf Grundlage der Fritzlarer Normen auf den Wandel des Stadtverweises im Untersuchungszeitraum eingegangen. Abschließend ist eine weitere Form des Ausschlusses näher zu betrachten: die Exkommunikation. Zum einen sind die Grundlagen des Ausschlusses im kanonischen Recht darzustellen, die Sanktion ist zu erläutern und ihr Nutzen zu ergründen. Zum anderen ist die Interaktion von Kirchenbann und Stadtverweis zu analysieren, um zu hinterfragen, wie weltliche und kirchliche Richter gemeinsam oder gegeneinander mit den Sanktionen agierten.

---

14 Walter HEINEMEYER, *Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 6 (1956), S. 138–163, hier S. 140.

15 HEINEMEYER, *Territorium und Kirche*, S. 140.

16 Ebd., S. 141.

17 Einige Erkenntnisse aus Fritzlar in diesem sowie in Kapitel 8 sind bereits in einem Aufsatz unter dem Titel „Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter“ veröffentlicht worden. Es handelt sich in diesen Fällen um die überarbeitete Fassung des Aufsatzes. Vgl. VON BROCKDORFF, *Strafe*.

## 4.1 Der Einfluss weltlicher und geistlicher Gerichte auf den Stadtverweis

Fritzlar war „eine außergewöhnlich wehrhafte, kleine Mittelstadt mit damals höchstens 2500 Einwohnern, deren Erweiterung mit einer Stadtmauer um 1360 fertiggestellt wurde“<sup>18</sup>. In Fritzlar wurde das städtische Rechtssystem durch die Stadtherrschaft des Mainzer Erzbischofs geprägt, denn die Ratsherren unterlagen einem stadtherrlich eingeschränkten Gesetzgebungsrecht.<sup>19</sup> Somit diktierten insbesondere die Erzbischöfe von Mainz die städtischen Ordnungen und verfügten entsprechend auch über den Stadtverweis. Mit den städtischen Bestimmungen vom Beginn des 14. Jahrhunderts lagen jedoch keine eindeutigen Regelungen vor, wann und in welcher Intensität dieser erfolgen sollte. Vielmehr setzte der Fritzlarer Rat das Strafmaß abhängig vom Delikt und Stand des Täters fest. Die Sanktion bot damit aufgrund des individuell festzulegenden Umfangs die Option, die Schwere der Strafe anzupassen. Delikte, auf die in Fritzlar eine Verbannungsstrafe folgen konnte, waren unter anderem Bedrohung, Körperverletzung, Wegelagerung und Hausfriedensbruch. Dabei reichte das Ausmaß der Strafe des Verweises von einem Monat bis zu einem halben Jahr.<sup>20</sup>

Das Leben in der spätmittelalterlichen Stadt war nicht ausschließlich vom angestrebten städtischen Frieden geprägt. So traten immer wieder Auseinandersetzungen auf verschiedene Weise hervor, die nicht zwangsläufig gewaltsam ausgetragen wurden. Im Gegenteil äußerten sich Konflikte in verschiedenen Varianten des Interessensausgleichs, die auf diese Weise auch die Position eines Machthabers stärken konnten.<sup>21</sup> Dadurch ergab sich die Möglichkeit, dass solche Auseinandersetzungen „dynamische Veränderungsprozesse einleite[te]n, die Tragfähigkeit der gesellschaftlichen Normen stärk[t]en, den Gruppenzusammenhalt der Konfligierenden festig[t]en und schließlich die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien innerhalb und außerhalb der Stadt stärk[t]en“<sup>22</sup>. Die Rechtssysteme der Städte wurden durch politische Absichten und verschiedene Ereignisse beeinflusst, wobei auch die Verbannungsstrafe Veränderungen unterlag, die direkt oder indirekt etwa durch territoriale und innerstädtische Konflikte geprägt waren. Die Kombination aus rechtlichen Absichten und politischen Rahmenbedingungen bildete die Basis der Strafgebung in den einzelnen Städten. Diese Wechselwirkungen gilt es im Folgenden für die Stadt Fritzlar zu verdeutlichen. Dafür ist zunächst der Einfluss der am Verfahren beteiligten Richtenden im Kontext der Fritzlarer Stadtgeschichte zu untersuchen,

18 Ingrid BAUMGÄRTNER, Niederhessen in der Krise? Städtischer Aufruhr im landgräflichen Kassel und im erzbischöflichen Hofgeismar, in: DIES./Winfried SCHICH (Hg.), Nordhessen im Mittelalter. Probleme von Identität und überregionaler Integration, Marburg 2001, S. 137–170, hier S. 141.

19 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, S. 52.

20 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 135, gedruckt: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 588, S. 769: *Item were uff den andern wegelegert oder ymant sinen hußfrieden verbricht, der soll zu buß geben zehen gulden Rinischer und ein halb iare uß der stat sin.* Vgl. VON BROCKDORFF, Strafe, S. 43.

21 Thomas LAU, Reichsstadt im Religionskonflikt – Eine Vorbemerkung, in: DERS./Helge WITTMANN (Hg.), Reichsstadt im Religionskonflikt: 4. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 8. bis 10. Februar 2016, Petersberg 2017, S. 9–20, hier S. 11.

22 Ebd.

bevor erneut auf das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit und den damit einhergehenden Konflikten einzugehen ist.

#### 4.1.1 Einfluss der am Verfahren Beteiligten

Im Jahr 1267 setzte Erzbischof Werner für die Stadt Fritzlar fest, dass sowohl Beleidigungen als auch Verletzungen mit einem Monat Stadtverweis zu ahnden seien und überdies ein Pfund – zur Hälfte an den Mainzer Erzbischof, zur anderen Hälfte an die Stadt – zu zahlen sei. Bewiesen werden sollte die Tat mithilfe von zwei rechtschaffenen Mitbürgern.<sup>23</sup> Schwerwiegende Delikte, deren Folgen mit blutigen Wunden einhergingen, wurden entsprechend härter geahndet: Es verdoppelte sich die Strafzahlung und die Verbannungsstrafe stieg auf ein halbes Jahr an: *Ist es ab daz he en blutrünstig machit so sal he uns eyn phund und der stad eyn phund gebin und bynne eyne halbin iare nicht widder yn komen.*<sup>24</sup> Außerdem war der Delinquent bei seiner Rückkehr in die Stadt dazu verpflichtet, dem Verletzten sowie den Richtenden Genugtuung zu leisten. Bei einer verfrühten Wiederkehr hatten die Bürgermeister und zwei rechtschaffene Männer den Nutzen dieser Rückkehr darzulegen: *ensollin daz ume gnade oder ume liebe oder ume haz nicht lasin.*<sup>25</sup> Die Möglichkeit zur Wiederkehr in die Stadt war zwar eigentlich unabhängig vom Ansehen der Person zu beurteilen, dies galt aber nur, sofern der Erzbischof der verfrühten Aufnahme in die Stadt nicht widersprach.<sup>26</sup> Ob ein der Stadt Verwiesener in seiner Verbannung verweilen musste oder in die Stadt zurückkehren konnte, hing somit davon ab, ob die Ratsherren eine Rückkehr für förderlich erachteten. Der Stellung des Delinquenten kam also eine besondere Bedeutung zu. Eine solche Entscheidung ging über den Rat hinaus, denn der Erzbischof verdeutlichte in besagter Ordnung noch einmal seine Position dem Rat gegenüber, indem er sein Recht und das Recht der Mainzer Kirche über das der Stadt stellte. Die letzte Entscheidung lag bei ihm. Ausgeschlossen von dieser Regelung blieben hingegen alle, die einen Totschlag begangen hatten. Ihnen wurde die Möglichkeit der vorzeitigen Rückkehr verwehrt, wenngleich sie ebenso zur Genugtuung verpflichtet waren.<sup>27</sup>

23 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 14, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 45, S. 238: *Ist es daz eyner den andern mit scheltworten, oder mit slegen, letzit, und der dy geletzit ist, daz bewisen kan, mit zweyn biderbin siner middeburg, so sal der uz der stad geen, und bynne eyne mande nicht widder yn komen, und sal ouch uns eyn halb phund phemige und eyn halb phund czu nutze der vorge. stad vor den vrebil geben.*

24 Ebd.

25 Ebd.

26 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 14: *Wanne auch der dy den vorebil getan had widd yn kome sal und daz he sal gnug tun, dem dy da geletzit ist, und ume dy richtunge zuschen en, daz sollin dy burgmeste dy zu ziden sin mit zweyn biderven manen, dy sy dunket den zu nutze syn hynlege, und ensollin daz ume gnade oder ume liebe oder ume haz nicht lasin, doch da uns und unß kurchin zu mentze yn allin diesen vorge. dinge unß recht bliebe.*

27 Ebd.: *Vortme istes daz eyn burger den andern tot slehet, so sal der ubilteder pobin alle gnugtun ad beßerunge, dy he von rechte dar ume phlichtig were zu tunde, uz der stad gen und binne eyne iare*

Nicht nur im 13. Jahrhundert hing es unter anderem von der Einschätzung des Deliktes ab, wie der Delinquent zu bestrafen war. Doch nicht jedes mit der Verbannungsstrafe geahndete Delikt führte auch zu ihrer Verhängung: Im Falle einer Verwarnung hatte der Delinquent in Fritzlar zu Beginn des 14. Jahrhunderts lediglich eine Geldstrafe zu zahlen.<sup>28</sup> Der Stadt boten Geldstrafen einen Ausgleich, der sich gerade im Fall finanzieller Schwierigkeiten für beide Parteien als vorteilhaft erwies.<sup>29</sup> Ob und in welchem Umfang der Stadtverweis eingesetzt wurde, stand in Abhängigkeit zu den Richtenden. Zu fragen ist daher, in welchem Maß sich die erzbischöfliche Politik im Einsatz der Verbannung widerspiegelt und inwiefern die Strafgebung davon beeinflusst wurde.

Die Rolle der am Verfahren Beteiligten, der Rechtsprechenden und der Geschädigten, zeigt sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts in einer Ordnung, welche Erzbischof Heinrich im Jahr 1287 erließ. Gegenstand war die Frage, wann der Delinquent seine Strafe verbüßt hatte. In erster Linie hatten der Rat, bestehend aus den Patriziern, und die Geschädigten über eine Sanktion zu bestimmen: *In der geschicht, solde dy geslechte od dy partye dy da zweyrechtig weren, dy pene gelden und nicht dy gemeynheit were abir daz dy gemeynheit des glich erwaz tede, daz solde sy semptlich beßrun, und dy pene betzale als vor uzgewiset ist.*<sup>30</sup> Im Prozess nahmen somit nicht nur die Richtenden, sondern auch die Geschädigten eine zentrale Rolle ein. Ihnen Genugtuung zu verschaffen war ebenso zentraler Bestandteil des Gerichtsverfahrens wie das Bemühen, den Delinquenten seiner rechtmäßigen weltlichen Strafe zuzuführen. Konflikte zwischen Burgmannen und Bürgern waren hingegen durch einen Vertreter der Kirche von Fritzlar und einen Vertreter von Burg und Stadt zu schlichten. Ein lebenslanger Verweis war all jenen zu erteilen, die sich dieser Schlichtung widersetzten und die Auseinandersetzung schürten.<sup>31</sup> Anders verhielt es sich mit Burgmannen, welche durch Aufruhr die Bürger belasteten. In diesem Fall wurde der Delinquent zunächst nur ermahnt; erst bei wiederholtem Fehlverhalten musste er die Burg verlassen und dieser so lange fernbleiben, bis die Rechtsprechenden und der Geschädigte eine Rückkehr zuließen: *der Borgma dar ume gemanet worde, und he yn eyne eyande nicht gnug der ume ted so solde he von der Borg gen und dar yn nicht widder kome also lange daz uns unßn nachkomen und dem der der schade gnomme had gnug widderfare.*<sup>32</sup> Wann der Verwiesene die Burg wieder betreten durfte,

*in keynewiese dar yn nicht widder zu laßende.*

28 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 7, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 152, S. 328: *Wan he darumme gemanet worde, so solde he gepyniget werden mit der vorgeantten pene des geldes.* VON BROCKDORFF, Strafe, S. 44.

29 WILLOWEIT, Stadtverweisungen, S. 273.

30 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 27, gedruckt, in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 75, S. 258–261.

31 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 27: *Vortme wers diz eyn burgir zweyrechtig we, mit eyne Borgmane, dez solde dy bescheyde lude, der Tethin der kirche zu frützlar, eydekind von holtzheyen Ritter Eyn Burgmester, oder eyner der gemeynewort, by den sys uff beydentsyde bliben solden, slichten und richten mit fruntschoff oder mit dem rechte wilcher ouch der, dy da zweyrechtig were, des nicht bliben wolde by den buen und wer daz eyn burg, so solde he by der stad / und weres eyn borgman, dy solde by der Borg, und ensolde numer dar yn widder komen.*

32 Ebd.

war demnach Ermessenssache. Es ging somit weniger darum, dass der Delinquent eine Besserung oder Sühne vorwies, sondern darum, einen Ausgleich für den Geschädigten zu schaffen. Dabei musste sich der Delinquent in der Ferne bewähren, bevor er wieder aufgenommen wurde.<sup>33</sup>

Die Fritzlarer Bürgerschaft war Anfang des 14. Jahrhunderts erstarkt. Sie strebte danach, sich der Mainzer Hoheit zu entledigen.<sup>34</sup> Diese Bestrebungen stehen auch im Kontext der besonderen Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und bischöflichem Stadtherrn. Jedoch führten zwei Faktoren zu differenten Auseinandersetzungen innerhalb der Stadt und letztlich zum Erhalt der erzbischöflichen Stadtherrschaft: einerseits ratsinterne Streitigkeiten und andererseits die Nachfolge auf dem Bischofssitz.

Einer der besonders langwierigen und ereignisreichen Konflikte im spätmittelalterlichen Fritzlar resultierte aus Spannungen zwischen Rat und Gemeinde. Diese äußerten sich erstmals dadurch, dass sich Mitglieder der Gemeinde 1342 gegen den Rat zusammenschlossen und auflehnten.<sup>35</sup> Aus dem Konflikt zwischen den Parteien resultierten erste Ratsänderungen, die den Austausch einiger alter Ratsherren zur Folge hatten. Die somit vom Rat ausgeschlossenen Patrizier, in Form der Michaelisbrüder, richteten sich wiederum direkt gegen den neuen Rat.<sup>36</sup> Damit waren die alten, zuvor im Rat vertretenen Familien vom jüngeren Patriziat vollkommen aus der Rats Herrschaft ausgeschlossen worden, was die Unzufriedenheit der alteingesessenen Familien zur Folge hatte. Unmut über die Rechtsprechung des Rates schürte zudem den erneuten Disput in der städtischen Einwohnerschaft. Der Konflikt schwächte den Rat und verhalf dem Mainzer Erzbischof zum Machtgewinn, was der Stadtherr zugleich nutzte, um die Ratsgerichtsbarkeit einzuschränken.<sup>37</sup>

Zu weiteren Auseinandersetzungen innerhalb der Stadtmauern führte die Absetzung des Erzbischofs Heinrich, zu dessen Nachfolger Papst Clemens gegen Mitte des 14. Jahrhunderts Gerlach von Nassau ernannte. Diese Entscheidung widerstrebt den Interessen des Fritzlarer Stifts, das Gerlach die Gefolgschaft verweigerte und nach wie vor hinter Heinrich stand. Mit dem Rückzug des Erzbischofs Heinrich nach Eltville und der Aufstellung einer Kommission für die vorübergehende Verwaltung des Erzstifts überbrückte man die Zeit bis zum Tod Heinrichs Ende 1353. Erst danach war es Gerlach möglich, die Fritzlarer Stadtherrschaft vollends zu übernehmen<sup>38</sup> und die Rechte und Privilegien der Stadt zu bestätigen. Zugleich setzte er zeitweilig eine Versöhnung mit dem Landgrafen von Hessen durch, ohne dass jedoch eine endgültige Beilegung des Konflikts erreicht werden konnte.<sup>39</sup> Gleichsam schwelte der Disput um die Aufteilung der Ratssitze weiterhin in der Stadt. „Auch hier versuchten neue Familien und Vertreter der Zünfte, die Ratsfähigkeit

---

33 Lotte KÉRY, *Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts*, Köln 2006, S. 187.

34 *MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR* (Hg.), *Fritzlar im Mittelalter*, S. 214.

35 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 16, gedruckt in: *Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar*, Nr. 194, S. 360f.

36 *Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar*, S. 38.

37 *MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR* (Hg.), *Fritzlar im Mittelalter*, S. 214.

38 Anton Ph. BRÜCK, *Art. Gerlach von Nassau*, in: *NDB* 6 (1964), S. 293.

39 *MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR* (Hg.), *Fritzlar im Mittelalter*, S. 196f.

zu erkämpfen.“<sup>40</sup> Um die Konflikte abzuschwächen, legte Gerlach 1358 eine neue städtische Verfassung fest, in welcher zusätzlich zu den 28 Ratsherren des Patriziats 28 Ratsherren aus der Gemeinde eingesetzt wurden.<sup>41</sup>

Da die neue Stadtverfassung indes nicht das erwünschte Ergebnis erzielte, bemühte sich Gerlach von Nassau noch im selben Jahr erneut um die Eintracht in der Stadt, indem er mittels eines öffentlichen Briefes abermals in die verschiedenen Konflikte eingriff. In diesem Brief ging er darauf ein, dass trotz der neuen Ordnungen weiterhin große Streitigkeiten innerhalb der Stadt herrschten, welche dem Rat ebenso wie dem Stift und den Fritzlarer Bürgern großen Schaden bescherten. Wegen dieser Konflikte kommentierte er in jenem Schreiben die Artikel der Verfassung desselben Jahres. Die Auseinandersetzung beschrieb der Erzbischof dabei als durch Ungehorsam entstanden<sup>42</sup> und somit durch ein Handeln, das sich dem Rat, seinen Ordnungen und Befehlen widersetzte. Um seinen Anweisungen Nachdruck zu verleihen, sah sich der Stadtherr gezwungen, erneut auf einzelne Artikel einzugehen.<sup>43</sup> Entsprechend bestätigte er die zuvor getroffenen Ordnungen erneut und erläuterte einige der Artikel, um weiteren Missverständnissen und falschen Auslegungen vorzubeugen.

Zunächst verkündete er abermals, dass die Schultheißen bei Amtsantritt verpflichtet seien, neben dem Eid gegenüber ihrem Herrn auch gegenüber der Stadt einen Diensteid abzulegen, um dem Rat zu geloben, auf Geheiß der Ratsherren jeden Fall vor Gericht zu bringen.<sup>44</sup> Die Bürger verpflichteten sich schon durch ihren Bürgereid, jegliches ordnungswidrige Vergehen den städtischen Gerichten vorzutragen. Während die 14 Schöffen, die aktiv im Rat saßen, jedem zum Wohle der Stadt Recht tun und sprechen sollten: *yderman bysundern beyde arme und riche, recht czu tunde unde recht czu sprechin unde uns unde unser stad by rechte czu behaldene also verre, als sy sich vorsten.*<sup>45</sup>

Kam es bei der Entscheidungsfindung zu Schwierigkeiten im Ratsgremium, hatten die 14 Schöffen, die für ein Jahr gleichsam im sitzenden Rat waren, die Möglichkeit, den älteren Rat um Hilfe zu bitten, womit ihnen eine Einigung ermöglicht werden sollte. Gelang ihnen kein Konsens innerhalb von 14 Tagen, sollten die Ratsmitglieder den Fall nicht weiter verhandeln, zumindest sofern sie das Problem nicht zuvor schriftlich dem Erzbischof vorgetragen hätten: *Wann dy umme sint, so enhan sy keyne macht me uzcuwisende, sy enhaben daz erst an mynen herren geschrieben unde sich da irfaren nach uzwisunge des briffes.*<sup>46</sup> Auch hierdurch wird deutlich, dass der erzbischöfliche Stadtherr höchste Instanz blieb, in jeder Situation eingreifen konnte und alle endgültigen Machtbefugnisse bei sich beließ.

40 BAUMGÄRTNER, Niederhessen, S. 141.

41 VON BROCKDORFF, Strafe, S. 51.

42 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 33, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 252, S. 413; *mit ungehorsamkeit komme.*

43 Ebd.: *ouch darvon, daz dy burger under yn ire sache nicht vordern vor unsers herren wertlichem gerichte, als daz von alder herkommen ist, unde ouch daz etteswiliche lude undercziden czu rechten cziden unde ouch nach uzwisunge unsers herren unde siner stad briffe nicht geschyden werden.*

44 Ebd., S. 414.

45 Ebd.

46 Ebd., S. 415.

Zudem ermöglichten die innerstädtischen Konflikte dem Erzbischof, seinen Einfluss auf die städtische Verwaltung weiter auszubauen. Er stellte den besonderen Einfluss des Rats heraus, der aufgrund von Beschwerden über das städtische Gericht urteilen konnte.<sup>47</sup> Zudem waren die Gebote, die durch Schultheißen und Rat entstanden, öffentlich zu verkünden, sodass sich jeder danach richten könne, weil die Inhalte der Ordnungen allseits bekannt waren.<sup>48</sup>

Den durch die neue Verfassung gesicherten Einfluss im Rat sollten die Gemeindeglieder jedoch nicht beibehalten.<sup>49</sup> Mit dem Widerstand des Patriziats scheiterte auch die „1358 eingeführte [...] Wahlordnung innerhalb kürzester Zeit“<sup>50</sup>, woraufhin Erzbischof Gerlach 1360 eine neue Stadtverfassung präsentierte.<sup>51</sup> In dieser wurden die Vertreter der Gemeinde im Ratsgremium wieder abgeschafft, sodass der Rat erneut aus 28 patrizischen Ratsherren bestand, von denen 14 als Schöffen im städtischen Gericht fungierten.<sup>52</sup> Darüber hinaus „gewährte der Mainzer Stadtherr den Bürgern 1360 die Mitwirkung an Besteuerung und Kontrolle der Ausgaben durch Gemeindevertreter“<sup>53</sup>. Die innerstädtischen Auseinandersetzungen schwächten somit die Bürgerschaft und überlagerten die Ambitionen, sich von der erzbischöflichen Stadtherrschaft zu lösen. Der nun erneut aus den patrizischen Geschlechtern bestehende Rat konnte sich abermals durchsetzen, während die Gemeinde als einzigen positiven Aspekt postulieren konnte, dass die bis dahin fest verankerte Front der Patrizier aufgebrochen wurde und es somit neuen Familien möglich war, in den Rat zu gelangen.<sup>54</sup> Dennoch mündeten die Spannungen in der Gemeinde Ende der 1360er Jahre abermals in Verfassungskämpfen zwischen Bürgern und Patriziat, wobei die Stadtherrschaft der Erzbischöfe in Fritzlar beständig blieb.<sup>55</sup>

Gehörten zu den Konfliktparteien in einem zu lösenden Streit Ratsherren, vermittelte der Erzbischof selbst, insbesondere dann, wenn die vom Erzbischof dafür eingesetzten Richter keine Einigung erzielen konnten. Gegen Ende der 1350er Jahre vermittelte Erzbischof Gerlach wegen Streitigkeiten um ein Waldstück zwischen einigen Rittern (nämlich Hermann von Schweinsberg, Wernher von Westenburg und Heinrich von Löwenstein sowie ihren Knechten) und Fritzlarer Bürgern (Curd von Homberg an der Efze und den Brüdern Hans und Deinhart von Holzheim).

47 Clemens LOHMANN, *Fritzlar ... eine mittelalterliche Stadt! Führer durch Geschichte und Architektur*, Fritzlar 1987, S. 21.

48 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 33, gedruckt in: *Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar*, Nr. 252, S. 417: *Vortmer dunket mich gud, daz men alle gebod, dy der scholttheiß unde rad gemachet han, besehe unde wer des noit sy, daz men dy korte oder lenge, also daz men sy gehalden moge unde dy gebot, dy men halden sal unde wil, daz men dy offinperliche vor(kunde), uff daz sich eyn igklich moge darnach gerichtten unde schaden bewaren.*

49 LOHMANN, *Fritzlar*, S. 21.

50 Bernd KANNOVSKI, *Bürgerkämpfe und Friedebriefe. Rechtliche Streitbeilegung in spätmittelalterlichen Städten*, Köln u. a. 2001, S. 119. Siehe auch *Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar*, Nr. 241, S. 400–402.

51 KANNOVSKI, *Bürgerkämpfe*, S. 120.

52 DEMANDT, *Art. Fritzlar*, S. 171.

53 BAUMGÄRTNER, *Niederhessen*, S. 141.

54 Karl DEMANDT, *Verfassungsgeschichte der Stadt Fritzlar*, in: *MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR* (Hg.), *Fritzlar im Mittelalter*, S. 202–221, hier S. 217.

55 *MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR* (Hg.), *Fritzlar im Mittelalter*, S. 213.



Da sich die gekorenen Schiedsrichter nicht einig werden konnten, wie sie über den Fall entscheiden sollten, griff der Erzbischof selbst ein, indem er Bestimmungen zur Schlichtung des Konflikts traf.<sup>56</sup> Die betroffenen Parteien gehörten dem Fritzlärer Patriziat an, das bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts die alleinige Herrschaft im Rat der Stadt innehatte. Das Eingreifen des Stadtherrn ist umso bezeichnender, als es schon seit den 1340er Jahren zu innerstädtischem Unmut in der Gemeinde kam und der erzbischöfliche Stadtherr bis zum Bruch mit dem Rat und zu den in diesem Zusammenhang auferlegten weitgehenden Verfassungsänderungen von 1358 immer wieder in die innerstädtischen Konflikte und die Rats Herrschaft eingriff.<sup>57</sup> Im Zuge des Konflikts sprach der Erzbischof das Waldstück den Fritzlärer Bürgern zu, die ihren Anspruch anhand von Briefen und Gelübden geltend machen konnten.<sup>58</sup> Doch während der Auseinandersetzung hatten die Ritter von Löwenstein darüber hinaus einen Bürger getötet. Um die Parteien zu versöhnen, legte der Erzbischof fest, dass die Ritter wegen des Totschlags dem Toten in der Kirche zu Heiligengeiste vor der Stadt Fritzlär Rechenschaft ablegen sollten: *Me sprechin wir zu fruntschefte und einre beßerunge, daz die von Lewinsteine umde den dotslag, den sie taden an Iohanne von Holtzheim, daz sie denselben toden antworten sollent in die kirche zu Heylgengeiste vur die stad Fritzlär.*<sup>59</sup> Zudem befahl er ihnen, die Verwandten und Freunde des Getöteten zum Bestattungsort zu geleiten, wo jene das Grab des Toten mit 50 Kerzen zu bestücken hätten. Diese Wiedergutmachung sollten die Haupttäter innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Briefes erbringen.<sup>60</sup> Unter dem Begriff *beßerunge* ist nicht die Absicht der Besserung zu verstehen, die im heutigen Sinne als Voraussetzung einer Resozialisierung gilt. Vielmehr geht es um die Wiedergutmachung des Delinquenten und darum, die Tat zu sühnen, damit diese für die Angehörigen als vergolten anzusehen war.<sup>61</sup> Die Wiedergutmachung gegenüber den Verwandten und Freunden lag zum einen im Geleit, zum anderen in der Übernahme der Kosten. Für das Seelenheil des Verstorbenen hatten die Delinquenten jedoch nicht nur bei dessen Bestattung, sondern auf ewig Sorge zu tragen. Den Rittern wurde auferlegt, eine immerwährende Abgabe, an das Stift St. Peter zu zahlen, die für Messen vorgesehen war.<sup>62</sup> Damit nicht genug: Die Delinquenten sollten zum Trost für des Toten Seele jeweils zwei ihrer Knechte, die hauptverantwortlich für den Tot-

56 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlär, Nr. 233, S. 391–395.

57 Ebd., S. 38.

58 Ebd., S. 393–395.

59 Ebd., S. 394.

60 Ebd.: *Und sollent die vorgeantanten Hans und Deynhart von Holtzheim und des toden frunde yn furwertir foren zu Fritzlär zu sencte Pedir und yn da bestanden, und sollent der von Lewinsteine dynire, die da hantdedig sin an dem dotslage, zu dem Heilgengeiste sin selb funffzigeste erber lantlude mit funffzig kerzen, yeliche kertze von eyne pfunde wasches, und sollent die anegen mit den kertzen bit zu sencte Pedir off des toden grab, und sollent die hantdedigen die obgenant Hansen und Deynhart und yre frunde byden, umbe sie virdynen, und sal dyse beßerunge vollenbracht werdin bynnen einne mande nach gift dyses bryves.*

61 Art. Besserung, in: DRW 2 (1935), Sp. 161.

62 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlär, Nr. 233, S. 394: *Auch sprechin wir, daz die von Lewinsteine ein ewig maldir korgeldes den herrin zu sencte Pedir zu Fritzlär, da der irslagen begraben lit, keufen sollent zu yre presencien, off daz sie des toden iargeziide ewiglich mit messen und vigilien begen sollen.*

schlag waren, auf eigene Kosten auf Wallfahrt schicken. Sie sollten 24 Bruderschaften in 24 Klöstern und deren Gnade für sich gewinnen und somit die Versöhnung mit dem Herrn erlangen. Überdies sollten sie 200 Messen für den Verstorbenen abhalten lassen: *Vorwertir sprechin wir, daz die von Lewinstein und die handtedigen vierundzwenzig brudirscheft in vierundzwenzig clostirn gewynnen sollen und zweihundert messen tun fromen des toten sele zu troste.*<sup>63</sup> Auch wenn Totschlag im Fritzlarer Stadtrecht seit dem Ende des 13. Jahrhunderts mit einem Jahr Verbannung zu ahnden war,<sup>64</sup> wich die Strafe in diesem Fall davon ab. Die Stellung von Opfer und Delinquent bedingte die ausgeprägten Sühneleistungen. Die Besserung, die die Täter nachzuweisen hatten, bezog sich nicht nur auf das Seelenheil des Toten, sondern auch auf seine Hinterbliebenen, denen er mit verschiedenen Sühneleistungen die Wiedergutmachung beweisen musste. Höhe und Art dieser Leistungen wurde fallabhängig festgelegt. Nicht allein der Täter hatte die Bußleistung zu absolvieren, auch dessen Verwandtschaft und Gefolgschaft waren an der Besserung beteiligt.<sup>65</sup> Darüber hinaus kann die materielle Buße so verstanden werden, dass sie den finanziellen Ressourcen des Delinquenten angepasst wurde.

Ein ähnliches Vorgehen herrschte in Mühlhausen, wo der Rat in seinen Satzungen von 1311 festhielt, dass bei jedem Angriff der Delinquent eine Sühne zu leisten hatte. Diese Ordnung galt gleichermaßen für Verletzungen wie Tötungsdelikte. Während bei einer Verletzung die Sühne dem Opfer galt, traten bei Totschlag die Hinterbliebenen an dessen Stelle: *Generale ad omnem offensam est quod offendens emendabit uulnerand quid winerato et occisor heredibus et amicis occisi et sic de aliis suo modo.*<sup>66</sup> Wurden sich die Beteiligten über die Sühneleistung jedoch nicht einig, waren es die Ratsleute, die über die entsprechende Sühne entschieden.<sup>67</sup> Dennoch folgte in Mühlhausen auf die Sühneleistung zusätzlich der Verweis als Sanktion für das Delikt.

Die Bürger der Stadt Fritzlar rächten sich indes für den Totschlag, indem sie den Sohn eines der Ritter gefangen nahmen. Auch für dieses Delikt legte der Erzbischof eine Besserung fest, mit der der Konflikt zwischen den Parteien beigelegt werden sollte. Zehn Freunde der Täter waren dazu aufgefordert, in das Dorf zu gehen, in dem der Ritter und dessen Sohn ansässig waren, und beide darum zu bitten, die Tat zu vergeben.<sup>68</sup> Ebenso wurde denselben zehn Personen befohlen, vor den Dekan und das Kapitel der Stadt Fritzlar zu treten und dort zu geloben, dass eine solche Tat kein weiteres Mal vorkommen werde. Sie hatten also Besserung zu beteuern.<sup>69</sup> Als

63 Ebd., S. 394f.

64 Ebd., S. 81.

65 Ebd.

66 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 34f.

67 Ebd., S. 34: *Si uero lesus aliquis uel amici alicuius occisi emendam recipere competentem recusauerit tunc consules emendam statuunt.*

68 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 233, S. 395: *Wir sprechen auch zu eynre beserunge und fruntschaft, daz die burger von Fritzlar, die Hermans sone von Sweynsberg schuler gefangen hatte, zu Herman und denselben sonen selb zhemde ire besten frunde gen sollent zu Holtzheim in daz dorff, by Fritzlar gelegen, und sollent sie byden, daz sie yn den vrebil vergebin wollen, und off sie verzhiben, daz wollen sie alwege umbe sie verdynen.*

69 Ebd.: *Desselben sollent sie auch byden den dechan und capittel zu Fritzlar und sollent zu yn gen in den stift zu Fritzlar selb zhende, als vorgeschrieben stet, und sollent yn beyden virloben, daz sie iz numme tun wollen.*

zusätzliche Sanktion sprach der Erzbischof über die Haupttäter den Stadtverweis für eine Zeitspanne aus, bis der Dekan, das Kapitel und der Vater des Geschädigten ihnen die Rückkehr in die Stadt gewährten: *Darnach sollent dy hantdedigen an dem gefengnisse der schulder uß der stad zu Fritzlar faren off dy porten und da ußwendig sin, bit daz sie der dechan und capittel und der egenant Herman von Sweynsberg wydir in heißen komen.*<sup>70</sup>

Das Ausmaß des Stadtverweises hing auch in diesem Fall entscheidend von der Familie des Opfers ab. Demnach lag die Wiedergutmachung gegenüber der Familie im Fernbleiben des Delinquenten, während dieser gleichzeitig die Sanktion des Stadtverweises über sich ergehen lassen musste. Die Verbannten waren abhängig von der Gnade des Leidtragenden, was nachfolgende Streitigkeiten insofern unwahrscheinlicher machte, als der Geschädigte angesichts der Mitbestimmung im Strafmaß von weiteren Rachehandlungen abgehalten werden sollte. Entsprechend legte der Erzbischof fest, dass die Parteien mit diesem Urteil freundlich und gänzlich untereinander gerichtet und gesühnt sein sollten, womit jedwede Zwietracht unter ihnen ausgeräumt sei: *Und hiemyde sollent dy obgenanten partyen fruntlich und gentzeliich undirein gerichtet und gesunet sin allir ansprache und zweyunge, dy sie umbe dysse vorgeschriben stucke mit eyn bit her gehabt hant.*<sup>71</sup> Wiedergutmachung und Sühne hatten demnach zum Ziel, Auseinandersetzungen endgültig beizulegen, weitere Rachehandlungen zu verhindern und den geschädigten Parteien mittels Rechtsprechung gerecht zu werden.

Auch im 15. Jahrhundert konnten die Ansichten innerhalb des Fritzlarer Ratsgremiums in der Beurteilung von Prozessen divergieren. In einem solchen Fall wandten sich die Ratsherren im April 1486 an den Erzbischof Berthold, dem es gelungen war, die Mainzer Stellung in Hessen nach den vielfachen Niederlagen der Erzbischöfe im Kampf mit der Landgrafschaft wieder zu festigen.<sup>72</sup> Sie baten ihn zu entscheiden, ob einer ihrer Mitbürger namens Hans Schroder aus der Krämerzunft ausgeschlossen werden sollte. Dies entsprach dem Wunsch der Krämerzunft, die sich gegen dessen weitere Beteiligung ausgesprochen hatte. Die Zünfte besaßen über die städtischen Ordnungen hinaus ein eigenes Regelwerk. In den Leitlinien der Zunft war für den Bruch der Bestimmungen, die Verletzung des Schweigegebots und das Verschweigen früherer Verbrechen der Ausschluss vorgesehen.<sup>73</sup> Der dem Konflikt zugrunde liegende Ehebruch war zwar bereits kirchlich gesühnt, nichtsdestotrotz wollte die Zunft ihr ehemaliges Mitglied nicht wieder aufnehmen.<sup>74</sup> Auf der einen Seite beschuldigte besagter Schroder die Krämer, ihn nicht in die Gemeinschaft aufnehmen zu wollen, und forderte dafür zum einen eine Erklärung der Zunft, zum anderen ein Urteil des Rates. Er begründete seine Aufforderung damit, dass er seine Strafe vor der Kirche bereits verbüßt habe.<sup>75</sup> Auf der anderen Seite verteidigte die Krämer-

70 Ebd.

71 Ebd.

72 DEMANDT, Geschichte Hessen, S. 324.

73 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, S. 111.

74 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 564, S. 726–728.

75 Ebd., S. 727: *Item Henne Schroder beschuldigt die kremer, wie das sie ine sitzen lassen außen ire geselschaft und begert von ine, warumb das sie ine sitzen liessen und was sie ime schult geben, und*

zunft ihr Verhalten damit, dass die Tat zusätzlich zum Ehebruch die Geburt eines unehelichen Kindes nach sich gezogen hatte. Sie merkten jedoch an, das Urteil des Rates, gleichwohl wie es ausfallen möge, anerkennen zu wollen.<sup>76</sup> Da dem Rat eine Einigung nicht gelang, blieb eine Antwort aus.

Stattdessen leitete der Rat die Frage an den Erzbischof weiter. Ob der Beschuldigte die Tat durch seine Kirchenbuße absolviert habe und somit nicht durch einen zusätzlichen Ausschluss aus der Zunft bestraft werden dürfe oder ob die kanonische Strafe nicht ausreiche, um Schroder als würdiges Mitglied der Krämerzunft aufzunehmen, hatte nun der Erzbischof zu entscheiden.<sup>77</sup> Dass der Delinquent seine Kirchenbuße abgeleistet hatte, bedeutete also nicht automatisch, dass er auch wieder in die Zunftgemeinschaft aufgenommen werden würde. Trotz der kirchlichen Sühne konnte die Zunft das Delikt nutzen, um Zweifel an der Berechtigung seiner Aufnahme anzumerken. Eine Antwort des Erzbischofs ist nicht aufzufinden, wengleich – sofern der Erzbischof in seiner Entscheidung der Zunftordnung entsprach – das Vergehen des Ehebruchs zum Ausschluss aus der Zunft führen musste. Kirchliche Sühne und Besserungsleistungen brachten die Delinquenten zwar zurück in den Schoß der kirchlichen Gemeinschaft, reichten aber nicht aus, um das Ansehen innerhalb der Zunftgemeinschaft wiederherzustellen. Sie hatten zwar einen Wiedergutmachungscharakter gegenüber Gott, Kirche und den Geschädigten, aber es hing weiterhin von dem Delikt selbst ab, wie und ob sich der Verurteilte anschließend wieder in die Gemeinschaft eingliedern konnte.

Die Rolle, die Besserung und Sühne bei der Vergabe von Strafen spielten, variierte von Fall zu Fall, auch wenn ihr im Fritzlar des 14. Jahrhunderts noch eine entscheidende Stellung zukam. Dabei bestanden kirchliche und weltliche Sanktionen nebeneinander und mussten separat abgegolten werden. Zwar war die Sanktion abhängig von den Richtenden, die aber bis ins 14. Jahrhundert nicht selten die geschädigten Parteien in ihr Urteil einschlossen. Damit und durch die mit der Verhandlung einhergehenden Aushandlungsprozesse versuchten die Richtenden sicherzustellen, dass die geschädigten Personen von Rachehandlungen absahen, indem sie das Strafmaß und die Sühnedauer mitbestimmen und über die Besserung des Delinquenten verfügen konnten. Jedoch beließen die Richtenden das letzte Wort nicht nur bei der geschädigten Partei, sondern auch in der eigenen Hand. Sie verfügten über Strafe und Buße, bestimmten deren Verlauf und beeinflussten ihre Ableistung. Für die Ableistung der Sanktion war insbesondere während des 14. Jahrhunderts zusätzlich zur Besserung und Sühne sowie der Wiedergutmachung bei den Geschädigten entscheidend, ob keine Gefahr mehr für den innerstädtischen Frieden vom Delinquenten

---

*hofft, das er getan habe, solle ine daran nicht kruden noch irren, so er das got und der heyligen kirchen verbußet hab, want man niemand mit zweyen ruten slagen solle, und stelt das an den erbarn rate zu erkennen, ob er darumb zu verweffende sey oder nicht.*

76 Ebd., S. 727.

77 Ebd.: *Wir daruff des rechten zweyspruchig worden, also das ein parthy meint, er solle der zunfft durch den handel nicht beraubt sein, darumb das er der heyligen kirchen das verbußet und gnung gethan hat synen geistlichen obersten, die ine darumb zu straffen hatten, so meynen die andern, er soll der zunfft billich entsatzt und nicht wirdig sein zu haben, bitten wir euer hochwirdigsten, furstliche gnade, uns des in den rechten zu entscheyden und uns das schriftlich zu erkennen geben.*

ausging. Hatte der Delinquent seine Sanktion verbüßt oder wurde sie ihm erlassen, galt er wieder als Mitglied der Gemeinschaft. Der Entzug der Zugehörigkeit ging damit nur dann über die Zeit des Verweises hinaus, wenn der Frieden in der Stadt mit einer erneuten Inklusion gefährdet war. Der Erzbischof nahm auch als richterliche Instanz eine entscheidende Funktion ein. Er war ebenso Appellationsinstanz, wie er dem Fritzlärer Rat Entscheidungen über bestimmte Fälle abnahm. Damit war der Fritzlärer Rat deutlich weniger autonom als die bisher betrachteten Ratsgremien anderer Städte.

#### 4.1.2 Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten in Fritzlär

Konflikte zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten waren nicht nur auf kleirikal geführte Städte begrenzt, sondern herrschten in allen Städten und Regionen in unterschiedlichem Ausmaß. In Fritzlär entfalteten sich hinzukommend die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Stadtherrn, dem Erzbischof, und nahmen damit in besonderem Maß Einfluss auf die Stadtgeschichte. Diese wie andere Konflikte prägten auch die Rechtsprechung und wirkten sich somit auf die Sanktion des Stadtverweises aus. Es ist nun zu fragen, ob sich die Stadtherrschaft auch auf die Unstimmigkeiten zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten in Fritzlär auswirkten, inwiefern der Ausgang eines Verfahrens abhängig von den Richtenden war und welche Rolle dabei Besserung und Sühne einnahmen.<sup>78</sup>

Im Jahr 1358 beklagte Erzbischof Gerlach, dass einige Fritzlärer andere Bürger nicht vor den weltlichen Gerichten anklagen würden. Deswegen veranlasste er, dass der Rat und seine Gerichtsbarkeit auch dann zuständig blieb, wenn Fritzlärer ein anderes Gericht aufgrund weltlicher Belange anriefen: *Hirumme dunket mich, daz deme rade ingegebin unde bevolhin sy, unsers gnedigen herren werltlich gerichte czu besehende unde czu bewarende, unde wann eyn burger den andern dar enpobin mit geistlichim gerichte fordert umme werltliche sache, daz dan der rad by siner macht unde fryheit icht blibe.*<sup>79</sup> Dabei untersagte der Erzbischof den Bürgern erneut, ihre Klagen vor auswärtigen Gerichten vorzubringen, um das innerstädtische Gericht zu unterstützen. Zur Absicherung mussten Verstöße gegen die Ordnung vor den Fritzlärer Rat getragen werden, der wiederum verpflichtet war, diese dem Erzbischof zu melden.<sup>80</sup> Damit erteilte dieser der Stadt ein Privileg, das vom Prinzip her dem Privileg *de non evocando* der Reichsstädte entsprach. Das königliche Privileg gewährte

<sup>78</sup> Auf den Konflikt zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten wird in Kapitel 4.1.3 noch einmal hinsichtlich anderer Städte eingegangen.

<sup>79</sup> Domarchiv Fritzlär, Stadtbuch, Nr. 33, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlär, Nr. 252, S. 414.

<sup>80</sup> Ebd., S. 415f.: *Ouch als daz vorgeschr. artikel uzwiset also: weme daz orteyl gefellit etc., daruff dunket mich, daz in dem briffe der burger notz unde bequemlicheit wol besorget unde sulche satzunge unde ordenunge den burgern czu großen troste unde umbe irer eyntracht willin gemachet sy unde daz keyn burger den andern ußwertir umbe keynerhande werltliche sache icht vordern moge unde ist darumme funden, ob sulche sach von etwilchin burgern vor den rad queme, dy der rad vorder an mynen herren schriben muste.*

den Reichs- und freien Städten eine eigenständige Gerichtsbarkeit, „mit dem die höhere Gewalt auf Eingriffe in Verfahren städtischer Gerichte verzichtete“<sup>81</sup>. Dabei betont der Stadtherr, dass diese Lösung des Problems besser sei, als die Fritzlarer Bürger wiederholt in den Kirchenbann zu legen, was mit der Ladung vor geistliche Gerichte vermehrt einhergehe: *unde ist ouch besiv, daz men deme also volge, dan daz dy burgere sich undereyn geistlichen laden unde bannen unde etteswanne czu großin vorterplichin schaden brengen*.<sup>82</sup> Oft wurde den geistlichen Gerichten vorgeworfen, sie würden mit Bann und Interdikt schon bei minderschweren Delikten unbegründet harte Sanktionen aussprechen. Jedoch stellte sich die Sanktionierung mit dem Bann als eine überaus wirkungsvolle Vorgehensweise dar, wozu sich die Verfahren als weitaus effektiver in ihrer Abwicklung und damit in einer höheren Geschwindigkeit des Prozesses zeigten.<sup>83</sup> Im Gegensatz zur Exkommunikation wurde das Interdikt nicht personal, sondern territorial verhängt und war damit eine Kollektivstrafe, die beispielsweise alle Bewohner einer Stadt treffen konnte. Damit wurde sie unter anderem als Beugestrafe eingesetzt, wenn sich in einer Stadt Exkommunizierte aufhielten, die sich nicht vom Bann lösen wollten, oder um indirekt gegen einen Stadtherrn vorzugehen und diesen zur Sühne zu bewegen.<sup>84</sup>

Nicht nur innerhalb der Stadt, sondern auch auf territorialer Ebene herrschten Konflikte aufgrund der Stellung von weltlichen und geistlichen Gerichten. Dazu trug ebenfalls das *privilegium fori* bei. Kleriker lebten auch in der Stadt nach dem kanonischen Recht, wobei sie zusätzlich einer eigenen Gerichtsbarkeit unterstanden. Aufgrund ihres Gerichtsstandsprivilegs, dem *privilegium fori*, war es untersagt, sie vor weltliche Gerichte zu bringen. Mit diesem Anrecht waren die Kleriker von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit.<sup>85</sup>

Mit den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Konrad und dem Landgrafen Ludwig von Hessen im 15. Jahrhundert verbanden sich unterschiedliche Klagen der Parteien. Der Erzbischof klagte 1425 gegenüber seinem Kontrahenten unterschiedliche Rechtsbrüche an. Als Schlichter des Konflikts wurden der Markgraf Friedrich von Brandenburg und der Würzburger Bischof Johann benannt.<sup>86</sup> Der Mainzer Erzbischof fungierte sowohl als Territorialherr als auch als Diözesanbischof, was ihm neben der weltlichen Gerichtsbarkeit durch die zusätzliche kirchliche Gerichtsbarkeit ein weiteres entscheidendes Machtmittel verlieh.<sup>87</sup> Diese Machtposition führte zu Widerstand beim Landgrafen, der darum bemüht war, die kirchliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs einzuschränken – ein Ringen, das nicht nur auf Einzelfälle beschränkt blieb, sondern die Konkurrenz um die Vorherrschaft im territorialen

81 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 177.

82 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 33, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 252, S. 415f.

83 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 613.

84 HELMRATH, Interdikt S. 61.

85 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 207.

86 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 409, S. 546–552.

87 HEINEMEYER, Territorium und Kirche, S. 144.

Machtkampf verdeutlicht.<sup>88</sup> Dennoch sollte es Landgraf Ludwig von Hessen 1427 gelingen, Kurmainz militärisch in die Knie zu zwingen und damit die Entwicklung des Niedergangs der Mainzer Hoheit anzustoßen sowie zwei Jahrzehnte später die Gerichtsbarkeit für das Zusammenleben beider Territorien zu regeln.<sup>89</sup>

Als 1455 die erste für das ganze Land gültige Gerichtsordnung zwischen Landgraf Ludwig I. und Erzbischof Konrad III. festgehalten wurde, einigte man sich dem *privilegium fori* entsprechend auf den schon 1422 festgelegten Grundsatz, dass kirchliche Fälle vor geistlichen und weltliche Fälle vor weltlichen Gerichten zu verhandeln seien.<sup>90</sup> „Im Falle von Rechtsverweigerung verlor ein weltlicher Gerichtsherr [...] die Entscheidungsmacht und musste tatenlos zusehen, wie eine außerordentliche kirchliche Zuständigkeit auflebte, ebenso andersherum.“<sup>91</sup> Das dementsprechend bestehende Gewohnheitsrecht wurde auch in Fritzlar insofern beibehalten, als dass die Verweigerung eines weltlichen Gerichts, einen Fall zu verhandeln, zum Gang vor geistliche Gerichte führen konnte. Darüber hinaus jedoch versprach der Landgraf fortan Hilfe und die Rückzahlung der Kosten. Weigerte sich eine Partei, das Urteil des weltlichen Gerichts anzuerkennen, und erhob deshalb vor einem geistlichen Gericht den erneuten Prozess, drohte der Landgraf damit, den Delinquenten zur Einhaltung des weltlichen Urteils zu mahnen. Somit ebnete er einen Weg, den Gang vor geistliche Gerichte zu vermeiden, ohne dabei in den erneuten Konflikt mit dem Erzbischof zu treten.<sup>92</sup>

Die Schwierigkeit bestand weiter darin, dass die Zuständigkeiten von weltlichem und kanonischem Recht „kaum großräumig und zeitlich übergreifend abstrakt abgegrenzt“<sup>93</sup> waren. So führten verschiedene Delikte, die sowohl vor weltlichen als auch vor geistlichen Gerichten vorgebracht werden konnten – sogenannte *delicta mixti fori* – zu Zuständigkeitskonflikten.<sup>94</sup> Wann eine Sache weltlich und wann kirchlich zu entscheiden war, wurde aufgrund der Unsicherheit der Zuordnung zur Machtfrage.<sup>95</sup> Andere Prozessgegenstände waren hingegen durch die territorialen Rechtsordnungen festgelegt, was zu Unterschieden zwischen den verschiedenen Städten führte.<sup>96</sup> Auch Fritzlar bemühte sich schon 1338, mittels Bestimmungen eine Trennung zwischen weltlichem und kanonischem Recht festzulegen und darüber hinaus das Abwandern der Bürger an fremde Gerichte zu unterbinden, indem Schultheißen, Bürgermeister, Schöffen und Bürger Bestimmungen über die Inanspruchnahme fremder Gerichte trafen. Am 30. Oktober des Jahres hielten sie dem *privilegium de non evocando* entsprechend fest, dass kein Bürger, unabhängig vom Geschlecht, andere vor ein kirchliches Gericht außerhalb von Fritzlar laden durfte. Nur in Ausnahmefällen war es den Fritzlarern erlaubt, vor andere Gerichte zu ziehen. Für Klagen zu Konflikten, deren Gegenstand eine bestimmte Streitsumme

88 Ebd., S. 147.

89 Ebd., S. 148.

90 Hans PHILIPPI, Art. Ludwig I., in: NDB 5 (1987), S. 387f.

91 OESTMANN, Gerichte, S. 5.

92 HEINEMEYER, Territorium und Kirche, S. 148.

93 OESTMANN, Gerichte, S. 5.

94 Ebd.

95 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 612.

96 OESTMANN, Gerichte, S. 5.

unterschritt, war das Stadtgericht zuständig.<sup>97</sup> Die Ordnung betraf also nur auswärtige Gerichte, innerstädtische kirchliche Richter waren von dieser Anweisung ausgenommen. Die Kompetenzfrage und die bereits bestehenden Konflikte innerhalb der Stadt waren ausschlaggebend für die räumliche Dimension der Ordnung. Nichtsdestotrotz bereiteten Kirchenstrafen im Spätmittelalter große Probleme. Denn nicht nur der Gebannte selbst stand unter Bedrängnis, durch die Buße seinen Weg zurück zu Gott zu finden, sondern es herrschte auch ein enormer sozialer Druck, der mit der fortwährenden Bedrohung einherging, durch den Umgang mit dem Gebannten selbst exkommuniziert zu werden.<sup>98</sup>

Nicht nur aus diesem Grund war der Rat bestrebt, seine Bürger dazu zu verpflichten, Streitigkeiten in weltlichen Sachen vor dem eigenen Gericht zu verhandeln.<sup>99</sup> Die Anerkennung des städtischen Gerichts gegenüber den geistlichen, aber auch fremden Gerichten außerhalb der Stadt bedeutete die Stärkung des eigenen Machtanspruchs und die Demonstration der Stellung des Rates in der Stadt, die durch die Missachtung des Gerichts in Zweifel gezogen wurde. Daher verwundert es nicht, dass das städtische Gericht darauf erpicht war, die eigenen Bürger zum Gang vor innerstädtische weltliche Gerichte anzuhalten. Einige Delikte waren jedoch allein den geistlichen Gerichten vorbehalten, wozu Ehesachen und kanonische Zinsverbote zählten. Und auch alle Fälle, in denen Angehörige der Kirche oder deren Einrichtungen betroffen waren, wurden – dem *privilegium fori* entsprechend – von geistlichen Gerichten in Anspruch genommen.<sup>100</sup>

Somit bildete die Inanspruchnahme fremder Gerichte einen weiteren Grund für die Verbannung. Ein Beispiel dafür zeigt der Fall des Curd Fette auf, dem der Rat in der Mitte des 15. Jahrhunderts versuchte, den Einlass in die Stadt zu verwehren.<sup>101</sup> Der Rat begründet seine Entscheidung mit dem Ungehorsam, den der Delinquent gegenüber den innerstädtischen Gerichten begangen hatte, indem er die Ordnungen und seinen Bürgereid dadurch brach, dass er Bürger der Stadt Fritzlar vor fremde Gerichte zitierte.<sup>102</sup> Da ebendiese Verhandlungen dann an das städtische Gericht zu Fritzlar verwiesen wurden, habe er das Fritzlarer Gericht durch seine Taten überaus belastet.<sup>103</sup> Nachdem ihn die Ratsherren aus der Stadt verwiesen hatten, setzte sich der Erzbischof für die Wiederkehr Curd Fettes ein, der sich der Rat entgegenzustellen versuchte.

97 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 50, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 186, S. 354.

98 Thomas D. ALBERT, Die geistliche Rechtsprechung im Spiegel der Kritik des gemeinen Mannes, in: Heinrich R. SCHMIDT (Hg.), Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag, Tübingen 1998, S. 179–193, hier S. 190.

99 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 613.

100 HEINEMEYER, Territorium und Kirche, S. 145.

101 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 26, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 488, S. 658–659.

102 Ebd., S. 659: *ungehorsam uns geweist und in ungelimpfe von uns gezogen ist, poben daz he wuvern gnaden erbar retten unde auch uns solchs verlobt hatte unde auch dardorch unser noitdorfftigen vorkundygeten gebote nicht geachtete bait unde unser mitburger eynteils mit fremeden gerichtten yre gutere bekummert.*

103 Ebd.: *dy dan zuschen en vor wuer gnaden gerichte zu Fritzlar davor gehandelt woren geweist, dy he damidde also beschediget unde wuer gnaden gerychte mit solchen gedrange gedempet bait unde faste mer obberfare.*



Trotz der übergeordneten Kompetenz des Erzbischofs lassen sich nur wenige Fälle ausfindig machen, in denen dem Stadtgericht die Zuständigkeit entzogen und dem Stadtherrn zugesprochen wurde.<sup>104</sup> Einer dieser Fälle stammt aus dem Jahr 1457. Rund zehn Jahre nach dem Fall des Curd Fette übertrug der Erzbischof das Urteil über Verbannte, die wegen der Inanspruchnahme fremder Gerichte ausgewiesen worden waren und unerlaubt in die Stadt zurückkehrten, dem eigenen Resort. Erzbischof Dieter verbot den Bürgern von Fritzlar gleichermaßen erneut, fremde Gerichte in Anspruch zu nehmen, und drohte ihnen mit dem zeitweiligen Verlust des Bürgerrechts.<sup>105</sup> Jedem Kläger sollte in Fritzlar unverzüglich zu Recht verholffen werden. Er begründete die Anordnung damit, dass viele Urteile fremder Gerichte nicht zum endgültigen Abschluss von Konflikten geführt hätten. Damit solches fortan vermieden würde, sollten Delinquenten aus Fritzlar verbannt werden, deren Delikt sich in der Inanspruchnahme von fremden Gerichten äußerte.<sup>106</sup> Die Sanktion sollte eine weitere Steigerung erfahren, wenn ein Fritzlarer Bürger vor ein anderes Gericht zog, um ein abweichendes Urteil zu erlangen.<sup>107</sup> Folge eines Verstoßes gegen diese Ordnung war der Verlust des Bürgerrechts, womit der Delinquent auch nicht länger Einwohner der Stadt sein durfte.<sup>108</sup> Denjenigen, die sich durch das Urteil des Rates nicht rechtens behandelt fühlten, gab der Erzbischof die Möglichkeit, sich an die erzbischöfliche Kammer zu wenden.<sup>109</sup> Während Erzbischof Gerlach 1358 den Rat stärkte, indem er ihn als Berufungsinstanz für weltliche Sachen einsetzte, wobei bei Unstimmigkeiten der Erzbischof angerufen werden konnte, bekräftigte Erzbischof Dietrich 1457 die Appellationsinstanz der erzbischöflichen Kammer insbesondere nach bereits erfolgten Urteilen.

Doch obwohl die Verurteilten die Möglichkeit hatten, das Gerichtsurteil anzufechten, erzielte die Ordnung nicht den gewünschten Effekt. Die Bürger und Einwohner Fritzlars nutzten weiterhin fremde und geistliche Gerichte, um ihre Fälle zu verhandeln. Somit bestanden trotz der Bemühungen des Erzbischofs auch künftig Kompetenzstreitigkeiten zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten, was eine weitere Bestimmung des Erzbischofs Dieter aus dem Jahr 1459 verdeutlicht. In dieser verbot er den Fritzlarer Bürgern abermals, ihre weltlichen Anliegen vor dem örtlichen Propsteigericht zu verhandeln.<sup>110</sup> Weltliche Fälle sollten ausschließlich vor

<sup>104</sup> Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, S. 76.

<sup>105</sup> Ebd., Nr. 497, S. 669.

<sup>106</sup> Ebd.: *usser unser stat daselbst zu entfremden und ir widderparteye fur fremde lantgericht, zentgericht, frienstule und andere gericht zu frdern ader die sachen mit der tat geen inn zu handeln, daruß dan zweytracht und unratt offft entstanden ist und hinfur meher entsteen mochte, wo solichs nit verkomen wurde.*

<sup>107</sup> Ebd.

<sup>108</sup> Ebd., S. 669f.: *Der und die sullen in unser swere ungnade verfallen und hinfur auch unnsere burger und inwoner zu Fritzlar nit meer sin, auch daselbst nit gehaust, geberbergt ader enthalten werden in keynen wegk, also lange biß er und sie solichen frevel und uberfarunge dieses unnsers gesatz gen uns abgetragen und unnsere gnade widderumb erlangt haben.*

<sup>109</sup> Ebd., S. 670: *das im mit macht und gewalt vorbehalten sin solte, sich von demselben urteyl und gericht, wie recht und von alter herkommen ist, an unnsere und unnsers stieffts obergericht zu beruffen.*

<sup>110</sup> Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 117, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 500, S. 672.

weltlichen Gerichten ausgefochten werden. Die mit dem Gang vor geistliche Gerichte verbundene Problematik bestand weiterhin im oftmals ausgesprochenen Kirchenbann.<sup>111</sup> Wer die Ordnung missachtete, sollte nach Auffassung des Erzbischofs unnachgiebig bestraft werden: *Weliche daz uberfaren und penefellig werden, die wollet unlesßlich straffen, ist unser gantz ernste geheyyße und meynunge.*<sup>112</sup> Durch die Drohung mit einer nicht näher beschriebenen harten Bestrafung, anstatt wie zuvor einer konkreten Ahndung durch die Verbannung, bemühte sich der Erzbischof, der Möglichkeit vorzubeugen, dass Bürger, die mit einem vor weltlichen Gerichten gefällten Urteil unzufrieden waren, in der Hoffnung eines anderen Ausgangs zu ihren Gunsten vor das geistliche Gericht zogen.

Mit der Option, vor verschiedenen weltlichen und kirchlichen Gerichtsformen in und um die Stadt Anklage erheben zu können, verband sich eine eindeutige Problematik für das weltliche innerstädtische Gericht. Die in der spätmittelalterlichen Gesellschaft allgegenwärtige Kirche und deren Bedeutung sowohl durch den tiefen Glauben der Menschen als auch als Autorität wurde trotz der Bemühungen weltlicher Instanzen immer wieder angerufen.

Das Verbot des Anrufens fremder Gerichte ging auch Ende des 15. Jahrhunderts über geistliche Gerichte hinaus. Da derartige Ordnungen – wie bereits ausgeführt – immer wieder missachtet wurden, untermauerte Erzbischof Dieter 1478 auch dieses Verbot mit schweren Strafen. Es durften weder fremde Gerichte in Anspruch genommen noch Vorladungen durch sie bewirkt werden.<sup>113</sup> Ein jeder habe sich für Rechtssprüche an das weltliche Gericht in Fritzlar zu wenden.<sup>114</sup> Mögliche Schäden erstreckten sich nicht nur auf den bereits angesprochenen Bann der Kirche: Dadurch, dass Urteile innerstädtischer weltlicher Gerichte übergangen, hinterfragt und neu verhandelt wurden, schwächte ein solches Vorgehen die Autorität des Rates und des städtischen Gerichts, führte zu mehrfachen Urteilen mit unterschiedlichem Ausgang und untergrub somit die Autorität bereits gefällter Urteile. Zudem verbot der Erzbischof unter Berufung auf den Bürgereid die Ladung vor westfälische Gerichte. Die Kompetenzstreitigkeiten gingen also über den Konflikt zwischen Kirche und Stadt hinaus, da immer mehr Bürger vor auswärtige Gerichte zogen, um dort ihr Recht einzufordern.

Die Konkurrenz zwischen den Gerichten führte dazu, dass „das Fritzlarer Gericht seit dem 15. Jahrhundert in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Beziehung zu leiden“<sup>115</sup> hatte. Das lag nicht nur an den Fritzlarer Bürgern, sondern insbesondere an Auswärtigen, die die Fritzlarer vor die westfälischen Freistühle vorluden.<sup>116</sup> Anders als in der Ordnung von 1459 ist die Strafe für entsprechende Vergehen 1478

111 Ebd.: *Wir vernemen, daz umbe wermtlicher sachen under den burgern und innwonern zcu Fridslar vast vil banis durch geystliche gerichte der probistie gelegt und damit gotsdinst verspert und gebindert werde, daz uns nit lieb ist, meynen solichs zcu vorkommen.*

112 Ebd.

113 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 552, S. 718f.

114 Ebd., S. 719: *zu unbillichem großem und unverwintlichem schaden bracht haben und noch teglichs, [...] auch uff das solichs hinfur vermüden bliebe und sich ein iglicher fur uns ader unserm geriechte bü uch zu Friczlar rechtes gnugen lassen [...] das hinfur uwer keyner den andern an eynche ußlendige Westvelische noch ander geriechte nit furnemen.*

115 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, S. 88.

116 Ebd.

genauer definiert. Derartige Delinquenten seien Erzbischof und Stadt durch *lybs und guts* verfallen. Hab und Gut sollten dem Betroffenen somit entzogen werden; darüber hinaus empfahl der Erzbischof die Inhaftierung des Delinquenten.<sup>117</sup> Dass es sich beim Konflikt zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit um kein auf Fritzlar oder auf klerikal geführte Städte begrenztes Phänomen handelte, wird im weiteren Verlauf der Arbeit belegt.<sup>118</sup>

Die Inanspruchnahme fremder Gerichte konnte in Fritzlar bis zum Verlust der Bürgerschaft führen. Dies wiederum beinhaltete, dass der Delinquent gleichsam die Stadt verlassen musste, da es ihm auch nicht länger gestattet war, als Einwohner in Fritzlar zu verweilen. Ohne den Stadtverweis als explizite Sanktion zu nennen, bedeutete der Verlust des Bürgerrechts also auch den Verlust der Mitgliedschaft in der Stadt und damit der Zugehörigkeit in und zu dieser. Auch die Inanspruchnahme des „falschen“ Gerichts und der daraus hervorgehende Konflikt mit der Stadt beinhaltete demnach eine ständige Gefährdung der Zugehörigkeit. Damit hatte der Rat in Fritzlar indes nicht die alleinige Gerichtshoheit. Zur Konfliktschlichtung blieb es den Fritzlarern möglich, das erzbischöfliche Gericht anzurufen, wenn sie das Urteil des Rates nicht akzeptierten. Trotz der Verbote, fremde Gerichte in Anspruch zu nehmen, blieben die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten bestehen. Denn es war zwar möglich, den Fritzlarern den Gang vor andere Gerichte zu versagen, selbstredend aber nicht, den geistlichen oder anderen weltlichen Gerichten außerhalb der Stadt die Aufnahme des Prozesses zu verbieten. Wenngleich die Infragestellung der Zugehörigkeit bei jedem Konflikt und in jedem Prozess implizit mitlief, konnte die Drohung mit dem Verlust der Mitgliedschaft sowie den damit in Verbindung stehenden Rechten Kläger nicht davon abhalten, ihr Recht bei einem für sie zugänglichen Gericht einzufordern – insbesondere dann, wenn sie sich von diesem ein für sie besonders günstiges Urteil erhofften.

#### 4.1.3 Konfliktlösung zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten – Vergleichsbeispiele

Wenngleich Delinquenz und Sanktion eigentlich nicht unmittelbar zum Kirchenrecht gehörten und es den Klerikern grundsätzlich um Bußleistungen zur Wiedergutmachung der Sünden ging, begnügten sich die kanonischen Richter nicht damit. Sie sahen sich ebenso zuständig dafür, die „sittlich moralische Ordnung“<sup>119</sup> zu wahren und damit einhergehende Delikte bei weltlichen wie kirchlichen Personen zu

<sup>117</sup> Ebd., Nr. 552, S. 719: *by eyner pene welicher solichs uberfare, das uns der lybs und guts verfallen sin solle; und ob es were, das yemants by uch solichs verbreche, entofelen wir uch, bieß uff uns in haffte zu nemen und zu halten.*

<sup>118</sup> Siehe Kapitel 5.3.

<sup>119</sup> Lotte KÉRY, Verbrechen und Strafen im kanonischen Recht des Mittelalters, in: Sylvia KESPER-BIERMANN/Diethelm KLIPPEL (Hg.), *Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte*, Wiesbaden 2007, S. 13–33, hier S. 13.

ahnden.<sup>120</sup> In vielen Städten kam es wie in Fritzlar zu Konflikten zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten.<sup>121</sup> In diesem Teilkapitel soll daher noch einmal kurz das Verhältnis zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten anhand von Beispielen aus anderen Städten ausgeführt werden.

In Göttingen wollte der städtische Rat in erster Linie verhindern, dass weltliche Fälle vor geistlichen Gerichten verhandelt wurden. Die Bürger führten ihre Klagen vor geistlichen Gerichten in der Hoffnung, dort eher recht zu bekommen. Daher verbot der Rat in den 1330er Jahren den Göttinger Bürgern, ihre Mitbürger vor auswärtigen geistlichen Gerichten zu belangen. Ein Verstoß gegen die Ordnung sollte mit dem Stadtverweis geahndet werden.<sup>122</sup> Wie das *Sune-Bok* belegt, vollstreckte der Rat die Strafe auch noch im 15. Jahrhundert, beispielsweise im Fall des Helmbert Hase, der 1404 zusammen mit seiner Frau und seinen Kindern aus der Stadt verwiesen wurde, da er einen Mitbürger vor dem Gericht des Hildesheimer Bischofs verklagt hatte: *Helmberto hasen [...] he schulle ute der stad myd wyf unde kyndere [...] do alse use borge ume synen wyll bekumert syn va dem bysscoppe va hyldeße.*<sup>123</sup>

Auch die benachbarten Städte kamen mit dem Problem der Ladung vor die kirchliche Gerichtsbarkeit auf den Göttinger Rat zu. Entsprechend schrieb der Rat von Münden wegen einer Vorladung von Ludolf Dolenrod und Herman Schulteten an den Rat von Göttingen. Der Göttinger Möller hatte die beiden vor das höchste geistliche Gericht gebracht, obwohl ihm die Rechtsprechung in Münden nicht verweigert worden war. Deswegen bestand der Mündener Rat darauf, das Verfahren entweder vorm höchsten Gericht Mündens oder dem Ratsgericht selbst austragen zu lassen, und bat den Göttinger Rat darum, ihren Mitbürger zu veranlassen, keine kanonischen Sanktionen vor das städtische Recht zu stellen.<sup>124</sup>

Dass es sich dabei lediglich um eine Drohung handeln konnte, belegt ein anderes Beispiel. Der Rat von Dransfeld antwortete auf eine Bitte des Göttinger Rates in Bezug auf Alheyde, die Magd von Jan Bitter. Diese sei darüber zu unterrichten, dass ihr durch Hans von Dassel mit dem geistlichen Gericht von Mainz gedroht wurde. Zunächst sollte der Fall jedoch vor dem landesherrlichen Gericht von Braunschweig bleiben.<sup>125</sup> Im Gespräch mit dem Dransfelder Rat teilte die Beschuldigte mit, dass die

120 Ebd.

121 Siehe Kapitel 4.1.2.

122 Reinhard VOGELSANG, *Stadt und Kirche im mittelalterlichen Göttingen*, Göttingen 1968, S. 60.

123 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 22r; VOGELSANG, *Stadt und Kirche*, S. 60; StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 10.

124 StadtA Göttingen, Briefe V, Varia und Ungeordnetes, V8: *Unsen vruntliken deinst to vorn Ersame wissen mane unde besunden gud vrund vor und sin ghest ludeloff dalenrod und herman schulteten und bericht wy dat hans gruwelin juwe moln soy gbeladen hebbe to hoeste an gheistlik gherichte so sey ome doch rechedt in unser stad nicht ut gehe gan noch gebe wegert hebbn so sey und berichtet hebbn und willen noch ome vor uns ghenedigen herschop gherichte to munden eder und dem rade daselbst gherecht sin wor ume bidden wy de gut juwe ersamicheyt den juwen dar to vor mogen solke gheistlike beswerunge aff do und von den gut. unsen recht i vor ghescreven mate neme willn wy mid unseme denste to alln tyd wor wy moge gheve wed ume jw vor deyne juwe gutlike bestceve antword. Consules in munden.*

125 Ebd.: *alse gy uns gescreve unde gebede hebbe dat wey underrichte scholde Alheyde hern jan bitters maghet dey hanse vo dassel de iwwe seykehus is gelade unde gemanet hebbe myt gheistlike gerichte to mentze un ju berichtet hebbe der sake to blivede by uns gnedige junchen vo Brunswigh gerichte.*

Anschuldigungen haltlos seien.<sup>126</sup> Auch sollte der Rat wissen, dass die Dransfelder keine Entscheidung über Jan Bitter treffen konnten, da er ein Geistlicher sei und deswegen lediglich der Antwort des Göttinger Rates Folge leisten würde.<sup>127</sup> Zwar drohte der Kleriker mit dem geistlichen Gericht in Mainz, ließ das Verfahren aber zunächst vor dem landesherrlichen Gericht verhandeln.

Dabei konnte und wollte der Rat das geistliche Gericht nicht gänzlich aus der Stadt ausschließen. Mit dem Kapitel Sankt Petri von Nörten kam der Göttinger Rat Ende 1471 wegen des Offizialgerichtes unter Propst Jacob Pauw überein, das zuvor zeitweise nicht erlaubte Offizialgericht wieder zuzulassen. Jedoch gingen mit der Einigung vielerlei im geistlichen Gericht einzuhaltende Rechtsvorschriften einher.<sup>128</sup> Ein Großteil der Verfügungsgewalt blieb allein beim weltlichen Gericht, wobei unter anderem über Geistliche und die Einwohner aus heiligen oder freien Städten nur das geistliche Gericht zu urteilen hatte: *de up hilgen edder frigen steden sitten*<sup>129</sup>. Zudem sollten die Gerichte nicht gegeneinander arbeiten: Urteile des Rats sollten für das Offizialgericht gelten, und umgekehrt war es dem kirchlichen Richter untersagt, Ratsurteile aufzuheben. Intendiert war damit, dass eine Rechtsinstanz der anderen zur Hilfe kam, die Urteile übereinstimmten und sich nicht widersprachen.<sup>130</sup> Dabei agierte der Rat nicht radikal gegen die geistlichen Gerichte, sondern wollte nur eine konkurrierende Gerichtsbarkeit verhindern. Die Ratsherren versuchten, möglichst viele Angelegenheiten an die weltlichen Gerichte zu ziehen, während die geistliche Gerichtsbarkeit über Kleriker selbstredend bestehen blieb.

Der Rat ließ es sich in einigen Fällen jedoch nicht nehmen, Strafen über Geistliche zu verhängen – sei es eine Geldbuße wegen unerlaubten Brauens oder der Verweis einer Nonne, die aus ihrem Kloster geflohen war.<sup>131</sup> So bemühte sich der Göttinger Rat durch Ordnungen und Sanktionen, die geistliche Gerichtsbarkeit einzuschränken, ohne sich damit durchzusetzen. Über die kanonischen Sanktionen von Bann und Interdikt hatte der städtische Rat keine Handhabe. Dennoch konnte er in Einzelfällen die eigene Gerichtsbarkeit auf kirchliche Belange ausdehnen und seine Position bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit behaupten.<sup>132</sup>

126 Ebd.

127 Ebd.: *Ok gy leve here unde bisunden so schulle wete dat wy vort neyner rede mechtich sin dene myt bede unde i fruschap weder hern jane hir umme dat hey ey gheistlik ma is leve here unde bisunden frunde wat he juwer ersamicheit unde wille to dinste wese kunden dat deyde we gherne myt alle vlite.*

128 StadtA Göttingen, B1, Nr. 449.

129 Ebd.: *Alsedenn na wyse und wontheit der stadt gottingen dat wertlicke gherichte seck up geistlicke lude unde ock upp ore medewone de up hilgen edder frigen steden sitten nicht erstrecket sunderwan des not werdet deilet men dem cleger mit rechte he moge den de upp der fryheit sittet mit geistlikem gherichte anlanghen und de erwunen schult mit geistlickem gherichte von om ermanen zt.*

130 Ebd.: *wes he erwunen is vor dem Rade dat schal ock vor dem officiale erwunen sin unde enschal dem neyne absolution geve he en hebbe demerst des clegers willen gemaket geliker wis alse eff de sake vor dem officiale gescheiden we also dat eyn recht dem anden to hulpe kome.*

131 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 7v.

132 VOGELSANG, Stadt und Kirche, S. 79.

Auch in den anderen Städten war die Ladung vor geistliche Gerichte untersagt.<sup>133</sup> In Hildesheim legte der Rat Anfang der 1460er Jahre fest, dass Bürger und Einwohner der Stadt, die vor das geistliche Gericht geladen wurden, vor den Rat treten und erklären sollten, weswegen man sie beschuldigte. Gleichsam konnte der Beschuldigte den Rat darum bitten, sein Recht vor dem Rat oder vor dem weltlichen Gericht des Stadtherrn durchzusetzen. Wenn der Angeklagte aus diesem Grund vom geistlichen Gericht mit dem Kirchenbann sanktioniert wurde, wollten sich die Ratsherren für ihn einsetzen,<sup>134</sup> wobei der in den Bann gelegte nicht aus der Stadt verwiesen werden durfte: *ok nemet vorwisen noch staden to vorwisende*.<sup>135</sup> Wer die Anklage vor dem geistlichen Gericht erhob, die Ratsherren hingegen weder davon in Kenntnis setzte noch sein Recht bei ihnen oder dem Gericht des Stadtherrn einfordern wollte, dem wurde vom Rat jedwede Unterstützung verwehrt.<sup>136</sup> Der Rat stellte sich gegen das geistliche Gericht und hinter seine Bürger, wenn diese vor dem kirchlichen Gericht angeklagt oder gar von ihm gebannt wurden. Auch die Hildesheimer Bürger sollten dazu veranlasst werden, ihre Auseinandersetzungen vor weltlichen Gerichten auszutragen, weswegen die Ratsherren in Einzelfällen versuchten, die Sanktionierung des kirchlichen Gerichts mit dem Kirchenbann in seiner Wirkung für den Gebannten wenigstens zu mindern.

Spätestens ab Anfang des 15. Jahrhunderts gingen die Ratsgremien nachdrücklich gegen die Inanspruchnahme der geistlichen Gerichte vor. Die schnellen Verfahren und die Sicherheit, mit der die kanonischen Richter die Urteile vollstreckten, zogen immer mehr Kläger vor die geistlichen Gerichte, zumal die Bürger dort eher annahmen, ein für sie günstiges Urteil zu erstreiten.<sup>137</sup> 1443 legte daher auch der Hildesheimer Rat eine spezifischere Ordnung zur Ladung vor geistliche Gerichte fest. Die Ratsherren kamen überein, dass sich die Bürger ohne ihr Wissen und ihre Mitsprache nicht gegenseitig vor ein geistliches Gericht laden sollten. Bestimmte Delikte wie Totschlag oder schwere Verwundung, die die Verfestung zur Folge haben konnten, waren explizit vor dem Rat zu verhandeln.<sup>138</sup> Im Mai 1463 veranlassten

133 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A58, S. 114; Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 30, S. 147; Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 53, S. 165; UB Braunschweig 8, Nr. 859, S. 814–816; Quellen zur Rechtsgeschichte Marburg, Bd. 1, Nr. 64, S. 124; Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 123.

134 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348, fol. 9r: *Wer ok dat jennich uß Borger Borgerschen eder we deme Rade to vordegedingende borde de hir dingplicht an schothe und wachte dede geladen worde vor geistlik gerichte de mochte to dem Rade kome und openbaen on wat schult men ome gheve alse verne alse he dat wyste eder na sine wane ifft he des to der tyd vorwar nicht enwyste und beden dem Rade se scholden sines Rechten vor sek ed vor unses hen werltliken gerichte mechtich wesen dar wolde he by blive dat scholde de Rad vor one beden worde he dar enbove in ban gebracht deme scholde de Rad sines Richten bibestan mit live und mit ghude und scholde one besicke und vordeyedinge.*

135 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348, fol. 9rf.

136 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348, fol. 9v: *We aver dem Rade des nicht en oppenbde noch sines rechten bi en ed by uses hen werltliken gerichte nicht blive enwolde de mochte sine sake sulve vordegedingen.*

137 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 614.

138 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348, fol. 29v: *dit nemet unser borge borgschen unde dingplichtigen den anden schal laden vor geistlik gerichte sunder witschup und unword des rades were ok dat jennge sake twisschen an up stunden de sek to umgerichte drepen unde dach an dotslach effte an wunden de vestunge wat weren oucht ey vorden dit schal eyn den anderen ume beschuldegen*

die Ratsherren zudem, dass Delinquenten, die sich weigerten, vor dem Rat oder dem Gericht des Bischofs Klage zu erheben oder sich einer Verhandlung gegen sich zu stellen, dauerhaft aus der Stadt ausgeschlossen werden sollten.<sup>139</sup>

Die Stadtherren und Ratsgremien forcierten immer wieder die Stärkung der innerstädtischen weltlichen Gerichte, während die kirchlichen Gerichte ebenso bestrebt waren, die eigenen Kompetenzen zu erhöhen und ihre Autorität weiter auszubauen. Deswegen richtete sich die Appellation direkt an die Bürger und Einwohner und nicht etwa an die entsprechenden Richtenden. Dieses Vorgehen unterstreicht die offensichtlichen Kompetenzstreitigkeiten, die zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten vorherrschten, und verdeutlicht zugleich die dahinterstehende Problematik. Die Bürger brachten ihre Anliegen trotz angedrohter Sanktion weiterhin sowohl vor geistlichen als auch vor außerstädtischen Gerichten vor. Die Verhandlung vor anderen Gerichten schien den Klägern so attraktiv, dass sie auf diese nicht verzichten wollten. Zudem galten die Ordnungen nur für die Bevölkerung der jeweiligen Stadt, sodass die Ladung durch Fremde aus anderen Städten weiterhin straflos ergehen konnte. Die Städte wollten die Konflikte ihrer Bürger also vor den eigenen innerstädtischen Gerichten klären und griffen dafür nicht nur während der Verhandlung, sondern auch infolge entsprechender Rechtsbrüche zur Infragestellung der Zugehörigkeit. Zu einer Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft zählten neben den Rechten des Einzelnen auch seine Pflichten. Von den Mitgliedern des städtischen Verbands wurde daher erwartet, auch die innerstädtischen Gerichte in Anspruch zu nehmen. Damit hatte das Verhältnis vom Einzelnen zum Verband in unterschiedlichen Formen eine besondere Bedeutung für Konflikte zwischen Stadtbewohnern und ihrer Lösung. Gleichsam konnten sich aus einer nicht den städtischen Vorstellungen entsprechenden Konfliktlösung – vor einem fremden oder kirchlichen Gericht – neue Konflikte entwickeln, die das Verhältnis des Einzelnen zum Verband insofern beeinflussten, dass seine Zugehörigkeit zur Disposition stand. Der Konflikt war damit immer auch durch eine personelle Komponente geprägt, die im Kontext der Vergesellschaftung gleichwohl in Bezug auf das Verhältnis zwischen den einzelnen Konfliktparteien und dem gesamten Verband zu betrachten ist.<sup>140</sup>

---

*hir vor deme rade unde anders nergen Awer dotslach unde wunden de vestinge wert sy eder penig schult dit eyn den anden ingerichte ume anlange unde in vortgange der sulven sake pinlik worde dar mach eeyn den anden wol ume beschuldegen vor gerichte unde laten id dir ume aldae gay wa id sek gebore.*

139 UB Hildesheim 7, Nr. 457, S. 296: *alse ifft jemant van unsen borgeren, borgerschen, dingplichtigen unde medewoneren jennige sake myt deme anderen hedde, van der wegen he hir vor des erwerdigen unses gnedigen heren van Hildensem wartlike gerichte under der loven effte hir vor deme rade nicht wolde recht geven unde nemen, unde daromme van hire toghe, den enwolden se hir in der stad nummermer liiden to wonende.*

140 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 14.

## 4.2 Wandel der Strafgebung – von Bußen, Strafen und Sanktionen

Die Entstehung von Normen und ihre Veränderung bedarf unter anderem besonderer Aufmerksamkeit, da diese Entwicklung aufzeigt, wie und aus welchen Gründen konforme Handlungen zu abweichendem Verhalten werden.<sup>141</sup> Betrachten wir die Strafgebung im Verlauf von 1300 bis 1500, ist allgemein ein langsamer Wandel festzustellen. Die damit einhergehenden Veränderungen und mögliche Auslöser werden in diesem Kapitel untersucht.

Dass sich Einsatz und Auslegung des Stadtverweises unter dem Einfluss der herrschaftlichen Politik veränderten, wird im spätmittelalterlichen Fritzlar der Jahre 1323 bis 1357 besonders deutlich. Den vom Mainzer Erzbischof getroffenen Geboten zufolge mussten die in den Bann Gefallenen noch 1323, während sie ihre Strafe verbüßten, der Stadt und ihrer Umgebung fernbleiben. Auf den Kirchenbann folgte vermehrt eine Ausweisung aus der Stadt.<sup>142</sup> Im Laufe der Jahrzehnte wandelten sich nicht nur die städtische Ordnung, sondern auch die Auswirkungen für den Verurteilten. Das 1357 für die Stadt ausgestellte Privileg des Erzbischofs Gerlach ermöglichte es verbannten Bürgern, sich wider das bisher vorherrschende Recht in den Vorstädten aufzuhalten.<sup>143</sup> Auch bereits verhängte Sanktionen wurden durch das Privileg relativiert, indem sie in ihrer räumlichen Dimension verändert wurden. Damit galt die Ordnung sowohl für bereits verhängte und in den Richterbriefen festgehaltene Strafen als auch für alle folgenden Urteile.<sup>144</sup> War es in der Praxis bereits üblich, sich bei der Abbüßung des Verweises für verschiedene Delikte vor der Stadt aufzuhalten, nahm der Erzbischof das Vorgehen 1357 auch in die innerstädtischen Normen auf.<sup>145</sup>

Den wegen Rechtsbruchs Verurteilten ermöglichte die Ordnung, in der Nähe der Stadt zu bleiben. Erzbischof Gerlach legitimierte die Ausstellung des Privilegs mit der Gefahr, die mit dem Aufenthalt der Fritzlarer Bürger und Einwohner außerhalb der Vorstadt in den Dörfern des Mainzer Territoriums einherging: *uzwendig den enden oder gebyden der parre [...] ane virluste oder schaden liebes und gudes*.<sup>146</sup> Zu diesen Bürgern zählten auch die aus der Stadt Verbannten. Die beschriebene Gefahr ist mit der im nordhessischen Raum bestehenden angespannten politischen und kriegerischen Situation zu erklären, die sich aus der Stellung der Stadt als Verwaltungssitz und Basis der Territorial- und Hegemonialpolitik des Erzstifts Mainz in Hessen ergab.<sup>147</sup> Aus dieser Politik resultierten langwierige Konflikte um die territoriale Vor-

141 AHRENS, Außenseiter, S. 6.

142 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 152, S. 328: *den solde men von der stad unde der parre unser stad vorenant beslißin alsolange, bis daz he widder absolvire*.

143 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 6, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 230, S. 389: *Daz sy mogen wonen uzwendig unser stad vorenant in den vorstedin unde in den ussirsten porten, dywyle sy in den sentencien sint*.

144 Ebd.: *Unde darzu sal nicht hindern, daz in den brieven dy richter schrieben den phermeren darselbes*. VON BROCKDORFF, Strafe, S. 49f.

145 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, S. 83.

146 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 6, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 230, S. 389.

147 MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR (Hg.), Fritzlar im Mittelalter, S. 168.



machtstellung zwischen der Landgrafschaft Hessen und der Mainzer Diözese, die neben Fehdehandlungen auch wirtschaftliche Konsequenzen mit sich brachten.<sup>148</sup>

Doch der Konflikt prägte nicht nur Fritzlar, er beeinflusste die politische und kirchliche Geschichte ganz Hessens im späten Mittelalter.<sup>149</sup> Der Ursprung der Auseinandersetzungen war bedingt durch die geografische Lage Fritzlars inmitten des hessischen Territoriums sowie durch seine Grenze zur Grafschaft Waldeck im Westen.<sup>150</sup> Derart umringt von weltlichen Herren, bemühten sich die bischöflichen Stadtherren um die ständige Verteidigung ihrer Vorherrschaft in Fritzlar und dessen direkter Umgebung.<sup>151</sup> Angesichts dieser Konflikte kann ein weiterer Vorteil des Privilegs von 1357 darin gesehen werden, dass es dem Erzbischof ermöglichte, die Bürger der Stadt auch in Kriegszeiten an selbige zu binden, und gleichzeitig den Abzug von Verbannten in andere Gebiete verhinderte. Für die Einwohner der Stadt prägten diese Auseinandersetzungen hingegen das alltägliche Leben weniger einschneidend als die Gerichtsbarkeit,<sup>152</sup> die „während des ganzen Mittelalters der sichtbarste Ausdruck“<sup>153</sup> ratsherrlicher wie stadtherrlicher Herrschaft war.

Die vielfachen Kämpfe um die territoriale Hegemonie zwischen dem Erzbistum Mainz und der Landgrafschaft Hessen sowie die innerstädtischen Konflikte, aus denen der wiederholte Machtgewinn des Stadtherrn hervorging, führten im 14. Jahrhundert dazu, dass der Stadtverweis im Fritzlarer Recht gemildert wurde. Der Erzbischof erachtete das Privileg und die damit vorgenommenen Änderungen als notwendig. Der Stadtherr wollte den Einwohnern, also ebenfalls den zeitweise Verbannten, während der kriegerischen Auseinandersetzungen Schutz bieten: *umme vyantschaff willen, dy sy stedeklich liden umme der kirchen willen zu Mentze, daz en darumme von sunderlicher gnade wir uns wirdigen zu vorhengende.*<sup>154</sup> Ferner stellte Gerlach fest, dass der künftige Aufenthalt von Verbannten in den Vorstädten die Einwohnerschaft nicht beeinträchtigen, ihnen nicht weniger Satisfaktion verschaffen und sich nicht negativ für sie auswirken sollte.<sup>155</sup> Vielmehr hatten die Fritzlarer dafür Sorge zu tragen, dass der Stadtverweis eingehalten wurde.<sup>156</sup> Der Erzbischof instrumentalisierte die Strafe und festigte seine Stellung als Stadtherr gegenüber dem von innerstädtischen Konflikten geschwächten Rat.<sup>157</sup> In der Folge fand die Strafe zwar weiterhin Anwendung, um den städtischen Frieden zu sichern; sie diente aber zugleich der Stilisierung der erzbischöflichen Stadtherrschaft.<sup>158</sup>

148 Ebd., S. 213; VON BROCKDORFF, Strafe, S. 50.

149 HEINEMEYER, Territorium und Kirche, S. 139.

150 Friedrich UHLHORN, Hessen um 1550, Karte 18 aus: Geschichtlicher Atlas von Hessen, begründet und vorbereitet durch Edmund E. STENGEL, bearb. von Friedrich UHLHORN, Marburg 1975.

151 VON BROCKDORFF, Strafe, S. 51.

152 HEINEMEYER, Territorium und Kirche, S. 144.

153 Ebd.

154 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 6, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 230, S. 389.

155 VON BROCKDORFF, Strafe, S. 52.

156 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 6, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 230, S. 389: *Daz dy, dy in der stad oder inwendig der mure nicht mynner gnug tun sollin iren schuldigen unde ouch besorgen sollin, daz sy absolviret werden.*

157 VON BROCKDORFF, Strafe, S. 53.

158 MAURER, Erzwungene Ferne, S. 200.

Festgestellt werden kann weiter, dass die politischen Spannungen in der und um die Stadt Fritzlär zwischen 1300 und 1500 unterschiedliche Verordnungen zur Verbannungsstrafe nach sich zogen. Die verschiedenen Intentionen der Machthabenden führten dabei zur Lockerung oder Verschärfung und Umwandlung der Sanktion des Stadtverweises. Zunächst verstärkte Anfang des 14. Jahrhunderts eine geänderte Strafgebung vor allem den Kirchenbann. Dieser ging fortan nicht mehr lediglich mit dem Urteil des kirchlichen Richters einher, sondern zog ab Anfang der 1320er Jahre auch Verweise aus der Stadt als Strafe des städtischen Richters nach sich. Der daraus resultierende Ausschluss aus der weltlichen und kirchlichen Gemeinde verschlimmerte die Situation für die Delinquenten und deren soziales wie familiäres Umfeld beachtlich. Die drastischeren Konsequenzen des Kirchenbanns setzten die Verurteilten unter einen größeren Druck, sich seiner zu entledigen, um wieder uneingeschränktes Mitglied in der Kirchen- und Stadtgemeinschaft zu werden. Zugleich belegte der Stadtherr Matthias von Buchegg all jene, die Verwiesene unterstützten, mit schweren Strafen. Damit versuchte er, den Stadtverweis, dessen Durchsetzung von Hilfeleistungen gegenüber den Delinquenten inkommodiert wurde, wirksamer zu gestalten.

Einige Jahre darauf erfuhren die Bestimmungen für Verbannte eine erneute Abwandlung, die die räumlichen Dimensionen zum Vorteil der Verbannten änderte. Mit dem neuen Privileg ging für Verbannte die Erlaubnis einher, in den Vorstädten verbleiben zu dürfen, was wiederum eine Lockerung des vorherigen Rechts bedeutete. Die angespannte politische Lage zwischen Mainz und Hessen führte somit zur Milderung der Strafe, da Leib und Leben der aus der Stadt Verwiesenen rund um Fritzlär, dem Kerngebiet des Konflikts, bedroht waren. Der Aufenthalt in der Vorstadt gewährte den Verbannten Schutz vor den militärischen Auseinandersetzungen um die territoriale Vorherrschaft, wobei dieses Privileg wegen der weiterhin unsicheren Lage um Fritzlär nach den innerstädtischen Verfassungskämpfen erneute Bestätigung fand.<sup>159</sup>

Eine weitere Änderung erfuhr der Stadtverweis in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Das Privileg der Neustadt, ausgestellt vom Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau im Jahr 1368, beinhaltet die Vergabe von Freiheiten über zehn Jahre.<sup>160</sup> Dazu zählte die Ausweitung der Verbannung, die von nun an auch die Neustadt betraf. Gebannte seien durch die Bürgermeister und Schöffen aus der Neustadt auszuweisen. Der Rat und die Bürger der alten Stadt Fritzlär hatten hingegen kein Recht, diesbezüglich ihre Ansprüche geltend zu machen: *Auch mogen die burgermeyster und scheffen in der Nuwenstat vorgeant, die zu ziten sin, ußwysen benynsche lude und ander lude uß der Nuwenstat, die uns, unserm stifte und yn nit nutzlich darynne sin, ane zutun und widerrede unsers rades und burger in der alden stat.*<sup>161</sup> Darüber hinaus konnten all jene aus der Neustadt ausgewiesen werden, die gegen das Stift und die Ratsherren agierten: *ander lude uß der Nuwenstat, die uns,*

159 VON BROCKDORFF, Strafe, S. 56f.

160 StadtA Fritzlär, Urkunde 4, Privileg der Neustadt Dezember 1359, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlär, Nr. 268, S. 432.

161 Ebd., S. 433.

*unserm stiffe und yn nit nutzlich darynne sin.*<sup>162</sup> Ausweisungen aus der Altstadt galten der Ordnung entsprechend ebenso in der Neustadt, wie auch Verbannungen aus der Neustadt in der Altstadt galten.<sup>163</sup> Monetäre oder körperliche Konsequenzen drohten in der Neustadt denen, die sich wegen Körperverletzungen oder anderer Gewalttaten strafbar gemacht hatten. Derartige Fälle sollten entweder mit dem Abhacken einer Hand oder eines Fußes sanktioniert oder mit einer Geldstrafe von zehn Pfund Pfennigen bestraft werden.<sup>164</sup> Das Ausmaß der Strafe war abermals durch die Zahlungskraft des Delinquenten bestimmt. Nur dem, der sich freikaufen konnte, war es möglich, eine Folgesanktion abzuwandeln.

Nachdem die Möglichkeit, die Dauer des Stadtverweises vor den Toren der Stadt zu absolvieren, im Jahr 1363 abermals Bestätigung fand,<sup>165</sup> scheint es im Fritzlar der 1380er Jahre bereits üblich gewesen zu sein, die Verbannungsstrafe in eine Geldbuße umzuwandeln.<sup>166</sup> Die Aufzeichnungen der städtischen Gewohnheiten und Rechte von 1386 berichten, dass jeder verbannte Bürger, sofern er nicht vom Bann der Kirche betroffen war, die Strafe durch die Zahlung eines Pfundes ablösen konnte: *Item willich burger in dem banne si unde daz gesenge hindert, den sal men phenden vor eyn phund.*<sup>167</sup> Aus der Stadt Verwiesene hatten somit die Option, mittels eines finanziellen Ausgleiches in der Stadt zu verbleiben und ihre Delikte durch eine Geldbuße zu sühnen.<sup>168</sup> Dadurch konnten sie in der städtischen Gemeinschaft sowie ihrem sozialen wie familiären Umfeld verbleiben. Parallel ermöglichte die Strafumwandlung der Stadt einen finanziellen Nutzen,<sup>169</sup> der zum einen mit größeren monetären Vorteilen als der Stadtverweis verbunden war, zum anderen dem potenziellen Verlust einer Arbeitskraft vorbeugte.<sup>170</sup>

Können wir bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in Fritzlar noch Urteile finden, denen die Buße im Sinne der Wiedergutmachung zugrunde lag, so hatte bei Weitem nicht jedes Rechtsurteil – besonders im 15. Jahrhundert – die Besserung des Delinquenten im Sinn. Im Gegenteil sind die untersuchten Sanktionsnormen ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Generalprävention zu erkennen, durch die Wiederholungstaten vermieden und damit der Frieden in der Stadt geschützt werden sollte.<sup>171</sup> Mit dem Stadtverweis konnte sich die Stadt eines Delinquenten entledigen, ohne dadurch monetäre Mittel aufbringen zu müssen. Mit der Einfachheit ihrer

162 Ebd.

163 Ebd.: *Tede auch ymand bruche in der Nuwenstat, darumbe er ußfart tun muste, der mochte sich diwile in der Aldenstat enthalden, als die uß der Aldenstat tun in der Nuwenstat.*

164 Ebd.: *Wer ez auch, daz yman den andern sluge oder steche in der Nuwenstat, also daz er bludig und wont worde, oder anders frebelich zu yme griffe ane gerichte, der solde ein hand oder eynen fuß oder zehen phund phennynges davor verloren han.*

165 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, S. 83.

166 Ebd.

167 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 63, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 318, Art. 26, S. 467.

168 SCHUBERT, Räuber, S. 186.

169 Ebd., S. 250.

170 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 150; VON BROCKDORFF, Strafe, S. 53f.

171 Peter SCHUSTER, Konkurrierende Konfliktlösungsmöglichkeiten. Zur Dynamik des öffentlichen Strafanspruchs im Spätmittelalter, in: Klaus LÜDERSSEN (Hg.), Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs, Köln u. a. 2002, S. 133–152, hier S. 144–147.

Durchführung und der Flexibilität ihres Einsatzes konnte sie mit der Verbannung abhängig vom Delikt und dem Delinquenten agieren. Zusätzlich profitierten die Städte vom Verweis, wenn sie sie in eine Arbeits- oder Geldstrafe umwandelten. Somit war es wiederum möglich, dass der Delinquent in der Stadt verblieb.<sup>172</sup>

Mehr als 100 Jahre später, am Ende des 15. Jahrhunderts, ordnete Erzbischof Bernhard für die Stadt Fritzlar eine überarbeitete Straf- und Gerichtsordnung an,<sup>173</sup> in welcher die Verbannungsstrafe neben Geldbußen weiterhin zentraler Bestandteil der Gesetzgebung war. Konträr zu den vorangegangenen Strafordnungen setzte der Stadtherr indes für jedes Delikt genaue Strafen fest: Die Drohung mit einer Waffe war lediglich mit einer Geldbuße zu sanktionieren, wohingegen das Zuschlagen im Streit ohne tiefere Verwundungen sowohl eine Buße als auch einen Monat Ausweisung aus der Stadt nach sich ziehen sollte.<sup>174</sup> Zusätzlich zur vermehrten Umwandlung des Stadtverweises veränderte sich auch die Gesetzgebungspolitik in Fritzlar mit der Zeit zugunsten von Geldbußen. So verhängte das städtische Gericht den Verweis oftmals in Kombination mit ebensolchen.<sup>175</sup> Wie in Fritzlar sind auch für andere Städte wie Göttingen eine Vielzahl von Beispielen für die Umwandlung der Sanktion nachzuweisen.<sup>176</sup> Nun kodifizierte der Erzbischof auch in Fritzlar die bereits während des 14. Jahrhunderts übliche Praxis, die Sanktion umzuwandeln. Die Normen besagten fortan, dass jeder Monat des Ausschlusses durch einen Gulden beglichen werden konnte.<sup>177</sup>

Im Jahr 1462 verpfändete Erzbischof Adolf Fritzlar an Graf Wolrad von Waldeck. Die Stadt war daraufhin vielfach Bestandteil von Verhandlungen.<sup>178</sup> Die damit einhergehenden Spannungen hielten in den Folgejahren an. Mit der angespannten Lage im Umland verband sich der Wunsch der Stadt, die eigene Wehrhaftigkeit zu steigern. Damit ging zum einen die Vergabe von Geldbußen, zum anderen die gehäufte Umwandlung des Stadtverweises in Arbeitsstrafen zum Ausbau der Stadtmauer einher.<sup>179</sup> Nachdem der Stadtverweis in Fritzlar zunächst abgeschwächt worden war, folgte einige Jahre später die Option der Umwandlung in eine Geldbuße. Mit dieser förderte die Stadt den Ausbau der Stadtmauer und damit die Absicherung vor äußeren Bedrohungen. Der Delinquent, der über die Mittel verfügte, den Ausschluss umwandeln zu können, verbüßte das Delikt mithilfe einer Sühnezah-

172 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 258; VON BROCKDORFF, Strafe, S. 54.

173 Domarchiv Fritzlar Stadtbuch, Nr. 135, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 588, S. 769.

174 Ebd.: *Were aber den andern slecht und nit verwundet, der soll zu buß verfallen sin ein Rymischen gulden und einen monet uß der stat sin.* VON BROCKDORFF, Strafe, S. 54.

175 Domarchiv Fritzlar Stadtbuch, Nr. 135, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 588, S. 769: *Item were den andern mit gewapenter oder gebesserter handt frevelich verwundet und nit verlermet, der soll zu buß verfallen sin zwen gulden und ein halb iare uß der stat sin.* VON BROCKDORFF, Strafe, S. 54f.

176 BOECKMANN, Urfehde, S. 44.

177 Domarchiv Fritzlar Stadtbuch, Nr. 135, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 588, S. 769: *Der mag fur yeden monet ein gulden geben und so er den gibt, soll er den monet ußfart erlassen werden.*

178 MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR (Hg.), Fritzlar im Mittelalter, S. 199.

179 Domarchiv Fritzlar Stadtbuch, Nr. 135, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 588, S. 769: *Und solch gelt, das gegen der ußfart gefallen wurdet, soll fallen zu dem buwe der statmaur, die zu decken.* Hildegard SCHRÖTELER BRANDT, Stadtbau- und Stadtplanungsgeschichte. Eine Einführung, Wiesbaden 2014, S. 35.

lung. Die innerstädtischen und territorialen Machtkämpfe blieben in Fritzlar bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bestehen. Anstatt den Verweis durchzusetzen, lag der Stadt mehr am Ausbau der Wehrhaftigkeit, womit die Umwandlung des Ausschlusses eine praktikable Alternative zur Verbannung darstellte.<sup>180</sup> Der Einsatz des Stadtverweises in Kombination mit einer Geldbuße oder ihr Austausch durch eine bestimmte Summe wurde in Fritzlar bis zum Ende des späten Mittelalters vielfach genutzt. Ebenso wurden Geldstrafen zum Ausgleich bestimmter Delikte wie für die Kostenübernahme für Verwundungen verhängt, die hingegen nicht als Strafen im eigentlichen Sinne, sondern als Ersatzleistung zu verstehen sind.<sup>181</sup> Der verbreitete Einsatz der Verbannung im Recht Fritzlars belegt die besondere Geltung des Stadtverweises als städtisches Sanktionsmittel.

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts erfuhr die Strafgebung zur Verbannung immer wieder Wandlungen. Den Stadtverweis nutzten die Richtenden zur Erzwingung von Vereinbarungen sowie für politische Intentionen oder um den Frieden in der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Der Wandel der Normen führte dazu, dass der Ausschluss hinter Geldbußen zurücktrat. Bedingt wurde diese Änderung vor allem durch den damit zusammenhängenden unmittelbaren Nutzen für die Stadt. Daneben beeinflussten die angeschlagene Wirtschaft, die immerwährenden politischen Spannungen und die stadtherrlichen Intentionen die Veränderungen beim Einsatz des Stadtverweises.<sup>182</sup> Das bedeutet nicht, dass mit dem Wandel vom Einsatz des Verweises hin zu Geldbußen die Bedeutung der Zugehörigkeit zurücktrat oder die Unterscheidung zwischen Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit weniger relevant war: „Die These lautet ja, dass der Konflikt an sich an der Unterscheidung ‚Zugehörigkeit/Nicht-Zugehörigkeit‘ orientiert ist.“<sup>183</sup> Die Ableistung von Geldbußen in Form von Arbeitsstrafen bedeutete im Gegenteil, dass der Delinquent mit dieser Arbeit für die Stadt auch seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft unter Beweis stellte. Zudem blieb auch die Sanktion des Verweises in den Fritzlarer Normen bestehen. Seine Anwendung war überwiegend vom Einzelfall, also vom Delikt und vom Delinquenten, abhängig. Es bestand also weiterhin die Möglichkeit, den Delinquenten mit dem Ausschluss aus der Stadt zu sanktionieren.

#### 4.3 Ausschlussanktionen in weltlichem und kanonischem Recht – die Verbindung von Kirchenbann und Stadtverweis

Der Bann war als öffentliche Kirchenbuße für die Bestrafung, Konfliktbeilegung und den Frieden in der Stadt Bestandteil des Alltags in der spätmittelalterlichen Land- und Stadtgesellschaft.<sup>184</sup> Dazu gehörte auch die Interaktion von Kirchenbann

<sup>180</sup> VON BROCKDORFF, Strafe, S. 55f.

<sup>181</sup> SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 132.

<sup>182</sup> VON BROCKDORFF, Strafe, S. 57.

<sup>183</sup> ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 16.

<sup>184</sup> NEUMANN, Sünder, S. 23; ALBERT, Rechtsprechung, S. 189.

und Stadtverweis, die im Folgenden zu untersuchen ist. Nachdem kurz auf den Einsatz der Exkommunikation als Zwangsinstrument eingegangen wird, ist darzulegen, inwiefern Kirchenbann und Stadtverweis zueinander in Verbindung standen.

So, wie der Bann in den Ordnungen als Sanktion angedroht wurde, kam er vor dem geistlichen Gericht auch für verschiedene Delikte zum Einsatz. Ein Beispiel dafür liefert der Fall um den getöteten Kleriker Ritzenhain, der in einem städtischen Turm zu Tode gekommen war. Sein Tod bot den Anlass dafür, einige Fritzlärer Bürger mit dem Bann zu belegen. Doch auch die Stadt musste für den Vorfall büßen. Bürgermeister, Schöffen und Bürger hatten auf Befehl des Erzbischofs jedes Jahr ein Pfund für ihr Hospital zu stiften, zur Hälfte zu Ostern, zur anderen Hälfte am Michaelstag.<sup>185</sup>

Die Bußleistungen konnten jedoch weitere Auseinandersetzungen in der Stadt wegen des Todes des Klerikers nicht verhindern. Der Erzbischof bemühte sich 1358, diese den Bürgermeistern, den Schöffen, dem Rat und den Bürgern zu untersagen. Mit dem Verweis auf eine weitere Strafe, die über vier der Fritzlärer Bürger verhängt wurde, untermauerte er dieses Verbot. Die betroffenen Bürger hatten bereits eine Reise nach Avignon auf sich genommen, um wegen des Mordes Besserung zu bezeugen: *zu andern züiten zu Avion gewest sin, denselbin phaffen zu besirn von der stede wegen*.<sup>186</sup> Diese Pilgerreise sollte eine Buße für die Stadt sein, mit der die Bürger vom Papst die Absolution erlangen wollten. Damit sollte in Fritzlär niemand mehr als schuldig für den Vorfall gelten und entsprechend auch keine weitere Wiedergutmachung gefordert werden.<sup>187</sup> Doch die kirchlichen Sanktionen und Sühneleistungen einzelner Bürger genügten nicht, die Wogen in der Stadt zu glätten. Das Ziel der Sühne, das die kirchliche Obrigkeit bei der Verurteilung mit Bann und Sühneleistungen erstrebte, war zwar erfüllt, die mit dem Delikt einhergehenden Konflikte innerhalb der Stadt konnten aber nicht überwunden werden.

Über die Bußzahlung und Pilgerreisen hinaus belegte die Fritzlärer Kirche sechs Bürger der Stadt mit dem Kirchenbann, der bald darauf wieder gelöst wurde. Hermann, Dekan von Fritzlär, und Elger, Kustos von Fritzlär, entschieden 1367 auf Bitte der Gebannten, besagten Bann wegen der Sorge um ihr Recht zu lösen. Dies geschah unter der Bedingung, dass ebendiese Bürger namens Gottfried, Tilman, Konrad, Heinrich, Berthold und Arnold feierlich unter Eid versicherten, dass sie sich in Zukunft und für immer den apostolischen Geboten „gleichwie gehorsame Kinder ehrfürchtig fügen“ sollten. Darüber hinaus sollten sie weder von anderen Klerikern Rat und Beistand für sich oder für andere einholen, noch sollten sie je wieder einen Geistlichen durch Taten oder Worte verletzen oder behindern.<sup>188</sup> Die Lösung vom

185 Domarchiv Fritzlär, Stadtbuch Nr. 89; HStA Marburg, Urk. 74, Nr. 819, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlär, Nr. 224, S. 386.

186 Quellen Rechtsgeschichte Fritzlär, Nr. 244, S. 403.

187 Ebd.

188 Ebd., Nr. 263, S. 428: *Godfridus, Tilemannus, Conradus, Henricus, Bertoldus et Arnoldus supradicti solempni verborum stipulatione nobis data fide loco iuramenti e manibus suis solempniter promiserunt, quod deinceps et futuris temporibus perpetuis mandatis apostolicis tamquam filii obedientie vellent reverenter obedire, nec de cetero aliquem clericum religiosum vel secularem concilio auxilio*

Kirchenbann konnte mit bestimmten Auflagen einhergehen, die weitere Taten wider die Kirche verhindern sollten.

Eine weitere Bannstufe, das Anathem, beinhaltete über den Ausschluss der Kirche hinaus, den Verlust der kirchlichen Rechte, wozu das Empfangen der Eucharistie und der Absolution gehörte und das den Ausschluss von der Gerichtsfähigkeit bedeutete. Darüber hinaus bestand – wie im Hildesheimer Statut von 1422 – ein Verkehrsverbot, welches den Umgang mit dem Delinquenten untersagte. Er war somit abgesehen von seiner Familie aus der Gesellschaft ausgegrenzt.<sup>189</sup> In den Hildesheimer Statuten von 1422 heißt es, dass vor dem, der im Bann der Kirche war, keine Gottesdienste gehalten werden dürften. Neben dieser für den Kirchenbann üblichen Sanktion sollte den Gebannten ferner niemand behausen, verpflegen oder beherbergen. Wer dieser Ordnung zuwiderhandelte, hatte eine Geldbuße zu entrichten.<sup>190</sup> Der Kirchenbann hatte durch die zusätzliche Sanktionierung von Hilfestellungen eine weitere soziale Wirkung. Mit der Ächtung der kirchlichen Gemeinschaft war der Gebannte zum einen vom kirchlichen Seelenheil ausgeschlossen und zum anderen von jeglichen sozialen Interaktionen außerhalb der Familie ausgegrenzt.

Dabei war die Loslösung vom Kirchenbann nicht nur während der Lebenszeit des Exkommunizierten möglich. Bereute der Delinquent nachweislich kurz vor seinem Ableben, konnte er auch nach seinem Tod wieder in die Kirche aufgenommen werden.<sup>191</sup> Die Auswirkungen des Banns gingen dabei in unterschiedlicher Weise noch über den Tod hinaus. Ein weiteres Zeichen für den Ausschluss vom Seelenheil war, dass es Gebannten verwehrt blieb, auf einem Friedhof der christlichen Gemeinschaft begraben zu werden. Für einen Frankfurter Mann, der auf dem kirchlichen Friedhof begraben lag und dem nachgesagt wurde, im Bann der Kirche zu sein, sollte 1494 posthum die Absolution aus Mainz eingeholt werden. Ansonsten wolle man ihn wieder ausgraben: *Item hert thomaß de zu den gude lude begrabe ist und in dem Banne sin solle / ey absolucion zu Mentze zue lange unde stee de frauwe sage ode man wulle in ußgraben leußen.*<sup>192</sup> So lag das Seelenheil des Gebannten trotz der bereits ergangenen kirchlichen Beerdigung in der Hand seines sozialen wie familiären Umfelds.

Die Exkommunikation bedeutete das Verbot des Eintritts in die Kirche, das Verbot eines kirchlichen Begräbnisses und somit den Verlust von allen Gnaden- und Heilmitteln.<sup>193</sup> Der im Kirchenbann liegende Delinquent war öffentlich einer Sünde bezichtigt, sei es wegen Totschlags, Ehebruchs oder Wuchers. Mit dem Bann wurde er aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, womit seine Rechte als Kir-

---

*per se vel per alium, palam vel occulte vellent nec deberent factis vel verbis offendere vel impedire quovismodo, nisi inquam permitterent canonice sanctiones.*

189 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 615; Hinrich STUTS, Bann und Acht und ihre Grundlagen im Totenglauben, Berlin 1959, S. 11.

190 UB Hildesheim 4, Nr. 371, S. 317: 5. *Item we so vorder in deme banne is, dat me mit godesdenste vor ome swiget, des enschal nemet mit vorsate busen, hegen, herbergen effte spisen by viff nyen punden. We des [so] nicht enhelde unde dar [brok]heftich ane worde, den broke w[ille wi] van ome nehmen sund[er gnade].*

191 STUTS, Bann und Acht, S. 13.

192 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 59, fol. 34r.

193 STUTS, Bann und Acht, S. 103.

chenmitglied infrage gestellt wurden.<sup>194</sup> Der Bann kam im späten Mittelalter sowohl heilsbezogen als auch aus weltlichen Beweggründen zur Anwendung.<sup>195</sup> Zudem nutzte ihn die kirchliche Obrigkeit insbesondere seit dem 15. Jahrhundert als Beugestrafe, um Schulden einzutreiben und zur Zensur. Zu begründen ist dieser Einsatz damit, dass der Kirchenbann für den Delinquenten auch rechtliche Einschränkungen und den Ausschluss von öffentlichen weltlichen Ämtern bedeutete.<sup>196</sup> Dabei ging der Bann mit einer bewussten Distanzierung der kirchlichen Gemeinschaft einher, durch welche der Gebannte zur Besserung bewogen werden sollte.<sup>197</sup>

Die kirchlichen Institutionen nutzen den Bann darüber hinaus als Druckmittel und Zwangsmaßnahme. Im Mai 1396 hielt der Braunschweiger Rat in seinem Gedebuch eine Notiz zur Verhandlung gegen Asschewin und Borchers von Saldern fest. Gegenstand der Streitigkeiten war die nicht geleistete Abgabe eines Malters Getreide. Acht Jahre warteten die kirchlichen Instanzen bereits auf die Gabe der beiden Delinquenten an den Hochaltar der Heilig-Geist-Kapelle. Da diese jedoch ausgeblieben war, verfielen die Herren von Saldern dem Bann. Um ihn zu lösen, verpflichteten sich die Männer, fortan je einen Scheffel Roggen und Weizen jährlich zu Michaelis abzugeben.<sup>198</sup> Die kirchlichen Instanzen nutzten den Kirchenbann in diesem Fall, um die ausstehende Forderung geltend zu machen. Die gesellschaftlichen Folgen, die mit der Sanktion einhergingen, führten dazu, dass die Angeklagten die Schuld beglichen, um den Bann zu lösen.

Somit war die Exkommunikation nicht nur Sanktion für Delikte gegen das kirchliche Recht. Ebenso nutzten kirchliche Instanzen den Bann dazu, Vereinbarungen zu erzwingen.<sup>199</sup> Dabei wurden nicht nur Vereinbarungen unter der Drohung der Exkommunikation durchgesetzt, wie das Beispiel des Bürgers von Fritzlar Johannes Knorre belegt. Dieser wurde 1436 durch Heinrich von Northen als Exekutor der Verordnungen des Papstes gegenüber den Kirchenoberen des Stiftes St. Peter zu Fritzlar beschuldigt, Äcker der Stiftsherren von Geismar vernichtet und das Ackergut geraubt zu haben. Dieses sollte besagter Johannes Knorre während der folgenden sechs Tage zurückergeben oder vor Gericht erscheinen, anderenfalls drohte ihm die Exkommunikation. Und auch jene Kleriker der Propstei, welche Empfänger genannter Urkunde waren, seien dazu verpflichtet, den Delinquenten zu ermahnen, sofern sie nicht selbst dem Kirchenbann verfallen wollten.<sup>200</sup> Der Bann blieb

194 NEUMANN, Sünder, S. 172.

195 Ebd., S. 16f.

196 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 615.

197 KÉRY, Gottesfurcht, S. 258.

198 UB Braunschweig 8, Nr. 854, S. 81: *do dedingede Eggelingh van Strobecke unde Henning van Horneborg twisschen Asschewine unde Borgherde van Saldere vorgheomet umme Tydericus des rades schriver umme de maldere, de de van Saldere gheven scolden to dem Hilghen Gheyste to dem homissen altare van der vorscreven hove, de se achte jar vorseten hadden, dar se umme in den ban ghebracht worden, dat se Tidericus gheven schullen I schepel wetes unde I schepel roggen nu to sunte Mychelis daghe unde schullet denne de ghulde vort an gheven, alse ere breff utwyset. Dit hebben se vor dem rade loved.*

199 Christian JASER, *Ecclesia maledicens. Rituelle und zeremonielle Exkommunikationsformen im Mittelalter*, Tübingen 2013, S. 12.

200 HStA Marburg, Urk. 74 Nr. 1002.



als Druck- oder Beugemittel bestehen, bis der Gebannte willig war, „mittels einer Satisfaktions- und Bußhandlung um Rekonziliation zu ersuchen“<sup>201</sup>. Damit diente der Bann dazu, den Delinquenten zum Einlenken zu bewegen.<sup>202</sup>

Die Exkommunikation setzten die kirchlichen Instanzen zur Durchsetzung der Friedensgerichtsbarkeit, als Zensur, als Beugestrafe und zur Gewährleistung von Wiedergutmachungen ein. Sie drohten den Bann sowohl Geistlichen als auch Laien an. Beim Ausbleiben einer Sühneleistung diente er als „Ersatzstrafe“. Der Kirchenbann stellte einen Ausschluss aus der christlichen Gemeinschaft all jener Delinquenten dar, die nicht gewillt waren, Satisfaktion zu leisten.<sup>203</sup> Der Kirchenbann wurde wie der Stadtverweis als Zwangsmaßnahme verhängt, um Vereinbarungen oder Forderungen durchzusetzen und im Sinne dieser Beugestrafe ein bestimmtes Verhalten zu bewirken. Auch für die Gewährleistung einer Wiedergutmachung fand der Bann Einsatz. Blieb eine Sühneleistung aus, fungierte der Kirchenbann als Ersatz für die eigentliche Sanktion.<sup>204</sup>

Im Fall eines Kirchenbanns konnte in Fritzlar zudem der Verweis aus der Stadt folgen. Im Jahr 1323 bestimmte der Mainzer Erzbischof Matthias in seiner Funktion als Stellvertreter des Papstes und als Stadtherr, dass gebannte Bürger aus der Stadt ebenso wie der Vorstadt verwiesen werden sollten, bis sie Absolution erlangten: *willich burger dy sache der vorswygunge tede oder gebe oder des bannes yn sache were den solde men von der stad unde der parre unser stad vorgeant beslißin alsolange, bis daz he widder absolvire*.<sup>205</sup> Die städtischen Organe verstärkten durch den Einsatz des Verweises den Kirchenbann in seiner Intensität. Bei dieser zusätzlichen Strafe ging es nicht um eine „kirchliche Maßregelung, sondern darum, dass der weltliche Arm gegenüber einem, der die als *poena medicinalis* verhängte Exkommunikation ruhig ertrug, den Druck verstärkte, der diesen zur Erfüllung seiner Schuldigkeit und zur Rückkehr in den Schoß der Kirche führen sollte“<sup>206</sup>. Intention war es, die Strafwirkung zu verstärken, was zum einen durch die zusätzliche Ausgrenzung gelang, zum anderen durch die Abschreckung, die dem Ausschluss innewohnte. Erzbischof Matthias begründete diese Verschärfung des Bannes mit seiner Kenntnis darüber, dass trotz der ausgesprochenen Exkommunikation Gebannte, die weiterhin in den Mauern der Stadt wohnten, mit Wissen der Einwohner an Gottesdiensten teilnahmen.<sup>207</sup> Um die Wirksamkeit des Bannes sicherzustellen, verließ sich der Erzbischof nicht mehr allein auf den Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft. Durch den körperlichen Ausschluss hinderten die kirchlichen Instanzen den Delinquenten daran, am kirchlichen

201 JASER, *Ecclesia maledicens*, S. 25.

202 Ebd., S. 25f.

203 KÉRY, *Gottesfurcht*, S. 169.

204 Ebd.

205 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 7, gedruckt in: *Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar*, Nr. 152, S. 328.

206 HOLZHAUER, *Art. Landesverweisung (Verbannung)*, S. 1439.

207 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 7, gedruckt in: *Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar*, Nr. 152, S. 328: *wir han virstanden, daz etwilliche interditi oder dy czu banne sint oder dy sache des bannes oder virbodes unde niderlegende sint godesdinst unde godes worte nicht achten unde hinderlegen unde in unser stadt Fritzlar stedeliches gen unde darynne wonen unde von pristeren unde leygen wißintliche yngnomen werden darselbis*.

Leben teilzunehmen, und erhöhten seine Strafe nun durch die räumliche Ausgrenzung aus der Gesellschaft und seinem sozialen wie familiären Umfeld.

Doch bestand diese enge Verbindung von weltlicher und kanonischer Strafe nicht nur im erzbischöflich geführten Fritzlär. In vielen Städten, beispielsweise in Frankfurt am Main,<sup>208</sup> verbanden die Richtenden Bann und Stadtverweis und erhöhten so das strafende Element der Sanktion, wenngleich die Ratsherren den Gang vor geistliche Gerichte auch in Frankfurt nicht gerne sahen. Nicht der Gebrauch der kirchlichen Gerichtsbarkeit selbst stellte dabei für den Rat ein Problem dar, sondern der damit einhergehende Kontrollverlust über Fall, Bürger und Urteil.<sup>209</sup>

Wer im Bann der Kirche war, sodass seinetwegen der städtische Kirchengesang ausfallen musste, sollte entweder Frankfurt verlassen oder für jeden Tag des Ausfalls eine Geldbuße entrichten: *Wer vrebliche zu banne ist, das man durch sinen willen ungesungen ist, also machen tag also man durch dinen willen ungesungen ist, also maniche wochen / sal he fur die stad farn adir sal fur je die wochen ein phund gebin.*<sup>210</sup> Um Interdikte durch in der Stadt befindliche Exkommunizierte zu verhindern, sanktionierte Frankfurt Delinquenten, deretwegen das Interdikt verhängt wurde mit entsprechend hohen Geldbußen. Gleichsam ist das (anti-)akustische Element angesprochen, das mit dem Interdikt einherlief. Um Gehorsam zu erzwingen, wurden den Stadtbewohnern die zur Frömmigkeit notwendigen Grundlagen entzogen. Der für die Messen charakteristische Gesang wurde während des Interdikts ebenso verboten wie Glocken und, sofern vorhanden, das Orgelspiel. Bilder und Kreuze wurden abgehängt, Gottesdienste ausgesetzt.<sup>211</sup> Eine Ausnahme bildeten jene Gebannten, die mit der Akzeptanz des Rates im Kirchenbann lagen.<sup>212</sup> Der Rat konnte den Delinquenten in seinem Bann unterstützen, indem er ihm den Aufenthalt in der Stadt nicht verwehrte. Somit widersetzten sich die Ratsherren – trotz der damit verbundenen Auswirkungen auf die christliche Gemeinschaft – der kanonischen Rechtsprechung und nahmen der Kirche gleichermaßen das Druckmittel, das sie sich durch die weltlichen Richter erhoffte.

Anders verhielt es sich bei Delinquenten, die nicht vom Rat unterstützt wurden. Verweigerte der Delinquent die Geldbuße, steigerte der Rat die Sanktion zum einen mit der Erhöhung des Betrages, zum anderen mit einem Stadtverweis. Dieser entsprach der Häufigkeit des ausgefallenen Gottesdienstes. Für jeden Tag ohne Gottes-

208 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 4, fol. 75r: *Item den van swemb(eim) sage wer da zu banne kome das ma den ußwise.*

209 Felicitas SCHMIEDER, „... von etlichen geistlichen leyen wegen“ – Definitionen der Bürgerschaft im spätmittelalterlichen Frankfurt, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1999, München 2000, S. 131–165, hier S. 150.

210 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 57, S. 113f.

211 HELMRATH, Interdikt, S. 64f.

212 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 57, S. 113f.: *Es enwere dan, das es ein solich sache were, das es mit des radis rade were und das man mit des radis wiszen durch sinen willen ungesungen were.*

dienst folgte eine Woche Verbannung.<sup>213</sup> Auch konnte Gebannten wie Verbannten das freie Geleit aufgrund der Kirchenstrafe verweigert werden.<sup>214</sup>

Um in die Stadt zurückkehren zu können, mussten sich die Delinquenten zunächst aus dem Bann kaufen, worauf sie mehrfach vom Rat hingewiesen wurden.<sup>215</sup> Dabei bestand der Rat in einigen Fällen sogar darauf, dass dem Gebannten das nötige Geld dafür geliehen und die Schuld in Erinnerung gehalten wurde: *Item herten ruckenmul uß de banne zukeuffe und dz gelt darzu lyhen und das inn gedechtniß zu bald.*<sup>216</sup> Wenn ein Gebannter sich dennoch weigerte, seinen Bann abzulegen, und darüber hinaus nicht willig war, die Stadt zu verlassen, ging der Frankfurter Rat Mitte des 15. Jahrhunderts dazu über, ihn in Haft zu nehmen: *Item ist Joist Wydenbusch im banne yme ußweisen mit dem richte wil er nit uß yme in das slosse lege.*<sup>217</sup>

Doch auch wenn sich Gebannte vom Kirchenbann lösten, bedeutete dies nicht, dass sie mit sofortiger Wirkung in die Stadt zurückkehren durften. Entsprechend ordnete der Rat für Henitz von Redern an, dass er, sofern ihm die Absolution der Kirche erteilt wurde, vorerst weiterhin in Bonames bleiben sollte, anstatt direkt in die Stadt zurückzukehren: *Item als henitz von Redern im banne ist sal man yme sage dz er sich uß dem banne keuffe und yne daruff noch em wil zu bonemese laissen.*<sup>218</sup> Der Frankfurter Rat beschränkte sich bei der Ausübung seiner Rechte nicht nur auf die Stadt selbst, sondern übte diese auch in den ihm unterstehenden Dörfern des Umlandes aus.

Gebannten aus anderen Orten ließ er wie den Frankfurter Bürgern auferlegen, sich aus dem Bann zu kaufen, und drohte ihnen bei Verweigerung mit dem Verweis: *Item heile sal mit dem bennischen zu Rode ridden sich uß dem banne zu keuffe oder uß dem dorffe zu sin / thut er des nit sal ma ine herInne in dz sloß furen.*<sup>219</sup> Die Ratsherren verwiesen Gebannte aus der Stadt und den ihnen unterstehenden Dörfern, um das kirchliche Leben nicht zum Erliegen kommen zu lassen. Hielten sich Gebannte in der Stadt auf, bestand die Möglichkeit, dass diese unerlaubt an Gottesdiensten teilnahmen, was den Bann auf die gesamte Stadt ausweiten konnte. Derartiges zu verhindern, bewegte die Räte dazu, unter Kirchenbann Stehende auch aus der städtischen Gemeinschaft auszuschließen. Ihnen ging es weniger um das Seelenheil des einzelnen Delinquenten als vielmehr um die christliche Gemeinschaft in der Stadt. Eine Ausnahme bildeten jene Gebannten, für die der Rat trotz des Kirchenbanns einstand. Sie durften trotz möglicher Konsequenzen in der Stadt verweilen.

Gebannte Gäste, die sich 1491 in Wetter – in der Nähe von Marburg – aufhielten, sollten aus der Stadt ausgewiesen und nicht wieder eingelassen werden, bis sie den Bann absolviert und die vorgesehene Buße für den Bruch der Ordnung entrichtet

213 Ebd., S. 113: *Wers abir, das eyner ader eyne, ader wer es were, also vrehel were, das he sich des geldis getrostet wulde, wanne man dan von deme dry guldin geneme, so ensulde man des geldis nicht me von ime nemen und sulde der furbas also manchen dag, also man durch sinen willen ungesungen were, also maniche wochen dur die stad varen.*

214 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 8, fol. 42v (1443): *Item der frauwn von Nassawwe fortme kein geleide geben als sie im banne sy.*

215 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 21, fol. 95r: *Aßmus phil zu rade sich uß dem banne zu keuffe.*

216 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 23, fol. 41r.

217 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 17, fol. 87v.

218 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 32, fol. 67r.

219 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 36, fol. 12r.

hatten: *Item wer auch im banne were von frembden luden, die under uns adir in unserm lande nicht gesessen enweren, den solte man auch uswiisen und daruße laissen, so lange bis das er solichen banne abetan hette. Und wurde er dopobin ingehin, so sulte man ine buessen, wie vorgerurt ist.*<sup>220</sup> Indem der Rat unter Kirchenbann stehenden Fremden mit dem Stadtverweis nachkam, schützte sich die Stadt zum einen selbst vor einem möglichen Bann oder einem Interdikt und versicherte sich zum anderen, dass seine Bürger nicht mit Gebannten interagierten.

Gleiches galt für die Bürger der Stadt. Wenn Stadtbewohner in den Bann fielen, sollten die Richter, Schultheißen und Bürgermeister Wetters diesen mitteilen, dass sie die Stadt verlassen und ihr fernbleiben sollten, bis sie den Bann abgelegt hatten: *Item weren einche unser erber lude, diener adir knecht in dem banne, so suln unser richter, schultheiß und burgermeister albie zu Wetter von unser wegen von stunt mit ine bestellen, das sie auch rüden und usgehin sullen und auch doruße pleiben, so lange bis das sie solichen bann bü- und abegetan han.*<sup>221</sup> Einziger Unterschied zwischen Fremden und der städtischen Bevölkerung war die ausbleibende Bußzahlung, die den Einwohnern vor der Rückkehr erlassen wurde. Wie in vielen anderen Fällen wurden Fremde härter bestraft als die eigenen Bürger. Erneut nutzte der städtische Rat die Androhung der Verbannung, um eigene Interessen durchzusetzen. Im Zusammenhang mit dem Kirchenbann ist sie gleichermaßen ein Eigenschutz für die Stadt und ihre Bewohner, wodurch Konflikte mit den kirchlichen Instanzen vermieden wurden.

Und auch in Mühlhausen waren die von der Kirche Gebannten gleichermaßen von der Verhängung des Stadtverweises betroffen. Um die Stadt vor dem Interdikt zu schützen, bestimmten die Ratsherren 1368, dass Delinquenten aufgrund eines Kirchenbanns aus der Stadt verwiesen werden sollten, bis sie sich vom Bann befreiten.<sup>222</sup> Wer dennoch in der Stadt gesehen wurde, wobei seinetwegen der Gottesdienst entfallen musste, hatte auch in Mühlhausen eine Geldbuße zu entrichten. Darüber hinaus erlegte der Rat dem Delinquenten eine Haftstrafe von vier Wochen auf: *wert der dornest besehen von eyne Ratsmanne, also daz man von siner wegin ungesungen were, der sal vorlyse eyn phunt keyn die Stat und sal ouch dorczu vier wochin ynne sicze.*<sup>223</sup> Die Geldbuße und der Aufenthalt in Haft erhöhten sich dabei, je nachdem, wie oft der Gebannte von einem Ratsherrn in der Stadt gesehen wurde.<sup>224</sup>

Ähnlich verhielt es sich in Göttingen. Im 14. Jahrhundert beschloss der dortige Rat gegenüber Herrn und Frau Hagedorn, den Ausschluss aus der Stadt zu vollziehen, weil sie im Bann der Kirche waren. Sie sollten vom Zeitpunkt des Urteilsspruchs an aus der Stadt gehen und diese nicht wieder betreten, bis der Bann aufgehoben sei: *vxari hagedorn alse or man und se in dem bane syn se schulle se van stund ut der stad*

220 HStA Marburg, Urk. 86, Nr. 1148, gedruckt in: Quellen zur Rechtsgeschichte Marburg, Bd. 1, Nr. 142, II.16, S. 199.

221 Ebd., Nr. 142, II.18, S. 199.

222 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 157: *Ouch haben vier Rete eyntrechtlich gesaczst: Wer hynneford in den bann kompt und unse herren der Rat noch yme senden adir enpite lazzen, daz er enweg czihe als lange byz daz er den ban abegethu.*

223 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 157.

224 Ebd.: *und als dycke er besehen worde von eyne Ratsmanne, als dicke sal er eyn phund vorlyse und vier wochin ynne sicze.*

wese und nicht weder in de stad kome de ban en sy.<sup>225</sup> Ebenso schloss der Göttinger Rat Heinrich von Echte aus der Stadt aus, wobei auch er solange außerhalb der Stadt zu verweilen hatte, bis er nicht mehr im Bann der Kirche stand, da der Gottesdienst durch seinen Aufenthalt in der Stadt nicht niedergelegt werden sollte.<sup>226</sup> Erst, wenn die Delinquenten den Bann absolviert und ihre Schulden bei der Stadt getilgt hatten, wurde ihnen der Einlass in die Stadt wieder gewährt.<sup>227</sup>

Im Jahr 1393 wurde in Göttingen die Angst davor, dass der Bann auf die gesamte Stadt ausgedehnt werden könnte, dadurch gemindert, dass der Mainzer Erzbischof Conrad bestätigte, die Stadt werde weder Bann noch Interdikt verfallen, sollten sich Gebannte in Göttingen aufhalten. Dennoch waren Gebannte, die die Stadt betraten, sofort auszuweisen, sofern sie sich nicht von selbst zurückzogen.<sup>228</sup>

Und auch noch nach 1459 hielt der Rat am Verweis wegen kirchlicher Sanktionen ohne einen dafür nötigen Rechtsspruch fest. Wenn ein Göttinger wegen kirchlicher Empfehlung mit dem Bann bestraft wurde, sollte der Delinquent von selbst die Stadt verlassen und nicht wiederkommen, bis er die Absolution durch die Kirche erlangte oder die Genehmigung des Rates erhielt, damit der Gottesdienst seinetwegen nicht ausfallen musste.<sup>229</sup> Kirchenbann und Verweis waren im späten Mittelalter eng miteinander verbundene Sanktionen des Ausschlusses. Während es in Frankfurt vom Rat abhängig war, ob Gebannte die Stadt verlassen mussten, herrschte in Göttingen eine generelle Pflicht zum Verweis von Gebannten.

Desgleichen bestand in Hildesheim eine enge Verknüpfung zwischen Kirchenbann und Stadtverweis, wobei der Bann immer wieder durch den Rat thematisiert wurde. Mehrfach bemühte sich der Rat auf verschiedene Weise um die Absolution von diesem Bann. So entsprach er den wiederholten Bitten des Ludollof von Oldershusen, den Hildesheimer Cord Beruthen dazu zu veranlassen, einen seiner Untertanen aus dem Bann zu entlassen und über ihn die Absolution auszusprechen.<sup>230</sup> Nach dem ersten Brief hatte der Rat den Mitbürger bereits durch zusätzliche Sanktionen wie Verweis oder Hausarrest dazu bringen wollen, sich des Kirchenbannes zu entledigen: *alse gy denne uns in vortyden van der sulven sake wegen gescreven hebben lete to vor uns verboden den benan. unsen medeborger und seden ome dat he sodannen van affdede eder ginge in sine woninge.*<sup>231</sup> Doch der Hildesheimer ließ sich

225 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 2v.

226 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 4v: *Heinr. Van echte also en de rad geboden hedden buten der stad to blyvede went he ute dem bane kome [...]. So schulle hef[...] der stad van stund unde so vere van der blyven dat godes deinst nicht neder lyge ume synen wyllen unde nicht neger odir hir in kome de van gy by.*

227 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 77r: *Mandatu est jobi lengelere suten (enises) uxari dat se dalinge dat is craftra galli schulle bute der stad nege grave wesen und nicht hir weder in se en sin ute dem banne und hebbe ok erst dem Rade sodan schult alse on schuldech sin betalet.*

228 UB Göttingen 1, S. 383–385.

229 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.2, fol. 54Av: *Eff ok yemand mit uns wonhafflich mit geistlicker furderunge worde so veme besweret dat men vor om swige scholde de scholde sick von stunt ungeboden uth unser stad wenden unde dar nicht wedder yn he enhedde denn erst eyne absolucien edder id geschege mit erlove des rades upp dat godes denst der wegen nicht vorblive.*

230 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 530, fol. 64r: *den gute unsen medeborger to under rechtende dat he den gute godeken ute dem banne late und eyne absolucion gevect.*

231 Ebd.

nicht dazu bewegen, im Gegenteil folgte er der Aufforderung des Rates insofern, als dass er seinen Hausarrest antrat, in dem er fortan verweilte.<sup>232</sup> Verweis und Hausarrest stellten in Bezug auf den Kirchenbann in mehrfacher Hinsicht eine Beugestrafe dar, die durch den Rat eingesetzt wurde. Zum einen, damit Bürger selbst den Bann ablegten, zum anderen, um jene, die vor dem geistlichen Gericht geklagt und den Bann erwirkt hatten, dazu zu bewegen, ihn wieder aufheben zu lassen. Doch war auch diese Maßnahme nicht in jedem Fall erfolgreich. Wie das Beispiel zeigt, konnte der Beschuldigte ebenso im Hausarrest verharren, wie andere es ihm im Bann gleichtaten. Das Verharren im Bann ist indes nicht als Gleichgültigkeit gegenüber der Kirche und der mit dem Bann verbundenen Zensur auszulegen.<sup>233</sup>

Auch in Hildesheim hatte die Verbindung von Kirchenbann und Stadtverweis bis zum Ende des 15. Jahrhunderts Bestand. 1493 war Tile Doringis, der dem Stelzer den Kopf abgeschlagen hatte und deshalb von der Kirche gebannt wurde, aus Unkenntnis der Sanktion in die Stadt zurückgekehrt. Daher schrieb ihm der Rat wegen des Gottesdienstes vor, die Stadt wieder zu verlassen.<sup>234</sup> Tile widersetzte sich dieser Aufforderung und verhinderte damit die Abhaltung des Gottesdienstes, was die Festsetzung des Delinquenten zur Folge hatte. Auf Bitten seiner Freunde gab der Rat Tile frei, wies ihn jedoch zugleich aus der Stadt aus. Gegen den mit dem Verweis einhergehenden Eid, die Stadt nicht wieder zu betreten, verstieß er jedoch kurze Zeit später. Daher kam er erneut vor das Ratsgericht und wurde zusätzlich verfestet, also in seiner Rechtsfähigkeit eingeschränkt.<sup>235</sup>

Neben dem Zusammenspiel von Kirchenbann und Stadtverweis legt dieses Beispiel abermals das Verhältnis von Verbannung und Verfestung in Hildesheim offen. Als Steigerung zum Stadtverweis, der immer wieder durch den Delinquenten gebrochen wurde, setzte der Rat den Ausschluss aus dem Rechtsraum ein. Die Verfestung als Ausschlussmechanismus, der auf die Nichteinhaltung von Bann und Verweis folgte, zeigt eine neue Steigerung der Sanktionen. Die Verfestung überwand auch dadurch den Widerstand gegen den räumlichen Ausschluss, dass mit der eingeschränkten Rechtsfähigkeit folgenschwerere Konsequenzen für den Delinquenten einhergehen konnten. Während der Verweis aus der Stadt von verschiedenen Überwachungsmechanismen begleitet war, um eine Umsetzung sicherzustellen, erfolgte die Lossprechung des Verfesteten von allen Rechten ausschließlich gerichtlich. Ihre Durchsetzung zu erwirken lag im Vermögen des Rates. Der Delinquent konnte sich bei Übergriffen im Territorium der Stadt nicht mehr darauf verlassen, dass ihm da-

232 Ebd.: *de denne sodane der tyd van der wegen in siner woninge eyn inleget gehold heft und noch gegenwardigen holt.*

233 ALBERT, Rechtsprechung, S. 190.

234 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 2762, fol. 9r: *wart Tilke doringis dem Stelzer de kop affgebawwe Itlika sake halve hire nabeschreვენn, also so to einer tidt zu eyner festinge gewesen sy dar se ingekome sy van wegen des unbescheden seyt des bannes dar one de Ersame Radt van hildensem in clareste ume god des denstes wyllenn vorcs to gnade.*

235 Ebd.: *do ume syner frunde bedewillen de Radt ohne quith gaff und one obr stadt leten vorsweren, dem he so dede in iegenwordicheit des gerichtes [...] und sodan syne eide nicht geachtet hefft, aver de ersame radt to hildesem gekome und ome over togerichte geladen und vorvestet ume synenn overmout.*

für Recht gesprochen wurde. Die Gefahr für ihn wurde durch die Kombination der Sanktionen erhöht.

Der Stadtverweis war ein Mittel, die Konsequenzen der Exkommunikation zu verstärken. Dem Ausschluss aus der Glaubensgemeinschaft wurde durch die weltliche Bestrafung mehr Nachdruck verliehen. Der Grundgedanke der Kirche blieb dabei jedoch die Buße. Soziale Gruppen nahmen sich das Recht, „einzelne ihrer Glieder unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend oder für immer auszuschließen“<sup>236</sup>. Dies spiegelt sich sowohl im kirchlichen als auch im weltlichen Recht wider. Und auch wenn weltliche Instanzen auf einer anderen Ebene agierten, nämlich der Bestrafung von Delikten, die gegen weltliche Satzungen, Rechte und Ordnungen verstießen, während die kirchlichen Richter „für die Sünden der Menschen [und dementsprechend für das Seelenheil] zuständig“<sup>237</sup> waren, beließ es die Kirche nicht bei diesem Grundgedanken. Deviantes Verhalten ahndete die Kirche ebenso wie Verstöße gegen die kirchliche Ordnung, sowohl gegenüber Laien als auch gegenüber Klerikern.<sup>238</sup> Die weltlichen und kanonischen Ausschlussstrafen sind in Zweck und Wesen sehr ähnlich. Beide Verfahren weisen über die soziale Ausgrenzung funktionale Machtmechanismen auf. Nicht alle Ausschlussanktionen sollten endgültig und ewig wirken, sondern bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Delinquent sich zu einer Sühne- oder Bußeleistung entschloss.<sup>239</sup> Ebenso wie Hilfe und Unterkunft für Verbannte unter schwere Strafen gestellt waren, bedeutete der Umgang mit Exkommunizierten die Strafe des Kirchenbanns für den Hilfeleistenden.<sup>240</sup> Darüber hinaus hatten weltliche wie kirchliche Ausschlussanktionen einen öffentlichen Charakter; sie wurden auf den Märkten verkündet, damit sich jeder über die Ausgeschlossenen sowie ihre Meidung oder ihr Verbot, die Stadt zu betreten, bewusst war.<sup>241</sup> Ebenso war die Verfestung dem Bann in ihrem Wesen ähnlich, wenn sie als Beugestrafe ausgesprochen wurde, die den Delinquenten zu einem bestimmten Verhalten bewegen sollte. Gleiches gilt hinsichtlich der Zugehörigkeit. Der Delinquent wurde sowohl mit der Exkommunikation als auch mit dem Stadtverweis aus dem Verband – also der kirchlichen oder städtischen Gemeinschaft – ausgegrenzt. Der Ausschluss war beim Kirchenbann wie auch beim Stadtverweis grundlegend mit der ganzheitlichen Zugehörigkeit zum jeweiligen Personenverband verbunden, unabhängig davon, ob es sich um eine kurzfristige oder länger andauernde Ausgrenzung handelte.<sup>242</sup>

236 JASER, *Ecclesia maledicens*, S. 35, zitiert nach: W. DOSKOCIL, Exkommunikation, in: *Reallexikon für Antike und Christentum*, 7. Exkommunikation–Fluchtformel, Stuttgart 1969, S. 1–22, Sp. 2.

237 KÉRY, *Verbrechen*, S. 13.

238 Ebd.

239 JASER, *Ecclesia maledicens*, S. 526.

240 STUTS, *Bann und Acht*, S. 103.

241 Ebd., S. 124.

242 ARLINGHAUS, *Inklusion – Exklusion*, S. 325.

## 5. RATSHERRLICHE DOMINANZ UNTER BISCHÖFLICHER HERRSCHAFT: HILDESHEIM IM VERGLEICH

Im Jahr 1440 beschlossen die Hildesheimer Ratsherren unter Beteiligung und mit Zustimmung der Gildemeister eine neue Statutensammlung.<sup>1</sup> Sie untersagten allen Hildesheimern unabhängig von ihrem Stand, andere Personen in ehrkränkender Weise zu beleidigen. Über geständige Delinquenten richtete der Rat individuell. Leugnete der Beschuldigte das Delikt, hatte er sich mit sofortiger Wirkung seiner Rechte zu entledigen.<sup>2</sup> Schon in den Statuten verwiesen die Ratsherren somit auf ein willkürliches Vorgehen in Abhängigkeit vom Delinquenten. Auch in diesem Kontext sind strafwürdige Delikte innerhalb eines sozialen Konstruktes zu verstehen, wobei die delinquenten Handlungen zwar in Bezug zur Norm standen und damit erst als strafwürdig anzusehen waren, die Bewertung des Delikts und die entsprechende Urteilsfindung aber von den Richtenden abhängig war.<sup>3</sup> Ob es sich also um eine strafwürdige Tat und damit um ein zu etikettierendes abweichendes Verhalten, einen lediglich mit einer Geldbuße zu ahndenden oder gar um einen vollkommen sanktionsfreien Akt handelte, oblag den Richtenden. Wie diese in Hildesheim mit Sanktionen des Ausschlusses umgingen und welchen Einfluss sowohl der Rat als auch der bischöfliche Stadtherr auf die Rechtsprechung und Normgebung hatten, ist in diesem Kapitel auf Grundlage der Hildesheimer Stadtgeschichte zu ergründen. Dabei sind auch das Zusammenspiel von Vogt- und Ratsgericht, die Konflikte zwischen Bischof und Stadt sowie deren Prägung durch die innerstädtischen Kirchen zu betrachten. Am Fallbeispiel des Hildesheimer Bürgermeisters Albert von Mollem sind die verschiedenen weltlichen Ausschlussmechanismen in Hildesheim zu analysieren. Dabei ist zu untersuchen, wie sie ineinandergriffen und aufeinander aufgebaut werden konnten. Zudem sollen erneut die Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten aufgegriffen werden.

---

1 UB Hildesheim 4, Nr. 371, S. 316–329.

2 Ebd., S. 323: *dat sek eyn jowelk dar vore beware, dat neymet dem anderen over segge word, de an sin liff efte ere gan, wente we dat dede, worde de dar umme beschuldeget, bekende yenne denne der word unde enkonde der warheit darane nicht tobringen, so scholde dat by uns deme rade stan, wu wii ome dat keren wolden. Vorseke he ok des, he scholde sek des van stunt entledigen mit rechte.*

3 SCHWERHOFF, Justiz, S. 372.



## 5.1 Zusammenspiel von Verfestung und Verbannung

Im Jahr 1249 setzte der Hildesheimer Vogt mittels Stadtrecht Ordnungen zum Verfahren vor dem Vogtgericht ein, die unter anderem zur Rechtssicherheit beitragen sollten. Im Zuge dieser Artikel gelang es der Stadt erstmals, politische sowie rechtliche Anerkennung zu gewinnen und diese zügig mit zusätzlichen Privilegien zu erweitern.<sup>4</sup> Von 1249 an war es dem Vogt nicht mehr gestattet, ohne die Bürger Anordnungen zu treffen. Gleiches galt für die Bürger, die nicht ohne den Vogt agieren konnten. Alle Entscheidungen über das Land der Gemeinde waren gemeinsam zu treffen: *Advocatus sine burgensibus nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, quod dicitur mende.*<sup>5</sup> Somit stand schon Mitte des 13. Jahrhunderts fest, dass der Hildesheimer Rat dem Vogt beigeordnet war. Die Beziehung zwischen den beiden Akteuren, ihre jeweiligen Befugnisse und der Wandel der Aufgabenzuteilung sind im Folgenden ebenso zu eruieren wie der Einsatz von Verfestung und Stadtverweis von 1250 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Dabei ist zu ergründen, inwiefern sich der ratsherrliche Machtzuwachs in den Statuten widerspiegelte und wie der Rat mittels Rechtsordnungen dazu beitrug.

Zu Ausschlussmechanismen findet sich in den Statuten von 1249 lediglich eine einzige Ordnung, die die Bestrafung von Tötungsdelikten betraf. In solchen Fällen sollte der zuständige Vogt das Delikt mit dem Stadtverweis ahnden: *Si aliquis occidit aliquem, in eadem advocatia, in qua eum occidit, debet eum proscribere et in alia advocatia nulla.*<sup>6</sup> Während der Stadtverweis zumindest an dieser einen Stelle in den Satzungen erscheint, ist von der Verfestung noch keine Rede. Dies sollte sich in den nächsten 50 Jahren ändern, und es blieb nicht die einzige Modifikation in Bezug auf Ausschlussanktionen in dieser Zeit.

Hildesheim war im späten Mittelalter in verschiedene Stadtteile mit eigenständiger Verwaltung und eigenen Ratsgremien unterteilt. Im Westen der Hildesheimer Altstadt entstand Ende des 12. Jahrhunderts die durch das Moritzstift gegründete Dammstadt, Anfang des 13. Jahrhunderts im Osten die Neustadt. Während die Neustadt 1226 Marktrecht und die Dammstadt 1232 städtische Privilegien erhielt, finden sich 1249 erstmalig Aufzeichnungen über die Rechte der Altstadt, die der Bischof als Stadtherr gewährte. Diese schrieb der Rat erneut um 1300 nieder und ergänzte sie durch eigene Artikel.<sup>7</sup> Die Dammstadt, in der überwiegend flandrische Tuchweber lebten, büßte ihre Selbstständigkeit hingegen bald ein.<sup>8</sup> Die wirtschaftliche Rivalität zwischen Altstadt und Dammstadt sowie immerwährende Auseinandersetzungen unter den Stadtteilen mündeten im Überfall der Altstädter, die die Dammstadt 1332

4 KWAST, Annika/REITEMEIER, Arnd, Die Verfassung der Stadt, in: Arnd REITEMEIER (Hg.), Quellen zur Stadtgeschichte Hildesheims von 815 bis 1583, Hildesheim 2016, S. 23f.

5 REITEMEIER (Hg.), Quellen, S. 25; Übersetzung: ebd., S. 27.

6 Ebd., S. 27; Übersetzung: ebd., S. 30.

7 Gudrun PISCHKE, Hildesheim, Bischof und Stadt, und die Welfen. Aufeinandertreffen geistlicher, weltlicher und städtischer Interessen im Mittelalter, in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 77 (2005), S. 11–59, hier S. 44–46.

8 LINDENBERG, Stadt, S. 23.

niederbrannten.<sup>9</sup> Die zugrunde liegenden Konflikte waren auch in der schismatischen Besetzung des Bischofsstuhls von 1331 begründet, bei der beide Stadtteile verschiedene Positionen ergriffen. Während die Bürger der Dammstadt aufseiten Bischof Heinrichs von Braunschweig-Lüneburg standen, unterstützten die Bewohner der Altstadt Bischof Erich von Holstein-Schaumburg.<sup>10</sup> Die in der Altstadt ansässigen Hildesheimer nahmen den neuen Konflikt zum Anlass, die bedrohlichen Nachbarn außer Gefecht zu setzen. Die Dammstadt hätte der Altstadt mithilfe ihrer Befestigung den Handelsverkehr abschneiden können und gefährdete damit ihren wirtschaftlichen Erfolg. Unterstützung bekamen sie durch Bischof Erich.<sup>11</sup>

Der Angriff hatte nicht nur die vollkommene Zerstörung der Dammstadt zur Folge, sondern auch eine reduzierte Siedlungsfläche und daher eine intensiviertere Nutzung der innerstädtischen Bereiche sowie deren Vorfeld.<sup>12</sup> Der Angriff bedingte zudem ein neues Verhältnis zwischen Neustadt und Altstadt, da sich die Neustadt der Altstadt ganz und gar unterordnete, auch wenn sie formal mit eigener Finanzverwaltung und eigenem Rat unabhängig blieb.<sup>13</sup> Der Konflikt endete im Vergleich, der *Sona Dammonis*, einer Sühne, die dazu führte, dass der Damm an die Altstadt abgetreten wurde und Handelskraft wie Wehrhaftigkeit einbüßte.<sup>14</sup>

Obschon die Stadt Hildesheim eng mit ihrem Bischofssitz verbunden war, konkurrierten Bürger und Stadtherr um Herrschaft und Einfluss.<sup>15</sup> Die dazugehörigen Rechte konnten sich die Bürger entweder erkaufen oder mit militärischen Kräften gegen ihren Herrn durchsetzen. Zu den durch Kauf erworbenen Rechten gehörte auch die Gerichtshoheit. Je knapper die finanziellen Ressourcen von Stadt- und Landesherren waren, desto eher gelang es der Stadt, verschiedene Rechte aufzukaufen.<sup>16</sup> Das Hildesheim des 14. und 15. Jahrhunderts war geprägt von Konflikten zwischen der Stadt und ihrem Stadtherrn. Der Auftakt dazu erwuchs aus dem bereits erläuterten Stadtrecht von 1300, das die Hildesheimer ohne Einverständnis ihres Stadtherrn eingesetzt hatten. Zehn Jahre später weigerte sich die Stadt sogar, dem neuen Stadtherrn die übliche Huldigung zu leisten.<sup>17</sup>

9 Annette VON BOETTICHER, Niedersächsische Städte im Mittelalter und der Frühen Neuzeit – Besonderheiten mit Ausblick, in: Michael GEHLER (Hg.), Die Macht der Städte. Von der Antike bis zur Gegenwart, Hildesheim u. a. 2011, S. 145–164, S. 152.

10 Gudrun PISCHKE, Hildesheim. Von der Domburg zur Großstadt. Zwölf Jahrhunderte Stadtentwicklung im Kartenbild, Hildesheim 2014, S. 65.

11 Herbert REYER, Kleine Geschichte der Stadt Hildesheim, Hildesheim 2002, S. 35f.

12 PISCHKE, Hildesheim Domburg, S. 65.

13 MÜLLER, Bettelorden, S. 24.

14 LINDENBERG, Stadt, S. 2.

15 Ulrich KNUFINKE, Knochenhauer-Amtshaus. Ausblick auf die spät- und nachmittelalterliche Geschichte Hildesheims, in: Regine SCHULZ/Karl Bernhard KRUSE u. a. (Hg.), Hildesheim im Mittelalter. Die Wurzeln der Rose, Hildesheim 2015, S. 187.

16 Thomas VOGTHERR, Die Stadt und ihr Recht – Stadtrecht in Nordwestdeutschland, in: Michael GEHLER (Hg.), Die Macht der Städte. Von der Antike bis zur Gegenwart, Hildesheim u. a. 2011, S. 125–144, hier S. 134.

17 REYER, Kleine Geschichte, S. 36.

Mit der rechtlichen Anerkennung des Rates beschränkten sich seine Aufgaben nicht länger auf verwaltende und gesetzgeberische Tätigkeiten. Der Rat übte nun offiziell eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit aus.<sup>18</sup> Die Satzungen des Stadtrechts von 1300 sahen für alle Bürger die Schoßpflicht vor; darüber hinaus wurde eine Steuer angesetzt, die die Bürger aufgrund ihres jährlichen Eids über ihr Vermögen zu zahlen hatten. Die Zahl der Ratsgremien wurde auf drei erweitert, die fortan aus einem Vorrat, einem sitzenden Rat und einem Nachrat bestanden, denen jeweils zwölf Männer angehörten.<sup>19</sup> Der Rat bestimmte auch die Ausschlussmechanismen neu, indem er für Totschlag die Verfestung einführte, gleichzeitig aber beibehielt, dass der Delinquent vor dem zuständigen Vogtgericht verurteilt werden sollte: *Do det ein den anderen, up der selven vogedie, dar he ene ghedodet hevet, dar scal he ene vorvesten.*<sup>20</sup>

Während 1249 auf ein Tötungsdelikt noch die Verbannung aus der Stadt folgte, setzte der Rat um 1300 auch die Verfestung als Sanktion für ähnlich schwere Delikte ein. Von 1440 an zogen Tötungsdelikte abermals einen Verweis aus der Stadt nach sich. Für Totschläger, die vorsätzlich handelten, war eine zehn Jahre dauernde Verbannung vorgesehen. Bei vorsätzlicher Verwundung, die bereits mit einer Verfestung geahndet wurde, konnte eine fünfjährige Verweisung verhängt werden.<sup>21</sup> Somit wurde der Stadtverweis Anfang des 15. Jahrhunderts neben der Verfestung ein zusätzliches Mittel der Sanktionierung.

Im Jahr 1418 berichtete der Rat über die Verweisung Germer Destedes wegen eines Tötungsdelikts. Grund für das zugrunde liegende Schreiben war die Aussage Germers, er sei ohne sein Wissen aus der Stadt ausgeschlossen worden und sich keiner Schuld bewusst.<sup>22</sup> Der Rat widersprach seiner Aussage vehement. Dem Delinquenten sei bereits vor acht Jahren mitgeteilt worden, dass er der Stadt verwiesen sei, nachdem er dem Bürger Moniks nach seiner Arbeit aufgelauert und ihn erschlagen habe.<sup>23</sup> Um sein Urteil erneut zu rechtfertigen, betont der Rat sowohl den Familienstand des Opfers als auch die Heimtücke des Delikts, in dem er Moniks als armen und frommen Mann beschreibt, der seine Frau und Kinder gerne weiter ernährt hätte, wenn er nicht der hasserfüllten Tat des im gleichen Metier tätigen Germer erlegen

18 MÜLLER, Bettelorden, S. 24f.

19 GERMER, Geschichte Hildesheim, S. 73.

20 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 5r; REITEMEIER (Hg.), Quellen, S. 32; Übersetzung: KWAST/WEINERT, Verfassung der Stadt, S. 36.

21 UB Hildesheim 4, Nr. 371, S. 323: *We ok den andern hir mit vorsate dotsloge, de scholde der stad Hildensem teyn jar enberen sunder gnade. We ok den anderen mit vorsate wundede, dar he umme vorvestet worde, de scholde der stad Hildensem viff jar enberen sunder gnade.*

22 UB Hildesheim 3, Nr. 818, S. 861: *wu dat Ghermer Destede ju berichtet hebbe, wu dat ome sy to wetende gheworden, dat we one in unser stad nicht liden enwillen, unde he enwete nicht, wur umme eder wat schult we ome gheven etc.*

23 Ebd.: *unde also de sulve unse borger na siner suren neringhe unde arbeyde by dem watere myt ener karen ghewest hadde unde myt der karen vor Ghermer umme den ord scholde, also quam Ghermer mit rechter vorsate mit ener barden unde hawede one dot.*

wäre. Den vorsätzlichen Mord aus niederen Beweggründen sanktionierte der Rat mit einer lebenslangen Verweisung, die die Möglichkeit einer Rückkehr kategorisch ausschloss.<sup>24</sup>

Im Gegensatz beispielsweise zu Göttingen und Fritzlar verlief der Wandel der Strafgebung in Hildesheim zugunsten des Stadtverweises. Auf die Verbannung im 13. Jahrhundert folgte für besonders schwere Delikte ab 1300 die Verfestung, die wiederum Anfang des 15. Jahrhunderts von der Verweisung abgelöst oder mit ihr ergänzt wurde. Verbannung und Verfestung konnten nicht nur einzeln, sondern auch in Kombination ausgesprochen werden. Die Richtenden steigerten die Wirksamkeit der Strafe, sodass die Verbannten von einer verfrühten Rückkehr absahen. Neben der alleinigen Verfestung finden sich in Hildesheim einerseits Delikte, auf die sowohl die Verfestung als auch der Stadtverweis folgen sollten, andererseits auch Rechtsbrüche, die allein mit der Verbannung zu sanktionieren waren. Abhängig vom Delikt sah der Rat verschiedene Ausschlussmechanismen vor, die sowohl durch den Vogt als auch durch den Rat selbst ausgesprochen werden konnten.

Zur städtischen Ordnung zählten die Rechtsnormen, mit denen sich der Rat um Eintracht und Frieden in der Stadt bemühte. Dazu gehörte auch das Auftreten der Bürger vor dem Ratsgericht, wie eine Ordnung bereits für das Jahr 1312 belegt. Jeder Hildesheimer Bürger, der bewaffnet zu einer Versammlung des Rats unter der Aue erschien, sollte dem Zollgebiet ein Jahr verschwören. Wer vor dieser Versammlung Beleidigungen von sich gab, musste bei Schuldeingeständnis das Territorium für ein halbes Jahr verlassen.<sup>25</sup> Um den Frieden nicht zu gefährden, um sich selbst zu schützen und in der Bestrebung, mögliche Konflikte nicht eskalieren zu lassen, untersagte der Rat seinen Bürgern das Tragen von Waffen vor Gericht. Die Autorität des Ratsgerichts als alleinige Machtinstanz sollte nicht durch Selbstjustiz der Bürger untergraben werden, weshalb Handlungen gegen diese Institution unter besonders harten Strafen standen.

In den folgenden Jahren beeinflusste das Verhältnis zwischen Stadtherrn und Stadt weiterhin signifikant die Stadtgeschichte. Die Doppelwahl Erichs von Holstein-Schaumburg und Heinrichs von Braunschweig-Lüneburg und die unter anderem auch daraus resultierende Zerstörung der Dammstadt sind nur ein Beispiel für dieses Zusammenspiel. Dass die Stadt bei dieser Doppelwahl denjenigen Bischof unterstützte, der abschließend nicht Stadtherr werden sollte, beförderte den finanziellen Bankrott des Rates.<sup>26</sup>

24 Ebd.: *alse we doch van dem sulven Hanse nu nicht irvooyren wen alse van enem armen vromen manne, wen dot ome de schicht van Ghermer gheschach dorch hates willen, alse se enes amptes weren unde Hans sine husfruwen unde kinderken gerne ghenert hedde, des ome Ghermer vorghonde, alse we des enkede berichtet worden, unde, leve here, wure we sodane lude weten, de sodane dat ghedan hebben, de estan uns mit uns nicht wol to lydende.*

25 StadtA Hildesheim, Best. 001, Nr. 799: *en swert ichte en mester tut, ichte ienegher hande wapene, dar schal eme de rat scalt umme gheven, bi eren eden, binnen verteinnachte becant he des, he scal de tolnie en iar vor sweren, [...] vortme seghe we, wellie user borghere vor deme rade de rat so hir uppe ichte dar aue, dar de Ratmanne van der stat weghene to samene sin dere Ratmanne scolen to mannesten vere weden, deme anderen schelwort ghift, dar scale me de rat schult umme gheven bi eren eden binnen verteinnachten, becante he des he scal de tolnie ein half iar vorsweren.*

26 LINDENBERG, Stadt, S. 9.

In den 1340er Jahren kam es in der Stadt erneut zu Auseinandersetzungen. Angeführt wurden sie von den nach mehr Macht strebenden Handwerksinnungen.<sup>27</sup> Mit der wieder auflebenden Bischofsfehde verhärteten sich auch die Fronten in Hildesheim. Als sich die Stadt erneut Bischof Erich annäherte, begannen einige Ratsherren, ihre eigene Politik zu betreiben. Dieses eigenmächtige Handeln führte letztlich zur Vertreibung der Ratsherren aus der Stadt. Die Vertriebenen schlossen sich daraufhin wiederum Bischof Heinrich an, um auf ihre Positionen im Rat zurückkehren zu können. Daher versicherten sie Heinrich, alle seine Widersacher vor die Tore der Stadt zu verweisen. Doch die Ratsfamilien, die Heinrichs Gegner verbannten, traf selbst die Strafe der Ausweisung, sodass die Stadt dazu bewogen war, sich gänzlich auf die Seite Erichs zu stellen.<sup>28</sup> Dieses Beispiel zeigt den Einfluss, den das Verhältnis von bischöflichem Stadtherrn und Hildesheimer Rat auf den Ausschluss aus der Gemeinschaft haben konnte.

Der Machtzuwachs des Rates ging also mit schweren innerstädtischen Auseinandersetzungen einher, in deren Folge sich das Ratsgremium veränderte. Der Rat wurde in der Mitte des 14. Jahrhunderts um zünftische und bürgerschaftliche Vertreter erweitert, was die Konflikte zwischen den unterschiedlichen Gruppen allerdings nicht beendete. Erst 1435 fand sich ein Kompromiss, der die Gründung eines Kollegiums von 40 Männern vorsah, das als Kontrollinstanz des Rates fungierte: Trotzdem musste dieser erneut Zugeständnisse machen und seine Zusammensetzung wiederholt ändern.<sup>29</sup>

In den Statuten von 1422 definierte der Rat die Beziehung zwischen sich und dem Vogt erneut. Zu dessen Befugnissen zählte dabei auch die Verhandlung über Verwundungen. Kam dem Vogt zu Gehör, dass sich zwei Personen gegenseitig verwundet hatten, sollte derjenige, der seine Schuld gestand, innerhalb von vier Wochen für ein Jahr dem Zollgebiet verschwören: *Wordet dem vogede to wetende dat syck twene under twisschen vorwundet hedden [...] Bekennet he des he schal eyn yar de tolnye vorsweren dat schal he doyn ver weke dar na alse hee des bekennet hefft.*<sup>30</sup> Das Eingeständnis führte dazu, dass dem Delinquenten die Möglichkeit eröffnet wurde, sich und sein soziales familiäres Umfeld auf die Ausgrenzung vorzubereiten und Vorkehrungen zu treffen. Weiterhin agierten sowohl Rats- als auch Vogtgericht in der Stadt, wobei beide den Ausschluss verhängen konnten. Der Rat beließ dabei einige festgeschriebene richterliche Kompetenzen beim Vogt, wobei die Ratsherren Selbstjustiz untersagten. Konflikte über Hab und Gut waren vor dem Vogt auszutragen.<sup>31</sup> Obwohl das Ratsgericht zunehmend an Einfluss gewann, waren bestimmte Delikte per Statut weiterhin explizit vor dem Vogt zu verhandeln. Dennoch urteilte in beiden Gerichten faktisch der Rat, da die Stadtvogtei mit angesehenen Bürgern und Mitgliedern des Rates besetzt war, die als Gerichtsherren auftraten.<sup>32</sup>

27 Johannes Heinrich GEBAUER, Geschichte der Stadt Hildesheim, Hildesheim/Leipzig 1922, S. 92f.

28 Ebd., S. 93.

29 KWAST/REITEMEIER, Verfassung der Stadt, S. 23f.

30 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 2v.

31 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 19, fol. 29v: *Nen user borghere mach usen borghere becomeren ichte sin gut besetten bin der tolnie, he ne hebte sine sake er vorvolgbet, vor deme vogede, he ne si vor uluchtich.*

32 LINDENBERG, Stadt, S. 54.

Mit dem Verbot König Sigmunds zur Ladung Hildesheimer Bürger vor auswärtige Gerichte erlangte das Ratsgericht einen weiteren Machtgewinn. Mit dem Privileg wurde es zu einer Gerichtsbarkeit in seiner Bedeutung erweitert, während das Vogteigericht gegenüber dem Rat weiter an Bedeutung verlor.<sup>33</sup> Das Gericht des Vogts wurde spätestens um 1450 zum Untergericht, da auch besonders schwere Delikte wie Totschlag vor dem Ratsgericht verhandelt wurden.<sup>34</sup> Dabei fungierte der Vogt weiterhin als Vermittler zwischen Rat und Bürgern, wie etwa am 5. Juli 1451, als der Zieglermeister Dietrich dem Rat von Hildesheim endgültig seinen Hof übertrug. Henning Winkelmann, Vogt von Hildesheim, bekannte, dass Dietrich an seiner Gerichtsstätte zu rechter Zeit vorgesprochen und erklärt habe, dass er dem Hildesheimer Rat seinen Hof, den Ziegelhof vor dem Dammtor, verkauft hatte.<sup>35</sup> Zu diesem Zeitpunkt sah er sich jedoch nicht in der Lage, den Ziegelhof zu verlassen, weil er wegen eines Totschlags, den sein Sohn Hans verübt hatte, aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen war.<sup>36</sup> Aus der Verfestung habe er sich nun gelöst, sodass er dem Rat all seine Rechte sowie die seiner Erben an diesem Hof übertragen konnte. Daher erklärte der Vogt die Sache für rechtens.<sup>37</sup> Neben den Folgen, die dieses Beispiel für den Delinquenten Hans und sein soziales Umfeld erkennen lässt,<sup>38</sup> zeigt der Fall, dass der Rat den Vogt dann um seine Mitwirkung bat, wenn eine Instanz zwischen Bürgern und Rat notwendig war. Dabei ging es nicht darum, einen Konflikt zu schlichten, sondern lediglich um die Übergabe des Hofes in die Hände des Rates. Damit gab das Ratsgremium keinesfalls die eigenen Machtansprüche ab, sondern bediente sich des Vogts einzig als Hilfsmittel für die Durchsetzung eigener Interessen.

Dass es ein übliches Vorgehen der Ratsherren war, sich das Gericht des Vogts zunutze zu machen, belegt auch ein Brief des Hildesheimer Rates aus dem 14. Jahrhundert. In diesem äußerte der Rat, er sei wegen eines Streits um Geld, das ihm Ludolf Pepersack schuldig war, zum Vogt gegangen, um ihn dort verfesten zu lassen.<sup>39</sup> Nachdem er durch den Vogt verfestet war, verkündeten die Ratsmänner, darunter auch die Vertreter der verschiedenen Zünfte, dass der Delinquent das Zollgebiet von Hildesheim nicht mehr betreten durfte: *un we en weder dar ludolf pepersack nicht mer en scal komen binnen de tolnie to hildensum*.<sup>40</sup> Weder ein Ratsherr noch ein Hildesheimer Bürger sollten Ludolf Pepersack von dieser Sanktion lösen. Auch seine Freunde wollte der Rat nicht am Auszug aus der Stadt hindern.<sup>41</sup> Abermals ging mit

33 KWAST/REITEMEIER, Verfassung der Stadt, S. 23.

34 LINDENBERG, Stadt, S. 54.

35 UB Hildesheim 7, Nr. 25, S. 11f.

36 Ebd., S. 11f.: *alse he denne den vorschrevenen tegelhoff to der tiid den vorbenomeden mynen heren deme rade nicht vorlaten konde daromme, dat he were in ener overtale alse in ener vestinge van des dotslages wegen, den Hans sin sone gedan hadde.*

37 Ebd.

38 Diese werden in Kapitel 8 näher erläutert.

39 StadtA Hildesheim, Best. 001, Nr. 2181: *do ginghe we ratmane mit der meinheit vor den voghet, und vorvesteden ene un deden dar bi also recht was.*

40 Ebd.

41 Ebd.: *alle desser de hir binamen bescreven stat, noch al user borghere vord mer weret dat ienich user de hir vore bescreven stat dene benomeden ludolve pepsacke vreischede in der tolnye un ferre kumpeme volghe an sunne de scholde eme volghen bisinen truwen un bi sinen eren.*

der Verfestung im 15. Jahrhundert gleichsam der Stadtverweis einher. Während der Vogt in diesem Fall dafür zuständig blieb, die Verfestung zu verkünden, erfolgte der Stadtverweis durch die Ratsherren.

Während viele Ordnungen und Statuten gerade bei schweren Delikten auf theologischen Grundsätzen fußten und nur selten von Grund auf geändert wurden, ging es in Streitfragen zunächst darum, eine Basis an Regelungen zu schaffen. Daher enthielten die Willküren des Rates gesammelte und kodifizierte Vereinbarungen des geltenden Rechts. Sie erschienen in Hildesheim vermehrt in den 1440er Jahren und belegen abermals den Machtgewinn des Rates, der immer öfter als städtische Obrigkeit auftrat, eigenständiges Recht etablierte und die Folgsamkeit seiner Bürger forderte. Neben der Verwaltung von Handel und Markt fungierte er nunmehr als Funktionsträger in nahezu allen Lebensbereichen der Stadtbewohner.<sup>42</sup> Diese Ausdehnung der ratsherrlichen Befugnisse erstreckte sich auch auf die Verfestung.

Am 15. Mai 1440 kam der Rat der Stadt Hildesheim unter anderem mit den Gildemeistern sowie ausgewählten Personen der Bürgerschaft über eine neue Statutensammlung überein.<sup>43</sup> In dieser Ordnung untersagte der Rat – wie einleitend angeführt – die Aussprache von ehrkränkenden Beleidigungen: *dat neymet dem anderen over segge word, de an sin liff efte ere gan.*<sup>44</sup> Verhandelt wurden derartige Delikte vor dem Ratsgericht. Für ein Eingeständnis der Beleidigung folgte eine vom Rat willkürlich getroffene Sanktion. Gestand der Delinquent seine Schuld nicht ein, war er umgehend rechtlos zu sprechen.<sup>45</sup> Zwar konnte der Beschuldigte auf einen anderen verweisen, um sich der Schuld zu entledigen. Gestand dieser das Delikt aber ebenfalls nicht, sollte den ursprünglich Beklagten neben der Verfestung auch der Stadtverweis über ein Jahr treffen.<sup>46</sup> Mit dem Verstoß gegen die städtische Ordnung ging 1440 die Lossprechung von allen Rechten einher. Der Rat, als gefestigte richterliche Instanz, sanktionierte das Vergehen vor dem eigenen Gericht. Dabei griff das Ratsgericht besonders hart durch, indem mit der Kombination aus Verfestung und Stadtverweis eine doppelte Ausgrenzung für Beschuldigte vorgesehen war, die das Delikt leugneten. Die Ratsherren demonstrierten ihre immer weiterwachsende Macht nicht nur dadurch, dass sie die eigenen Befugnisse ausdehnten, sondern auch durch den Einsatz besonders schwerwiegender Strafen, die zwar nicht die körperliche Unversehrtheit der Delinquenten betrafen, aber einen deutlichen Einschnitt in das bisherige Leben bedeuteten.

42 KLANN, Rebekka/REITEMEIER, Arnd, Städtische Rechtspraxis im Wandel, in: REITEMEIER (Hg.), Quellen, S. 73f.

43 UB Hildesheim 4, Nr. 371, S. 317.

44 Ebd., S. 323.

45 Ebd.: *Vorseke he ok des, he scholde sek des van stunt entledigen mit rechte.*

46 Ebd.: *Weret ok dat he spreke, he hedde des nicht gedicht, he hedde id seggen hord, den segger scholde he vorbringen, den de rad so wol hebben unde dwingen mochte alse den ersten. Bekende de der word, so were dusse ledich. Vorseke he der aver, so scholde dusse dar umme wunden hir vorvestet worde, de scholde uth der stad unde darna bynnen dem neisten anstanden jare unde dage hir nicht weder inkomen.*

Derweil hielt der Rat nicht immer an den eigenen Ordnungen fest. So waren die Ratsherren Mitte des 15. Jahrhunderts gleichsam übereingekommen, dass niemand einen anderen wegen Beleidigungen vor der Tresekammer (Schatzkammer) verfesten durfte: *So alsze de rad in vortüden eyn geworden sin, dat nement den andern umme wort willen schal vorvesten vor der treszekamern.*<sup>47</sup> Dennoch wurde im Jahr 1464 vor der bischöflichen Tresekammer über die Verfolgung von Bertold Husbrand nach Anklage von Hans von Huddessem geurteilt. Hans von Huddesses Ehefrau und ihre Magd hatten Gerüchte gehört, denen zufolge ihr Ehemann beziehungsweise Dienstherr bezichtigt wurde, ein Kirchendieb zu sein, der einen Kelch gestohlen hätte, um daraus Spangen für seine Ehefrau anzufertigen.<sup>48</sup> Wegen dieser Vorwürfe hatte Hans den genannten Berthold verfestet: *unde umme dusser vorscreven wort willen het Hans den benomden Bertold vorvestet under der loven.*<sup>49</sup> Die Beleidigung als Kirchendieb war ausschlaggebend dafür, dass es der Rat Hans trotz seiner eignen Anordnung gestattete, Berthold vor der Tresekammer verfesten zu lassen.<sup>50</sup> In Ausnahmefällen sah das Ratsgremium demnach teilweise über die eigenen Ordnungen hinweg.

Andere Fälle verweisen darauf, dass es sich in diesem Fall um eine Ausnahme handelte und fortan der Rat über Beleidigungen urteilte. So verhandelte das Gremium Anfang 1465 einen Schiedsspruch zwischen Spikermann und Hans Engelkens Ehefrau. Die beiden kamen aus eigenem Willen wegen eines Streites zum Rat, nachdem Spikermann der Frau Diebstahl vorgeworfen und sie beschimpft hatte. Jedoch konnte der Delinquent die ausgesprochenen Beschuldigungen nicht belegen, weswegen ihn der Rat wegen Beleidigung mit der Verfestung sanktionierte: *dat Spikerman der sulven frowen hadde getegen deverie unde gebeten hore unde here, des he doch nicht vulstan konde, unde deshalben were vorvestet.*<sup>51</sup> Um Folgekonflikte zu vermeiden, erlegte der Rat Spikermann auf, die Frau um Vergebung zu bitten und ihr dazu eine Geldbuße zu entrichten.<sup>52</sup>

Wie in anderen Städten verweisen auch die Hildesheimer Statuten explizit auf den Umgang mit Verwiesenen und Verfesteten. Um den gesellschaftlichen Raum einzuschränken, in dem sich Verfestete bewegen konnten, sanktionierte der Rat auch jene, die für den Delinquenten Partei ergriffen. Beherbergte ein Wirt einen Verfesteten auf der Flucht vor seinen Feinden, wurde ihm diese Hilfestellung zunächst nicht zum Vorwurf gemacht. Nur, wenn der Wirt den Aufenthalt des Delinquenten abstritt und damit dazu beitrug, dass der Verfestete fliehen konnte, wurde aus einer rechtmäßigen Verhaltensweise ein sanktionswürdiges Delikt. Erneut differenzierte sich die Sanktion abhängig vom Schuldeingeständnis. Stand der Wirt für seine Handlung ein, musste er lediglich eine Geldbuße entrichten. Leugnete er die Tat,

47 UB Hildesheim 7, Nr. 525, S. 326.

48 Ebd.

49 Ebd.

50 Ebd.: *Nademe denne de benomet Bertold Hanse vorbenomt heft gesecht, he were ein kerkendeff unde hedde gestolen eynen kelk uthe der kerken, so heft ome de rad erlovet, dat he den benomden Bertolde daromme ok mach vorvesten vor der treszekamern.*

51 Ebd., S. 330.

52 Ebd.



war auch der Wirt von seinen Rechten loszusprechen.<sup>53</sup> Der Rat beugte Hilfestellungen für Verfestete vor, denn mit der Verfestung hatte der Delinquent das Recht verwirkt, in einer Notlage Hilfe zu erhalten. Er versuchte also durchzusetzen, dass die Verfestung den gewünschten Strafcharakter beibehielt.

Während die Verfestung vermehrt als Urteil des Vogts erging, konnte deren Lösung nur durch das Ratsgericht erfolgen. Verfestete, die sich wegen einer lebensbedrohlichen Notlage nicht imstande sahen, vor dem Rat zu erscheinen, mussten ihm dies mitteilen. Er wiederum versicherte ihnen seinen Schutz, sodass die Verfesteten persönlich vor dem Rat ihr Recht einfordern konnten.<sup>54</sup> Der Rat gewährte den Verfesteten demnach freies Geleit, um vor dem Ratsgremium zu erscheinen und sich aus der Verfestung zu lösen.<sup>55</sup>

Meinte ein Beschuldigter hingegen, ohne sein Wissen verfestet worden zu sein, konnte er erneut eine Verhandlung vor dem Vogt erwirken.<sup>56</sup> Weiter war es auch jedem Verfesteten gestattet, eine solche Verhandlung einzufordern, selbst gegen den Willen des Vogtes, um ausstehende Schulden zu verlangen.<sup>57</sup> In der Stadt Hildesheim hatten mit der Verfestung Sanktionierte, trotz ihres Ausschlusses aus der Rechtsgemeinschaft, noch immer bestimmte Rechte. Jedoch waren alle diese Rechte vor dem Vogt und nicht vor dem Rat einzufordern, obwohl es sich der Rat nicht nehmen ließ, über die Loslösung von der Sanktion allein zu urteilen. Erneut behielt der Vogt somit bestimmte Aufgaben, während die Ratsherren die wichtigen Entscheidungen fällten und ihre Rechtsbefugnisse über die des Vogtes stellten.

Es ist augenfällig, dass in Hildesheim Anfang des 14. Jahrhunderts noch Ordnungen bestanden, welche den Stadtverweis explizit aufgriffen, ehe diese im Laufe des 14. Jahrhunderts durch die Verfestung ersetzt wurden, wobei erst im 15. Jahrhundert jeder Ausschluss aus dem Rechtsraum auch die Verbannung aus der Stadt

53 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 4v: *Wert yenich vorfest man edder mysdadich geyaget van synen vyenden unde vluch in eynes hus steyt de werd up unde vraget wat se om wyten unde de yenne kumpt under des enwech de werd blift des sunder schult steyt hee one an wedder edder vorseket he siner dat he dar nicht sy unde weret dat hus unde de vorvestede man kumpt under des enwech is de voget myt on dee werdt maket syck schuldich bekenet hee des brokes so schal he dem vogede sestich schillinge geven vorseket he des so schal hee syn recht dar wi doen; StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 19, fol. 29r: *steit he en aver weder, eder vorseket he sin, dat he dar nicht si, un weret dat hus, un de vorveste man kome under des en wech, is de voghet mit en de wert maket seck sculdich, bekennt he des brokes, so scal he de me voghede sestich salli ghegheven, vor seket he es so scal he sin recht dar vore don.**

54 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 8r: *Weret ock dat eyn man vorvestet worde de vor synes lives nod nicht vorekomen endorste de scholde dat den radmannen to wetende laten so scholden de radmane one veligen dat he vore keme uppe syn recht.*

55 UB Hildesheim 7, Nr. 157, S. 98.

56 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 8r: *Worde eyn man vorvested dat ome unwtlick were al dar id ome to wetende worde so schal hee komen to dem vogede unde laten sick leggen sine echten dage dat schal de voget dem sakewolde wetten late de one vorvested heft dat he ome syne echten dage gelecht hebbe enwolde de sakewolde des nicht enberen dat schol de hee uppen hilgen vorwaren dat id om nicht er towetende wore dat hee vorvested were.*

57 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 8v: *Is eyn man vorvested willet ome de sakewolden dach geven so schalme den voget bidden en wel hee des nicht doen so mogen de sakewolden doch dach geven is me ome wat schuldich dat mach hee wol vorderen Is he ock wat schuldich dat mach me up eme ock wol vordere.*

zur Folge haben sollte. Entsprechend sahen die Gebote der Stadt von 1422 vor, dass jeder, der wegen unangebrachter Aussagen, Hausfriedensbruchs oder Wunden in Hildesheim verfestet wurde, für ein Jahr und einen Tag die Stadt zu verlassen hatte und sie erst mit Zustimmung des Rates wieder betreten durfte: *To dem ersten also we umme word, umme husvrede edder umme wunden hir vorvestet worde, de scholde hir uthe der stad unde darna bynnen deme neisten anstanden jare unde daghe nicht hyr wedder inkomen, he endede dat mit willen unde volborde des rades.*<sup>58</sup> Eine Verwundung mit Vorsatz war mit der Verfestung und einem Verweis aus der Stadt über fünf Jahre zu ahnden: *We ok den anderen mit vorsate wundede, dar he umme vorvestet worde, de scholde der stad Hildendem vyff jar enderen sunder gnade.*<sup>59</sup> Kurz darauf legte der Rat zudem fest, dass besonders starke Verwundungen sowohl mit einer Verfestung als auch mit einem Stadtverweis zu ahnden seien, welcher nur mit einer Bußzahlung an den Rat abzulösen sei.<sup>60</sup> Wer in der Stadt wegen bestimmter Delikte verfestet wurde, war gleichfalls mit dem Verweis aus der Stadt zu sanktionieren. Entsprechend war die Verfestung zwar kein Synonym für den Stadtverweis, aber nichtsdestotrotz folgte auf die Sanktion auch der Ausschluss aus der Stadt.

Die Verfestung weist in einigen Städten auch über ihre Auswirkungen hinaus auffallende Ähnlichkeiten mit dem Stadtverweis auf – zum einen, weil sowohl der Stadtverweis als auch die Verfestung mit einer Aufenthaltsbeschränkung einhergehen konnte, zum anderen, da es vorkommen konnte, dass sich die Sanktionen auch in ihrer Anwendung verbanden.<sup>61</sup> Entsprechend wurde in Hildesheim die Verfestung zwar noch im 15. Jahrhundert als Kontumazialurteil genutzt,<sup>62</sup> konnte aber gleichwohl für verschiedene Delikte eingesetzt werden und damit die Folgen einer Verbannung aufweisen. Somit ist die Verfestung in Hildesheim von der Verfestung, wie sie zum Beispiel in Goslar zum Tragen kam, zu differenzieren. Während der Stadtverweis im spätmittelalterlichen Hildesheim auf den ersten Blick nur eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint, ist der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft ein Mittel, das Rat und Vogt immer wieder anwandten.

Während des 14. und 15. Jahrhunderts blieben Verfestung und Stadtverweis in Hildesheim Mittel der Sanktionierung. Die Verfestung ging im 15. Jahrhundert mit Delikten wie Diebstahl einher.<sup>63</sup> Das unerlaubte Tragen von Waffen stand indes weiterhin unter der Sanktion des Stadtverweises.<sup>64</sup> Zum Ende des 15. Jahrhunderts sollten auch

58 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348, fol. 24r, gedruckt in: UB Hildesheim 3, Nr. 1028, S. 460.

59 Ebd.

60 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348, fol. 117v: *Vorder sin unse (leud) eyngeworden alze weret dat eyn den anden sloge unde wunde so dat he hadde blodde (kamferdige) wunden unde dar ume vorvestet wodde nei de des vogedes willen hasse, de jenne scholde nicht wedder in de stad he en geve dem rade erst ey nige punt.*

61 VOGTHERR, Verfestungen, S. 9.

62 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 6r: *Claget we vor dem richte unde woldeme one weldich liken van danne driven edder dreveme one weldich liken van dannen dat id de voged edder de dincklude besegen dar mochte me one umme vorvesten.*

63 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 6r; StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 7v; StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 13r.

64 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 16r–16v.

schwere Verwundungen durch den Stadtverweis sanktioniert werden.<sup>65</sup> Sowohl der Stadtverweis als auch die Verfestung finden sich in den Rechtsnormen und der Rechtspraxis Hildesheims. Während die Verfestung zunächst sowohl vom Rat als auch vom Vogt ausgesprochen wurde, erlangte der Rat mit seinem Machtzuwachs im Rechtswesen immer mehr an Bedeutung, bis er die Verfestung durch den Vogt in speziellen Fällen sogar untersagte. Dabei war der Rat nicht ausschließlich um die Durchsetzung der eigenen Ordnungen bemüht, zumindest, wenn er dabei die eigene Position aufrechterhalten oder festigen konnte. Im 14. und 15. Jahrhundert setzten Vogt und Rat in Hildesheim sowohl die Verfestung als auch die Verbannung für einen Ausschluss ein. Dabei ist zumindest im 15. Jahrhundert keine untergeordnete Rolle des Stadtverweises in den Statuten zu erkennen, zumal in der Rechtspraxis die Verbannung wie die Verfestung folgen konnte. Da die Richtenden in Hildesheim über verschiedene Ausschlussmechanismen verfügten, agierten sie differenziert und fallabhängig, wenn sie den Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft oder aus der Stadt verhängten. Gemein hatten die Sanktionen jedoch die Infragestellung der Zugehörigkeit. Wenngleich die Delinquenten mit dem Ausschluss aus dem Rechtsraum nicht physisch aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden und diese nur ein Teilsystem der innerstädtischen Gemeinschaft betraf, wurde ihre Zugehörigkeit zum Verband dennoch infrage gestellt. Sie genossen nicht länger die gleichen Rechte und verloren somit auch ihren bisherigen Platz innerhalb der Gemeinschaft. Wird der Einzelne als Ganzes in der Gemeinschaft verstanden, bedeutete auch eine rechtliche Separation die Anzweiflung der Zugehörigkeit zur städtischen Gemeinschaft.

### 5.2 Verfestet, verwiesen, geächtet – der Fall Albert von Mollem

Die bereits erläuterten Ausschlussmechanismen – die städtische Ächtung in Form von Verfestung sowie der Stadtverweis – sind nur einige Möglichkeiten für den Ausschluss aus der Stadtgemeinde, die unterschiedlichste Konsequenzen für den Ausgeschlossenen nach sich ziehen konnten: von der Aberkennung der Rechtsfähigkeit, der Rechtlosigkeit über den Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Leben bis zur physischen Ausgrenzung aus dem städtischen Raum.<sup>66</sup> Dabei fixierte jede Stadt ihre eigene Strafgebung mittels Statuten, ergänzt durch Willküren, Privilegien und Ordnungen für ihre Rechtsprechung.

Die unterschiedlichen Formen trafen allerdings nicht nur einfache Bürger der Stadt wie bereits an einigen Beispielen aufgezeigt werden konnte. Auch Bürgermeister waren nicht davor gefeit, aus der städtischen Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Ein langwieriger Konflikt, der verschiedene Formen des Ausschlusses in sich vereinte, ist der Prozess um den Hildesheimer Bürgermeister Albert von Mol-

65 Wilhelm HARTMANN, *Der Bürgermeister. Nach Tagebuchaufzeichnungen des Hildesheimer Bürgermeisters Henning Brandis (1453–1529)*, Hildesheim 1956, S. 53.

66 JEZIORSKI, *Strafe*, S. 29.

lem. Dieser dient im Folgenden als Grundlage, um aufzuzeigen, wie Strafen miteinander verschränkt und aufeinander aufgebaut werden konnten. Zudem sind Rückschlüsse bezüglich der verschiedenen Möglichkeiten der Ausgrenzung im Kontext territorialer und landesherrlicher Rechtspraxis zu ziehen.

Schon in den Jahren vor der Auseinandersetzung zwischen dem Hildesheimer Rat und Albert von Mollem erschien Letzterer immer wieder als Akteur in verschiedenen Konflikten. Aus seiner Amtszeit finden sich wiederholt Briefwechsel, in denen Anliegen gegen ihn formuliert sind. Im Streit mit Tillmann Schillinges 1419 wendete sich sogar der Herzog von Braunschweig-Lüneburg an den Rat von Hildesheim.<sup>67</sup> Eine ähnliche Anfrage hatte der Rat bereits einige Zeit zuvor erhalten, sodass die Ratsherren dem Herzog gleichermaßen antworteten.<sup>68</sup> Dabei erklärte sich Albert von Mollem bereit, die Verhandlung entweder vor dem Hildesheimer Rat auszutragen oder vor dem Gericht des Bischofs von Hildesheim aufzunehmen.<sup>69</sup> Auch Anfang des 15. Jahrhunderts galt das Gericht des Bischofs als höchstes städtisches Gericht. Zwar eröffnete der Rat die eigene Vermittlung vor dem Ratsgericht, aber er erkannte selbstredend die weitreichenden Befugnisse des bischöflichen Stadtherrn und seines Gerichts an. Entsprechend verwehrt die Ratsherren sich nicht, Streitigkeiten vor dem bischöflichen Stadtherrn auszutragen.

Diese Anklage gegen Albert von Mollem blieb kein Einzelfall. Wenig später schrieb Ernst von Reden an den Rat und beschuldigte von Mollem, seinen Knecht zu Unrecht verfestet zu haben.<sup>70</sup> Albert von Mollem widersprach dieser Beschuldigung, indem er sein Handeln rechtfertigte: Dass er den Knecht vor das kirchliche Gericht hatte laden lassen, wo es aufgrund seiner Beschuldigungen zum Bann kam, sei rechtmäßig geschehen: *he antwordet uns he wolde henemanne neder jenich unrecht don he hedde one gheladet laten vor unsen here van hildensem gheistlike gherichte und schuldighede one ume schult dat keme to ban.*<sup>71</sup> Die ausstehende Schuld, die fällig, aber nicht erbracht worden war, habe von Mollem dazu veranlasst, den Knecht in den Bann bringen zu lassen. Um diesen zu lösen, sollte der Knecht oder jemand in seinem Namen vor das Gericht treten. Der Aussage von Mollems schloss sich der Hildesheimer Rat an und

67 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 527, fol. 70r: *leve gnedige jucher van brunswik und luneborch so uns iuwe gnade ghesch. Heft vor Tylemanne schillinges also ume Alberte van Mollem und syne husvrowen.* Siehe auch Brief an Tillmann Schilling selbst: StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 527, fol. 70v.

68 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 527, fol. 70r: *leve gnedighe jucher an der sulven sake so hadde Tyleman broken an uns ghesch in vor iaren also ume hanse synerdes und syne dochter alberts van mollem husvrowe darn a scref an uns vor one de hocheboren vorste synerdes und syn wif des we one do an bedentsiden vor antwerde dat upscreven antworden und don vor unses ane dedingehe nicht laten enmochte se wolden eme io antwerden und don vor unses heren van hildensem gherichte myt uns edder vor uns deme Rade des se om plichtich weren.*

69 Ebd.: *so se uns berichtet hadden also heft uns de sulve albert under richtet we schullen syner und syner husvrowe darnach wol mechtich to wesen und en wolde tyleman des van one dar so nicht nemen so wolden ome des gheliken don und dat so gan laten vor dem erwerdige uns gnediche van hildens to sturwolde.*

70 Ebd.: *An Ernste van reden. Uns vruntliken denst tovor Ernst van reden ghude vrunt so gy uns ghestreve hebben wu dat albert van mollem unse borghemestere van hey nemanne gherdevere iuwen knechte neyn recht nemen enwillen dat hebbe we dem sulve usem borghemestere gheopenbart.*

71 Ebd.

verteidigte damit dessen Vorgehen.<sup>72</sup> Neben dem Einsatz des Kirchenbanns und der damit einhergehenden Verfestung durch den Bürgermeister der Stadt selbst fällt besonders der noch vorherrschende Zuspruch zu von Mollems Vorgehen auf. Noch verstärkte der Rat seinen Bürgermeister. Doch wenige Jahre später sollte sich die Situation zwischen diesem und dem Hildesheimer Rat wandeln.

Im Jahr 1422 führte ein vermeintlich kleiner Streit innerhalb des Rates zu einer besonders langwierigen Auseinandersetzung. Den Anfang des aus dem Konflikt hervorgehenden Rechtsstreits bildete eine Klage des Hildesheimer Rates gegen von Mollem, in der die Ratsmitglieder den Willen des Beklagten infrage stellten, als Bürgermeister und Ratsmitglied fungieren zu wollen, was Albert jedoch beteuerte.<sup>73</sup> Schon dieser Konflikt war nicht am ersten Verhandlungstag zu entscheiden. Von Mollem lehnte ab, sich den Vorstellungen des Rates zu unterwerfen, und wollte stattdessen eine sofortige Versöhnung erwirken: *Dar antworde he to, he enwolde in deme dwanghe nicht wesen, unde bat den rad aver dorch ghod unde user leven vruwen willen unde umme des hilgen blodes willen, dat se one des rades vordregben.*<sup>74</sup> Auch die nächsten zwei Verhandlungstage erbrachten keine Einigung.<sup>75</sup> Dennoch endete die Verhandlung mit dem eidlichen Versprechen Alberts, die Bürger zu schützen und dabei helfen zu wollen, die Eintracht des Gemeinwesens zu bewahren,<sup>76</sup> wie es seiner Aufgabe als Bürgermeister entsprach. Doch die Einigung blieb nicht von langer Dauer. Mit dem Vorwurf des Eidbruchs gegen von Mollem entflamte die Auseinandersetzung erneut. Sein unrechtmäßiges Verhalten sei mit vielen Briefen an den Rat einhergegangen, die die Ehre der Ratsmitglieder angriffen, weswegen die Ratsherren ihn aus ihren Reihen ausschlossen.<sup>77</sup>

Von Mollem reagierte, indem er versuchte, die Bürgerschaft für sich zu gewinnen und von seiner Unschuld zu überzeugen.<sup>78</sup> Dadurch war der Rat dazu veranlasst, ihn zeitweise unter Hausarrest zu stellen.<sup>79</sup> Der Hausarrest oder die Haushaft, die es dem Verurteilten verbot, seinen Wohnort zu verlassen, wurde zunächst als Zwangsmittel, später wie im Fall des Albert von Mollem auch als Mittel des städtischen Friedens eingesetzt.<sup>80</sup> Diese Maßnahme blieb jedoch wirkungslos, denn der Bürgermeister wandte sich erneut an die Bürgerschaft und den bischöflichen Vogt Tileke von Hoyersem und forderte sein Recht vor dem Rat ein. Die Reaktion der Hildesheimer

72 Ebd.: *to bringhende und to bewisende alse berede schult des heneman neder vellich gheworden sy und enhebbe des so nicht to ghebracht so he sek anematet hedde dar ume so hebbe he one in eyne ban ghebracht und [...] so mochte he eder we wan sinere wegghen noch vor dat gerichte komen unseren borghemeste wolde it dar ume aldare gve ghan wu it sik gheborde dare so scholde we siner wol mechtich to wesen so hebus berichtet heft und we menen dat uik dar neyn nod ey sy de unse to behinderende.*

73 UB Hildesheim 3, Nr. 989, S. 440.

74 Ebd.

75 Ebd., S. 440f.

76 Ebd., Nr. 1075, S. 488: *dat he den rad unde ore borgere schulle helpen in eindracht holden.*

77 Ebd.

78 Georg Friedrich FIEDELER, Der Proceß des Hildesheimer Bürgermeisters von Mollem, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 21 (1855), S. 120–182, hier S. 121.

79 His, Strafrecht 2, S. 565.

80 Ebd.

Ratsmitglieder bestand in der Klage beim Vogt. Dieser verkündete im August 1423, dass die Ratsherren den ehemaligen Bürgermeister verfesten ließen und ihm wegen der von ihm begangenen Rechtsverletzung damit rechtmäßig seine Rechte innerhalb des Gerichtsbezirks entzogen: *vorvesteden unde [ihn] brochten [...] in eine overtal umme dessen sulffwolt unde sake mit rechte, also dat he des lands ghemene maket wart.*<sup>81</sup> Der über von Mollem verhängte Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft sollte auch die Stigmatisierung des Verurteilten beinhalten.<sup>82</sup> Über die Ausgrenzung von Recht und Gemeinschaft hinaus erklärten die Schöffen Albert von Mollem für friedlos: *dat Albert van Mollem nergen nenen vrede hebben enscholde wen wur men on nicht hebben enmochte.*<sup>83</sup> Somit entsprach das Gericht unter der Leitung des Vogts der Aufforderung der Ratsherren, es bekannte Albert von Mollem für schuldig und urteilte zugunsten des Rates. Er gab ihm in allen Punkten recht und sprach von Mollem alle Schuld zu, der durch sein Verhalten gegen seine Eide verstoßen habe, was in der Sanktion der Verfestung mündete.

Wollte der Verfestete seine Sanktion lösen, musste er entweder die Bedingungen des Schöffengerichts akzeptieren, zumeist eine Bußzahlung entrichten und sich dem Kläger vor Gericht stellen, oder eine Begnadigung erreichen.<sup>84</sup> Um gegen das Urteil vorzugehen, beschwerte sich von Mollem stattdessen beim Hildesheimer Stadtherrn, Bischof Johann. Dieser war seit 1398 Oberhaupt von Hildesheim, nachdem er in den drei vorigen Jahren als Koadjutor des dortigen Stadtherrn fungierte.<sup>85</sup> Seine Regierungszeit war geprägt von Verschwendung und vielerlei Fehden, in die er sich verstrickte. Die wachsende Schuldenlast führte zur Verpfändung wertvoller Stiftsgüter und Schlösser. Die Fehden hatten nicht nur die Morde und Brände im Stiftsgebiet zur Folge, sondern auch den Ruin der Stadt.<sup>86</sup> Die unruhigen Zeiten im Umland von Hildesheim milderten die Konflikte im Rat indes auch nicht.

Wenngleich der Rat den Anschuldigungen Albert von Mollem widersprach und darauf hinwies, durch die Verhandlung vor dem Vogt die nötigen Schritte unternommen zu haben,<sup>87</sup> gestand der Stadtherr dem Delinquenten eine erneute Verhandlung zu. Er reagierte mit der Vorladung des Klägers und der Beklagten vor sein eigenes Gericht. Der Hildesheimer Rat nahm diese Aufforderung wohlwollend an, wenngleich er hervorhob, die Schuld liege allein bei von Mollem. Des Weiteren bekundeten drei Ratsmitglieder ihre Bereitschaft, vor das Gericht zu treten, welches Tileke von Hoyersem als Vogt leitete: *mid ju dar umme komen vor den erwerdigben unsen ghenedigben hern von Hildensem bisschup Johanne to Sturwolde.*<sup>88</sup> Dennoch fand in der Folgezeit keine Gerichtsverhandlung statt, um den Rechtsstreit zu entscheiden. Allerdings gin-

81 UB Hildesheim 3, Nr. 1075, S. 488.

82 SCHILLER/LÜBBEN, Art. Overtal, S. 280.

83 UB Hildesheim 3, Nr. 1075, S. 488.

84 JEZIORSKI, Strafe, S. 39.

85 Helmut v. JAN, Johann III. Graf v. Hoya, in: NDB 10 (1974), S. 488.

86 Ebd., S. 489.

87 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 527, fol. 133v.

88 UB Hildesheim 3, Nr. 1083, S. 493f.

gen weiterhin Beschwerdebriefe Alberts ein, in denen er auf einen Prozess drängte. Der Hildesheimer Rat wandte sich wiederum hilfeschend an die Räte von Goslar, Göttingen und Braunschweig und bat diese um ihren Ratschlag.<sup>89</sup>

Von Mollem fand derweil Schutz bei Unterstützern, darunter Ludolf und Henning von Rode. Als der Rat erfuhr, dass Ludolf und Henning den Delinquenten behausten und verpflegten, erläuterte er ihnen schriftlich, dass Albert von Mollem in der Stadt vor dem Gericht des Vogts, der Tresekammer, verfestet worden war. Aus diesem Grund bat er, die Hilfestellungen gegenüber von Mollem zu unterlassen.<sup>90</sup> Mit dem Urteil des Vogtes war also keinesfalls gesichert, dass die in Hildesheim geltenden Konsequenzen auch außerhalb der Stadt eingehalten wurden. Im Gegenteil setzten sich die Befürworter von Mollems weiterhin für den ehemaligen Bürgermeister ein und gewährten ihm Zuflucht. Der beschränkte Einflussbereich des Rates ließ es nicht zu, solche Hilfestellungen zu verhindern. Außerhalb des Stadtgebiets konnten sie sich nur auf Bitten beschränken und bei weiteren möglichen Unterstützern um Beistand werben.<sup>91</sup>

Trotz wiederholter Bemühungen des ehemaligen Bürgermeisters bestätigten auch die Hildesheimer Schöffen im Folgejahr Alberts Verfestung und erklärten ihn für friedlos. Dieses Urteil wurde auch durch das Gericht unter der Laube ratifiziert, das unter dem Vorsitz des bischöflichen Vogts Tileke von Hoyersem als Vorsitzendem des städtischen Gerichts stand.<sup>92</sup> Damit ging von Mollems Verbannung aus der Stadt einher: *unde is vort ghetogen also recht is.*<sup>93</sup> Trotz seiner Einwände entschied der Stadtherr zugunsten des Rates, bestätigte die zuvor getroffenen Urteile und ließ den ehemaligen Bürgermeister aus der Stadt ziehen. Auch weitere Versuche von Mollems, das Urteil anzufechten, scheiterten.<sup>94</sup>

Die Situation änderte sich jedoch, als die Stadt Hildesheim einen neuen Stadtherrn bekam. 1424 trat Magnus von Sachsen-Lauenburg sein Bischofsamt an. Der aus dem Geschlecht der Askanier stammende Magnus hatte zuvor als Bischof von Cammin und wie sein Vorgänger als Koadjutor des Hildesheimer Stifts gewirkt. Er war bestrebt, seine landesherrliche Gewalt zu stärken und sein Territorium nicht nur zu sichern und auszuweiten, sondern darüber hinaus den Frieden im Land wiederherzustellen. Er strebte daher nach einem konfliktfreien Verhältnis mit der Stadt, was allerdings an den gegensätzlichen Bestrebungen von Stadt und Stadtherrn schei-

89 Ebd., Nr. 1112, S. 508.

90 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 527, fol. 132r: *witlik ghedan hebben dat albert van mollem unse vor vestede man is den wy vorvestet hebben vor unses hern van hildens boiesten gherichte also vor siner trese kamen und we berichtet sint wo dat gi one husen und heghe to reden und we geve seghen dat gi one late wolden und dat gi unsen vorvestede man wed bosede eder begheden eder jenighe vordnisse deden.*

91 Ebd.

92 UB Hildesheim 3, Nr. 1129, S. 521: *dat Albert van Mollem borger to Hildensem mit rechte vorvestet unde fredelos ghelecht is vor des erwerdighen unses ghnedigen hern van Hildensem bisschup Johans gherichte under der loven to Hildensem.*

93 Ebd.

94 Ebd., Nr. 1133, S. 523.

terte. Denn die Autonomiebestrebungen der Stadt kollidierten mit der Herrschaftspolitik des Bischofs, wenngleich es ihm anders als seinem Vorgänger gelang, die Hildesheimer Schulden abzutragen und das Territorium zu erweitern.<sup>95</sup>

Als dem neuen Stadtherrn nun ein Brief des Albert von Mollem mit der Bitte um Hilfe zukam, erklärte sich Bischof Magnus nur wenige Tage nach dem Urteil des städtischen Gerichts im Mai 1424 bereit, zwischen den Parteien zu vermitteln. Er versprach, mit dem Rat zu sprechen und ihm eine Antwort zukommen zu lassen, welche Albert gleichermaßen einzuhalten hatte.<sup>96</sup> Somit musste sich der Rat aufgrund der Beschwerden von Mollems erneut beim Bischof rechtfertigen. Seine Antwort an Bischof Magnus von Mitte Juli 1424 beinhaltet die Mitteilung, dass Albert von Mollem mit Recht vor dem bischöflichen Gericht der Stadt Hildesheim aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen wurde. Auch ließ der Rat seinen Stadtherrn wissen, dass er auch in Westfalen vor dem heimlichen Gericht (Feme) angeklagt war.<sup>97</sup> Weiter bat der Rat Bischof Magnus darum, als Stadtherr Hildesheims ein Urteil im Sinne der Stadt auszusprechen: *unde biddet juwe herlicheid vruntliken, dat gi unse ghnedige here sin, wente gi user to rechte mechtich sin.*<sup>98</sup> Trotz des bereits bestehenden und durch seinen Vorgänger bestätigten Urteils gewährte Bischof Magnus, dem ehemaligen Bürgermeister ein neues Verfahren.

Der Hildesheimer Rat strebte nicht danach, weitere Verhandlungen mit von Mollem zu führen, sondern den Ausschluss des Unruhestifters aus der Gemeinschaft aufrecht zu halten. Diesen versuchte die Stadt auch auf andere Städte auszuweiten. Entsprechend bat der Rat von Hildesheim, der erfahren hatte, dass Albert ohne Geleit in Braunschweig sei, den dortigen Rat im Juli 1424, den ehemaligen Bürgermeister aus der Stadt auszuweisen.<sup>99</sup> Mit der Appellation an den Braunschweiger Rat versuchte der Hildesheimer Rat die Strafe trotz der lokal auf Hildesheim beschränkten Sanktionierung von Mollems auf andere Territorien auszuweiten. Eine zusätzliche Ausweisung des Delinquenten hätte nicht nur eine Verstärkung der Strafe bedeutet, sondern auch die Macht des Hildesheimer Rates demonstriert und die von ihm verhängten Sanktionen in ihrer Gültigkeit bekräftigt. Hildesheim und der Bürgermeister von Braunschweig, Cord von Ursleve, verständigten sich indes soweit, dass von Mollem begrenztes Geleit erteilt werden dürfe, sofern er sich weiterhin eine Meile von Hildesheim entfernt halten würde.<sup>100</sup> Wenngleich der Stadtverweis über von Mollem nicht explizit ausgesprochen wurde, so galt der Verfestete doch gleichsam als verwiesen. Die Sanktionen überlagerten sich im Hildesheim des 15. Jahrhunderts also so sehr, dass mit Verfestung der Stadtverweis einbegriffen war.

95 Hans-Georg ASCHOFF, Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, in: NDB 15 (1987), S. 663f.

96 UB Hildesheim 3, Nr. 1135, S. 524: *also dat wii des mit deme rade nicht wol handelen en konden van unledicheit wegen. Awer doch so wil we noch mit deme rade dar umme spreken unde dii des ein antworde scriven, unde we seen gerne, dat du dy dar up entholden willest.*

97 Ebd., Nr. 1146, S. 529.

98 Ebd.

99 Ebd., Nr. 1144, S. 528: *das Albert van Mollem in juwer stad sy [...] so gi wol ervaren hebben, wo he id mit uns gbehandelt hefft, also wii doch menen, dat id wedder alle stede sy, also he na nener ghuden eindracht ghestan befft unde wii wolden sodanem manne node gheleide gheven, wur wii dat wiisten.*

100 StadtA Hildesheim, Best 050, Nr. 527, fol. 154r: *une he uns stadt bynnen der typ uppe der reise [...] eine mile wegges verne blyve.*



Nachdem Bischof Magnus seine Bereitschaft beteuert hatte, den Fall von Mollem selbst zu verhandeln, erschienen die beiden Parteien am 1. November 1424 vor seinem Gericht. Wiederholt konnte bei dieser ersten Verhandlung keine Einigung erzielt werden, weswegen der Bischof einen neuen Termin am Folgetag ansetzte und Albert von Mollem freies Geleit in Hildesheim zusicherte. Dies änderte nichts daran, dass weder Albert selbst noch der von ihm bestimmte Vertreter am nächsten Tag vor dem Bischof erschien. Das Fernbleiben von Mollems beendete die Verhandlungen vorzeitig und hatte die Bestätigung der zuvor getroffenen Urteile zur Folge. Dennoch bat der ehemalige Bürgermeister um einen neuen Termin, was jedoch auf Ablehnung stieß.<sup>101</sup> So blieb die Verfestung von Mollems auch unter Bischof Magnus bestehen. Die Aufrechterhaltung des Urteils geht zudem aus einem Brief von 1425 hervor, den der Rat erneut an die von Rode schrieb. Erneut wiesen die Ratsherren darin auf die Verfestung und damit auf das Verbot von Hilfestellungen für Albert hin.<sup>102</sup>

Trotz aller Einsprüche Albert von Mollems blieb seine Verfestung bestehen. Wenngleich die Verfestung als Kontumazialurteil „nur ein Zwangsmittel gegen den Täter darstellen [sollte] und [...] zum Ziel [hatte], die Aufnahme der Verhandlungen mit der geschädigten Partei wegen der Abfindung zu erzwingen“<sup>103</sup>, scheint die Verfestung Albert von Mollems – eher dem lübischen Landrecht entsprechend – einen deutlichen Ausgrenzungscharakter aufzuweisen. Darauf lässt auch die Tatsache schließen, dass mit dem physischen Ausschluss aus der Stadt verschiedene weitere über von Mollem verhängte Ausschlussanktionen einhergingen.

Albert von Mollem hingegen akzeptierte auch dieses Urteil nicht und versuchte mittels einer Bittschrift an den böhmischen König und späteren römisch-deutschen Kaiser Sigmund von Luxemburg, das Verfahren vor das Gericht des Königs zu verlagern. Der König erhörte Albert von Mollem, der seine Klage nun vor dem Kammergericht in Dortmund vorbringen konnte. Seine „unbeschränkte und unbeschränkbare Jurisdikationsgewalt“<sup>104</sup> übte König Sigmund vorrangig durch das Kammergericht aus, welches den König persönlich repräsentierte.<sup>105</sup> Zuungunsten von Mollems bestätigte dieses die bereits getroffenen Entscheidungen und stellte fest, dass Albert von Mollem verwiesen, verfehmt, verurteilt und von allen seinen Rechten losgesprochen sei: *Albert van Mollem verwüiset, vervemet, veroyrdelt und ut alle sinen rechten gedaen sii.*<sup>106</sup>

Mit dieser erneuten Bekräftigung verurteilt und für rechtlos erklärt, scheint Albert trotz fehlender Aufzeichnungen über weitere Gerichtsverfahren in den nächsten Jahren nicht untätig gewesen zu sein. Ein seinen Ausschluss betreffendes Schreiben des Hildesheimer Rates an den Rat von Höxter im Jahr 1432 verweist

101 FIEDELER, Proceß, S. 127f.

102 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 527, fol. 131v.

103 JEZIORSKI, Strafe, S. 38.

104 Friedrich BATTENBERG, Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert, Köln 1986, S. 76.

105 Ebd., S. 77.

106 UB Hildesheim 3, Nr. 1247, S. 590.

auf weitere briefliche Korrespondenzen, welche unter anderem den Hildesheimer Rat verunglimpfen, wonach Albert *noch van der bosheyt nicht [enleyt] unde scriffte vortwyvelefftigen unde unwarhafftige wort over de vorsichtigen, unse [heren unde] vrunde den rad van Dorpmunde unde andere vrome scheppen, vrigreven unde uns to male unlimpliken*.<sup>107</sup>

Seinem Verhalten und der erfolgten Verurteilung entsprechend riet der Rat den Bürgern von Hörter mit diesem Brief davon ab, den Forderungen von Mollems Folge zu leisten. Ferner verlangten die Hildesheimer, dass weitere Maßnahmen gegen den ehemaligen Bürgermeister unternommen werden müssten.<sup>108</sup>

Weitere Beschwerden Alberts an die Gilden, den Bischof und das Domkapitel blieben zunächst ohne Reaktion. Schließlich wandte sich Albert am 12. April 1434 in Basel erneut an den kürzlich zum Kaiser gekrönten Sigmund, um sich gegen das aus seiner Sicht unbegründete Urteil zu wehren und neuerlich eine Entscheidung zu seinen Gunsten einzufordern.<sup>109</sup> Und auch der Hildesheimer Rat wandte sich mit einer erneuten Klageschrift an Kaiser Sigmund.<sup>110</sup> Der Kaiser nahm sich den Bitten des mit Verfehlung, Verfestung und Verweis gestraften von Mollem abschließend im Dezember 1436 an. In Prag bestätigte er die Ergebnisse von 1425, 1426 sowie 1434 und verkündete, dass sich andere ein Beispiel daran nehmen sollten, wie Sigmund von seiner kaiserlichen Gewalt Gebrauch machte.<sup>111</sup> Dass im Fall von Mollems die besonders harte Strafe der Reichsacht Anwendung fand, begründete der Kaiser damit, dass die Strafe umso härter ausfallen müsse, je länger und ausgeprägter die Ungehorsamen in diesem Zustand verweilen: *die ungehorsam ye herter zu stroffen, ye lenger und mer sie in irer ungehorsam verstockt bliben*.<sup>112</sup> Auf das Scheitern der Schlichtungsversuche folgten somit die Ächtung und der endgültige Ausschluss aus der Gesellschaft. Die Politik Sigmunds war von Beginn an durch sein Bestreben ge-

<sup>107</sup> UB Hildesheim 4, Nr. 178, S. 123.

<sup>108</sup> Ebd., S. 124: *Des hoppe wii unde wetten vorware wol, dat gi unde alle erbare stede dar gerne vor wesen willen unde dat voygen, dat sodane vorgifflich man, de so na vorstoringe vrome stede arbeidet, genedert, gedelget unde nergen gelden noch gewordert werde, wente wii sodanen man node to uns innemen welden, myt uns to wonende unde sek myt uns to behelpende, unde biddet desses juwe vruntlike bescreve antworde, wes gi hirbi don willen.*

<sup>109</sup> Ebd., Nr. 290, S. 200. Vgl. auch FIEDELER, Proceß, S. 138f.: *Als wir die Romische und keyserliche cron zu Rom empfangen hatten und mit der hulffe gots gen Basel kamen, do kwam der offtgenante Albrecht von Mollem vor unserm keyserliche majestat, sich swerlich beklagende, wie er durch solich obgemelte urteil und bestetung des frygreve und der von Dorpmund sere beswert were worden, und meinte, die weren ouch nicht mit rechte beschen, und uns vast was umb recht im zu gestatten anruffend.*

<sup>110</sup> UB Hildesheim 4, Nr. 264, S. 193: *dat de rad van Hildensem in desser sake recht geworden sy unnde dat he ome schulle vorvallen sin twe dusent mark goldes.*

<sup>111</sup> Ebd., Nr. 290, S. 201: *alsdann das die offtgeschriben burgermeister und rat zu Hildesem durch iren volmechtigen anwalt mit warer kuntschafft vor uns bewist haben und hant uns gebeten, in den sachen von unserm keyserlichen gewalt zu tund, das ander ein byspil doran nemen.*

<sup>112</sup> Ebd.

prägt, sich mit den Städten „in ein gutes Einvernehmen zu setzen“<sup>113</sup>. Auch seine Entscheidung im Prozess Albert von Mollems entsprach diesem Ansinnen und somit den Vorstellungen der Stadt.

Mit der Reichsacht schloss der Kaiser Albert von Mollem aus jeglicher Gemeinschaft im Reich aus.<sup>114</sup> Ebenso wie mit der städtischen Verfestung und Verbannung ging mit der Reichsacht eine Rechtsminderung einher, die jedoch für das gesamte herrschaftliche Territorium des römisch-deutschen Kaisers galt.<sup>115</sup> Das harte Durchgreifen im Prozess gegen von Mollem, das auf Basis der Beschuldigung des Ungehorsams und der Majestätslästerung erfolgte, hatte den Abschluss des Konflikts zum Ziel, was sich unter anderem im Verbot jeglicher Hilfestellung äußerte, durch die eine erneute Aufnahme des Falls erst möglich gewesen wäre. Dem üblichen Terminus der Reichsacht entsprechend,<sup>116</sup> sprach der Kaiser von Mollem sowohl jegliche Rechte sowie Hausung und Bewirtung ab, verbot Kaufgeschäfte mit dem Geächteten und verbannte ihn aus den Städten sowie Gemeinschaften in den kaiserlichen Landen.<sup>117</sup> Das Urteil sollte den Streit zwischen Hildesheim, Albert von Mollem und allen weiteren Beteiligten beilegen, worauf Sigmund den Rechtsstreit endgültig für beendet erklärte: *zwyschen den von Hildesem und im und aller derjener, die der sache von irer wegen meinten zu tun haben adir zu tun gewynnen, hiemitein gancz end sollen haben.*<sup>118</sup> Und tatsächlich taucht Albert von Mollem selbst nach der Reichsacht nicht mehr in den Hildesheimer Quellen auf.

Im Gegensatz zu all jenen, die aus der Stadt verwiesen wurden, bedeutete die Acht den vollkommenen Ausschluss von allen Rechten. Geächtete standen „für unbestimmte Zeit völlig außerhalb der Rechtsgemeinschaft“<sup>119</sup>, womit auch die Verfolgung und Tötung des Delinquenten einhergehen konnte.<sup>120</sup> Die Reichsacht beinhaltete zudem den möglichen Verlust des Eigentums.<sup>121</sup> Die Güter wurden dem Verurteilten nicht von vornherein entzogen, vielmehr wurde über sie erst mittels weiterer Gerichtsverfahren bestimmt.<sup>122</sup>

Der Prozess Albert von Mollems endete im Verlust seiner Rechte, seines Besitzes, seiner gesellschaftlichen Stellung und seines sozialen Umfeldes innerhalb der Stadt. Während die ältere Forschung konstatiert, Albert von Mollem sei ein streitlustiger Mann gewesen,<sup>123</sup> deutet die Quellenanalyse ebenso auf die fortwährende Suche Alberts nach dem ihm aus seiner Sicht zustehenden Recht hin. Seine Bemühungen scheiterten jedoch an einem übermächtigen Rat, der mit Kalkül, einflussreichen Ver-

113 Hans ACHILLES, Die Beziehung der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Leipzig 1913, S. 9.

114 Dorothee MUSSGNUG, Acht und Bann im 15. und 16. Jahrhundert, Berlin 2016, S. 13.

115 BATTENBERG, Reichsacht, S. 349.

116 GARNIER, *Weder busen noch hofen*, S. 72.

117 UB Hildesheim 4, Nr. 290, S. 202; BATTENBERG, Reichsacht, S. 363f.

118 UB Hildesheim 4, Nr. 290, S. 202.

119 MAURER, *Erzwungene Ferne*, S. 201.

120 Ebd.

121 BATTENBERG, Reichsacht, S. 386.

122 Ebd., S. 390; UB Hildesheim 4, Nr. 294, S. 211.

123 FIEDELER, *Proceß*, S. 120.

bündeten und durch taktisches Vorgehen<sup>124</sup> den Konflikt für sich gewinnen konnte. Die Unterstützung der Bürger und Gilden Hildesheims ebenso wie Hilfestellungen seitens angesehener Fürsten und Städte, die Verhandlungen vor unterschiedlichen Gerichten und der unermüdete Eifer Alberts konnten nicht verhindern, dass aus einem angesehenen Bürgermeister ein vielfach aus der Gesellschaft ausgeschlossener und geächteter Mann wurde. Im Gegenteil: Seine immerwährenden Bemühungen führten zur stetigen Verschlechterung seiner Lage und somit zum endgültigen Fall in die Reichsacht.

Bereits die Aufzählung der unterschiedlichen Ausschlussmechanismen in der spätmittelalterlichen Stadt deutet auf den Stellenwert hin, den Inklusion und Exklusion in der Gesellschaft und im weltlichen Recht besaßen.<sup>125</sup> Wie der Fall von Mollems belegt, traten Ausschlussanktionen nicht separat auf, sondern wurden aufeinander aufbauend von den Richtenden genutzt. Die Kombination der Ausschlussmechanismen verband verschiedene Arten der Ausgrenzung, um dem Delinquenten den Aufenthaltsort und die rechtlichen Möglichkeiten zu entziehen. Mit der Friedlosigkeit war zusätzlich dessen persönliche Unversehrtheit ständig gefährdet. Das Beispiel von Mollems bildete bei der aufeinander aufbauenden Anwendung unterschiedlicher Ausschlussmechanismen keine Ausnahme. Die differentiellen Erscheinungsformen des Ausschlusses erstreckten sich zunächst auf das städtische Territorium, weiteten sich zusätzlich mit jedem verlorenen Prozess aus und bezogen sich im Fall Alberts abschließend mit der Reichsacht auf das gesamte kaiserliche Herrschaftsgebiet.

Besonders im Fall Albert von Mollems wird darüber hinaus die Bedeutung von Zugehörigkeit in seinen verschiedenen Formen deutlich. Schon der Ausschluss aus dem Rat beinhaltete für den ehemaligen Bürgermeister gravierende Einschnitte, denen er sich nicht unterwerfen wollte. Die Definition seiner Person ging mit seiner Rolle als Bürgermeister und Ratsmitglied einher. Diese zu verlieren, stellte auch seine Zugehörigkeit und Funktion innerhalb der Gemeinschaft infrage. Die darauffolgenden Sanktionen des Ausschlusses, vom Hausarrest über die Verfestung bis zur Reichsacht, zweifelten immer wieder und in immer gravierenderer Form seine Zugehörigkeit – nicht nur zum städtischen Verband – an. Der Fall macht ebenso deutlich, dass der Ausschluss des Delinquenten für die Ratsherren nicht zwangsläufig eine schnelle und einfache Lösung für schwierige Konflikte bedeutete. Die Verfestung Alberts führte im Gegenteil dazu, dass sich der Verurteilte Unterstützern außerhalb der Stadt zuwandte. Die verbleibende Verbindung mit der Stadt störte über Jahre hinweg immer wieder den städtischen Frieden.<sup>126</sup> Die Verfestung und in diesem Fall der damit einhergehende Stadtverweis konnten also verschiedene unkalkulierbare Gefahren nach sich ziehen. Mit dem physischen Ausschluss aus der städtischen Gemeinschaft konnte der Streit nicht beigelegt werden.

---

124 Unter anderem durch die Vertagung von Verfahren und die Demonstration der eigenen Macht gegenüber (potenziellen) Unterstützern Albert von Mollems.

125 Diese Schlussfolgerung ist darüber hinaus auf den Ausschluss vom kanonischen Recht auszuweiten, wie in Kapitel 4 aufgezeigt wird.

126 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 320.

Auch wenn der Fall Albert von Mollems ein außergewöhnliches Beispiel darstellt, weist es doch auf ein grundlegendes Problem insbesondere des Stadtverweises hin: Schloss die Stadt einen Delinquenten aus, hatte sie nicht länger Einfluss auf ihn und verlor damit also die Kontrolle über sein Handeln. Dadurch war es dem Delinquenten möglich, sich ein Unterstützernetzwerk aufzubauen, mit dessen Hilfe er gegen die Stadt agieren konnte.<sup>127</sup> Der Aspekt der Zugehörigkeit erklärt gleichwohl den häufigen Einsatz der Ausschlussanktionen. Für die Handlungen jener, die nicht mehr als der Gemeinschaft zugehörige Mitglieder anerkannt wurden, sah sich die Stadt nicht länger verantwortlich. Dass sich die Ausgeschlossenen außerhalb der Stadt gegen den Rat wenden konnten, ist durch das Fallbeispiel ersichtlich, änderte jedoch nichts am Zweck der Sanktion.<sup>128</sup> Entsprechend ging es dem Rat im Fall Albert von Mollems eben doch um seinen physischen Ausschluss aus der Stadt – der Rat versuchte über verschiedene Wege dafür zu sorgen, dass Albert nicht erneut in die Stadt zurückkam. Dieses Vorgehen ist – im Vergleich zu anderen Fällen – damit zu begründen, dass von Mollem aufgrund seiner Stellung in der städtischen Gesellschaft in der Lage war, Zweifel daran zu sähen, dass ihn der Rat als nicht länger zugehörig etikettierte. Die Exklusion aus der Gemeinschaft und der damit einhergehende Verlust der Zugehörigkeit zum Verband musste bei von Mollem daher mit weitaus größerem Aufwand betrieben werden, als dies vermutlich bei einem weniger einflussreichen Delinquenten der Fall gewesen wäre.

### 5.3 Stadt und Kirche zwischen Sanktion und Seelenheil

Zwei Aspekte prägten das Zusammenspiel zwischen Stadt und Kirche in Hildesheim maßgeblich: Zum einen konnte der Bischof als kirchlicher Stadtherr besonders zum Wohl der innerstädtischen Kirchen agieren, zum anderen konnten allein die Kleriker die Sakramente spenden. Daher muss bei der Betrachtung der Verhältnisse von Stadt und Kirche zunächst festgestellt werden, dass zwischen dem Bischof und dem Domkapitel auf der einen und dem Niederkirchenwesen auf der anderen Seite zu unterscheiden ist.<sup>129</sup> Allgemein ist jedoch festzustellen, dass die Stadt und ihre Gerichte weltliches Recht durchsetzten, während die Kirche kanonischem Recht unterlag. Es ist dabei nicht von der Hand zu weisen, dass die Ratsgremien und die Kirchen in ihrer Rechtsprechung auch einige Gemeinsamkeiten hatten. Das Streben nach Sühne, das insbesondere kanonischen Richtern attestiert wurde, verfolgten auch die weltlichen Richter. Ob dieser Faktor auch in der Hildesheimer Rechtsetzung und -sprechung von Bedeutung war und inwiefern kanonische und weltliche Strafen in der Stadt korrelierten, ist nachfolgend zu untersuchen.

<sup>127</sup> Ebd., S. 324.

<sup>128</sup> Ebd., S. 371.

<sup>129</sup> WILLMS, Stefanie/REITEMEIER, Arnd, Stadt und Kirche, in: REITEMEIER (Hg.), Quellen, S. 95f.

Das kirchliche Recht kannte insbesondere einen Unterschied zwischen Sündenstrafen und Bußleistungen, wobei letztere vor allem für die *correctio* des Delinquenten und eine damit einhergehende Versöhnung mit der Kirche gedacht waren.<sup>130</sup> Buß- oder Sühneleistungen bezogen sich im kanonischen Recht nicht nur auf den materiellen Ausgleich. Der Delinquent sollte den von ihm begangenen Schaden begleichen, um somit die gestörte Ordnung zurück ins Gleichgewicht zu bringen.<sup>131</sup> Dazu zählte über den materiellen Ausgleich in Form einer Geldbuße hinaus vielmehr die Satisfaktion, die dem Geschädigten geleistet werden sollte.<sup>132</sup>

„Während die *satisfactio* und vor allem die *compositio* im weltlich-materiellen Sinne mehr das Moment eines zivilrechtlichen Schadenersatzes oder Ausgleichs für die Verletzung bzw. den angerichteten Schaden anspricht, die künftige Auseinandersetzungen verhindern sollen, würde durch die kirchliche Buße das sittlich-moralische Fehlverhalten, der Verstoß gegen die göttlichen und kirchlichen Gebote anerkannt, die eine Versöhnung mit Gott in Form einer Buße verlangen.“<sup>133</sup>

Der Unterschied zwischen weltlicher und kanonischer Buße lag somit darin, dass es sich bei der weltlichen Buße um eine monetäre Ausgleichszahlung handelte, während die kirchliche Buße gegen das sittliche und moralische Fehlverhalten in Form eines Verstoßes gegen die göttlichen Gebote vorging, indem sie eine Versöhnung mit Gott zum Ziel hatte.<sup>134</sup> Eine Buße konnte darüber hinaus auch zur Strafe werden, sofern die Frist zur Wiedergutmachung abgelaufen war.<sup>135</sup> Wenngleich die Sühnestrafe als Versöhnung mit Gott und der Kirche zu verstehen ist, schließt dies nicht ihren Nutzen als *correctio* aus, der sowohl darin bestehen konnte, durch die Bestrafung des Delinquenten eine Besserung zu bewirken, als auch darin, in der städtischen Gemeinschaft weitere Delikte zu verhindern. Genügte die Strafandrohung nicht, um Delikte zu verhindern, waren die Taten zu sanktionieren.<sup>136</sup> Gleiches galt für das weltliche Recht, dessen zu verhängende Strafen in Statuten und Ordnungen festgehalten wurden. Zu ergründen ist, in welchem Maß die kirchlichen Institutionen und das Verhältnis zwischen Stadt und Kirche auf die weltlichen Richter einwirkten. Zudem ist in diesem Kontext das Zusammenwirken von Kirchenbann und weltlichen Ausschlussmechanismen zu eruieren. Dabei steht insbesondere der Konflikt zwischen Kirche und Stadt im Fokus der Betrachtung.

Wie nah Rat und Kirche sich in der Rechtsprechung stehen konnten, belegt ein Fall vom Februar 1423, der einen gewissen Zwiespalt erkennen lässt. Gegen Monatsende verwies der Rat von Hildesheim Hennig von Steinberg, der die Domfreiheit missachtet hatte, aus der Stadt. In einem Brief teilte ihm der Rat mit, dass die

130 KÉRY, Gottesfurcht, S. 11f.

131 Hans HATTENHAUER, Über Buße und Strafe im Mittelalter. In memoriam Viktor Achter (1905–1981), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 100 (1983), S. 53–74, hier S. 67.

132 KÉRY, Gottesfurcht, S. 177.

133 Ebd., S. 177f.

134 Ebd.

135 Ebd., S. 182.

136 Ebd., S. 260.

Domherren ihn und einen weiteren Mann beim Rat beschuldigt hätten, ihre Freiheit gebrochen zu haben.<sup>137</sup> Aus diesem Grund sollte der Beschuldigte die Stadt so lange meiden, bis das Gericht über den Fall urteilen würde: *Des is id uns mit on also gewant, dat wii gerne seen, dat gi unse stad myden so lange, dat gi des gerichtet werden.*<sup>138</sup> Der Verweis wurde somit zeitweilig und ohne endgültigen Urteilsspruch ausgesprochen, bis ein abschließendes Urteil ergangen war. Zwar verwies der Rat den Beschuldigten bis zur Verhandlung aus der Stadt, aber er äußerte sich nicht zu Folgesanktionen für den Fall, dass er die Stadt erneut betreten sollte. Vielmehr legte er ihm lediglich nahe, der Stadt fernzubleiben. Der Rat entsprach somit den Vorstellungen des Domkapitels, ohne es sich nehmen zu lassen, den Delinquenten zu warnen und entgegenkommend zu behandeln. Die Ratsherren ließen sich also in ihrer Entscheidungsfindung vom Domkapitel in einem Maß beeinflussen, das sie für angebracht hielten.

Auf ein anderes Zusammenspiel zwischen Kirche und Rat deutet die bereits angesprochene Verbindung von Kirchenbann und weltlichem Ausschluss.<sup>139</sup> Im Jahr 1445 antwortete der Hildesheimer Rat einem Martin von Alten wegen dessen Meier, eines durch den Grundherrn eingesetzten Verwalters, der unter Hausarrest stand: *sweren in syne woninge.*<sup>140</sup> Mit diesem Ausgehverbot wollte der Rat ihn dazu drängen, seinen Bann abzulösen.<sup>141</sup> Da diese Sanktion keine Wirkung zeigte, ließ der Rat den Meier Claus Satmesters vorladen und eröffnete ihm die Optionen, sich entweder vom Bann zu lösen oder aus der Stadt auszuschwören: *Also lete wii den genanten Clawes vor uns vorboden unde seden om, dat he sodanen ban noch afdede eder swore ut unser stad.*<sup>142</sup> Daraufhin verließ der Delinquent die Stadt, sodass er nicht länger in Hildesheim wohnen durfte und der Rat seiner nicht mehr mächtig war. Die Verbannung war so lange aufrechtzuerhalten, bis der Delinquent sich vom Kirchenbann befreit hatte.<sup>143</sup> Darüber hinaus konnte der Hildesheimer Rat bei Gebannten der Kirche mit einer Kombination aus Verfestung und Verbannung agieren. Gebannte waren zu verfesten und aus der städtischen Gemeinschaft zu vertreiben, womit die Stadt sich zugleich vor jedweden kanonischen Sanktionen schützte.<sup>144</sup>

So harmonisch, wie es im zweiten Fall zu sein schien, war das Verhältnis zwischen kirchlichen Institutionen und Hildesheimer Rat nicht immer. Dabei trat insbesondere Bischof Magnus als Unterstützer der Kirche in den Vordergrund, indem er dem Rat unterschiedliche Vorwürfe wegen des Umgangs mit der Kirche machte. Dass die Situation zwischen Rat und Bischof schon in ihren Anfängen als angespannt betitelt werden kann, machen unterschiedliche Beispiele deutlich. Dazu gehört auch der

137 UB Hildesheim 3, Nr. 1042, S. 466: *Uns hebbet geklaget unde geopenbaret unse heren dat cappittel to dem dome to Hildensem, wu dat gi unde Herman Bok ore vrigheit gebroken hebben.*

138 Ebd.

139 Siehe Kapitel 4.3.

140 UB Hildesheim 4, Nr. 579, S. 489f.

141 Ebd.

142 Ebd., S. 490.

143 Ebd., S. 490: *Also het he nu dar umme ut unser stad gesworen, also dat he mit uns nicht entwonet unde wii siner nicht mechtich ensin, unde weret dat he mit uns wonende, he scholde alsodanen ban yo afdon.*

144 LINDENBERG, Stadt, S. 64.

Vorwurf des Bischofs, der Rat hätte auf freie Güter der Kirche den Schoß gelegt. Die Ratsherren entgegneten, diesen städtischen Anspruch von seinen Vorfahren geerbt zu haben – ein Argument, mit dem der Rat oftmals auf die bischöflichen Beschwerden reagierte, denn auch in weiteren Fällen trat Magnus für die Kirche und gegen den Hildesheimer Rat ein.<sup>145</sup>

Eine weitere Auseinandersetzung resultierte aus einem seit Jahren praktizierten Verbot, Güter, die der Stadtpflicht unterlagen oder dingpflichtig waren, an die Kirche oder an Geistliche zu verkaufen, zu verschenken oder zu vererben. Dieser Konflikt war einer von vielen zwischen Stadt und Kirche, zwischen den städtischen Forderungen und der Sonderstellung des Klerus.<sup>146</sup> Während der Kirche durch ein solches Verbot Kapital entging, wollte die Stadt verhindern, dass ihrer Verfügungsgewalt zu viele Güter entrisen wurden. Da Kleriker mit dem *privilegium immunitatis* von weltlichen Diensten und Abgaben befreit waren, blieb auch ihr Grundbesitz steuerfrei.<sup>147</sup> Um zu verhindern, dass immer mehr Grundbesitz innerhalb der Stadt der Toten Hand zufiel, untersagten die Städte die Abgabe von steuerpflichtigen Grundstücken an die Kirche.<sup>148</sup>

Bereits in den 1340er Jahren bemühte sich der Rat von Hildesheim, Verkäufe städtischer Immobilien zu verhindern. 1346 beschloss er dafür Sorge zu tragen, dingpflichtige Güter und Immobilien, die an den Klerus gefallen waren, in die Hände der Stadt zurückzubringen und an die Bürger zu verkaufen. Auch sollte weiteres Gut der Stadt nicht mehr an die Kirche fallen.<sup>149</sup> Dem Rat gelang sein Vorhaben, den Klerus von städtischen Immobilien abzuschotten, allerdings nicht. Waren Grundstücke und Häuser erst in klerikalem Besitz, konnte die Kirche frei über sie entscheiden. Zudem war der Rat bemüht, die Steuerfreiheit des Klerus einzuschränken, und versuchte, die städtische Wirtschaft vor der kirchlichen Konkurrenz zu schützen. Die eigene Gerichtsbarkeit wollte der Rat nicht nur über die kirchliche stellen, sondern auch die Kleriker dem weltlichen Recht unterwerfen, was ihnen wegen des *privilegium fori* selbstverständlich nicht gelang.<sup>150</sup> Entsprechend wurden die Urteile des geistlichen Gerichts von weltlichen Gerichten vermehrt erneut verhandelt, wenn die Ratsherren mit dem Urteil des geistlichen Gerichts nicht übereinstimmten.<sup>151</sup>

Weitere Freiheiten und Rechte der Hildesheimer Kirche wurden im 15. Jahrhundert zum Streitpunkt. Abermals ergriff Bischof Magnus 1440 Partei für die Kirche, da er die Freiheiten der Geistlichen verletzt sah. Dagegen warf der Rat dem Klerus vor, er würde sein Asylrecht missbrauchen. Die Ratsherren waren davon überzeugt, dass es trotz des Asyls rechtens wäre, über Delinquenten wie Mordbrenner, Strauchdiebe und Fälscher zu richten. Nicht rechtmäßig sei es aber, wenn sich Delinquenten durch das Asylrecht der Kirche der städtischen Gerichtsbarkeit entzögen. Daher

145 Ebd., S. 18 u. 60.

146 Ebd., S. 18.

147 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 616.

148 Ebd., S. 538.

149 LINDENBERG, Stadt, S. 9.

150 Ebd., S. 3.

151 Ebd., S. 63.



forderte der Rat, den von der Tresekammer Verfesteten kein Asyl zu gewähren. Es kam gar vor, dass der Rat einen Delinquenten wegen des Bruchs eben dieser Freiheiten der Geistlichen richtete und auswies und der Bischof den Verurteilten zugleich in seiner Burg aufnahm.<sup>152</sup> Damit agierte der Bischof ganz klar gegen den Rat, selbst wenn dieser mit seiner Sanktion nur auf eine kirchliche Strafe reagierte und darum bemüht war, den Gottesdienst in der Stadt nicht zu behindern.

Die Konflikte zwischen Bischof Magnus und dem Hildesheimer Rat setzten sich fort.<sup>153</sup> Aufgrund dieses angespannten Verhältnisses intensivierte die Stadt 1440 ihre Beziehungen zum Lüneburger Herzog Otto von der Heide. Um ihrem Stadtherrn gegenüber aus einer starken Position heraus auftreten zu können, schloss der Rat ein zehnjähriges Schutzbündnis mit dem Herzog. Dies führte dazu, dass auch Bischof Magnus es vorzog, sich wenigstens zeitweise mit den Hildesheimern zu versöhnen.<sup>154</sup> Doch die Auseinandersetzungen wurden weiter befeuert, als der Rat Anfang der 1460er Jahre festlegte, dass Bürger und Einwohner, die vor das kirchliche Gericht geladen wurden, auch vor dem Rat erklären sollten, welcher Vergehen man sie beschuldigte.<sup>155</sup>

Auch wenn der Rat darum bemüht war, sowohl der Kirche als auch dem kirchlichen Gericht immer mehr Rechte zu entziehen, kann dieses Handeln keinesfalls als fehlende religiöse Ehrerbietung verstanden werden. Vielmehr stellt das Vorgehen des Rates sein gestärktes Selbstbewusstsein und seine wachsende Autonomie dar, durch die sich die Stadt der durch die Kirche eingenommenen Vorrechte entledigen wollte. Diese ratsherrlichen Bestrebungen waren jedoch dadurch begrenzt, dass Kirche und Stadt über das Religiöse hinaus wirtschaftlich und politisch aufeinander angewiesen waren.<sup>156</sup> Im Verhältnis zwischen Stadt, Stadtherrn und Kirche kam es immer wieder zu Versuchen, sich wechselseitig zu schwächen. Ob es sich um die Gründung neuer Stadtteile oder die Durchsetzung verschiedener Ordnungen handelte, die Auseinandersetzungen waren ebenso vielfältig wie bestimmend in der Hildesheimer Stadtgeschichte.<sup>157</sup> Die Stadt sah sich selbst stets als christliche Gemeinschaft, in der die Hilfe von Heiligen erbeten und Fürbitten für das Seelenheil der Verstorbenen gesprochen wurden.<sup>158</sup> Ob vor dem kirchlichen oder weltlichen Gericht: Die Delinquenten hatten ihre Taten mittels der Einhaltung der Sanktion zu sühnen, bevor sie wieder Teil der Gemeinschaft werden konnten.<sup>159</sup>

152 Ebd., S. 72.

153 Ebd., S. 62.

154 ADAMSKI, Schutz, S. 14f.

155 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348, fol. 9r.

156 LINDENBERG, Stadt, S. 129.

157 WILLMS/REITEMEIER, Stadt und Kirche, S. 95.

158 Ebd.

159 Siehe Kapitel 8.4

## 6. WIEDERHERSTELLUNG DER STÄDTISCHEN ORDNUNG:

### GÖTTINGEN IM VERGLEICH

Schon während des Mittelalters gehörten Verleumdungen und Beleidigungen zum städtischen Alltag.<sup>1</sup> Zu den besonders brisanten Delikten zählte die Majestätsbeleidigung, welche jedwede Schmähung der Obrigkeit oder ihrer Vertreter einschloss.<sup>2</sup> In einem solchen Fall kam es im September 1448 vor dem Northeimer Vogt und zwei Göttinger Ratsgesandten zum Prozess gegen den Göttinger Hans von Jese. Mehrere Northeimer Zeugen bestätigten, Hans habe sich negativ über die Herzöge von Braunschweig, den Rat von Göttingen und den Dekan von Northeim geäußert.<sup>3</sup> Zudem habe er auf Nachfrage mitgeteilt, er könne weder dem Landgrafen die Treue halten noch wolle er Herzog Wilhelm oder dessen Sohn Gefolgschaft leisten oder diesen helfen.<sup>4</sup> Neben weiteren ablehnenden Aussagen weigerte er sich, Herzog Wilhelm und dessen Sohn jeglicher Bitte nachzukommen. Nicht einmal ein Pferd würde er ihnen leihen. Ebenso räumte er ein, eine identische Forderung Herzog Heinrichs oder des Dekans Schwanenflügel führe dazu, dass er sofort Hilfestellung leisten würde.<sup>5</sup> Weitere ähnliche Kränkungen gegenüber Herzog Wilhelm wurden von vielerlei Zeugen vor Gericht vorgetragen.<sup>6</sup> Seine Treue wollte Jese nur Heinrich von Braunschweig-Grubenhagen halten, der 1447 in Konflikt mit Landgraf Ludwig von Hessen geraten war, wobei zu Ludwigs Verbündeten unter anderem der Herzog Wilhelm von Caldenberg zählte. Nach dem Rücktritt Herzog Ottos von Braun-

---

1 Mario MÜLLER, Verletzende Worte. Beleidigung und Verleumdung in Rechtstexten aus dem Mittelalter und aus dem 16. Jahrhundert, Hildesheim 2017, S. 17.

2 Ebd., S. 20.

3 StadtA Göttingen, B1, Nr. 878. 1: *Ek (Wuke) stoten am to der tyd foget to Northem myn gnedign her vo Brunswik bekenne openbar z dusse breve vor alsweme de on seyn ed horen lesen und betuge dat vor my gekome sint de ersam btolt von waken und hans von northen de jungere ledemate des rades to gottingen vid hebbid i myner jegewordicheit i eyne open bege den gerichte up dem rathuß to northem von wegid des Ersand des rades to gottingen so se dar vo orer wegid vulmechtich wen beschuldiget de Ersam Corde godschalke clauwese tstrame und tylemege hollen vorger to northem um eyne uhsage veler rede und cord de se schulln gehort hebbn vo eyne gut hans von yese borge to Gottingen alse de sulve Rede und word hir na von wordn to wordn un ey jjowelk artikele besddn bestr stan.*

4 Ebd.: *To dem erste so sy de sulve hans von yese gande kome up der stratn to northem vor tylemas hollen hus dar sulves vor dem huse seytid [...] un dede de lantgreve we folgedn unsen hern truwe nicht und dar sloge de krodn dunel waner to gulde od hertogn wilhelme so enkonndeme eyne hern nicht gefolgn wen men wolde hertogn wilhelme und synen sonen ngen to stadn ed helpen.*

5 Ebd.: *item sede he vorder wen uns hertoge wilhelm ed syn sone bedn dat we se halid scholdn den leynde we nicht ey pert schreve uns aver hertoge herik ed de deken swane flogel so moste al dat uth dat perde hedde un de sulve von stunt up den sall geladn.*

6 Ebd.

schweig-Göttingen im Jahr 1435 stand das Herzogtum Göttingen-Braunschweig zunächst für fast zwei Jahre unter der Verwaltung der Stände, wobei der Ritter Johann von Falkenberg als Landvogt agierte. Daraufhin verpfändeten die Stände die Herrschaft über das Territorium an Herzog Wilhelm von Caldenberg, der fortan zwar als Landesherr fungierte, aber ohne Einverständnis keine weiteren Verpfändungen vornehmen durfte. Bereits einige Monate später beschlossen Wilhelm und sein Bruder Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Regierung über Göttingen gemeinsam wahrzunehmen. Während es unter den Brüdern scheinbar zu Konflikten über die Herrschaftsaufteilung kam, entschied Otto, erneut die Regierung übernehmen zu wollen. Dafür fehlte ihm jedoch die Unterstützung der Stände, wemgleich sich Herzog Heinrich 1441 während des Konflikts zwischen Otto und Wilhelm gegen seinen Bruder aussprach. Mit der Beilegung der Auseinandersetzung im Folgejahr stimmte Otto zu, die Verwaltung Göttingens in den Händen Heinrichs und Wilhelms zu belassen. Die unsichere Stadtherrschaft veranlasste Göttingen dazu, sich des Schutzes des Landgrafen von Hessen zu versichern. Ludwig von Hessen und Göttingen schlossen Ende 1440 einen Schutzvertrag über zehn Jahre ab. Dieser bestand auch, als 1447 die Fehde zwischen Ludwig und Heinrich von Braunschweig-Grubenhagen im nördlich von Göttingen gelegenen Grubenhagen militärisch ausgetragen wurde und Braunschweig-Göttingen auseinanderbrach.<sup>7</sup>

Beleidigungen gegen den Landesherrn und andere hochrangige Persönlichkeiten führten in der Regel zu einer besonders harten Bestrafung des Delinquenten. Die Verweisung, die städtische Gerichte in diesem Fall in Anspruch nehmen konnten, war dabei wie so oft in unterschiedlichem Ausmaß möglich.<sup>8</sup> Die Stadt verhängte den jeweiligen Stadtverweis in derartigen Fällen nicht als ewige Verbannung, sondern als zeitweilige Auflage.<sup>9</sup> Die Sanktionierung mit dem Ausschluss diente nicht nur der Wiederherstellung städtischer Ordnung, sondern gleichermaßen auch als (Macht-)Instrument, um unangemessene Äußerungen gegenüber den Herrschenden zu bestrafen und fortan über diese abschreckenden Maßnahmen vergleichbaren Ungehorsam zu unterbinden. Delinquenten, die sich der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hatten, sollten davon abgehalten werden, ein solches Delikt erneut zu begehen. In diesem Sinne ist der Stadtverweis als Machtmittel zu definieren, den Ratsherren als Instrument der Strafgebung einsetzten.

Dementsprechend thematisiert dieses Kapitel insbesondere am Beispiel Göttingens nicht nur die Wiederherstellung der städtischen Ordnung nach Fehden und Urfehden, sondern viel grundsätzlicher den Stadtverweis als Machtmittel. Zunächst gilt es, die machtpolitische Funktion und das urbane Ordnungsprinzip städtischer Verweise mittels einzelner Beispiele herauszuarbeiten. Daraufaufgehend ist anhand von Fehden, in die Städte inner- und außerhalb ihrer urbanen Zuständigkeit verwickelt waren, zu eruieren, ob und inwiefern unterschiedliche Ratsgremien mit dem Ausschluss aus der Stadt agierten, um die bisherige Ordnung und Macht-

7 Dietrich DENECKE/Helga-Maria KÜHN (Hg.), Göttingen – Geschichte einer Universitätsstadt. Von den Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Göttingen 1987, S. 283f.

8 MÜLLER, Worte, S. 255.

9 Ebd., S. 257.

hierarchie wiederherzustellen. Anschließend sind weitere Faktoren und Formen der Befriedung – wie der Einsatz und Nutzen von Urfehden – hinsichtlich des Stadtverweises zu untersuchen.

### 6.1 Machtmittel und Instrument städtischer Ordnung – zeitweiliger Ausschluss oder dauerhafte Ausgrenzung?

Seit Beginn des 13. Jahrhunderts und insbesondere mit dem Regierungswechsel von Albrecht II. zu Otto II. 1318 begann für Göttingen ein deutlicher Wandel städtischer Einflussphären. Über die nächsten 200 Jahre sollte es der Stadt immer wieder gelingen, Rechte und Teile des Umlands von ihren Stadtherren zu erwerben und damit die Eigenständigkeit immer weiter zu vergrößern.<sup>10</sup> Im Jahr 1325 verwies der Göttinger Rat den ehemaligen Schultheißen von Göttingen und Geldrat von Nörten aus der Stadt. Er sollte die Stadt nie wieder betreten dürfen. Zur Ausfahrt wurde ihm eine Frist von acht Wochen gewährt. Den Grund für die Strafe nennt der Rat allerdings nicht. Doch zeugt das der beurkundeten Urteilssprechung angefügte Stadtsiegel von der Relevanz der Strafe.<sup>11</sup> Den Delinquenten wurde mit einer Frist die Zeit gegeben, „ihre Geschäfte zu ordnen, ihre Sachen zu packen oder noch einmal bei einflussreichen Leuten zu antichambrieren, um das drohende Schicksal abzuwenden“<sup>12</sup>. Wenngleich der Delinquent noch die Möglichkeit hatte, dem lebenslangen Verweis durch Fürbitten zu entgehen, stellte der Stadtverweis nicht nur in diesem Fall eine bedeutende Sanktion gegenüber Einwohnern und Gästen der Stadt dar. Sie diente ganz allgemein zum Erhalt der städtischen Ordnung, spielte eine gesellschaftliche Rolle und fungierte als Machtmittel der Ratsherren. Das vorliegende Teilkapitel untersucht, inwiefern der Verweis durch den Rat als Machtmittel genutzt und zur Abhilfe gegen Ungehorsam eingesetzt wurde. Darüber hinaus ist zu ergründen, wann die Verbannung als Instrument der städtischen Ordnung zur Anwendung kam und wie diese Einsatzmöglichkeiten einander bedingten.

Nahezu jedes Delikt, welches den peinlichen Klagefällen zuzuordnen war, konnte in Göttingen mit der Verbannung sanktioniert werden. Unerlaubtes Glücksspiel gehörte ebenso dazu, wie auch – während des 15. Jahrhunderts – Urkundenfälschung, Verschwendungssucht, Betrug, Ehebruch oder Vergewaltigung sowie die Flucht vor dem Feind und Totschlag zur Ausweisung aus der Stadt führen konnten.<sup>13</sup> Die Verbannung musste mit dem Schwur des Beschuldigten einhergehen, weder die Stadt erneut zu betreten noch sich ihr zu nähern.<sup>14</sup> Der auch in Göttingen über den Verweis

<sup>10</sup> DENECKE/KÜHN (Hg.), Göttingen – Universitätsstadt, S. 269.

<sup>11</sup> StadtA Göttingen B 1, Nr. 179, gedruckt in: UB Göttingen 1, S. 86.

<sup>12</sup> SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 149.

<sup>13</sup> BOECKMANN, Urfehde, S. 43. Als Quellenbelege nennt sie die auch in dieser Arbeit aufgegriffenen Urkunden aus dem Göttinger Stadtarchiv: für Urkundenfälschung: Urk. Nr. 878.48, für Betrug: Urk. Nr. 880.36/884.30/884.26, für Notzucht: Urk. Nr. 880.38 und für Ehebruch: Urk. Nr. 884.25.

<sup>14</sup> BOECKMANN, Urfehde, S. 43.

richtende Rat rekrutierte sich jedes Jahr aufs Neue aus den bestehenden ratsfähigen Familien. Wenn die einjährige Amtszeit der Ratsherren abgelaufen war, wählten die Mitglieder des sitzenden Rats erneut den alten Rat des vorhergehenden Jahres wieder. So blieben die Ratsherren bis zum Tod im Ratsgremium. Sie selbst entschieden über die Nachfolger für verstorbene oder anderweitig ausscheidende Ratsmitglieder und ergänzten sich aus eigenem Ermessen durch Kooptation.<sup>15</sup> Zudem bestand bei der Auswahl der Ratsmitglieder des autonomen Rats keine Begrenzung für die Anzahl von Personen aus derselben Familie, weswegen ausgewählte Familien die Vorherrschaft im Rat innehatten.<sup>16</sup> In welchen Fällen und zu welchen Zwecken der Göttinger Rat Verweis und Verfestung vorsah, ist in diesem Teilkapitel zu eruieren. Gleichsam ist das zeitliche Ausmaß der Verbannung in den Blick zu nehmen.

Die Göttinger Statuten von 1340 besagen, dass jeder, der einen Bürger stieß oder schlug, sich mit ihm raufte oder prügelte, zur Verhandlung im Rathaus zu erscheinen hatte. Bei dieser Untersuchung sollte der Rat mittels Aussagen und Zeugen über das Delikt befinden. Sanktioniert wurden derartige Taten lediglich mit einer Geldbuße.<sup>17</sup> Anders verhielt es sich, wenn die Delikte an bestimmten Orten stattfanden. So war jeder, der im Kaufhaus eine Tötlichkeit beging und anschließend seine Tat bekannte oder vom Richter oder Rat überführt wurde, dazu angehalten, eine Geldbuße zu zahlen und zudem vier Wochen in seinem Haus oder außerhalb der Stadt zu verbringen.<sup>18</sup> Stadtverweis und Hausarrest stellte der Rat in diesem Fall einander gleich. Der Delinquent sollte von der Gemeinschaft separiert werden, um sich nicht länger innerhalb der städtischen Gemeinde zu bewegen. Die Möglichkeit, zwischen den beiden Sanktionen zu wählen, verweist darauf, dass es v. a. darum ging, die städtische Ordnung wiederherzustellen, während die Tat als nicht so gravierend angesehen wurde, dass die Ratsherren den Delinquenten hart bestrafen mussten.

Auch andere Gewalttaten stellte der Rat unter bestimmte Sanktionen. Wer einen Bürger der Stadt mit Vorsatz schlug und sich zu seiner Tat bekannte, musste – sofern dieser Akt nicht so schwer war, dass ein Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft in Betracht gezogen wurde – eine Geldbuße zahlen und ein Jahr außerhalb der Stadt verbringen. Gleiches galt für Delinquenten, die außerhalb der Stadt wohnten. Wer indes seine Schuld nicht eingestand, hatte sich von seinen Rechten loszusagen und stand weiterhin unter dem Verdacht der Straftat.<sup>19</sup> Die vorsätzliche Verletzung un-

15 STEENWEG, Göttingen um 1400, S. 93.

16 Ebd., S. 108.

17 Göttinger Statuten, S. 23f.: *De usen borghere sleyt de mit uns wonet. Vortme we usen borghere stot, sleyt efte roft eder eyn den anderen rofet, [...] wo dat vor den rath kumpt up dat rathus, dat moghen se eschen liker wis also et en gheclaghet si, unde also mugen se alle broke eschen deme silven ghelich, unde bekent des jene den me schuldichet eder wert he is vorwunnen mit twen tughen de use borghere sin.*

18 Ebd., S. 24: *We aver den andern sluge efte rofte up dem kophus, [...] bekent he des eder wert he is vorwunnen vor dem richte eder vor dem rade, so scal he gheven der punt unde scal wesen in sime hus vyer weken eder buten der stat.*

19 Ebd.: *Vortme welk man usen borghere sleyt mit vorsate, also dat he neyner overtale vorschult, bekennt he des eder wert he is vorwunnen, so scal he gheven ene marck unde wesen eyn jar buten der stat; bekennt he ez nicht unde wert he iz nicht vorwunnen, so mach he sich ledeghen mit sime rechte unde ne mach des nicht los sin. Brick ouch jemant disseme ghelich de da vor der stat wonet, de scal wesen buten der stat marke eyn jar unde scal gheven eyne marck.*

terschieden die Ratsherren von der Gewalttat im Affekt. Während Raufereien, die aus einer unbeabsichtigten Situation heraus entstanden waren, durch eine mildere Strafe mit der Wahl zwischen Verweis und Hausarrest für einen überschaubaren Zeitraum geahndet werden sollten, führte das vorsätzliche Delikt zu einem längeren physischen Ausschluss aus der städtischen Gemeinschaft. Dem Delinquenten wurde dann eine Strafe auferlegt, die außerhalb der Stadtmauern zu verbüßen war. Gestand der Delinquent nicht, so musste er sich von seinen Rechten lossagen und stand weiterhin unter Verdacht. Er war somit aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen und musste die Konsequenzen tragen, die mit der Verfestung einhergingen, obwohl er zugleich weiterhin als der Tat verdächtig galt. Eine Leugnung führte für den Delinquenten also nicht zum Freispruch. Im Gegenteil sanktionierte der Rat den Verdächtigen, damit er sein Recht nicht mehr einfordern konnte, womit er den Rachehandlungen seiner Feinde hilflos ausgesetzt war.

Auch gegen Hausfriedensbruch wie Diebstahl ging der Göttinger Rat mittels Hausarrestes oder Stadtverweises vor.<sup>20</sup> Erneut waren beide Sanktionen miteinander kombinierbar und erneut ging es um Delikte, die zwar sanktioniert werden mussten, aber in ein vergleichsweise geringes Strafmaß mündeten. Auch bei Diebstahl konnte in bestimmten Fällen der Stadtverweis erfolgen. 1373 musste aus diesem Grund ein Mann die Stadt verlassen, der die Frau bestahl, die ihm einen Schlafplatz gewährt hatte.<sup>21</sup> Der Rat setzte den Stadtverweis als Strafe zur Wiederherstellung der städtischen Ordnung ein, die den Delinquenten für einen gewissen Zeitraum aus der Gesellschaft ausschloss. Mit der Abbüßung wurde der Delinquent wieder vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft. So verschafften die Ratsherren dem Opfer wie dem Delinquenten und dem jeweiligen Umfeld Zeit, damit sich die Situation zwischen den Parteien entspannte, um möglichen Rachehandlungen vorzubeugen und so der städtischen Ordnung und dem Frieden in der Stadt genüge zu leisten.

Wie in vielen anderen Städten war der wochen-, jahre- oder „lebenslange“ Stadtverweis auch in Göttingen eine der ältesten Strafen der städtischen Gesetzgebung. Geldbuße und Verbannung blieben stets eng miteinander verbunden. Aus der Stadt Verwiesene wurden erst wieder aufgenommen, wenn sie ihre Buße bezahlt hatten. Das Tragen unerlaubter Waffen hatte eine Sanktion in Form einer Geldbuße sowie eines vierwöchigen Verweises zur Folge. Eine schwere Prügelei im Kaufhaus sowie vorsätzliche Schläge, Totschläge und die Beihilfe dazu sanktionierte der Rat mit einer höheren Buße und einem Ausschluss aus der Stadt von vier Wochen bis zu zwei Jahren.<sup>22</sup> Totschlag und Wunden, die einem Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft würdig waren, sanktionierte der Rat mit zwei Jahren Stadtverweis über eine halbe Meile. Dieser war indes erst anzutreten, wenn der Delinquent beim Sachwalter oder den Freunden des Opfers seine Buße abgegolten hatte.<sup>23</sup> Die Schwere der Tat wirkte sich selbstverständlich auf das Ausmaß der Sanktion aus. War das Delikt so schwer,

20 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3, fol. 8v.

21 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 31v.

22 BOECKMANN, Urfehde, S. 42.

23 Göttinger Statuten, S. 24: *Welk man usen borghere selyt doth eder wundet, da he er overtale mede vorschult, na deme dat he vorbeteret deme sakewolden eder den vrunden, so schal he von stad an wesen twey jar eyne halve mile vor der stad.*

dass ihm ein Ausschluss aus dem Rechtsraum – also eine Verfestung – folgen konnte, fiel auch der Stadtverweis höher aus.

Die Göttinger Statuten aus dem 15. Jahrhundert untersagten dabei Delinquenten, die bereits zum Gericht gekommen waren, wieder nach Hause zu gehen, bis die Verhandlung beendet war. Wer die Ordnung nicht einhielt, sollte dem Rat und der Stadt eine Geldbuße zahlen.<sup>24</sup> Wer hingegen nach einem Streit, egal ob innerhalb oder außerhalb der Stadt, dem Rat und seinen Bürgern entflo, sollte, wenn er aufgegriffen wurde, gepfändet werden. Konnte er jedoch entfliehen, sollten seine Kinder sein Erbe behalten und er sollte niemals mehr nach Göttingen kommen.<sup>25</sup> Dem Delinquenten wurde mit seiner Flucht also nicht nur zeitweilig die Zugehörigkeit entzogen, sein Verhalten hatte auch zur Folge, dass die Stadt ihn als verstorben deklarierte, seine Mitgliedschaft zur Gemeinschaft demnach vollends erloschen war. Während Personen, die sich unerlaubt vom Gericht entfernten, lediglich mit einer Geldbuße zu rechnen hatten, waren jene, die die Gunst der Stunde ausnutzten und flohen, dem Verlust ihres Kapitals wie Eigentums ausgesetzt. Der Delinquent agierte gegen den Rat, indem er sich mit der Flucht der Rechtsprechung der Ratsherren widersetzte. Wenn es nicht gelang, den Delinquenten einzufangen, verwies der Rat ihn aus der Stadt, erkannte ihm sein Hab und Gut ab und übertrug es an seine Erben. Personen, denen es gelang, sich der Rechtsprechung des Rates zu entziehen, sanktionierten die Ratsherren in Abwesenheit umso härter.

Ein Aspekt der politischen Eigenständigkeit der Städte war die Gerichtsbarkeit. Göttingen konnte seine Gerichtslandschaft auch außerhalb der Stadtmauer erweitern, indem Herzog Otto I. von Braunschweig-Göttingen, der Quade genannt, bereits 1375 das Landgericht auf dem Leineberg an die Stadt verpfändete. Auch unter der Herrschaft seines Sohnes Herzog Ottos II. gelang es der Stadt, ihre Autonomie zu erweitern. Ab Anfang des 15. Jahrhunderts galt der städtische Schultheiß zugleich als Schultheiß des Leinebergs und war damit dazu bestimmt, die innerstädtischen Interessen zu vertreten. Daneben war es der Stadt gestattet, über den Grewen, den Vorsitzenden des Gerichts auf dem Leineberg, zu entscheiden. Diese beiden Zugeständnisse ermöglichten es dem Rat, aktiv Einfluss auf das Gericht zu nehmen.<sup>26</sup>

Im August 1432 ließ Herzog Otto auf dem Leineberg in Göttingen einige Ordnungen zur Ladung vor andere Gerichte verkünden. Dabei stellte er zunächst fest, dass seine Untertanen nur vor dem Gericht auf dem Leineberg und vor anderen ihm unterstehenden Gerichten im Land ihr Recht suchen durften. Die Strafe der Verbannung drohte all jenen, die sich an auswärtige Gerichte wendeten, Personen in

24 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 I, fol. 34r: *Ok enschal nemand we to deme gerichte gekome is weder to hus gehn od ey sy dat dat gerichte vorgban sy un de borge gemeylike umekere we des nicht ey hylde de scholde deme rade und der stad i pund geve.*

25 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 I, fol. 82r: *Weret ok dat ot keme to eyne sryde byne der stad edder dar en bute we dene deme rade und ere borghere entflo und grepen se on dar na so scholden se dat soken an syme live und gude (rik) ueme he ock enwech synt kinde scholden syn erve behalde und he enscholde numer mere to gottinge kome.*

26 DENECKE/KÜHN (Hg.), Göttingen – Universitätsstadt, S. 274.

fremden Gebieten Schaden zufügten oder Fehden anzettelten.<sup>27</sup> Damit bezweckte er, die eigene Gerichtsbarkeit zu stärken und die Rechtsprechung des Rates, der auch an Gerichten des Umlandes wie auf dem Leineberg beteiligt war, zu unterstützen. Diese Beteiligung war begründet in der Wahl des herzoglichen Greven, über dessen Besetzung die Ratsherren 1410 und 1485 mitentschieden. 1476 blieb der Rat unter der Regierung Wilhelms I. von Braunschweig-Wolfenbüttel indes von der Wahl ausgeschlossen. Als Gerichtsvorsitzender war der Greve zu dieser Zeit durch den Landgrafen berufen.<sup>28</sup> Eine weitere Beteiligung entstand dadurch, dass der herzogliche Schultheiß in Göttingen gleichermaßen Schulze wie Beisitzer im Leineberger Gericht war. So waren es der Greve und der Schultheiß, die gemeinsam Rechtsvorgänge im Gericht bezeugten, während die Schöffen über die Urteile bestimmten.<sup>29</sup> Damit konnte der Rat seinen Einfluss über das eigene Gericht hinaus auch in anderen Gerichten geltend machen.

Seit 1415 bestand in Göttingen ein Statutenkanon, der ergänzt und modifiziert wurde, ohne dass sich seine Ordnungen im Grundsatz veränderten.<sup>30</sup> Im November 1446 legte der Rat erneut fest, dass Verletzungen und Schläge gegen Einwohner, die keinen Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft oder Haft rechtfertigten, mit einer Verbannung über ein Jahr zu ahnden waren.<sup>31</sup> Wollte der Rat einen Delinquenten nicht in Haft setzen oder dessen Verstöße mit Verfestung ahnden, griff er auf den Stadtverweis zurück. Demnach stand die Verbannung über ein Jahr im Strafmaß noch unter der Verfestung und der Haft. Je nach Länge der Verweisung änderte sich diese Rangordnung jedoch.

Allerdings konnte die Verbannung in Göttingen den Platz der Verfestung einnehmen, wenn „das Gericht über einen Missetäter, der die Verfestung (*overtale*) verdient hätte, nicht richten“<sup>32</sup> konnte oder wollte. Gleichermäßen konnte in Göttingen der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft mit dem physischen Ausschluss aus der städtischen Gemeinschaft in Verbindung stehen. Im Jahr 1344 beschloss der Göttinger Rat einerseits, dass Bürger oder Einwohner, die vor Gericht geladen wurden, aber nicht erschienen, dem üblichen Kontumazialurteil entsprechend aus dem Rechtsraum ausgeschlossen wurden.<sup>33</sup> Wenn andererseits jemand ein dem Aus-

27 StadtA Göttingen, B1, Nr. 809: *Were dat iemandes an unsern Lande und herschup wonede und mid iemande einige sake to schickende hadde, in unsern lande besetin, die mochte sin recht erfordern und erfolgin na rechte hirup dem leynenberge vorgerichte eder vor andern gericht, (wu) eder (wore) sek dat geborde, we aver dat anders hilde, und ute dem lande toghe und sek den syginden to dede, eder den die daryne woneden schaden to fugide, und fehiden eder anders, die enschalde an unse land numer nicht felich komen eder wesin alle die wile we an dem leuede sin.*

28 Art. Graf, in: DRW 4 (1998), Sp. 1051.

29 WITTRAM, Gerichtsverfassung Göttingen, S. 28f.

30 REHBEIN, Göttinger Statuten, S. 18.

31 Göttinger Statuten, S. 480: *weret dat eyn unser medeborger eder medewoner eynen unsen medeborger eder medewoner wundede edder sloge, und de wunde eder slege nicht overtalich eder feste werd en weren, so en wolde we dem jennen, de so gewundet und geslagen hedde, nicht beiden eyn jar buten unser stad to wesinde.*

32 Ebd., S. 33; HIS, Strafrecht I, S. 547.

33 Statuten der Stadt Göttingen, Nr. 64b, S. 161: *Anno domini 1344, [...] welk user borgere eder use medewonere wert in syn antworde von den vronen to gherichte vorbodet umme eyn unrecht vullest en kumpt he nicht to gerichte, so blist he in der overtale.*



schluss aus der Rechtsgemeinschaft entsprechendes Delikt beging, aber kein Richter vor Ort war und der Delinquent seine Tat bekannte, sollte sich dieser eine halbe Meile von der Stadt entfernen: *Van overtale wane neyn richte ist. Votme we overtale verschult to der tith wanne neyn richte ne were [...] also vorder also he des bekende de scal wiken van der stat eyne halve mile.*<sup>34</sup> Der Delinquent durfte die Stadt so lange nicht betreten, bis er sich mit dem Geschädigten oder dessen Freunden versöhnt hatte.<sup>35</sup> Wenn der Verwiesene indes nicht außerhalb der Stadt blieb, sollte er vom Rat festgenommen werden: *den mochte de rad beholden in irme torne umme dissen vreveel.*<sup>36</sup> So nutzten die Göttinger Ratsherren auch den Verweis aus der Stadt als Übergangsstrafe. Dadurch, dass der Delinquent die Stadt vorerst verließ, konnten zusätzliche Konflikte zwischen Täter und Opfer oder dessen sozialem Umfeld vermieden werden. Wenngleich die Sanktion vorerst selbst auferlegt war, kontrollierte der Rat sie, indem er eine Zuwiderhandlung mit der Haft ahndete.

Einen Einzelfall aus dem 15. Jahrhundert schildert der Rat im *Liber mandatorum et querelarum*, in welchem verschiedene kleinere Straftaten aus den Jahren 1414 bis 1435 verzeichnet sind. Hans Hartleves war 1419 von einer Frau und deren Mutter verklagt worden. Er habe die Frau genötigt und ihr den Mund mit Kleidung gestopft, sodass sie nicht um Hilfe rufen konnte. Daher sandte der Rat ihm eine Vorladung, zu der er zusammen mit seinen Freunden jedoch erst erschien, als die Klage bereits verlesen worden war. Am folgenden Mittwoch sandte der Rat seinen Knecht zu ihm, um ihn erneut vorzuladen. Doch diesmal tauchte der Delinquent gar nicht vor dem Rathaus auf, sondern ließ sich durch seinen Schwager entschuldigen. Deswegen sandte der Rat vier Freunde zu ihm, denen seine Frau berichtete, dass sich Hans nicht im Haus aufhalten würde, doch von seiner Vorladung gewusst habe und aus Ungehorsam nicht erschienen sei.<sup>37</sup> Der Rat beschloss daraufhin, dass er sofort die Stadt zu verlassen hätte und sie nicht wieder betreten sollte, bis der Rat es ihm ausdrücklich gestattete: *dat he buten der stad un bute der stad marke wesen scholde un dar nicht wedder in dat en sy denne na gnade des rades un dat schal he vo stunt don.*<sup>38</sup> Nicht das Delikt allein führte in diesem Fall zum Stadtverweis, vielmehr war

34 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3, fol. 15v.

35 Ebd.: *Des an dem daghes na deme daghe wan he vorvestet were Un ne scal nicht weder in komen he ne hebbe sick vorlikent mit deme an deme de overtale vorschult were eder mit sinen vrunden.*

36 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3, fol. 15v.

37 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 26v: *Alse hans hartleves vo katme schafhecker un orer moder weghe vorklaget wart dar ume dat he se ghenotteghet un or ore mut myt sin e me kleyde to ghestoppet hedde dat se nicht gherope konde sande de rad na ome un lete ome seghe dat he to dem rade keme des enkam he to der tyd nicht sunder he kam des sulven daghes na middaghe myt sine vrude [...] des lete de Rad dat gud wesen un bete ome de klaghe lesen dar to he antwordede alse vorgeschreven steyt. Awer des midwekens dar na sande ome de Rad albrechte ore knecht un lete ome seghe dat he to dem rade kome scholde [...] vostat kam de schulde vor dat Rathus un seghede syn swag hartleffen bode dem rade he enkonde nicht ghekome des sande de rad vere vrunde alse hanse vo lengeler ludema wighandes hme lemershup den eldere un berolde von eymbek in hanse hartleves hus unde vraghede de vruwe ef he darinne were do antwordede an de vruwe neyn do seghede se alse de rad eynes na hanse hart leves ghesant hadde unde de nicht enkam dat [...] he de sake wol wuste wu he verlagt was un doch nicht enkam ume des unhorsames wolle.*

38 Ebd.

das Ausbleiben vor Gericht und damit seinen Ungehorsam gegenüber dem Rat der Hauptgrund für die Verbannung.

Gleichermäßen erging es einem Bürger, der von zwei Gildemeistern der Kaufleute beschuldigt wurde, ein Stück Leinwand (ein aus Flachsgarn gewebtes Tuch) abgeschnitten zu haben. Diese Handlung wurde von ihnen als Angriff auf ihre Gilde gedeutet, weswegen beide Parteien auf die Entscheidung des Rates hofften.<sup>39</sup> Doch nicht wegen des Vorfalls selbst, sondern wegen seiner Wortwahl und der Tatsache, dass er den Ratsherren widersprach, verwies der Rat den Beschuldigten aus der Stadt: *Dorch der vrevelen Word willen unde dat hedde wedersprak [...] old rad unde nye dat he van staden den scholde ghan ute der stad to Gottingen.*<sup>40</sup> Weder sollte er sein Haus erneut betreten, noch nach Göttingen zurückkommen, solange er lebte oder es ihm vom Rat geboten war.<sup>41</sup> Erneut erging der Verweis wegen des ungehorsamen Verhaltens gegenüber dem Rat. Weniger die Tat selbst, als das Betragen des Delinquenten danach veranlassten die Ratsherren dazu, ihn aus der Stadt auszuweisen.

Die Stadt bestand keinesfalls aus einer Gemeinschaft gleichberechtigter Parteien. Der Rat demonstrierte den Bürgern seine Überlegenheit und den damit verbundenen Machtanspruch schon durch das Verkünden seiner Ordnungen und Bestimmungen, während er gleichermaßen den eigenen Machtanspruch damit festigte. Der Bürgereid unterwarf die Bürgerschaft dem städtischen System, seinem selbstgesetzten Recht und seiner Herrschaft.<sup>42</sup> Selbst die Art der Verkündung aus der erhöhten Position des Ratsgremiums verdeutlicht die Unterordnung der Bürger. Die Bürgerschaft versammelte sich unter der Laube (*vorloven*), von der die Ratsmitglieder auf die Versammelten herabsprachen.<sup>43</sup> Die Gesetze der Stadt setzten der alte und der neue Rat. Die ältesten Statuten entstanden zumeist aus richterlichen Beschlüssen und wurden dann von der Laube aus als gesetzte Bestimmungen öffentlich kundgetan.<sup>44</sup>

Auch mit dem Stadtverweis demonstrierte der Göttinger Rat seine Macht gegenüber den Einwohnern und Bürgern der Stadt. Es ging ihm darum, die eigene Rechtshoheit durchzusetzen, seine Überlegenheit zu demonstrieren und die eigene machtpolitische Stellung zu wahren. Stadtverweise wurden nicht nur für das Delikt selbst, sondern gleichermaßen für das Benehmen des Delinquenten nach dem eigentlichen Delikt verhängt, gerade wenn sich dieses Verhalten in Form des Fernbleibens vom Gericht oder Beleidigungen direkt gegen die Ratsherren richtete und ihre Autorität untergrub. In welchem Ausmaß die Zugehörigkeit des Delinquenten zur innerstädtischen Gemeinschaft infrage gestellt wurde, war demnach auch durch sein Verhalten vor den Richtenden beeinflusst. Seine Zugehörigkeit wurde schon während des Konflikts in Zweifel gezogen; weitere nicht konforme Handlungen bedingten umso mehr die tatsächliche Exklusion des Beschuldigten, da eine Schlichtung

39 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 31r.

40 Ebd.

41 Ebd.: *unde ne scholde er nicht in sin hus ghan unde scholde ute der stad unde eyne mile dar van bliven unde nummer mer to Gottingen komen de wile dat he levede un alse ome gheboden wars.*

42 REHBEIN, Göttinger Statuten, S. 22.

43 Ebd.

44 WITTRAM, Gerichtsverfassung Göttingen, S. 31.

immer unwahrscheinlicher wurde. Doch der Stadtverweis war nicht allein Mittel ratsherrlicher Machtdemonstration.

Verstöße gegen die städtische Ordnung und den Frieden in der Stadt sanktionierten die Ratsherren ebenso mit dem Stadtverweis. Bei Verhalten, das die städtische Ordnung aus dem Gleichgewicht brachte, griff der Rat zu höheren Sanktionen als lediglich zu einer Geldbuße. Wer gegen die städtische Eintracht handelte, stelle die Rechtmäßigkeit seiner Mitgliedschaft in der Stadt infrage. Besonders hart fielen die Ausschlussanktionen an Orten aus, an denen der städtische Frieden nachdrücklich gewahrt werden sollte. Und auch verschiedene Gewalttaten standen als Vergehen gegen den städtischen Frieden unter der Sanktion des Stadtverweises. Dabei differenzierte der Rat die Vergehen nach Affekthandlungen und vorsätzlichen Taten. Während Erstere nur zu kurzen Ausweisungen führten, die auch mit Hausarrest getauscht werden konnten und deren Einsatz zur Beruhigung der Situation beitragen und Rachehandlungen verhindern sollte, waren letztere Vergehen konsequent zu bestrafen. Unter dem Aspekt der Zugehörigkeit kann konstatiert werden, dass kurze Ausschlussanktionen – und als solche können auch Hausarreste gesehen werden – dazu führten, dass dem Delinquenten zumindest zeitweise eine aktive Mitgliedschaft in der Gemeinschaft verwehrt wurde. Wenngleich es nicht einer vollkommenen Exklusion aus dem Verband gleichkam, bedeutete die kurzzeitige Ausgrenzung, dass der Delinquent seine Rolle innerhalb der Gemeinschaft nicht mehr wahrnehmen konnte. Ein derart schwerwiegendes Delikt wie ein vorsätzlicher Totschlag hingegen bedingte eine umfassende Exklusion aus der innerstädtischen Gemeinschaft. Dafür setzte der Rat längere Ausschlüsse ein, bei denen ein anderweitiges Abgelden deutlich unwahrscheinlicher war.

Den Verweis konnten die Ratsherren somit vielseitig einsetzen. Delikte, die die städtische Ordnung aus dem Gleichgewicht brachten, konnten ebenso einen Ausschluss nach sich ziehen wie ungehorsame Handlungen gegen die Ratsherren oder den städtischen Frieden. Der Stadtverweis war Mittel zur Abwendung von Rachehandlungen, um Ruhe zwischen den Parteien einkehren zu lassen und nachfolgenden Gewalttaten entgegenzuwirken. Gleichsam war er das letzte Mittel, wenn der Konflikt nicht geschlichtet werden konnte und die vorigen Aushandlungsprozesse scheiterten. Auch als Strafe für besonders schwere Taten konnte er eingesetzt werden. Die Verbannung diente dem Erhalt der städtischen Ordnung, sollte vor Delikten an besonderen Orten des städtischen Friedens abschrecken und fand Einsatz, um schwere Delikte wie Gewalttaten angemessen zu bestrafen. Entsprechend waren der lebenslange wie der zeitweilige Ausschluss aus der Stadt gängige Strafen in Göttinger Statuten und Ordnungen, die individuell Anwendung fanden, bis im 15. Jahrhundert bei unterschiedlichen Delikten die Verbannung durch die Haft ersetzt wurde.

## 6.2 Fehden – zwischen Krieg und Frieden

Im Jahr 1460 teilten die Hildesheimer Ratsherren Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg mit, dass sie die weitere Duldung Heinrich Schomakers in der Stadt wegen dessen Fehde mit dem Hildesheimer Bürger Hans Kornacker ablehnten. Herzog Wilhelm versuchte hingegen, den Rat davon zu überzeugen, Schomaker weiterhin in Hildesheim wohnen zu lassen.<sup>45</sup> Der Hildesheimer Rat rechtfertigte sich mit dem Vorwurf, Heinrich würde ohne jegliche Verrichtung von Pflichten in der Stadt leben. Darüber hinaus habe er einen Hildesheimer Bürger mit einer Fehde belegt und den entsprechenden Fehdebrief vor seiner Wohnung platziert, obwohl der Rat ihn in der Hoffnung aufgenommen habe, seinetwegen unbesorgt sein zu müssen.<sup>46</sup> Daher sah dieser sich nicht mehr in der Lage, ihn weiterhin in der Stadt zu dulden: *Darumme issz uns nicht drechlik, den obgenanten Hinrik Schomaker bynnen unser stad to lydende.*<sup>47</sup> Die Erklärung der Fehde durch einen Ratsgast gegenüber einem Bürger führte im vorliegenden Fall zum Ausschluss des Fehdeführenden. Der Rat wollte den Fehdesteller nicht weiter in der Stadt dulden, weil er den städtischen Frieden störte. Die städtische Ordnung und Ruhe waren ihm wichtiger als die Bitte des Herzogs, einen unliebsam gewordenen Gast länger in der eigenen Stadt zu dulden. Heinrich Schomaker hatte die Gunst des Rates durch seine Fehdehandlung verloren, worauf der physische Ausschluss aus der städtischen Gemeinschaft folgte.

Betrachten wir die Austragung einer Fehde nicht aus der Perspektive einer ‚einfachen‘ Person, sondern aus Sicht des Landesherrn, so ist ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Umsetzung von Fehden erkennbar, nämlich der Rückhalt durch die Landesbewohner. In Südniedersachsen bemühten sich die Herzöge in Fehden daher mit verschiedenen Mitteln um die Unterstützung ihrer Untertanen. Schon im März 1285 verkündete der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Otto II., dass alle Einwohner des Landes, die grundlos das Herzogtum verließen, um sich den Feinden anzuschließen, mit der Verbannung zu sanktionieren seien.<sup>48</sup> Die Regierungszeit Ottos II. war geprägt durch „eine starke und dauerhafte territoriale Ausdehnung des Lüneburger Fürstentums“<sup>49</sup>, die auch durch Fehdehandlungen und Drohungen zustande kam. Das Kapital dafür entsprang Krediten von Städten sowie Verpfändungen und Verkäufen verschiedener Herrschaftsrechte.<sup>50</sup> 33 Jahre später erneuerte Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen diese Ordnung, indem er 1318 verkündete, jeder Be-

45 UB Hildesheim 7, Nr. 388, S. 235: *So juwe gnade uns aver hebben gescreven van wegen Hinrikes Schomakers van uns begerende, dat wii den genanten Hinrik myt uns bynnen unser stad to wonende willen liden.*

46 Ebd.: *wetten, dat wii juwen gnaden to willen den obgenanten Hinrik Schomaker wente hertho sunder jenigerleye plicht bynnen unser stad hebben geleden. Aldus so hefft de obgenante Hinrik Schomaker eynen unsen medeborger genomt Hans Kornacker in sineme breve gefeydet unde sodannen feydebref gesteken vor sine woninge, des wii doch wol hedden meynet van ome unbesorget to wesende.*

47 Ebd.

48 UB Göttingen 1, S. 19f.

49 Uwe OHAINSKI, Art. Otto II., in: NDB 19 (1987), S. 680.

50 Ebd., S. 679f.

wohner des Herzogtums, der ohne evidenten und rational verständlichen Grund das Land verlasse, um sich den Feinden anzuschließen,<sup>51</sup> solle auf ewig jeder Hoffnung beraubt sein, in das Land zurückkehren und dort verweilen zu können: *se privatum esse omni spe ad terram redeundi et nobiscum commorandi, quamdiu vixerimus et fuerimus sane mentis.*<sup>52</sup> Auf die Kooperation mit herzoglichen Feinden folgte demnach der lebenslange Landesverweis. Mit diesem Vorgehen gegen seine Feinde im Landesinneren unterstrich der Herzog gleichermaßen die eigene Machtposition. Er verlangte von den Einwohnern des Landes unmissverständlich Loyalität und Beistand gegen jedweden Fehdegegner.

Zusätzlich zu den äußeren Feinden standen den Herzögen immer wieder Gegner aus dem Inneren ihres Territoriums gegenüber. Dazu gehörten nicht nur einzelne Personen, die sich den Feinden des Umlands anschlossen, sondern es kam auch zwischen Herrschern und Städten vermehrt zu Auseinandersetzungen. Jahrelang verliefen die Konflikte zwischen der Stadt Göttingen und ihrem Stadtherrn Herzog Otto dem Quaden friedlich. Herzog Otto erhielt seinen Beinamen „der Böse“ entsprechend der immerwährenden Streitigkeiten und kriegerischen Handlungen, unter anderem mit vielen Städten in seinem und um sein Territorium. Dementsprechend ging er 1387 militärisch gegen Göttingen vor.<sup>53</sup> Nachdem Walkenried bereits 1304 den Rosdorfer Zehnten aufgekauft hatte, schloss die Gemeinde mithilfe der Vermittlung des Göttinger Rates im Jahr 1384 einen neuen Vertrag, der die Höhe des Zehnten beinhaltete. Doch der Herzog war nicht gewillt, der Stadt diesen Gewinn zu überlassen. Vielmehr forderte er ihn für sich ein, während seine Vorgänger von derartigen Ansprüchen abgesehen hatten. Darüber hinaus klagte Herzog Otto über die durch die Bedrohung zustande gekommene Einnahme der Klostergüter sowie darüber, dass der Rat den Bauern Hilfe zugesagt hatte. Abschließend drohte er der Stadt mit Gewalt – in der Annahme, dass seine Forderungen unter diesem Druck erfüllt würden.<sup>54</sup> All diese Auseinandersetzungen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der Kampf zwischen Stadt und Herzog um einen immer selbstständiger werdenden Rat und den Fortbestand der Herrschaft des Stadtherrn entfaltete.<sup>55</sup>

So kam es, dass der Herzog Anfang 1387 zwei Göttinger Bürger gefangen nahm. Mit der Auslösung der beiden folgte ohne eine Fehdeerklärung die Gefangennahme des Hofverwalters Walkenried. Daraufhin beschloss die Stadt ihrerseits, zwei Männer des Herzogs gefangen zu nehmen, womit Otto einen Grund hatte, die Stadt anzugreifen.<sup>56</sup> Göttingen brachte für die Belagerung der Stadt durch Herzog Otto den Quaden 1387 neben allen wehrfähigen Bürgern ein paar Dutzend Gleven als

51 StadtA Göttingen, B1, Nr. 269, gedruckt in: UB Göttingen 1, S. 66f.: *ut, quicumque terre iam dicte indygena, incola sive inhabitator fuerit et sine evidenti et rationabili causa a nobis et a terra sepedicta recesserit et in nostrum preiudicium et gravamen nobilium, ministerialium, burgensium inimicis adheserit, sciat.*

52 Ebd.

53 Uwe OHAINSKI, Art. Otto der Quade, in: NDB 19 (1987), S. 68of.

54 VOGELSANG, Stadt und Kirche, S. 49.

55 Ludwig ARMBRUST, Göttingens Beziehungen zu den hessischen Landgrafen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 41 (1908), S. 97–222, S. 105.

56 BOECKMANN, Urfehde, S. 13.

Söldner auf.<sup>57</sup> Herzog Otto, der unterstützt wurde durch 48 größere und kleinere Herren, den Mainzer Erzbischof Adolf, den Landgrafen Balthasar von Thüringen, den Erzbischof von Köln sowie durch fünf weitere Bischöfe und eine Reihe von Städten (vom Herzog wohl mehr oder weniger genötigt), von denen niemand Soldaten beisteuerte, bekam nach dem ersten Angriff auf Göttingen im April des Jahres weitere Unterstützung durch verschiedene Herren und Städte, ohne dass sich sein Heer dadurch vergrößert hätte.<sup>58</sup> Auch die Stadt erhielt keine militärische Hilfe. Die umliegenden Dörfer wurden überfallen und von den Milizen des Herzogs niedergebrannt, was zur Ressourcenknappheit bei den Göttingern führen sollte.<sup>59</sup> Doch letztendlich ging die Stadt als Gewinner und gestärkt aus der Fehde hervor. So wurde Herzog Otto durch das Bürgeraufgebot ganz und gar besiegt und musste sich den Friedensbedingungen des Göttinger Rates unterwerfen.<sup>60</sup> Dabei half auch das Drängen des Mainzer Erzbischofs.<sup>61</sup> Die unterschiedlichen Fehden, in die Göttingen im Laufe des Spätmittelalters verwickelt war, veranlassten die Stadt dazu, sich auf unterschiedlichen Wegen gegen Übergriffe abzusichern.

Fehden gehörten in der spätmittelalterlichen Stadt beinahe zum Alltag.<sup>62</sup> Als Resultat aus den Fehden, die der Stadt immer wieder drohten, können wohl auch die Vorkehrungen des Rates für Kriegszeiten verstanden werden. Beim Läuten der Sturmglocke hatten alle Einwohner der Stadt mit ihren Waffen beim Rat zu erscheinen und dort zu verbleiben. Bei Nichteinhaltung dieser Ordnung sanktionierte der Rat den Delinquenten mit einer Geldbuße und vier Wochen Hausarrest oder Stadtverweis.<sup>63</sup> Zudem betonte der Rat, dass niemand von der Seite des Rates weichen oder fliehen solle. Bei Handlungen wider diese Ordnung war dem Delinquenten das weitere Wohnrecht in der Stadt zu entziehen: *Ouch ne scal nyemant van deme rade wiken noch vlyen, [...] we aver anders vlut, de ne scal to Gotinghen nicht me wonen.*<sup>64</sup> Der Göttinger Rat sicherte sich mit der Androhung und dem Einsatz des Stadtverweises gegenüber seinen Bürgern ab. Zudem versicherte er sich der Unterstützung seiner Bürger in Kriegszeiten, indem die Ordnungen zusätzlich zum Eid eine Verpflichtung zum Kriegsdienst festlegten und jegliche Verweigerung unter Sanktionen stellte. Auch die Flucht angesichts einer städtischen Gefahrensituation führte zum Ausschluss aus der Gemeinschaft.

57 „Eine Gleve war die kleinste militärische Einheit des spätmittelalterlichen Fehdewesens und bestand aus einem Panzerreiter mit zwei oder drei bewaffneten Begleitern.“ RÖMLING, Göttingen, S. 57.

58 Ebd., S. 56f.

59 Ebd., S. 57.

60 VOGELSANG, Stadt und Kirche, S. 13.

61 RÖMLING, Göttingen, S. 57f.

62 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 452.

63 Göttinger Statuten, S. 29: *also dat me to storne lut, so scal eyn jowelk user borghere eder de mit uns wonet mit sinen wapenen komen da de rad is, [...] unde scolen bi dem rade bliven. We des nich ne deth, de scal gheven eyn punt unde scal dar to sitten in sineme bus eder wesen buten der stat vyer weken.*

64 Ebd.

Darüber hinaus verpflichtete der Rat seine Bürger in den Statuten von 1397 bis 1415 dazu, Waffen zu besitzen, und regulierte ihr Verhalten für erneute Angriffe oder Belagerungen. Abermals war der Rat bestrebt, die eigenen Bürger den städtischen Vorsichtsmaßnahmen zu unterwerfen. Denn all jene Bürger und Einwohner, die Göttingen verließen, um vermeintlich oder tatsächlich Helfer zu sammeln und diese zu befehlen, sah die Stadt grundsätzlich als Fehdegegner an. Zur Sanktionierung beziehungsweise Abschreckung setzte das Ratsgremium nicht nur Bußgelder, sondern auch Verbannungen, Hausarreste und Turmhaft ein. Verhielten sich die Bürger nicht wie vom Rat vorgegeben oder verstießen sie gegen sittliche Verhaltensgebote, konnten die Ratsherren den Urfehdeschwur von den Delinquenten einfordern. Gemäß den Statuten unterlag Ungehorsam gegenüber dem Rat insbesondere bei Gefahr durch Feinde einer verstärkten Sanktionierung.<sup>65</sup>

Das *Sune-Bok* belegt, dass diese in den Ordnungen festgeschriebenen Sanktionen auch in der Praxis Anwendung fanden. So sollte Conrad Stalberg auf der Stelle die Stadt verlassen und ihr mindestens eine halbe Meile fernbleiben, so lange der Krieg währte. Auch nach dem Konflikt sollte ihm nur mit der Erlaubnis des Rates wieder gestattet sein, in die Stadt zurückzukehren. Dieses Urteil wurde über ihn verhängt, da er Göttinger nach Reinhausen schickte, um dort die Pferde der Feinde zu beschlagen.<sup>66</sup> Mit einer solchen Hilfestellung in Kriegszeiten handelte der Delinquent direkt gegen den Rat, der ihn unmittelbar sanktionierte.

Auch die Ratsherren in anderen Städten bemühten sich, die Gefahr im Umland zu minimieren. Mühlhäuser Bürgern war es untersagt, jedwede Gegenstände, die als Waffen in Kriegshandlungen fungieren konnten, an Freunde oder Herren außerhalb der Stadtmauern weiterzugeben. Der Verstoß gegen die Ordnung hatte zunächst nur die Konsequenz, dass für die entstandenen Schäden aufzukommen war; diese Strafe wurde aber später von der Stadt mit einem Stadtverweis und einer Geldbuße ergänzt.<sup>67</sup>

Seine Stellung zu sichern und zu verteidigen, bemühte sich auch der Rat der Reichsstadt Frankfurt in Friedens- wie in Kriegszeiten innerhalb der Stadt wie auch in seiner direkten Umgebung und gegenüber dem Reichsoberhaupt. Entsprechende Maßnahmen bezogen sich unter anderem auf die Verteidigung und Wehrfähigkeit der Stadt. Um 1355 veranlasste der Frankfurter Rat ein Aufgebot, bestehend aus den Einwohnern der Oberstadt, die in Harheim erscheinen sollten, welches im direkten Umland im Norden Frankfurts liegt. Wer sich dieser Anordnung verweigerte, war ein ganzes Jahr der Stadt Frankfurt zu verweisen oder sollte 100 Pfund Heller anstatt

65 BOECKMANN, Urfehde, S. 16f.

66 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 22v: *Conr stalberge [...] he schulle van stund ute der stad ghan unde up eyne halve myle na der stad nicht kome in dysseme kryge und ok na dem kryge id en sy an gnade des rades dar ume dat he usern gheschycket hadde to reyhusen der vygede perde to beslande.*

67 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 48f.: *Nulli filii militum uel nostrorum conciuum aliquorum suis dominis et amicis ex nostra ciuitate cum instrumentis bellicis uenient in subsudium. unde ciuitati aliqne inferri valeant molestationes siue dampna. qui uero secus fecerit (vnam marcam perdet et mensem et) omne dampnum ciuitati inde proueniens restaurabit. De qua restauratione respectus ad bona habebitur eorumdem.*

der Ausfahrt bezahlen.<sup>68</sup> Somit versicherte sich der Rat der benötigten Heereskraft zur Verteidigung der Stadt und Unterstützung ihrer Verbündeten in Kriegszeiten. Sie drohten mit der Verbannung all jener, die sich weigerten, in die Schlacht zu ziehen, gewährten jedoch indirekt denen, die es sich leisten konnten, die Möglichkeit, sich von der Pflicht freizukaufen.<sup>69</sup> Im Falle einer Krankheit oder bei altersbedingtem Ausfall war von den Bürgermeistern zu bestimmen, was zu tun sei. Sofern ein Verweis erteilt wurde, hatte der Delinquent die Stadt innerhalb von acht Tagen zu verlassen, nachdem er ihr geschworen.<sup>70</sup> Demnach waren es nicht nur die Reichen, die den kriegerischen Konflikten entgehen konnten; auch wegen altersbedingter Kampfunfähigkeit war es einem Bürger Frankfurts möglich, sich dem Aufgebot zu entziehen.

Im Kontext von Kriegszügen<sup>71</sup> führte eine Weigerung gegenüber den Anweisungen der Bürgermeister zu einer vierwöchigen Verbannung aus Frankfurt: *Wer ungehorsam were dem burgermeistere und dem rotmeistere, der sulde vyer wochen fur die stad.*<sup>72</sup> Widerrechtliches Betreten der Stadt war vom Gericht zu ahnden,<sup>73</sup> indem die Delinquenten zu einer erneuten Verbannung über vier Wochen verurteilt wurden.<sup>74</sup> Das Widersetzen gegen die Strafe führte für den Delinquenten demnach zu einer doppelt so langen Verbannung. Die unter entsprechender Ordnung vermerkten Einträge zeigen, dass diese Strafe nicht nur normativ festgesetzt, sondern ebenso ausgeführt wurde. Sie verweisen auf zwei Frankfurter, welche während des Kriegszugs nicht aus der Stadt gezogen waren. Beide hatten in der Folge für ein Jahr die Stadt zu verlassen.<sup>75</sup> Zudem werden vier Schützen aufgeführt, die sich bei Harheim gegen die Bürgermeister auflehnten und darum für ein halbes Jahr die Stadt zu verlassen hatten, bis ihnen der Rat danach seine Gnade erwies und ihnen eine Rückkehr erlaubte.<sup>76</sup> Von zwei der Beteiligten, die beim Angriff bei Berkersheim zugegen waren, ist übermittelt, dass sie für ein Vierteljahr ausschworen, ehe ihnen der Rat die Rückkehr

68 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A35, II, S. 100: *Unse herren gebyden, wer in der Obirstad ist gesezin, das sich die sullen irzugen und bereidin jeder man, also he billiche sal, das sie von nu suntage neist komet ubir dry wochen, das ist uff den suntag vor Phingistdage, und sullen sin zu Horheim uff der wysen. [...] Auch wer uff den vorgenanten dag zu Horheim uff der wysen nicht enwere unde by heyme blebe, den den da uzgebodin ist, der sulde eyn gancz jar uz der stad zu Frankenford sin adir sulde hundirt phund heller fur die uzfard das jar gebin.*

69 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 452f.

70 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A35, II, S. 100: *Auch wer vor aldir adir vor krankheid sinis libis nicht uz mochte varin, die sulden komen fur die burgermeistere; die sulden in wale sagen, was sie tun sullen. Weme auch die uzfart das jar geburt zu tune, der sal in den neysten achte dagen uzwaren darnach, also uzgetragen wirt, da er uzswerit.*

71 Ebd.: *Um die reyse.* reyse kann hier auf Basis der Anmerkung B weder als Wallfahrt noch als Botengang übersetzt werden, sondern entspricht u. a. aufgrund der in Anmerkung B aufgezählten Schützen dem Kriegszug.

72 Ebd.

73 Ebd.: *Wers abir, das es zu der stat qweme, so sulde das gerichte sin recht vor ime han.*

74 Ebd., S. 100f.: *Und wyvele he von gerichtis wegin uzse sulde sin, so sulde he also vele darzu uzse sin um die ungehorsamekeid, die he tede.*

75 Ebd., Nr. A35 (A), S. 101: *Dit sint die, die mit der reise nicht uz waren: Albrecht Langnase hat ein jar uzgesworin. Berchtold hockener in Heneher hobe hat ein jar uzgesworin. Die zwene swuren uz uff den dinstag nach sant Bonifacien dage.*

76 Ebd., Nr. A35 (B), S. 101: *Die sint die schutzen, die grobeliche frebilten zu Horheim widder unse herren: Gerwig von Frideberg, Cule Ableder, Hennekin Aschaffenburg, Herburd snider, die vyer*



gestattete.<sup>77</sup> Auch ein Küchenmeister, der nicht beim Angriff anwesend war, verließ für vier Wochen die Stadt und durfte im Anschluss wieder zurückkehren.<sup>78</sup> Hingegen hatten andere Beschuldigte lediglich den Schwur abzulegen, kein weiteres Mal mit Worten oder Taten gegen den Rat und die Stadt zu handeln.<sup>79</sup> Der Rat agierte nicht immer den festgelegten Ordnungen entsprechend, sondern entschied von Fall zu Fall. Die Ratsherren waren bestrebt, die eigene Position gegen Auflehnung und Widerstand der Bürgerschaft zu schützen.

Um Schutz der Stadt ging es dem Frankfurter Rat auch Ende des 15. Jahrhunderts, als sich dieser angesichts der kriegerischen Konflikte um Frankfurt 1492 entschloss, eine neue Ordnung auszurufen. Damit gebot der Rat, dass jeder Frankfurter Handwerker einen Harnisch besitzen musste. Auch anderen Frankfurter Bürgern mussten entsprechend ihrer finanziellen Mittel entweder einen Harnisch oder eine Ausrüstung, bestehend aus Eisenhut, entsprechenden Handschuhen und einer Waffe, zur Verfügung stehen. Wer sich der Anordnung verweigerte, war mit einer Geldbuße zu sanktionieren.<sup>80</sup> Wer indes so arm war, dass er sich eine angemessene Rüstung nicht leisten konnte, sollte sich zumindest darum bemühen, dass er über eine gute Waffe verfügte und nicht mit leeren Händen zum Aufgebot kam. Ebenso war er dazu aufgerufen, sich bei guten Freunden, Nachbarn und Witwen nach einem Harnisch zu erkundigen: *Wer aber also arme ist Das Er nit harnesch hait oder gehalten konne Der sal sich versehen das Er ein gut gewere Inne syner hant habe und nit mit blosser hant kome, Er mag sich auch an synen gutten frundenn nachburen und den wittwe umb harnesch versee.*<sup>81</sup> Insofern war ein Großteil der Bürger verpflichtet, eine Ausrüstung für den Kriegszug vorzuweisen, welche im Fall einer Einberufung zur Verfügung stehen musste. Während dabei alle Handwerker unabhängig von ih-

---

*hant ein halp jar uzgesworin ir yglich unde nach dem halbin jare uff des radis gnade unde swuren uz uff den dynstag nach Bonefaci.*

77 Ebd.: *Contze Erlebach, Berchtold steinmetze, die zwene loukent der ersten geschicht um die kuwe uff den ersten abind. Um den angriff an dem andirn dage by Berkirsheim hat ir yglicher ein vrtail jaris uzgesworin unde darnach an gnade des radis.*

78 Ebd.: *So ir kuchinmeister, der lyff ubir den steg unde halff dryben unde etwas by dem angriff nicht, der hat vyer wochen uzgesworin unde darnach an des radis gnade.*

79 Ebd.: *Fritze Graze der weyner unde Dyle Wenzeln son hat sich unschuldig gemacht uff den eyd, das sie an der ersten dat nicht enwerin, unde zu den lesten kuwen by Berkirsheim waren sie midderider unde hatten die kuwe helfen halen. Heintze bender hat vyer wochen uzgesworin. Contze Hulshovers eyden hat ein vrtail jaris uzgesworin. Contze Wygandis son zu Sassenhusen hat vyer wochin uzgesworin. Die dry swuren uz uff den donrestag nach Bonifaci. Gerwig von Frideberg, Hennekin Aschaffinburg und Herburd snyder hant uff dem rade in truwen globin und zu den heilgen gesworn, wieweder den rat und die stad nummer zu tune, weddir mit worten adir mit werken, und iren schaden zu warne zu nacht und zu dage, wo sie den virmen adir gewar werden ane alle argelist und geverde.*

80 ISG Frankfurt, Edikte, Bd. 16, fol. 195 r: *Das eyne yede Burge bie zu franckenfort synen harnesch und gewe als Ime uffgesetzt ist / nemlich die Inne den hantwerckern sin / solle Iren harnesch han und halten by den penen und nach Ire buche sage. Wer aber nit In hantwercken ist und i gulde wert ube schult hait der solle sine sollen harnesch han. Wer aber nit so vil und xxx gulde wert ube schult hait der sal ein trabe geschreere han. Das ist eyn Isenhudt zwene Isern hentschuch und eyn redelich gewere Inne syner hant. Und welche dar an sumig und nit also ertzugt funden wirt so man das besicht Der sal allen tag mit eyner halben marg unabelslich zu pene verfallen sin.*

81 Ebd.

rer finanziellen Situation umfänglich ausgestattet sein mussten, hing die Rüstung aller anderen Bürger von ihrer monetären Stellung ab. Handwerker und Zünfte bildeten das Fundament der militärischen Organisation zur Verteidigung der Stadt und ihrer direkten Umgebung; hinzu kamen angeheuerte Söldner sowie Soldritter.<sup>82</sup> Damit waren die Reichsstädte keine Ausnahme; auch in landesherrlichen Städten wie Göttingen prägten die Zünfte die städtische Verteidigung. In Göttingen oblag den verschiedenen Zünften zudem die Aufgabe, unterschiedliche Abschnitte der Stadt zu schützen.<sup>83</sup> Der Stadtverweis war nicht nur in Kriegszeiten Instrument der Ratsgremien. Er diente ebenso dazu, die Verteidigung der Stadt zu gewährleisten, wie das alltägliche Leben in der Stadt zu sichern und immer wieder auftretende Delikte zu sanktionieren.

Ausschlussmechanismen setzten die Räte sowohl zur Wiederherstellung und zum Erhalt des Friedens in der Stadt als auch zur eigenen Absicherung ein. Um Fehdehandlungen innerhalb der Stadt zu vermeiden, grenzten die Ratsherren Auswärtige, die Fehden mit Bürgern anzettelten, aus der Gemeinschaft aus, da sie den städtischen Frieden störten und die Bürger durch ihre Handlungen bedrohten. Sie waren keine Mitglieder der Gemeinschaft im eigentlichen Sinn. Wenngleich sie sich zeitweise in der Stadt aufhielten, hatten sie weder den Bürgerstatus, noch waren sie als Einwohner zu betiteln. Eine vollständige Inklusion in die innerstädtische Bevölkerung hatte demnach noch nicht stattgefunden. Wenngleich der Status als Fremder und ihre Bedeutung für die Stadt – und damit auch die Wahrscheinlichkeit einer Ausgrenzung – abhängig vom Stand different zu beurteilen sind, sicherte sich die Stadt ab, indem sie Fremde ausschloss, die Konflikte mit den Bürgern anfachten. Die fehlende Zugehörigkeit im Verband macht eine an den Verweis anschließende Inklusion in die Stadt zudem deutlich unwahrscheinlicher. Auch sah sich die Stadt gezwungen, sich für Kriegszeiten abzusichern. Daher legte der Rat Ordnungen fest, die Verweigerung und Flucht mit der Sanktion des Stadtverweises ahndeten und dafür sorgen sollten, dass die Bürger der Stadt im Notfall schnell ein Aufgebot bestellten. Die Bürger hatten ihre Zugehörigkeit zum Verband damit auch durch dessen Verteidigung unter Beweis zu stellen. Von besonderer Bedeutung waren dabei die innerstädtischen Handwerker, die die Basis der militärischen Organisation und dementsprechend der Verteidigung der Stadt bildeten. Die Ratsherren nutzen die Verbannung zudem, um sich des Beistands ihrer Bürger bei Angriffen sicher zu sein. Auch wer sich den Feinden der Stadt anschloss, sollte, ebenso wie bei Ungehorsam angesichts der Gefahr durch Feinde, mit dem Verweis sanktioniert werden. Dass Ausschluss und Ausgrenzung als Mittel zur Wiederherstellung der städtischen Ordnung und der Festigung des Status quo der Ratsherren eingesetzt wurden, ist kein auf einzelne Städte und bei Weitem nicht nur auf Fehden beschränktes Phänomen. Es handelte sich um einen zeitweiligen Ausschluss, der die Situation entspannen sollte. Ein ähnlicher Nutzen findet sich beim Stadtverweis im Kontext von Urfehden, wie im Folgenden auszuführen ist.

---

82 GLOOR, Politisches Handeln, S. 176.

83 STEENWEG, Göttingen um 1400, S. 82.

### 6.3 Urfehden und Stadtverweis

Um 1430 schwor der Mühlhäuser Claus Windald der Stadt Mühlhausen Urfehde, nachdem er aus der Haft entlassen worden war. Er versicherte, sowohl davon abzusehen, erneut gegen die Stadt vorzugehen, als auch Mühlhausen fernzubleiben.<sup>84</sup> Wie sich im Folgenden zeigen wird, handelte es sich dabei um eine übliche Vorgehensweise. Mit der gedeihenden Gerichtsbarkeit in den Städten und dem Wachstum ihrer Autonomie vom 14. Jahrhundert an korrelierten neue Optionen für die Räte, die eigene Strafjustiz auszubauen und die innerstädtische Ordnung zu wahren. Dazu zählten die Hafturfehden, mit denen Rachehandlungen der Freizulassenden gegenüber der Stadt ausgeschlossen werden sollten, indem diese bekräftigten, den Frieden in der Stadt zu wahren und das städtische Gericht zu achten.<sup>85</sup>

Nicht nur Geldbußen und Verbannungen stellten bedeutende Sanktionen der mittelalterlichen Städte dar, auch die Gefängnishaft hatte schon im Spätmittelalter einen hohen Stellenwert.<sup>86</sup> Besonders ersichtlich wird dieser durch die folgende Untersuchung der Urfehden im spätmittelalterlichen Göttingen. Die meisten Urfehdeschwüre durch Göttinger Bürger finden sich in den vor dem Schulzengericht aufgezeichneten Protokollurfehden.<sup>87</sup> Im Gegensatz zur alten Urfehde, die insbesondere ritterliche Fehdegegner schworen und die lediglich eine Willenserklärung ohne entehrende oder belastende Auflagen beinhaltete, soll es im Folgenden insbesondere um die Urfehdeschwüre der Bürger gehen. Diese umfassen neben Willenserklärungen auch Verwillkürungen, die den Urfehdeschwörenden an die Stadt banden.<sup>88</sup> Eine allgemeine Untersuchung der nachfolgend auf den Stadtverweis hin analysierten Göttinger Urfehde legte Andrea Boockmann vor, auf die sich dieses Kapitel an vielerlei Stellen bezieht.<sup>89</sup> Im Folgenden ist explizit herauszuarbeiten, wie die Stadt in diesen Urfehden fallabhängig mit dem Stadtverweis agierte und welchen Nutzen die Ratsherren dadurch anvisierten. Dafür sind unterschiedliche Beispiele aufzuführen, um weitere Ausschlussmechanismen zu ermitteln. Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die umfangreichen Informationen zu den einzelnen Urkunden, die das Stadtarchiv Göttingen auf der Plattform Arcinsys in

84 StadtA Mühlhausen, 10/X 1–8, Nr. 4, fol. 9v: *had claus windald orffede gethan und zcu den heilgen gesworn daz er dy stad molhus nach allee dy oren nicht vordengke nach beteydinge wulle geistl noch weltl darube daz er in der selbn stad zcuht gessem had nach figend zcu weden adir nymand va sien wegin und auch in dy stad nach in ore gerichte numer zcu komen.*

85 Andreas LEHNERTZ, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Inge HÜLPES/Falko KLAES (Hg.), Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, S. 134–172, hier S. 134, <https://mittelalter.hypotheses.org/15761> [Stand: 12.12.2020].

86 SCHWERHOFF, Vertreibung, S. 68.

87 BOOCKMANN, Urfehde, S. 9.

88 Ebd., S. 20.

89 Ebd.

Form von kurzen Regesten bereitstellt und die dem Leser einen Einblick in das vorhandene Quellenmaterial bieten.<sup>90</sup>

Betrachten wir zunächst einen klassischen Urfehdeschwur aufgrund einer Fehde, wie der vor dem Schultheißen geschworene Eid des Henning Meynerßhusen aus Adelebsen aus dem Jahr 1458.<sup>91</sup> Dieser war vom Göttinger Rat aufgehalten und ins Gefängnis gesetzt worden: *Alse de ersamen und vorsichtigen heren de Rad to gottin-ge ohne upgehalde und in gefengnisse sittede ge hatt und gedan hebbe.*<sup>92</sup> Mit seiner Freilassung verpflichtete er sich, weder den Rat noch die Bürger oder Einwohner der Stadt mit Forderungen zu belangen oder vor ein geistliches oder weltliches Gericht zu zitieren.<sup>93</sup> Gleichzeitig dankte er dem Rat für seine Gnade, auf deren Basis er den Eid zu den Heiligen schwor.<sup>94</sup> Dabei verpflichtete er sich dazu, den Vorgenannten gegenüber keine erneuten Fehden aufzunehmen: *noch vorwarige veyden gelik an on und den oren den wille noch wille schicke.*<sup>95</sup> Die Urfehde ging mit einem Besserungsbekennnis einher, das über seinen guten Willen hinaus das Versprechen beinhaltet, keine weiteren Handlungen gegen die Stadt – welcher Art auch immer – mehr zu verüben. Weiter verpflichtete er sich zur Gerichtsfolge, nach der er sich bei Aufforderung vor Gericht einzufinden hatte.<sup>96</sup> So blieb er der Stadt auch rechtlich verpflichtet, indem er ihre Rechtsprechung anerkannte und sich dazu bereit erklärte, auf Abruf vor Gericht zu erscheinen. Eingeschlossen war dabei, das Gerichtsurteil voll und ganz anzuerkennen und einzuhalten, ohne Widerspruch dagegen einzulegen.<sup>97</sup> Zudem schwor er, die Stadt nur noch mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Rates zu betreten: *he hefft ok vorder imate alse vor gelovet und geswore dat he de vorben stad gottingen myden und dar nicht uth eder yn wandn effte ghan wille Id en si dene vo sunderlig gunst und gnade desersamen rades dar sulvest.*<sup>98</sup> Auch die Urfeh-

90 Arcinsys, StadtA Göttingen, B1 – Urkunden, [https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/start.action?oldNodeid=\[Stand:31.10.2020\]](https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/start.action?oldNodeid=[Stand:31.10.2020]).

91 StadtA Göttingen, B1, Nr. 878.2: *Ek hans cloet gruletet myn gnedign here vo brunswigk to gottin-ge bekene openar i duss brev, dat vor mek an gehe ghedan gerichte to recht richtetyd dages in dusser nabecr. dingewardy und tuge mit name hinrick stretchers herme winters herme segebode und curd henerlinges sunderige hir ti ge eysschet und getoge und vele anderer fromer lude yegewordicheit gekome und gewesen is henigk meynershiese wobafflich to adelevessen und hefft mit frygrevn gude wille wolbedachtem mede umbetwunge und umbedruge bekannt ume sodann anfangk und geschicht.*

92 Ebd.

93 Ebd.: *de guten here den Rad, ore medeborge effte medewone, undersaten und de en to stan und to vordedingede geboret, neynerleyge wyß dar ume wille fordn an lange bededinge effte an spreke Noch neynerleige sculde eppte ansprake veghen se und de oren vorscr. dar ume wille up theyn, an heven vorsek setten noch neme noch nemat vo siner wege in mate vorgerurd is mit gerichte eppte ane gerichte geistlikes efftewertlikes gerichtes.*

94 Ebd.: *und danckede on sodaner frutstop und gnade, alse se ome gedan und bewiset hebbe hochliken und dangknamige se dyt ouk allet mit upgelechte fyngern over de hilligen staveder eyde, lipplike to den hillige swerede und mit syne eyde to befestigede.*

95 Ebd.

96 Ebd.: *will de hir byne landes und angerichte dar ey iowelk dingkpflichtich und beseten is, furdern und dar sulve to rechte uthgedrage kome laten.*

97 Ebd.: *und wat ome dar vor recht gescheyde und gedeylet wert, dar wille he dat bi laten und des to neyne tyde wedrspreke sunder eyne gude genuge dar ane hebbe.*

98 Ebd.

de eines unterlegenen Fehdegegners konnte einen Verweis aus der Stadt beinhalten, wengleich keine weiteren ehrkränkenden Auflagen damit verbunden waren.

Alle Artikel dieses Briefes hatte Henning der Stadt aus freiem Willen zu schwören und er verpflichtete sich dazu, sie entsprechend einzuhalten.<sup>99</sup> Zur Bekräftigung des freien Willens veranlasste ihn die Stadt, um sicherzustellen, dass der Delinquent keinen Widerspruch gegen die Urfehde einlegen konnte. Während die im Folgenden zu betrachtenden Göttinger Bürger aufgrund von Vergehen gegen die städtischen Ordnungen in Haft saßen, wurde Henning als Fehdegegner der Stadt gefasst und festgesetzt. Der Inhalt des Urfehdeschwurs entsprach zudem seiner sozialen Stellung ebenso wie dem Verhalten des Fehdegegners während der Auseinandersetzung. Nur Racheverzicht und die Versicherung, die Stadt und ihre Güter in Frieden zu lassen, waren feste und unabänderbare Bestandteile der Urfehde.<sup>100</sup> Darüber hinaus zeigt der inbegriffene Stadtverweis eine Verschärfung des Eids auf, der eine Steigerung gegenüber einfachen Urfehdeschwüren bedeutete und somit auf ein ungebührliches Verhalten Hennings während der Fehde hindeutet.

Im Vergleich hierzu lassen sich Unterschiede in den Urfehdeschwüren der ‚einfachen‘ Göttinger Bürger ausmachen, die im Folgenden in drei Kategorien eingeteilt werden: Zunächst sind die Urfehden ohne einbegriffenen Ausschluss zu betrachten. Hiernach folgt die Untersuchung jener Urfehden, bei denen der Stadtverweis zum Einsatz kam. Schließlich gilt es, solche Urfehdeschwüre zu beleuchten, die sich durch die besonders harte Konsequenz der „ewigen Gefangenschaft“ auszeichnen.

### 6.3.1 Urfehde ohne Ausschluss

Im August 1448 schwor Hans von Jese, Bürger der Stadt Göttingen, Urfehde, nachdem er wegen seiner unangebrachten Äußerungen vom Rat gefangengesetzt worden war: *de rad to Gottingen my upgehouden und ingefengnisse gehat gebben von vorgetliken worden de ek gesecht hedde und der von fromen luden overtuget.*<sup>101</sup> Darüber hinaus bekannte er, sofern es nötig werden würde oder durch die bereits auf sich geladene Schuld nötig war, auf Geheiß der Räte von Göttingen und Northeim oder ihren Mitbürgern vor das Gericht der Herrschaft von Braunschweig oder vor die Räte selbst zu treten.<sup>102</sup> Er versicherte, den Urteilen nicht zu widersprechen, sondern diese einzuhalten, ohne gegen die Stadt und ihre Bürger vorzugehen. Entsprechend

99 Ebd.: *Alle vorgescr stücke pucte und artikele duss brevis, hefft de gut hennigk mit upgelechte fingern on de hilge liflike i maten alse vor stede und fast mit frigem wille und ubetwuge gelovet und geswore unverbroke wol to holdede.*

100 BOOCKMANN, Urfehde, S. 22.

101 StadtA Göttingen, B1, Nr. 878.3.

102 Ebd.: *Wat schulde eder sake de ek reyde hebbe eder hir na gewynne to den guten Reeden Gottingen und northeym oren medeborgeren eder de se vordege dingen willen der schal ek und will erforden vor gerichte mynet gnedigen herschupp von brunswick eder vor den guten Reeden dar de wonhafftich und beseten sin den ek totosprekende hebbe.*

wolle er sich von keinem Gericht, sei es geistlich oder weltlich, helfen lassen: *noch enschal nictes vor mek setten eder nehmen von geystliken eder wertliken geseeten*<sup>103</sup>; und somit wolle er diesen Brief in allen seinen Punkten und Artikeln einhalten, wie er es mit aufgestellten Fingern bei den Heiligen geschworen hatte.<sup>104</sup>

Diese Urfehde zeigt beispielhaft ein typisches Schema des Eides: Nach der Begründung für die Haft und der Versicherung, auswärtige Gerichte nicht in Anspruch zu nehmen, folgt ein Versprechen auf Besserung, woran sich die abschließende Eidesleistung anschließt. Zusätzlich konnten weitere Auflagen folgen.<sup>105</sup> So auch im Fall Hans von Jeses, der sich bei einem Bruch von Eid und Gelöbnis und bei Verstößen gegen die zuvor festgehaltenen Artikel verpflichtete, ohne Widerspruch alle seine Güter dem Rat von Göttingen zu überlassen.<sup>106</sup> Mit derartigen Verwillkürungen setzte die Stadt den Delinquenten unter Druck, die Urfehde einzuhalten.<sup>107</sup>

Über das in der Urfehde von Hans von Jese aufgezeigte Schema hinaus konnten die Eide weitere Aspekte aufgreifen, denn die Urfehden waren individuell den Gegebenheiten der Haftentlassung angepasst. So folgten auf delinquente Handlungen von Landstreichern und Landbewohnern besonders schwere Auflagen wie der Verweis aus der Stadt. Hierdurch war der Rat bemüht, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen und dafür auch im Umland Übergriffe zu verhindern.<sup>108</sup>

Einen einfachen Urfehdeschwur traf ebenso den Göttinger Bürger Cord Dormanß 1474, nachdem er wegen Beleidigungen, die zum Konflikt zwischen den Bürgern, Gilden und dem Rat führten, unter Hausarrest gestellt wurde. Mit der Bitte seiner Verwandten, ihn aus dem Hausarrest zu entlassen, gebot ihm der Rat, Urfehde zu schwören.<sup>109</sup> In seinem Schwur bekräftigte er, derartige Reden künftig zu vermeiden, keine auswärtigen Gerichte zu beanspruchen und von Rachehandlungen abzusehen.<sup>110</sup> Insbesondere die Auflage, lediglich die städtischen Gerichte in An-

103 Ebd.

104 Ebd.: *wes my dat vorgerichte eder von den Reeden vor Recht gescheden und gedeylet werdet dar schal my wol ann genogen und enschal noch enwille deß nicht wedderspreken sunder stede und vast holden sunder alle argelist und geverde und enwille noch enschal nictes vor mek setten eder nehmen von geystliken eder wertliken geseeten dar mede ek dussen breff yn jenigen sine puncken und artikelen sampd eder besundn vor nichtigen eder krecken mochte in jenige wüß sunder alle geverde alse ek dyt alleit jniegenwordicheyt dussers nageschr tuge de ek hir to gebeden hebbe myt upgelechten fingeren stanedes eydes over de hilgen to den hilgen geschworen hebbe.*

105 BOOCKMANN, Urfehde, S. 75.

106 StadtA Göttingen, B1, Nr. 878.3: *und eff ek so ovele dede des god nicht enwille und truwelos und meynedich worde und jegen sodern myne eyde und loffte und jenige artikele dusses breves dede so schal ek und wille dem genanten rade to gottingen myt alle mynen guden bewegelick und umbewegelick welcher leyge de weren to eyner pyne und bothe vor vallen sin sodan gude se denn to seck nomen mogen sunder myne weddersprake und dar mede don weiß se gelustet.*

107 MAURER, Erzzwungene Ferne, S. 226.

108 BOOCKMANN, Urfehde, S. 31.

109 StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.23: *Cord dormanse borger to Gottingen [...] to den hilgen geschworen Na dem de Ersamen myne leven heren de rad to Gottingen vorbey on ume itwelk ffrevvelicker und vorgetlicker wird willen von om vorludet de sick twisschen on und oren borgn toplange und unwillen drogen tugeboden doch ume flitlicker anliggender Bede willen siner frude om dat gnedicklicker gekart und (raedder) uch Erlofft hebbe.*

110 Ebd.: *So wille be uw fortmer eyn beqweme und gehorsam borger wesen, Sick aller word und ander dinge, de plangk Effte jenige twidrechte twisschen dem vors rade oren borgn [...] to neymen tyden plegen.*

spruch zu nehmen, war ein wesentliches Merkmal von Hafturfehden und symbolisiert in besonderem Maß die städtischen Autonomiebestrebungen.<sup>111</sup> Auch um den Hausarrest zu lösen, ließ der Göttinger Rat den Delinquenten Urfehde schwören. War das Delikt mit der Sanktion abgelöst, die Ratsherren aber nicht sicher, ob doch weitere Rachehandlungen vom Delinquenten ausgehen würden, war der Urfehdeschwur eine Rückversicherung für den Rat.

Weniger hart traf es Hildebrandt Tzessingk, der 1471 vor Richter und Schultzeiß Bertold dem Langen gegenüber dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg die Urfehde schwor: Er war geflüchtet, als dem Rat mitgeteilt wurde, dass er die Befestigung der Stadt des Nachts geöffnet hatte und durch diese aus der Stadt und wieder zurück nach Göttingen gekommen war.<sup>112</sup> Damit handelte er den Sicherheitsbestrebungen der Stadt zuwider, die die städtische Befestigung nachts durch Wachdienste sichern ließ, um unbefugtes Ein- und Austreten zu verhindern. Besonders in der Nacht sollte die Stadt einen geschlossenen Raum darstellen, der nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Rates betreten oder verlassen werden durfte. Auf Bitten seiner Verwandtschaft begnadigte ihn der Rat und erlaubte ihm, nach Göttingen zurückzukehren: *und des doch to dem vorß Rade gnade ghesunen unde gebeden hefft der halve [...] on wedder ume by sick to komen und to wonen gunstigen vorhenget.*<sup>113</sup> Trotz seines widerrechtlichen Handelns ließ der Rat den Delinquenten wieder in die Stadt und gewährte ihm den weiteren Aufenthalt. Mit dem Urfehdeschwur sahen die Ratsherren keine Gefahr mehr von Hildebrandt ausgehen, sodass er wieder als vollwertiges Mitglied in der Stadt leben durfte. Für leichte Vergehen, die zwar zur Haft führten, aber darüber hinaus keiner weiteren Sanktionierung bedurften, ferner nach einem Hausarrest oder infolge einer Flucht aus der Stadt genügte dem Rat der Urfehdeschwur mit dem Verzicht auf Rachehandlungen und der Bestätigung, sich an den Eid zu halten. Weder Stadtverweis noch weitere Auflagen waren an diesen einfachen Schwur gebunden. Es waren Sicherheitsbestrebungen, die zum Stadtverweis in Urfehden führten.<sup>114</sup> Sah der Rat vom Delinquenten keine weitere Gefahr ausgehen, verzichtete er indes auf zusätzliche Sanktionen.

Der am häufigsten vorkommende Anlass und die einfachste Form der Urfehde waren der Urfehdeschwur nach der Gefangennahme eines Delinquenten, den der Rat nicht länger festhalten konnte, wobei der Eid mit keiner Art von Auflagen sondern lediglich mit dem Verzicht auf Rachehandlungen einherging.<sup>115</sup> Einfache Vergehen wie Beleidigungen und kleinere Delikte gegen die städtische Ordnung führten bei der Haftentlassung zwar zur Urfehde, diese war aber nicht mit zusätzlichen Sanktionen wie dem Stadtverweis verbunden.

111 LEHNERTZ, Hafturfehden, S. 134f.

112 StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.3: *Ek Bertolt de lange als tor tyd eyn ghesworen Richter unde Schultete to Gottingen der hochgebormn Irluchtiden fursten to Brunswigk unde luneborch hertogen myn gnedige leve herschup [...] hildebrandt tzessingke ungetwungen ock alles dinges unghenoediget mit lifflicker steme mutlicken unde on ludtuthgesproken und bekandt hefft Na dem he by nemle unde nacht slapinder tidt des Rades to gottingen heymelicke feste geopent, dar dorch uth und wedder to gottingen yn heymelicken ghekomen und so dat dem vorß Rade witlick gheworden he vor gheweken is.*

113 Ebd.

114 BOOCKMANN, Urfehde, S. 48.

115 Ebd., S. 19.

### 6.3.2 Urfehde und Stadtverweis

Unter den bürgerlichen Delinquenten, die nach ihrer Haft Urfehde schwören mussten, befanden sich auch solche, die wegen besonders schweren Delikten in Haft gekommen waren. Durch den Einsatz von Fürsprechern – in Form von Freunden oder Herrschaften – konnten auch solche Delinquenten begnadigt aus der Festsetzung entlassen werden. Die Wahrung des städtischen Friedens konnte der Urfehdeschwörende dabei ebenso beeiden wie das Verlassen der Stadt. Gleiches galt für Beschuldigte, die einem peinlichen Verhör unterstanden hatten: Auch sie mussten nach ihrer Freilassung Urfehde schwören.<sup>116</sup> Dass mögliche Rachehandlungen gegenüber der Stadt durch peinlich Verhörte unterbunden werden sollten, lag sicher auch an der Praxis des Verhörs selbst. Denn dabei stellt sich durchaus die Frage, inwiefern die Delinquenten von den Befragenden bei ihren Antworten beeinflusst und wie viele von ihnen gefoltert wurden.<sup>117</sup>

Die mit der Urfehde verbundenen Auflagen setzte der Rat in Abhängigkeit vom Delikt und dem Delinquenten ein. 1322 versprach die Tochter Sigfrieds von Neustadt, Adelheit, ihr Leben lang der Stadt Goslar nicht näher als zwei Meilen zu kommen und schwor gleichermaßen, ihre Urfehde einzuhalten. Unterstützt wurde der Schwur durch ihren Vater und einige weitere Herren gegenüber den Ratsherren. Wie üblich ging der Eid mit dem Versprechen einher, keine Rachehandlungen gegenüber der Stadt durchzuführen.<sup>118</sup> Das Beispiel belegt, dass mit einer Urfehde auch ein lebenslanger Verweis einhergehen konnte. Für die Einhaltung des Stadtverweises und den Verzicht auf Rachehandlungen zeugten weitere Personen, die sich gleichzeitig verpflichteten, darauf achtzugeben, dass die Urfehde eingehalten wurde.

1428 schwor Hans Stalberghe, dem vom Göttinger Rat geboten wurde, die Stadt zu verlassen, Urfehde. Er stellte sich damit seinen Auflagen und versicherte, den Geboten der Ratsherren nachzukommen. Damit der Rat Gewissheit darüber hatte, dass Hans keine Drohungen mehr aussprechen und sich an städtisches Recht halten würde, schwor dieser, sich nicht gegen die Stadt, seine Bürger oder den Stadtherrn zu richten. Auch bekundete er, dass er jegliche Schuld, die er gegenüber den Göttingern einfordern wollte, vor den Gerichten der Stadt oder dem Landgrafen kundtun würde.<sup>119</sup> Neben dem Verweis aus der Stadt musste der Delinquent schwören, keine

<sup>116</sup> MAURER, *Erzwungene Ferne*, S. 226.

<sup>117</sup> Oliver LANDOLT, *Delinquenz und Mobilität im Spätmittelalter. Beispiele aus Schaffhauser und Zürcher Justizakten*, in: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 16 (2000), S. 77–92, hier S. 80.

<sup>118</sup> UB Goslar 3, Nr. 633, S. 428.

<sup>119</sup> StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 108v: *Hanse stalberghe seghede de Rad also ome de Rad bod un he ob seghede also ome ghebode sy vo gottinge to wesende so wulle he vo dane syn un seen wube dat utrichte dar mede he (drwvende) wort seghede welden de Rad ome dar ume spreke un hete oreme knechte dat he bede scholde (bove/vone) dat ging he enwech sonden ome de Rad eyne knecht na do he wedder kann seghede se one also se ome ey (bad/vod) gbedan hedde na orer stad rechte un also he nu drowende wort seghede so wulle de Rad wissebeyt vo ome hebbe dat he sek an rechte ghenoghe late wulle Swor de sulve hans stalberg in ieghe wordichet Tyle koerse wachte unses gnedighe juchere schultete in unser stad do the teghe den hochgeborn fforste unsen gnedighe jucher*



weiteren Handlungen gegenüber der Stadt zu verüben. Dazu gehörten selbst Beleidigungen und negative Äußerungen. Die Stadt forderte die gänzliche Unterordnung des Delinquenten durch den Urfehdeschwur.

1481 schwor Katherine, die Ehefrau des Bürgers Hermann Kluwen, Urfehde, nachdem sie aufgrund von als ungebührlich deklarierten Handlungen eine Zeit in Haft verbracht hatte: *katheryne [...] na dem se ume itwelker ungeborlicheid willen von or beghangen*.<sup>120</sup> Auch sie erlitt eine Verbannung auf zwei Meilen Entfernung zur Stadt, der sie sich ohne Erlaubnis des Rates nicht nähern durfte.<sup>121</sup> Dabei sollte sie sich weder von ihren Eiden entbinden lassen oder in kirchlichen Bann oder weltliche Acht kommen noch weitere delinquente Handlungen begehen.<sup>122</sup> Einige Bürger, darunter ihr Ehemann und zwei ihrer Söhne, standen dafür ein, dass die entstandenen Kosten beim Bruch der Urfehde übernommen werden würden.<sup>123</sup> Das Vergehen, das den Moralvorstellungen der Obrigkeit und städtischen Ordnung widersprach, führte auch in diesem Fall zum Verweis, dessen Härte sich insbesondere in der verordneten Entfernung zur Stadt andeutet. Der Rat strebte danach, mittels Verbannung unsittliches Verhalten von der Stadt fernzuhalten.

Ein weiterer Verstoß gegen die Sittlichkeitsvorstellungen der mittelalterlichen Gesellschaft war der (wiederholte) Ehebruch, der ebenfalls zur Haft und zum Stadtverweis führen konnte. Nachdem eine Göttingerin trotz ihres Besserungsversprechens abermals Ehebruch beging und darüber hinaus den Mann, mit dem sie gesündigt hatte, dazu anregte, seine Ehefrau zu verlassen, nahm der Rat die Ehebrecherin in Haft.<sup>124</sup> Mit den Bitten ihrer Verwandten entließ sie der Rat unter der Bedingung wieder, dass sie sich noch am gleichen Tag aus der Stadt entfernen möge: *se will sick ock deses dages uth Gottingen wenden unde dar nicht wedder yn anders dann na gnaden des Rades dar sulve*.<sup>125</sup>

---

*vo brunswik syne lant un lude toghen den rad un stad to gottinge ore borge un alle de jenne de one i dem rechten vore da verdeghe dingende (nien) don wille mit werde edd woke un bedde he welke schulde teghe se de wille he vordere in unser stad vor unses juthid vo brunsw. Gherichte eder vor uns hir vorhebbe hinrik vo greve ovemeker un hildebrat stalbog syn brod. Gheredet un gelovet un wille dar gud vor wesen.*

120 StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.39.

121 Ebd.: *unde will sick ock, uth unde von Gottingen uw von stund werden, unde dat richt wedder ym noch neher dann upp twey mileweges na komen, anders dann na gnaden des wes rades.*

122 Ebd.: *Se von dessen oren eiden unde gelossten nicht laten leddigen endinden noch afflosen in neyne-wis geistlicke noch wertlicker acht sunder will dar ynn stede unde vast vorstricket unde vorbunde sin sunder alle behelp unde geverde.*

123 Ebd.: *herma kluwen der vors kathermen huswerd, hans unde ludecke ore sone ock Bernd unde hinrick dar oven borghe to Gottinge sin sampt unde besundn vor de sulve katherinen gud geworden dat se desse urfehde in alle oren puncten schulle stede vest unde unvorbroken woll holden Eff se de averst in ienigem puncte vorbreke wat schade dar von keine willen se samptlicken unde besundn by deyn leisten unde gelden.*

124 StadtA Göttingen, B1, Nr. 884.25: *als tor tyd elicke husfruwe Tilen Roytemans to Gottingen wonhafftig vor uns in gebegidem gerichte [...] bekennt na dem se mit hanse Raphan (Breve) sat se dat hadde affgesecht zu dinglicht gelogen unde de sulve Raphan ume oren willen byne elicken husfruwon von sick geslagen sick so bynnen Gottingen (Bonen) Vorboth des ersamen rades dere sulvest to Gottingen vaste ungeborlicken gehalten hebbe, dar aver denn se gegrepen dem vorgeß Rade to hefften gebracht der um so eyne tyd langk entholden gewesen.*

125 Ebd.

Aus der Stadt vertrieben wurde auch Mathias Swertzborch aus Eschwege, der 1473 Urfehde schwor, nachdem er im Haus des Göttingers Hans Borchard etwas gestohlen hatte: *dat he bynne Gottinge to hans Borchardes huse wes vorgetlicken schullen hebben an gegrepen*.<sup>126</sup> Darüber hinaus hatte er mehrmals Drohworte von sich gegeben.<sup>127</sup> Der Diebstahl gegenüber einem Göttinger Bürger führte nicht nur zum Urfehdeschwur, sondern er musste auch beeiden, dass er Göttingen nicht mehr näher als eine Meile kommen würde: *he wille ock vo stund uth un von Gottingen wiken un to neyne tyden na dussem dage sunder gnade des rades den sulvest der stad Gottinge neger komen denn up eyne milewege ane alle geverde*.<sup>128</sup> Diebstahl und Drohungen gegenüber Göttinger Bürgern führten in diesem Fall dazu, dass der Rat den Verweis in den Urfehdeschwur einschloss. Zudem galt die Urfehde über Göttingen hinaus für Northeim, Duderstadt und Einbeck.<sup>129</sup> Direkt in erster Instanz wurde die Urfehde auf drei weitere Städte ausgeweitet. Die Übertragung auf andere Städte konnte in Göttingen unmittelbar im Urfehdeschwur einbegriffen sein. Der Rat schützte somit einerseits befreundete umliegende Städte vor weiteren Delikten des Urfehdeschwörenden und konnte andererseits davon ausgehen, dass sich Mathias durch den vergrößerten Radius in weiterer Entfernung von Göttingen aufhielt, was eine Rückkehr nach Göttingen noch unwahrscheinlicher machte.

Der mit der Urfehde einhergehende Stadtverweis konnte, wie bereits aufgezeigt, auf mehrere Städte erweitert werden. Dies galt nicht nur für Göttingen; entsprechend wandte sich beispielsweise auch der Rat von Hannover an den Rat von Goslar, der mit dem zuvor in Hannover lebenden Gunter über dessen Urfehde verhandeln sollte. Wenn der Delinquent nicht dazu gewillt sei, seine beschworene Urfehde einzuhalten, sollte er durch die Ratsherren von Goslar aus der Stadt entfernt werden.<sup>130</sup>

Auch das soziale Umfeld der Delinquenten konnte direkt von der Sanktion betroffen sein. Im Jahr 1478 schworen sowohl der Bürger Hans Peters als auch seine Ehefrau Geile der Stadt Göttingen Urfehde. Weil Geile bei einem Diebstahl ertappt

126 StadtA Göttingen, B1, Nr. 88o.2o.

127 Ebd.: *Eck Bertold de lange eyn geswore richter un scultete to gottinge der hochgeborn irluchtide fursten to Brunswigk un lüneborch hertoge myner gnedige leve herschupp wy martin klockener un herma steklen borge to Gottingen dingwarden un tugen zu dusser nabes sake sunderges dar to geheischet un to uns getogen bekenne opinbar in dussem breve un betugen dat vor uns to gehedigem gerichte un rechter richte tyd dages in veler fromer lude gegenwordicheit mathias saveckborch vo esschewege ungetwunge ock alles dinges ungenodiget myt liflicker steme mutlicken un overluth uthgesproken un bekamt hefft na dem he betege un bewoent was dat he bynne Gottinge to hans Borchardes huse wes vorgetlicken schullen hebben an gegrepen ock dar to utlicker mache untemelicke drauwe word scholde gefort hebbe der wegen he an gegrepe dem ersame rade to gottingen to stegke gebracht un dere ann eyne tydlangk gefenglick entholden gewesen doch gunstlick von on wedder gekome un los vorlaten sy des he on hochlicken hebbe to dingkende.*

128 Ebd.

129 Ebd.: *he en will ock neyner schuld noch orsake halven to neynen tyden febide edder vorwarunge an de herschupp der ffurstundum Brunswigk un lüneborch or lande edder lude noch an de erlicken stede Gottingen Einbeck northem un dunderstad.*

130 UB Goslar 4, Nr. 129, S. 97: *Nunc autem verbis minatoriis locut[us est] Conrado dicto Mowen jam pretacto. Quare vos rogamus diligenter, quatinus ab ipso experiri dignemini investigando, an iuramentum servare velit cum promissione factum, an tranquillitate dimittendo, an disbrigamine emendando, quod, si voluerit, a vestris civitatis munitionibus rogamus ipsum removendo.*

und in Haft gesetzt worden war, mussten beide den Urfehdeschwur ablegen.<sup>131</sup> Wegen seiner Unschuld entließ der Rat Hans Peters als ersten aus der Haft und begnadigte kurz darauf auch seine Frau. Diese wurde indes nicht wegen ihrer Unschuld, sondern wegen der *velheid orer cleynen kindere*, also der Vielzahl ihrer kleinen Kinder, entlassen.<sup>132</sup> Dennoch verwies der Rat sie mit sofortiger Wirkung aus der Stadt: *geile will ock von stunt von Gottingen wyken unde die to neynen tyden wedder yn.*<sup>133</sup> Woraufhin Hans sich für seine Ehefrau verbürgte und beschwor, dass diese ihre Urfehde ununterbrochen einhalten würde.<sup>134</sup> Wenn sie dagegen verstoßen würde, hätte sich Hans zusammen mit seiner Frau dem Rat zu stellen, woraufhin beide erneut inhaftiert werden sollten.<sup>135</sup>

So konnte ein Delikt zur Sanktionierung beider Ehepartner führen. Der Rat begründete seine Gnade und die damit verbundene Freilassung der Frau damit, dass sie Mutter von vielen kleinen Kindern war. Nichtsdestotrotz konnte die darauffolgende Urfehde negative Folgen für die ganze Familie haben und mit der erneuten Festsetzung des Ehepaars verbunden sein.<sup>136</sup> Ob es der Stadt in diesem Fall tatsächlich um den Schutz und die Sicherheit der Göttinger Bürger ging, erscheint fragwürdig. Der Diebstahl störte eher die städtische Ordnung, sodass sich der Rat sogar einer armen Frau entledigen wollte, die kein schwerwiegendes Delikt begangen hatte.

Solche Besserungsgelöbnisse, Verwillkürungen und Auflagen lassen ebenso wie der Stadtverweis erkennen, wie streng der Rat mit den aus der Haft Entlassenen ins Gericht ging. Zudem konnten monetäre Auflagen zur weiteren Last für die Delinquenten werden.<sup>137</sup>

Während die Delinquenten die Urfehde in Göttingen vor dem Jahr 1390 wohl ausschließlich mündlich schworen, erfolgten die meisten aufgezeichneten Urfehdeschwüre zwischen 1450 und 1500.<sup>138</sup> Aus dieser Zeit stammt auch der Schwur der Jutta Noltens, Hermann Noltens Tochter, im März 1465 vor dem geschworenen Richter und Schultheißen zu Göttingen sowie bezeugt durch Herzog Heinrich den Jüngeren

131 StadtA Göttingen, B1, Nr. 881.14: *hans peters to [...] als tor tyd sin elicke husfrouwe vor uns to gehegidem gerichte [...] hebben uthgesproken unde bekand na dem de vorß beide hur bevoren over itwelker duverne besunden unde se dar ume alle beide angegrepen unde dem ersame rade to gottin- gen gefenglick in ore geffte gebracht, dar ynn se so eyne tydlngs entholden gewesen.*

132 Ebd.: *doch de selve hans iut erste in den he solker dinge nicht schuldich is gefunden. Unde itwelke tyd dar na de gute Beile wo wol se na gestalt soamer geschicht, wes straffunge hedde geeigent ange- sehin doch de veelheid orer cleynen kindere, den to gude unde lutterlicke ume godes willen, ock von one vorlate un de dinge one gnedichlicken gekart sin.*

133 Ebd.

134 Ebd.: *de vorben hans peters hefft vor de gutl. geilen sine husfrouwe beredet unde gelovet dat desse or urfehde in alle oren puncten schulle festlick unde unvorbroke holden.*

135 Ebd.: *Eff se aver so ovel dede unde de in jenigen puncte vorbreke alse denn wil he sick sulvest dem vors rade von stunt wan he des geheischet wert gefenglick ynstellen unde in de stede dar de selve geile itzund hefft geseten siten gan ane wedderrede.*

136 Die Folgen für den Delinquenten und sein familiäres Umfeld werden in Kapitel 8.3 näher unter- sucht.

137 BOECKMANN, Urfehde, S. 41.

138 Ebd., S. 10.

von Braunschweig und weiteren bedeutenden Personen.<sup>139</sup> Jutta Nolten war wegen Fälschung einer ratsherrlichen Urkunde gefangengesetzt worden, die sie radiert und neu beschriftet hatte, um an Geld zu kommen. Nachdem Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und andere bedeutende Personen für sie Fürbitte um Milde gehalten hatten, ließ der Rat sie strafflos frei.<sup>140</sup> Doch die Freilassung ging damit einher, dass sie vor Rat und Fürsten schwören musste, mit sofortiger Wirkung aus dem Land zu gehen und sich Göttingen nicht mehr weiter als bis auf sechs Meilen Entfernung zu nähern: *unde will uw von stund uth dussnd lande sick wenden, unde gott. to neyn(e) tiden negher denn up vi mile wegbes kome und wesen.*<sup>141</sup> Jutta traf damit eine besonders harte Ausschlussanktion. Über den sehr weiten Stadtverweis hinaus erlegten ihr die Richtenden zusätzlich einen Landesverweis auf. Ihr Handeln gegen Ratsherren und der Versuch, in ihrem Namen mit einer gefälschten Urkunde Kapital zu erlangen, wurden durch den Rat besonders hart sanktioniert. Mit dem Vergehen widersetzte sie sich dem Rat. Ihr Agieren gegen seine herrschaftliche Dominanz galt als Angriff auf seine Machtposition. So trafen jene, die ratsherrliche Dokumente fälschten und für sich instrumentalisierten, besonders schwere Sanktionen.

Eine überaus arglistige Täuschung einer Göttinger Witwe zeichnete der Rat 1481 auf. Gertrud Knippinges aus Paderborn hatte der schwerkranken Witwe von Hans Gisicken eingeredet, einen Stein zu besitzen, der es ermöglichte, verborgene Dinge zu sehen.<sup>142</sup> Daraufhin behauptete sie, ihr Sohn hätte darin erblickt, dass Gift im Haus der Witwe liegen würde, das sie für die Krankheit der Frau verantwortlich machte. So suchte der Sohn an zwei verschiedenen Stellen im Haus und wurde

139 StadtA Göttingen, B1, Nr. 878.48: *Wy hans Cloet als tor tid eyn ghesworen Richter und Schultete to Goti. Der hochgheborinn Irluchtid furstin to Brunswik und luneborch hertogin myd gnedign Leve herschup Roland von northen unde himr. irlonek de elder borge dar sulvest to gott. Alse dingkwornd unde tughen to dussn nabefare dinghen sundghes gebe Esschet unde getogin Bekenn. opinbar in dussin breve unde betughen dat vor uns anghebedidem gericht to rechter tichte tid daghes unde sust veler fromer lude Jegnwardigheit jutte nolten herma nolten dochter fry unde ungebunden leddich und los stande ungetwugen hefft bekennt unde uchgesproken.*

140 Ebd.: *Na dem se in vor tiden Eynen vorsegilden pgnant. breff der ersame unde vorsichtign unse leve hern des rades to gott. under orem grotm und angehangenn Inges vorsegilt de scriff Ghdelget und gheschafit unde den wedder ume uppe bedroch in meynuge und andacht, gelt dar mede bedrechlicker wist o erlanghende gheschreu latin hebbe Dar over se von den vors unsn leve hern dem rade to gott. Angegrepin unde na orer ergenn bekenntniss erwunen dar ume gefencklick up gehalden unde hin gesat sy unde doch de vorbey rad to gott. or uw ume menichfoldig unde fletig (ersokinge) unde bede willin, veler (herd) furstin platin unde ander guden lude und intbesunden uw des irluchtid hochgeborm furstin und (herd) hen himr. des jungn hern wilhelms des jungn sone to brunswik und luneborch hertogn, dorch sud erstinbede willin an se gedan sine gnad und sin gnad vade und made unsr gnedign leve herschup to Eren de se beide vo sin wegin dar ume hebben bekoret Sulke ungeborlicke daet unde handelinghe gnedichlicken gebardt unde sunder straffinge sulke ores ghefenckniss se quid unse los vorlatin. KAMP, Friedensstifter, S. 64.*

141 Ebd.

142 StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.36: *Gerdrud knippniges von paderborn ungebim() leddich unde los ungefenglick upp sinen sveten stande, alles dinges ungenodiget unde umbetwungen willirken bekand, unde overlud uthgesproken hefft na dem ()gelaten fruwe hans gisicken zolig mit swerer kranckheid was behafft, hedde se gesecht, dat se in eynem steine den se hedde, dar men alle dingk beschedelicken.*

laut eigener Aussage fündig.<sup>143</sup> Danach behauptete der Sohn auf Anweisung seiner Mutter, im Keller der Frau wäre ein Schatz vergraben, den sie mit einem Kreis auf dem Boden markierte und danach graben ließ.<sup>144</sup> Einen Schatz fanden sie nicht, doch versicherte der Sohn daraufhin ein Wesen sehen zu können, das wegen des Grabens Groll empfand. Gertrud machte indes den fehlerhaften Kreis für das Ausbleiben des Schatzes verantwortlich. Das Wesen und die erneute Suche nach dem Schatz sah die Mutter als Grund, ihren Sohn in den nächsten Tagen zurückzuholen.<sup>145</sup> Mit all diesen Handlungen betrog Gertrud die erkrankte Witwe um ihr Geld: *dut allet hedde se ock gedan unde so wagenomen de lude mede tobedregende denn se mit alle der kunst nicht enwuste*.<sup>146</sup> Aufgrund dieses Delikts verwies der Rat sie aus Göttingen. Es wurde ihr auferlegt, sich der Stadt ein Leben lang nicht mehr als eine Meile zu nähern: *der halver se uw von stund schulle unde wille Gottinge rumen unde to neynen tyden dar neger denn upp eyne mile wegs na sin edder komen*.<sup>147</sup> Mit der arglistigen Täuschung einer Göttinger Bürgerin und der Urfehde nach der Haft ging eine lebenslange Verbannung einher. Diese traf somit nicht nur Bürger der Stadt, sondern besonders Auswärtige wie die Paderbornerin. Der Verweis belegt den Versuch des Rates sicherzustellen, dass die fremden Delinquenten keinen weiteren Betrug in der Stadt und ihrem Umland verüben.

Zwei weitere Männer verwies der Rat im Zuge einer Urfehde aus der Stadt, weil sie sich in Göttingen als Pilger der Jacobsbrüder ausgegeben und so auf Kirchhöfen gebettelt hatten. Zudem sangen sie trotz Ratsverbots auf den Straßen der Stadt. Am Abend gingen sie schließlich in ein Frauenhaus, um ihre erbettelten Almosen dort anzulegen.<sup>148</sup> Doch konnte der Rat sie im Frauenhaus aufgreifen und festsetzen lassen.<sup>149</sup> Daraufhin verbannte er sie aus der Stadt, in die sie nur mit der Genehmigung des Ratspremiiums wieder zurückkehren durften.<sup>150</sup> Abermals ist es eine Täuschung,

143 Ebd.: *umme konde gesehin dorch oren son hedde laten gesehin, dat itwelke vorgiffit or (hut) hus scholde sin gelecht, dar wir sick sulke ore kranckheid hedde georsaket unde hedde des so an welken steden vorgiffit leghe an wisunge von dem vors orem sone genomen unde de vorgiffit in twen steden des huses gesocht unde die na gegrevenen.*

144 Ebd.: *Se bekande surder dat se der gute Gisickessche hedde gesecht dat se den vors oren son in dem sulve steyne hedde seben laten na vorborgenem schazte de in orem keller schold sin behudt das umme her se eynen kreis gemaket unde so dar (von) gegwuen hedde.*

145 Ebd.: *unde se so grone spreke se to orem son vart sustn uw, hedde he gesecht, he seghe eynen bracken liggen upp dem schatte myt langen oren de denn faste tohope (kunnpe) von des granendes wege unde so we od de schazt entghan orsake halven dat de kreis den se dar to hadde gemaket aicht gantz noch sullenkomen we doch so moste he woll wedderkome in dem negiden dage.*

146 Ebd.

147 Ebd.

148 StadtA Göttingen, B1, Nr. 884.23: *diderich von brecht by andorp ghelegen und mahias von lennep [...] hebben [...] bekindt, Na dem se In schyne sumte Jacobe brodere hir bynne der stadt des vormiddages vor den kerken und up den kerckhome gebeddelt und des namiddages (bone) norboet des Rades in den straten, umme ghesunge So mit den erwone almissen des abend indat frwuen huß malk dar eyn wipf by der tobenachten besproken gegem dar over in dem sulve huse, begrepen.*

149 Ebd.: *Und deme Erlicken Rade to Gotte to (Rogke) gefenglich ghekome sin, dar so eyne tidt gesehen hebben.*

150 Ebd.: *So hebben se sick itzmid dar umme Vor uns an gerichte gudwillenlieden Vorsecht und vorplichtiget, dat se von stundt Gottingen rumen und dar nicht, ane gnade und erlove des vorben rades wedder yn kome willn.*

die der Rat mit der Verbannung sanktionierte. Die schwere des Delikts erhärtete sich, da sich dieser Betrug zudem auf die Kirche und ihre Angehörigen bezog.

Die Brüder Hans und Heinrich Hanßohmms entließ der Rat 1494 mit einer Urfehde aus der Haft, die ihnen auferlegt worden war, da sie aus Blei Achtlinge hergestellt hatten. Die Festsetzung erstreckte sich auf mehr als ein halbes Jahr.<sup>151</sup> Auf Fürbitte des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und einiger ihrer Verwandten ließ der Rat die beiden wieder frei. Er begründete die Freilassung damit, dass die Brüder nur wenige der Achtlinge tatsächlich ausgegeben hätten und die Tat lediglich aus Dummheit geschehen sei: *unde noch se sulkes gehandelt dat allet uth dumheid gedan nedicklicken wedder vorlaten hebben*.<sup>152</sup> Die Unterstützung mächtiger Bittsteller konnte es den Delinquenten ermöglichen, trotz ihres Delikts gegen das städtische Münzwesen aus der Haft entlassen zu werden. Um die Haftentlassung zu rechtfertigen und das Delikt herunterzuspielen, verharmloste das Ratsgremium die Tat als eine Handlung aus Dummheit. Der Rat erlegte den beiden jedoch auf, das Land innerhalb von 14 Tagen zu verlassen und es nur mit der Erlaubnis des Rates erneut zu betreten.<sup>153</sup> Neben der Sanktion des Verweises gab der Rat den Delinquenten eine Frist, innerhalb der sie Zeit hatten, ihren Auszug vorzubereiten. So stehen in diesem Urteil Gnade und Härte gleichermaßen nebeneinander.

Ebenfalls wegen des Ausgebens bleierner Achtlinge sowie weiterer Vergehen nahm der Rat Bartold Wengken in Haft.<sup>154</sup> Auf Bitte seiner Freunde entließ ihn der Rat mit dem Urfehdeschwur aus der Festsetzung, aber auch er hatte das Land innerhalb von vier Wochen zu verlassen.<sup>155</sup> Wie im vorherigen Beispiel führte die Münzfälschung zum Verweis. Trotz der weiteren Verbrechen, die dem Delinquenten zur Last gelegt wurden, gewährte der Rat Bartold eine Frist, um aus der Stadt und dem Land zu ziehen. So kann festgehalten werden, dass der Rat gleiche Delikte – in diesem Fall ungeachtet der Bittsteller – mit derselben Sanktion belegte.

Mit seiner Niederlage im Jahr 1387 musste Herzog Otto unter anderem sein Münzrecht an die Stadt abtreten und behielt lediglich eine Aufsichtsfunktion. Danach behielt die Stadt das Münzrecht wie das Wechselrecht durch die Verpfändung

151 StadtA Göttingen, B1, Nr. 884.24: *hans unde hinrick hanßohms gebrode von rostorpp vor uns gebedem gerichtet [...] bekant, Na dem se sick noch vorsehin Itwelk blyen achtlinge gemakt unde uth gegeben hebben dar ume denn de ersame rad to Gottinge gefenglick genomen konen eyn halff dar in hefften unde vorwarunge so geholden*. Seit 1490 entsprach der Göttinger Achtling 4½ Pfennigen aus Goslar. Vgl. Stefan ROTH, Geldgeschichte und Münzpolitik im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg im Spätmittelalter. Tl. 2: Geldgeschichte und Münzkatalog, Göttingen 2018, S. 58.

152 StadtA Göttingen, B1, Nr. 884.24.

153 Ebd.: *Se willen ock beide der vorges unsre gnedigen heren land bynnen dessen nehist folgende vorteyn dage rumen, dar buten sin unde bliven unde to neymen tyden wedder yn kommen dye na gnaden des rades*.

154 StadtA Göttingen, B1, Nr. 884.26: *Bartoldus Wengken wonhafftich to mengershusen was uns in gebedem gerichtet [...] bekant na dem he von den ersamen rade to Gottingen dar vele dat he itwelke blyen achtlinge scholde hebben uthgegeben unde sust itwelken anderer sache halven befenglick genomen unde so eyne tydlange in oren hefften enthalden gewesen*.

155 Ebd.: *doch als ume bede wullen siner frunde gunstich von ane wedder gekomen unde vorlaten sy [...] unde wes dem dare so gescheiden worde mit rechte edder in fruntlicker dinge toegewiset das will ock der vorges. Unser gnedigen herschup und bynnen dessen nebeste folgenden (vorwecken) rumen dar buten sin*.

bei und hatte somit die Münzhoheit inne.<sup>156</sup> Damit traf das Delikt den Rat gleich mehrfach. Nicht nur, dass falsche Münzen im Umlauf waren und sich die Delinquenten mit diesen Fälschungen bereicherten, die Münzfälschung war auch ein Delikt gegen die Herrschaftsrechte der Ratsherren. Daher verwundert es nicht, dass der Rat mit dem Landesverweis in der Urfehde agierte. Auch wenn sie für die Umsetzung der Sanktion nicht Sorge tragen konnten, so hatte die Sanktion eine besondere Symbolkraft, die die Schwere des Delikts unterstreicht.

Bis auf gelegentliche sprachliche Änderungen blieb die Form des Urfehdeschwurs vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts inhaltlich unverändert. Dazu gehörten bestimmte Bestandteile: Die unterlegene Partei schwor der Stadt aus vermeintlich freiem Willen die Urfehde und verzichtete auf Rachehandlungen. Die Freiwilligkeit war besonders wichtig, da die Stadt somit sicherstellen konnte, dass die Urfehde im Nachhinein rechtlich nicht angefochten werden konnte.<sup>157</sup>

So bestritt auch Hans Smet von Braunschweig, vormalig Bote des Göttinger Rates, im Oktober 1427 seinen Eid noch mit aufgerichteten Fingern vor den Heiligen.<sup>158</sup> Dabei bekannte er, dass er weder gegen den Landgrafen von Braunschweig und sein Land noch gegen den Rat, die Stadt und die Einwohner von Göttingen vorgehen würde.<sup>159</sup> Darüber hinaus legte ihm die Stadt auf, Göttingen und sein zugehöriges Gebiet lebenslänglich nicht mehr zu betreten, sofern ihm nicht die Erlaubnis des Rates dazu erteilt wurde: *unde ok up der stad marke Gottingen nummer mere komen wille, de wile he leve, dat en sy denne in gnaden des rades.*<sup>160</sup> Auch wenn ihm ein lebenslanger Verweis auferlegt wurde, gestand der Rat Hans die Möglichkeit einer Rückkehr zu. Auch eine lebenslange Verbannung konnte nach Ermessen der Ratsherren ausgesetzt werden.

Da in Göttingen seit den 1420er Jahren Delinquenten, die schwerwiegende Straftaten begangen hatten oder besonders häufig wegen Verstößen gegen die Ordnung vor Gericht standen, immer konsequenter festgesetzt wurden, wurde es für die Stadt umso bedeutender, dass die aus der Haft Entlassenen einen Schwur ablegen.<sup>161</sup> Die Ratsherren versuchten so einerseits, präventiv weiteren Handlungen gegen die Stadt vorzubeugen,<sup>162</sup> andererseits verhinderten sie damit eine Überfüllung der Haftorte. Bereits zum Ende des 14. Jahrhunderts hatte Göttingen seine Stellung gegenüber den Landesherren weiter ausgebaut. Neben dem territorialen Ausbau im städtischen Umland, das Göttingen unter anderem mit vielerlei Pfändungen erweiterte, war die Stadt darauf bedacht, auch in Zeiten wechselnder Stadtherrschaft ihre Rechte beizubehalten.<sup>163</sup>

156 ROTH, Geldgeschichte, S. 43–48 u. 52.

157 BOOCKMANN, Urfehde, S. 21.

158 StadtA Göttingen, Nr. 875<sup>c</sup>: *Hans Smet von Brunswik, de itewanne der stad von Gottingen bode was.*

159 Ebd.: *vor my in gherichte mit upgerichteden vingeren stavedes eydes to den bilghen ghesworen heft, dat he edder nemet von syner wegghen teghen den ergenannten mynen gnedighen iuncheren von Brunswik, sine lant unde bisunderen den rad unde stad to Gottingen unde de one in dem rechten boren to vordeghedingende, mit worden edder werken nicht don.*

160 Ebd.

161 BOOCKMANN, Urfehde, S. 38.

162 LEHNERTZ, Hafturfehden, S. 143.

163 DENECKE/KÜHN (Hg.), Göttingen – Universitätsstadt, S. 282–284.

Delikte gegen die städtische Ordnung, Sittlichkeitsvergehen und Verbrechen, die die Sicherheit in der Stadt gefährdeten, konnten gleichermaßen zur Urfehde und dem damit verbundenen Stadtverweis führen. Mit der Schwere des Delikts variierten der Umfang des Ausschlusses hinsichtlich zeitlicher und räumlicher Dimensionen sowie die damit verbundenen Auflagen. In den bisher betrachteten Urfehden ging es dem Rat insbesondere darum, die städtische Ordnung zu wahren und durchzusetzen. Die Urfehde mit Stadtverweis konnte Frauen ebenso wie Männer treffen. Für die Frauen musste – sofern vorhanden – ein männlicher Verwandter für den Urfehdeschwur mit einstehen. Anhand des Stadtverweises bestrafte die Räte sowohl jene, die sich dem Rat widersetzten, als auch solche, die gegen die Sittlichkeitsordnungen verstießen. Der Rat war bemüht, seine und die Moralvorstellungen der Kirche durchzusetzen, und bediente sich dabei verschiedener Ordnungen. Dabei ging es dem Ratsgremium ebenso um die Sicherheit in der Stadt wie um die Durchsetzung der eigenen Macht. Zugleich zielten die Ratsherren darauf ab, sich unliebsamer Einwohner zu entledigen.

### 6.3.3 „Ewige Gefangenschaft“

Besonders hart traf es im Februar 1474 die Göttinger Einwohner Henningk Kerl und Peter Pyningk. Der Rat hatte beide festgesetzt, da sie sich des Nachts auf den Göttinger Straßen unangemessen verhielten, indem sie verschiedene Personen mit ihren Waffen angriffen.<sup>164</sup> Ihre Freilassung aus dem Gefängnis kam durch das Bemühen zweier Freunde zustande: *doch dorch flitich ersamkeit orer beider frunde gunstige von on gekomen un los vorlatin sin.*<sup>165</sup> Die Urfehde galt auch in diesem Fall nicht nur für Göttingen, sondern ebenso für Einbeck, Duderstadt und Northeim.<sup>166</sup> Wegen ihres Verhaltens gegen die Ordnung und angesichts ihrer Einschätzung als Bedrohung für die Bürger der Stadt machte der Rat sie zudem zu „ewigen Gefangenen“ des Rates: *willen se beide de tyd over ores levedes, des ersame rades to gottingen gefangen sin.*<sup>167</sup> Peter und Henningk sollten, so lange sie lebten, jährlich zu Pfingsten nach Göttingen auf das Rathaus kommen und sich dort selbst als Gefangene stellen: *de vors peter alle jerlickes de wile he levet in der hilge pinxstwecken to gottingen upp or radhus tu kome sock en dar sulvest gefenglick erbeiden un stellen.*<sup>168</sup> Henningk

164 StadtA Göttingen, B1, Nr. 88o.22: *wy hans von Adendorpp un hans von der oulbe Radmann to Göttingen un bisitte des vors gerichtis bekennen opinbare in dussem breve un betuge dat hennigk kerl un peter pyngk medewone to Göttingen vor uns an gehegidem gerichte un rechter gerichte tyd dages tu veler fromer lude jegenwordicheid ungetwungen, ock alles dinges ungenodiget myt lifflicker stemme mutlicken und overlut uthgesproke und bekannt hebben na dem se sick by nevele un nacht slapender ryd bynnen Göttingen upper fryen stratin ungefoblickten geholden, dar sulvest unstur began un irwelke myt frevele un gewapender hand overfaren hebben, der halve angegrepen den ersamen unsen leven heren dem rade to göttingen to stogke gebracht un dar ynn so eyne tyd entholden gewesen.*

165 Ebd.

166 Ebd.: *neynen tyden fehide edder vorwarunge an de herschupp der ffurstundem brunswick un lüneborch, ore lande edder lude noch an de erlickte stede Göttingen einbecke dunderstad un northem.*

167 Ebd.

168 Ebd.



Kerl hatte in der übrigen Zeit die Stadt zu verlassen und durfte sich ihr nicht weiter als bis auf eine Meile nähern: *un de vorben hennigk will ock von stut von Gottinge wike un to neynen tyden na dussem dage sunder gnade des ersame rades dar sulves to gottinge tu edder neger kome denn upp eyne mile wegis sunder geverde.*<sup>169</sup>

Neben Besserungsgelöbnissen, Verwillkürungen – also bestimmten Verpflichtungen, Auflagen und Stadtverweisen war die Verhängung der „ewigen Gefangenschaft“ Ausdruck einer besonders schweren Sanktionierung. Sie wurde zur Disziplinierung außerordentlich bedrohlicher Insassen eingesetzt.<sup>170</sup> Das strenge Vorgehen der Ratsherren, das die Urfehden widerspiegeln, ist zudem bedingt durch die zugrunde liegenden Delikte und damit auch abhängig vom Urfehdeschwur an sich.<sup>171</sup> Solche Delinquenten gefährdeten die Sicherheit in der Stadt in erheblichem Maße. Daher belegte sie der Rat nicht nur mit dem Stadtverweis, sondern erteilte ihnen auch Auflagen, die mit der „ewigen Gefangenschaft“ verbunden waren. Einmal im Jahr mussten sie die Stadt betreten und sich dem Rat stellen, der darüber entschied, ob sie in Haft zu legen waren oder weiter außerhalb der Stadt verweilen sollten. Dazu gehörte, dass sie auf Lebenszeit in Abhängigkeit vom Rat blieben, jederzeit zur Verfügung stehen mussten, sich einmal im Jahr durch den Rat einschließen ließen (so lange, bis der Rat über sie befunden hatte) und entsprechende Diskriminierungen zuzulassen hatten. War der Rat gewillt, sie zu sehen, mussten sie jederzeit diesem Wunsch entsprechen.<sup>172</sup>

Und so erging es auch dem Göttinger Bürger Cord von Asche, obwohl sein Delikt vergleichsweise harmlos ausfiel. Dieser schwor im Mai 1474 Urfehde, nachdem er wegen nächtlichen Randalierens im Gefängnis gesessen hatte. Doch das Ausmaß seiner Strafe wurde auch dadurch bestimmt, dass er dem Rat schon viele Male wegen seines negativen Lebenswandels aufgefallen war: *Cord von asche borger to Gottingen, [...] bekand na dem he sek by nevele un nacht slapender tyd bynnen Gottingen uoer fryen stratin, mit ungefouge, unstuere gedreven un begangen, Sick ock sust vake un vele ungeborkicken un nicht weselicken zu sinem ienende gehalten hebbe, [...] gefenglick entholden gewesen.*<sup>173</sup> Delikte, die *by nevele und nacht* begangen wurden, sanktionierte der Rat zudem besonders schwer.<sup>174</sup> Doch in diesem Fall war insbesondere die negative Haltung des Rates gegenüber dem Delinquenten von Bedeutung; sie führte dazu, dass er als „ewiger Gefangener“ des Rates seine Urfehde schwören musste: *he wille ock de tyd an sines levedes, des vors rades to Gottinge gefange sin.*<sup>175</sup> Daher sollte er jedes Jahr zu Pfingsten und wann immer der Rat ihn dazu aufforderte, auf das Rathaus kommen und sich als Gefangener stellen: *un an alle ierlickes in den hilge pinxste un to welke tyden se on sust heischende worde, zukome, upp od Radhus, sick in den sulvest gefenglick stelle.*<sup>176</sup> Erneut ging es um die Sicherheit in der

169 Ebd.

170 BOOCKMANN, Urfehde, S. 41.

171 GUBLER, Strafjustiz, S. 22.

172 BOOCKMANN, Urfehde, S. 96f.

173 StadtA Göttingen, B1, Nr. 88o.25.

174 BOOCKMANN, Urfehde, S. 72.

175 StadtA Göttingen, B1, Nr. 88o.25.

176 Ebd.

Stadt und um die Wahrung des städtischen Friedens. Aber auch um sein Verhalten während des Haftaufenthalts, das als Widersetzung gegen die ratsherrliche Sanktion aufgefasst werden kann, führte zu seiner „ewigen Gefangenschaft“. Noch im selben Monat vermerkte der Rat auf der Rückseite der Urkunde einen erneuten Urfehdeschwur des Delinquenten. Dieses Mal wurde er verdächtigt, sich der Brandstiftung schuldig gemacht zu haben, und aus diesem Grund für zwei Tage in Haft gesetzt.<sup>177</sup> Nichtsdestoweniger konnte er abermals Urfehde ohne weitere Konsequenzen durch die erste Urfehde schwören.<sup>178</sup> Das Beispiel belegt, dass der Urfehdeschwur trotz der Auflagen nicht immer eingehalten wurde und eine erneute Anschuldigung einen abermaligen Urfehdeschwur nach sich ziehen konnte. Da lediglich der Verdacht bestand, Cord von Asche habe das Delikt begangen, änderte sich an den Auflagen der Urfehde nichts. Sie blieb wie zuvor bestehen und Cord von Asche belegte seinen Eid erneut unter denselben Bedingungen wie zuvor.

Ebenso traf es den Göttinger Bürger Heinrich Feltmann, der im März 1474 Urfehde schwor. Er hatte – trotz Ermahnung des Rates – die Ehefrau von Tile Ilsen von ihrem Mann entfremdet.<sup>179</sup> Hinzu kam, dass er einen Mann mit der Waffe angriff, als dieser von Heinrich einen Pfand einfordern wollte: *den foerman dar sulves to Gottingen wonhafftich, So de itwelk sin gud ume schuld (so) he om plichtich, myt Rechte understunt tofurderen pfrevelicken myt gevarpender hant overfaren hebbe*.<sup>180</sup> Daher hatte ihn der Rat einige Zeit ins Gefängnis gesetzt<sup>181</sup> und zum „ewigen Gefangenen“ gemacht: *wull he de tyd oner sines levendes, des ersame Rades to Gottinge gefange sin*.<sup>182</sup> Das Delikt gegen die Sittlichkeit, das trotz der bereits ausgesprochenen Mahnung fortgeführt wurde, in Verbindung mit dem bewaffneten Angriff ließ den Rat besonders hart gegen den Delinquenten durchgreifen.

Das Zusammenspiel von Moralvorstellungen und Sicherheitsbestrebungen beeinflussten das Urteil, mit dem der Verweis durch eine ewige Gefangenschaft des Delinquenten ergänzt wurde. Insbesondere das Gewaltdelikt wird den Urfehdeschwörenden zum „ewigen Gefangenen“ des Göttinger Rates gemacht haben. Der Delinquent sollte damit seiner Urfehde fest verbunden und verpflichtet bleiben, ohne jegliche Art von Hilfe zu bekommen.<sup>183</sup> Der Rat war damit bemüht, ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Er sollte sich weder im Umland mit kriminellen

177 Ebd.: *Cord von assche befftin Jar un dage nogeß (vett) Bertold dem langen schulde (gaste) (byerkbotil) by hanse resen also by sitte yn der gehegidem gerichte ton hulgen gesworen na dem de ersame rad to gottinge on als by (toben) dage hebben gefruglick geholden dar ume dat synent halven in berterodes hus ey fuer was yppekomen.*

178 Ebd.

179 StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.24: *dat hinrick feltma borge to Gottinge vor uns an gehegidem gerichte [...] uthgesproken und bekannt hefft, na dem Om von dem ersame rade to Gottingen geseckt was dat he Tilen ilsen sine elicke husfrwven nicht entheyn sunder de von sick un myt orem mane latin scholde un also he des nicht geachtet.*

180 Ebd.

181 Ebd.: *der wege So angegrepe dem Ersame Rade to Gottingen to Stogke gebracht un dar ynn to eyne tyd gefenglick entholde gewesen.*

182 Ebd.

183 Ebd.: *nymand von sin wege en schulle on von dusse syne nabes. Eiden un gelossten nicht latin leddigen Enbunden noch afflosen zu teingerwiß geistlicket noch wertlicker acht sunder ed dar ynn gantz und fast vorbunden un vorlichtiget sin sunder alle behelp und geverde.*

Banden zusammenschließen, noch war es anderen Personen gestattet, die Urfehde abzulösen. Zur Sanktion gehörte, dass die ewige Gefangenschaft mit jährlich wiederkehrenden Auflagen verbunden war, die dem Delinquenten immer wieder seine Tat vor Augen führten. Als Bürgen traten für Heinrich sein Vater und seine Brüder ein, die persönlich schworen, dass er die Urfehde einhalten würde.<sup>184</sup>

Sollte dies nicht geschehen, hatten sich die Verwandten des Angeklagten dem Rat von Göttingen zu stellen und sich statt seiner in Gefangenschaft zu begeben, bis der Delinquent seine Urfehde in allen Punkten erfüllte: *So willen se sick vo stut sampt un jewelk besundir dem vors rade gefenglick tu sine stede ungeve so lage he sick vredder bedengke un sodann vors urfehide tu allen puncten holde.*<sup>185</sup> So traten auch die Verwandten des Delinquenten für sein Vergehen ein. Mit dieser Ausweitung auf andere Personen versuchte der Rat, sich der Einhaltung der Urfehde und der Beachtung des Eides zu vergewissern. Die überdurchschnittliche Länge der Urfehde und die besonderen Auflagen deuten darauf hin, wie der Rat das Delikt einstuft und wie die Ratsherren über den Delinquenten und sein weiteres Verhalten dachten. Erschien dem Rat der Delinquent besonders unzuverlässig zu sein, fielen die Urfehden umso umfangreicher aus.<sup>186</sup>

Eine ebensolche „ewige Gefangenschaft“ traf 1479 die Brüder Heinrich und Hans Krauwel, die verhaftet worden waren, nachdem sie zwei Männer mit Waffen angegriffen und dabei geschlagen hatten.<sup>187</sup> Zusätzlich zu dieser Sanktion wurde ihnen das Verbot auferlegt, Hasen im Stadtgebiet zu fangen: *se enwillen ock na desser tyd in des vors rades gebede neyne hasen nicht gripen.*<sup>188</sup> Dieser Fall zeigt, wie individuell die Sanktionierung im Zuge der Urfehde ausfallen konnte. Abhängig von den begangenen Delikten setzte der Rat Gebote und Verbote fest, die die Delinquenten beidermaßen mussten, um aus der Haft entlassen zu werden. Zudem musste sich eine große Zahl an Bürgen dazu verpflichten, für mögliche Schäden und entstehende Kosten aufzukommen, sofern die beiden ihren Urfehdeschwur brechen sollten.<sup>189</sup> Je mehr

184 Ebd.: *un vor hebbe hinrick feltma de elder, hans un enna feltma sine brode sampt un orer tewelk tutbroke gelovet, in dussre (nust), Effft he so ovel dede des nicht sin enschal un dusse vors sine urfeide vorbreke tu tenigem pucte.*

185 Ebd.

186 BOECKMANN, Urfehde, S. 55.

187 StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.30: *hinrik unde hans krauwel gebrode upp sunte nicolans berge wohnhafftich vor uns to gehegidem gerichte [...] hebben uthgesproken unde bekand na dem se hanse volprechs von rensbusen upper fruen stratin vor Gottinge mit gewapender hand gewolt licken overfaren geslagen unde sick so ungevorlickte geholden hebben, dar ume denn de ersame Rad to Göttingen se upgehouden, so eyne tid langk in oren hefften gefenglick gehatt doch se uw dorch bede willen over frunde, von sick gunstich gekomen laten hebben. [...] Se willen ock de tyd over ores levendes des vorges rades gefange sin.*

188 Ebd.

189 Ebd.: *unde diderick krauwel sin broder wilhelm sunder upper hagen warde, hans schadenberch unde tile bornemans to holphuse under dem brusteyne Tile nolten to edessem hans bornemans to sneckeshusen, tile bornemans to denckershusen, hans von sander de juger unde hans northemans upp sunte nicolansberge wonhafftich unde tile wencken to desser du portener ton pewelern bynne vottin gen hebben vor de guil hinricke unde hanse krauwes sampt unde besundn geredet und gelovet dat se desse ore urfehide in allen puncten schullen unvorbroken woll holden, eff de sulven hinrick unde hans krauwel averst so ovel deden unde desse od urfehide in henigen artikel vorkreke wat schade*

der Rat an den Delinquenten zweifelte, desto mehr Bürgen mussten die Urfehdeschwörenden stellen, um sich der Umsetzung der Urfehde zu versichern.<sup>190</sup>

Mit „ewiger Gefangenschaft“ wurden noch viele weitere Delinquenten belegt. Dazu gehörten der Göttinger Bürger Cord Luchemeiger, der im Stock gesessen hatte, weil er seine Magd missbraucht und ihr damit einen schlechten Ruf verschafft hatte,<sup>191</sup> ebenso wie 1484 der Kesselflicker Hentze Sypen, der einem Mitbürger einen Stein an den Kopf geworfen hatte.<sup>192</sup> Mit dem Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert änderten sich die Versicherungen in den Urfehden. Diese steigerten sich im 15. Jahrhundert dahingehend, dass der Delinquent die Urfehde bei Eide schwor und sich damit der Stadt gegenüber auf seinen Bürgereid verpflichtete.<sup>193</sup> Doch auch diese Maßnahme genügte nicht, um den erneuten Bruch der Urfehde gänzlich zu verhindern. Der besagte Hentze Sypens musste seine Urfehde mehrfach bestätigen. Nach einer erneuten Inhaftierung forderte ihn der Rat wiederholt auf, seine Urfehde fortan einzuhalten.<sup>194</sup> Es zeigt sich, dass auch die Urfehde Wiederholungstäter nicht davon abhalten konnte, weitere Delikte zu begehen. Sie war eine Möglichkeit, Delinquenten mit der Versicherung aus der Haft zu entlassen, von weiteren Taten abzusehen. In vielen Fällen bedeutete dies einen Verweis aus der Stadt, womit der Rat – sofern der Täter den Verweis einhielt – dafür sorgte, dass der Delinquent nicht länger die Sicherheit innerhalb der Stadtmauern gefährdete. Doch es gab keine Gewähr dafür, dass der geschworene Eid auch wirklich eingehalten wurde, sodass der Rat erneut auf die angedrohte Haft zurückgreifen musste.

Mit der „ewigen Gefangenschaft“ ging jedoch nicht zwangsläufig eine Verbannung einher. Im August 1497 schwor der Göttinger Scharfrichter Hans Ummelop zusammen mit seiner Ehefrau Grete, seinem Knecht Peter Rynlender aus Dypach und seiner Magd Margarete aus Waldersingen der Stadt Göttingen Urfehde nach einem Aufenthalt in Haft. Ihnen war vorgeworfen worden, den Tod von acht Kühen, die Göttinger Bürgern gehörten, verursacht zu haben. Die übrigen Kühe wurden durch die Verabreichung eines Medikaments vor größerem Schaden bewahrt.<sup>195</sup> Da

---

*dem vors rade edder de oren dar von bebegende, sulken schaden willen unde schullen de vorgutl voren sampt unde oer jewelk gutbesundn vor sull unde all deg unde all lasten gelden unde betalen.*

190 BOECKMANN, Urfehde, S. 96.

191 StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.38: *siner maget der pupekulschen dochtere untuchtigen tegen oren willen umegegan [...] und byrochtich gemaket hebbe.*

192 StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.63: *one myt eynem steyne dut hovet geworpen unde sick so ungeblickken gehalten hebbe.*

193 BOECKMANN, Urfehde, S. 24.

194 StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.73: *Hentze Sypen kettiler de nw korts avermals von deme Rade to Gottingen dar umme dat he sick vaste ungeblickken hadde gehalten, was gefenglick hin gehatt (!) Doch nw von one umme bedewillen siner naber gunstich wedder gekomen. Iuravit coram Bertold dem Langen Schulten, Hanse von oldendorpp et marten clockener bysitteren, In Iudicio dat he unde nymant von siner wegen schulle noch wille myt worden wercken noch anders nicht wreken dessen vorgeß annefangk an dem vorgant Rade noch den oren, noch dar umme togescheynde schicken noch foigen. Hev wille ok sine ersten gedanen urfeiden In allen puncten unvorbroken holden vindesick dar nicht enttegen behelpen actum anno etc. lxxxvj fferia secunda post navititatis marie in presentia Hennegkim, Dorman et Hermann Koter testes ad premissum.*

195 StadtA Göttingen, B1, Nr. 884.29: *hans umelop scharprichter to Gottingen Grete als tor tyd sin elicke busfrouwe peter Ryndender von dypach sin knecht unde margarete von waldersingen sin maget vor*

der Rat den Scharfrichter, seine Ehefrau und seine Bediensteten jedoch für unschuldig befand, wurden sie aus der Haft entlassen.<sup>196</sup> Dennoch blieben der Scharfrichter und sein Knecht ewige Gefangene des Göttinger Rates: *Ock willen de sulven hens unde peter de tyd ores levendes des varges rades gefangen sin unde bliven.*<sup>197</sup> Hans sollte daraufhin auch künftig seinen Dienst für die Stadt ausüben. Peter wurde es gleichsam untersagt, sich ohne die Genehmigung des Rates von der Stadt zu entfernen. Beide waren dazu verpflichtet, sich fortan in der Stadt aufzuhalten.<sup>198</sup> Da der Rat weiterhin der Dienste des Scharfrichters bedurfte, setzte er die „ewige Gefangenschaft“ ein, um Hans und sein Gesinde an die Stadt zu binden. Die Ratsherren waren bestrebt, den Scharfrichter in der Stadt zu halten, und sprachen die Auflage somit trotz der Unschuld der Beschuldigten aus.

1476 schwor das ehemalige Ratsmitglied Hans von der Hale Urfehde, nachdem es Unstimmigkeiten zwischen ihm und dem Rat gegeben hatte. Auch ihm war es untersagt, fortan die Stadt zu betreten.<sup>199</sup> Jedoch wollte er nicht länger außerhalb der Stadt verweilen, weswegen er mehrfach darum bat, in die Stadt zurückkehren zu dürfen. Letztlich nahm der Rat ihn wieder auf.<sup>200</sup> Es lag im Ermessen des Rates zu entscheiden, wer die Stadt wieder betreten durfte und welche Auflagen damit einhergingen, sodass er seine Stellung nutzte, um nach eigenem Gutdünken über Exklusion und Inklusion zu entscheiden.

Es ist anzunehmen, dass die Ratsherren den Verweis über ihre Bürger in der Hoffnung aussprachen, sie würden sich während ihres Ausschlusses insofern besinnen, als dass sie im Anschluss von weiteren Delikten absahen. Daher findet sich in vielen Urteilen des Stadtverweises die Möglichkeit, durch Gnade des Rates wieder aufgenommen zu werden. Auch ein lebenslanger Ausschluss musste nicht bedeuten, dass der Delinquent nicht doch vorzeitig in die Stadt zurückkehren durfte. Die Option einer Rückkehr blieb stets Bestandteil des Urfehdeschwurs.<sup>201</sup> Die Exklusion aus der Gemeinschaft schloss eine erneute Inklusion demnach nicht gänzlich aus. Im Gegenteil, der Verlust der Zugehörigkeit war zumeist zeitlich begrenzt und eine Rückkehr in die Gemeinschaft impliziert.

---

*uns in gehegided gerichte [...] bekind na dem den koyen der borge to Gottingen in dem de uppem marsche weden sulk ungefell is jegent dat der eyns morgens achte gestorven unde den sust noch vele so dun eff se scholden stroven effte borsten also billichte hedde men de nyt tiriakel nicht gereddet.*

196 Ebd.: *Se des schuld schalden hebben angegrepen dem ersamen rade to gottingen gefangklick in ore heffte gebracht eyne tydlangk ore ynne entholden gewesen doch als de wile se sulker dinge unschuldich gesunden von ore gnedichlick wedder gekomen unde vorlaten sin.*

197 Ebd.

198 Ebd.: *Se willen sick ock hire in oren handel unde sust jegen de borere na anwisinge des rades unde wo von aldes wontlick ik gewesen weselick unde geborlick holden unde finden laten unde de wile dem rade vorges ghedelick is hanse vorben vor eynen knecht tobeholden will he by ane unde in orem denste [...] unde peter vorguten will sick ock von Gottingen nicht wenden ane wetten unde fuworde de vorges rades.*

199 StadtA Göttingen, B1, Nr. 881.5: *hans von der hale [...] na dem he sick vortyden tegen den ersamen rad to gottingen in dem he sick also one siner todaynde we gewesen von one gewand ungeborlickten geholden unde der wegen so ore stad eyne tydlangk gemedene hebbe.*

200 Ebd.: *doch om als de dinge von dem vors rade dorch sin manichfaldich gudlick ersoikent gunstich gekart So dat om vorhenget un gestadet sy, he sick orer stad wedd moge gebreken.*

201 BOECKMANN, Urfehde, S. 44.

Die in diesem Kapitel untersuchten Friedensversprechen – nämlich solche, die aus der Haft entlassene Bürger und Gäste schworen – waren mit Verweisen verbunden, um die Stadt vor möglichen Rachehandlungen und weiteren Delikten zu schützen. Die Verbannten Urfehde schwören zu lassen, beruhte auf Sicherheitsbestrebungen der Stadt, die durch den Schwur des Verzichts auf Rache und der Wahrung des städtischen Friedens nicht nur in der Stadt, sondern auch in deren Umland weitere kriminelle Handlungen wie Bandenbildung und Raub vermeiden sollten. Und so zeigt sich zwar, dass der Göttinger Rat den Stadtverweis als Sanktion für einen bestimmten Zeitraum einsetzte, in Urfehden die Verbannung aber in den meisten Fällen als „lebenslang“ deklariert wurde. Dieser lebenslange Verweis war jedoch immer auch mit der Möglichkeit verbunden, durch Gnade des Rates in die Stadt zurückkehren zu dürfen. Während kleinere Vergehen wie Beleidigung lediglich den Urfehdeschwur ohne Stadtverweis nach sich zogen, folgte auf Delikte gegen die Sittlichkeit oder Taten arglistiger Täuschung und Betrugs im Eid die Verbannung. Waren hingegen die innerstädtische Sicherheit und der Frieden in der Stadt bedroht, ging der Rat mit der „ewigen Gefangenschaft“ gegen den Delinquenten vor. Zusätzlich zu unangemessenem Verhalten während der Haft konnten bewaffneter Angriff und Körperverletzung dabei ebenso ausschlaggebend sein wie ein negativer Lebenswandel. Sah der Rat ein hohes Gefahrenpotenzial vom Delinquenten ausgehen, war er bemüht, diesen durch einen lebenslangen Stadtverweis und durch die Androhung einer erneuten Haftsetzung von weiteren Vergehen in der Stadt abzuhalten. Die Urfehde verband Inklusion und Exklusion des Delinquenten gleichermaßen. Zwar grenzte der Rat die Delinquenten mit der Verbannung einerseits aus der Stadt und damit der Gemeinschaft aus, aber er band sie andererseits mit dem Mittel der „ewigen Gefangenschaft“ an den Rat und die Stadt. Ob diese Bestrebungen auch in anderen Fällen nachzuweisen sind, ist im nächsten Kapitel zu eruieren.

Urfehde hatten insbesondere jene Delinquenten zu schwören, deren Verhalten auch während der Haft nicht den Vorstellungen der Gemeinschaft entsprach. Anstatt ihre Sanktion anzuerkennen, verhielten sie sich weiterhin wider das städtische Ideal und bedingten damit ihre Exklusion aus der Gemeinschaft. Ihre Zugehörigkeit wurde also insbesondere infrage gestellt, weil sie wiederholt Handlungen aufzeigten, die der Stadt widerstrebten. Anstatt sich während der Inhaftierung ihrem Urteil zu beugen, stellten sie die Berechtigung ihrer Mitgliedschaft abermals infrage, indem sie den Konflikt schürten. Die Stadt sah daher die Notwendigkeit, den Delinquenten schwören zu lassen, dass er Rachehandlungen künftig unterlassen würde. Der Verweis bekräftigte auch in diesem Zusammenhang, dass eine Mitgliedschaft im Verband unter den gegebenen Umständen nicht in vollem Maß gegeben sein konnte. Gleichsam konnte der Urfehdeschwur den Delinquenten mit der Stadt verbinden. Seine Zugehörigkeit blieb weiterhin unsicher, doch der Schwur sollte zur Schlichtung des Konflikts zwischen Stadt und Delinquenten beitragen, sodass eine erneute vollständige Inklusion in die städtische Gemeinschaft möglich werden konnte.

## 7. AUSSCHLUSSANKTIONEN ALS (POLITISCHE) INSTRUMENTE:

### BRAUNSCHWEIG IM VERGLEICH

Das mittelalterliche Gericht war weniger eine autonome Einrichtung der Rechtsprechung als vielmehr ein Machtmittel, über das die Gerichtsherren verfügen konnten.<sup>1</sup> Umso verständlicher ist es, dass die Stadträte immer wieder anstrebten, die Gerichtshoheit in der Stadt zu erlangen. So war es auch in Braunschweig, wo der aus Vertretern der Weichbilde bestehende Gemeine Rat die politische Führung in der Stadt innehatte.<sup>2</sup> Während die *universitas consulum* verschiedene Ordnungen und Normen zur Verfestung und zum Stadtverweis erließ, waren es sowohl die Richter des gemeinen Rates als auch die Ratsherren in den Vogtgerichten der Altstadt und des Hagens, in denen neben den Vögten je zwei Ratsmitglieder aus den Weichbildern als Gerichtsherren agierten, die über den Ausschluss aus dem Rechtsraum und der Stadt urteilten.<sup>3</sup>

Wie der Rat in diesem Machtgefüge in Bezug auf seine Bürgerschaft politisch agierte und mit welchen Mitteln er dabei vorging, ist in diesem Kapitel am Beispiel von Braunschweig zu hinterfragen. Politik wird dabei als ein kommunikativer Prozess angesehen, bei dem Entscheidungen getroffen werden, die eine allgemeine Verbindlichkeit anstreben, welche nach außen repräsentiert und durchgesetzt wird.<sup>4</sup> Normen werden aufgestellt, Ordnungen erlassen und gleichermaßen durch die Ratsherren umgesetzt. Auch wenn dabei der prozessuale Charakter der Rechtsprechung in den Quellen nicht greifbar ist, da nur die endgültigen Entscheidungen schriftlich fixiert wurden, ohne den bis dahin zurückgelegten Weg widerzuspiegeln, können aus den Ergebnissen dennoch Rückschlüsse auf die zugrunde liegende Intention gezogen werden.<sup>5</sup> So gehört zur politischen Kommunikation neben der Repräsentation und der Erwirkung von Beschlüssen auch die Manifestation der eigenen Herrschaft.<sup>6</sup> Unter machtpolitischen Maßnahmen sind daher all jene Akte zu verstehen, die die Durchsetzung und Verteidigung der ratsherrlichen Herrschaft anstreben. Dabei sind die Ausbildung der Normen und die innerstädtische Rechtspraxis in Abhängigkeit zu den herrschaftlichen Interessen zu thematisieren. Abermals sei an dieser Stelle erwähnt, dass von ratsherrlicher Herrschaft – wenn überhaupt – zumeist

---

1 ALTHOFF/GOETZ/SCHUBERT, Menschen, S. 16.

2 SPIESS, Braunschweig. Verfassung, S. 3.

3 SPIESS, Geschichte Braunschweig, S. 533.

4 Uwe GOPPOLD, Politische Kommunikation in den Städten der Vormoderne. Zürich und Münster im Vergleich, Köln 2008, S. 1.

5 Ebd., S. 2.

6 Ebd., S. 22.

erst im 15. Jahrhundert gesprochen werden kann. Die Ratsgremien avancierten „im Laufe des Spätmittelalters mehr und mehr in eine Herrschaft von Bürgern über Bürger, in eine Obrigkeit des jeweiligen städtischen Rates“<sup>7</sup>.

Um zu untersuchen, ob und inwiefern Stadtverweis und Verfestung insbesondere von den Braunschweiger Ratsherren als (politische) Instrumente genutzt wurden, die damit vornehmlich die eigenen Interessen vertraten, ist zunächst die Relevanz der angedrohten Ausgrenzung in Braunschweig zu analysieren. Darüber hinaus sind die Sanktionen des Stadtverweises und der Verfestung im Kontext machtpolitischer Entscheidungen zu betrachten und damit weitere Aspekte der Verwendung beider Ausschlussmechanismen zu eruieren. Abschließend sind die Verläufe und Folgen von Unruhen und Aufständen in der spätmittelalterlichen Stadt zu erläutern, denn im Verlauf von Unruhen kam es immer wieder zu Ausgrenzungen verschiedener Parteien aus der Stadt. Es wird danach gefragt, wie diese Parteien agierten und welche Auswirkungen die Ausschlüsse hatten. In diesem Zusammenhang ist der Gebrauch des Stadtverweises als Machtinstrument aufzuzeigen. Die Ausübung von Herrschaft und Macht ist auch im Zusammenhang mit der Theorie des abweichenden Verhaltens bedeutsam. Durch die Herrschenden werden soziale Strukturen entscheidend gestaltet und in Form von Normierungen festgelegt, die darüber bestimmen, was als deviant wahrzunehmen und wer aufgrund seines abweichenden Verhaltens als Außenseiter zu etikettieren ist. Dabei können die Richtenden ebenso auf die festgesetzten Normen Bezug nehmen wie per Willkür über das Urteil verfügen.<sup>8</sup>

## 7.1 (Angedrohte) Ausschlussanktionen

Ausschlussanktionen waren auch in Braunschweig feste Bestandteile des städtischen Rechts. Auskunft über die verschiedenen Ausschlussmechanismen im Braunschweiger Recht geben neben den Stadtrechtsprivilegien des Stadtherrn die städtischen Statuten des Rates (*Echteding*) und verschiedene Mitteilungen, die der Braunschweiger Rat als Oberhof entsandte, um über die innerstädtischen Normen aufzuklären. Das Braunschweiger Stadtrecht verweist bereits 1227 auf die Verfestung als Kontumazialurteil. Nachdem der Hagen und die Neustadt 1269 in den Rechtsbereich der Altstadt eingegliedert wurden, dehnte sich das altstädtische Recht auf die Weichbilde aus.<sup>9</sup> Ebenso gaben die welfischen Herzöge schon im 13. Jahrhundert Rechte an die Stadt ab. In den von den Stadtherren ausgestellten *Huldebrieffen* bestätigten sie zu Beginn ihrer Amtszeit die Rechte und Gewohnheiten Braunschweigs und vergrößerten sie beizeiten. Diese Briefe waren die Grundbedingung für den Treueeid, den die Braunschweiger Bürger ihrem Stadtherrn schworen. Seinen raschen Aufschwung verdankte Braunschweig neben der Qualität als Residenzstadt auch der

7 SCHMIEDER, Stadt, S. 97.

8 Siegfried LAMNEK, *Neue Theorien abweichenden Verhaltens*, München 1997, S. 88.

9 VOGTHERR, *Verfestungen*, S. 9f.



verkehrsgünstigen Lage.<sup>10</sup> Die Stadt lag direkt an den großen Fernhandelsstraßen von Magdeburg und Hildesheim sowie Halberstadt–Quedlinburg–Aschersleben und Hamburg–Lüneburg. Doch von 1300 an sank Braunschweigs Bedeutung als Residenzstadt langsam.<sup>11</sup>

Im Jahr 1325 bildete sich der Gemeine Rat der Weichbilde, womit die Stadt nach mehr Autonomie von ihrem Stadtherrn strebte, wenngleich sie nicht den Status einer Reichsstadt erlangen konnte.<sup>12</sup> Mit der Vereinigung zum Gemeinen Rat der fünf Weichbilde gelang es, die einzelnen Teilstädte einander anzunähern, die sich sowohl wirtschaftlich als auch im sozialen Gefüge unterschieden. Zudem übernahmen bald die Kaufleute und monetär bessergestellten Handwerker die Oberhand im Ratsgremium.<sup>13</sup> Mit der Verfassung von 1386 bestand der Braunschweiger Rat aus insgesamt 103 Mitgliedern. 25 dieser Ratsherren kamen aus den fünf Weichbildern, 31 rekrutierten sich aus den Gilden der Händler und 47 aus den Handwerkerilden. Doch nur ein Drittel der 103 Ratsherren formierte jeweils für ein Jahr den sitzenden Rat. Während die 25 Ratsherren aus den alten Patriziern weiterhin durch Kooptation innerhalb des ratsfähigen Patriziats ausgewählt wurden, wählten die Gilden die 78 Mitglieder aus ihren Kreisen.<sup>14</sup>

Das Braunschweiger Stadtrecht vom Anfang des 14. Jahrhunderts hielt fest, dass der Vogt einen Richter an seiner statt einsetzen konnte, der dann ebenso agieren durfte wie der Vogt selbst.<sup>15</sup> Damit war es möglich, einen Richter einzusetzen, welcher nicht explizit vom Stadtherrn benannt wurde. Während der Regierungszeit von Herzog Otto dem Mildem, welcher von 1318 bis 1344 über Braunschweig und Göttingen herrschte, war es dem Rat darüber hinaus möglich, die Vogteien der vier Weichbilde zu erwerben, die ihm noch nicht unterstanden.<sup>16</sup> Damit hatte der Rat die Entscheidungsgewalt über die städtischen Vogteigerichte inne. Zu den Maßnahmen des gemeinen Rates zählte die Ausstellung von städtischen Rechtssätzen, Ordnungen und Rechtsweisungen – auch zum Ausschluss aus der Gemeinschaft. Wie der Rat mittels Statuten und Ordnungen mit dem Stadtverweis und der Verfestung agierte und inwiefern er die Ausgrenzung als Drohung nutzte, soll in diesem Teilkapitel geklärt werden.

10 PISCHKE, Entstehung, S. 55.

11 MÄRTL, Braunschweig, S. 361.

12 Ebd., S. 362.

13 EHLERS, Historiographie, S. 104.

14 Matthias PUHLE, Die Braunschweiger „Schichten“ des späten Mittelalters und ihre verfassungsrechtlichen Folgen, in: GARZMANN (Hg.), Rat und Verfassung, S. 235–251, hier S. 245.

15 UB Braunschweig, Bd. 4, S. 540: *Swellich Voget enen rychtere sat an syne stat, so wat vor demehelender wert, dar scal so lyke stede wesen, also it de voget sulven stedede.*

16 GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde, S. 176f.

### 7.1.1 Verbannung und Verfestung in den Braunschweiger Geboten

Mit den vom Rat verfassten Geboten stellten die Ratsherren Regeln für das Leben der Einwohner in der Stadt auf. Dem Rat oblagen zudem die Aufgaben der Durchsetzung und Kontrolle eben dieser Normen. Dabei bildete der Rat eine eigene Interessengruppe, die mittels der Statuten und Ordnungen auch die eigene Machtbasis zu stabilisieren suchte.<sup>17</sup> Die ratsherrliche Gesetzgebung sollte den Alltag der Bürger beeinflussen und nach den Vorstellungen der Ratsherren formen.<sup>18</sup> Eine Einschränkung der ratsherrlichen Legislative lag in der fehlenden Autonomie gegenüber dem Stadtherrn, und auch die Bürger selbst konnten die Gesetzgebung des Rates sowohl mit Protesten als auch durch eigene Bestrebungen, dem Rat beizuwohnen, begrenzen.

Dabei hatte die Verfestung auch in Braunschweig klar festgesetzte Regeln. Schon in dem Anfang des 14. Jahrhunderts fixierten Stadtrecht bestimmte der Rat, dass der Rechtsschutz nur durch Sachwalter, Richter oder Stadt mittels eines entsprechenden Rechtsspruchs aufgehoben werden konnte. Gleichsam waren nur diese Parteien befugt, die Verfestung wieder aufzuheben: *So welk man myt rechte overvestet wert, de ne mach dar nycht ut komen wenne myt den sakenwolden unde myt dem rychte unde myt der stat, und under der wile is hee sunder recht.*<sup>19</sup> Die Verfestung konnte nur von bestimmten Personen aufgehoben werden, die dem Gericht und/oder dem Rat angehörten. Die Verfestung war, wie der Stadtverweis, keine unumkehrbare Sanktion. Es war möglich, sie durch eine Bußzahlung abzugelten und sich mit dieser Zahlung freizuschwören.<sup>20</sup> Wenn jemand zu Unrecht verfestet wurde, konnte er sich mit dem Eid ‚reinigen‘: *Wert eyn man benomet to eneme unrechten vulleste an ene vestinge, de tud sik uth mit sines enes hant ane broke.*<sup>21</sup> Zudem war ein Ausschluss aus dem Rechtsraum nur möglich, wenn er niedergeschrieben und damit festgehalten werden konnte, um sich zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Eintrag berufen zu können. Daher mussten beim Eintrag der Sanktion ins Stadtbuch mindestens zwei Ratsherren anwesend sein: *Man mag nenen man verfesten, idt sin 2 radtmenn darbi, den schrifft in der stadt bock, dar mag he nicht uthkomen.*<sup>22</sup> Nichtsdestotrotz mussten die Bürger der Stadt auch gegenüber Verfesteten einige Regeln beachten. So durfte ein verfesteter Mann nicht mit Waffen verfolgt werden, wenn es nicht durch den Vogt und den Rat angeordnet worden war.<sup>23</sup>

17 Lothar KOLMER, Gewalttätige Öffentlichkeit und öffentliche Gewalt. Zur städtischen Kriminalität im späten Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 114 (1997), S. 261–295, S. 268.

18 DRIEVER, Obrigkeitliche Normierung, Bielefeld 2002, S. 11.

19 UB Braunschweig 4, S. 542.

20 VOGTHERR, Verfestungen, S. 12.

21 UB Braunschweig 4, S. 573.

22 Ebd., S. 552.

23 Ebd., S. 572: *Eneme vorvesten manne scal neyn man volghen in de were, he ne winne ene uth mit rechte, mit dem volghede unde mit dem rade.*

Bei bestimmten Delikten bedurfte es – wie bereits für andere Städte gezeigt – zusätzlich zur Sanktionierung des Delikts auch der Versöhnung zwischen den Parteien. Dies galt insbesondere, wenn es sich um Körperverletzungen handelte: *Were einer geschoten, den dede sol man verfesten, doch mag man versocken, das man se in gude verdrage.*<sup>24</sup> Dem Rat ging es Mitte des 14. Jahrhunderts noch viel weniger um die Bestrafung des Delinquenten als vielmehr um die Beilegung von Konflikten. Durch die Versöhnung sollten weitere Auseinandersetzungen zwischen den Parteien ausgeschlossen werden. Die Ordnung deutet darauf hin, dass der Rat sich aktiv um eine Schlichtung bemühte. Nicht zu verkennen ist dabei, dass das Ratsgericht als eine Möglichkeit für die Bürger zu verstehen ist, Konflikte beizulegen. Das Urteil des Rates war indes nicht immer mit einer Sanktion verbunden. In vielen Fällen beschränkte sich das Gericht lediglich auf die Zuweisung des Rechts an eine der Streitparteien. Damit waren solche Verhandlungen vordergründig zur Schlichtung von Streitigkeiten gedacht, hatten dabei jedoch auch immer die Inszenierung der Macht des Rates zum Gegenstand.<sup>25</sup>

Im Laufe des Spätmittelalters weitete der Rat die räumliche Einschränkung von Verfestungen aus, die außerhalb Braunschweigs ausgesprochen wurden. Wenn ein Braunschweiger Bürger außerhalb der Stadt im Territorium des Stadtherrn ein Delikt begangen hatte, weswegen er rechtmäßig vom jeweiligen Vogt verfestet wurde, sollte diese Verfestung auch innerhalb Braunschweigs gelten.<sup>26</sup> Erkannte der Braunschweiger Rat die Verfestung hingegen nicht an, weil die Ratsherren das Delikt nicht als ausreichend für die Sanktion ansahen, galt der Delinquent vor dem Rat von Braunschweig nicht als Verfesteter: *hefft he avest mit dem brocke nene verfestinge vorschuldt unde verfestet ohn doch de voget, den holde wi vor nenen verfesten man.*<sup>27</sup> Im Gegenteil sollte der zu Unrecht Verfestete seine Rechte innerhalb der Stadt beibehalten und von der Stadt geschützt werden, bis die Sanktion von ihm gelöst wurde.<sup>28</sup> Ebenso wie beim Stadtverweis in Göttingen und den umliegenden Städten sanktionierte auch der Braunschweiger Rat einen Delinquenten, der gegen das eigene Recht verstieß, mit der Aberkennung der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft. So streng, wie die Ratsherren gegen rechtmäßig Verfestete vorgehen, verteidigten sie ihre Bürger gegenüber den Vogteien des Umlands, die nicht im Sinne der Braunschweiger richteten. Ein laut Braunschweiger Recht fehlerhaft Verfesteter konnte sich dem Schutz der Stadt gewiss sein. Damit agierte der Rat auch bei Delikten außerhalb der eigenen Mauern nach eigenem Recht und damit nach den eigenen Vorstellungen.

Der Ausschluss aus der Stadt traf in der Mitte des 14. Jahrhunderts unter anderem Braunschweiger, die ihr Bürgerrecht ablegen wollten. Wer seine Bürgerschaft ohne Not aufgab, sollte vor dem Rat zur selben Zeit schwören, dass er innerhalb von

24 Ebd., S. 552.

25 GUBLER, Strafrecht, S. 24.

26 UB Braunschweig 4, S. 553: *So we unser borger eine brocke deit buten der stadt in unses herren gerichte, dar he ere verfestinge mede vorschuldet, verfestet ohn de voget buten der stadt, den holde wi verfestet in der stadt unde buten der stadt.*

27 Ebd.

28 Ebd.: *Sondern men beschermet ohn mit all sinem rechte also lange, bis alsodan unrecht werde weder dan.*

14 Nächten aus der Stadt wich und nicht wieder zurückkam: *We de burscap vreuelen vpghift ane nod, van deme wel de rad hebben, dat he swere to dere suluen tyd, dat he binnen vertreyn nachten vte der stad wike, nicht weder in to komende, it en si bi des rades willen.*<sup>29</sup> Wer sich dem verweigerte, dem wollte der Rat mit einer Verfestung folgen: *We des nicht don en wolde, deme wel de rad volghen mit ener vestinge.*<sup>30</sup> Die Braunschweiger Ratsherren drohten Bürgern mit der Verbannung, die nicht mehr den Bürgerstatus innehaben wollten, und steigerten die Sanktion mit der Verfestung, sofern ein Verbannter nicht gewillt war, die Stadt zu verlassen. Ihm wurden über den Verweis hinaus die Rechte entzogen, sodass er von einem weiteren Aufenthalt in der Stadt aufgrund der mit der Verfestung einhergehenden Gefahr absah.

Wer die Verfestung ebenfalls nicht achten wollte und weiter in der Stadt verweilte, dem drohte der Rat mit weiteren Konsequenzen: *We ok so dorastich were, dat he der vestinge nicht achten en wolde, krigbet ene de rad binnen der stad, men wel it eme also keren dat it eme to swar wert.*<sup>31</sup> Wenngleich es Bürgern freistand, ihr Bürgerrecht aufzugeben, ging dieser Schritt mit einigen Erschwernissen einher, wollten die Städte doch insbesondere monetär Bessergestellte als Bürger halten. Zur formalen Aufkündigung kamen vermehrt Abzugs- oder Ablösegeldforderungen hinzu. Dies richtete sich gegen eine Aufkündigung des Bürgerrechts aus Eigennutz. Der Rat wollte verhindern, dass sich finanzkräftige Bürger, die sich der Steuern und solidarischen Leistungen entziehen wollten, ihrer Bürgerschaft entledigten, obwohl sie weiter in der Stadt lebten.<sup>32</sup>

Der Rat war bestrebt, mit dem drohenden Ausschluss und einer damit einhergehenden Ausgrenzung bei Aufgabe des Bürgerstatus seine Bürger weiter an sich zu binden. Auch Hildesheimer Bürger, die ihr Bürgerrecht aufgaben, sollten Mitte des 15. Jahrhunderts binnen vier Wochen die Stadt verlassen und ebenso lange außerhalb der Stadtmauer und vor der Stadtgrenze verbleiben. Auf die unerlaubte Rückkehr folgte eine Sanktion sowie die Verfestung.<sup>33</sup> Wie Ratsherren anderer Städte wollte auch der Hildesheimer Rat die mit dem Bürgerrecht verbundenen Pflichten und Aufgaben wie die Wehrpflicht bekräftigen und keinesfalls auf steuerliche Abgaben der Bürger verzichten.

Um 1420 legte auch der Göttinger Rat Statuten fest, die die Aufgabe und den Verlust der Bürgerschaft verhindern sollten. Darin bestimmte der Rat, dass Bürger, die ohne nachvollziehbaren Grund ihre Bürgerschaft aufgeben wollten, diese für immer verlieren und nicht wiedererlangen sollten. Grundvoraussetzung dafür war, dass der Delinquent die Rechte der Stadt nicht beachtete und sich weigerte, das Vogtgericht oder Ratsgericht selbst in Anspruch zu nehmen oder als Beklagter zu erscheinen. Kam ein Göttinger Mitbürger zu Schaden, so sollte es dem Täter verwehrt

29 UB Braunschweig 1, S. 45f.

30 Ebd., S. 46.

31 Ebd.

32 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 144f.

33 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 19, fol. 40r: *Swelker user borghere eder user borghersche de burscop up gheve, de sail binnen ver weken dar na os (unt) weken buten der statmuren unde also verne also der stat plicht went, be sete he dar en boven, so scolde he der (shlt) plicht don, like emme useme borghere he ne scal ock nen recht vorbat beholde, wan also ein gast.*

bleiben, Göttingen erneut zu betreten, bis er den Schaden ersetzt hatte.<sup>34</sup> Eine solche Aufgabe der Bürgerschaft führte zum dauerhaften Verlust des Status als Bürger in Göttingen und zur Ausweisung aus der Stadt.

Konkretisiert wurden entsprechende Schäden in einem nachfolgenden Gebot mit Delikten wie Brandstiftung, Verleumdung, das Zufügen von Wunden oder Totschlag. Delinquenten, die aus der Stadt zogen, zum Feind wurden oder sich der städtischen Rechtsprechung widersetzen, sollten weder nach Göttingen zurückkommen noch dort jemals wieder wohnen dürfen.<sup>35</sup> Eine lebenslange Verbannung sollte auch jene treffen, die zu Feinden der Stadt wurden, indem sie an deren Bürgern ein Delikt verübt hatten. Der Geschädigte sollte aus den Hinterlassenschaften des Schädigenden entgolten werden.<sup>36</sup>

Ein klares Bild der Rechtsgebung und der ratsherrlichen Ziele in Goslar vermitteln Normen, die Delikte beschreiben, welche eine Verfestung nach sich zogen. Die Aufgabe des Bürgerrechts im Vierteljahr vor der Fälligkeit des Schosses, einer städtischen Steuer, zu der jeder Bürger verpflichtet war, war auch in Goslar ein mit der Verfestung zu ahndendes Delikt.<sup>37</sup> Der Bürgerstatus wurde in diesem Fall nur aufgehoben, wenn der Bürger unter Eid beschwor, den Schoss trotz der nicht mehr bestehenden Bürgerschaft zu zahlen. Verweigerte der Bürger diesen Eid, war es dem Rat gestattet, sein Erbe anzutasten. Bestand kein solches Erbe, konnte der Bürger verfestet werden.<sup>38</sup> Diese Maßnahme sollte verhindern, „dass sich ein Bürger durch die Aufgabe des Bürgerrechts dem Schoss rechtswidrig entziehen konnte“<sup>39</sup>, und ermöglichte es dem Rat, seine Einnahmen trotz des Verlustes für einen bestimmten Zeitraum zu sichern. 1466 legte der Rat darüber hinaus die Bestrafung durch Verfestung für diejenigen fest, die ihren Schoss nicht schwören wollten, ausgenommen

34 Göttinger Statuten, S. 104: *Welk unser medeborger syne borgerscap upgeve met vrevele ane redelike sake unde up dat he ander unse medeborgere eder medewonere to schaden bringen wolde unde sek nicht wolde genogen laten an unser stad rechte unde neyn recht nomen noch geven en wolde vor unses heren gerichte to Gottingen eder vor dem rade, de scholde syne borgerscap vorlorn hebben unde enscholde nummermer to der borgerschap komen noch gebruken. Hedde he ok unse medeborgere wes beschedeged darenbynnen, so en scholde he nicht mer to Gottingen wederkomen, he en hedde on den schaden erst wederdan.*

35 Ebd.: *Welk ok unser medeborgere eder de med uns wonet enwech toge von Gottingen unde der stad vyent worde unde neyn recht nomen noch geven en wolde vor unses heren gerichtet o Gottingen noch vor dem rade, unde de stad unse borgere eder medewonere beschedegede, dat were med name med brande med rofe met kummere met wunden eder met dotslage, de ne schal nummermer to Gottingen komen noch dar wonen. Unde weme de schade ghescheyn were, de mochte den soken met rechte an des gude und erve wur he dat hedde.*

36 Ebd.: *Welk ok unser medeborgere eder de med uns wonet enwech toge von Gottingen unde der stad vyent worde unde neyn recht nomen noch geven en wolde vor unses heren gerichtet o Gottingen noch vor dem rade, unde de stad unse borgere eder medewonere beschedegede, dat were med name med brande med rofe met kummere met wunden eder met dotslage, de ne schal nummermer to Gottingen komen noch dar wonen. Unde weme de schade ghescheyn were, de mochte den soken met rechte an des gude und erve wur he dat hedde.*

37 GRAF, Reichsstadt Goslar, S. 62.

38 Goslarer Ratskodex, Buch V, § 31, S. 612f.

39 GRAF, Goslar. Marktsiedlung S. 444.

all jene, welche dies aus echter Not taten: *syn schot nicht wolde sweren [...] ome dat echte nodt beneme.*<sup>40</sup> Der Rat nutzte die Sanktion der Verfestung somit, um die eigenen wirtschaftlichen Interessen zu sichern.

Gleichmaßen verhielt es sich Ende des 14. Jahrhunderts in Braunschweig. Im Gegensatz zu Goslar konnte in Braunschweig der Verweis schon auf die ausstehende Zahlung folgen. Der durch die Bürger der Weichbilde zu leistende Eid auf den Schoss musste in Braunschweig innerhalb von drei Tagen, nachdem der Rat dazu geladen hatte, abgelegt werden. Geschah dies nicht, ohne dass dafür ein anerkannter Grund vorgelegt wurde, hatte der Säumige eine Geldbuße zu entrichten und anschließend auf seinen Schoss zu schwören. Blieben Zahlung und Eid dennoch aus, musste der Delinquent der Stadt so lange verschwören, bis er den Forderungen des Rates nachkam.<sup>41</sup> In diesem Fall nutzte der Rat die Sanktion des Ausschlusses als Druckmittel, um die Bürger an ihre Pflichten zu erinnern. Zugleich belegt der Schwur über die Steuerabgabe die Ausübung einer performativen Herrschaft. Der Rat als städtische Obrigkeit ließ seine Bürger einen Eid darüber ablegen, dass sie ihren Schoss zahlen würden, wengleich die Pflicht der Steuerabgaben im Bürgerrecht verankert war.

Ein konkretes Beispiel für die Umsetzung der Sanktion in Braunschweig stammt aus dem November 1360, als sich der Rat mit Aschaz Grube wegen Zins und Schoss einigte und ihn als Bürger aufnahm. Nachdem er jedoch versäumt hatte, den Schoss zu zahlen, beschloss der Rat, Aschaz mit einer Geldbuße zu sanktionieren, die zwei Jahre in Folge zu entrichten war. Anschließend hatte er, wie alle anderen Bürger, auf seinen Schoss zu schwören.<sup>42</sup> Nicht immer war es die in den Normen angesetzte Sanktion, die der Rat in seinen Richtersprüchen geltend machte. Das ratsherrliche Gericht fällte sein Urteil oftmals abhängig von der Schwere des Delikts und vom Status des Delinquenten. Dabei war Aschaz für den Rat kein Unbekannter. Fast sechs Jahre zuvor, Anfang Januar 1355, war ein Ausweisungsbeschluss gegen ihn ergangen, der so lange bestehen bleiben sollte, bis sich Aschaz mit dem Rat ausgesöhnt haben würde, gegen den er sich mit Schimpfworten gerichtet hatte.<sup>43</sup> Nachdem der Rat ihn aus der Stadt ausgewiesen hatte, erfolgte im Zuge der Einigung auch die Wiederaufnahme als Bürger. Während also sein unbotmäßiges Verhalten mit dem Stadtverweis sanktioniert wurde, folgte auf die versäumte Schosszahlung

40 StadtA Goslar, B 832 A (Städtische Willkür von 1466), gedruckt in: Goslarsche Ratsverordnungen, S. 50.

41 UB Braunschweig 1, Nr. 134, S. 74: *Wanne me to deme schote sweren scal, dat wil de rad dre daghe to luden laten, vnde binnen den dren daghen scolet de komen de in deme wicbelde wonet dar men denne darto lut, vnde scolet to oreme schote sweren, it en were, dat it orer welkeme echt nod beneme, eder hir to hus nicht en were. We des nicht en dede, de scolde deme rade teyn schillinghe gheuen, vnde scolde nochten darto vppe sin schot sweren, vnde scolde deme rad dat gheuen. We des nicht en dede, eder des nicht en vermochte, de scolde de stad versweren also langhe wente he des rades willen erwerue.*

42 UB Braunschweig 5, Nr. 522, S. 666: *heft sek Agacies Grube bericht mid deme rade umme de vestinge unde umme tins unde umme scot, dat he verseten hadde, unde de rad entfeng ene to eneme borghere unde he scal de nilkesten twey jar deme rade gheven jo to der scot tyd XII marc. Na dessen tween jaren so scal Agacius sweren to sineme scote unde scal scoten alse user anderen borghere, en wel he hir to Brunswich wesen.*

43 Ebd., Nr. 176, S. 268: *De rad hef overen ghedraghen, dat Achacius Grube scal van hennen wiken, wanne he van deme Kampe kumpt, he en berichte sek erst mid deme rade umme scot unde umme tins unde umme de unvoghe unde word, de he deme rade sprak vor dem winkelre. Dat enwel de rad nicht wandelen.*

lediglich eine Geldbuße. Anstatt ihn mit der Verfestung zu strafen, entschied der Rat, den Säumigen mit einer zusätzlichen monetären Leistung zu ahnden. Damit gab er ihm erneut die Möglichkeit, sich an die städtischen Ordnungen zu halten, wobei die Geldbuße einen wirtschaftlichen Gewinn für die Stadt brachte. Zudem verdeutlicht dieses Beispiel erneut, dass der Rat besonders bestrebt war, ungebührliche Verhaltensweisen gegenüber den Ratsherren zu unterbinden.

Grundsätzlich konnte die Verfestung für jeden Bereich der Normierung eingesetzt werden, weswegen die Sanktion bei verschiedensten Einzeldelikten zum Tragen kam.<sup>44</sup> Dabei unterlag die Verfestung ebenso wie deren Lösung bestimmten Ordnungen. Alle entsprechenden Vorgänge lagen in der Hand des Rates, der über die Sanktionierung und Durchsetzung sowie deren Lösung verfügte. In diesem Zusammenhang verteidigte er seine Bürger jedoch gegen Verfestungen, die aus seiner Sicht unrechtmäßig waren. Wenn der Delinquent indes ein Delikt begangen hatte, das auch in Braunschweig der Sanktion würdig war, galt die Verfestung gleichermaßen innerhalb der Stadt. Des Weiteren setzte der Braunschweiger Rat die Verfestung ein, wenn ein aus der Stadt verwiesener Delinquent diese nicht verlassen wollte. Zudem war die Sanktion Mittel der Machtdemonstration des Ratsgremiums, die schon durch Androhungen von Ausschlussmechanismen zum Tragen kam.

Auch die Stadt selbst verteidigte demnach ihre Mitglieder vor Ausschlussanktionen anderer Gerichte. Einer aus städtischer Sicht unrechtmäßigen Sanktionierung trat die Stadt daher entschieden entgegen. Jedoch stellte auch die Stadt selbst die Zugehörigkeit des Bürgers infrage, wenn sie die Sanktionierung eines anderen Gerichts als rechtmäßig erachtete. Der Delinquent musste bei einer Verfestung durch ein auswärtiges Gericht somit auch seine Zugehörigkeit zur eigenen städtischen Gemeinschaft in Gefahr sehen.

### 7.1.2 Ausschlussanktionen als Druckmittel

Bekannt ist die Verfestung als Zwangsmaßnahme bereits in Form von Kontumazialurteilen. Sie stellte ein besonders wirksames prozessrechtliches Zwangsinstrument dar, welches jenen auferlegt wurde, die auch nach der dritten Ladung nicht vor Gericht erschienen, und sie beinhaltete eine durch jedermann mögliche Festnahme.<sup>45</sup> Hingegen setzten die Ratsherren die Sanktion nicht nur als eine solche Zwangsmaßnahme ein, sondern auch für verschiedene weitere Belange.

In den Satzungen wurden die unterschiedlichsten Strafen aufgeführt. Schweren Sanktionen gingen vereinzelt Beugestrafen voran.<sup>46</sup> Sanktionen zur Erzwingung eines bestimmten Verhaltens konnten sich desgleichen an das eigentliche Urteil anschließen, wenn der Delinquent sich der Sanktion verweigerte. Auf eine Körperverletzung folgte im Braunschweiger Recht Ende des 14. Jahrhunderts zunächst die

<sup>44</sup> VOGTHER, Verfestungen, S. 12.

<sup>45</sup> Ebd., S. 8.

<sup>46</sup> ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 483.

Verfestung des Delinquenten: *de moste de vestinghe dar umme liiden*.<sup>47</sup> Gesah eine solche Körperverletzung mit Vorsatz, war darüber hinaus eine Geldbuße zu entrichten. Wenn der Delinquent diese Buße nicht aufbringen konnte, sollte er so lange die Stadt verlassen, bis er die Buße beglich: *Were ok, dat he wunde dede ane anverdighe mit vorsate, so moste de teyn pund gheven user stad weringhe. Hedde he der nicht, so moste he der stad enberen, went he se gheve*.<sup>48</sup> In Braunschweig war es ebenso möglich, dass auf eine Verbannung eine Verfestung folgte, wie in umgekehrter Reihenfolge nach einer Verfestung ein Stadtverweis verhängt werden konnte. Die erhöhte Sanktion erfolgte in derlei Fällen als Zwangsmaßnahme, die zur Eintreibung von Geldbußen eingesetzt wurde.

Wie in den anderen Städten drohten auch die Braunschweiger Ratsherren bei Nichteinhaltung von Auflagen mit einem Verweis. Dementsprechend verlangte der Rat 1355 von Conrad Mumpeler, dass er für das Geld aufkommen sollte, das er von Tyle Doringhe bekommen und daraufhin verschwendet hatte. So lange, wie Conrad lebte, musste er Tyle oder seinen Erben jedes Jahr einen bestimmten Betrag zahlen. Verweigerte sich Conrad, diese Auflage einzuhalten, sollte er aus der Stadt Braunschweig auf eine Meile Entfernung ausgeschlossen werden, bis er die ausstehende Summe bezahlt hatte.<sup>49</sup> Verschwendung wurde in der Gesellschaft gar mit Geisteskrankheit oder Geistesschwäche gleichgesetzt, sodass das mittelalterliche Recht auch eine Vormundschaft für Verschwender kannte.<sup>50</sup> Mit der Verschwendung verbanden sich privatrechtliche und öffentliche Belange, denn es trug zum gemeinen Nutzen bei, wenn einzelne Personen mit ihrem Kapital haushalten konnten.<sup>51</sup> Die Vorwürfe gegen Conrad hinsichtlich seines Umgangs mit dem ihm anvertrauten Geld führten zu einer umso drastischeren Sanktionierung. Damit Conrad Mumpeler seinen Auflagen nachkam, drohte ihm der Rat mit der Verbannung. Ein Machtmittel konnte also die Drohung mit dem Stadtverweis sowie die Umsetzung desselben sein.

Ähnlich dem Braunschweiger Fall des Conrad Mumpeler nutzte der Göttinger Rat in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Verweis als Beugesanktion, um die Begleichung von Schulden zu beschleunigen. Der Göttinger Rat hielt Tyle Segebode dazu an, Henning von Blicherode zu bezahlen oder so lange außerhalb der Stadt zu verbleiben, bis er seine Schuld beglichen hatte: *Tyle segeboden [...] he schulle henige van blycherode betalen vor myd vaste oder dar na bute der stad wesen solange he dar betalet hebbe*.<sup>52</sup> Damit unterstützte der Rat den Gläubiger, indem er den Schuldner unter Druck setzte. Immer wieder leisteten „Bürgermeister und

47 UB Braunschweig 7, Nr. 942, S. 794.

48 Ebd.

49 UB Braunschweig 3, S. 332: *Conrad Mumpeler het ghewillekoret vor deme Rade, dat he vor dhat ghelt, dat he vorwarloset het Tylen Doringhe, schal geven deme selven Tylen Doringhe eder sinen erven vor sinte Michaelis daghe alle jar van desser tit antostande, de wile dat de selve Mumpeler levet, enen lodegen verding. Weret aver also, dat de selve Conrad des verdinghes alle jar nicht en gheve vor deme benomeden daghe, so scholde he ut der stat to Brunswic wesen unde eyne mile weghe verne dar af also langhe, went he dat selve gelt betalede*.

50 Art. Vormund, in: *Mittelalter Lexikon*, 30. März 2006, <https://www.mittelalter-lexikon.de/w/index.php?title=Vormund&oldid=39082> [Stand: 25.12.2020].

51 ISENMANN, *Stadt im Mittelalter*, S. 184.

52 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 3r.



Ratskommission [...] Hilfe bei der Eintreibung von Schulden“<sup>53</sup>. Die Mittel reichten von Arrest des Schuldners bis zur öffentlichen Schmähung, die mit dem Pranger oder Schandbriefen einhergehen konnten und damit Ruf und Ehre des Delinquenten angriffen.<sup>54</sup> Die Drohung mit dem Stadtverweis war ein verbreitetes Mittel zur Schuldentilgung und somit dazu, den eigenen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Dabei differenzierte der Rat nicht zwischen den Schuldnern. Die Zwangsmaßnahme erging sowohl über Bürger der Stadt als auch über Ratsherren.<sup>55</sup> Im Falle eines Betrugs hatte der Delinquent seine Schulden unabhängig von der Strafe für das Delikt bei den betrogenen Gläubigern zu begleichen. Erneut war es der Stadtverweis, den der Rat als Zwangsmaßnahme einsetzte.

Ähnlich erging es Grete Wegener, der der Göttinger Rat 1421 mitteilen ließ, sie habe den Lohn des Wächters zu begleichen und auch fortan zu bezahlen, wenn der Bürgermeister es ihr gebot. Bis dahin sei es ihr verboten, im näheren Umland der Stadt oder in ihrer Herberge zu verweilen.<sup>56</sup> Erneut agierte der Göttinger Rat mit der Verbannung. Hingegen blieb es im Fall Gretes nicht lediglich bei der Androhung. Zurückzuführen ist die scharfe Verfolgung der Nichtzahlung der Wächtergebühren auf die Bedeutung der Wachen, die entscheidend für die Selbstverteidigung der Stadt waren. Mit den Autonomiebestrebungen wuchs auch das Verteidigungswesen der Städte. Zunächst zählte der tägliche wie nächtliche Wachtdienst zu den Bürgerpflichten. Doch war der Dienst oftmals schwer mit dem bürgerlichen Erwerbsleben vereinbar.<sup>57</sup> Das bewirkte, dass vom Rat die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Wachtdienst von Stellvertretern ausführen zu lassen und eine Ablösesumme zu entrichten. Somit konnten sich Wohlhabendere vom Wachtdienst entbinden. Hinzu kamen bezahlte Wächter, denen die Aufgabe des Wachtdienstes übertragen wurde. Ihr Verdienst finanzierte sich unter anderem durch die Ablösungsgelder sowie durch dafür vorgesehene Steuern, Zölle und Ungeld.<sup>58</sup> Der Entlohnung der Wächter lag

53 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 956.

54 Ebd.

55 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 36r: [1380] *heftolt rad un nyghe herwighe deme raden geboden dat he schal vo gottinge sin un nicht weder to gottinge kome he en hebbe erst de schult betalet de he bute landes sculdich is; StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 25r: *alse he vele bodeschap gha den luden und sege he sy des Rades to gottinge bode dar up ome de lude geld lee des he nicht betale unde dar kartlike bodenschap va gekome sy van dem Rade to Molhuß ume xx kroschen und ouk va deme Rade to munden so schulle he de lude va molhus und munden betale twischen hir und symonis unde jude daghe En dede he des nicht so schulle he bute der stad nyge gae arese und nicht weder in de stad he enhebbe dat endrichtet.* Ein Delinquent hatte sich als Bote des Göttinger Rates ausgegeben und vielerlei Botschaften, angeblich im Namen der Ratsherren, verkündet. In der Annahme, dass es sich um einen echten Boten des Rates handelte, liehen ihm die Leute Geld, welches er nicht zurückgab. Erst durch eine Nachricht des Mündener Rats erfuhr der Rat von Göttingen von diesem falschen Boten, woraufhin der Betrüger aufgefordert wurde, seine Schulden zu begleichen. Andernfalls sei er bis zur Rückzahlung aus der Stadt zu verweisen.*

56 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 116r: *Grete wegheners ys gesecht se schulle dat wechter lon dat or gebode sy sanct michael dage utgheve und ok vord den wechte lone wane de burmeister or gebeyde ed bute der stad nige grave eder i over herbge wese so lange det se dat entrichteit hebbe actu [...] ano xxi.*

57 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 452.

58 Ebd., S. 453.

also ein Sicherheitsverständnis zugrunde. Die Nichtzahlung gefährdete in hohem Maß die innerstädtische Sicherheit und bedingte somit die besonders schwere Sanktionierung der Grete Wegener.

Neben den nun mehrfach aufgezeigten Geldschulden nutzte der Rat die Drohung eines Verweises auch, um andere Konflikte beizulegen. Ein Beispiel dafür bietet der Fall des Hans dem Breten. Ende des 15. Jahrhunderts befand sich dieser im Streit mit einem Bürger von Hildesheim. Würde er sich mit diesem bis Pfingsten nicht, wie vom Rat verlangt, wieder vertragen, sei er von da an aus der Stadt zu verweisen.<sup>59</sup> Im Fall des Hans dem Breten wollte der Rat eine Versöhnung erzielen und drohte mit der Sanktion des Stadtverweises, wobei er diesen sowohl als Mittel zur Machtdemonstration als auch zur Herstellung des Friedens zwischen den Kontrahenten nutzte.

Gleichermaßen sind Fälle aus Hildesheim überliefert, in denen der dortige Rat mit der Ausgrenzung drohte. Zwischen Bartold Grove und dem alten Riemschneider vermittelnd, legte er fest, dass Bartold seinem Kontrahenten bis Weihnachten 20 neue Pfund zahlen sollte. Wenn er die Summe nicht zahlte, sollte dies mit Hausarrest geahndet werden. Ging er trotzdem außer Haus, drohte ihm der Rat mit der Verfestung.<sup>60</sup> Im Jahr 1379 versicherte die Ehefrau Wolt Swertens vor den Hildesheimer Bürgermeistern, dass sie Weneken Draspenstede die ausstehende Schuld in zwei Raten zahlen wollte,<sup>61</sup> um der Verfestung zu entgehen: *und sodanne gelt hefft de gute fruwe gewilkoreth by vestinge*.<sup>62</sup> Auch Ludeke Borneman drohte die Verfestung, sofern er seine Schulden nicht zu gegebener Zeit beglich: *by eyne inlege to gevede ludeke bornemane [...] und ifft he sodan inleg nicht enhelde so mach bowveme ane mit eyn vestinge folge*.<sup>63</sup> Wer die Auflagen des Rates, sei es die Zahlung der Buße oder das darauffolgende Einlager<sup>64</sup>, nicht einhielt, wurde sanktioniert. Umgesetzt wurde die Drohung in Hildesheim unter anderem 1399, als eine Delinquentin für einen unbestimmten Zeitraum der Stadt verwiesen wurde.<sup>65</sup>

59 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,16,1, fol. 116r: *Mandate e hanse dem Breten dat he sick myt Tilen kercknussen borge to hildensem so de unse borge ume sinen willen myt kumer vemoget twisschen dyt unde pnficationis marie nehist komen der sake halven se underlangens to schickende hebbe vordrage un wille make wo he des dar bynnen nicht en dede he sick alsedenn vo stut von uns und uth unsre stad wende dar nicht wedd yn he en sy des erst mit dem gute Tilen ffredelick gemaket acte anno zt.*

60 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348, fol. 51r: *fehede de Rat twisschen bartolde grove up ey un der olden remesinderss up ander syt, so dat bartolt grove geve schal der remesundersschen xx nige pont uppe winachten. Ifft he des nicht en dede so schal he d siner wondge blive by den eden de he de Rade gedan hefft, ginge he dar en bove ut so will de Rad ome mit eyne vestinge volge.*

61 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348, fol. 56v: *wilkorde Elike husfrouwe wolt swerten vor hinricke gallen und obricke lusken unsen borgemesta so dat se weneken draspenstede wel geve iiii (tc) tho twer (fnyne) de erste ii upp michaelis erst komede und de anden ii (tc) upp winachten negest volgende.*

62 Ebd.

63 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348, fol. 82v.

64 Beim Einlager handelt es sich um die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu verbleiben, bis eine Schuld beglichen ist. Vgl. Art. Einlager, in: DRW 2 (1935), Sp. 1413.

65 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 18r: *Anno dm m ccc xcix [...] bod de rad kynen beneke dat se schulle wesen buten der stad und van der stad mrke wente paschen und nicht weder hir in id en sy an gnaden des rades dar ume dat se des bodes nicht geholden hadde dat or geboden was ume or sched.* Vgl. StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 16v.

In Hildesheim konnten sowohl die Verfestung als auch der Stadtverweis drohen, sofern ein Delinquent nicht in der Lage war oder sich weigerte, seine Schulden zu begleichen.

Wenngleich die Zahlung von Schulden der häufigste Grund für die Androhung einer Ausgrenzung war, ist die Zwangsmaßnahme auch in anderen Fällen nachzuweisen. Die Drohung als Mittel, um andere zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen, wurde von den Ratsherren angewandt, um ihre Ziele zu erreichen und Vorstellungen umzusetzen. Eine solche Drohung konnte sich ebenso auf einen Stadtverweis wie auch eine Verfestung beziehen, die die Ratsherren in Aussicht stellten, sofern die von ihnen auferlegten Sanktionen nicht eingehalten oder bestimmte Verhaltensweisen nicht geändert wurden. Sanktionen konnten indes nur als Zwangsmaßnahme eingesetzt werden, wenn sie auf Normen basierten, die bestimmte Verhaltensweisen geboten oder verboten. Das mit Sanktionen festgeschriebene Recht konnte durch den Gerichtszwang oder den Zwang der Vollstreckung durchgesetzt werden.<sup>66</sup> So musste auf die Drohung und die nachfolgende Missachtung der Ausschluss durch einen Richter ausgesprochen werden, um diese als Zwangsmaßnahme zu deklarieren.

Der Rat versuchte mit dem Verweis zudem, Delinquenten und Opfer zur Einigung zu bewegen. Im Jahr 1398 schloss der Göttinger Rat einige Delinquenten aus der Stadt aus, bis sich diese unter anderem mit Heinrich von Hardenberg geeinigt hatten: *se scullen wesen bute der stad nyghe grave und der stad so lange wend se sek myd hn henn va hardenbge, und myd valbussches vruden gerichtet hebbe.*<sup>67</sup> Grundlage der Auseinandersetzung war der Totschlag eines Knechts und die darauffolgende unrechtmäßige Rückkehr der Delinquenten in die Stadt.<sup>68</sup> Der Rat wies diese erneut aus der Stadt aus und legte ihnen auf, sich zunächst mit dem Geschädigten zu einigen, bevor ihnen eine rechtmäßige Rückkehr gestattet werden sollte.

Der Göttinger Rat brachte Anfang des 14. Jahrhunderts große Teile des städtischen Umlands sowohl politisch als auch wirtschaftlich unter seine Kontrolle und erweiterte so seinen Einfluss auf das Umland. Damit war es den Ratsherren möglich, weitere Autonomie gegenüber den Herzögen zu gewinnen.<sup>69</sup> Seine Stärke demonstrierte der Rat dabei auch durch die Androhung des Verweises. Der Autonomiegewinn gegenüber den Herzögen ging mit einem selbstbewussteren Auftreten der Ratsherren als Richter einher, die ihre Stellung als städtische Obrigkeit in den unterschiedlichsten Fällen nutzten, um die eigenen Ansprüche gegenüber den Bürgern der Stadt durchzusetzen. Anfang des 15. Jahrhunderts richtete sich der Göttinger Rat an Hermann Fischer, der einen Göttinger Einwohner gefangen genommen hatte. Die Ratsherren forderten, den Gefangenen zu befreien und ihm seine Schulden zu erlassen. Andernfalls würde er Fischer so lange aus Göttingen verweisen, bis ent-

66 ISENMANN, Gefüge, S. 21f.

67 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 15v.

68 Ebd.: *dar ume dat se den vor benompde valbussche henn henn va hardenbge knecht to dede slogen in dem olden dorpe thege deme vroydenbge, und dar ume dat se weder here in de stad keme alse on de rad hadde gesecht laten ungeboden se scolden buten der stad blyve so lange wend se disse richtenyge gedan hedden.*

69 RÖMLING, Göttingen, S. 48f.

sprechender Mitbürger freigelassen werden würde.<sup>70</sup> Der Rat setzte den Stadtverweis abermals als Zwangsmaßnahme ein, um durch die Verbannung das gewünschte Ziel zu erreichen, und wandte ihn als Drohung an, wenn eine Forderung nicht eingehalten wurde. Gleichsam demonstrierte er die eigene Macht.

Ähnlich nutzte der Frankfurter Rat seine Stellung als städtische Obrigkeit, um mittels Ausschlusses das Verhalten von Einzelpersonen zu beeinflussen. Im Jahr 1439 verlangte er von einer Bürgerin, sie solle die Leute nicht mehr schlecht behandeln und sich fortan züchtig verhalten, andernfalls wolle man sie der Stadt verweisen.<sup>71</sup> Mit der Drohung versuchte der Rat, unliebsames Verhalten der Bürger zu unterbinden. Stadtverweis und Verfestung galten ebenso wie ihre Androhung als wirksame Mittel, um Frieden und Ordnung in der Stadt zu gewährleisten.<sup>72</sup> Sie waren damit ebenso friedensstiftendes Element wie auch ein politisches Instrument zur Umsetzung der ratsherrlichen Vorstellungen.

Durch Infragestellung der Zugehörigkeit und einen zeitweiligen Entzug derselben mittels Stadtverweises setzten die Ratsherren ihre Bürger unter Druck, um die von ihnen angestrebten Ziele zu erreichen. Der Stadtverweis war ein probates Mittel für die Ratsherren, um Forderungen durchzusetzen und Delinquenten zu sanktionieren, die gegen die Ratsgremien agierten. Mit der Androhung und folgenden Umsetzung der Verbannung setzte der Rat die Sanktion als „Beugestrafe zur Erzwingung von Straf-, Sühne- und Schadensersatzleistungen“<sup>73</sup> ein. In einigen Fällen war der Verweis eine Folgestrafe. Es galt, den Delinquenten dazu zu veranlassen, seine Versäumnisse nachzuholen. Lag bereits eine Sanktion zugrunde, war diese mit dem Verweis oder der Verfestung so zu erhöhen, dass der Delinquent den Forderungen des Rates nachkam. Die Mitgliedschaft des Bürgers wurde im Konflikt also nicht länger nur angezweifelt. Vielmehr wurde dem Delinquenten durch den Verweis vor Augen geführt, zu welchen Folgen eine Weigerung führen konnte. Säumige Schuldner sollten durch die drohende Konsequenz der Ausgrenzung gezwungen werden, die ausstehende Zahlung zu begleichen. Die Drohung oder die darauffolgende Zwangsmaßnahme waren also dazu gedacht, die Delinquenten zu erziehen. Eine unwiderrufliche Exklusion aus der Gemeinschaft war demnach nicht vorgesehen. Der Verweis diente in derlei Fällen nur der zeitweiligen Aberkennung der Zugehörigkeit und sollte dem Delinquenten somit die Bedeutung der eigenen Zugehörigkeit zur Gemeinschaft aufzeigen. Dabei ging es überwiegend um Schulden, die die städtischen Räte beglichen sehen wollten. Zudem nutzte der Rat die Anordnung, um Konflikte zu schlichten. Er hatte demnach keinerlei Interesse daran, den Delinquenten gänzlich aus der Gemeinschaft zu exkludieren. Dies ist auch daran ersichtlich, dass die Ratsherren den Verweis zwar androhten, ihn aber nicht zwangsläufig aus-

70 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 82r: *bme vischere wart ghesproke [...] wu he schuldich we dar ume hebnolt wyntar ghevange war so bod ome de Rad dat he [...] los make schal unse medeborge un ome syne koste erleghe ghescheyge des nicht so schal he ut unser stad wesen un nicht wedd kome dat en sii dat de sulve unse medeborge los sy.*

71 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 4, fol. 84r: *Item mit Elechm der doren reden das sie (ne) fele abetu das Cruze nit me trage und die lude nit me ubelhandele und zuchtig sy oder ma wulle sie der stat verweisen.*

72 BLAUERT, Urfehdedewesen, S. 159.

73 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 514.

sprachen. Und wenn dies doch geschah, dann nur über einen befristeten Zeitraum, was wiederum nichts an der Feststellung ändert, „dass gleichwohl die Mitgliedschaft des Delinquenten im Verband zur Disposition gestellt wurde“<sup>74</sup>. So war schon allein die Option, mit derartigen Sanktionen drohen zu können, ein Zeichen der Macht des Rates, die er auch dafür einsetzte, die innerstädtische Ordnung zu erhalten und Konflikte zwischen den Bürgern beizulegen.

## 7.2 Verfestung und Stadtverweis im Kontext machtpolitischer Entscheidungen

Im Jahr 1459 berichtet Johan Prove, wie es aus seiner Sicht zu seiner Ausweisung aus Braunschweig kam. Aufgrund einer Vorladung trat er zur angegebenen Stunde vor die Braunschweiger Ratsherren, neben denen sich noch sechs weitere Männer eingefunden hatten. Diese erhoben nacheinander das Wort.<sup>75</sup> Grundlage der Ladung war ein vorheriger Besuch Proves, bei dem er als Bote für seinen Herrn Herzog Friedrich II. gegen die Stadt einstand. Dabei hatte er den Braunschweigern untersagt, bei Wienhausen nahe Celle eine Schleuse zu errichten.<sup>76</sup> Darauf erwiderten die Braunschweiger, dass ihnen Friedrichs Sohn Bernhard II., der 1457 die Regierung von seinem Vater übernommen hatte, den Bau zugesagt habe: *Yedoch dat on dat or gnedige here hertoge Bernd verloved hedde, und des ok van sine Geldere privilegiered wore.*<sup>77</sup> Im weiteren Verlauf des Konflikts schickten die Braunschweiger laut Prove die ihren zur Belagerung Friedrichs, der sich mit der Regierungsübergabe ins Kloster zurückgezogen hatte.<sup>78</sup> Wiederholt versuchte Johan Prove den Braunschweigern auch mittels Drohungen deutlich zu machen, dass sie sich dem Willen Herzog Friedrichs fügen sollten: *Wenn wu se id dar enbove deden So wolde my gnedige here sick darane bewisen also ome geborde.*<sup>79</sup> Die Auseinandersetzung zwischen den Parteien führte letztlich dazu, dass einer der Bürgermeister verlauten ließ, Prove habe die Stadt zu verlassen. Ein erneutes Erscheinen wurde ihm untersagt, bis er sein „ritterliches Abendteuer“ beendet habe. Diese Anordnung sollte er auch

74 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 307.

75 NLA Hannover, Celle Or. 9, Nr. 57: *Am Sundage na unser leve frauwen daghe orer gebord verbodede my de Rad to Brunswig dat ik Jobes prove to on scholde kome uppe den Marscall wenn de clocke dene sloge. Also ik do dar kam Do weren dar tohope verbodet Cord klaff, henning klawes, lutherd lutherdes, henning horneborg, herme kale und jacob Broytzem alle Borgemester to Brunswig und dar sprak Cord klaff erste und hennig klawes dar negest und zeden.*

76 Ebd.: *So also ik vortyden by on gewest were va mynes gnedigen heren wegeng und on to geworwe dat se uppe mynes gnedige here erve nicht enbuwede sunder sine willen.*

77 Ebd.

78 Ebd.: *Darupp se denn de ore to wonhuse gesand hedden, de dar raghen unde buwen scholden. Des was my gnedige here hertoge frederick to wonhuse gekome und ik mit ome und hadde oren rege(r)n gesecht dat se sick des saghendes enthelden und uppe mynes here erve nicht enbuwede sunder sine willen.*

79 Ebd.

seinem Herrn mitteilen.<sup>80</sup> Die Bitte Proves, in der Stadt bleiben zu dürfen, wiesen die Braunschweiger zurück, wobei sie ihn für den Bruch zwischen der Stadt und dem Herzog verantwortlich machten.<sup>81</sup> Wenngleich er sein Widerstreben gegen den Ausschluss weiterhin öffentlich machte, hielt sich Prove nach eigener Auskunft an den Verweis und verließ die Stadt: *Dat rede ick meyn tho und gink van on.*<sup>82</sup> Aufgrund der Unstimmigkeiten zwischen dem Herzog und der Stadt und einer ausbleibenden Einigung folgte in diesem Fall der Stadtverweis für den Gesandten des Herzogs. Dass die Stadt einen solchen Ausschluss aussprach, lag vermutlich daran, dass Herzog Friedrich keine aktiven Regierungsgeschäfte mehr ausübte. Mit seinem Rückzug und der Übergabe an seinen Sohn befürchteten die Braunschweiger keine weitreichenden Konsequenzen. Sie sahen sich im Recht, da der Bau durch Friedrichs Sohn genehmigt wurde und er auch die Kosten übernommen hatte.<sup>83</sup> Dementsprechend fühlten sich die Braunschweiger auch nicht zur Schlichtung veranlasst. Der Ausschluss des Gesandten stand dem Vorhaben des Baus nicht entgegen. Vielmehr machten die Ratsherren mit dem Stadtverweis ihren Standpunkt gegenüber den Ansprüchen des ehemaligen Regierungsinhabers Friedrich deutlich. Indem sie Prove die Schuld für den Verweis zusprachen, sicherten sie sich extra ab.

Nicht alle Urteile entsprachen den ratsherrlichen Normen, so wie nicht alle Stadtverweise ausschließlich den Frieden und die Ordnung in der Stadt zum Ziel hatten. Vielfach waren Verfestung und Stadtverweis auch Mittel machtpolitischer Entscheidungen. Und auch die innerstädtischen Gerichtswesen dienten dazu, die Rats Herrschaft nach innen wie außen zu stabilisieren.<sup>84</sup> Welche Belange der städtischen Obrigkeit – im Falle Braunschweigs also der unterschiedlichen Ratsgremien in den Vogtgerichten und des gemeinen Rates – dabei auszumachen sind und wie der Rat diese Sanktionen umsetzte, ist im Folgenden zu erläutern. Erstens ist anhand der Verfestung *ex parte consulum* aufzuzeigen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die Ratsherren selbst den Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft befürworteten. Zweitens ist die Rechtspraxis in solchen Fällen darzustellen, in denen der Rat selbst Betroffener eines Delikts oder Fehlverhaltens war. Drittens sind exemplarisch einige Fallbeispiele für den Stadtverweis aufzuzeigen, um zu erläutern, wann die Braunschweiger Ratsherren auf den räumlichen Ausschluss aus der Stadt anstatt auf einen qualitativen Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft zurückgriffen.

80 Ebd.: *Dar rede ik ja tho und my gnedige here hedde my dat gehete. Do rede kalff pde Borgemester Dat ik uth orer stad gebe und de my dede und dar nicht in enkeme ik endede dat upp myn aventur und desgelik mochte ik myne heren ok segghen.*

81 Ebd.: *Do bad ik se dat se my verloven wolde dat ik dar so lange inne blive mochte dat ik mysse horde Do rede se my mangkt vele worde Ik hedde woll gehored wat se my gesecht hedden. Und jacob Broytzen rede tom leste ik were de jene de unse gnedige here und se entweyge helde.*

82 Ebd.

83 Ebd.

84 KOLMER, Öffentlichkeit, S. 292.

### 7.2.1 Verfestung *ex parte consulum*

Die Durchsetzung der städtischen Normen konnte entweder auf Konsens, Zwang oder dem Anreiz zur Kooperation sowie auch auf deren Kombinationen beruhen. Daher benötigten die Ratsherren die Akzeptanz der Gemeinschaft, um Statuten umsetzen zu können.<sup>85</sup> „Buße, Verhandlungen und die beschworene Anerkennung des Strafmaßes stellten den Frieden zwischen Delinquent und Obrigkeit wieder her.“<sup>86</sup> So setzte sich der Rat dafür ein, die Belange der Bürger zu regeln und begangene Delikte unter anderem mit Verfestung und/oder Stadtverweis zu sanktionieren.

Der Schreiber des Rats der Altstadt und später auch der Neustadt hielt regelmäßig die im Vogtgericht aus der Rechtsgemeinschaft Ausgeschlossenen im Verfestungs- und Neubürgerbuch schriftlich fest. Betrachtet man die Abundanz der eingetragenen Verfestungen, so schwankt diese und nimmt, lässt man die Unruhen von 1374 außer Acht, von 1360 an tendenziell ab. Wie bereits festgestellt, konnte der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft für die verschiedensten Delikte als prozessrechtliches Zwangsmittel eingesetzt werden. In der Praxis kam er vermehrt bei Tötungsdelikten und Körperverletzungen zur Anwendung. Darüber hinaus finden sich in augenfällig geringerer Anzahl Delikte wie Raub oder Diebstahl, neben Nötigungen, Erpressungen und Brandstiftungen.<sup>87</sup>

Während in einigen Fällen der Rat den Ausschluss erwirkte, finden sich weit häufiger Bürger, die eine Verfestung veranlassten. Mehrfach sind zudem die Gründe niedergeschrieben, die zum Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft führten.<sup>88</sup> Meist kam die Verfestung dadurch zustande, dass ein Opfer, dessen Vertreter oder – bei Tötungsdelikten – dessen Verwandte vor Gericht Anklage erhoben und somit den Ausschluss veranlassten. Einen Unterschied dazu bilden die Verfestungen, die *ex parte consulum* zustande kamen. In solchen Fällen erhob der Rat selbst als Stellvertreter für die gesamte Bürgerschaft Anklage, die er als Geschädigte betrachtete.<sup>89</sup> Im Gegensatz zur Gesamtzahl der Ausschlüsse aus der Rechtsgemeinschaft stieg die Zahl der Verfestungen, die der Rat aussprach, im 14. Jahrhundert an. Dies verweist neben dem steigenden Konfliktpotenzial in Braunschweig auch auf die Bestrebungen des Rates, die Einhaltung der innerstädtischen Normen stärker zu überwachen,<sup>90</sup> die mit seiner Entwicklung zur innerstädtischen Obrigkeit einhergingen. Das Verfestungs- und Fehmgerichtsbuch der Gemeinen Stadt weist für das 14. Jahrhundert viele als Rechtsausschluss *ex parte consulum* verzeichnete Einträge auf, von denen im Folgenden einige Beispiele zu erläutern sind.

1359 verfesteten die Ratsherren Henning Pawel, als er den Hausfrieden gegenüber der Witwe Heneken Rumekestengs auf dem Markt brach: *Hennig Pawel is vervestet umme de sake, dat he husvrede brak an Heneken wedewen Rumekesteng*

85 BEHRISCH, Städtische Obrigkeit, S. 18.

86 SCHUSTER, Frieden, S. 151.

87 VOGTHERR, Verfestungen, S. 13.

88 Vgl. u. a. UB Braunschweig 4, S. 171f., 219f.

89 VOGTHERR, Verfestungen, S. 15f.

90 Ebd., S. 16f.

*bi deme markete alio Rumekesten procurante.*<sup>91</sup> Cord von Moringen verfestete der Rat wegen Notzucht: *De rad heft vorvestet Corde von Moringhen, [...] umme nottoch.*<sup>92</sup> In beiden Angelegenheiten ist davon auszugehen, dass die Ratsherren eingriffen, weil es sich bei den Schauplätzen des Verbrechens um öffentliche Orte handelte. Die Delikte waren also auch ein öffentliches Ärgernis, weswegen der Rat selbst die Verfestung erwirkte. Gleiches galt für Totschläge an einem öffentlichen Ort.<sup>93</sup> Eine Straftat im öffentlichen Raum galt als Delikt gegen die gesamte Bürgerschaft. Entsprechend übernahm der Rat bei derlei Fällen die Anklage im Namen der Stadt. Zwar galt das gesamte Gebiet der Stadt als Sonderfriedensbezirk, aber die Räte tendierten oftmals dazu, zusätzlich geschützte Friedensbereiche einzurichten. Vielfach zählten dazu der Marktplatz und das Rathaus. Wenn der Rat bestimmte Örtlichkeiten als besonders gefährdet ansah, weitete er den Schutz auf diese Orte aus. Auch die bloße Anwesenheit der Ratsherren konnte eine solche ergänzende Friedensauflage bedingen. Darüber hinaus war die Nacht mit einem erhöhten Friedensschutz belegt.<sup>94</sup>

Wie im 14. Jahrhundert sanktionierten die Braunschweiger Ratsherren auch im 15. Jahrhundert Gewalttaten an öffentlichen Orten mit der Verfestung. Entsprechend ließ der Rat in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Reymmer und Jan verfesten, weil sie Heinrick Beddinghes Tochter und deren Mann auf dem altstädtischen Markt auf freier Straße überfielen. Den Mann schlugen sie nieder und ließen ihn ohnmächtig zurück: *De rad let vorvesten reymmer unde jan [...] ume dat se (an) kome hinrik beddinghes dochter unde oren man up der vrie strate up deme marke de in der olden stad un wolden se entwoldige lyves un ghuses un [...] sloghen den man der neder so dat he one myt umacht entkam.*<sup>95</sup> Auch derartige Aktionen störten den Frieden im öffentlichen Raum, sodass der Rat die Gewalttat als Delikt gegen die Bürgerschaft einstufte und mit der Verfestung ahnden ließ.

In den einzelnen Weichbildern erfolgte die Anklage vor dem jeweiligen Vogtgericht. Für die Altstadt trat der Altstadtvogt ein, die anderen Weichbildräte riefen den Hagenvogt an. Dieser fungierte jedoch lediglich als Verkünder des Urteils. Das Urteil selbst wurde wie üblich dadurch gefunden, dass es von einem der anwesenden Gerichtsherren, den Ratsherren aus den einzelnen Weichbildern, erfragt wurde.<sup>96</sup> Damit wurde das Urteil zwar vom Vogt ausgesprochen, praktisch aber von Ratsherren bestimmt.

Der Ritter Herman von der Gowisch und seine unrechtmäßigen Helfer wurden 1359 *ex parte consulum* verfestet, weil Herman einigen Braunschweigern mit Gewalt fünf Höfe abnahm, die er anschließend weiterverkaufte.<sup>97</sup> Im Jahr 1381 ließ der

91 UB Braunschweig 5, Nr. 411, S. 554.

92 UB Braunschweig 7, Nr. 71, S. 78.

93 UB Braunschweig 6, Nr. 220, S. 311f.: *Hannes Dedolves is vorvestet van des rades unde des richtes weghene, umme dat he enen gropenghetere knecht dot sloch uppe der Sacstrate, wante dar enwas anderes nen cleghere.* UB Braunschweig 5, Nr. 412, S. 554: *Dat richte het vorvestet Hannes van Amberg umme dotsclach Hannes van Ysenach.*

94 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 450.

95 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 30v.

96 SPIESS, Geschichte Braunschweig, S. 533.

97 UB Braunschweig 5, Nr. 411, S. 554: *Her Herman van der Gowische riddere unde sin unrechte vullest is vervestet, dat he Godeken unde Jordene, Jordanes kinderen Cramereres, mit wold ghenomen heft vif hoove to Horghensupplinge unde heft de vorkoft Wernere van Orsleve to Helmstede.*



Rat der Braunschweiger Altstadt erneut über ihn entscheiden, diesmal wegen einer *causae consulum*. Darunter sind alle Delikte zu verstehen, die die äußere Sicherheit Braunschweigs betrafen. Zu derlei Fällen zählte das Eindringen in die Stadt bei Nacht über die Stadtmauer, die Verpflegung eines erklärten Braunschweiger Feindes ebenso wie Hilfestellungen gegenüber Fehdegegnern.<sup>98</sup> Von der Gowisch, Domherr von Hildesheim, sein Bruder Otto sowie Knorre und Brand Scutte gehörten zu Letzteren. Abermals war die Verfestung Mittel der Wahl. Die Delinquenten hatten dem Rat die Fehde erklärt, nachdem sie den Namen der von Horneborch mit ihren Handlungen beschädigt hatten: *Hera Hermen van der Gowisch, domherre to Hildensem, unde Otte sin broder, Knorre unde Brand Scutte hebbet deme rade entseght unde hebbet to scadhen ghedan an name to Horneborch*.<sup>99</sup> Die Fehde gegenüber Braunschweig erklärten darüber hinaus weitere Herren, die alle zusammen mit ihren Helfern für verfestet erklärt wurden.<sup>100</sup> Um die Gegner der Stadt fernzuhalten, ließen die Ratsherren die Fehdeführer aus dem Rechtsraum ausschließen. Mit ihrem Handeln gegen die Stadt und vor allem gegen den Rat ging somit auch die Exklusion aus der Rechtsgemeinschaft einher, die die Fehdeerklärenden zu Delinquenten machte. Der Rat trug zum Schutz der Stadt bei, indem er sich Gegnern der Stadt entledigte.

Auch in Braunschweig war der Rechtsalltag durch eine am Einzelfall orientierte „Praxis des Austarierens und der individuellen Strafzumessung“<sup>101</sup> geprägt. Außer der Person des Täters bzw. Opfers war nicht unwichtig, wie das Gericht die Schwere der Tat beurteilte und welche Umstände zum Delikt geführt hatten. Es ging den Richtenden somit grundsätzlich um die Sanktionierung des Einzelfalls im Rahmen der festgesetzten Statuten. Der Rat war bei der Konfliktregulierung bestrebt, die eigene städtische Herrschaft zu schützen und zu stabilisieren. Zum Ausdruck kommen diese Anliegen bei der flexiblen Anwendung der Normen, mit denen auch der städtische Frieden gewahrt werden sollte.<sup>102</sup> Wann der Rat die gesamte Bürgerschaft als Geschädigten ansah, war von Fall zu Fall unterschiedlich. Zudem kann angenommen werden, dass nicht jeder Kläger in der Lage war, die Verfestung umzusetzen. Auch in solchen Fällen übernahmen die Ratsherren die Vollstreckung der Sanktion.<sup>103</sup> Mit der Verfestung *ex parte consulum* übernahm der Rat die Verfestung jener Delikte, die die gesamte Bürgerschaft betrafen und für die kein anderer Kläger eintrat. Jedoch griffen die Ratsherren auch bei solchen Delikten ein, bei denen nicht die gesamte Bürgerschaft als Geschädigter auszuweisen ist.

98 VOGTHERR, Verfestungen, S. 16.

99 UB Braunschweig 5, Nr. 469, S. 622f.

100 Ebd.

101 BEHRISCH, Städtische Obrigkeit, S. 23.

102 Ebd.

103 WILLOWEIT, Verbrechen und Verfestung, S. 494.

### 7.2.2 Delikte gegen den Rat

Einerseits betraf die Verfestung *ex parte consulum* Delikte, die zwar durch den Rat ausgesprochen wurden, aber gegen die Allgemeinheit gerichtet waren. Andererseits finden sich Ausschlüsse aus der Rechtsgemeinschaft, die nicht nur vom Rat initiiert, sondern auch auf Handlungen gegen das Ratsgremium basierten. Zu diesen explizit gegen das Ratsgremium gerichteten Taten zählten Verstöße gegen die Gesetze und Ordnungen der Stadt sowie Delikte der Selbstjustiz und sogenanntes unverschämtes Verhalten gegenüber den Ratsherren – also all das, was sich hinter dem Begriff der *sulfwold*<sup>104</sup> verbirgt.

Die Braunschweiger Ratsherren des Gemeinen Rats sanktionierten derlei Delikte, zu denen auch die Missachtung des Gerichts zählte, vermehrt mit der Verfestung. Im Jahr 1357 schlossen sie fünf Personen, die einen Beklagten vom Gerichtsort entführt hatten, aus der Rechtsgemeinschaft aus.<sup>105</sup> In gleicher Weise wurden weitere Handlungen gegen den Rat sanktioniert. Dazu zählten Delinquenten, die Urkunden zerrissen, das Ratsgericht herabsetzten, indem sie es schmähten, sich den Gerichten durch die Nichtbefolgung von Ladungen verweigerten oder städtischen Dienern Gewalt antaten.<sup>106</sup> Ebenso agierte der Rat, wenn ein Bürger generellen Widerstand gegen das Ratsgremium leistete, indem er den Rechtsspruch des Rates nicht anerkannte.<sup>107</sup>

Im Bürgereid hatten die Bürger vieler Städte zu schwören, dass sie dem Rat gehorsam sein wollten. Sie sollten ihm bei Bedarf zur Seite stehen und sich diesem nicht widersetzen.<sup>108</sup> Damit wollten sich die Ratsherren der für sie grundlegenden Loyalität ihrer Bürger versichern. Untergrub ein Delinquent die Autorität des Rates, sah dieser darin eine Gefährdung für seine obrigkeitliche Stellung, weswegen er zu entsprechend schweren Sanktionen griff. Auf die Nichteinhaltung eines Treue-

104 Der insbesondere in Braunschweig geläufige Begriff der *sulfwold* beschreibt ein gewaltsames Vorgehen gegen die Ratsherren. *Sulfwold* kann ein gewaltsamer Protest sein, in dessen Kontext Ratsherren gefangen genommen oder ermordet werden. Auch ein nicht vollstrecktes Gerichtsurteil, das „nicht vollzogen werden kann, weil die unterlegene Partei sich selbst mit Gewalt durchsetzt, oder wenn Bürger das Gericht des Rates gar nicht erst anrufen“, sondern gewaltsame Selbstjustiz verüben wird als *sulfwold* titulierte. Hans Leo REIMANN, *Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig*, Braunschweig 1962, S. 85 u. 131.

105 VOGTHERR, *Verfestungen*, S. 16.

106 Ebd.; StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 11, fol.12r, gedruckt in: UB Braunschweig 6, Nr. 514, S. 608: *De Rad heft vorvestet henninge pawele dar umme dat he vor deme rade vele redhet heft unde nicht gbealden en heft [...] Ok heft he dat richte vormadet unde en wolde usen ghemenen borgen nicht to rechte stan.* Ebd., Nr. 734, S. 790: *De rad heft vorvestet Druosebande umme recht, dat se eme ghesproken hadden, dar eme nicht ane ghenogbede, unde umme mangherleyge unvovghe, de he deme rade ghedan heft.*

107 UB Braunschweig 5, Nr. 411, S. 554. *Heynen Lone is vorvestet darumme, dat he deme rade wederstrevich was.* Ebd., Bd. 6, Nr. 117, S. 144: *De rat het vorvestet Heneken Tret in de Kulen, dat he sek nicht ghenoghen let an deme rechte, dat eme de rat sprak.*

108 ISENMANN, *Stadt im Mittelalter*, S. 327.

gelöbnisses folgte ebenfalls die Verfestung.<sup>109</sup> Wer sich gegen den Rat wandte, indem er seinen Treueeid brach, war zu sanktionieren. Somit bekräftigte der Rat die Bedeutung dieses Eids auch mittels Statuten.

Eine Handlung gegen den Rat konnte zudem der Bruch eines vor dem Ratsgremium abgelegten Schwurs sein. Arnd von Bonstede gelobte dem Rat der Altstadt 1361, die Witwe Egkingesa von dem Glinde davon zu überzeugen, sich vor Gericht schuldig zu bekennen. Arnd hielt sein Wort nicht, weswegen ihn der Rat für verfestet erklären ließ: *Arnd van Bonstede lovede Egkingesa wedewen van deme Glinde vor deme rade bi der vestinge, dat he ore bereden wolde, dat he ore schuldich was. Des enheft he nicht ghedan. Darumme is he vorvestet.*<sup>110</sup>

Eine andere Form des ungehorsamen Verhaltens war die Missachtung von Urteilen. Verließ ein Delinquent das ihm auferlegte Einlager, verhängte der Rat über ihn ebenso den Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft.<sup>111</sup> Das Einlager war eine weitere Möglichkeit, Schuldner dazu zu veranlassen, ihre Schulden zu begleichen. Der Delinquent musste sich so lange an einem vereinbarten Ort aufhalten, bis er die ausstehende Summe entrichtet hatte.<sup>112</sup> Mit der Zahlung der Schuld konnte er sich sowohl aus der Verfestung als auch aus dem Einlager lösen.<sup>113</sup> Somit änderte sich die Funktion der Verfestung zur wahrhaften Sanktion, die nicht nur über Abwesende ausgesprochen werden konnte, sondern ebenso als Strafe für verschiedene Delikte Einsatz fand.

Auch wenn ein Braunschweiger sich abfällig gegenüber dem Rat äußerte, konnte darauf der Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft folgen.<sup>114</sup> Der Braunschweiger Rat ließ Heinrich von Kollen 1478 verfesten, weil er auf dem Rathaus in Anwesenheit des Rates unangemessene Äußerungen von sich gegeben hatte: *De Rad leyt henrik van kollen vor vesten, dar umme dat he uppe dem Radhuse, in jegenwordicheyt des Rades unfoychlike word hadde.*<sup>115</sup>

109 UB Braunschweig 1, S. 44: *We deme anderen en truwelouede ansprikt vmme echt, das he nicht vulkomen ne mach mit rechte, he si vrowe eder man, deme scalme volgen mit ener vestinge.*

110 UB Braunschweig 6, Nr. 5, S. 44f.: *Ok hebbet deme rade entsecht dor dere van der Gowische willen Ernst van Uslere, Hannes Boclehagen, wonhaftich to dem Alreberghe, Hannes van Uslere, wonhaftich to Lichen, Detmer van Hardenberghe, wonhaftich to Herstelle, Conred van Ystorp, wonhaftich darsulves, Florin van Dalum, Lippold van Berlingerode, Hermen van Wederdec, Henrik van Asle. Dyt heft gheworven Arschert, Ernstes knecht van Uslere, unde Hanneses van Boclehagen. Hirumme sint se vorvestet unde ore unrechte vullest.*

111 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 12, fol. 9v: *Bernd lulberd de ward vor vestet dar ume dat he de rade in dem sacke inhorsam wat un des rades bod nich holden wolde dar he de vestunge ume lyden.*

112 „Verpflichtung an einem vereinbarten Orte Quartier zu nehmen, bis eine Schuld bezahlt ist.“ Art. *Einlager*, in: DRW 2 (1935), Sp. 1413.

113 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 26: *Bartolt holtboyder ward vor vestet dar umme dat he dem Rade inhorsame is gewesen unde sodann inleghet nicht geholden en hefft, dat ome de Rad to geboden hadde, [...] Bartolt holtboydor hefft dem Rade de veste vor beterd.*

114 UB Braunschweig 5, Nr. 412, S. 554: *De rat het vorvestet Heneken Linberghe, dat he deme rade was wedderstref worden.* UB Braunschweig 7, Nr. 5, S. 30: *Radeke de bekenwerte is vorvestet, dat he suolfwolt gedan heft unde heft ghesproken up den rad.* Ebd.: *Fricke von Sceynighen is vorvestet von des rades weghene darumme, dat he boven den rad ghesproken heft.*

115 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 28r.

Cord Kopperslegere und Henrik von Gronowe bürgten im April 1375 vor dem Braunschweiger Rat für den Schmied Konigh. Damit bekräftigten die Bürgen, dass Konigh dem Rat über zwei Jahre dienen würde, wenn es die Ratsmitglieder von ihm einforderten. Und derselbe Konigh versicherte vor dem Rat, dass ihm dieser mit der Verfestung folgen sollte, wenn er sich gegen die Ratsherren mit Worten vergreifen oder sich abfällig äußern würde.<sup>116</sup> Der Delinquent garantierte dem Rat, sich über die Konsequenzen der Verfestung bewusst zu sein, indem er den Ratsherren seinen Gehorsam beteuerte. Mögliche negative Verhaltensweisen gegenüber dem Rat sollten somit in Zukunft unterbunden werden. Durch diese Garantie des Delinquenten verstärkte sich die abschreckende Wirkung einer drohenden Verfestung. Dass schon ein falsches Wort Konighes zum Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft führen konnte, beruhte auf der Stellung des Rates gegenüber seinen Bürgern. Die Räte benötigten die Loyalität ihrer Bürger, um in der Stadt agieren zu können. Sie hatten kaum Mittel, um ausgreifende Widerstände zu unterdrücken. Gerüchte, Unwillen und Schmähungen stellten insofern eine Gefahr dar, als dass sie zu Unruhen in der Bevölkerung führen konnten. Es war eine warnende Vorsichtsmaßnahme des Rates, bereits Beleidigungen mit Strafen zu entgegnen.<sup>117</sup> Vielerlei weitere Vergehen, wie böse Worte gegenüber dem Rat oder Widerspenstigkeit gegenüber den Ratsherren<sup>118</sup> finden sich in den Verfestungseinträgen.<sup>119</sup>

Handlungen gegen das Ratsgremium, sowohl in Form von Worten als auch von Taten, ahndete der Rat im 14. Jahrhundert mit dem Ausschluss aus dem Rechtsraum. Stellt man jedoch die ratsherrlichen Normen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts der Rechtspraxis jener Zeit gegenüber, so scheinen zwischen Rechtsgebung und Rechtspraxis Diskrepanzen auf. Während die städtischen Normen sowohl für Gewalttaten als auch für ungehöriges Handeln gegenüber dem Rat eine Verbannung aus der Stadt vorsahen, gingen die Richtenden zumeist mit der Verfestung vor.<sup>120</sup> Und auch im 15. Jahrhundert verfestete der Rat immer wieder Delinquenten, die gegen das Ratsgremium handelten, insbesondere bei Ungehorsam.<sup>121</sup>

Der Tatbestand des „Ungehorsams“ beinhaltet die Verweigerung von Anordnungen des Ratsgremiums. Im Jahr 1465 griff der Rat in einen tätlichen Konflikt bei einer Tanzveranstaltung im Rathaus ein. Drei Männer hatten einen Knecht gepackt und geschlagen. Doch die Delinquenten setzten sich über die Gebote des Rates hin-

116 UB Braunschweig 7, Nr. 28, S. 44: *Cord Kopperslegere unde Henr(ik) von Gronowe hebben gheloevet vor Konighe den smed, dat he deme rade denen scal twe jar umme von desser tyd an, wanne de rad von oeme dat esschet. Unde de sulve Konigh heft gheredet unde wilkoert vor deme rade: wanne he aver tygen den rad sek vorgripe mit worden, des he bedraghen werde, so scuelle oeme de rad volgen mit der vestinghe.*

117 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 337.

118 UB Braunschweig 7, Nr. 5, S. 30: *Vinke is vorvestet daromme, dat he deme rade wederstrevich worden is unde heft ok boese word ghesproken uppe den rad.*

119 Ebd.: *Tyle van Tossem is vorvestet, dat he boese word ghesproken heft up den rad. Thyle Bindel is vorvestet, dat he up den rad boese word ghesproken heft.*

120 UB Braunschweig 1, S. 47; UB Braunschweig 4, S. 574.

121 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 7, Bd. 2, fol. 42v: *De Rad hefft vorvesten laten ludeke banne dar ume dat he dem rade unhorsam ward, so alse one de rad hasse in lecht.*

weg, die Gewalttat zu unterlassen. Die Männer konnten somit aus mehreren Gründen verfestet werden: zum einen wegen des Gewaltdelikts, das darüber hinaus im Rathaus geschah, zum anderen aufgrund der Missachtung des Rates.<sup>122</sup>

Der Aspekt des Ungehorsams ist vermehrt als Begründung für eine Sanktion zu erkennen. Dabei deklarierten die Ratsherren auch Personen als ungehorsam, die sich ihnen gegenüber nicht über Delikte äußern wollten. Entsprechend verwiesen sie beispielsweise einen Göttinger über ein Vierteljahr aus der Stadt und dem städtischen Territorium, weil er einem Ratsherrn des Nachts keine Auskunft über einen Mordbrand geben wollte.<sup>123</sup> Ein weiteres Beispiel dafür liefert der Fall des Göttingers Hans Speckbotil aus dem Jahr 1483. Dieser wurde als ungehorsam bezeichnet, weil er den Befehl des Rates missachtete. Anstatt zwei Göttingern in den Kampf zu folgen, blieb er in seinem Haus. In Abwesenheit verurteilte ihn der Rat entweder zu Hausarrest, sofern er sich in seinem Haus aufhielt, oder aber sie verboten ihm – für den Fall, dass er sich außerhalb der Stadt befinden sollte – das erneute Betreten Göttingens auf unbestimmte Zeit.<sup>124</sup>

All diese Delikte richteten sich direkt gegen die Ratsherren. Solche besonders streng zu ahnden und entsprechend schnell mit der Verfestung zu verfolgen, lag insofern in ihrem Interesse, als dass diese Delikte als direkte Gefährdung für den Rat und seine Autorität wahrgenommen werden konnten. Ein solches Verhalten gegen den Rat untergrub seine Autorität in der Stadt, die es mittels Sanktion zu bewahren oder wiederherzustellen galt.

Gleichsam beschloss der Mühlhäuser Rat separate Ordnungen für Delikte gegen Ratsherren, die zu schwereren Sanktionen führen sollten. Dem entspricht auch die Norm, dass jeder Mühlhäuser über 18 Jahren dem Aufruf des Rates zu folgen hatte.<sup>125</sup> Delinquente Handlungen gegen Ratsherren, als Reaktion auf Ratsurteile, sollten neben einer Geldbuße eine achtwöchige Verbannung nach sich ziehen.<sup>126</sup>

122 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 2r: *Hinrik floyr, hans bikop unde hans Egghebugh strobekes knecht dusse dre deden unsture uppe deme Rad huse, in jegenwordicheit des Rades by dem dantze. de was luder van hollegghen knecht, den rafften se unde sloyghen one dar de Rad twisschen schiglede de unfoyghe to sturende [...] de se nicht achten en wolden noch sek dar an keren, unde ume der unvoyghe willen (f) leyt se de Rad vor vesten myt eyner vorsathe.*

123 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 4r: *he schulle eyn van dyss neyst to komeden sondage eyn vermdel yares wese ute der stad unde van der stad marke dar ume dat he by nach eyne deme rade nicht berychte wolde dede wakde va des rades wege unde sprak deme vor dreytleke also me sek reichtde vor mordbrade.*

124 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,16,1, fol. 126v: *Dorch hanse Endemans et hanse von dransfelde is hanse speckbotil dem lngn. Dere ume da he dem Rade is ungehorsam gewesen to ome so se on besanden nicht gekomen in sin huß uppen marsche von des Rades wege gesecht unde gebeden sy he so sulvest gewese in sinem huse edde keme dere noch yn dat he der nicht uth enghe edd we he bute der stad he dem in de stad nicht wedder engben anders dann na gnaden des Rades.*

125 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 140: *Wan die Rat leszet schrige zu volgene, so sal iclich, die poben achzen iaren ist unde eygen guit het, volge met sime gezuge; wie da nicht envolget, die vorluset vir wochen unde eyne mark.*

126 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 38f.: *Quisumque consulem uerbis maletractauerit ob hoc quod in consilio quid contrarium illi dixerit. seu sententiauerit. duas marcas perdet. duobus mensibus amoturus.* Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 71: *Wer eyn .. Ratsman mit worten missehandilt dar umb, daz her inne Rate icht gesprochen odir georteylet hat uff sinen eyt, daz yme eyder ist, der vorluset zwwo marg und achte wochen.*

Bei einem tätlichen Angriff erhöhte sich die Sanktion auf ein halbes Jahr,<sup>127</sup> während die Verwundung eines Ratsherrn zu einem Jahr Stadtverweis führte: *Da pobe ist daz her en vorwundete, so sal her gebe funf marg und sal vorwysset werden eyn iar.*<sup>128</sup> Auf den Totschlag an einem Ratsherrn entfiel eine Sanktion von zehn Mark und zehn Jahren Stadtverweis: *Ist abir daz her en tod sluge, so sal her geben zceben marg und sal zceben iar vorwysset sin.*<sup>129</sup>

Auch für den Fall eines Delikts an den gerade dienstleistenden Ratsherren finden sich in den Ordnungen Normierungen. Vergehen in Form von Worten oder Taten gegen Ratsherren, die als Gesandte fungierten, waren abermals mit dem Stadtverweis zu ahnden.<sup>130</sup> Dabei mussten die Ratsherren entsprechende Delikte nicht beweisen, sondern es war ihnen bei ihren Eiden zu glauben: *Und die Ratman dorffen daz betrubnisse nicht bewysen, sundern en ist zcu gloubene waz sie dar umb sprechen by irme eyde.*<sup>131</sup> Einfache Bürger hatten auch, wenn sie im Dienste der Stadt waren, die Taten gegen sie ebenso zu beweisen wie einzelne Ratsherren.<sup>132</sup> Dagegen unterlagen Ratsherren, die als Gesandte fungierten, keiner Beweispflicht bei Delikten gegen sie. Dies untermauert zum einen erneut die autoritäre Stellung der Ratsmitglieder; zum anderen ist diese Tatsache darauf zurückzuführen, dass Zeugen außerhalb des städtischen Territoriums schwerer ausfindig zu machen waren. Während man sich in der spätmittelalterlichen Stadt untereinander kannte, galt dies nur eingeschränkt für Kontakte zwischen den Städten, wobei die Wahrscheinlichkeit, dass auswärtige Zeugen Partei ergriffen, deutlich geringer war.

Mit dem Wachstum der Städte ging auch die Notwendigkeit einer fortlaufenden Regulierung des Lebens in der Stadt einher, die sich auf den öffentlichen und privaten Raum erstreckte. Dabei konnten sich die Ratsherren an der Wertvorstellung vom gemeinen Nutzen orientieren, wozu ebenso die Bewahrung von Ordnung und Frieden gehörten wie die Annäherung an Gleichheit und Gerechtigkeit innerhalb der städtischen Gemeinschaft. Doch die Bevölkerung blieb eine sozial differente Gesellschaft, in der der städtische Frieden gewahrt und damit die Eintracht und Einheit innerhalb der Stadt herbeigeführt werden musste. Dies ging mit Bestrebungen der politischen Führung einher, stets die eigene Macht zu verteidigen.<sup>133</sup> Die Ratsherren

127 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 38f.: *Si uero ipsum pugno uel alio leserit. quinque marcas dabit. et anno dimidio merebitur amoueri.* Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 71: *Were ouch, daz her en mit fusten sluge odir andirs letzete, so sal man en eyn halb iar vorwysse, und sal funf marg gebe.*

128 Ebd.; Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 38f.: *Insuper si ipsum uulnere leserit dabit quinque marcas. et amouebitur vno anno.*

129 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 71; Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 38f.

130 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 71: *Wo zcwene unsir herrin von dem .. Rate hine gesant werden etwas czu tunde odir czu berichtene von des .. Rates wegen: ist daz die von ymande missehandilt werden mit worten odir werken, des pyne wirt also vore geschriben ist umb eynen vorletzeten ratman in sine wijs, daz man umb die wort mit zwen marken und mit vorwysunge zcweyer mande gepyneged werde und also umb die werk uff zcu stigene.* Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 40f.

131 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 40f.; Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 71.

132 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 71–73: *Ubir andir amptlute, nicht ratslute, odir eyn ratman alleyne, ist daz die von ymande missehandilt werden an der burgere dyneste, daz missehandiln sullen sie bewysse, als gewonlich ist von andern czu bewysene.* Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 40f.

133 KLANN/REITEMEIER, Städtische Rechtspraxis, S. 73f.

stellten sich selbst und die städtischen Bediensteten in separaten Erlassen unter besonderen Schutz. So sollten die ratsherrlichen Normen einerseits den allgemeinen städtischen Frieden und die Ordnung bewahren; andererseits vermied der Rat dabei nicht, die eigene und die Stellung seiner Bediensteten zu betonen. Die Ratsherren wollten die innerstädtischen Normen wahren und Konflikte in der Stadt sowohl untereinander als auch gegenüber den Ratsherren vermeiden. Die Dauer der Stadtverweise wurde der Schwere des Delikts angepasst.

### 7.2.3 *Der politische Einsatz der Verbannungen*

Neben vielerlei Verfestungen finden sich im Braunschweiger Gerichtsbuch der Altstadt, welches in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnt, eine Reihe von Stadtverweisen für verschiedene Delikte und in unterschiedlichem Ausmaß. Mit der Verbannung strafte die Richtenden unter anderem jene, die Gewaltdelikte gegen städtische Bedienstete begingen. Lubertus Koyvorde hatte der Stadt 1466 für ein Jahr zu verschwören, weil er einem Wächter des Rates einen Stein an den Kopf geworfen hatte.<sup>134</sup> Wenngleich der Delinquent in diesem Fall vom Rat begnadigt wurde, verdeutlicht das Beispiel, dass bei Gewaltdelikten gegen den Rat oder seine Bediensteten nicht ausschließlich die Verfestung eingesetzt wurde. Die Richtenden verhängten auch die Verbannung aus der Stadt. Auch wer sich dem Ratsgericht gegenüber böswillig verhielt, konnte anstatt mit der Verfestung mit dem Stadtverweis geahndet werden.<sup>135</sup> Während ungehorsam und ungehöriges Verhalten die Verfestung zur Folge hatte, kam daneben auch der alleinige Stadtverweis für Gewaltdelikte zum Einsatz.

Die Verfestung war in Braunschweig schon im 14. Jahrhundert nicht mehr reines Kontumazialurteil, sondern Teil der Sanktionierung. Im Gegenteil konnten Delinquenten, die das richterliche Urteil scheuten, sogar mit der Verbannung belegt werden. Bürger, die sich dem Recht der Stadt Braunschweig nicht stellen wollten und daher flohen, sollten durch den Rat als Rechtsbrecher etikettiert werden und die Stadt lebenslang mit Frau und Kindern verlassen: *Welk vse borghere sik in der stad rechte nicht ghenoghen wel laten, vnde mit drowe van henne veret, dene wel de rad vor enen umbescedenen sulfmodigen man hebben, de scal der stad enberen mit wiue vnde mit kunderen, de wille he leuet sunder gnade.*<sup>136</sup> Das Verhalten, welches nicht nur gegen die Normen verstieß, sondern darüber hinaus das städtische Gericht diskreditierte und damit implizit gegen die Ratsherren vorging, konnte im Gegensatz zu kleineren Delikten direkt zum lebenslangen Ausschluss aus der Stadt führen. Die

<sup>134</sup> StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 5v: *Lubertus koyvorde dede was to hus myd gereke kestemaker de hefft de stad vor sworen hyr ume dat hee des rades wechter warp den kop dere myt eyne steyn [...] und wen dat jar ume is so schal hee nicht in de stad hee hebbe des Rades wille und heft dat vor mest himr. de syndicus und vor he didericke westfalle alse vor notares we wullet.*

<sup>135</sup> StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 21v: *Brand lubberdes vor swoyr de stad uppe vyff myle weghe nicht to komende dar ume dat he sek gelan hadde in vrevele tigen unser heren des Rades gericht.*

<sup>136</sup> UB Braunschweig 1, S. 45.

Ehre hatte auch im politisch-rechtlichen Raum eine besondere Bedeutung.<sup>137</sup> Die besonders ehrbaren Ratsherren ließen eine Ehrkränkung also ebenso wenig über sich ergehen wie ehrbare Bürger. Delinquenten, die das Ratsgericht schmähten, erfuhren durch den Stadtverweis auch die Sanktion für eine Diskreditierung der Ratsherren.

Ehre und Recht gehörten gleichsam zum alltäglichen Leben. Entsprechend mussten auch die Gerichte bei Konflikten unter Bürgern zwischen städtischem Frieden und der Ehre des Einzelnen abwägen.<sup>138</sup> Rachehandlungen waren zu vermeiden, das Ehrgefühl der Parteien jedoch zu beachten. Das Ratsgremium baute seine Einflussnahme aus, indem es Rache und Selbstjustiz sanktionierte. Daher trat im Verlauf des 14. Jahrhunderts die Ehrverletzung gegenüber dem Friedbruch zurück. Weniger die Versöhnung der Kontrahenten als vielmehr die Sanktionierung des Delikts wurde im 15. Jahrhundert zum zentralen Element der Rechtsprechung.<sup>139</sup> Die Ehrverletzung des Rates blieb jedoch bedeutsam, weswegen auch weitere Verhaltensweisen gegen den Rat mit einer Sanktion des Ausschlusses zu ahnden waren. Wer dem Rat gegenüber ungehörig handelte, sollte die Stadt für ein halbes Jahr verlassen. Wenn er danach zurückkam, hatte er sich dem Willen des Rates zu fügen.<sup>140</sup> Aus der Stadt Verwiesene wurden erst wieder vollwertige Mitglieder der Gemeinschaft, wenn sie nach ihrer Rückkehr die Forderungen und Ordnungen des Rates einhielten. Delikte der Ehrverletzung gingen häufig mit der Verbannung einher. Die Sanktion des Ausschlusses kann als symbolischer Akt verstanden werden, der die Ehre des Rates wiederherstellte.<sup>141</sup>

Auch der im 15. Jahrhundert längst als machtpolitische Institution etablierte Göttinger Rat nutzte seine eigenen städtischen Ordnungen und deren gesellschaftliche Funktion, um seine Stellung zu behaupten und seine eigene Herrschaft darzustellen.<sup>142</sup> So entschied er sich, einem Göttinger Bürger, der gegen die Verbote des Rates verstoßen, einen anderen Mann beleidigt und gegen seinen Willen ein Tor geöffnet hatte, eine einjährige Verbannung aufzuerlegen.<sup>143</sup> Auch in vielen anderen Fällen begründete der Rat die Ausweisung aus der Stadt damit, dass der Delinquent wider die direkten Anordnungen des Rates gehandelt habe: *alse ome geboden was*

137 Peter SCHUSTER, Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Sylvia BACKMANN (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998, S. 40–66, hier S. 47.

138 SCHUSTER, Ehre und Recht, S. 54.

139 Ebd., S. 55.

140 UB Braunschweig 4, S. 574: *Swe den rad unbilken handelet in des rades stad, droghe de rad des over eyn, he scal der stad enberen eyn half jar sunder alle bede, wel he wederkomen, so mot he dar na bliven in des rades minne.*

141 SCHUSTER, Ehre und Recht, S. 58.

142 REHBEIN, Göttinger Statuten, S. 20–22.

143 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 18r: *Ano quo sub feri sex pxi post vintula petri hebbe nyge und old rad geboden hyldebrade kanegeyte in yegerwordecheyd ecke velevartes und cord lemenshusen der knokenhawe mestere he schulle uppe dyssen neyste sondach dat is synte tyriaons dach du der stad wesen und eyn verndel wegges va danen und nicht weder negher komen bynen dysseme neysten yare und na deme yare ok nicht negher id en sy ingnaden des rades dar ume dat he hanse des geysmar dores heyder ovele heyd und handelde myd worden und de porte weder synen wylle up dede und koyge dar du beyden leyd dat de rad vorboden hadde.*



[...] *dar ume schal he dalyng ute der stad.*<sup>144</sup> Der Rat kontrollierte die Einhaltung der Statuten, um die städtische Ordnung zu wahren und seiner Rechtsetzung und -sprechung Geltung zu verschaffen.

1398 wies der Göttinger Rat Konrad Schwanenflügel und Tyder Machenrode für ein Jahr aus der Stadt aus, da sie das vom Rat geschlossene Kaufhaus geöffnet und darin getanzt hatten.<sup>145</sup> Das Beispiel zeigt, wie hart der Rat gegen jene vorging, die ungehorsam gegenüber seinen Geboten waren.

Aus dieser kurzen Aufzählung geht bereits hervor, dass Delikte – außer den Taten gegen die städtischen Ordnungs- und Friedensvorstellungen –, die sich direkt oder indirekt gegen das Ratsgremium richteten, auch in Braunschweig nicht nur mit der Verfestung, sondern auch mit dem Stadtverweis geahndet werden konnten. Während der Stadtverweis in den vorliegenden Braunschweiger Beispielen jedoch überwiegend eingesetzt wurde, um den Frieden in der Stadt zu wahren, sollte die Verfestung dazu beitragen, die ratsherrliche Machtstellung zu festigen und gegen respektlose Handlungen zu schützen. Auch im Konflikt zwischen Bürgern und Ratsherren war die Infragestellung der Zugehörigkeit von Belang. Durch den Ausschluss aus einem Teil der Gemeinschaft, nämlich ihrem Recht, verdeutlichten die Ratsherren den Wert dieser Zugehörigkeit für den Einzelnen. Anstatt ihn gänzlich aus der Stadt zu verweisen, stellten sie seine Mitgliedschaft durch die Verfestung infrage, deren Lösung den Delinquenten wieder zu einem vollwertigen Mitglied der Gemeinschaft werden ließ. Die Sicherung der eigenen Herrschaft ging auch mit der wachsenden Macht der Stadt einher. Bis Mitte des 14. Jahrhunderts hatte die Rechtsprechung besonders die Versöhnung der Kontrahenten im Sinn. Mit der Schlichtung sollten Folgekonflikte vermieden und die Ehre der Parteien wiederhergestellt werden. Die Vermittlerrolle des Ratsgremiums wandelte sich jedoch im Spätmittelalter. Wichtiger als die Ehre des Einzelnen wurde der städtische Frieden. Die Richtenden sanktionierten fortan den Friedbruch und weniger die damit einhergehende Ehrkränkung. Das bedeutet nicht, dass der Rat die Konfliktlösung gänzlich aus den Augen verlor. Weiterhin stellte er die Zugehörigkeit der Delinquenten infrage, um eine Versöhnung zu erzielen. Gleichsam wurden Stadtverweis und Verfestung zu Strafen für Verhaltensweisen gegen Frieden und Ordnung. Darüber hinaus zeigt sich immer wieder, dass besonders die Missachtung des Rates zu Sanktionen des Ausschlusses führen konnte. Während der Aspekt der Ehre in der Rechtsprechung bei Konflikten zwischen Bürgern an Bedeutung verlor, kam diesem bei Delikten gegen die Ratsherren weiterhin eine entscheidende Rolle zu. Der Rat bedurfte der Unterstützung der Bürger, um seine Herrschaftsansprüche auszubauen, weswegen er jedwede Ehrkränkung sanktionierte. Damit fokussierte er sich gleichsam auf den städtischen Frieden. Ob

<sup>144</sup> StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 22v.

<sup>145</sup> StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 15v: *Anno dm millesimo ccc xcviij [...] Conr swanensflogel et Tyder mackenrode dat se twysgen hir und dysses neysten sondages du der stad schollen und blyve dar en buten und bute der stad [...] dar ume dat se dat kophus openden und dantzeden dar uppe do is de rad hadde to sluten laten.*

jemand das Erscheinen vor Gericht verweigerte, den Richterspruch missachtete oder sein Wort nicht hielt, negative Äußerungen gegen den Rat verlauten ließ oder dem Rat gegenüber ungehorsam war – die Folge blieb dieselbe.

Der Rat agierte durch Rechtsetzung und Rechtsprechung auf machtpolitischer Basis, indem er Verhaltensweisen und Handlungen gegen das Ratsgremium entschieden sanktionierte. Bei Verweis und Verfestung war es sein Bestreben, zusätzlich zu eigenen Interessen vor allem die Statuten und Ordnungen durchzusetzen, um einzelnen Bürgern wie der gesamten Bürgerschaft zu Recht zu verhelfen. Intention der Normierung war es, Frieden und Ordnung zu stabilisieren. Dabei schützte der Rat seine Bürger mit der Verfestung gegen Unrecht, wenn er Sicherheit und Ordnung in der Stadt wiederherstellte, wobei er gleichermaßen versuchte, die städtische Herrschaft zu wahren. Delikte gegen die Ratsherren mit dem Ausschluss und nicht etwa mit einer Geldbuße zu ahnden, lag insofern im Interesse der Ratsherren, als dass sie mittels Sanktion ihre Stellung als ratsherrliche Obrigkeit über die Bürgerschaft sicherten und jegliches Verhalten, das ihre Stellung untergrub, zu vermeiden suchten. Die Infragestellung der Zugehörigkeit lief dabei auf unterschiedlichen Ebenen: vom Konflikt selbst über den Ausschluss vom Recht bis hin zum physischen Ausschluss aus der Gemeinschaft.

### 7.3 Ausschluss und Ausgrenzung im Zusammenhang von Unruhen und Aufruhr

Im Kontext der Konflikte im späten Mittelalter lassen sich unterschiedliche Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens erkennen. Freiheit und Sicherheit bildeten zwei grundsätzliche Bedingungen für das Leben in der Stadt. Der Aspekt der umfassenden Sicherheit bezog sich dabei sowohl auf die städtische Gemeinschaft und die verschiedenen Institutionen als auch auf das Individuum.<sup>146</sup> Während jeder Einzelne einen gewissen Schutz durch den urbanen Raum und die in ihm herrschenden Gesetze genoss, hatten der Rat und seine Gerichte neben ihrer Schutzfunktion für die Stadt auch die eigene Sicherheit im Sinn. „Grundsätzliche Übereinstimmung bestand zwischen Rat und Bürgern, dass nur der innere Friede den äußeren Frieden gewährleistete.“<sup>147</sup> Die Übereinstimmung über den Grundgedanken des Friedens war auch die Grundlage für jedweden Aushandlungsprozess zwischen dem Rat, den Bürgern oder bestimmten Gruppen in der Stadt. Derlei Aushandlungsprozesse mussten indes nicht zwangsläufig zu einer Einigung führen und konnten somit im Dissens enden.<sup>148</sup>

---

<sup>146</sup> Florian DIRKS, Ausreiten, schützen, verhandeln. Aspekte und Akteure städtischer Sicherheit im Spätmittelalter am Beispiel Bremens, Braunschweigs und Lüneburgs, in: HOLBACH/WEISS (Hg.), *Vorderflük*, S. 85–96, hier S. 85.

<sup>147</sup> BULACH, *Handwerk*, S. 36.

<sup>148</sup> Ebd.

Um die Vorgänge bei derartigen Konflikten zu verstehen, sind exemplarisch einige städtische Unruhen auf ihre Ursachen und Folgen hin zu analysieren. Neben Braunschweig wird Göttingen näher betrachtet. Dabei gilt es zu untersuchen, inwiefern Ausschlussmechanismen durch die Ratsherren oder die Aufständischen zur Konfliktlösung genutzt wurden. Welche Auswirkungen der Aufstieg des Rates haben konnte und welche Einbußen er im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in verschiedenen Städten erleben musste, sind weitere Faktoren, die im folgenden ersten Teilkapitel näher zu betrachten sind.

Der Begriff der Unruhe kann nach Blickle als Protesthandlung von „Untertanen einer Obrigkeit [gegenüber] zur Behauptung und/oder Durchsetzung ihrer Interessen und Wertvorstellungen“<sup>149</sup> aufgefasst werden. Aufstände sind insofern als politisch zu definieren, als dass durch sie die Legitimität der (im urbanen Raum) ratsherrlichen Maßnahmen angezweifelt wird.<sup>150</sup> Blickle ordnet den Begriff der Unruhe generell der Gesellschaft in der Stadt und auf dem umliegenden Land zu. Da im Folgenden ohnehin nur städtischer Aufruhr zu betrachten ist, eignet sich die Definition, um die Interessen und die Intentionen im Kontext verschiedener Ausschlussmechanismen zu erläutern. Ohne die Unruhen in spezielle Formen einteilen zu wollen,<sup>151</sup> ist zu hinterfragen, welche Auslöser für die Aufstände und Unruhen in Braunschweig und anderen Städten auszumachen sind.<sup>152</sup> Ein ansteigender Steuerdruck und eine parteiische städtische Gerichtsbarkeit sind dabei nur zwei Faktoren.<sup>153</sup> In erster Linie ist dabei zu prüfen, inwiefern Ausschluss und Ausgrenzung zur Lösung der Aufstände beitragen konnten.

149 Peter BLICKLE, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, München 2012, S. 5.

150 Ebd.

151 Darüber hinausgehend teilt VOLTMER die HAUPTERSCHEINUNGSFORMEN von städtischen Unruhen in drei Stufen ein: Erstens nennt er die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Stadtherren mit dem Ziel der Verselbstständigung, die insbesondere in geistlich geführten Städten auszumachen sind. Zweitens bezieht er sich auf Unstimmigkeiten innerhalb der Bürgerschaft, wobei als Auslöser der Unruhen die Beteiligung an der Rats Herrschaft und den damit verbundenen Ämtern auszumachen ist. Drittens meint er, den in der städtischen Gemeinschaft auftretenden Streit um die politische Partizipation von Gruppen, die bisher von der städtischen Herrschaft ausgeschlossen waren, verstärkt am Übergang zur Frühen Neuzeit aufzufinden. Auch die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Stadt lässt er nicht außer Acht. Unbeachtet bleiben indes Unruhen, die lediglich auf Handlungen und Maßnahmen der städtischen Obrigkeit basierten, gegen die sich die Bürgerschaft auflehnte, ohne dass von Beginn an eine Beteiligung am städtischen Regiment beabsichtigt war. Wengleich die im Folgenden untersuchten Aufstände teilweise einen Machtwechsel mit sich brachten, ist eine derartige Intention nicht immer von Beginn an zu unterstellen. Somit scheint diese Einteilung für die folgende Analyse nicht nur nicht ausreichend zu sein, sondern sie ist für die Untersuchung von Ausschlussmechanismen im Kontext städtischer Unruhen nicht von Belang. Vgl. Volker TURNAU, *Unruhehäufungen und ihre Zusammenhänge in Städten des Reiches zu Beginn des 14. Jahrhunderts (1300–1305)*, Born/Luxembourg 2007, S. 9; Ernst VOLTMER, *Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter*, Trier 1981.

152 Eine umfassende Analyse zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden, Voraussetzungen, Verlaufsformen und Folgen von Unruhen im Niederhessischen Raum, so unter vielen anderen Städten in Kassel und Hofgeismar, findet sich in: BAUMGÄRTNER, *Niederhessen*.

153 KANOWSKI, *Bürgerkämpfe*, S. 76f.; Carl Friedrich WEHRMANN, *Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des Rats*, in: *Hansische Geschichtsblätter*. Jahrgang 1878 (1879), S. 101–156, hier S. 124.

### 7.3.1 Kleinere Konflikte zwischen Rat und Gemeinde

Um 1340 erließ der Göttinger Rat ein Vermummungsverbot, mit dem er innerstädtischen Unruhen und Straftaten vorbeugen wollte. Das Verbot beinhaltete die Verdeckung des Gesichts innerhalb der Stadt. Sanktioniert werden sollte eine solche Tat mit einer Geldbuße und einem Stadtverweis über vier Wochen: *Vort me ne schal neymant schoduuuel lopen also dat he sin anliz vor decke we dat dede de vor luset eyn punt un schal vyer weken buten der stat wesen.*<sup>154</sup> Ein Grund für diese Ordnung war es, erkennen zu können, wer in der Stadt für Konflikte sorgte; auch sollte es die Bürger davon abhalten, ermutigt durch ihre Unkenntlichkeit Unrecht zu begehen. Durch derartige rechtliche Maßnahmen wollte die Stadt Delikte gegen den städtischen Frieden vermeiden. Dennoch konnten die Ratsherren nicht verhindern, dass es immer wieder zu Unruhen in der Stadt kam.

Wie bereits das Beispiel von Mollems aufzeigte, konnten Konflikte nicht nur zwischen der Bürgerschaft und dem Rat zu Unruhen führen; auch ratsintern kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen, die sich auf die städtische Gesellschaft auswirkten. Ein solcher Disput entzündete sich im Jahr 1355, nachdem der Göttinger Rat sich darum bemüht hatte, das Wechselmonopol an sich zu bringen. Dafür erließen die Göttinger Ratsherren bereits 1342 ein Verbot für den Münzwechsel der Ratsmänner.<sup>155</sup> Es war im 13. Jahrhundert eine übliche Praxis, eine Münzstätte und den Münzwechsel einzurichten, um Erlöse durch das Marktrecht zu erzielen.<sup>156</sup> Münzherren blieben in Göttingen zunächst weiterhin die Herzöge. Mit der Ordnung von 1342 scheint die Stadt bestrebt gewesen zu sein, diese Eigentumsverhältnisse zu ändern, weswegen den Ratsherren untersagt wurde, Münze und Wechsel vom Herzog zu erwerben und darüber hinaus auszuüben. Somit beschnitt der Rat die wirtschaftliche Macht, die sich dessen Mitglieder bis dato aufbauen konnten, und verhinderte, dass jemand, der dem Herzog unterstand, seine doppelte Funktion als Ratsmitglied und Münzmeister machtpolitisch gegen die Stadt ausnutzte.<sup>157</sup>

Doch nicht alle Ratsherren waren mit dieser Ordnung einverstanden. Hermann Stote, im Rat von 1351 bis 1355, behielt seinen Wechsel trotz Verbots bei. Nachdem es ihm innerhalb des Rates nicht gelungen war, seinen Standpunkt durchzusetzen, suchte er mit Unterstützung des Herzogs die Gilden der Stadt auf. Es gelang ihm, die Gilden zeitweise von seinem Unterfangen zu überzeugen. Ein Sturz des amtierenden Rates kam indes nicht zustande. Denn Herzog Ernst, der Stote vormals unterstützte, war es, der dem Umsturzversuch ein Ende bereitete, da während der Unruhen einen seiner Knechte der Tod durch Erhängen ereilt hatte. Mit dem gescheiterten Vorhaben war Hermann Stote dazu gezwungen, nach Frankfurt zu fliehen, während sich die Gilden offiziell gegen ihn aussprechen mussten.<sup>158</sup> Die Entscheidung des Streits

154 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3, fol. 5v.

155 STEENWEG, Göttingen um 1400, S. 111.

156 ROTH, Geldgeschichte, S. 34.

157 Ebd., S. 37.

158 VOGELANG, Stadt und Kirche, S. 14.

übergab Kaiser Karl IV. in den nächsten Jahren mehreren Amtsträgern. Nach Ulrich von Hanau, Landvogt der Wetterau, und dem Lübecker Rat versuchte der Rat von Goslar, eine Entscheidung über den entstandenen Schaden herbeizuführen.<sup>159</sup> Die Flucht war die einzige Möglichkeit für Hermann Stote, sich etwaigen Sanktionen durch den Rat zu entziehen. So musste der Aufrührer die Stadt verlassen, bis der Rat es ihm wieder gestattete, sanktionsfrei in die Stadt zurückzukehren.<sup>160</sup> Der Zwang zur Flucht hatte somit zumindest in seinen Ansätzen ähnliche Auswirkungen wie der Stadtverweis. Wenngleich die Flucht im Vergleich zum Stadtverweis einerseits keine Folge eines Gerichtsurteils war und andererseits eine mehr oder weniger eigene Entscheidung des Delinquenten.

Einige Jahre später, im Jahr 1382, ereignete sich eine weitere größere innerstädtische Auseinandersetzung, und erneut lag der Auslöser im städtischen Münzwesen. Die Unruhen, durch die Gilden und Bürgerschaft der Stadt Göttingen ausgelöst, erscheinen speziell durch die Spannungen zwischen Rat und Stadtherren in einem besonderen Licht, zumal fünf Jahre später die große Fehde dieser Parteien folgen sollte. So lagen die Bestrebungen des Herzogs darin, die Gilden gegen den Rat aufzubringen und damit den Konflikt zu unterstützen. Dem Rat gelang es jedoch, die Unruhen in der Stadt zu beenden, möglicherweise, indem er die Liste der ratsfähigen Familien aufstockte und somit den Gilden mehr Raum im Rat eingestand.<sup>161</sup>

Auch wenn die bisher aufgezeigten Unruhen anderen Aufständen – wie folgend zu sehen – in ihrer Größe ebenso wie in ihren Auswirkungen nachstehen, sind durchaus Bestrebungen zu erkennen, die Vorherrschaft des durch die Patrizier der Stadt geprägten Ratsgremiums einzuschränken. Wenngleich die Unruhen zu keinen Verbannungen führten, waren die unterlegenen Parteien nicht selten dazu gezwungen, aus der Stadt zu fliehen. Während dem Stadtverweis und der Verfestung eine richtende Instanz vorausging, definiert sich die Vertreibung „als eine bereits erreichte Entfernung von Personen von einem bestimmten Ort, die mit Gewalt oder Drohung einhergeht“<sup>162</sup>. Ihre Ausgrenzung konnte nur durch die Gnade der Herrschenden innerhalb der Stadt wieder aufgehoben werden, obwohl nicht jeder Geflohene unter den neuen Ratsherren in die Stadt zurückkehren wollte.

### 7.3.2 Vertreibung, Verfestung und Verweisung – innerstädtische Unruhen

Unruhen zeigen besonders die Grenzen von friedlichen und institutionalisierten Versuchen der Konfliktbeilegung auf. Aber es musste immer auch ein Ausgleich unter den Konfliktparteien gefunden werden, wobei die Beilegung des Konflikts selbst

159 STEENWEG, Göttingen um 1400, S. 111f.

160 Ebd., S. 111.

161 Ebd., S. 113. Die Auseinandersetzungen zwischen Otto dem Quaden und der Stadt Göttingen sind im Zusammenhang mit den Landfriedensbündnissen in Kapitel 3.3.2 bereits untersucht worden.

162 Gerhard KÖBLER, Art. Vertreibung, in: Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München 1997, S. 834.

vermehrt mit Gewalt einherging.<sup>163</sup> Um aufrührerische Handlungen zu vermeiden, drohte beispielsweise in Mühlhausen für entsprechende Delikte der ewige Verweis, also eine Verbannung über 100 Jahre und einen Tag, samt einer besonders hohen Geldbuße,<sup>164</sup> womit der Verlust des Bürgerrechts einherging.<sup>165</sup>

Von innerstädtischen Unruhen waren nicht nur, aber in besonders hohem Maß größere landesherrliche Städte und Reichsstädte betroffen, also all die Städte mit hoher Autonomie, in denen das Potenzial für Konflikte entsprechend größer war.<sup>166</sup> Zu diesen Städten gehörte auch Braunschweig. Dort kam es im 14. und 15. Jahrhundert vermehrt zu Unruhen und Aufständen. Drei Unruhen mit unterschiedlichen Verläufen sind im Folgenden näher zu betrachten, um zu ergründen, inwiefern während der Konflikte Ausschlussanktionen zum Einsatz kamen und welche Rolle ihnen zukam.

Anders als die zuvor untersuchten Konflikte endete die Braunschweiger Unruhe von 1374 zwischen Ratsgremium und Bürgerschaft gewaltsam, als aufgrund des Unmuts der Bürger einige Ratsherren gefangen genommen, andere wiederum aus der Stadt vertrieben wurden. Acht Ratsherren fanden den Tod durch Enthauptung.<sup>167</sup> Die Bürger der Stadt nahmen das Recht selbst in die Hand, indem sie die unlieb-samen Ratsherren aus der Stadt jagten. Die Schicht, die von 1374 bis 1380 andauerte, war der blutigste Aufstand Braunschweigs und hatte die umfassendsten verfassungs-rechtlichen Folgen. Darüber hinaus blieb es die einzige Braunschweiger Unruhe, in welche die Hanse eingriff.<sup>168</sup> Um die in diesem Kontext entstandenen Ausschluss-mechanismen zu eruieren, sind die damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge und Ereignisse etwas ausführlicher zu behandeln.

Nachdem die Braunschweiger bereits für verschiedene Fehden hohe Geldsummen aufbringen mussten, kamen nach einer verlorenen Fehde gegen den Erzbischof von Magdeburg auch noch hohe Beträge für die Auslösung ihrer Bürger, welche im Dienst Braunschweigs gefangen genommen worden waren, auf die Stadt zu. Trotz der Verhandlungen der Unterhändler sah sich der Rat nicht in der Lage, das Lösegeld ohne eine erneute Belastung der Bürger aufzubringen. Diese Belastung bildete die Grundlage der Unruhen vom 17. April 1374.<sup>169</sup> Aufgrund der vom Rat angesetzten Anhebung der Kornzise kamen an diesem Tag bewaffnete Bürger vor dem Rathaus zusammen. Dies war zunächst keine außergewöhnliche Form des Protests, aber der Unterschied zu anderen Unruhen bestand darin, dass der Konflikt in diesem Fall eskalierte.<sup>170</sup> Normen wurden nicht immer universell anerkannt, sondern waren „Gegenstand von Konflikten und Auseinandersetzungen und mithin Teil des politischen

---

163 DUSIL, Konfliktlösung, S. 274.

164 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. XXI.

165 HIS, Strafrecht 2, S. 549.

166 BLICKLE, Unruhen, S. 8.

167 KANNOWSKI, Bürgerkämpfe, S. 37.

168 Matthias PUHLE, „Hüter der alten Ordnung“? Die Hanse und die Große Schicht von Braunschweig 1374–1380, in: HOLBACH/WEISS (Hg.), Vorderfflik, S. 197–208, hier S. 199.

169 REIMANN, Unruhe, S. 45–47.

170 KANNOWSKI, Bürgerkämpfe, S. 52.

Gesellschaftsprozesses“<sup>171</sup>. Die darauffolgenden Ereignisse sind heute als „schicht des rades“ oder „Große Schicht“ bekannt. Für die Geschichte Braunschweigs war die Große Schicht insofern von Bedeutung, als dass sie neben den Gewalttaten, die zur Vertreibung des Rates und zur Verhansung Braunschweigs führten, als folgenschwerste Unruhe eingestuft werden kann, die die Gegensätze in der Bürgerschaft verdeutlichte.<sup>172</sup>

Im Jahr 1374 berichteten die vertriebenen Braunschweiger Ratsherren den Hansestädten über die Vorfälle. Dabei scheint es, als hätten sie bewusst zusätzliche Delikte aufgeführt, um die Ereignisse zu ihrem Vorteil auszulegen. Ihre Darstellung beruhte auf den dahinterliegenden Intentionen, das neue Ratsgremium in Braunschweig wieder abzusetzen und dessen Mitglieder für ihre Taten sanktionieren zu lassen, um die alte Ordnung wiederherzustellen. Dementsprechend dramatisierend fällt die Schilderung bei den Hansestädten aus, die von der Notwendigkeit der Hilfestellung überzeugt werden sollten.

Kurz nachdem der Rat die neue Ordnung zur Generierung monetärer Mittel für die Auslösung ihrer Bürger kundgetan hatte, entstanden Unruhen in der Bevölkerung.<sup>173</sup> Die Einwohner stellten die Ratsherren in allen fünf Weichbildern, Häuser wurden beschädigt, einige Ratsherren nach Aussage der Vertriebenen vorsätzlich mit Äxten und Schwertern totgeschlagen.<sup>174</sup> Sie zerschlugen Inventar und Fenster, nahmen die Briefe des Rats und der Kirchen aus dem Rathaus und den Häusern der Ratsherren an sich und versuchten, das Rathaus in Brand zu stecken. Sie stahlen den Wein aus den Kellern des Rates und plünderten die Kisten, in denen Geld aufbewahrt wurde. Nicht alle Ratsherren starben, manche wurden gefangen genommen und in den städtischen Keller oder in den Stock gesperrt.<sup>175</sup> Und einige von denen, die Häuser abbrannten und zerstörten, die also zentrale Mitglieder des Aufstands waren, wurden dann zu Mitgliedern des neuen Rates: *de dat deden der sin nu vele in deme rade*.<sup>176</sup> Mit der Gleichsetzung der neuen Ratsmitglieder mit verschiedenen Delikten bezweckten die alten Ratsherren, die Empfänger des Briefes von der Unrechtmäßigkeit des neuen Rates zu überzeugen.

Demgegenüber beschreiben sie sich selbst als zu Unrecht Leidtragende des Aufstands. So berichten die Ratsherren, dass sie die außerordentliche Notlage, in der sie waren, dazu veranlasst habe, der Stadt zu schwören, ohne dass ihnen bewusst gewesen wäre, welche Schuld ihnen zugeschrieben wurde: *Unde de unde ere vrunt*

<sup>171</sup> BECKER, Außenseiter, S. 16.

<sup>172</sup> REIMANN, Unruhe, S. 11.

<sup>173</sup> UB Braunschweig 6, Nr. 821, S. 861.

<sup>174</sup> Ebd.: *Des venghen se den meenen raad in allen vijf wikkelden unde slogen ute deme rade mit vorsate Brune van Gustede unde Hanse van Gotinghe dot mit exsen unde mid swerden unde schindeden do ere hus.*

<sup>175</sup> Ebd.: *Unde tohouwen in itzlichen busen kisten unde dische, unde tosloghen glasevenster, unde toretten des rades breve unde der godeshuses breve up dem rathus unde in andere lude busen, wat se van breven vinden konden, unde wolden se rathus ghebrant hebben. Unde sloghen de wine ut in des rades kelre unde sloghen de kisten up unde nemen de penninghe, [...] Ok venghen se al, dat naambhaftich was, de in dem rade nicht en weren, unde venghen ok dar raadmanne maghe unde vrunt unde satten der in der stat kelre, en del in de stokke unde wolden de entlivet hebben.*

<sup>176</sup> Ebd.

*mosten de stat vorsweren dor lives nod, also se ny en horden, wat schult dat me en gheve.*<sup>177</sup> Durch die Beteuerung ihrer Unschuld sowohl an den Vorkommissen als auch an der Flucht der Ratsherren versuchten die Vertriebenen, jedwede Verfehlung ihren Gegnern zuzuschreiben. Diese hatten sie in eine Notlage gebracht, der sie sich nicht anders zu entziehen wussten als durch die Flucht aus der Stadt, mit welcher auch der folgende Machtwechsel im Rat einherging. Denn die Ratsherren, die in der Stadt blieben, unterstanden fortan den Aufständischen, die ihr Hab und Gut beschlagnahmten. Über die geschilderten Delikte hinaus beklagte der alte Rat weitere Verfehlungen der Aufständischen gegenüber Frauen und Kindern.<sup>178</sup> Indes sind diese Untaten lediglich im Brief der Ratsherren aufgelistet, weshalb von einer Dramatisierung der Ereignisse zum eigenen Nutzen auszugehen ist.

Doch die Aussage des alten Rates verweist auch auf einen weiteren Ausschlussmechanismus: die Erklärung einer Person zum Friedlosen. So beschrieben die vertriebenen Ratsherren, dass das neue Kollegium in Braunschweig all jene, die aus der Stadt flohen, für friedlos erklären ließ. Den Grund dafür sahen die alten Ratsherren darin, dass einem für friedlos Erklärten die Antwort verweigert werden konnte: *Ok de vluchtich worden dorch lives not vor der groten unwoghe unde jamerliken schicht, de legheden se vredelos, so dat se ny to antworde komen mosten.*<sup>179</sup> Der neue Rat war damit nicht verpflichtet, auf die Anschuldigungen der vertriebenen Ratsherren einzugehen, da die Friedloserklärten keine Möglichkeit hatten, in der Stadt ein Gericht zu beanspruchen und ihre Forderungen durchzusetzen. Darüber hinaus verloren Friedlose sowohl ihr Bürgerrecht als auch das Recht auf ihr Vermögen, sodass es dem neuen Rat rechtlich gestattet war, die in der Stadt zurückgelassenen Habseligkeiten zu konfiszieren.

Die alten Ratsherren beschrieben ihre Vertreibung im Zuge der Unruhen von 1374 als erzwungene Ferne zu ihrer Stadt, ihrem Hab und Gut und ihrer Stellung im Ratsgremium. Durch das Schreiben an die Hansestädte erhofften sie sich Hilfe, um die alte Ordnung wiederherzustellen und den Ausschluss aus der Stadt und dem Rat zu revidieren. Dabei schilderten die vertriebenen Ratsherren das Vorgehen der Aufrührer als so verwerflich wie möglich. Ihr Bestreben war die Ausgrenzung der neuen Braunschweiger Herren aus der Hanse.

Während einige der angesehenen Braunschweiger Familien vertrieben wurden, blieben wohl andere ebenfalls angesehene Familien verschont. Dennoch schloss man sie zunächst vom Regiment der Stadt aus.<sup>180</sup> Die Vertreibung und die Flucht des alten Rats schienen für die neuen Ratsgremien zunächst von Vorteil zu sein. Kurz nach dem Aufstand formierte sich ein neuer Rat, der insbesondere aus den Unruheführern bestand. Während der Einfluss der Vertriebenen erlosch, blieb ihr Vermögen in der Stadt und fiel in die Hände der neuen Stadtherren, was diesen das Regieren zunächst erleichterte. Beides hatte jedoch nur einen zeitweiligen Effekt, der sich all-

<sup>177</sup> Ebd.

<sup>178</sup> Ebd.: *Ok hebbet se erlike bedderve vrowen ghevanghen [...] unde gheslaghen unde ovele gheheten unde on dat ore ghenomen in oren busen, also dat itlike der vrowen van der unwoghe [...] unde ok erer en del vrowen unde kindere dar umme dot ligghen*

<sup>179</sup> Ebd., S. 862.

<sup>180</sup> REIMANN, Unruhe, S. 53.



mählich ins Gegenteil kehren sollte. Die vertriebenen Räte hatten zuvor langjährige politische Beziehungen zum Landesherrn, den umliegenden Adligen und anderen Städten gepflegt. Jedoch sollte das in Anspruch genommene Vermögen zum größten Hindernis einer Versöhnung werden.<sup>181</sup>

Aufgenommen wurden die Vertriebenen von befreundeten Hansestädten wie Lüneburg, Hamburg und Lübeck.<sup>182</sup> In der Folge teilten die Ratsherren der Hanse den neuen Braunschweiger Herren im Juli 1374 mit, dass sie Verhandlungen wegen der begangenen Gewalt anstrebten. Eine Weigerung der Braunschweiger sollte erste Maßnahmen nach sich ziehen.<sup>183</sup>

Doch wiederholt weigerten sich die neuen Braunschweiger Herren, zum angesetzten Termin der Verhandlung zu erscheinen, weswegen die Hanse die Braunschweiger Kaufleute mit schwerwiegenden Konsequenzen für die Stadt aus der Gemeinschaft ausstieß.<sup>184</sup> Diese beachtlichen wirtschaftlichen Folgen gingen mit dem Ausschluss vom Handel mit den Hansestädten und der Konfiszierung aller Waren der Kaufleute einher, die in anderen Hansestädten verweilten.<sup>185</sup> Grundlage des hansischen Bunds war auch, „die Unverrückbarkeit der Ratsordnung seiner Städte zu sichern“<sup>186</sup>. Entsprechend war die Hanse um stabile Rats Herrschaften in den Hansestädten bemüht, weswegen derartige Aufstände und ein damit einhergehender Wechsel der Rats Herrschaft generell auf Ablehnung beim Bund der Hanse stieß.<sup>187</sup>

Das Folgejahr brachte keine Veränderungen. Eine endgültige Versöhnung schien nicht in Sicht. Im Gegenteil, der neue Braunschweiger Rat verfestete weitere Braunschweiger, die er wegen des Aufruhrs als Gegner klassifizierte.<sup>188</sup> So ging der Ausschluss aus der Stadt auch noch Jahre nach der eigentlichen Schicht weiter. Der neue Rat verstieß all jene, die dem neuen Ratsgremium nicht beistanden und ihm somit möglicherweise gefährlich werden konnten. Darüber hinaus beschloss er 1378 gemeinsam mit den Gildemeistern, dass die Verwandten von Vertriebenen nicht als Ratsmitglieder geduldet werden sollten. Eine Ausnahme erfolgte nur, wenn der Vertriebene nach Braunschweig zurückgekehrt und sich dem Rat gefügt hätte: *dat se dere nenne in deme rade hebben en willen, dede den tohoren unde besweeret sin von maghschop weghene, dede ut der stad sin umme der schicht willen, allen dat se wol des rades willen hedden unde in der stad wonden*.<sup>189</sup> Somit veranlasste die neuen Ratsherren auch in diesem Fall v. a. ihr Streben nach Stabilisierung der eigenen Macht zum Erlass derartiger Ordnungen. Nur wer versicherte, sich dem neuen Rat unterzuordnen, wurde in der Stadt geduldet.

181 Ebd., S. 52.

182 Ebd., S. 51.

183 UB Braunschweig 6, Nr. 843, S. 874.

184 REIMANN, Unruhe, S. 54.

185 KANNOVSKI, Bürgerkämpfe, S. 69f.

186 Ebd., S. 70.

187 Ebd.

188 VOGTHERR, Verfestungen, S. 16.

189 UB Braunschweig 7, Nr. 247, S. 229.

Im Jahr 1379 untersagten Rat und Gildemeister zudem die Heirat zwischen Einwohnern oder Bürgern der Stadt und Vertriebenen.<sup>190</sup> Es bedurfte des ausdrücklichen Wissens und Willens des Rates und der Meister, um einen aus der Stadt Vertriebenen ehelichen zu dürfen: *he en dede dat mit witschop unde mit willen des rades unde der mestere*.<sup>191</sup> Der neue Braunschweiger Rat agierte also noch 1379 offensiv gegen die Vertriebenen, die er mittels Heiratspolitik weiter diskreditierte. All diese Ordnungen hatten das Ziel, die eigene Position im Rat zu festigen und die Wiederherstellung der alten Ordnung zu verhindern.

Trotz derartiger Ordnungen entwarfen die Städte Hamburg, Lüneburg und Lünebeck noch im selben Jahr, 1379, mit den Hansestädten und den aus Braunschweig Vertriebenen eine Sühne, mittels derer es 1380 letztendlich zur Versöhnung zwischen Braunschweig und mehreren Vertriebenen kam.<sup>192</sup> Die Verhansung erwies sich letztendlich als wirkungsvolles Mittel, das die Stadt allerdings fast in den Ruin trieb.<sup>193</sup> Jedoch war die Hanse nicht bereit, einen Frieden zu schließen, ohne dabei die Interessen der aus Braunschweig Vertriebenen zu achten,<sup>194</sup> was weitreichende Konsequenzen für das neue Ratsgremium hatte.

Dazu zählte die Stiftung einer Sühnekapelle, eine Wallfahrt nach Rom und die Abbitte vor den Hansestädten.<sup>195</sup> In Anwesenheit der Vertriebenen mussten die Bürgermeister diese darüber hinaus um Verzeihung bitten und ihnen zusichern, die entstandenen Schäden zu begleichen.<sup>196</sup> Sie verpflichteten sich zudem dazu, die Vertriebenen wieder dauerhaft aufzunehmen.<sup>197</sup> Auch mussten sie den Rat so besetzen, wie es vor der Schicht der Fall gewesen war.<sup>198</sup> Damit sollte aller Unwillen und Schaden, der auf beiden Seiten zu verzeichnen war, ausgeräumt und gesühnt sein: *Hür*

190 Ebd., Nr. 270, S. 253: *neen user borghere ofte dede in der stad wonede oftewonen welde mit den vruwen ofte jungvruwen, de den tohoren, dede ut dere stad sin umme der schicht willen, vrunden en schal, also dat he sek mit orer jengher samme inne echt.*

191 Ebd.

192 Ebd., Nr. 273, S. 255 u. Nr. 326, S. 298.

193 KANOWSKI, Bürgerkämpfe, S. 69f.; REIMANN, Unruhe, S. 17.

194 Ebd., S. 59.

195 UB Braunschweig 7, Nr. 331, S. 302: *To dem ersten schole wy unde willen ene nye stenene capellen en ene sunderlike erlike stede in sunte Mertens parnen binnen Brunsw(ik) buwen [...] Ok schole wy unde willen binnen desser zulven vors(creven) tiid also maneghen man to Rome zenden, also mannich man in der schicht doot ghebleven is. [...] Vortmer so scholen twe unser borghermestere zulfachtederliker lude uut Brunswik tho Lubeke vor de menen stede.*

196 Ebd.: *unde en jehenwardicheyt der vordrevenen eder de erer macht hebben komen unde spreken: De schicht, de binnen Brunsw(ik) ghescheen is, de is en hasten mode ghescheen, [...] unde bidden ju dor god unde dor unser leven vrowen willen, dat gy uns dat vorgheven, unde nemen uns wedder en juwes copmannes rechticheyt, dar wy eer myt ju inne ghewesen hebben; unde hebbe gy dar gheneghe koste up ghedreven, dat gy uns der verlaten: dat willen wy ju gherne wedder afdenen, wor gy des van uns begheren.*

197 Ebd., S. 303: *Wan desse bede aldus to Lub(eke) ghescheen is, zo scholen de vordrevenen van staden an velich vor uns in de stad to Brunsw(ik) wedder komen unde bliuen.*

198 Ebd.: *Unde wy scholen unde willen den rad to Brunsw(ik) in der Olden stad unde in den anderen wikbelden myt copluden unde mit renteneren unde mit truverdeghend luden besetten, de dar nutte to zin na older wonheyt.*

*mede schal allerleye unwillen unde schade, de en beydetsiden dar van ghescheen is, altomale to eweghen tuden mit desser sone ghesonet wesen.*<sup>199</sup> Im August 1380 nahm die Hanse Braunschweig wieder in ihren Reihen auf.<sup>200</sup>

Mit der Wiederaufnahme in die Hanse gingen für Braunschweig zunächst keine radikalen politischen Veränderungen einher, wengleich versucht wurde, die innerstädtischen Verhältnisse erneut zu stabilisieren. Vier Jahre später gründeten Vertriebene, Handwerker und Kaufleute einen gemeinsamen Bund, dessen Aufgabe die gegenseitige Verteidigung war. Zwei weitere Jahre später, 1386, wurde der gemeine Rat erneut geordnet und die Finanzen der Stadt erfolgreich saniert.<sup>201</sup> Damit bestand die einschneidendste Folge des Aufstands in der Verfassung von 1386, die auch verschiedene Handwerkergilden mit festen Sitzen am Rat beteiligte.<sup>202</sup>

Doch die finanzielle Sanierung Braunschweigs von 1386 wurde mit den Verwicklungen in neue Fehden 1420 erneut gefährdet, weswegen der Rat 1445 den Schoss verdoppeln wollte. Dies führte zu abermaligem Aufruhr in der Stadt, welcher von verschiedenen Gilden getragen wurde. Und wiederholt endeten die Unruhen mit einer Verfassungsänderung.<sup>203</sup>

Dass 1445 jedoch ein blutiger Aufruhr verhindert werden konnte, lag an den Maßnahmen des Rates und vieler Gilden, die sich nicht an den Auseinandersetzungen beteiligten.<sup>204</sup> Der Braunschweiger Rat hatte aus den Ereignissen von 1374 gelernt. Seine Mitglieder hatten im Vorfeld des Aufstands Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und sich so vor einer erneuten Eskalation geschützt.<sup>205</sup> Die Proteste bewirkten allerdings, dass der Rat auf eine Verdopplung des Schosses verzichtete.<sup>206</sup> Auch sollte im Rathaus des Weichbildes Sack eine Gerichtsverhandlung abgehalten werden, um über die Aufführer zu entscheiden.<sup>207</sup> Anders als im Konflikt von 1374 waren es diesmal aufrührerische Bürger, die die Stadt zu verlassen hatten. 28 Braunschweiger wurden als Verschwörer identifiziert und vor Gericht gebracht.<sup>208</sup> Das Gericht stellte die Delinquenten vor die Wahl, die Stadt für immer zu verlassen oder einen Hausarrest über sich ergehen zu lassen, in welchem sie das endgültige Urteil des Rates zu erwarten hatten. Alle Beschuldigten wählten den Ausschluss aus der Stadt, wengleich sich einige der Verwiesenen zu späterer Zeit wieder mit Braunschweig und dem Rat versöhnten.<sup>209</sup> Nachdem der Rat die Unruhen eindämmen konnte, verbannte er die Rädelsführer aus der Stadt. Zum einen konnte damit ein erneutes Aufkeimen des Aufruhrs vermieden und zum anderen dazu beigetragen werden, den Frieden in der Stadt wiederherzustellen. Wäh-

199 Ebd.

200 Ebd., Nr. 346, S. 310.

201 MÄRTL, Braunschweig, S. 372.

202 Jürgen BOHMBACH, Die Sozialstruktur Braunschweigs um 1400, Braunschweig 1973, S. 17.

203 MÄRTL, Braunschweig, S. 372.

204 REIMANN, Unruhe, S. 85.

205 Rudolf HOLBACH, *Vorderfflik twistringhe unde twydracht* – Vorbemerkung, in: DERS./WEISS (Hg.), *Vorderfflik*, S. 7–14, hier S. 11.

206 REIMANN, Unruhe, S. 86.

207 Ebd., S. 87.

208 MÄRTL, Braunschweig, S. 372.

209 REIMANN, Unruhe, S. 88.

rend die Unruhen von 1374 mit weitreichenden Konsequenzen für das Ratsgremium einhergingen, konnte der Aufstand von 1445 im Keim erstickt und die Rädelsführer aus der Stadt verwiesen werden.

Rund 40 Jahre später sollte es in Braunschweig indes erneut zu einer Schicht mit erheblichen Auswirkungen kommen. Kurz sei auch noch diese Unruhe angesprochen, da mittels der Schicht noch einmal andere Konsequenzen aufzuzeigen sind. Aus dem Jahr 1488 ist ein Aufruhr bekannt, der den Namen „Ludeke Hollants Schicht“ trägt.<sup>210</sup> Wieder waren es finanzpolitische Maßnahmen des Rates, die den Aufstand auslösten, wenngleich 1488 eine Änderung der Währung zu den Ausschreitungen führte. Das 1487 erlassene Münzedikt wertete einige auswärtige Braunschweiger Münzen ab, während es andere verbot und den schweren Pfennig der Braunschweiger zur Leitwährung machte.<sup>211</sup> Für die Schicht dieses Jahres können jedoch weitere Auslöser vermutet werden. Dazu zählt die Konkurrenz innerhalb der politischen Obrigkeit, die insbesondere unter den Bürgermeistern vorherrschte. So saßen die Rädelsführer der Schicht selbst im Küchenrat.<sup>212</sup>

Anders als 1445 waren die Unruhen nicht mehr einzudämmen. Eine Gruppe, bestehend aus verschiedenen Gilden, als deren Sprecher Ludeke Hollant, Kürschner und Bürgermeister des Sacks, fungierte, erreichte mittels Bestimmungen eine vollkommene Verschiebung der innerstädtischen Machtbefugnisse.<sup>213</sup> Verschiedene Männer aus den Räten der Weichbilde wurden abberufen, andere flohen aus der Stadt oder wurden durch die Führung um Hollant, welcher selbst Ratsherr war, verfestet.<sup>214</sup> Gegen alte Ratsherren wie Luder Hornebach, die in die Stadt zurückkehrten, ging der neue Rat gerichtlich vor. Hornebach wurde nach seiner Rückkehr festgesetzt, da ihm vorgeworfen wurde, den Rat im Widerspruch zum Stadtrecht verklagt zu haben. Dies führte dazu, dass er aus der Stadt verwiesen wurde und sich ihr für einhalb Jahre nicht mehr nähern durfte.<sup>215</sup> Auch Hollant bediente sich des Stadtverweises, um die eigene zuvor erkämpfte Stellung im Rat zu sichern und sich innerstädtischer Gegner zu entledigen.

Mit der Wahl neuer Hauptleute endete 1490 die Schicht, indem erneut bewaffnete Bürger vor die Rathäuser zogen und diese besetzten, während sie die Gilden auf ihrer Seite wussten. Diesmal ging es allerdings gegen Hollant,<sup>216</sup> der scheiterte, da er die von ihm bemängelten Zustände, die zum Aufruhr von 1488 und zu seiner Übernahme der innerstädtischen Herrschaft geführt hatten, nicht verändern konnte. So wurden die Stimmen gegen Hollant lauter, zu denen nicht nur die 1488 entmachteten Ratsherren gehörten. Dadurch, dass sich Hollant ergab, konnte ein erneuter Aufstand vermieden werden. Mit seiner anschließenden Verfestung setzte eine politische

---

210 SPIESS, Ratsherren Braunschweig, S. 31.

211 PUHLE, Braunschweiger „Schichten“, S. 248.

212 Wilfried EHBRECHT, Konsens und Konflikt. Skizzen und Überlegungen zur älteren Verfassungsgeschichte Deutscher Städte, Mannheim 2001, S. 298.

213 ROGGE, Ehrverletzungen, S. 118f.

214 EHBRECHT, Konsens und Konflikt, S. 303.

215 Ebd., S. 305.

216 Ebd., S. 306.

Neuordnung ein.<sup>217</sup> 18 der 22 früheren Ratsherren kamen in die Stadt und in ihr Amt zurück. Während einige Aufrührer, die diese Entwicklung nicht hinnehmen wollten, der Stadt verwiesen wurden, entzog sich Hollant seinem Prozess und wurde verfestet.<sup>218</sup> Während der Verweis in diesem Fall jene traf, die sich dem Gericht stellten, erging über den Anführer des Aufstands die Verfestung als Kontumazialurteil.

Fälle, in denen der Konflikt an sich nicht lediglich eine Gefährdung der Zugehörigkeit darstellte, sondern vermehrt zu verschiedenen Formen des tatsächlichen Entzugs der Mitgliedschaft von Einzelnen wie ganzen Gruppen gegriffen wurde, finden sich im Kontext von innerstädtischen Aufständen. Unterlegene Ratsherren ergriffen oftmals ohne einen vorangegangenen Richterspruch die Flucht oder wurden vertrieben. Die Konsequenzen für die Vertriebenen waren dem Stadtverweis durchaus ähnlich. Ohne die Zustimmung der neuen Ratsherren, die zumeist mit einer Unterordnung unter den neuen Rat einherging, konnten sie nicht in die Stadt zurück. Eine solche Unterordnung lief der Annahme zuwider, dass sich die Rolle des Einzelnen über seinen Stand im Verband definierte. Mit einer Rückkehr und einer Unterordnung unter einen neuen Rat gefährdeten die vertriebenen Ratsherren demnach ihren Stand innerhalb der Stadt, wengleich sie ihre Zugehörigkeit in einem bestimmten Maß zurückerhielten. Zudem konnte der neue Rat seine Gegner friedlos erklären, um sie so vom Gebrauch der innerstädtischen Gerichte abzuhalten und zu Feinden der Stadt zu deklarieren, um ihnen somit die Zugehörigkeit also gänzlich – wengleich nicht zwangsläufig dauerhaft – zu entziehen. Sie wurden aus dem Rechtsraum ausgeschlossen, verloren ihre Bürger- und Vermögensrechte und waren in der Stadt schutzlos, während dem neuen Rat erweiterte monetäre Mittel zur Verfügung standen. Damit handelte es sich wie beim Stadtverweis um eine erzwungene Ferne zur Stadt, wobei auch die Vertriebenen selbst ihre Situation mit diesen Worten beschrieben.

Die Ausgrenzung von Gegnern aus dem Inneren der Stadt erfolgte auch noch Jahre nach den eigentlichen Unruhen. Ziel der neuen Ratsherren war es dabei, die eigene, noch unsichere Machtposition zu stabilisieren, weswegen sie sowohl gegen die Vertriebenen selbst als auch gegen ihre Familien und mögliche Befürworter voringen. Konnte ein Aufruhr hingegen eingedämmt werden, ohne dass ein Machtwechsel erfolgt war, verbannte der Rat die Rädelsführer des Aufstands, um erneute Unruhen zu vermeiden und den Frieden in der Stadt wiederherzustellen. Auch in diesem Fall ging es den Ratsherren um die Stabilisierung der eigenen, etablierten Ordnung.

Dabei waren Vertreibung und Ausweisung zwei Ergebnisse der Unruhen. Sie spielten zwar eine Rolle, konnten aber nicht zur Lösung der Konflikte beitragen, die erst mit Änderungen in den Verfassungen und Zugeständnissen gegenüber der Bürgerschaft zumindest zeitweise erreicht wurden. Die Infragestellung der Zugehörigkeit allein führte bei tiefgreifenden strukturellen innerstädtischen Problemen also nicht zu einer Schlichtung des Konflikts. Die Ausgrenzung legte den Konflikt nicht bei, sondern verlagerte die Auseinandersetzungen lediglich oder führte dazu, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut entfachten. Des Ausschlusses bedienten sich sowohl

---

<sup>217</sup> PUHLE, Die Braunschweiger „Schichten“, S. 250.

<sup>218</sup> EHBRECHT, Konsens und Konflikt, S. 308.

die Räte als auch die aufständischen Bürger selbst. Während die Räte dazu neigten, die Rädelsführer aus der Stadt zu verbannen, um durch die Exklusion derselben den städtischen Frieden wiederherzustellen, neigte die aufrührerische Bürgerschaft dazu, die ihnen unliebsamen Ratsherren ohne rechtliche Mittel aus der Stadt zu vertreiben. Somit handelte es sich um eine zeitweilige und im Fall der Vertreibung ohne richterliche Verfügung vollzogene Ausgrenzung, die insbesondere dem eigenen Schutz galt. Erst wenn sich ein neuer Rat in der Stadt durchgesetzt hatte, nutzte er die rechtlichen Ausschlussmechanismen gegen innerstädtische Gegner.

Waren die Vertriebenen in einer ihnen freundlich gesinnten Stadt in Sicherheit, ergriffen die alten Ratsherren indes alle ihnen erdenklichen Mittel, um in ihre Stadt zurückkehren zu können und die alte Ordnung wiederherzustellen. Durch das Netzwerk der Ratsherren ging ihre Vertreibung also vermehrt mit einer erneuten Inklusion in einer anderen Stadt einher, die wiederum die Basis dafür bildete, die Ansprüche der Ratsherren in der eigenen Stadt erneut geltend zu machen und zu ihrer vorherigen Stellung zurückzukehren. Dies war ihnen indes nicht ohne die Zustimmung der Bürgerschaft möglich, wobei die Unterstützer auf beiden Seiten den Kompromiss zwischen den Parteien anstrebten. Auch Ratsherren wurden mit dem Verlust der Zugehörigkeit dazu bewegt, zu einer Lösung des Konflikts beizutragen. Die Bürger konnten es so schaffen, durch Kompromisslösungen zu mehr Einfluss im Rat zu gelangen. Zumeist waren die Parteien nach den Unruhen um eine friedliche Beilegung der Auseinandersetzung bemüht, um zur städtischen Ordnung zurückzufinden. Ausschluss und Ausgrenzung gingen dabei nicht unbedingt mit dem Stadtverweis einher. Dennoch korrelierten städtische Auseinandersetzungen mit der Ausgrenzung der Unterlegenen.

„Sprechen Herrscher von Frieden, dann meinen sie auch die Sicherung der eigenen Herrschaft.“<sup>219</sup> Dementsprechend lag auch für die Ratsherren ein Nutzen der Friedenswahrung darin, die eigene Macht zu stabilisieren. Die Zugehörigkeit infrage zu stellen oder abzuerkennen, war ein Mittel, dieses Vorhaben durchzusetzen. Übertragen auf den Stadtverweis und die Verfestung dienten die Sanktionen dem Rat, um die eigene Position zu sichern. Des Ausschlusses aus der (Rechts-)Gemeinschaft bedienten sich die Städte, um politischen Widerstand zu unterbinden und die eigenen Urteile durchzusetzen, ebenso wie Friedbrüche zu verfolgen.<sup>220</sup> Wenngleich die Räte bemüht waren, den Frieden in der Stadt zu wahren und durch harte Sanktionen zu stärken, kam es immer wieder zu Unmut und Unruhen in den spätmittelalterlichen Städten. Solche Unstimmigkeiten sollten jedoch möglichst schnell beigelegt werden.<sup>221</sup> Dabei halfen nicht immer Sanktionen wie der Stadtverweis, zumeist folgten Änderungen in den städtischen Ordnungen und der Verfassung sowie die Teilhabe der Allgemeinheit am Ratsgremium.

---

219 SCHUSTER, Frieden, S. 10.

220 SCHMID-GROTZ, Achtbuch, S. 72.

221 KANNOVSKI, Bürgerkämpfe, S. 90.

## 8. AUSWIRKUNGEN FÜR DEN DELINQUENTEN UND SEIN SOZIALES UMFELD – EXKLUSION UND INKLUSION: GOSLAR IM VERGLEICH

Mit dem Ausschluss des Delinquenten aus der Stadt waren der Rat und die Gerichte nicht bestrebt, den Verwiesenen zu resozialisieren oder zu erziehen. Die Strafrechtspraxis zielte viel mehr darauf ab, den innerstädtischen Frieden wiederherzustellen und durch Sühne zu vergelten.<sup>1</sup> Bezeichnend dafür ist die Beobachtung, dass die Richtenden kein Interesse am sanktionsbedingten Schicksal des Verurteilten zeigten. Für den Rat und die Gerichte war irrelevant, ob der Verbannte außerhalb des städtischen Territoriums aufgenommen wurde oder sein Dasein auf der Straße verbringen musste. Ihnen ging es lediglich um seine (zeitweilige) Separierung von der Stadt, die durch den Ausschluss erreicht wurde: Der Delinquent galt nicht länger als zugehörig zur innerstädtischen Gemeinschaft.<sup>2</sup>

Nachdem unter anderem die Fragen beantwortet wurden, welche Normen zu welchen Sanktionen führten – oder führen konnten – und welcher Nutzen des Ausschlusses für die Ratsherren auszumachen ist, sind im Folgenden die gesellschaftlichen Rückwirkungen zu untersuchen, die sich mit der Ausgrenzung ergaben. Im Sozialsystem der spätmittelalterlichen Stadt wurden die Verhaltensregeln in Form von Statuten und einzelnen Ordnungen überwiegend vom Rat initiiert, der gleichsam für deren Einhaltung zuständig war. Ob ein Verhalten als deviant anzusehen war, ergab sich aus den Normen. Zur Umsetzung der Gebote im Rahmen der „sozialen Kontrolle“ nutzten die Ratsherren Sanktionsmechanismen. Um die bereits vielfach aufgeführten Normen in ihrer Umsetzung zu verstehen, bedarf es nicht nur der Berücksichtigung der Perspektive der Räte, sondern auch jener der städtischen Bevölkerung.<sup>3</sup>

Dementsprechend stellen sich vielerlei Fragen in Bezug auf die Auswirkungen für den Delinquenten sowie für sein soziales und familiäres Umfeld. Aber auch das Sanktionssystem des physischen Ausschlusses und der oftmals kolportierte, faktisch eingeschränkte Nutzen der Verbannung sind zu hinterfragen. Auch am Beispiel von Goslar gilt es zunächst, auf die Kommunikation des Ausschlusses gegenüber der innerstädtischen Bevölkerung und einzelnen Personen einzugehen und die Durchsetzung des Ausschlusses näher zu beleuchten. Anschließend soll das Leben des Delin-

---

1 Rudolf SCHLÖGL, *Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Konstanz 2014, S. 150; SCHUSTER, *Frieden*, S. 158.

2 ARLINGHAUS, *Inklusion – Exklusion*, S. 307.

3 BEHRISCH, *Städtische Obrigkeit*, S. 18f.

quenten im liminalen Zustand Betrachtung finden, wobei die soziale Wirkung von räumlicher Ausgrenzung zu analysieren ist. Darunter fallen die Aspekte der unerlaubten Rückkehr, die Frage nach dem Verlust des gesellschaftlichen Ansehens und die Begriffe der Fremdheit, des Fremdseins und des Fremdwerdens. Nachdem die Folgen für das soziale Umfeld aufgezeigt wurden, sind abschließend der Straferlass und die Rückkehr in die städtische Gemeinschaft zu analysieren. All diese Aspekte werden unter dem Prinzip von Inklusion und Exklusion in den Blick genommen. Wenngleich in dieser Arbeit insbesondere die Seite des Ausschlusses im Mittelpunkt steht, muss die (Wieder-)Aufnahme in den städtischen Verband ebenso mitgedacht werden, zumal der Verweis in den meisten Fällen nur zeitlich befristet, die Rückkehr des Delinquenten somit impliziert war. Daher befasst sich das letzte Teilkapitel mit der Möglichkeit des Straferlasses und der Rückkehr der Delinquenten in die Stadt und ihre Gemeinde.

Mit dem öffentlichen Ausschluss befand sich der Delinquent nicht nur außerhalb des städtischen Schutz- und Rechtsraums, er war auch von seinem sozialen und gesellschaftlichen Umfeld abgeschnitten. Fernab der Heimat, ohne Familie und Beruf, musste er sich der Herausforderung stellen, allein sein Überleben zu sichern. Die Ausweisung aus der Stadt soll daher auf die vom Ethnologen Victor Turner entwickelten Sequenzen der Liminalität untersucht werden: „Loslösung (*séparation*), Übergangs- oder Transformationsphase (*marge*) [und] Eingliederung in den neuen Status (*agrégation*)“<sup>4</sup>. Mithilfe dieses Vorgehens können die Veränderungen im Leben des Verbannten erfasst werden. Darüber hinaus werden die Formen der Strafgebung und die Konsequenzen für den Delinquenten in Abhängigkeit von dessen sozialem Stand erfasst.<sup>5</sup> Die Zuordnung zu diesen drei Sequenzen kann Aufschluss darüber geben, wie der Ausgeschlossene seine Verweisung und das Leben in der Fremde bewältigte. Es geht darum, welche Schwierigkeiten es für den Delinquenten sowie für die Kontrollinstanzen zu überwinden galt und wovon die Rückkehr in die Stadt abhing. Zudem richtet sich die Untersuchung auf die Frage, was der Ausschluss beim Verbannten bewirkte und ob aus Perspektive des Delinquenten der bereits angesprochene faktisch eingeschränkte Nutzen erkennbar ist.

## 8.1 Verkündung und Durchsetzung

In der bis zur Pestepidemie von 1348 andauernden Blütezeit der Stadt Goslar, in der der Rat eine besonders einflussreiche Stellung nicht nur gegenüber seiner Bürgerschaft, sondern insbesondere im Verhältnis zum Vogt innehatte und die oberste Instanz des Gerichtswesens bildete, entstand besagter Ratskodex. Die Entstehung

4 Peter J. BRÄUNLEIN, Zur Aktualität von Victor W. Turner. Einleitung in sein Werk, Wiesbaden 2012, S. 51. Darüber hinaus insbesondere Victor W. TURNER, Liminalität und Communitas, in: Andréa BELLIGER/David J. KRIEGER (Hg.), Ritualtheorien, 1998, S. 251–264.

5 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 166f.



des Goslarer Ratskodex ist im Kontext des machtpolitischen Strebens des Rates zu sehen, der zum einen die Unabhängigkeit vom König forcierte, zum anderen die Kontrolle des gesamten Gemeinwesens anvisierte.<sup>6</sup> Indes verweist der Ratskodex ausdrücklich darauf, dass er mit der Zustimmung von Gilden, Bergleuten und Innungen verfasst wurde. Seine besondere Bedeutung für die mittelalterliche Rechtsprechung ist unter anderem durch seine Übertragung zu belegen. Neben seiner Aufnahme in das „Meißener Rechtsbuch“ fand er v. a. auch in den Tochterstädten Goslars nördlich des Harzes Verbreitung.<sup>7</sup> Er enthält das angewandte Recht der Stadt, wengleich nicht alle Rechtsgebiete niedergeschrieben sind.<sup>8</sup> Dabei kam es fortlaufend zu Ergänzungen,<sup>9</sup> die nur mit der Zustimmung des Rates legitim waren.

Unter anderem auf Basis des Ratskodex und der Goslarer Vesteregister sind im Folgenden die Kommunikation des Ausschlusses, die damit verbundenen Gründe und Möglichkeiten der Verkündung sowie die Durchsetzung des Ausschlusses aus der Stadt zu untersuchen. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Stadt in der Lage war, ihre Einwohner über Ausschlussanktionen in Kenntnis zu setzen und die Ausgrenzung zu realisieren.

### 8.1.1 Kommunikation des Ausschlusses

Die innerstädtischen Normen des Rates waren oftmals mit Erklärungen versehen, damit ihre Verbindlichkeit für jedermann ersichtlich war. Um sie bekannt zu machen, verkündeten die Ratsherren die Bestimmungen nicht nur in den Zunftstuben, sondern riefen sie auch an anderen Orten der Stadt aus.<sup>10</sup> Dabei behielten sich die Ratsmitglieder vor, entsprechende Ordnungen bei Bedarf zu ändern oder ganz zu streichen. Gleichmaßen konnten sie Gnade vor Recht walten lassen, die Strafe aussetzen oder abwandeln.<sup>11</sup> Zur Verkündung zählte zudem, dass die Ratsherren auf Anfrage einzelner Personen sowie ganzer Städte die Gründe der Verbannungen mitteilten.

Im Jahr 1445 antwortete der Hildesheimer Rat Martin von Alten wegen des aus der Stadt verwiesenen Claus Satmester. Dabei gaben die Ratsherren an, dass sie Claus unter Hausarrest gestellt hatten, bis er sich vom Bann gelöst hatte: *unde begeren gik dar up wetten, dat de genante Clawes dar umme moste sweren in syne woninge, so dat wy meynden, dat he sodanen ban scholde afgedan hebben.*<sup>12</sup> Da er jedoch im Bann verblieb, teilten die Ratsherren ihm mit, er habe die Stadt zu verlassen,

6 GRAF, Die Reichsstadt Goslar, S. 76.

7 GRAF, Goslar im Mittelalter, S. 88.

8 Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Der Einfluss des Sachsenspiegels auf das Stadtrecht von Goslar und dessen Ausstrahlung auf andere Städte, in: LEHMBERG (Hg.), Goslarer Ratskodex, S. 33–44, hier S. 33.

9 GRAF, Die Reichsstadt Goslar, S. 69.

10 HIS, Strafrecht 2, S. 535.

11 BUND, Frankfurt am Main, S. 109.

12 UB Hildesheim 4, Nr. 579, S. 490.

sofern er sich weiterhin weigere, dem Gebot des Rates zu folgen.<sup>13</sup> Der Gebannte entschied sich dafür, die Stadt zu verlassen: *Also het he nu dar umme ut unser stad gesworen*.<sup>14</sup> Die Ratsherren rechtfertigten ihr Urteil dem Anfragenden gegenüber, indem sie die Rechtmäßigkeit aus eigener Perspektive schilderten. Auch außerhalb der Stadt sollten mögliche Unterstützer über das abweichende Verhalten und damit über die Gründe für den Verweis informiert sein. Ziel war es zu verhindern, dass der Delinquent Unterstützer für sich gewinnen konnte: Es ging also darum, Bittschriften vorzubeugen.

Ebenso wurde die Verfestung innerhalb der Mauern wie im Umland der Stadt verkündet, um die Bevölkerung über die beschränkte Form der Ächtung in Kenntnis zu setzen.<sup>15</sup> Dementsprechend schilderte der Göttinger Rat den Gildemeistern, den Bürgern und Einwohnern den Mord an Tyle Bodeker. Dieser war von Hans Husmarie hinterrücks im Schlaf getötet worden: *dat tyle bodeker (or) brand und mach yemerleken unde (basleken) by nacht unde slapeder deyt naket vor sy me bedde hemeleken unde slupende ermordet sy van hanse husmarie*.<sup>16</sup> Deswegen gingen die Witwe und die Freunde des Opfers gegen Hans vor Gericht, verklagten und verfesteten den Beschuldigten und ließen die Richtenden über eine zusätzliche Sanktion entscheiden.<sup>17</sup> War die innerstädtische Gemeinschaft von der Unrechtmäßigkeit der Tat überzeugt, der Delinquent somit nicht nur vom Rat, sondern auch von der Gemeinschaft als solcher etikettiert, bestand eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sich die Allgemeinheit dazu veranlasst sah, von Hilfestellungen gegenüber dem Beschuldigten abzusehen.

Grundlage der Sanktionierung war in Goslar unter anderem der bereits erwähnte Ratskodex, der in seiner ersten Fassung 1330 niedergeschrieben und im Laufe der Zeit immer weiter ergänzt und abgeändert wurde. In diesem finden sich verteilt auf fünf Bücher vermehrt Aufzeichnungen zur Verfestung; die Relevanz der Sanktion wird unter anderem dadurch deutlich, dass ihr im zweiten Buch ein eigenes Kapitel gewidmet ist, in welchem grundlegende Normen zum Umgang mit der Sanktion sowie den Verurteilten und zum Verfahren festgeschrieben sind. Verfestet werden konnten all jene, die den Frieden in der Stadt brachen und sich nicht vor Gericht für ihr Delikt verantworten wollten.<sup>18</sup> Wer sich bei einer Klage vor Gericht stellen wollte, durfte daher nicht verfestet werden.<sup>19</sup>

Wie in anderen Städten setzte sich der Goslarer Rat seit Anfang des 15. Jahrhunderts aus einer erwählten Gruppe privilegierter Ratsmitglieder und einzelnen Vertretern der großen Gilden zusammen. Auch in Goslar strebten die „Gilden und

13 Ebd.: *Also lete wii den genanten Clawes vor uns vorboden unde seden om, dat he sodanen ban noch afdede eder swore ut unser stad.*

14 Ebd.

15 Goslarer Ratskodex, S. 646.

16 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,8, fol. 19.1.

17 Ebd.: *darume hebbe se on myd gerychte unde rechte [...] vorklaget unde vorvestend also eynen morder hebben unde dar to oren clagen [...] myd rechte dar wyllen se ome gevee to staden unde on to den gerychten [...] wes he dar myd gerychte unde rechte erwunnen worde.*

18 Goslarer Ratskodex, Buch II, 4. Verfestung, §§ 1–55, S. 365ff.

19 Ebd., Buch III, *Recht und Gericht*, § 254, S. 535: *We antwarden wel de ne ne schal men nicht vor vesten.*

Innungen der Handwerker sowie der unzünftigen Bürgerschaft<sup>20</sup> nach mehr Einfluss, was ihnen mittels Beteiligung an der Stadtverwaltung im Zuge der Auseinandersetzung auch gelang. Neben den bereits edierten Quellen im Urkundenbuch für die Stadt Goslar<sup>21</sup> belegen die Aufzeichnungen in den Goslarer Veste-Registern von 1479 bis 1531,<sup>22</sup> dass der Ratskodex nicht nur der Rechtssicherheit und der Legitimation des aufgezeichneten Rechts diene,<sup>23</sup> sondern auch in der Praxis angewandtes Recht wiedergibt. Der Aufbau der Schilderung jedes einzelnen Falls ist ähnlich: Zunächst werden Kläger und Beklagte benannt, worauf Datum, Verfestung und anwesende Ratspersonen folgen. Die Anzahl der von verschiedenen Händen verzeichneten Einträge schwankt dabei enorm. Sind es zwischen 1479 und 1482 noch zwischen 26 beziehungsweise 33 Verfestungen pro Jahr, steigt die Anzahl 1483 mit 65 Eintragungen fast auf das Doppelte an und fällt daraufhin auf 11 bis 22 Verfestungen zwischen 1484 und 1490 wieder stark ab.<sup>24</sup> Ein Tiefstand wurde 1491 mit lediglich drei Verfestungseinträgen erreicht. Ähnliches gilt für 1493 mit sieben Verfestungen, während das Jahr 1494 wiederum 42 Einträge aufweist, die in den darauffolgenden Jahren wieder abnahmen. 1495 und 1497 finden sich jeweils 17 Eintragungen; das Folgejahr weist nur eine weitere Verfestung auf. Es sind also deutliche Schwankungen erkennbar, die nicht direkt auf städtische Ereignisse zurückzuführen sind. Nicht auszuschließen ist eine Unschärfe in der Überlieferung, denn es ist fraglich, ob alle Verfestungen tatsächlich aufgezeichnet wurden.

Die Verfestung wurde in Goslar, wie in anderen Städten, durch den Kläger initiiert. Auf diese Rechtspraxis verweisen auch die Formulierungen der Einträge: Der immer wieder genutzte Aufbau *hefft de radt* [dem Kläger] *rechtes verlonet dat se* [die nicht vor Gericht erschienenen oder sich dem Gericht entzogenen Beklagten] *mach verfesten*,<sup>25</sup> verdeutlicht ebenso wie die Formulierung *hefft de radt verlonet* [Kläger] [Beklagte] *tonfestende*<sup>26</sup> die Genehmigung des städtischen Rates, dass entsprechende Personen zum Recht des Klägers zu verfesten sind.

Der Ausschluss aus dem Rechtsraum ging vor Gericht mit einem vielstufigen Ritual einher. Ausgangspunkt war das Bestreben eines Klägers, der einen Richter darum bat, den Delinquenten zu beschreiben. Nach dem dreimaligen Rufen des Namens des Friedensbrechers war ein Fürsprecher zu benennen, woraufhin der Kläger

20 GRAF, Reichsstadt Goslar, S. 442.

21 UB Goslar 1–5.

22 StadtA Goslar, B 3653 (Veste-Register).

23 GRAF, Reichsstadt Goslar, S. 58.

24 Ob diese Abnahme der Verfestungseinträge auf die seit dem Jahre 1485 herrschenden Kriegsunruhen zurückzuführen ist, ist ungewiss. Fest steht indes, dass Goslar bereits seit 1484 mit den von 1483 an über ihnen stehenden Schutzherren, den Herzögen Wilhelm und Friedrich von Braunschweig, Streitigkeiten ausfocht. Diese Feindseligkeiten wurden durch den Konflikt zwischen der Stadt Hildesheim und dem dortigen Bischof Bertold verstärkt. 1484 versuchte Berthold, Hildesheim zur Zahlung von Abgaben zu verpflichten, wobei Goslar neben anderen Städten seine Hilfe zusicherte und somit den folgenden kriegerischen Auseinandersetzungen, die bis ins Jahr 1486 reichten, beiwohnte. Dem erlangten äußeren Frieden folgten derweil innere Unruhen, die bis ins Jahr 1489 reichten. Vgl. Eduard CRUSIUS, Geschichte der vormals kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harz, Osterode 1842, S. 191–193.

25 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 377.

26 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 195.

den gegen ihn begangenen Friedbruch kundtun musste.<sup>27</sup> Die Nennung des Namens geschah insofern vorbeugend, als durch die exakte Benennung des Delinquenten eine unrechte Verfestung vermieden werden sollte.<sup>28</sup> War nur der Vorname des Beklagten bekannt oder kein Beinamen vorhanden, ließ man in den Veste-Registern eine Lücke für den Beinamen, der – sofern vorhanden – zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden konnte.<sup>29</sup> Die Niederschrift hatte auch dahingehend eine besondere Bedeutung, dass die tatsächliche Rechtswirkung der Verfestung erst mit der Eintragung der Sanktion zustande kam.<sup>30</sup> Wenn der Richter entschied, dass sich der Angeklagte vor Gericht zu verantworten habe, folgte – der Reichsacht vor dem königlichen Gericht entsprechend<sup>31</sup> – die dreimalige Vorladung des Beklagten.<sup>32</sup> Auf diese Vorladung zu reagieren, oblag dem Beschuldigten, da das mittelalterliche Recht keine Zwangsvorladung vorsah. Somit folgte erst nach der unbeachteten Ladung die Verfestung des Delinquenten.<sup>33</sup> Die Verfestung kann also als Zwangsmittel verstanden werden, durch das der Beklagte veranlasst werden sollte, die Verhandlung vor Gericht zu vollenden und eine Einigung mit der geschädigten Partei herbeizuführen.<sup>34</sup> Anders gestaltete es sich in Hildesheim, wo laut Statuten ein vom Vogt vorgeladener Delinquent zunächst eine Geldbuße zu entrichten hatte. Erst mit der vierten Vorladung folgte eine Pfändung dessen Gutes.<sup>35</sup> Im Unterschied zu Goslar erfolgte somit zumindest vor dem Vogtgericht keine Verfestung wegen des Ausbleibens eines Delinquenten. Der Vogt agierte in diesem Fall lediglich mit Geldstrafen und Pfändungen. Abhängig vom städtischen Recht und den Richtenden kam es also auch zu einem stadtspezifischen Einsatz der Sanktion.

Wie üblich, ging auch in Goslar mit der ausgesprochenen Verfestung der Entzug des Schutzes durch die Stadt im entsprechenden Gerichtsbezirk einher.<sup>36</sup> Das richterliche Urteil erlaubte es dem Kläger oder den Verwandten des Geschädigten, den Verfesteten gefangen zu nehmen.<sup>37</sup> Auch ein Angriff auf den Delinquenten vor Gericht bedeutete keinen Rechtsbruch. Eine Ausnahme bildeten Orte, an denen Hausfrieden bestand.<sup>38</sup> Ebenso verhielt es sich mit der Ergreifung des Verurteilten,

27 Goslarer Ratskodex, Buch II, 4. Verfestung, § 3, S. 365f.

28 FRANCKE, Verfestungsbuch, S. XCV.

29 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 28.

30 Klaus GRAF, Das leckt die Kuh nicht ab. „Zufällige Gedanken“ zu Schriftlichkeit und Erinnerungskultur der Strafjustiz, in: BLAUERT/SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte, S. 245–288, hier S. 253.

31 GARNIER, *Weder husen noch hofen*, S. 70.

32 Goslarer Ratskodex, Buch II, 4. Verfestung, § 3, S. 365: *so scal men ine drye laden*. Vgl. auch JEZIORSKI, Strafe, S. 33.

33 FRANCKE, Verfestungsbuch, S. XVII.

34 JEZIORSKI, Strafe, S. 38.

35 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3, fol. 2r: *Van de voget led eynen vorbeden en kumpt he nicht wie to dem ersten male weddet he ses penninghe. To dem anderen male ses penninge. To dem drydden male ses penninge. To dem veerden male gilt me van sinem gude.*

36 Goslarer Ratskodex, Buch II, 4. Verfestung, § 6–7, S. 369.

37 Ebd., § 3, S. 366: *So bidde men den richtere dat de kleghere vn sine srunt den vorsteden man moten vp holden dat schal be orlouen.*

38 Ebd., § 18, S. 375: *We enne vor vesteden man anuerdighet in deme gherichte dar inne he vor vestet is De ne deyt nenne broke yeghen dat gherichte sunder dar me husurede holden schal.*

die laut Goslarer Recht überall gestattet war.<sup>39</sup> Mit dem Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft verloren die Verurteilten nicht nur die Möglichkeit, vor Gericht zu klagen, es war ihnen vielmehr auch untersagt, als Zeuge aufzutreten: Im Gegenzug musste sich niemand den Verfesteten gegenüber vor Gericht verantworten.<sup>40</sup>

Die Richtenden stellten auf unterschiedliche Art und Weise sicher, dass keine Verfesteten in ihrem Gericht als Kläger oder Zeugen fungierten. Über die Aufzeichnung der Delinquenten im Veste-Register fand daher eine entsprechende Befragung vor Gericht statt. Im Jahr 1481 übergab der Syndikus Hildesheims dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt eine Frageschrift, deren Fragen Herman von Hus (und seiner Gegenpartei) gestellt werden sollten.<sup>41</sup> Erstens forderte der Syndikus, dass sämtliche Zeugen unter Eid zu verhören und zu befragen seien. Zweitens war festzustellen, ob die Beteiligten im Bann der Kirche standen oder eine Verfestung vorläge, worauf drittens die Belehrung, weswegen sie als Zeugen auftraten, zu vollziehen war. Dabei war ihnen mitzuteilen, dass alles, was sie äußerten, erfasst und verwendet werden würde.<sup>42</sup>

Das Gerichtsverfahren in der spätmittelalterlichen Stadt war öffentlich, was es jedem ermöglichte, das gesamte Verfahren von Beginn an bis zur Vollstreckung des Urteils zu verfolgen. Für eine Gesellschaft, in der bei Weitem nicht jeder des Lesens und Schreibens mächtig war, eröffnete sich so eine Gelegenheit, die rechtlichen Inhalte kennenzulernen. Die Einwohner und Bürger waren auf diese Weise am innerstädtischen Rechtsleben beteiligt.<sup>43</sup>

Auch im bereits ausführlich aufgeführten Fall Albert von Mollems wurde die Friedloserklärung und Verfestung des Delinquenten überregional kommuniziert. Gleiches galt für die abermalige Verfestung Alberts am 12. April 1424, die im Gericht unter der Laube sowie vor der Tresekammer bestätigt und bei der er außerdem für friedlos erklärt wurde. In einem Brief verkündeten die Richtenden verschiedenen Städten und deren Stadtherren ihr Urteil. Einigen Bischöfen und den Städten Münster, Osnabrück, Soest, Dortmund, Paderborn und Lemgo überließen sie die Verkündigung an alle Fürsten, Grafen, Freien Herren, Ritter, Knechte, Freigrafen, Schöffen und Räte der Städte.<sup>44</sup> Ihnen teilten die Richtenden mit, dass Albert von Mollem als Bürger von Hildesheim vor dem Hildesheimer Gericht von Bischof Johann verfest-

39 Ebd., § 19, S. 376: *We des rades vor vestede man is unde de dene vp holt it sj wur dat sj De ne beuet yeghen den rat noch unse gherichte nenen broke of dat dar nicht ne sche dar men der stat husrede holden scole.*

40 Ebd., § 48, S. 391; Buch III, *Gericht und Klage*, § 68, S. 431.

41 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 2762, fol. 7.

42 Ebd.: *In dat erste wil de erben sindicus dat de tuge sundliken vorhoret unde ghevraget warden unde ome sin eed wol vor manet und vor den meyne eden gewarnet Dar na dat de tuge unde eyn jowelk ghevraget werde wer he in dem bane sy wer he vorvestet sy wer he ok undrichtet unde beletet sy wat he tugen schulle und so de ghemeyne vrage to vor volgende so dat eyn ghemeyne wise is in dat leste weme he ghevest (gidne) in dussen saken unde dat one eyn jowelk antworde sundliken unde beschedeliken scrive.*

43 Wolfgang SCHILD, Folter, Pranger, Scheiterhaufen. Rechtsprechung im Mittelalter, München 2010, S. 41.

44 UB Hildesheim 3, Nr. 1128, S. 521: *Desser na bescreven breve weren sesse unde quemen an desse na bescreven heren unde stede: an den bisschup van Munster, Osenbruge, Sost, Dorpmunde, Paderborne unde Lemgo. Wiltik si allen fursten, greven, vrigen heren, ritteren, knechten, vrigreven, scheppen unde reden der stede, de dessen breff seen eder horen lesen.*

tet und friedlos gelegt worden sei: *dat Albert van Mollem borger to Hildensem mit rechte vorvestet unde fredelos ghelecht is vor des erwerdighen unses ghnedigen hern van Hildensem bisschup Johans gherichte under der loven to Hildensem.*<sup>45</sup> Daraufhin war der Verurteilte vor das höchste Gericht des Hildesheimer Stadtherrn gezogen, wo erneut dasselbe Urteil ausgesprochen wurde.<sup>46</sup> Nach der Beteuerung, dass das Urteil mit Recht und allen nötigen Mitteln ergangen war, versicherten verschiedene angesehene Personen und Schöffen die Rechtmäßigkeit des Briefes sowie des Urteils mit ihrem Namen und ihrem Siegel.<sup>47</sup> Aufgrund des Einflusses von Mollems, seiner mächtigen Unterstützer und des jahrelangen Prozesses verkündeten die Richtenden sein Urteil überregional und besonders nachdrücklich. Mit der Verkündung des Urteils wurden mögliche Unterstützer über die Verfestung und Friedloslegung informiert, um von weiteren gerichtlichen Verfahren abzusehen. Niemand sollte das Urteil als Unrecht ansehen, weswegen neben der Verbreitung des Beschlusses auch die Bekräftigung der Rechtmäßigkeit einen besonderen Stellenwert einnahm, für den besonders ehrbare Zeugen einstanden.

Die Auswirkungen der Ausschlussmechanismen waren zum einen vom sozialen Stand des Verurteilten abhängig, zum anderen wurden sie von den Einwohnern der Stadt beeinflusst. Mit der öffentlichen Verkündung der Strafzumessung sollten auch in Fritzlar die Bevölkerung und alle Geistlichen in der Stadt über die Verbanung in Kenntnis gesetzt werden.<sup>48</sup> Sie bedeutete zugleich eine Schmähung des Delinquenten vor Strafbeginn, denn das „öffentliche Ritual“ entehrte ihn einerseits und demonstrierte andererseits die Macht der Richtenden.<sup>49</sup> Zudem diente die öffentliche Ausweisung dazu, die innerstädtischen Verhaltensnormen zu verdeutlichen und die Autorität der Ratsherren aufzuzeigen.<sup>50</sup> Wie wichtig die öffentliche Meinung der Bürgergemeinde den Ratsherren sein musste, wird auch durch das Fehlen eines ausgeprägten Exekutivorgans zur Durchsetzung der innerstädtischen Normen bewusst. Im Verteidigungsfall waren die Bürger selbst gefragt, die mit ihrem Bürgereid zusicherten, Waffen und Wehr bereitzuhalten.<sup>51</sup> Ebenso war die Umsetzung des Ausschlusses bedingt durch die Zustimmung und Wachsamkeit der städtischen Bevölkerung, da die öffentliche Wirksamkeit des Rechts nur sichtbar war, sofern das Urteil anerkannt wurde.<sup>52</sup> Wenn die Einwohner der Stadt das Rechtsurteil und somit die soziale Ausgrenzung respektierten, war es umso wahrscheinlicher, dass die Verwie-

45 Ebd.

46 Ebd.: *unde is vort ghetogen also recht is an des sulven unses ghnedigen hern van Hildensem hogeste gherichte also vor sine tressekameren, [...] dar de sulve Albert van Mollem ok vorvestet unde fredelos ghelecht is.*

47 Ebd., S. 522.

48 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 7, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 152, S. 328: *unde wollin [wir, der Erzbischof von Mainz], daz daz in der kirchen Fritzlar vor der phaffheit unde der sammenuge des volkes herliche geoffinbaret werde, daz her von phaffen oder anderm volke keynerhandewis yngnomen werde darselbis.* Vgl. VON BROCKDORFF, Strafe, S. 48.

49 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 149; COY, Strangers and Misfits, S. 138.

50 COY, Strangers and Misfits, S. 138.

51 ALTHOFF/GOETZ/SCHUBERT, Menschen, S. 264.

52 KANOWSKI, Bürgerkämpfe, S. 40.

senen vermieden, in die Stadt zurückzukehren. Sofern die Anwesenheit unerlaubter Rückkehrer nicht akzeptiert und an die städtischen Organe verraten wurde, konnten die Straffälligen ergriffen und erneut der Stadt verwiesen werden.<sup>53</sup>

Zudem bestand die Möglichkeit einer neuerlichen Verurteilung entsprechend der städtischen Rechtsetzung. „Die Funktionstüchtigkeit dieses Systems beruhte nicht nur auf dem Zusammenwirken von Täter, Opfer und Sanktionsorgan“<sup>54</sup>, sondern hing in weit größerem Maß vom sozialen Umfeld des Verurteilten ab. Dieses sollte dem Verbannten seinen Beistand – etwa eine Beherbergung – verwehren. Zudem hatte es nach der Rückkehr des Delinquenten für dessen Resozialisation zu sorgen.<sup>55</sup> Die hohen Sanktionen für die Unterbringung und Fürsorge Verbannter sollte insbesondere das soziale und familiäre Milieu des Ausgeschlossenen davon abhalten, den Delinquenten zu unterstützen.<sup>56</sup> Nichtsdestotrotz bleibt es fraglich, ob diese Mechanismen griffen. Deutlich wahrscheinlicher ist, dass die Wirkung von Anzeige- und Meldepflichten in Bezug auf den Stadtverweis im Laufe der Zeit abnahm.<sup>57</sup>

### 8.1.2 Durchsetzung des Ausschlusses nach innen und außen

Um die Sanktion durchzusetzen, drohte der Frankfurter Rat im Jahr 1462 einer Frau, sie würde ertränkt werden, sofern sie die Stadt erneut betrete.<sup>58</sup> Bei einem anderen Fall im selben Jahr ging die Stadt mit ebenso viel Nachdruck vor, indem sie den Delinquenten nicht nur das Geleit verweigerte, sondern darüber hinaus den Stadtverweis an den Pforten verkündete, damit die der Stadt Verbannten nicht eingelassen würden.<sup>59</sup> Schon das Erscheinungsbild der spätmittelalterlichen Stadt mit ihren Mauern und Türmen deutet die Wehrhaftigkeit an, deren Ausbau viele Städte immer weiter vorantrieben. Der Schutz galt dabei gleichsam den zwischen den Mauern lebenden Einwohnern wie dem innerstädtischen Handel. Bedrohungen von kriegerischen Konflikten setzte man mit permanentem Wachdienst und einer bewaffneten Einwohnerschaft entgegen. Darüber hinaus wollten die Städte die gewonnene Autonomie gegen äußere Einflüsse absichern.<sup>60</sup>

53 VON BROCKDORFF, Strafe, S. 48.

54 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 237.

55 Ebd.

56 VON BROCKDORFF, Strafe, S. 48f.

57 SCHWERHOFF, Vertreibung, S. 63.

58 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 27, fol. 27r: *Item die das fure zum affen gelacht hait mit ruden ußzubauwen und sage nit herwidder inne zu kome oder ma wolle sie erdrencke.*

59 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 27, fol. 44v f: *Item das gebubez uß de stad zu wyse die nit redelich sache han und yne nit geleyds zu geben Auch an den porte zu bestellen das man sie nit inlaiße em habe dann redelich sache zutun und eyne glauphafftige wirt habe der yne bekenne und fur yne spreche.*

60 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 452; DIRKS, Ausreiten, S. 87; DENECKE/KÜHN (Hg.), Göttingen – Universitätsstadt, S. 258.

Trotz oder gerade durch diese Drohungen sind die mit dem Stadtverweis einhergehenden Kontrollprobleme offensichtlich.<sup>61</sup> Um den Ausschluss aus der Stadt durchzusetzen, standen ihr nur wenige Möglichkeiten zur Verfügung. Umso mehr hatte die Befestigung für die Stadt nicht nur in Kriegszeiten eine enorme Bedeutung. Daher verwundert es nicht, dass der Rat der Stadt Northeim im Mai 1423 festlegte, dass jeder, der sich an der Stadtbefestigung vergriff, nach dem Recht der Stadt sein Leben verwirkt hätte. Diese Regelung konnte eintreten, wenn jemand die Befestigung wie Mauern und Türme zerstörte oder beschädigte.<sup>62</sup> Gleiches beschloss wenige Tage später der Rat der nahe gelegenen Stadt Uslar.<sup>63</sup> Darüber hinaus sanktionierte der Göttinger Rat Fehlverhalten gegenüber den Stadtwächtern mit dem Stadtverweis und begründete die entsprechende Ordnung mit der großen Bedeutung der Stadtwachen: *alse he vreveld der stad wechte gheda heft un alse de rade grot macht dar ane is an dar wachte*.<sup>64</sup> Diese zwei Aspekte des Schutzes der Stadtmauer und ihrer personellen Besetzung sind im Folgenden auf ihre Bedeutung für die Durchsetzung des Stadtverweises aus Sicht der Ratsherren zu untersuchen. Anschließend sei kurz auf weitere Komplikationen eingegangen, die mit den Sanktionen des Ausschlusses einhergehen konnten.

Wie in Göttingen, Northeim und Uslar, so waren auch in Hildesheim die Stadtbefestigung und die verschiedenen Wächterämter zum Schutz bedeutender strategischer Punkte und der Bürger der Stadt gedacht.<sup>65</sup> Zur Verteidigung der Stadt verpflichtete sich die Stadtbevölkerung mit dem Bürgereid, Wacht und Kriegsdienst zu leisten. Ebenso beteiligte die Stadt alle Ritter mit dortigem Wohnsitz an der Verteidigung, auch ohne dass sie dem Stadtrecht unterstanden.<sup>66</sup> Zu den entsprechenden Bürgerpflichten gehörten verschiedene Posten wie der des Torschließers, des Wächters der Stadtmauertürme und des Torwächters.<sup>67</sup> Die Eidesformeln, die die auserkorenen Personen vor dem Rat zu schwören hatten, verweisen auf die Aufgaben, die an und auf der Stadtmauer zu bewältigen waren. Der Eid des Torschließers aus dem Jahr 1438 benennt eine einjährige Amtszeit. Der Torschließer sollte abends vor dem letzten Glockenschlag die Tore verschließen und sie morgens nach der Tagglocke wieder öffnen. Darüber hinaus war ihm untersagt, die Tore während der Nacht aufzusperren. Nur wenn drei amtierende Ratsherren, die persönlich in

61 SCHWERHOFF, Vertreibung, S. 63.

62 StadtA Göttingen, B1, Nr. 1511: *We de rait tho Northem bekennet openbar in dusseme breve weret dat sek yemand an unser stad vesten alse nemptliken an muren torue eder an andn vesten unser stad sek vorgrepe und de up breke eder up dede eder anders daram frevelde und des er kune worde de hebbe dar mede sin lyff und levend vorworcht na unser stad northem rechte und wontheit, dat enwere denne dat de rait ome dar ande gnade in don wolde.*

63 StadtA Göttingen, B1, Nr. 1512: *We de Rad to usler bekenen opebar in desse breve, wert dat sek yemat an unser stat vesten alse nemelike an muren toren eder an ander vesten unser stat sek vorgreve un de upbreke eder up dede eder anders dar ane vrevelde un das erkenne worde, de hebbe darmede syn lyff und levet vorworcht na unser stat ussler rechte un wonheit, dat enwe done dat de rad ome dat ander gnade in don wolde.*

64 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 27r.

65 Jens BUTTLER, Die Bedeutung der Stadtbefestigung für die Hildesheimer Bürgerschaft, in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 65 (1994), S. 35–62, hier S. 37.

66 Gerrit Hollatz/Arnd REITEMEIER, Städtische Gesellschaft, in: REITEMEIER (Hg.), Quellen, S. 61f.

67 ISENMANN, Stadt im Mittelalter, S. 452.



der Stadt waren, dem Torschließer befahlen, die Tore zu öffnen, durften diese auch des Nachts aufgeschlossen werden.<sup>68</sup> Dadurch, dass erst durch das gemeinschaftliche Handeln von drei Ratsherren ein derartiger Befehl ausgesprochen werden konnte, sicherte sich die Stadt auch gegenüber illegalen Rückkehrern ab, die versuchten, sich unbefugt Einlass zu verschaffen.<sup>69</sup>

Die Mauer umschloss die Stadt und bildete einen Rechtsraum, der im Idealfall nur durch die Tore betreten werden konnte. Um den Schutz aller Stadtbewohner zu gewährleisten, existierte nur eine gewisse Anzahl von Ein- und Ausgängen, die in Kriegszeiten strengstens zu kontrollieren waren. Doch auch in Friedenszeiten blieb diese Kontrollfunktion über die eingeführten Waren und anreisenden Personen bestehen.<sup>70</sup> Die Torwächter verweherten im Auftrag des Rats bestimmten Personen – wie Aussätzigen, Kranken und Verbannten – den Zutritt zur Stadt.<sup>71</sup> Die Wächter sollten, bevor die letzte Glocke in der Stadt schlug, den Turm betreten und dort so lange verweilen, bis am Morgen die Tagglocke zu hören war. Sie schworen, während der Nacht niemanden auf den Turm zu lassen, wenn nicht drei Männer aus dem sitzenden Rat etwas anderes befahlen. Zudem mussten sie während der Nacht ansprechbar sein.<sup>72</sup> Sowohl nachts als auch tagsüber konnten die Wächter auf ihren Turm gerufen werden. Im Falle eines Aufruhrs waren sie dazu verpflichtet, ihren Turm zu besetzen und bis zum Ende der Unruhen dort auszuharren. Zu ihren Aufgaben gehörte es zudem, die Fallgitter am Abend herunterzulassen und am Morgen wieder hochzuziehen.<sup>73</sup> Wer seinen Wachtposten am Abend einzunehmen hatte, verkündete der Kurwächter jeden Abend. Dabei war die nächtliche Wacht in zwei Schichten unterteilt, die um Mitternacht wechselten.<sup>74</sup>

68 HOLLATZ/REITEMEIER, Städtische Gesellschaft, S. 67: *Der sluter ey to den doren. ‚Dat gy diit jar, alse nu van lechtmissen an vort over ein jar, des rades unde der stad to Hildensem rechte unde truwe sluter wesen willen unde des avendes vor der lesten klogken tosluten willen unde des morgghens nicht up ensluten, de dachkloge sy gelud, unde dat gi ok by nachttiden nicht up ensluten, et ensy dat dre man ut dem sittenden rade van bynnen der stad komen, de gik diit heten.* Übersetzung: HOLLATZ/REITEMEIER, Städtische Gesellschaft, S. 69.

69 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 219; HOLLATZ/REITEMEIER, Städtische Gesellschaft, S. 61.

70 BUTTLER, Stadtbefestigung, S. 40.

71 Ebd., S. 41.

72 REITEMEIER (Hg.), Quellen, S. 67: *Der wechter eyd up den tornen. ‚Dat gi des rades unde der stad to Hildensem truwe wechter wesen willen diit jar unde up de torne ghan vor der lesten klogken unde dar nicht wedder aff, de dachkloge sy gelud. Dat gi ok by nachttiden nemande up enlaten, id ensy dat gik dat dre man ut dem sittenden rade van bynnen der stad heten. Unde dat gy den wechteren by der muren truwelken antwerden willen, wen se gik toropen.* Übersetzung: HOLLATZ/REITEMEIER, Städtische Gesellschaft, S. 69.

73 Ebd.: *Der wechter eyd up den tornen. ‚Dat gi des rades unde der stad to Hildensem truwe wechter wesen willen diit jar unde up de torne ghan vor der lesten klogken unde dar nicht wedder aff, de dachkloge sy gelud. Dat gi ok by nachttiden nemande up enlaten, id ensy dat gik dat dre man ut dem sittenden rade van bynnen der stad heten. Unde dat gy den wechteren by der muren truwelken antwerden willen, wen se gik toropen. [...] Worde ok by dage ein rochte, dat denne juwer ein jowelk gha up den torn, dar he up gheschigket sy, unde dar nicht wedder aff, gy enhoren, dat dat rochte gelegerd sy. Unde gy, de up den doren sin, dat gi de bolten al avende vor der lesten klogken willen nedder laten unde niht wedder upteyn willen, de dachkloge sy gelud.* Übersetzung: HOLLATZ/REITEMEIER, Städtische Gesellschaft, S. 69.

74 BUTTLER, Stadtbefestigung, S. 49f.

Der Eid der Turmwächter sah den Ausschluss bestimmter Personen explizit vor, indem sie schworen, sowohl Gebannte als auch Unreine und Kranke ebenso wie alle, die der Rat nicht in seiner Stadt aufnehmen wollte, vor den Toren der Stadt zu belassen: *unde dar buten laten bannen lude, unreyne lude, doren edder we gik van des rades wegen to enboden worde.*<sup>75</sup> Der Stadtmauer und ihren Wächtern kam somit eine besondere Bedeutung bei der Einhaltung des Stadtverweises zu. Die Wächter verpflichteten sich mit ihrem Eid darauf achtzugeben, dass kein Verbannter erneut die Stadt durch die Tore betreten würde. Doch es hing ebenso vom Ausbau der Stadtmauer, möglichen Lücken oder Öffnungen, also von ihrer Passierbarkeit ab, ob ein Delinquent sich in die Stadt schleichen konnte, ohne dabei die Tore zu nutzen. Da die Wächter wie die Verbannten zur Einwohnerschaft der Stadt gehörten, ist es zudem fragwürdig, ob ein Wächter nicht gelegentlich doch einen der Stadt Verwiesenen durch die Tore einließ.

Auch Turmwächter konnten vom Ausschluss aus der Stadt betroffen sein. Die Art und Weise, wie diese ihren Dienst verrichteten, konnte variieren. So stellten die Wachposten nicht zwangsläufig eine unüberwindbare Hürde für jene dar, die in die Stadt wollten.<sup>76</sup> Demnach konnten die Stadttore „zu unterschiedlichen Zeiten und für unterschiedliche Personen unterschiedlich durchlässig sein“<sup>77</sup>. Welche Rolle dabei die Wächter selbst spielen konnten, belegt ein weiteres Beispiel aus Hildesheim. Im Jahr 1411 schrieb der Rat an Bischof Johann III. und berichtete über die Ausweisung des Turmwächters Cord Torneman.<sup>78</sup> Dieser hatte sich schuldig gemacht, eines Tages unerlaubt Hofleute mit Pferden durch zwei Tore passieren zu lassen, ohne diese durch das vorgeschriebene Hornsignal gemeldet zu haben: *wente Cord Torneman, alse he unse ghesworne torneman was, vorsach up enen dach hovelude boven drehunderd perde inte unser stad to enem dore in toridende unde to enem dore in up ander syd by sestich perden, der he ny enmeldede mit blasende.*<sup>79</sup> Obwohl der Rat den Zugang für die Hofleute zuvor verwehrt hatte, kamen sie mithilfe des Turmwächters auf den städtischen Markt.<sup>80</sup> Den Eidbruch sanktionierten die Ratsherren, doch sahen sie es als Gnade gegenüber dem Delinquenten, dass die Ausweisung nur mit einer halben Meile Entfernung zur Stadt einherging: *Doch dede we ome umme goddes willen de gnade, dat he Hildensem vorswor neger denne ene halve myle nicht to komende.*<sup>81</sup> Verstieß ein Wächter der Stadt gegen seinen Eid, folgte für ihn der Verweis. Er hatte seine Pflichten vernachlässigt und gegen die Vorgaben des Rates verstoßen. Die Sanktion der Verbannung verdeutlicht erneut die Bedeutung der Wachposten, die zum Schutz der Stadt und der städtischen Bevölkerung ihren Aufgaben nachzugehen hatten.

75 REITEMEIER (Hg.), Quellen, S. 67.

76 DEUTSCHLÄNDER, Schlüssel, S. 135.

77 Ebd., S. 138.

78 UB Hildesheim 3, Nr. 505, S. 210.

79 Ebd.

80 Ebd.: *so ome borede so langhe, dat se up unsen marked quemen, alse ome doch itlike unses rades kumpene de hovelude witlik deden, dar he sek clene an kerede.*

81 Ebd.

Der Rat hatte zwar, sofern ihm ausreichend Kapital zur Verfügung stand, die Option, die Stadtmauer auszubauen, Lücken sowie Beschädigungen auszubessern und Wachtposten aufzustellen, konnte aber dennoch nicht sicher sein, dass es keinem Verwiesenen gelang, die Stadt zu betreten.<sup>82</sup> Während der Stadtverweis eine direkte Überwachung des Delinquenten mittels Stadtmauer und Wächtern verlangte, musste die Verfestung lediglich vor Gericht überprüft werden.

Dass die Information über den Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft für andere Städte durchaus relevant war, zeigt ein Beispiel aus Göttingen. Die Verfestung beschränkte sich dort nicht nur auf die Stadt selbst. Vor der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts beschlossen andere Städte, den Ausschluss aus der Göttinger Rechtsgemeinschaft auf ihr Territorium auszuweiten. Dementsprechend schrieb der Rat von Münden den Göttingern, dass eine Verfestung in Göttingen fortan auch in Münden galt: *Item des rades vo munde breiff we (hie) virvestet wert und we en dat to wetende doit dat se den ek in orer stad verveste schole.*<sup>83</sup> Gleiches verkündeten Duderstadt, Osterode und Northeim.<sup>84</sup> Durch die Ausweitung des für die Verfestung gültigen Raums steigerte sich auch die Effektivität der Sanktion. Eine Reihe von Zufluchtsorten im Umland der Stadt entfiel damit für den Delinquenten.<sup>85</sup>

Die Durchsetzung von Stadtverweis und Verfestung beschränkte sich, sofern die Nachbarstädte die Sanktion nicht auf das eigene Territorium ausweiteten, lediglich auf die Stadt, in welcher die Sanktion ausgesprochen wurde. Doch auch andere Städte konnten einem verwiesenen Delinquenten skeptisch gegenüberstehen. Keine Stadt wollte Personen in ihren Mauern wissen, bei denen mit weiteren Delikten zu rechnen war.

Die Beispiele der unrechtmäßigen Rückkehr von Delinquenten bekräftigen jedoch auch die bereits angesprochene These des eingeschränkten Nutzens der Sanktion. Daher stellt sich die Frage, weshalb eine Sanktion, deren Nutzen zumindest bezweifelt werden kann, einen derartigen Anklang in der Rechtsetzung und Rechtspraxis fand. Welche Rolle in diesem Zusammenhang die Frage der Zugehörigkeit spielte, ist im Folgekapitel zu erläutern.

82 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 152.

83 StadtA Göttingen, B7, AB MS 10, 6a (Ältere specificationes documentorum), fol. 16v.

84 Ebd.: *Item dusses sulve gelik hebbe eyne breiff vo dem Rade von dunderstad. Item eine breiff ok der vo dunderstad ovir de virvestige als der vo mude breiff. Item der vo northeym breiff des gelik ume de virvestige [...] Item der vo osterode briff ume de virvesteden lude ut sup.*

85 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 313.

## 8.2 Leben im liminalen Zustand – soziale Wirkung von räumlicher Ausgrenzung

Wann die Verbannten die Stadt verlassen mussten, wurde oftmals im Urteil festgehalten. Die Zeitspanne reichte dabei vom sofortigen Ausschluss über eine Frist von wenigen Tagen bis zu einigen Wochen.<sup>86</sup> Einen Auswärtigen verwies der Göttinger Rat 1416 wegen wiederholt unerlaubten Glücksspiels mit einer Frist von einigen Stunden. Aufgrund seines Status hatte er bereits am nächsten Morgen die Stadt zu verlassen.<sup>87</sup> Weniger die Tat als vielmehr der Status des Delinquenten entschied in diesem Fall über die Länge der Frist.

Es war abhängig vom Delikt und den Delinquenten, in welchem Zeitraum der Stadtverweis umzusetzen war. So geschah es auch im Fall von Johannes – Sohn des Berthold – Stekeleis, den der Rat wegen unrechtmäßiger Handlungen gegenüber seinem Vater und seinem Bruder für über ein Jahr um mindestens eine halbe Meile Entfernung aus der Stadt verwies. Dabei hatte er einige Tage Zeit, Göttingen zu verlassen.<sup>88</sup> Befürchtete der Rat weitere Konflikte auf Basis des zugrunde liegenden Delikts, erfolgte eine Verbannung binnen kurzer Frist. Ähnlich war das Vorgehen bei den aus der Haft Entlassenen. Ende der 1470er Jahre verbannte der Frankfurter Rat eine Frau mit ihren zwei Töchtern aus der Stadt, nachdem sie aus der Inhaftierung entlassen worden war: *Item die frauwe mit den zwey dochtn biß samstag ußlass und uß der stat heissen ziehen.*<sup>89</sup> Ein anderer Frankfurter musste sich innerhalb von drei Tagen von der Stadt entfernen, wobei er die Frist in Haft verbringen musste: *Jorge sagen das er sich bynne dreen tage uß der stat mache. Item dem oberst. Richt befehlen Jorge offstem off. dry tage in das gefengnis lege.*<sup>90</sup> Mit der sofortigen Verweisung oder dem Aufenthalt in Haft bis zur Verbannung konnten die Ratsherren sicherstellen, dass der Delinquent die Stadt auch wirklich verließ. Seine Ausfahrt wurde somit zusätzlich überprüft.

In einem anderen Fall vom Ende des 15. Jahrhunderts wurde den Bürgermeistern aufgetragen, einer Frankfurterin mitzuteilen, sie habe die Stadt innerhalb eines Monats zu verlassen: *Item herman seiffenmachers hußfrauwe sagen bynen ems monats first uß der stat ziehe.*<sup>91</sup> Die Delinquentin schien für den Rat keine Gefahr darzustellen; Folgetaten oder Rachehandlungen waren offenbar nicht zu befürchten, sodass der Delinquentin eine längere Zeitspanne bis zur Ausfahrt gewährt wurde.

86 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 23v: *se schole up dyssen neiste sondach ute wese unde nicht weder kome.*

87 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 7r: *Anno dm xiiii xvi [...] ume dobelspel dar unse borge de myd ome dobele odir in der herberge he dobelt beschedigz werde und des nicht late wyl so schulle he morne du der stad wese und nicht weder in kome es en sy in gnade des rades.*

88 Ebd.: *Johani filia btolde stekeleis [...] also he sine vader un broder vaken ovele gbehandelt hebbe myt worde un on (drowe), un ok also syn handelunge so sy so schulle he twische hir un sondaghe negest komende vo gottinge theen un schal von dar wesen ey jar un en schal ume deme jare nicht neger gottinge kome wene up eyne halve mile wegbes.*

89 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 43, fol. 52r.

90 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 44, fol. 26r.

91 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 59, fol. 40v.

Werden als Voraussetzung für Devianz zusätzlich zur Sanktionierung durch die Rechtssprechenden auch die soziale Reaktion der Gemeinschaft und die Verminderung sozialer Partizipationschancen vorausgesetzt,<sup>92</sup> bedarf es außerdem der Durchsetzung der Sanktion durch die Einwohnerschaft und die damit einhergehende Stigmatisierung des Delinquenten als Außenseiter. Die Ausgrenzung aus der Bürgergemeinde bedeutete den Verlust des städtischen Schutzes, den viele suchten, denn Stadluft machte nicht nur frei, sondern die Mauern boten der Bevölkerung auch Sicherheit. Ebenso variabel wie die Verweisdauer<sup>93</sup> war die Entfernung, die zur Stadt eingehalten werden sollte. Räumliche Distanzen, die den Ausschlussgedanken aus der städtischen Gemeinschaft nochmals unterstreichen,<sup>94</sup> sind in den bislang untersuchten Normen selten als exakte Entfernungsangaben benannt.<sup>95</sup> Auch für die in dieser Arbeit betrachteten Städte ist eine genaue Grenzbeschreibung in den Normen in Form von Maßeinheiten kaum nachzuweisen; oftmals ist lediglich die Stadt selbst als verbotene Zone definiert. Neben den bereits benannten Arten der Grenzbeschreibung des zu meidenden Raums in Form von Meilenangaben und der Geltungszone des Stadtrechts, bestand eine dritte Möglichkeit, den räumlichen Sanktionsrahmen zu definieren: Der Rat griff dabei auf differente geografische Gegebenheiten zurück.<sup>96</sup> Exemplarisch für verschiedene Arten von Entfernungsangaben stehen die Vermerke in den Verbannungsurteilen von Frankfurt am Main. So lassen sich Raumangaben in den verzeichneten Verbannungen in Form von speziellen Gemarkungen nachweisen. Dazu zählte ein einzuhaltender Abstand über den Rhein und die Mosel in Kombination mit Meilenangaben, etwa *der gefange sal uber Ryn und die mosel sweren by xx mile nahe nit by frankf. zu kome*.<sup>97</sup> Gegen Mitte der 1440er Jahre setzte der Frankfurter Rat fest, dass alle, die aus der Neustadt ausgewiesen waren, acht Meilen vom St. Katharinenkloster im Nordwesten der Stadt und vom Bornheimer Tor sowie zwölf Meilen von der St. Elsbethkapelle in Sachsenhausen entfernt bleiben sollten.<sup>98</sup> Schon 1350 findet sich eine Aufteilung der Stadt in Altstadt, Neustadt und Sachsenhausen jenseits des Flusses im Süden. Das Bornheimer Tor im Norden war eines der beiden Haupttore neben der Bockenheimerpforte.<sup>99</sup> Der angegebene Raum des Verweises ging also über das Gebiet der Reichsstadt hinaus. Damit waren die Entfernungsangaben nicht von territorialen

92 AHRENS, Außenseiter, S. 27.

93 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 258.

94 Ebd., S. 259.

95 MAURER, Erzwungene Ferne, S. 205.

96 BRETSCHNEIDER, Migration, S. 106.

97 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 40, fol. 54r; ISG Frankfurt, BMB, Bd. 56, fol. 76v: *Katherinen hanau des weynknechte hußfrawwe fur die pforte wisen und ube Ryn swere laïße nit widde heube und sie domit begnadige*.

98 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 9, fol. 84r: *Item alle die verboden in der nuwestad zuschen (slyanengasse) und den galgentorm fur sant kathr. uff sontag zu (viiij) (milen) und das ander teil vor bornheim porte Item die zu sassenhuß vur sant elsebet zu (y/ij) (milen) und yne sage von der bestallunge (ic) die frunde Joh glaubig heinrich katzman und heinrich von schotten*.

99 SCHWIND, Karte 34 A, in: DERS., Geschichtlicher Atlas, S. 235f.; Frankfurt vom frühen Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Geschichtlicher Atlas von Hessen, <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ga/id/63> [Stand: 22.12.2020].

Raumvorstellungen geprägt, sondern von externen Gemarkungen,<sup>100</sup> während gleichermaßen Entfernungangaben in Meilen belegt sind.<sup>101</sup> Diese konnten über den unmittelbaren Herrschaftsbereich hinausgehen und bereits auf Territorien anderer Städte oder Herren liegen. Die besonders weiten Raumangaben der Verweise galten dem Schutz des Umlandes, der darin befindlichen Versorgungswege und der eigenen wirtschaftlichen Interessen.<sup>102</sup> Darüber hinaus waren Meilenangaben dazu gedacht, den Friedensbereich der Stadt gegen den Delinquenten abzusichern. Ihr Einsatz bedurfte meist keiner weiteren Erläuterung. Sie waren ein einfacher Weg, die verbannte Person auf Abstand zur Stadt zu halten.<sup>103</sup> Zwar lassen feste Entfernungangaben vermuten, „dass die gewöhnliche Stadtverweisung so ausgrenzend nicht war, wie es auf den ersten Blick wirkt“<sup>104</sup>, aber eine derartige Vorgehensweise kann ebenso darauf hindeuten, dass der Abstand zum städtischen Herrschaftsbereich dem Stadtverweis einen besonderen Nachdruck verleihen sollte. Dies gilt umso mehr, weil die einzuhaltende Entfernung nicht zwangsläufig in den städtischen Normen vermerkt war und oft erst das Urteil eine derartige Konkretisierung vorgab.

Hilfestellungen waren nicht nur gegenüber Verbannten, sondern auch gegenüber Verfesteten untersagt, womit sich Gastgeber der Gefahr aussetzten, durch ihre Gastfreundschaft gegenüber Verfesteten selbst sanktioniert zu werden.<sup>105</sup> Die Beherbergung blieb in Goslar ausschließlich dann gestattet, wenn der Gastgeber beabsichtigte, den Delinquenten vor Gericht zu bringen.<sup>106</sup> Dem Verfesteten stand es – im Gegensatz zum Verbannten – frei, sich in seinem eigenen Haus aufzuhalten. Wenn der Wohnraum dem Verurteilten bereits vor der Verfestung gehört hatte, galt gleiches für Mieter für die Dauer ihres Mietvertrages.<sup>107</sup> Ausgeschlossen von dieser Regelung war das Gesinde, das ihr Herr im Zuge der Sanktion nicht länger unterbringen durfte.<sup>108</sup> Den Erwerb eines Hauses verboten die Ratsherren dem Verfesteten ebenso wie die Anmietung von Wohnraum.<sup>109</sup> Der Delinquent hatte in Goslar indes jederzeit die Möglichkeit, seine Sanktion vor Gericht aufheben zu lassen, wonach der eigentliche Prozess wiederaufgenommen wurde.<sup>110</sup> Doch konnte die Verfestung

100 MAURER, Erzwungene Ferne, S. 202.

101 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 58, fol. 133v: *Item friederichen noß von künberg uß der stat uff üüü myl nit by die stat zu komen sweren laissen.*

102 MAURER, Erzwungene Ferne, S. 203.

103 Ebd., S. 249.

104 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 259.

105 VOGTHERR, Verfestungen, S. 8.

106 Goslarer Ratskodex, Buch II, 4. Verfestung, § 26, S. 379: *We enne vor vesteden man beghet vn holt in deme gherichte dat he inne vor vestet is de is like schuldich he ne wille ene to gherichte vore bringen.*

107 Ebd., § 31, S. 383 u. § 34, S. 385.

108 Ebd., § 32, S. 383: *Wes ghe sinde od de mit ime wonet wert vor vestet Dene ne mach he nicht lengher holden denne also langhe ire beschet was to samene to bliuene er he den scaden dede He ne wille antwarden vor de veste.*

109 Ebd., 1. Friedbruch, § 28, S. 249: *Deme ne mach men nen bus noch boden ime to wonende vor meden in deme seluen gherichte dar he inne vor vestet is.*

110 BEHRISCH, Städtische Obrigkeit, S. 143.

nicht nur durch das Erscheinen des Verurteilten vor Gericht gelöst werden, auch die Einigung mit dem Kläger auf eine entsprechende Sühne ermöglichte eine Befreiung von der Sanktion.<sup>111</sup>

Dass eine Verfestung wiederholt durch verschiedene Kläger ausgesprochen werden konnte, zeigt eindrücklich das Beispiel Corde Schachtes. Mehrere Male taucht sein Name allein in den Jahren 1494 bis 1496 im Goslarer Veste-Register aufseiten der Beklagten auf.<sup>112</sup> Ob er sich zwischen den Einträgen immer wieder von der Verfestung löste, kann anhand des Registers nicht nachvollzogen werden. Es ist jedoch anzunehmen, denn sofern der Verfestete erneut gegen städtisches Recht verstieß, so folgte laut Ratskodex die Verschärfung der Sanktion. Ein Friedbruch während der Verfestung hatte die Friedloserklärung des Delinquenten zur Folge.<sup>113</sup>

Auch die von anderen Gerichten für verfestet Erklärten sollten vom Goslarer Rat nicht durch freies Geleit geschützt werden, sofern der Kläger nicht sein Einverständnis dafür erteilte. Ausnahmen von dieser Regel bestanden jedoch: Versprach sich der Rat einen Nutzen durch den Verfesteten und fehlte das Wissen darüber, durch wen der Verurteilte verfestet worden war, war es dem Rat möglich, bei Glockenläuten unter der Gerichtslaube dessen Frieden zu verkünden.<sup>114</sup> Diese Norm ist, wie das Goslarer Veste-Register aufzeigt, auch in der Rechtspraxis nachweisbar. 1479 erteilte der städtische Rat einem Verfesteten freies Geleit, welcher wegen Totschlags, den er mit seiner Gefolgschaft begangen hatte, beklagt wurde und wegen seines Nichterscheinens der Sanktion verfiel: *gelyde gegem tilen fresten [...] de he myt sina selschoff an heinen langes woste heft gedan*.<sup>115</sup> Der Delinquent stand somit unter dem Schutz der Stadt, hatte keine Übergriffe mehr zu befürchten und war vor einer Festnahme durch den Kläger, durch den er zur Verfestung gekommen war, sicher.<sup>116</sup> Besonders schwer traf es hingegen jene, die in mehreren Gerichten für verfestet erklärt wurden. Ebenso wie flüchtige Kläger mussten solche Delinquenten, wenn sie ergriffen wurden, in Gefangenschaft bleiben, bis der Vogt sie mit Zustimmung der Geschädigten aus der Haft entließ.<sup>117</sup>

Um das Handeln der zum Außenseiter Etikettierten nachzuvollziehen, muss versucht werden, die hinter dem abweichenden Verhalten stehenden Handlungen zu verstehen.<sup>118</sup> Daher sind in diesem Teilkapitel die Gründe für eine unerlaubte Rückkehr zu untersuchen. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob der Stadtverweis generell mit dem Verlust des gesellschaftlichen Ansehens einherging und in welchen Fällen der Delinquent nicht nur zum Abweichler etikettiert, sondern auch zum Fremden in und außerhalb der eigenen Gemeinschaft wurde.

111 FEURING, Verfestung, S. 33.

112 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 357, Nr. 377, Nr. 390, Nr. 393, Nr. 400.

113 Goslarer Ratskodex, Buch II, 4. Verfestung, § 36, S. 385.

114 Ebd., § 38, S. 387.

115 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 7.

116 BEHRISCH, Städtische Obrigkeit, S. 145.

117 Goslarer Ratskodex, Buch II, 4. Verfestung, § 41, S. 389: *Wert en vp ghe holden de in mer vestinghe is denne in erre Dene ne schal de voghet nicht ledich laten It ne sj mit alder willen den he vor vestet is.*

118 AHRENS, Außenseiter, S. 6.

### 8.2.1 Unerlaubte Rückkehr

Die Ratsherren waren in vielerlei Hinsicht auf die Mitwirkung der Gemeinde angewiesen, wenn sie die städtischen Normen<sup>119</sup> und vor allem den Stadtverweis durchsetzen wollten. Grundlage dafür war ein Konsens oder zumindest eine Akzeptanz des Urteils seitens der städtischen Gemeinschaft und des Verwiesenen. Dazu seien zunächst die Begriffe Konsens und Akzeptanz näher umrissen, denn es stellt sich die Frage, inwiefern und mit welchen Intentionen die Ratsherren durch Normierung und Rechtsprechung einen Konsens mit den Bürgern zu erreichen strebten und inwieweit der Rat dabei auf Akzeptanz stieß.

Die Dichotomie von Konsens und Konflikt ist in Urteilen, in Verfahren, in Ordnungen und in der zugrunde liegenden Kommunikation zu erkennen.<sup>120</sup> Der Begriff Konsens ist in diesem Zusammenhang als einvernehmliche Lösung zu verstehen, in die der Delinquent einbezogen wird. Ihm gegenüber steht nicht konsensuale Herrschaftsausübung, die sich dadurch auszeichnet, dass ohne Rücksicht auf den Delinquenten durch gegebenes Recht Entscheidungen getroffen werden, die die Macht der Ratsgremien konstituieren und dem Opfer einen Ausgleich schaffen. Akzeptanz ist in den zu erläuternden Konfliktsituationen eine, wenn auch oftmals oktroyierte, Einwilligung in das Strafmaß. Der Täter fügte sich seinem Schicksal, indem er die Sanktion annahm und verbüßte, anstatt sich der Strafe zu entziehen. Er bekräftigte damit eine Willenserklärung, der Stadt und dem Rat nicht erneut zu schaden.kehrte er nach Ende des Stadtverweises zurück oder löste er den Ausschluss beim Rat, war durch dessen Entscheidung der Normalzustand wiederhergestellt. Doch bis dahin war die Rückkehr für Verwiesene bis zum Widerruf nicht gestattet.

Im Jahr 1373 verkündete der Rat von Göttingen dem Schuhmacher Heinrich Besen seinen ewigen Verweis über eine Entfernung von vier Meilen: *do geboth de rad henrike besen deme schowarten dat he schal oweliken ute Gottingen bliuen un uppe ver mile weges van dennen wesen.*<sup>121</sup> Dabei musste er mit sofortiger Wirkung Göttingen verlassen, ohne zuvor noch einmal sein Haus betreten zu dürfen. Um sicherzustellen, dass das Gebot umgesetzt wurde, nahmen die Ratsherren ihm den Schwur darüber im Rathaus ab: *unde scholde van staden an ute der stad ghan unde nicht mer in sin hus ghan unde dat swor he uppe de hilgen uppe deme Radhus, dat also to holdende.*<sup>122</sup> Da der Delinquent wiederholt den Rat beschimpft und sich überaus negativ über die Ratsherren geäußert hatte – innerhalb wie außerhalb der Stadt –, verwiesen ihn die Ratsherren lebenslang und mit sofortiger Wirkung.<sup>123</sup> Je schneller der Delinquent die Stadt verließ, desto leichter war nachzuvollziehen, ob er diesem Gebot tatsächlich Folge leistete. Der sofortige Ausschluss konnte also am einfachs-

119 BEHRISCH, Städtische Obrigkeit, S. 14.

120 Thorsten BONACKER, Kommunikation zwischen Konsens und Konflikt. Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher Rationalität bei Jürgen Habermas und Niklas Luhmann, Oldenburg 1997, S. 12.

121 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 33v.

122 Ebd.

123 Ebd.



ten überprüft werden, wenn der Verwiesene mit dem Urteil aus der Stadt geführt wurde. Trotzdem hatte der Rat natürlich keine Sicherheit, dass der Delinquent die Verbannung auch tatsächlich einhielt.

Wie einfach es war, die Gebote des Rates zu umgehen, und wie dreist Delinquenten dabei vorgehen, belegt ein anderer Fall aus Göttingen. Dort verwiesen die Ratsherren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zwei Brüder wegen des ihnen auferlegten Kirchenbannes. Die Brüder sicherten den Ratsherren zunächst zu, die Stadt zu verlassen und ihr fernzubleiben, um den Gottesdienst nicht weiter zu verhindern. Doch sie gingen aus dem einen Tor hinaus, um die Stadt durch ein anderes Tor wieder zu betreten. Die Folge war ein neuerlicher, dieses Mal unbegrenzter Ausschluss der Delinquenten.<sup>124</sup> Ob das Verbot, die Stadt zu betreten, stetig eingehalten wurde, scheint somit mehr als fraglich. Vielfach wurde an der Durchsetzung des Stadtverweises gezweifelt und die unerlaubte Rückkehr der Delinquenten als überaus wahrscheinlich angesehen.<sup>125</sup> Die Ratsherren waren nicht zwangsläufig in der Lage, genau nachzuvollziehen, wo sich der Delinquent während seiner Verbannung aufhielt. Verbannte und Verfestete verließen insbesondere dann nicht den innerstädtischen Bereich, wenn es sich um eine dicht besiedelte Stadt handelte. Während Einzelne gar nicht abzogen, kamen andere nach gewisser Zeit zurück. Dabei konnten sie sich entweder verbergen oder auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Gerichtsdienere zur Durchsetzung des Verweises oder auf ihren sozial privilegierten Stand hoffen.<sup>126</sup>

Mit dem Ausschluss aus Stadt oder Rechtsraum war dem Delinquenten von den Richtenden das Attribut der Devianz zugeschrieben. Das von den innerstädtischen Normen abweichende Verhalten etikettierte ihn zum Außenseiter. Doch die aktive Aneignung der ihm zugeschriebenen Rolle geschah erst durch das Einhalten der Sanktion. Ohne Konsens über die Richtigkeit oder zumindest Akzeptanz der Sanktion konnte der Delinquent die Abwechlerrolle verweigern.<sup>127</sup> Eine solche Verweigerung war die Widersetzung gegen das Urteil durch die unerlaubte Rückkehr oder das Verbleiben in der Stadt nach dem Urteilsspruch. Dass der Stadtverweis ebenso verhängt wie umgangen wurde, scheint z. T. als Indiz für den faktisch eingeschränkten Nutzen der Strafe gesehen zu werden.<sup>128</sup> Auch die Städte waren sich bewusst, dass ein Konsens zwischen Delinquenten und Richtenden über das Urteil oft ausblieb und von einer Akzeptanz des Ausschlusses nicht immer ausgegangen werden konnte. Daher bestand die Möglichkeit, dass sich die Delinquenten der Ausweisung widersetzen. Um die Verwiesenen dennoch dazu anzuhalten, sich dem Urteil zu beugen und nicht wieder zurückzukehren, erdachte man verschiedene Folgesankti-

124 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 3v: *Madatu e else he unde syn broder deme rade gesegz hadde se wolde ute der stad ghan unde blyve unde gedes denst nicht hyndere else se in dem bane synd, unde se gynge do ut to eyneme dore unde gynge weder in to deme anderen dore, unde ok dykke godes denst ghehindert hedde. So schulle he ute wesen und nicht weder kome he en sy absolvers.*

125 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 218f.

126 JEZIORSKI, Strafe, S. 35f.

127 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 26.

128 Außer der mangelnden Umsetzung wird darauf hingewiesen, dass Straftäter und damit ihre kriminellen Handlungen mit dem Verbannten lediglich in andere Städte verschoben wurden. Dies bedeutet, dass der Stadtverweis somit zwar zum Frieden in der betroffenen Stadt führte, aber weiteren Vergehen in anderen Städten nicht entgegenwirkte. Vgl. HOFFMANN, Stadtverweis, S. 199.

onen, die dieser Praxis auf unterschiedliche Weise entgegenwirken sollten. Im Jahr 1311 entschied der Mühlhäuser Rat, dass Verbannte, die sich über ihren Verweis hinwegsetzten, mit Verstümmelung zu sanktionieren waren.<sup>129</sup> Diese Ordnung fand 1351 keinen Eingang mehr in die Statuten.<sup>130</sup> Trotzdem galt während des gesamten 14. Jahrhunderts für Verwiesene und unter Hausarrest Stehende, die die Stadt trotz der Sanktion nicht verließen und in ihrer Herberge blieben, für jeden Tag der Zuwiderhandlung eine entsprechende Vervielfachung der Sanktion um die Zeit der gesamten Strafe: *Wer vorwysset ist und nicht entwichit odir vonme .. Schultheyze gebotin ist odir ouch von willen gekorn het, als manigen tag her dar pobe get als dicke wirt gemanikualdit sin pine, also daz io umb den tag sines frevels dulde sal gentzlichen die erstin pine.*<sup>131</sup> Die radikale Erhöhung der Sanktion sollte die Verurteilten dazu bewegen, die Strafe umgehend anzuerkennen und zu akzeptieren.

In Frankfurt ging man vielfältig gegen unbefugte Rückkehrer vor. Kam Anfang des 14. Jahrhunderts ein während der Friedenszeit Verwiesener zurück, war die Zeit, die er bereits außerhalb der Stadt verbracht hatte, hinfällig und er musste seinen Verweis von Neuem antreten.<sup>132</sup> Mitte des 15. Jahrhunderts entschied der Frankfurter Rat, dass der „Narr“, der im Turm in Haft saß, weil er die Tür des Schultheißen eintreten wollte, aus der Stadt zu verbannen sei. Bei einer unerlaubten Rückkehr sollte er mit Ruten wieder aus der Stadt vertrieben werden: *Item den narren im thorne uß der stad verwisen kompt er widd yne mit ruden slage uß der stad.*<sup>133</sup> In anderen Fällen wurden die Delinquenten inhaftiert, wenn sie trotz eines Verweises zurückkamen.<sup>134</sup> Noch schlimmer erging es 1462 einer Frankfurter Frau, die mit Ruten aus der Stadt getrieben wurde. Um die Sanktion nachhaltig durchzusetzen, drohte ihr der Rat, sie würde ertränkt werden, sofern sie die Stadt erneut betrete.<sup>135</sup>

Ebenso drastisch urteilten die Braunschweiger Ratsherren im Jahr 1481 über Hans Deneken. Sie verurteilten ihn zum Tod durch das Schwert, weil er die ihm auferlegte Verfestung nicht eingehalten hatte. Er hatte jedoch nicht nur die Stadt betreten, sondern auch einen Hof, der dem Rat unterstellt war: *Hans deneken ward gerichtet myt dem swerde darume dat he des Rades vestinge nicht enholt un gincke uppe den tegelhoff in des rades gebede.*<sup>136</sup> Sein unerlaubtes Eindringen in ein Gebiet

129 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 40f.: *Item qui amotus fuerit. si idem penam sibi impositam non seruat. hic intruncandus erit. donec soluat. et si aliquis eum scienter hospitauerit seu tenuerit. Marcam perdet et mensem.*

130 Schandmahle trugen insbesondere dazu bei, den Delinquenten auch äußerlich als solchen zu kennzeichnen, womit der Verlust des gesellschaftlichen Ansehens einherging, siehe Kapitel 8.2.2.

131 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 73; Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 52f.

132 UB Frankfurt 2, Nr. 108, S. 97: *Were auch ieman, der dirre vorgeschriebenen buze eine solde tun mid uzfart disen vriede zu haldene, unde e der zit herwider in dise stad adir in den friede gienge, iz were bi tage adir bi nacht, heimeliche adir offinbar; [...] der sal die zit, die her uze ist gewest, han virhorn unde sal von nuweme uzfarn, unde daz also dicke tun, als sich daz geborit, biz er sine buze folendit.*

133 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 7, fol. 14r.

134 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 12, fol. 49v: *Item das dorecht elchin noch eins uß der stad wisen durch den oberste richte komet sie widd in das sloss lege*; ISG Frankfurt, BMB, Bd. 30, fol. 25r: *Item swarzhans zu swalbech als der im banne und ußgewiset und wyder ingangen ist in das slosse legen.*

135 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 27, fol. 27r: *Item die das fure zum affen gelacht hait mit ruden ußzubawen und sage nit herwidder inne zu kome oder ma wolle sie erdrencke.*

136 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 32v.

des Ratsfriedens veranlasste die Ratsherren dazu, das Todesurteil über den Delinquenten zu fällen. Die zuvor ausgesprochene Verfestung verweist darauf, dass er mit dem Eindringen in den Friedensbereich den Rat wiederholt herausgefordert hatte. Entsprechend rigoros urteilten die Richtenden.

Wurde die festgelegte Grenze übertreten, konnte auch eine erneute Bestrafung in Form einer längeren Verweisung oder einer zusätzlichen Geldstrafe folgen. In Fritzlar war die Höhe der verhängten Bußzahlung aufgrund unerlaubten Betretens der Stadt am Anfang des 14. Jahrhunderts abhängig vom Stand des Verwiesenen. Gut situierte Mitglieder der städtischen Gesellschaft hatten zehn Mark Silber zu entrichten, während einfache Einwohner lediglich zehn Pfund Pfennige zahlten: *were he edele oder eyn gud man, bis daz he czebin mark silbirs, oder were he eyn gemeyne man oder von gemeynem volke, czebin phund phennyge Friczlar*<sup>137</sup>. Obwohl diese Differenzierung bei der Strafzumessung verdeutlicht, dass die städtische Rechtsetzung, zumindest theoretisch, nach sozialer Gerechtigkeit beim Erhalt des städtischen Friedens strebte, belegt dies indes keineswegs den praktischen Einsatz der Norm und damit die Umsetzung eines an den sozialen Stand angepassten Strafmaßes. Selbst wenn monetär Bessergestellte eine erhöhte Geldstrafe entrichten mussten, brachte der Stadtverweis für Personen mit niedrigerem sozialem Stand ungleich härtere Konsequenzen mit sich.<sup>138</sup>

Indes mussten die Ratsherren für eine erneute Sanktionierung zunächst der unerlaubten Rückkehrer habhaft werden. Als weitere Schutzmaßnahme sorgte man deshalb dafür, dass Verwiesene schwerer zurück in die Stadt kommen konnten. Im Jahr 1442 beauftragte der Frankfurter Rat die Baumeister, die Löcher in der Stadtmauer zuzumauern: *Item Buwemeister sollen die loche durch die muer gebrochn heißen zumewaren das wedder katz noch hunt darinne kommen moge*.<sup>139</sup> Um ein illegales Eindringen zu verhindern, legten die Ratsherren besonders großen Wert auf den Ausbau der Stadtmauer.<sup>140</sup> Dies allein reichte allerdings oftmals nicht aus, um die Sanktion umzusetzen. Neben Stadtmauer und Turmwächtern bedurfte es wiederkehrender Kontrollen. Dazu verzeichneten die Räte die Verfesteten oder Verbannten oftmals in eigens dafür geführten Acht- oder Verfestungsbüchern.<sup>141</sup>

Sowohl Verbannte als auch Verfestete fügten sich nicht ausnahmslos ihrer auferlegten Sanktion. Einige kamen trotz eingeschränkter Rechtsfähigkeit vor Gerichte, vor denen sie als rechtsunfähig galten. Daher mussten die Gerichte zunächst feststellen, ob die Beteiligten tatsächlich befähigt waren, sich Recht sprechen zu lassen. So geschah es vor dem Hildesheimer Rat im Jahr 1447: Johannes Hulsehorst, der aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen war, bemühte sich dessen ungeachtet, an einem Gerichtsverfahren teilzunehmen. Erst während der Befragung vor dem Vogtgericht stellte sich heraus, dass ein von Johannes angestrebtes Urteil unrecht-

137 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 7, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 152, S. 328.

138 VON BROCKDORFF, Strafe, S. 47.

139 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 7, fol. 72r.

140 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 219.

141 MAURER, Erzwungene Ferne, S. 203.

mäßig war.<sup>142</sup> Den Verfesteten traf indes keine weitere Sanktion für seinen Versuch, vor Gericht zu ziehen. Kurz darauf trafen sich die Kontrahenten in einem anderen Gericht wieder, in dem beide nicht als verfestet galten, sodass Johannes den von ihm beschuldigten Heinrich von Geismar zu seinen Schulden befragen konnte: *So schal geismer dorch recht hulscherste to vullem antworde stan unde schulle johes hulseherste to sinen schulden antworden ha es neyn dat si dat recht ordel.*<sup>143</sup> Der eingeschränkte Rechtsstatus galt, wie oft erwähnt, nur in dem Territorium, in dem der Delinquent verfestet war. So hatten Kontrahenten dennoch die Möglichkeit, ihre Unstimmigkeiten in anderen Gerichten außerhalb der Gemarkung verhandeln zu lassen. Johannes war dadurch in der Lage, das ihm seiner Meinung nach zustehende Recht einzufordern.

Ein weiteres Instrument zur Verhinderung unerlaubter Rückkehr betraf das soziale wie familiäre Umfeld der Ausgeschlossenen. So stand nicht nur das unerlaubte Betreten der Stadt unter Strafe, sondern auch die Beherbergung der Ausgewiesenen und andere Hilfeleistungen seitens der Einwohner.<sup>144</sup> Der Verurteilte hatte die Konsequenzen der Verbannungsstrafe allein zu tragen, auf eigene Kosten und mit jeglichen negativen Folgen.<sup>145</sup> Daher sollte jeder Einwohner und jede Einwohnerin Fritzlar, der bzw. die gegen die genannte Ordnung wissentlich Verbannte aufnahm, beherbergte oder verpflegte, ebenfalls sanktioniert werden.<sup>146</sup> Da eine Geldstrafe oder gar eine Ausweisung der Unterstützer drohte, wirkten die getroffenen Bestimmungen auf zwei Ebenen: zum einen musste mit einer finanziellen Sühneleistung in Form einer Bußzahlung gerechnet werden, zum anderen mit einer gesellschaftlichen Strafe in Form des Ausschlusses aus der Gemeinschaft in Verbindung mit der möglichen Stigmatisierung und Schmähung Verurteilter. Eine derartige Regelung belegt, dass Hilfe durch die städtische Bevölkerung ein verbreitetes Phänomen war, aber auch, wie wichtig die städtische Gesellschaft und das soziale Umfeld waren, um eine Verbannungsstrafe dauerhaft durchzusetzen. Die Rechtsorgane allein schafften es nicht, die Verurteilten zu überwachen.<sup>147</sup>

Das Leben des Delinquenten im liminalen Zustand hatte demnach nur dann Gültigkeit, wenn die Sanktion so umgesetzt wurde, wie es die Richtenden vorsahen. Als einen Schwellenzustand kann die Zeit des Ausschlusses nur gesehen werden, wenn der Verbannte während dieser Phase abgeschnitten vom sozial-familiären Umfeld wie der Gemeinschaft leben musste und damit eine tatsächliche Ausgrenzung er-

<sup>142</sup> StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 2730, fol. 4r.

<sup>143</sup> StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 2730, fol. 4v.

<sup>144</sup> Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 7, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 152, S. 328.

<sup>145</sup> Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 50, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 186, S. 353: *Ouch sal iecklich man sine uzfart selbir tun uff sine selbens kost unde schaden, des ensal en nyman abnemen.*

<sup>146</sup> Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 7, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 152, S. 328: *Wer ouch, daz etwillich phaffe oder leyge der vorgeannten stad widder dy vorgeannte unser ordenunge oder gesetze alsulche lude czu iren herbergen wißintliche zuließen oder nehmen oder besorgete dy czu behaldene, [...] der solde von unserm amptmanne mit der vorgeannten pene gepiniget werden in den vorgeannten nutz gantzliche gekart werden.*

<sup>147</sup> HOFFMANN, Stadtverweis, S. 237; VON BROCKDORFF, Strafe, S. 46f.

fuhr. Anders war es, wenn er in die Stadt zurückkehrte oder der Verweis zeitweilig ausgesetzt wurde. In Mühlhausen war es Verbannten gestattet, für Beerdigungen des nahen familiären Umfelds in die Stadt zurückzukehren, wobei sie nach der Kirche sofort an ihren vorherigen Aufenthaltsort zurückkehren mussten.<sup>148</sup> Von 1351 an durften Verbannte, die außerhalb der Stadt während ihrer Sanktion verstarben, auch selbst nach Mühlhausen gebracht und dort innerhalb der Stadtmauern beerdigt werden, sofern sie nicht geächtet waren: *Die ingesatz odir vorwysset sint ane achte umb bruche, da von der stad gevallen sal, sterben die in den pynen, die mag man in die stad odir uz irme hus ane leystunge des geldis trage und in der stad begrabe.*<sup>149</sup>

Die Ratsherren waren bestrebt, alles zu unternehmen, damit die Verwiesenen die Zeit des Stadtverweises tatsächlich außerhalb verbrachten. Immer wieder verstießen Delinquenten jedoch gegen diese Vorgabe.<sup>150</sup> Stadtmauer und Turmwächter boten keinen lückenlosen Schutz gegen illegale Rückkehrer. Daher erweiterte der Rat die Sanktionierung auch auf diejenigen, die aus der Stadt Ausgeschlossene beherbergten.<sup>151</sup> Jedoch veranlassten weder diese Maßnahmen noch die Kontrolle durch eine schriftliche Registrierung der Ausgeschlossenen oder harte Folgestrafen, zu denen neben Geldbußen und der Erhöhung der Sanktion auch die Inhaftierung oder gar die Todesstrafe zählten, alle Verbannten dazu, die Sanktion tatsächlich einzuhalten. Die Verwiesenen fanden Möglichkeiten, sich innerhalb der Stadt zu verbergen, setzten auf die begrenzten Optionen der städtischen Bediensteten oder hofften auf ihr innerstädtisches Netzwerk. Es liegt somit nahe, dass die Delinquenten ihre Sanktion in der Praxis oftmals nicht einhielten. Demnach stellt sich die Frage, ob mit dem Verweis der Verlust des gesellschaftlichen Ansehens einherging. Dies hätte möglicherweise eher dazu beitragen können, dass sich Verwiesene – trotz der aufgezeigten Option einer unerlaubten Rückkehr – tatsächlich für die Zeit ihres Ausschlusses aus der Stadt begaben.

### 8.2.2 Verlust des gesellschaftlichen Ansehens

Wengleich das Ideal der spätmittelalterlichen Gesellschaft im Leben an einem festen Ort bestand, waren zeitweise oder dauerhafte durch Mobilität geprägte Lebensweisen durchaus verbreitet. Sie bedeuteten jedoch auch den Verlust sozialer Kontrolle und gingen damit einher, dass die „Gesellschaft dementsprechend empfindlich“<sup>152</sup> auf sie

148 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 73; Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 54f.: *Die dar inne sitzen mogin uz gehen und die, die da vorwysset sint ane achte, mogin in die stad geben czu bygeraft vadir, Muter, Brudere, Swestire, husfrauwen und kindere, adir wanne sie von der kerchen gehen, so sollin sie in ire ersten wanungen gehen und nirgen anders.*

149 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 69.

150 Eine Praxis, die nicht nur für das Spätmittelalter, sondern bis weit in die Frühe Neuzeit zu konstatieren ist. Vgl. BRETSCHNEIDER, Migration, S. 111.

151 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 219.

152 Claudia SEIRING, Fremde in der Stadt (1300–1800). Die Rechtsstellung Auswärtiger in mittelalterlichen und neuzeitlichen Quellen der deutschsprachigen Schweiz, Göppingen 1998, S. LXXII.

reagierte. Für den im mobilen Zustand Lebenden bedeutete die Abkehr von einem festen Wohnsitz oftmals den Verlust eines gewissen Schutzes.<sup>153</sup> Wenngleich sich auf den Straßen des Reiches auch Pilger und Händler aufhielten, war die Besorgnis, die mit den Fremden einherging, insbesondere auf Randgruppen bezogen. Spricht man von Ausgewiesenen als Zugehörigen von Randgruppen, so ist dies auch mit ihrer ‚Unbehaustheit‘ zu begründen. Mit dem Leben der Umherziehenden ging das Misstrauen der ansässigen Gemeinschaft, die Ausgrenzung von bestimmten Rechten und der Verlust der Ehre einher. Ihre Lebensweise etikettierte sie zu Schutzlosen und entfremdete sie von der Gemeinschaft der Städter.<sup>154</sup> Zwar war es den Verwiesenen möglich, sich in einer anderen Stadt anzusiedeln und ein neues Leben aufzubauen, für einen solchen Weg bedurfte es aber der nötigen finanziellen Mittel. Wahrscheinlicher war der soziale Abstieg, einhergehend mit sozialer oder ökonomischer Not, der Ausgeschlossene zu Außenseitern werden ließ.<sup>155</sup> Für jede soziale Gruppe brachte der Verweis also gravierende Konsequenzen mit sich.<sup>156</sup>

In Zusammenhang mit der Vielzahl von Verwiesenen während des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts stellt sich daher umso mehr die Frage, wo die Delinquenten die Zeit ihres Ausschlusses verbrachten. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil die nahe gelegenen Dörfer aufsuchte, um dort von Verwandten beherbergt zu werden. Schwerer war es für Verwiesene bei Auflagen in Form von höheren Meilenangaben und insbesondere für die ärmere Bevölkerung, deren Angehörige kein Quartier im Umland fanden.<sup>157</sup>

Mit der Verurteilung ging auch die Stigmatisierung als Delinquent einher. Diese war von sozialen Kategorien wie Lebensumständen und Geburtsstand geprägt. Wen die Ratsherren als Abweichler benannten, der musste nicht zwangsläufig auch von der innerstädtischen Gesellschaft als solcher stigmatisiert sein. Zwar war soziale Diskriminierung Bestandteil der Sanktion, aber es ist erneut zu betonen, dass der Rat bei der Umsetzung seiner Normen und Urteile wesentlich auf den Konsens in der städtischen Bevölkerung angewiesen war.<sup>158</sup> Damit muss im Einzelfall entschieden werden, ob von einer Diskriminierung und Stigmatisierung auszugehen ist, wobei vermutet werden kann, dass derartige Zuschreibungen weniger von der Sanktion als vielmehr von dem dahinterliegenden Delikt abhingen.

Dem gesellschaftlichen Ansehen konnte der Stadtverweis insbesondere dann schaden, wenn er mit anderen Sanktionen wie Körperstrafen oder dem Pranger kombiniert war, der „ein wichtiges Symbol politischer Herrschaft dar[stellte]“<sup>159</sup>. Mit

153 Ebd.

154 Wolfgang HARTUNG, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: Bernhard KIRCHGÄSSNER/Fritz REUTER (Hg.), Städtische Randgruppen und Minderheiten, Sigmaringen 1986, S. 49–114, hier S. 51.

155 SEIRING, Fremde, S. LXXII.

156 SCHWERHOFF, Vertreibung, S. 62.

157 BOOCKMANN, Urfehde, S. 45.

158 HARTUNG, Gesellschaftliche Randgruppen, S. 101.

159 Gerd SCHWERHOFF, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Andreas BLAUERT/DERS. (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 158–188, hier S. 158.

dem äußeren Schandmal war die Delinquenz für jedermann ersichtlich. Durch die Ehrkränkung am Pranger litt das Ansehen des Verurteilten vorwiegend in der Stadt, in welcher er bestraft wurde. Die Ehre und ihre Aufrechterhaltung hatten in der spätmittelalterlichen Gemeinschaft eine immense Bedeutung, wenngleich in Zweifel gezogen werden kann, dass Ehrenstrafen wie der Pranger generell eine reelle Minderung der Ehre zur Folge haben mussten. „Die soziale Realität der Ehrenstrafen“<sup>160</sup> war beeinflusst vom Status des Delinquenten in der Stadt – als Bürger oder Fremder – und dessen sozialem Stand sowie der Öffentlichkeit, die das Urteil als rechtens anerkennen musste.<sup>161</sup> Insbesondere bei einem alleinigen Stadtverweis war von keiner grundsätzlichen Entehrung auszugehen.<sup>162</sup> Dennoch konnte der Verwiesene neben seinem sozialen Umfeld und der innerstädtischen Gemeinschaft seine Rechte verlieren oder aus dem religiösen Leben ausgeschlossen werden.<sup>163</sup> Das bedeutete nicht, dass er den Kontakt zu seinen Verwandten abbrechen musste, wenngleich es komplizierter wurde, diesen aufrechtzuerhalten. Somit sind unter Ausschluss und Ausgrenzung nicht immer die gleichen Folgen zu verstehen, sondern lediglich die Intention der Richtenden.<sup>164</sup>

Festzuhalten ist, dass Fremde vielfach kritisch beäugt und rückfällige Kriminelle oftmals als solche gebrandmarkt und damit sichtbar gemacht wurden. Anders war es bei delinquenten Mitbürgern, die man persönlich kannte. Wenn es zutrifft, dass in allen sozialen Schichten der Stadt eine Vielzahl kleinerer Delikte begangen wurde, zu denen tätliche Auseinandersetzungen, Beleidigungen, Betrug und Diebstähle zählten, dann muss davon ausgegangen werden, dass nicht jede Missetat zur Ächtung führte. Im Gegenteil gehörten kleinere Delikte und Normverstöße zum alltäglichen Leben.<sup>165</sup> Auch abweichendes Verhalten in politischen oder religiösen Bereichen konnte innerhalb der städtischen Gemeinschaft geduldet werden, ohne negative Auswirkungen im sozialen Umfeld nach sich zu ziehen.<sup>166</sup> Wenngleich die ratsherrlichen Richter politische Abweichungen gegen sich selbst besonders hart sanktionierten, war eine damit zusammenhängende Ausgrenzung nicht zwangsweise Konsens innerhalb der Bürgerschaft. Anders sah dies bei Verstößen aus, die das Vertrauen innerhalb des Bürgerverbands tangierten oder als hinterhältig zu betiteln sind, wie etwa Mord oder Verrat.<sup>167</sup> Entsprechend führte nicht allein der Ausschluss durch die Richtenden, sondern das Delikt selbst zur sozialen Ausgrenzung, während andere Stadtverweise nicht von sozialen oder ökonomischen Folgen bestimmt waren.<sup>168</sup>

---

160 Ebd.

161 Ebd., S. 174 u. S. 177.

162 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 224.

163 JEZIORSKI, Strafe, S. 29.

164 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 260.

165 SCHILD, Kriminalität, S. 146f.

166 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 182.

167 SCHILD, Kriminalität, S. 146f.

168 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 264.

Im Jahr 1400 verwiesen vier Mühlhäuser Räte Heinrich von Wachstete und seine Söhne für immer aus der Stadt, weil Heinrich für sich und seine ‚Kumpanen‘ unerlaubt das große Siegel der Stadt genutzt hatte.<sup>169</sup> Darüber hinaus durften sie sich Mühlhausen nur bis zu vier Meilen nähern.<sup>170</sup> Weiter befanden die Ratsherren, dass auch die Ehefrau des Delinquenten ihrem Mann und ihren Söhnen in die Verbannung folgen sollte. Sofern Heinrich vor seiner Frau starb, war es ihr hingegen gestattet, in die Stadt zurückzukehren: *auch so sal ohme sein frawe noch folge; ouch wer es sache op Heinrich Wachstete er [eher] sterbe, wan sein frawe, so mag die frowe wol er widder zcyhen, op sie wel.*<sup>171</sup> Ein vierwöchiger Verweis und eine Geldbuße sollten auch Personen treffen, die mit dem Verbannten verkehrten.<sup>172</sup> Kurze Zeit später stellten die Mühlhäuser Ratsherren Heinrichs Söhnen jedoch frei, Urfehde zu schwören und sich damit zu verpflichten, keine Rachehandlungen – ob in Form von Gerichtsverhandlungen oder anderweitigen Angriffen – gegen die Stadt vorzunehmen.<sup>173</sup> Mit der Urfehde war es ihnen wiederum gestattet, in der Stadt zu verbleiben: *wanne sie die orfede gethun, so mogen sie wol zcu Mublhausen bliben, op sie wullen umb solche sache, die or vatter gethon hat.*<sup>174</sup> Der unerlaubte Gebrauch des Ratssiegels war für die Ratsherren ein schweres Vergehen. Der Delinquent hatte sich nicht nur über die Ratsherren hinweggesetzt, sondern auch die mit dem Siegel einhergehende Glaubwürdigkeit für sich ausgenutzt. Als entsprechend schandhaft betrachteten die Richtenden das Delikt. Für die restliche Familie sahen sie nur die Möglichkeit, Heinrichs Söhnen die Urfehde anzubieten und ihnen damit die Rückkehr in die Stadt zu eröffnen. Ob das Delikt indes gleichermaßen als gravierend von der städtischen Bevölkerung angesehen wurde, bleibt fraglich. Heinrich hatte nicht nur für sich, sondern auch für seine ‚Kumpanen‘ gehandelt; er war also weder intrigant gewesen, noch hatte er der innerstädtischen Gemeinschaft geschadet.

Davon abweichende Folgen hatte die Verfestung des Arztes Johann von Köln im Jahr 1462. Ihm teilte der Hildesheimer Rat mit, dass seine Ansprüche auf Kleidung, die er an die Stadt gestellt hatte, ungültig seien. Die Einigung zwischen Johann und der Stadt Hildesheim hatte beinhaltet, dass der Arzt drei Jahre für den Rat und die Bürger tätig sein sollte.<sup>175</sup> Diese drei Jahre kamen jedoch aufgrund seines Vergehens nicht zustande. Mit der Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs und Verwundungen vor dem Hildesheimer Gericht wirkte Johann auch den vertraglichen An-

169 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 1908, S. 29: *Vier retthe sint eyn wordenn, das Heinrich von Wachstete und seine sohne sollen ewiglich von Mulhausen vorweyset sey [...] das er der stadt brieffe hat gegeben mit dem grossenn ingesegel vorsigelt ane frage und geheis dere mere menge syner kumpan.*

170 Ebd., S. 25: *und bey vier mielen bie Mulhausen nergenn zcu komen.*

171 Ebd.

172 Ebd.: *ouch were henne vert, mer met ohme keyne sproche ader keyne heymlickait hette, der vorleuset vier wochenn und eine margh.*

173 Ebd.: S. 29: *Wir retthe sint eyntrechtiglichin ein worden, das sie Heinrichen von Wachstete vor weiset habenn uß unserme gericht nummermer dar yn zcu kommen und seine sone orfede zcuthune.*

174 Ebd.

175 UB Hildesheim 7, Nr. 431, S. 274: *Mester Johan, so gü uns gescreven hebben umme cledinge, der wü gik schullen plichtich sin etc., darup do wü gik gotliken wetten, dat gü mogen wol vordach sin, dat wü unde gü uns under andern hadden vordragen unde eyn geworden warden, dat gü uns unde unsen borgern juwer kunst der arcedige scholden denen dre jar.*



spruch auf Ausstattung.<sup>176</sup> Während der Arzt also für das erste Jahr Kleidung von der Stadt bekommen hatte, stand ihm diese schon im zweiten Jahr aufgrund seiner Verfestung nicht mehr zu: *Aldus so hebbe wii gik gegeven eyne cledinge vor dat erste jar, dar gii uns unde den unsen do vor denden, unde alsze dat ander jar anstunt, worde gii vorfestet.*<sup>177</sup> Der Delinquent hatte mit seinem Vergehen seinem Ansehen geschadet. Es ging also nicht allein um das Delikt, sondern auch um seine Stellung als angestellter Stadtarzt. Auch in diesem Fall kann nicht festgestellt werden, wie die städtische Gemeinschaft über das Urteil dachte. Obschon „Mitleid mit dem armen Sünder [...] die Grundeinstellung der Menschen“ war, konnte diese im Christentum verwurzelte Ansicht doch „von der Empörung über eine Missetat überlagert werden“.<sup>178</sup>

Einerseits konnte also das Delikt selbst ausschlaggebend für die soziale Ausgrenzung aus der Gemeinschaft sein, andererseits besteht die Annahme, dass auch der soziale Stand des Verwiesenen entscheidend für das Ausmaß der Sanktion war.<sup>179</sup> Wenngleich ein Delinquent sein Ansehen bei der städtischen Obrigkeit einbüßte, verlor er es nicht zwangsläufig innerhalb der Gemeinschaft. Dementsprechend ist auch nicht generell von einem Verlust des gesellschaftlichen Ansehens auszugehen. Devianz oder abweichendes Verhalten war, auch wenn eine Sanktion durch die Gerichte im Verweis folgte, nicht immer mit sozialen Konsequenzen in Form einer Stigmatisierung verbunden.<sup>180</sup> Jedoch erfolgte durch die Ausgrenzung aus der Gemeinschaft der Verlust der Zugehörigkeit, die ebenfalls eine sozial bedeutende Konsequenz für den Ausgeschlossenen darstellte.

### 8.2.3 *Fremd sein und fremd werden*

Fremdheit ist ein Konstrukt. Sie „ist keine essenzialistische Kategorie, sie ist keine Eigenschaft einer Person, sondern eine Zuschreibung“<sup>181</sup>. Diese geschieht insbesondere von außen und ist damit eine Fremdzuschreibung, die vermehrt durch Unterschiede, Ängste und Rollen zustande kommt. Die Zuschreibung des Fremden dient vor allem und in besonderem Maß der Abgrenzung.<sup>182</sup> Allgemein gefasst bezeichnet der Begriff des Fremden zumeist jemanden, der von außen kommt, unabhängig von seiner Position als Feind oder als Gast. In der Regel bleibt ein Fremder nur über einen gewissen Zeitraum, es sei denn, er wird letztlich dauerhaft sesshaft. Fremde können sich – mit Annahme des Bürgerrechts – zu einem festen Teil der Ge-

176 Ebd.: *Dar gii dach weynich up vordacht weren, indeme gii myt frevele unde sulffwold alste vormiddelst husfrede unde blodige wunden tigen unse stad gebode unde gesette gik groffliken hebben vorsehen unde vorgreppen, so dat gii daromme vormiddelst wertlikem gerichte des erwerdigen unses gnedigen heren van Hildensem sin gekomen in eyne festinge.*

177 Ebd.

178 ALTHOFF/GOETZ/SCHUBERT, Menschen, S. 325.

179 SCHMID-GROTZ, Achtbuch, S. 76, zitiert nach: SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 246ff.; HOFFMANN, Stadtverweis, S. 199.

180 BURKHARTZ, Leib, Ehre und Gut, S. 9.

181 RUTZ, Fremdheit, S. 22.

182 Ebd., S. 22f.

meinschaft entwickeln, dann aber wie Mitglieder der städtischen Gesellschaft ausgeschlossen und durch den Stadtverweis oder die Verfestung wiederum als Fremde etikettiert werden.<sup>183</sup> Somit können Fremde Personen sein, die als gesellschaftliche Außenseiter gelten, und solche, deren Anwesenheit wie bei Kaufleuten oder Herrschern in der Stadt erwünscht ist.<sup>184</sup> Das Ansehen innerhalb der Gesellschaft war also nicht bei jedem Fremden gleich. Abhängig von ihrer sozialen Klassifikation und dem Grund für ihre Fremdheit reagierte auch die städtische Gemeinschaft auf die unterschiedlichen Personen.<sup>185</sup> Der Göttinger Rat definierte 1455 all jene als Fremde, die nicht in der Stadt ansässig waren, also nicht über Haus, Hof oder einen eigenen Hausstand verfügten, keine permanente Arbeit verfolgten und keine Steuern entrichteten. Somit unterstanden sie auch nicht dem Schutz des Rates. Dies änderte sich auch nicht, wenn Frau, Kinder oder weitere Familienmitglieder innerhalb des Stadtgebietes lebten.<sup>186</sup>

Zusätzlich richteten Städte für Fremde ein eigenes Gericht ein. Dieses Gastgericht fungierte als Notgericht und verhandelte nur in einer vereinfachten Besetzung.<sup>187</sup> Es ist offensichtlich, dass Fremde nicht prinzipiell mit Randgruppen gleichzustellen sind, da ihr Rang nicht allein auf ihrer Fremdheit basierte. Auch bei Fahrenden hing die (rechtliche) Benachteiligung wesentlich davon ab, ob sie in einer Gemeinschaft zusammengeschlossen waren. Dies galt gleichermaßen für Unterschichten oder Randgruppen, denen in den Städten vielfach diskriminierende Bestimmungen zuteilwurden, was ihre Kriminalisierung nur förderte.<sup>188</sup> Entsprechend waren Städte wie Frankfurt bestrebt, Fremde, die sich den städtischen Ordnungen widersetzen, aus der Stadt zu entfernen. Anfang 1356 kam der Frankfurter Rat überein, dass Fremde, die das städtische Recht verletzen und nicht in der Lage waren, die entsprechende Bußzahlung zu begleichen, geloben sollten, der Stadt oder der Ortschaft, in der sie das Delikt begangen hatten, nicht näher als bis zur Bannzone zu kommen. Sie verpflichteten sich damit, so lange dort zu verweilen wie ein wegen des gleichen Delikts verurteilter Frankfurter Bürger.<sup>189</sup> Zahlungsfähige Gäste waren in der Stadt also auch dann willkommen, wenn sie gegen die Gesetze handelten, solange sie die entsprechende Geldbuße zahlten. Ärmere Fremde hatten hingegen die Stadt zu verlassen, wobei bei der Dauer des Verweises kein Unterschied zwischen Bürgern und Frem-

183 Karl HÄRTER, Art. Fremde, Fremdenrecht, in: HRG 1 (2008), Sp. 1791.

184 SEIRING, Fremde, S. 6.

185 Kleines Lexikon des Mittelalters. Von Adel bis Zunft, hg. v. Wilhelm VOLKERT, München 1999, S. 71.

186 WITTRAM, Gerichtsverfassung Göttingen, S. 39f.

187 Ebd., S. 40.

188 Herta MANDL-NEUMANN, Überlegungen zu Kriminalität und Mobilität im späten Mittelalter, in: Gerhard JARITZ/Albert MÜLLER (Hg.), Migration in der Feudalgesellschaft, Frankfurt a.M. 1988, S. 57–63, hier S. 61.

189 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A37, S. 102: *Man ist ubirkomen, wers, das uzlude, wer die weren, ir were eyner adir me, frebilten in der stad zu Frankenford adir in dem gerichte und das der adir die um den frabel bushafft wurden und daz man dan fur die buzse bede, he were wer he were, wolde an den adir die der bedde gewerin, so sulden der adir die, die busze schuldig weren, globin vore, in die stad, burg adir dorff, da he adir sie inne gesezs in weren, in die banzone nicht zu komene und uzwendig den banzumen also lange zu sine, also unse burgere uzwendig der stad und des gerichtes zu Frankenford mustin sin, die da gefrebit hetten, nach dem also der frabil were.*

den gemacht wurde. Fremde wurden durch die städtische Gesellschaft kategorisiert und unterlagen oftmals gesonderten Normen. Dabei ist zwischen dem Schutz für privilegierte Fremde, der Duldung Fremder und einer mit Sanktion einhergehenden Ausgrenzung zu differenzieren. Abhängig von der sozialen Stellung, der innerstädtischen Situation und den Ratsherren erfuhren Fremde eine individuelle Behandlung, wobei sie vereinzelt separaten Normen unterstanden.<sup>190</sup>

Im Spätmittelalter sahen die Ratsgremien Fremde immer häufiger als Gefahr für die Ordnung des Gemeinwesens an.<sup>191</sup> Die Furcht vor dem Fremden ist kein Phänomen der Neuzeit, denn Mobilität spielte schon im Mittelalter eine gewichtige Rolle und es waren nicht nur Kaufleute und Menschen auf Wallfahrt, Bettler und Spielleute auf den Straßen des Reiches unterwegs, sondern möglicherweise auch die aus der eigenen städtischen Gesellschaft Ausgeschlossenen.<sup>192</sup> Jede Stadt bildete einen eigenen Rechtsraum, aus dem die Ratsherren alle Personen, die die Sicherheit in diesem Raum gefährdeten oder den Frieden brachen, zu entfernen suchten.<sup>193</sup> Der damit einhergehende Gang in die Fremde beschränkte den Ausgestoßenen in seinen Rechten.<sup>194</sup>

Zwar war der Stadtverweis ein wirksames Mittel, um den Frieden innerhalb der Stadt zu wahren, aber er hatte ebenso gravierende Folgen für das städtische Umland, in dem sich die Verbannten wohl überwiegend aufhielten. Mit dem Ausschluss verschiedenster Personen, deren Delikte von leichten Vergehen über Wiederholungstaten bis hin zu schweren Straftaten reichen konnten, ging auch eine unsichere Lage auf den Straßen um die Stadt einher. Die erzwungene Mobilität der Verwiesenen konnte zur Bildung krimineller Gruppen führen.<sup>195</sup> Der Göttinger Rat war daher bemüht, gegen Überfälle auf den Straßen zu wirken, indem die Verbannten im Jahr 1415 sowie 1418 schwören mussten, keine Räuber zu werden.<sup>196</sup> Mit der Annahme, Verwiesene würden aufgrund ihres Ausschlusses zu Straßenräubern, ging eine eindeutige Stigmatisierung einher. Mit dem abweichenden Verhalten des Delinquenten und der Sanktion des Verweises verband sich eine Existenz am Rande der sozialen Gemeinschaft. Die Richtenden schrieben solchen Personen die Rolle von Außenseitern zu, womit sich – wenn auch nur temporär – eine neue Identität verband.<sup>197</sup>

Die Vorstellung der Gesellschaft, wie man sich einem aus der Gemeinschaft Ausgeschlossenen gegenüber verhält, bzw. die daraus resultierenden Reaktionen beeinflussten auch dessen Erwidern und weiteres Handeln.<sup>198</sup> Fremde konnten sowohl Außenstehende als auch Außenseiter der eigenen Gemeinschaft sein. Sie wurden als fremd angesehen und/oder behandelt und gehörten aus unterschiedlichen Grün-

190 HÄRTER, Art. Fremde, Sp. 1791–1793; RAPHAEL, Königsschutz, S. 21.

191 Ebd., S. 24.

192 SEIRING, Fremde, S. LXXI; zur Bedeutung von Mobilität im Mittelalter vgl. Uwe ISRAEL, Fremde aus dem Norden. Transalpine Zuwanderer im spätmittelalterlichen Italien, Tübingen 2005, S. 1.

193 MAURER, Erzwungene Ferne, S. 211.

194 Kleines Lexikon des Mittelalters, S. 71.

195 MANDL-NEUMANN, Überlegungen zu Kriminalität, S. 62.

196 BOOCKMANN, Urfehde, S. 45f.

197 HARTUNG, Gesellschaftliche Randgruppen, S. 106.

198 AHRENS, Außenseiter, S. 11.

den nicht oder nicht mehr zur Stadtgemeinschaft.<sup>199</sup> Solche kriminalisierten und ausgegrenzten Personen fristeten ihr Dasein aufgrund von Sanktionsmaßnahmen am Rand der Gesellschaft – begründet im Ausschluss aus einer Gemeinschaft und dem damit verbundenen Verlust des sozialen Schutzes. Doch nicht alle Verwiesenen konnten sich von der Stadt lösen. Sie scheiterten schon bei der *séparation*, indem sie die Stadt gar nicht erst verließen. Anderen gelang der Übergang (*marge*) in ein neues Leben außerhalb der Stadt nicht, weswegen sie unerlaubt in die Stadt zurückkehrten. Wie sich die Verbannten und Verfesteten, die tatsächlich die Sanktion annahmen, in den neuen Status eingliederten und außerhalb der Stadt lebten, war vom sozialen Netzwerk und den finanziellen Mitteln abhängig. Die Auswirkungen der Sanktion scheinen bei den Richtenden indes kein Interesse hervorgerufen zu haben. Ob der Ausschluss faktische Einbußen oder nur einen Wechsel des Wohnorts mit sich brachte, war für den Ausspruch der Verbannung scheinbar irrelevant. Die Wirkung des Urteils differierte von Delinquent zu Delinquent.<sup>200</sup> Trotzdem gehörten Ausschlüsse zu den am weitesten verbreiteten Sanktionen in der spätmittelalterlichen Stadt. Diese Beliebtheit lässt sich damit erklären, dass es vor allem um den Status der Zugehörigkeit und die damit verbundenen Privilegien ging.<sup>201</sup> Brach außerhalb des gewohnten Lebensraums das soziale Netz zusammen, bedeutete dies für die ärmeren Delinquenten kaum überwindbare Beeinträchtigungen.<sup>202</sup>

Gleiches galt für den Status als Fremder. Wenn gleich „das Fremde und Andere von der Bürgergemeinde“<sup>203</sup> kriminalisiert wurde, erkannte die Gemeinschaft einige Fremde an und nahm sie aufgrund des mit ihnen einhergehenden Vorteils für die Stadt auf, während andere zu Fremden in der eigenen Stadt wurden. Dass eine Entfremdung nicht zwangsweise durch die Ausweisung umgesetzt werden musste, wurde nun ausführlich nachgewiesen. Indizien dafür sind die unerlaubte Rückkehr der Delinquenten, das Verbleiben in der Stadt und der weitere Kontakt zum sozialen Umfeld ohne den Verlust des gesellschaftlichen Ansehens. Wäre also die einfache und effektive Ausgrenzung einer unliebsamen Person oder der Fokus auf Verhaltensänderung Ziel des Stadtverweises, so könnte vom faktisch eingeschränkten Nutzen der Sanktion für die Stadt ausgegangen werden. Doch ein anderer Blickwinkel verändert dieses Bild: Er geht vom innerstädtischen Leben aus. So ist auch zu erklären, warum sich die Ratsherren weniger für das Leben des Delinquenten im liminalen Zustand und die praktischen Einbußen interessierten.<sup>204</sup> Selbst wenn die Verwiesenen in die Stadt zurückkehrten, waren sie nicht mehr vollwertige Mitglieder der Gemeinschaft, da sie sich von der Öffentlichkeit fernhalten mussten. Es ist anzunehmen, dass sie sich bei Freunden oder Verwandten versteckten, um nicht erneut aus der Stadt ausgewiesen zu werden oder andere Sanktionen auferlegt zu be-

199 SEIRING, Fremde, S. 380.

200 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 313.

201 Ebd., S. 325.

202 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 248.

203 Peter SCHUSTER, Richter ihrer selbst? Delinquenz gesellschaftlicher Oberschichten in der spätmittelalterlichen Stadt, in: BLAUERT/SCHWERHOFF (Hg.), Kriminalitätsgeschichte, S. 359–378, hier S. 378.

204 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 324f.

kommen. Damit ging zwar eine Zugehörigkeit zu den Personen einher, die über ihre Rückkehr in Kenntnis gesetzt waren, aber es bedeutete weiterhin die Ausgrenzung aus der städtischen Gemeinschaft.

Gleichermaßen lässt sich das Verhalten der Verwiesenen erklären, die ihr Leben außerhalb der durch die Strafe vorgeschriebenen Grenze verbrachten. Mochten auch manche danach streben, sich eine neue Existenz aufzubauen, schlossen sich andere dem reisenden Volk oder kriminellen Banden an.<sup>205</sup> Beide Vorgehensweisen zeigen, dass der Delinquent einen neuen Status erlangen konnte. Die *agrégation* lief dabei durchaus unterschiedlich ab. Dennoch liegen beiden Formen ähnliche Bedürfnisse zugrunde. Sowohl der Neubeginn in einer anderen Stadt und damit einer städtischen Gesellschaft als auch der Anschluss an kriminelle Banden haben die Zugehörigkeit zu einer neuen Gemeinschaft zum Ziel. Die Bindung, die den Delinquenten durch den Ausschluss genommen wurde, versuchten sie damit auf unterschiedliche Art und Weise zu kompensieren.

Auch für diesen Aspekt liefert die Idee der Zugehörigkeit einen entscheidenden Erklärungsansatz. Verlor der Delinquent seine Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, büßte er auch seinen Status als vollwertiges Mitglied ein. Verbannte, die sich dem ihnen zugeschriebenen Status fügten und außerhalb der Stadt verweilten, konnten darauf hoffen, dass sie den Status der Zugehörigkeit infolge der abgeleiteten Strafe wiedererlangten. Unrechtmäßig in die Stadt Zurückkehrende mussten den öffentlichen Raum meiden, um eine Entdeckung und einer damit einhergehenden erneuten Sanktionierung zu entgehen. Ihr Status der Zugehörigkeit konnte also erneut und in höherem Maß durch eine Folgesanktion, unter anderem in Form eines längeren Ausschlusses, beeinträchtigt werden. Wenngleich sie also der Personengruppe zugehörig blieben, die ihnen Unterschlupf gewährte, waren sie nicht mehr vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft, konnten ihre Rechte in der Stadt nicht mehr wahrnehmen und auch ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben. Im Gegenteil waren die Delinquenten auf den Schutz der Personen angewiesen, bei denen sie sich versteckten. Damit ging trotz einer unerlaubten Rückkehr in die Stadt durch den Ausschluss die entscheidende Komponente der Mitgliedschaft verloren, nämlich die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft.

Die Mitgliedschaft im Verband beeinflusste nicht nur das Leben innerhalb der Gemeinschaft infolge einer unerlaubten Rückkehr, sondern auch das Leben des Delinquenten außerhalb der Stadtmauern. Eine erneute Integration in eine andere Gemeinschaft war vom sozialen Netzwerk außerhalb der Stadt abhängig und darum nicht zwangsläufig einfach umsetzbar. Verfügte der Delinquent über ein umfassendes Netzwerk außerhalb der Stadt, konnte es ihm gelingen, sich in einer anderen Stadt niederzulassen. Lag ein solches nicht vor, war die Wahrscheinlichkeit, dass er als unbekannter Fremder oder bekannter Delinquent mit Missgunst wahrgenommen wurde, deutlich höher. Für diese Delinquenten hatte der Verlust der Mitgliedschaft über das Einbüßen eines damit in Verbindung stehenden Status hinaus weitaus lebensbedrohlichere Folgen, denn das Leben auf den Straßen ohne eine sichere Gemeinschaft und den damit zusammenhängenden Schutz sowie das Fehlen einer vergüteten Tä-

---

205 MAURER, ERZWUNGENE FERNE, S. 212.

tigkeit bedeuteten den Verlust der Lebensgrundlage. Umso wahrscheinlicher ist es, dass sich einige Delinquenten bedingt durch den Mangel an anderen Optionen kriminellen Banden außerhalb der Stadt anschlossen. Demnach wurde der Verweis aus der Stadt entweder nur über einen bestimmten Zeitraum und/oder in Verbindung mit weiten Entfernungsangaben verhängt, wie im Folgenden darzustellen ist.

### 8.3 Folgen für das soziale Umfeld

Am 5. Juli 1451 übertrug der Zieglermeister Dietrich dem Rat von Hildesheim endgültig seinen Hof vor dem Dammtor mit der zugehörigen Wohnung, was Henning Winkelmann, Vogt des Hildesheimer Bischofs Magnus, bestätigte.<sup>206</sup> Zu der ihm vorgeschriebenen Zeit war es Dietrich jedoch nicht möglich, den Ziegelhof zu verlassen. Grund dafür waren die ihm auferlegte Sanktion des Ausschlusses aus der Rechtsgemeinschaft. Diese ereilten ihn wegen des Totschlags, den sein Sohn Hans verübt hatte.<sup>207</sup> Erst nachdem Dietrich sich von den Sanktionen gelöst hatte, sprach er sich vor den Ratsherren all seiner Rechte und der seiner Erben am genannten Hof los, was der Vogt erneut bestätigte.<sup>208</sup> Der vom Sohn verübte Totschlag führte also auch zu Sanktionen gegen seinen Vater. Die Gründe für eine solche Ausweitung der Strafe waren recht unterschiedlich. Vermehrt waren es Zweckmäßigkeitserwägungen, die dazu führten, dass die Strafen auf Dritte ausgedehnt wurden.<sup>209</sup> Falls Dietrich zuvor für seinen Sohn als Leumund oder Unterstützer eingestanden war, führte eine Straftat desselben auch zur Sanktionierung des Vaters.

Der Stadtverweise bedeutete einen deutlichen Bruch sowohl im sozialen als auch im wirtschaftlichen Leben der Beteiligten.<sup>210</sup> Dabei waren die Beteiligten nicht nur die Verbannten selbst. Die Konsequenzen für das soziale Umfeld des Delinquenten waren ebenso unterschiedlich wie die Folgen des Ausschlusses für den Ausgegrenzten. Denn die Sanktion wirkte sich nicht nur auf den Verwiesenen, sondern auch auf das von ihm zurückgelassene soziale und familiäre Umfeld aus. Fehlte der Ernährer der Familie, hatte dies weitreichende ökonomische und soziale Folgen. Die zurückgelassene Familie verarmte, musste Schulden auf sich nehmen oder wurde von der Stadtgemeinschaft geschmäht. Viele waren von ihrer Nachbarschaft abhängig, die oftmals helfend zur Seite stand und damit die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen

206 UB Hildesheim 7, Nr. 25, S. 11f.

207 Ebd.: *alse he denne den vorschrevenen tegelhoff to der tiid den vorbenomeden mynen heren deme rade nicht vorlaten konde daromme, dat he were in ener overtale alse in ener vestinge van des doteslages wegen, den Hans sin sone gedan hadde.*

208 Ebd.

209 MAIHOLD, Konfliktlösung, S. 202.

210 Evelin TIMPENER, Reichsstadt und Gewalt – Zur Einführung, in: DIES./WITTMANN (Hg.), Reichsstadt, S. 11–20 u. 13.

abschwächte.<sup>211</sup> Einem gut situierten Verbannten war es dagegen vermehrt möglich, eine vorzeitige Rückkehr zu erwirken.<sup>212</sup> Er konnte die Zurückgelassenen finanziell absichern oder sich an einem anderen Ort niederlassen.<sup>213</sup>

Umso bedeutender war es, dass das familiäre Umfeld über die Sanktion in Kenntnis gesetzt wurde. Einen gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Frankfurt im Gefängnis sitzenden Delinquenten ließen die Ratsherren zunächst auf dem Turm mit Ruten schlagen, bevor er aus der Stadt verwiesen wurde. Seiner Mutter ließ der Rat mitteilen, dass ihr Sohn ertränkt würde, sollte er erneut in die Stadt kommen: *Item den schuler im gefengniß mit Ruten uff dem thorn slagen lassen und danach der stat verwissen und der mutter sagen wo er widder herinne kome wol Ine der Rat erdrencken lasse.*<sup>214</sup> Die Ratsherren bezogen die Mutter des Delinquenten insofern mit ein, als dass sie über die drohende Sanktion für eine unerlaubte Rückkehr informiert wurde, um zu gewährleisten, dass sie die Umsetzung des Verweises unterstützen würde. Den Freunden eines anderen Delinquenten wurde mitgeteilt, dass ihr verwiesener Freund die Stadt für drei Jahre verlassen müsse: *Des Beckarts frunden sage de Beckart sy antwort und bescheit worde sich uß der stat iiii jare zu mache.*<sup>215</sup> Erneut sahen die Räte das soziale Umfeld des Delinquenten in der Pflicht, für die Einhaltung der Sanktion Sorge zu tragen. Mit der Kundmachung des Ausschlusses beugten die Ratsherren darüber hinaus einer unerlaubten Beherbergung vor.

Gleichermaßen konnte es durch Sanktionen auch zum Bruch innerhalb der Familie kommen. Im Jahr 1437 standen zwei Parteien der gleichen Familie vor dem Gericht des Mühlhäuser Rats. Heinrich Riß beschuldigte seinen Vetter Berldin Riß, er habe ihm eine Geldsumme zugesichert, aber nicht bezahlt.<sup>216</sup> Die Schuld war dadurch entstanden, dass der Vetter Geld aufbringen musste, um seinen Sohn aus dem Kirchenbann zu lösen. Durch die beglichene Bußzahlung war es ihm nicht möglich gewesen, seinen Schoss zu entrichten, weswegen er eine Gefängnisstrafe verbüßen musste, aus der eine zu schwörende Urfehde hervorging. Alles in allem war somit ein großer finanzieller Schaden entstanden.<sup>217</sup> Zwar hatte der Beschuldigte bereits einen Teil des geliehenen Geldes zurückgezahlt, aber Heinrich forderte gerichtlich die noch ausstehende Summe ein.<sup>218</sup> Die aufeinanderfolgenden Sanktionen brachten

211 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 249.

212 Sofern dieser tatsächlich verwiesen wurde, seine Verbannungsstrafe also nicht in eine höhere Geldstrafe umgewandelt wurde. Es handelt sich hierbei um eine Praxis, die es der Stadt ermöglichte, gut situierte Bürger zum eigenen Nutzen in der Stadt zu belassen.

213 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 260; VON BROCKDORFF, Strafe, S. 47.

214 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 56, fol. 33v.

215 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 58, fol. 96r.

216 StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, A2, fol. 12: *Heynrich Ryß schuldygt berldin vom Ryße syne vettern daz er ome von schreben had anderhalb hundirt [...] eme alle clage unde not echt zcu bezalne uff benante tage zit ane allirley schade dez her nicht gethan had.*

217 Ebd.: *des Himr. Riß schaden had an gebruchinge sus geldis losuge synir sohne dez er muste stad rumyg werdin unde in deme banne sy synen hn von moln ores geschoß nicht bezalim konde zcu geffengniß unde zcu orffedin darume gedrunge ist also er den schaden unde han achtern zcweyhundirt guldin.*

218 Ebd.: *des hoybegeldiß andirhalb hundirt schill had her ome bezalt ffunffzig guldin schill also as sint ome habe der wint zcu weht unde eyschit dy hundirt schill horbegeldiß unde zweyhundirt guldin schaden gekort sud aneworte noch rechte ja addir neyn.*

jeweils Geldbußen mit sich. Um diese zu tilgen, mussten viele Delinquenten um Hilfe im nahen sozialen Umfeld bitten. Insbesondere ärmeren Bevölkerungsgruppen war es kaum möglich, das geliehene Geld ohne Weiteres zurückzuzahlen, woraus sich Folgekonflikte, auch innerhalb der eigenen Familie, und erneute Sanktionen entwickeln konnten.

Nicht selten wurde das familiäre Umfeld auch in die Strafe mit einbezogen. Im Jahr 1419 verwies der Göttinger Rat einen Delinquenten wegen unerlaubten Glücksspiels aus der Stadt.<sup>219</sup> Doch der Vater des Verwiesenen sprach sich vor den Ratsherren für seinen Sohn aus und erzielte somit eine Einigung, sodass der Verbannte Hans Hardman wieder zurückkehren durfte: *Des hefft de vader myd deme rade gutliken gededingt des madage vor synte mervus dage dat hans hardmans weder in kome mach.*<sup>220</sup> Dafür verpflichteten die Ratsherren den Vater des Delinquenten dazu, als Ausgleich ein Stück an der Stadtmauer auszubauen, wobei sowohl die Größe – mit der Länge einer Rute – als auch der Ort der Tätigkeit festgeschrieben wurden: *unde de vader schal hir ume maken late eyn mure stücke eyner roden langk in der hoyge dycke unde dupe alse de mure hinder pauls van brakle have byne dusse yare.*<sup>221</sup> Die häufige Verhängung der Verbannung während des 15. Jahrhunderts führte nicht zwangsweise auch zu deren Vollzug. Sie konnte in vielerlei Fällen durch eine Geldzahlung abgelöst oder bei fehlenden finanziellen Mitteln durch eine Arbeitsstrafe ersetzt werden.<sup>222</sup>

Wurde die Sanktion umgesetzt, kam es ebenso vor, dass die Richtenden das nahe familiäre Umfeld mit in die Verbannung einschlossen. Dies galt in Göttingen Anfang des 15. Jahrhunderts insbesondere für Verwiesene, die die Stadt während ihrer Sanktion erneut betraten. Die zusätzliche Ahndung erstreckte sich auch auf Ehefrau und Kinder, die dem Delinquenten aus der Stadt zu folgen hatten, wobei sie der Stadt so lange wie der Verbannte selbst fernbleiben mussten.<sup>223</sup> Gleichermassen war es möglich, dass der Delinquent direkt gemeinsam mit seiner Frau verbannt wurde.<sup>224</sup> Dabei waren es vor allem besonders schwere Delikte, bei denen die Ratsherren den Ehepartner ebenfalls aus der Stadt ausschlossen. Da der Mann einer Göttingerin 1433 wegen Totschlags im städtischen (Rats-)Keller verbannt wurde, musste sie ihm innerhalb einer vorgegebenen Frist folgen. Auch die Rückkehr war ihr erst mit ihrem Mann gestattet.<sup>225</sup> Der Verweis der Familie konnte sowohl direkt mit dem Urteil

219 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 7r.

220 Ebd.

221 Ebd.

222 WILLOWEIT, Stadtverweisungen, S. 273.

223 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 I, fol. 34v: *de scholde ey gantz jar van here buten der stad wesen und necht weder her inkome dat jar en were innekome und hedde he wef eder kindere hir inne de scholden ome volghen und ok so lange ute bliwen und nicht weder kome yt en were in gnaden des Rades.*

224 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 86r: *bernde Adelebessen he schulle morne ute der stad wesen ware me erst upgeslote hebbe met siner husfruwe und nicht weder hir in.* Dies gilt gleichermassen für das 14. wie für das 15. Jahrhundert. Siehe auch StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 38r.

225 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 1v: *Mandatu est ilseken Erenethes uxen tetkenborn se alse or man hit hebbe dotslach gedan in der Stad kellere [...] So sulle se ome volghen ante palmar pxie unde nicht weder hir in de stad dene na gnaden des rades.*



als auch nachträglich erfolgen. Um 1440 beschloss der Frankfurter Rat, Leonhart Heilen das Geleit zu verweigern und seiner Ehefrau mitzuteilen, dass auch sie innerhalb von zwei Wochen die Stadt verlassen müsse: *Item leonhart heilen key geleide geben und sin frauwen sage das sie bynne xiiii tagen hinweg ziehe.*<sup>226</sup> Gleiches galt für auswärtige Delinquenten, die durch ihr deviantes Verhalten den Göttinger Bürgern schaden. Auch in solchen Fällen sahen sich die Ratsherren dazu veranlasst, diese zusammen mit den reisenden Knechten auf unbestimmte Zeit aus der Stadt zu verweisen.<sup>227</sup>

Für das familiäre und soziale Umfeld hatte ein Verweis unterschiedliche Folgen. Geldbußen belasteten alle Familienangehörigen, die oftmals mit Leihgaben für die Buße aufkamen. Zugleich fehlte der zurückgelassenen Familie das Einkommen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Neben den monetären Schwierigkeiten, die erhebliche Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen haben konnten, war die Ausdehnung der Sanktion auf die Familie möglich. Die Ratsherren verwiesen insbesondere Ehefrauen und Kinder bei hohen Ausschlussstrafen mit aus der Stadt – entweder direkt mit dem Delinquenten oder erst im Nachhinein. Dabei galt für die Mitverwiesenen oftmals die gleiche Dauer des Verweises wie für den Delinquenten selbst. So stand auch das soziale Umfeld in der Gefahr, dass seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft infrage gestellt wurde. Damit vermieden die Richtenden einerseits weitere Konflikte innerhalb der Stadt, die aus den finanziellen Problemen der Zurückgelassenen entstehen konnten, und andererseits die unerlaubte Rückkehr des Delinquenten. Setzte sich die Familie für den Verwiesenen ein, war es möglich, dass sie die Umwandlung der Strafe erwirkten, wobei sie in eine daraus hervorgehende Arbeitsstrafe einbezogen werden konnten. Zudem nahmen die Ratsherren das familiäre und soziale Umfeld in die Pflicht, für die Umsetzung der Verbannung Sorge zu tragen, indem sie diesem mit den Konsequenzen bei Zuwiderhandlung drohten. Auch mit der Umwandlung der Sanktion konnte der zugrunde liegende Konflikt also gelöst werden.

Wurde die Sanktion tatsächlich durchgesetzt, ist zu konstatieren, dass der Ausschluss nicht für jeden Verwiesenen die gleichen Konsequenzen bedeutete. Abhängig von seinen finanziellen und sozialen Mitteln waren auch die Auswirkungen des Ausschlusses aus der Gemeinschaft different. Da es den Richtenden mit der Sanktion des Ausschlusses nicht lediglich um mögliche ökonomische Folgen des Delinquenten ging, sondern um den mit der Ausgrenzung einhergehenden Verlust des Status der Zugehörigkeit, ist auch der Nutzen der Sanktion für die Richtenden aus einer anderen Perspektive ersichtlich. Insbesondere für Delinquenten, die einen hohen Status innerhalb der städtischen Gemeinschaft genossen, war dessen Verlust durch die Aberkennung der Zugehörigkeit von besonderer Bedeutung, da es auch

226 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 4, fol. 5r; ebenso erging es weiteren Ehefrauen auch rund 20 Jahre später. Vgl. ISG Frankfurt, BMB, Bd. 28, fol. 25r.

227 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12, fol. 9r: *Madatu e due gyseler ranco hylde else be den aller berch inne hebbe unde rede den van mansfelde unde ander lude unde sy here keme myd reysegeknechten, de wyle he na syn dingh so holde des de rad stad koplude unde unse borge mochte to schaden kome So schulle he twysgen hir unde sondage vor punfic. ute der stad unde nyge guwen wese myd syne reysege knechte unde nicht weder kome yd en sy ingnaden des rades.*

um die Ehre des Einzelnen ging, die unter der Ausgrenzung leiden konnte. Somit ist mit dem Aspekt der Zugehörigkeit nicht nur zu erklären, warum die Städte trotz möglicher negativer Konsequenzen – wie sie im Fall des Albert von Mollem besonders offenkundig waren – die Sanktion des Ausschlusses beibehielten, sondern auch, warum die Städte nur selten Interesse daran zeigten, ob die Delinquenten ökonomische Einbußen durch die Sanktion erlitten.<sup>228</sup>

#### 8.4 Straferlass und Rückkehr – Bitte und Gnade

Die einzelnen Delikte, deretwegen eine Verfestung in Goslar angedroht wurde, betrafen die unterschiedlichsten Bereiche möglicher Vergehen. Rechtsbrüche, die eine Verfestung nach sich ziehen konnten, waren Vergehen gegen den Rat,<sup>229</sup> das unerlaubte Entfernen vom Gericht während der Verhandlung,<sup>230</sup> Diebstahl<sup>231</sup> und Friedbruch ohne Wunden.<sup>232</sup> Während in diesen Fällen die Verfestung in der Regel so lange bestand, bis sich der Verurteilte vor Gericht durch Eid von der Sanktion befreite, konnte die Folge einer schweren Verwundung (mit Todesfolge), die es dem Geschädigten nicht erlaubte, vor Gericht zu erscheinen, eine Verfestung über ein Jahr und einen Tag nach sich ziehen. Alternativ konnte die Sanktion so lange verhängt werden, bis der Geschädigte verstorben war oder ein männlicher Verwandter die Klage für ihn vor Gericht übernahm. Dementsprechend erhob Hans Remelinge Klage gegen Hans Fischer wegen des Totschlags an seinem Bruder: *hanse visscher umme den dotsloach an sym* [Hans Remelinges] *bruoder*.<sup>233</sup> Sollte die Klage nach einem Jahr und einem Tag nicht vor Gericht verhandelt werden können, war es dem Vogt mit Zustimmung des Rates gestattet, eine Wiedergutmachung des Delinquenten anzunehmen, der sich so von der Verfestung befreien konnte.<sup>234</sup> Sollte sich der Vogt oder der Sachwalter dem Wunsch des Verfesteten, sich von der Strafe loszusprechen, verwehren, konnte sich dieser an den Rat wenden, um sein Recht einzufordern.<sup>235</sup> Mit dieser Loslösung besaß der Delinquent wieder eine uneingeschränkte Rechtsfähigkeit, die der Vogt öffentlich vor Gericht ausrief.<sup>236</sup> Die Loslösung der Sanktion

228 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 325.

229 Goslarer Ratskodex, Buch II, 4. Verfestung, § 37, S. 385: *Wanne de rat enne eren borghere vor vesten wel umme dat he in weder streuich is.*

230 Ebd., § 51, S. 393: *Wer en bedingstade let vn geyt van gherichte er he van rechte gan mote [...] So mach he ine vor vesten.*

231 Ebd., Buch II, 1. Friedbruch, § 44, S. 257: *Wert en man ghe sculdighet umme duue [...] Wert he voruluchtich [...] so scal men ine vor vesten.*

232 Ebd., § 77, S. 279.

233 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 286.

234 Goslarer Ratskodex, Buch II, 1. Friedbruch, § 21, S. 244f.

235 Ebd., Buch II, 4. Verfestung, § 9, S. 369f.: *Wel en sich vt der veste ten weygheret ime des de voghet od de sakwolde dat kundighe he dem rade de scal eme dar to helpen dat eme rechtes ghe stadet werde.*

236 Ebd., § 10–11, S. 371.

konnte auch in Braunschweig nur mit der Zustimmung des Sachwalters, des Gerichts und des Rates erfolgen.<sup>237</sup> Sie ging indes mit einer Bußzahlung des Delinquenten an das Gericht einher.<sup>238</sup>

In Goslar war die Verfestung in erster Linie Kontumazialurteil. Die richtenden Instanzen verhängten sie, wenn der Delinquent wiederholt nicht vor Gericht erschien. Ziel war es, den Beschuldigten dazu zu veranlassen, dem Prozess beizuwohnen. Nur in Ausnahmefällen ist die Verfestung in Goslar als Übergangssanktion aufzufassen. Schwere Verwundungen, bei denen das Opfer nicht dazu in der Lage war, oder Totschläge, bei denen zunächst ein Verwandter des Getöteten vor Gericht erscheinen musste, waren derartige Fälle. Dabei war die Verfestung eine vorläufige Sanktion, bei der nicht der Beschuldigte ausschlaggebend war, sondern das vorübergehende Ausbleiben des Opfers. Gemein haben die beiden Formen der Goslarer Verfestung, dass es sich nur um eine befristete Sanktion bis zum eigentlichen Prozess und nicht um das endgültige Urteil handelte.

Stadtverweis und Verfestung waren häufig zeitlich begrenzt. Die Rückkehr des Ausgegrenzten gehörte also ebenso zur Sanktion wie seine zeitweilige Abwesenheit. Wie weitreichend die Auswirkungen waren, hing vom Delinquenten und vom Delikt ab. Konnte der Ausgeschlossene in einer anderen Stadt Fuß fassen, wurde er bei Angehörigen beherbergt oder innerhalb der Stadt von Freunden und Verwandten versteckt, waren die Folgen andere als bei einem Verwiesenen, der sich ohne monetäre Mittel und soziale Hilfestellungen vagierend durch das Umland bewegte.<sup>239</sup> Familie und Freunde des Delinquenten konnten bekanntlich zudem Einfluss auf das Urteil nehmen. Wie hoch die Strafe ausfiel, war somit nicht allein abhängig von den Normen und den Richtenden.

Ein Beispiel aus Göttingen verdeutlicht den Einfluss, den die „Freunde“ des Delinquenten auf das endgültige Urteil haben konnten. Im Jahr 1484 verurteilten die Ratsherren Hans de Grote wegen ungebührlichen Verhaltens dazu, die Stadtmauer auszubauen. Das Strafmaß hielten Grottes Unterstützer für unangebracht, weswegen sie vielerlei Verhandlungen mit dem Rat führten, bis das Strafmaß erheblich reduziert wurde.<sup>240</sup> Erneut war das endgültige Urteil von umfangreichen Aushandlungsprozessen begleitet, bei dem das soziale Umfeld des Delinquenten eine entscheidende Komponente ausmachte. Wann und unter welchen Bedingungen die Verwiesenen in die Stadt zurückkehren durften und wie der Rat mit dem Mittel der Gnade in unterschiedlichen Fällen agierte, ist in diesem Kapitel zu untersuchen. Dabei sind unterschiedliche Aspekte auszuführen, die den Abschluss der Sanktion aufgreifen

237 UB Braunschweig 1, S. 109: *Van der vestinghe. Welk man myt rechte vorvestet werd, de ne mach dar nycht vtkomen, wen myt den sakewolden, vnde myt dem gerichte, vnde myt der stad, vnde vnder der wile is he sunder recht.*

238 Ebd.: *Wert eyn man vorvestet to Brunswich, beteret he dem sakewolden vnde der stad, wel ome dat richte na wesen, he giffit ome to dem meysten setich schillinghe, vnde vntgeyt dar mede dem richte.*

239 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 306.

240 Franz-Josef ARLINGHAUS, Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten, in: Rudolf SCHLÖGL (Hg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2005, S. 137–162, hier S. 144.

und Straferlass sowie Rückkehr, also die erneute Inklusion, betreffen. Dazu zählen neben der Umwandlung der Strafe auch der Einspruch, die Bitte um Rückkehr und der Zweck eines Gnadenerlasses.

Die Etikettierung zum Abweichler war nicht statisch, sondern immer verbunden mit der Bewertung und Abwägung des Einzelfalls. Nach der Reaktion durch die Richtenden war es immer noch möglich, sich des Labels wieder zu entledigen. Es handelte sich um einen Prozess, der sich verändern und entwickeln konnte.<sup>241</sup> Nicht nur im Fall einer Umwandlung der Sanktion mussten Delinquenten ihren Verweis nicht antreten. Auch durch den Gnadenerlass konnte der Verurteilte seiner Ausweisung entgehen und seine Strafe etwa beim Bau an der Stadtmauer oder mittels einer Geldzahlung verbüßen.<sup>242</sup> Es ging den ratsherrlichen Richtern beim Urteil nicht um den Einzelfall; vielmehr fungierte das Recht als Mittel, um die Interessen der Stadt umzusetzen.<sup>243</sup> Entsprechend nahm der Ausbau der Stadtmauer vor allem in unruhigen Zeiten eine tragende Rolle ein. In Göttingen wurde die Ausbesserung der Befestigung als Sanktion unter anderem um 1400 deutlich häufiger eingesetzt, und auch Geldbußen waren in dieser Zeit in Steinen zu entrichten.<sup>244</sup> Eine solche Veränderung der Strafgebung kann auf die Beteiligung der Stadt an kriegerischen Konflikten wie den mainzischen Kriegen zurückgeführt werden. Zwischen 1400 und 1405 herrschte die Fehde zwischen Erzbischof Johann und Hessen, an welcher sich auch Göttingen beteiligte.<sup>245</sup> Je größer die Gefahr im Umland, desto mehr waren die Städte um den eigenen Schutz bemüht, der unter anderem durch eine gut ausgebaute Stadtbefestigung erfolgen konnte.<sup>246</sup>

Zudem entsprach das in den Normen angesetzte Strafmaß nicht immer der zu absolvierenden Strafleistung. Zwar musste der Delinquent das Urteil zunächst akzeptieren, aber es gab unterschiedliche Optionen, um die ausgesprochene Strafe abzuwandeln.<sup>247</sup> Einerseits mussten die Städte Friedbrüche entschlossen sanktionieren, um den innerstädtischen Frieden zu erhalten; andererseits war es für den Frieden ebenso bedeutsam, den Delinquenten bei der Umsetzung der Strafe entgegenzukommen.<sup>248</sup> Eine Ausnahme bildeten Stadtverweise, die aufgrund eines besonders schweren Delikts verhängt wurden. Dabei handelte es sich zumeist um Verweise, die neben einer Dauer auch mit weiten Entfernungangaben versehen waren. Derlei Verbannungen wandelten die Ratsherren nicht um. Die Delinquenten hatten hingegen die Option, durch Bitten an den Rat dessen Gnade zu erlangen und eine vorzeitige Rückkehr zu erwirken.<sup>249</sup> Entsprechend war es in der Mitte des 14. Jahrhunderts Verbannten auch in Frankfurt bei bestimmten Delikten möglich, die Sanktion

---

241 AHRENS, Außenseiter, S. 23.

242 MAURER, Erzwungene Ferne, S. 213.

243 SCHUSTER, Frieden, S. 148.

244 RÖMLING, Göttingen, S. 54.

245 ARMBRUST, Göttingens Beziehungen, S. 134.

246 Zum Ausbau der Stadtmauer und zur Umwandlung der Verbannung in Arbeitsstrafen siehe auch Kapitel 8.1.2.

247 SCHUSTER, Frieden, S. 68f.

248 Ebd., S. 75.

249 Ebd., S. 76f.

innerhalb von acht Tagen durch eine Geldbuße abzulösen.<sup>250</sup> Sofern es sich um ein Tötungsdelikt handelte, bedurfte es jedoch der Zustimmung der Angehörigen des Opfers.<sup>251</sup>

In Mühlhausen kamen die Ratsherren 1373 überein, dass eine vierwöchige Verbannung entweder mit einer Geldbuße oder mit Hausarrest abzuleisten war: *wer hinneforth vorluset kein die Stad eyne marg und vier wochin kein die Stad, der sal die wochin losen mid funffzen schillingen, ob er nicht inne siczen wil.*<sup>252</sup> Ein Abschluss über ein Jahr konnte mit einer entsprechend höheren Buße von drei Mark abgelöst werden: *Wer ouch vorwysset wirt eyn Jar, der sal die pine geben als doruone geschrebin ist und sal io daz Jar en losen, daz her nicht rume dorfe, mid drehen markin, ob her wil.*<sup>253</sup> Ein fünfjähriger Verweis kostete dementsprechend das Fünffache, eine zehnjährige Verbannung war mit der zehnfachen Summe in eine Geldbuße umzuwandeln.<sup>254</sup> In allen Fällen musste die Summe zusätzlich zur Geldbuße geleistet werden, die mit dem Verweis verhängt worden war. Ausgeschlossen von dieser Ordnung waren Verbannungen, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen den Rat oder einzelne Ratsherren zustande gekommen waren. Diese sollten mit dem jeweiligen Verweis und ohne die Möglichkeit auf Umwandlung geahndet werden.<sup>255</sup> Bedeutete die Zahlung einer Geldbuße anstelle eines Verweises sowohl Gnade als auch Entgegenkommen dem Delinquenten gegenüber, und förderte sie damit gleichermaßen die Bindung zwischen der städtischen Bevölkerung und dem Rat,<sup>256</sup> deutet das Ausbleiben der Umwandlung nicht nur auf die Schwere des Delikts hin, sondern auch darauf, dass sich keine mächtigen Befürworter fanden. Verfügte der Delinquent weder über ein einflussreiches Umfeld noch über eine angesehene Stellung in der Stadt, war es für ihn schwieriger, die Erlaubnis des Rates zu erlangen, in die Stadt zurückzukehren. Je schwerer der Rat das Delikt einstufte, desto unwahrscheinlicher war eine Verminderung der Sanktion.

Einige Beispiele aus der Rechtspraxis liefert das Braunschweiger Gerichtsbuch der Altstadt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Im Jahr 1477 ließ Heinrich Schrader Hans Schmied wegen einer Verwundung verfesten: *Hinrik schrader let vorvesten hans smede dar ume dat he ome ene kumpwerdige wunden sloch dut.*<sup>257</sup> Doch kurz darauf traten Hermann Greven und Hans Richendes als Unterstützer für

250 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. A 47, S. 108: *Wanne eyner uzswerit um dyse stücke, man gebe es ime in den eyd adir nicht, so mag he doch in den achte dagen die uzfard mit dem gelde entschuden, ob he wil, wo es um geld stet zu entschuden.*

251 SCHILD, Kriminalität, S. 142.

252 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 155.

253 Ebd.

254 Ebd.: *Weme ouch czeben Jar dirteylet worden, der sal sin gelt geben, als daz vorbeschrebin ist, und sal io daz Jahr en losen mid drehen marken, die her der Stad geben sal, ob her wil. Wer ouch funf Jar vorwysset worde, der sal sine pine geben, als doruore geschrebin ist, und sal io daz jar losen mid drehen markin, die her der Stad geben sal, ob her wil.*

255 Ebd., S. 156: *wo abir ymand icht breche adir tete wider den Rad adir die Rete, daz sal man haldin mid allin erin pin und mid allin erin artikeln, wysin und formen, als daz vore gesaczet und beschrebin ist.*

256 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 251.

257 StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13, fol. 25r.

Hans Schmied ein und versicherten, er würde dem Rat zehn und dem Gericht drei Schillinge vorlegen, sofern der Rat die Verfestung löste.<sup>258</sup> Unter der Perspektive der Etikettierung verdeutlicht dieses Beispiel eine weitere Konsequenz. Die Ratsherren unterschieden nicht, ob der Delinquent die Buße leisten konnte oder wollte. Es war lediglich von Bedeutung, dass die Buße gezahlt wurde.<sup>259</sup>

Doch auch diese Einschätzung bedarf einer Einschränkung, wie ein Beispiel aus Frankfurt vom Beginn des 15. Jahrhunderts belegt. Dort wie anderswo oblag dem Richter die Aufgabe, Verwiesene, die trotz des Verbots in die Stadt zurückkamen, wieder hinauszuschicken und mit einer Geldbuße zu sanktionieren. Aufgrund von Armut oder der Tasche, dass die entscheidenden Instanzen den Vorfall nicht mit einer Gefährdung für die Stadt in Verbindung brachten, war es den Bürgermeistern möglich, die Sanktion zu mildern oder ganz von ihr abzusehen.<sup>260</sup> Nicht nur der Stadtverweis konnte durch die Richtenden abgelöst werden, Gleiches galt unter bestimmten Umständen auch für Geldbußen.<sup>261</sup> Zudem kann davon ausgegangen werden, dass sich in Abhängigkeit von den innerstädtischen Normen und den Umständen zu bestimmten Zeiten sowie von den amtierenden Ratsherren und ihren Praktiken auch die Urteile veränderten.<sup>262</sup> Das abschließende Urteil lag immer im Ermessen des Gerichts. Devianz entstand durch einen sozialen Prozess der Selektion, bei dem ein Verhalten in einem Fall als abweichend, in einem anderen als konform angesehen wurde. Daher ist insbesondere die Untersuchung der Selektionsmechanismen von Interesse, wozu auch die Gnadenjustiz, ihre Bedeutung und ihre sozialen Interaktionsmuster gehören.<sup>263</sup>

#### 8.4.1 Bittschriften und Unterstützer

Im Kontext der Etikettierung ist Kriminalität nicht als fixe Größe zu verstehen. Vielmehr geht es um die soziale Selektion, in der ein Delikt in einem Fall als sanktionswürdiges, abweichendes Verhalten, in einem anderen Fall insofern als konform verstanden wird, als dass es nicht zur Strafe führt. Greifbar wird diese Abweichung insbesondere in der Anwendung der Gnade.<sup>264</sup> Immer wieder richteten sich Delinquenten und ihr soziales wie familiäres Umfeld, darunter Fürsten, Herren und an-

258 Ebd.: *Hermen greven unde hans richendes hebben gelouvet unde uthgeven vor de vestinge hans smede dem rade x ß unde dem gerichte iii ß unde konde hans des sakewolden willen nicht maken so scholde de veste myt ame stande blyven.*

259 HARTUNG, Gesellschaftliche Randgruppen, S. 101.

260 Gesetze Frankfurt 1373–1509, Nr. 175, S. 263f.: *Auch umb den gulden von den iennigen, die frevelich hieinne sin, uszutriben, sal ime halb und daz andir halbe teil den burgermeistern gefallen. Doch wo armut were odir die sache nit als geuerlich ergangen were und die burgermeister daz mynnerten odir zumale liessen faren, des sulden der richter auch folgen.* WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 53.

261 WILLOWEIT, Entdogmatisierung, S. 28.

262 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 210.

263 SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, S. 27.

264 Ebd.

dere Städte, mit der Bitte an die Ratsherren, eine Aufhebung des Ausschlusses zu erwirken. Bereits das Verfahren vor den Richtenden war unmittelbar geprägt durch das mündliche „Akkusationsverfahren, in dem Kläger, Angeklagte, Zeugen, Schöffen und Richter direkt miteinander kommunizierten bzw. verhandelten und ‚Fürsprecher‘ entlastende Argumente vorbringen konnten“<sup>265</sup>. Durch die direkte mündliche Kommunikation war es den Delinquenten, auch mithilfe von Fürsprechern, möglich, Strafart und Strafmaß zu beeinflussen.

Selbstverständlich waren die Delinquenten selbst besonders bestrebt, die Strafe abzulösen – und dies umso mehr, je höher die Dauer des Verweises war. So bemühten sie sich immer wieder, das Urteil des Rates zu beeinflussen. Die damit einhergehenden Bitten um eine Milderung der Sanktion oder gar um ihre gänzliche Umwandlung lassen sich „nicht nur als Gnadenbitten oder Bitten um Begnadigung, sondern auch als das Aushandeln von Sanktionen beschreiben“<sup>266</sup>. Besonders deutlich wird ein solcher Aushandlungsprozess an einem Frankfurter Beispiel aus dem Juli 1454, als sich einige Totschläger an den Frankfurter Rat richteten und bekehrten, dass ihre Frauen weiter in der Stadt wohnen dürften, während sie selbst die Stadt verließen. Ebenso baten sie, dass ihnen Zeit zum Entrichten einer Buße gegeben werde: *Item begern die dotslege ire frauwe hie lassen zuwone yne (gonne) und die menne lassen bussen mit dem ußsweren und zyt zu der busse gebn.*<sup>267</sup> So gab der Rat den Genannten Zeit bis zur kommenden Messe, um ihre Buße zu entrichten, und legte ihren Stadtverweis auf zwei Jahre fest, während ihre Frauen nur für acht Tage die Stadt zu verlassen hätten: *Item von den dotslegn zu busse von iglich neme xxx lib und sollen solich busse ußbrichte in iglich zukomende messe [...] da zuschn igliche zwen Jare ußwere und dabyne ire hussfr. hie lyden no hude uber achte tage ußsweren.*<sup>268</sup> Mit dem Urteil waren auch die Familien der Totschläger, zumindest für kurze Zeit, direkt von der Strafe betroffen. Die Beschuldigten und ihre Fürsprecher beließen es hingegen nicht bei dieser Rechtsprechung. Daher sahen sich die Ratsherren genötigt, erneut über die Beschuldigten zu richten. Und in der Tat folgte ein milderer Urteil. Für die ihnen erteilte Gnade hatten sich die Delinquenten und ihre Frauen vor Gericht zu bedanken, im Anschluss daran mussten sie vor den Ratsherren schwören, aus der Stadt zu ziehen.<sup>269</sup> Die drei Delinquenten Wilhelm der Messerschmied, Albrecht der Harnischmacher und Conze der Sporenmacher verließen daraufhin die Stadt: *Item Wilhelm uselberg messer smyt Albrecht blech harnesch und Conze Reuber sporer han uff hude ußgesworen umb des dotslags willen.*<sup>270</sup>

265 Karl HÄRTER, Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: Cecilia NUBOLA/Andreas WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005, S. 243–274, hier S. 247.

266 Ebd., S. 246.

267 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 19, fol. 27r.

268 Ebd., fol. 27v.

269 Ebd.: *Item die dotslege und die frauwe vur gerichte wisen und gud gerichte lassen dancken und so das gescheen ist die dotslege dan herabe vur de Rad lassen kome und dan ußswere und mit den Rade umb die busse uberkomen.*

270 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 19, fol. 28v.

Damit war der Fall indes nicht abgeschlossen, denn wenig später erließ der Rat ihnen auf Bestreben einiger Ritter die Strafe vollkommen.<sup>271</sup> In dem mehrstufigen Verfahren, das auf die immer neuen Einsprüche gegen die Urteile und durch die Mobilisierung einflussreicher Unterstützer erfolgte, war es den Männern nicht nur gelungen, die Sanktion zu mindern, sondern sie wurde ihnen ganz erlassen. Der Gnadenerweis stellte in der spätmittelalterlichen Stadt keinen Widerspruch zum Recht dar, sondern war ihm vielmehr inhärent. Dabei war nicht entscheidend, ob der Delinquent eine besondere Bedürftigkeit nachweisen konnte, ebenso wenig, wie soziale Folgen des familiären Umfeldes Gnade bedingten. Im Gegenteil waren Gnadenbitten immer dann besonders Erfolg versprechend, wenn sie von bedeutenden Personen oder Gruppen wie Adligen oder Zünften vorgetragen wurden.<sup>272</sup> Die Gnadenbitte war demnach ein wichtiger Bestandteil des Aushandlungsprozesses um die Sanktionierung.

Einen mindestens ebenso großen positiven Einfluss konnten die Geschädigten auf den Verlauf der Sanktion nehmen. In Göttingen wurde Heinrich Siebers, der Hans Smyder eine Verwundung zugefügt hatte, verfestet und musste deswegen eine gewisse Zeit außerhalb der Stadt verbringen. Nachdem er sich jedoch mit dem Geschädigten vertragen hatte, ließ er den Rat bitten, ihm gnädig zu sein und ihn wieder in den städtischen Verbund aufzunehmen.<sup>273</sup> Da der Rat befand, dass der Delinquent genügend Zeit außerhalb der Stadt geblieben war und seine Schuld abgetragen habe, gestattete er ihm die Rückkehr in sein Haus unter der Bedingung einer Geldbuße.<sup>274</sup> „Nicht die Ahndung einer schuldhaften Tat war vorrangiges Ziel des Strafverfahrens, sondern die Beseitigung eines Konflikts zwischen den Parteien.“<sup>275</sup> Darum konnte eine Sanktion auch derart abgemildert werden.

Das Leben im liminalen Zustand genauer zu fassen, ist aufgrund der fehlenden Quellen durchaus problematisch. Sowohl die Auswirkungen auf den Delinquenten als auch auf sein soziales Umfeld lassen sich nur schwer nachvollziehen. Aussagen von Delinquenten sind selten und sofern vorhanden in ihrem Entstehungskontext zu betrachten, da diese zu einem bestimmten Zweck getroffen wurden und Aus-

271 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 19, fol. 54v: *Item als Wilhelm mesßsmit Albr(echt) und conze ey totslag geta(n) han mit de clege und dem Rade uberkomen sin und zwey iare uß der stat sin sulle umb bede wille marguen Albr(echt) von Brandenburg durch hern hannse van Waldenrade ritters und noch eins Riters sin yne die zwey iare abegestant und mogen herynne zuge und solle von des uberkomens.*

272 ARLINGHAUS, Akteure, S. 90.

273 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,16,1, fol. 153r: *Hinrick Siebers hadde hanse smyder kettelboter gehauwen und havet so in den dat vorwundet wart dar ume vorfestet und so he eyne tyd langk dere ume buten unße stad was gewese vordtoech he sick myt dem kettilboter unde so dat was geschen leyt he den Rad bidden em de dinge gnedichlicken (vokeroude) us om gestaden wedder by dat syne to kennende angesehin syne denste he der stad (baken) hebbe gedan.*

274 Ebd.: *Des hefft de rad (dere) ume gesprochen by om wo wol he sulker geschicht halver eyne tyd langk scholde buten unser stad sin gewesen vorhenget na sin gelegenheid he in sin hus moge gan (by/un) dar nicht uth anders (dank) na gnaden des Rades doch also dat he de (breke/broke) nemlick viff ferdingk toformt laste unde sick der veste erst (buthelpe) sulker hefft he dem rade bedancket hefft sick uth der veste gelost unde Mathias gropengater hefft dem Rade van sines wegen de viff ferdigk to gesecht upp paschen uw nehist folgen tobetalen dar up is (surberd) so in sin hus gegan.*

275 MAIHOLD, Konfliktlösung, S. 202.



lassungen anzunehmen sind.<sup>276</sup> Die Intention der Verbannten bestand gemäß ihrer Aussage offensichtlich darin, in die Stadt zurückkehren zu können, und somit sind auch ihre Angaben in diesem Kontext zu betrachten. Doch lassen sie gleichsam die tiefgreifenden Schwierigkeiten der Delinquenten erkennen, angesichts derer sie eine Heimkehr herbeisehnten. Die Abhängigkeit vom Herkunftsort und von personellen Netzwerken war offensichtlich. Zu den weitreichenden Folgen für die Verbannten konnte die Einbuße des sozialen Umfelds, ihrer Heimat und ihres Berufs zählen.<sup>277</sup> Bittschriften, Verhör- oder Aussageprotokolle verdeutlichen daher nicht nur die Auswirkungen der Verbannungsstrafe aus der Perspektive eines Delinquenten, sondern auch die Mechanismen, der sich Verwiesene wie ihre Helfer bedienten, um einen Verwiesenen vom Bann zu lösen.

So liefert die Bittschrift des Hildesheimer Arnd Grener vom Anfang des 15. Jahrhunderts einen Eindruck von den Leiden eines Vertriebenen.<sup>278</sup> Grener bat den Hildesheimer Rat darum, nach seiner zehnjährigen Ausweisung in die Stadt zurückkehren zu dürfen. Seinen Fall schilderte er wie folgt:

„Ihr mögt wohl in Erinnerung haben, dass ich vor langer Zeit in Unnade gefallen bin mit Brand Adsolon, dem Gott gnädig sei, womit ich armer Mann zu Übel kam. Da das Geschehene nun schon lange Zeit zurückliegt, möchte ich mich hiermit erklären und euch schreiben. Denn da ich nun, liebe Herren, demütig euer Gebot, nämlich zehn Jahre die Stadt zu meiden, zu meinem großen Schaden geleistet habe, möchte ich hiermit euch, liebe Herren, bitten, vor euch kommen zu dürfen, um bei euch vorzusprechen und damit mein Haupt in euren Schoss zu legen, und möchte mich eurem Urteil nicht verweigern.“<sup>279</sup>

Mit der Bitte um Antwort unterschreibt „Arnd Grener, euer Diener“.<sup>280</sup> Flehen, Unterwürfigkeit und die Versicherung, sich künftig besser zu verhalten, bestimmen die Bittschriften. So versuchten die Verwiesenen, die Ratsgremien auf ihre missliche Lage aufmerksam zu machen und den inständigen Willen zur Rückkehr in den städtischen Schutz zu verdeutlichen.

Verbannte bemühten sich vielfach noch während ihrer Ausweisung und weit vor dem Enddatum um ihre Wiederaufnahme in die Stadt. Solche Versuche waren nicht immer Erfolg versprechend. 1454 forderte der Erzbischof von Mainz die Stadt Fritzlar auf Bitten des Fuldaer Pfarrers Andreas Hesse auf, den Bürger Curd Fette wieder

<sup>276</sup> HOFFMANN, Stadtverweis, S. 215.

<sup>277</sup> SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 248; VON BROCKDORFF, Strafe, S. 45.

<sup>278</sup> UB Hildesheim 3, Nr. 955, S. 425: *Vordene ik alle tiid umme ju wur mach germe, unde bidde des juwe gutlike bescreven antwerde, dar ik my na richten moghe. Screven under eyn Hildensemschen pennighe am avende des hilgen Cruces exaltacionis, Arnd Grener, juwe dener.*

<sup>279</sup> Ebd.: *Ju mach wol indechtich wesen, so alze ik in vortiden to unwillen gekomen was myt Brande Absolon, dem god gnade, dar ik arman denne ovel to quam, dat to langk is eyn sodanes nu tor tiid to vortellende unde scrivende. unde alze ik denne, leven heren, otmodeliken juwe gebod nemptliken teyn jar van der wegen juwe stad gemeden hebbe myt mynem groten schaden, hiir umme, leven heren, bidde ik ju so ik denstlikest mach, gii willen my vorloven vor ju to komende. van der wegen vordersprake in vruntlicheytey to leggende myn hovet in juwen schot to vorhandelende, unde willen my des nicht weygeren.*

<sup>280</sup> Ebd.

aufzunehmen. Da Letzter wegen Streitigkeiten mit dem Rat aus der Stadt geflüchtet war, verweigerte ihm dieser die Rückkehr.<sup>281</sup> Begründet wurde die Entscheidung damit, dass sich Curd Fette wiederholt gegen die über ihn und seine Kontrahenten ausgesprochenen Urteile hinweggesetzt habe. Dies galt sowohl für das erzbischöfliche Gericht und das Gericht des Vogts als auch für das Ratsgericht. Zudem war er wiederholt wegen ungehorsamen Verhaltens aufgefallen, ohne dass er im Zuge einer Ausweisung den Konflikt mit der Stadt zu schlichten bemüht war.<sup>282</sup> Wegen seines Widerstandes gegen die Rechtsprechung des Rates, ferner wegen seines Ungehorsams vor Gericht und seines unangemessenen Weggangs aus der Stadt verfügte der Fritzlarer Rat, die Ausweisung aufrechtzuerhalten. Ähnlich wie die Auswirkungen der Verbannung auf den Delinquenten hing auch die vorzeitige Wiederaufnahme von dessen sozialem Stand, einflussreichen Helfern und der Meinung und dem Urteil des Rates ab, der sich in diesem Fall des mächtigen Einflusses des Stadtherrn verweigerte. So war das Ratsurteil durch die Maßgabe bedingt, den gesellschaftlichen Frieden zu wahren. Der Fuldaer Pfarrer berichtete zwar, dass er mit Curd Fette, seinem Schwager und vielen anderen Bürgern, mit welchen er im Streit lag, verhandelt hatte und gütlich übereingekommen war,<sup>283</sup> aber der Rat verweigerte Fette dennoch die Rückkehr. Auch mächtige Fürsprecher und die Befürwortung der Geschädigten konnten daran nichts ändern. Die Ratsherren rechtfertigten ihre Entscheidung damit, dass sie die Eintracht in der Stadt durch weitere Streitigkeiten in Gefahr sahen: *so han wir doch nemelichen daz widerinkommen uzbescheiden unde daz vorkundigete noitdorfftige geboit in macht behalden, [...] daz wir daz [...] nicht wol getun mochten.*<sup>284</sup>

Über die Bewahrung des Friedens in der Stadt, die Bestrafung des Delinquenten und die Wiederherstellung der städtischen Ordnung hinaus sollte mit der Ausgrenzung des Verbannten aus der Stadt und deren Umland zudem das soziale Umfeld des Opfers von Rachehandlungen abgehalten und somit einer möglichen Eskalation des Konflikts vorgebeugt werden.<sup>285</sup> Die Umstände, die sowohl den Delinquenten als auch seine Angehörigen, die innerstädtische Situation, den Rat und die Tat umfassten, konnten eine mögliche Rückkehr der Verwiesenen beeinflussen. Doch nicht alle Verbannten versuchten, mittels Bittschriften in die Stadt zurückzugelangen. Nach den Frankfurter Zunftkämpfen des 14. Jahrhunderts vertrieben die Ratsherren 1367 eine Reihe von Zunftmitgliedern aus Frankfurt. Einige von ihnen versuchten jahre-

281 Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 26, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlar, Nr. 488, S. 658–659.

282 Ebd., S. 659: *Curd Fette, so he noch burger war, sich gar swerlichen an uwern gnaden rechtsprochen zwischen yme unde synen widerpartigen gescheen vorgessen, darnoch an uwer gnaden gericht an uns schultheißen und dem rade unde sust in mancherhande sachen swerlichen vorhandelt, ungehorsam uns geweist unde in ungelimpfe von uns geczogen ist.*

283 Ebd., S. 658: *daz he mit etzlichen der uwern undertan eyne gutlichkeid zwischen Curde Fetten syme swager unde etzlichen andern uwern gnaden burgern, mit den he zu schaffen unde in czweytracht waz, dyselben gutlichen voreyniget habe.*

284 Ebd., S. 659.

285 WILLOWEIT, Stadtverweisungen, S. 274.

lang durch immer neue Fehden, die Aufhebung des Stadtverweises zu bewirken. Grund dafür war sicher auch, dass die Verwiesenen auf Sympathisanten innerhalb der Stadt hofften.<sup>286</sup>

Mit der gleichen Intention wandten sich Familien und Freunde an die Ratsherren. Zu ihnen gehörten auch Ludolf von Berkefeld und Albrecht von der Heller, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor dem Bürgermeister von Goslar vorsprachen. Jedoch taten sie dies nicht in eigener Sache, sondern für die aus der Stadt verwiesene Gese Maler. Die beiden Bittsteller baten den Rat um Gnade für die Delinquentin und teilten ihre Bereitschaft mit, sich den Ratsherren zu stellen: *dat dusse vorscrevene Gesen de hulde weddervorde edder dat or doch werde, dat se moge to gik komen to Goslere, [...] so wolde se na juwer hulde stan.*<sup>287</sup> Der Grund für die Ausweisung Geses ist nur angedeutet; so heißt es: *Hedde se ok den rad vortorn, dat wolde se gerne bevaren, sus hefft se uns berichtet.*<sup>288</sup> Dies lässt darauf schließen, dass sie mit ihrem Verhalten den Rat verärgert hatte. Die Unterstützer versicherten, dass derartige Taten nicht wieder vorkommen würden und wiederholten mehrfach ihre Bitte.<sup>289</sup> Mit der Appellation an ihr positives Verhältnis zum Rat, an den Willen Gottes und an die Einsicht des falschen Verhaltens der Verwiesenen waren die Bittsteller bestrebt, den Rat zu überzeugen, Gese Maler die Rückkehr zu gestatten.

In den meisten Fällen waren es jedoch Verwandte des Delinquenten, die beim Rat für die Rückkehr des Verwiesenen einstanden.<sup>290</sup> Doch durften in Mühlhausen Verwiesene nicht nur nicht beherbergt werden, sondern auch dem Stadtverweis nicht widersprechen. Bittsteller, die den Mühlhäuser Rat während des 14. Jahrhunderts um seine Gunst für Verwiesene baten, konnten für vier Wochen aus der Stadt verbannt und mit einer Geldbuße belegt werden.<sup>291</sup> Eine solche Ordnung entsprach indes nicht der Regel. Zudem wurde sich in der Praxis offenbar nicht zwangsläufig an sie gehalten.<sup>292</sup>

Im Jahr 1413 verwies der Göttinger Rat eine Frau namens Aleke aus der Stadt, weil sie die Kinder von Klaus Holzschuhmacher und andere arme Kinder, die um Essen gebeten hatten, geschlagen und getreten habe: *se schulle dis erste dunersdage in der vasten ute der stad und eyne halve myle vere blyve und nich negher come.*<sup>293</sup> Doch ihre Brüder Hermann und Albrecht sprachen sich vor dem Rat für ihre Schwester aus, wobei sie ihr Wort und ihren Eid darauf geben wollten, dass Aleke in Zukunft weder den Kindern von Klaus noch denen anderer Armer Kummer be-

286 ORTH, Fehden, S. 103.

287 UB Goslar 5, Nr. 622, S. 268.

288 Ebd.

289 Ebd.: *Unde dat gi guden frunde hir or beste to werven unde to don, dat se user bede hirane genete, dat will we gerne jegen ju vordenen.*

290 BOOCKMANN, Urfehde, S. 44f.

291 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 125: *Wer besaget wird, daz her die suche an yme habe, dar umb her von den luten sij sal, und wirt her von deme rate vorwysset, wer den dar noch herberget odir die vorwysunge wyderspricht: also dicke her daz tut, also dicke vorluset her vier wochen und eyne marg.* Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 2005, S. 90f.

292 Neithard BULST, Richten nach Gnade oder nach Recht. Zum Problem spätmittelalterlicher Rechtsprechung, in: ARLINGHAUS u. a. (Hg.), Praxis, S. 465–486, hier S. 481.

293 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 19v.

reiten wolle.<sup>294</sup> Ihre Versprechen erkannte der Rat an und ließ die Verwiesene wieder in die Stadt: *heft de rad an gheseen un hebbe se to dusser tyd in der stad ghelate.*<sup>295</sup> Ähnlich erging es einem Frankfurter Bürger im September 1437. Diesem ermöglichte der Rat die Rückkehr, verbunden mit der Mitteilung, dass ihm der Wiedereinlass in die Stadt wegen seiner Frau und des Kindes gestattet würde: *Item Schelg. wid Inn zulassen, und im auch daby sage von sins wibb und kind wegen.*<sup>296</sup>

Der Verweis konnte allerdings ebenso wie die vorzeitige Wiederaufnahme unter Umständen zu Folgeproblemen für die Stadt führen – insbesondere dann, wenn Delinquenten während ihrer aufgrund eines politischen Vergehens vollzogenen Verbannung den Zuspruch mächtiger Unterstützer gewannen. Gewährte der Rat in einem solchen Fall die Rückkehr, lief er Gefahr, weitere Bestrebungen gegen die Ratsherren heraufzubeschwören, während das Verwehren der Bitte zu Konflikten mit den Unterstützern des Delinquenten führen konnte.<sup>297</sup> Ebenso liegt auch die Vermutung Boockmanns nahe, dass es umso wahrscheinlicher war, die Rückkehr in die Stadt zu erwirken, je mächtiger die Unterstützer des Anliegens waren. So ist anzunehmen, dass Delinquenten mit geringen monetären und sozialen Ressourcen eher um die Gnade des Rates baten, während mächtige Befürworter deutlich offensiver um die Wiederkehr verhandelten. Dennoch ist auch eine irreführende Quellenlage nicht auszuschließen, denn je politischer der Kontext war, desto eher neigten die Ratsherren zu Aufzeichnungen über den Vorfall.<sup>298</sup>

Desgleichen ging bei auswärtigen Unterstützern nicht jede Bittschrift mit der sofortigen Forderung nach Rückkehr einher, wie das Beispiel des Ellricher Bürgers Hans Steindecker aufzeigt. Dessen Unterstützer Heinrich Graf von Hohnstein verwendete sich zwar für seinen Bürger, der ihm mitgeteilt habe, er sei aus Goslar verwiesen und mit dem Verbot belegt worden, die Stadt zu betreten. Im Gegensatz zu den anderen Beispielen bat Heinrich aber nicht um die sofortige Aufhebung der Strafe, sondern wollte sich zunächst nach dem Grund erkundigen: *Daz ir uns daz schriben welle by dizzem keinwerdigen boten, waz schulde adir sache ir zcu ome habet.*<sup>299</sup> Dass Graf Heinrich zunächst nach dem Delikt fragte, kann zum einen damit zusammenhängen, dass er mit seiner Bittschrift das Verhältnis zwischen sich und der Stadt nicht gefährden wollte. Zum anderen ist es möglich, dass er seine Fürbitte vom Delikt abhängig machte, weil es nicht um den Verlust des Wohnsitzes und des familiären Umfelds ging und die Auswirkungen damit geringer waren als bei Delinquenten, die aus der eigenen Stadt verwiesen wurden.

Um den städtischen Frieden zu erhalten sowie die ökonomische und soziale Existenz der Delinquenten zu wahren, nutzten die Ratsherren die ihnen zustehende Gnadenpraxis, indem sie die Strafen flexibel, abhängig von Delinquenten und De-

294 Ebd.: *des hebbet ere bride hme unde alebrecht den rad gutlike gebede un deme rade gheredet un ghelovet va ore suster dat se clawese vo jene sine kindere un andere arme kindere ney vor dret schulle ed wille don myt worde edd.*

295 Ebd.

296 ISG Frankfurt, BMB, Bd. 2, fol. 27.2r.

297 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 320f.

298 SCHUSTER, Frieden, S. 140.

299 UB Goslar 5, S. 394.

likt, festlegten und damit unterschiedliche Rechtsinteressen wahrten.<sup>300</sup> Dabei lässt sich eine Verbindung von Ehre und Gnade erkennen. Die Ratsherren stuften den Delinquenten nach seiner Ehre ein, wenn sie ihm Gnade zubilligten oder das Gesuch abwiesen. Es ging nicht mehr um den rechtlichen Aspekt zwischen Richtenden und Delinquenten, sondern um den Leumund. Dabei wog der Rat zwischen Delinquenten und Delikt ab und entschied, ob dem Verwiesenen die Gnade des Rates zu gewähren oder das Gesuch abzulehnen war. Mit dem Entzug der Gnade beschlossen die Ratsherren gleichermaßen, dass dem Delinquenten kein ehrbarer Stand zuzusprechen war, da er durch sein Verhalten der Gemeinschaft in zu hohem Maß geschadet hatte.<sup>301</sup> Umso wichtiger war die Auswahl ehrbarer Unterstützer, die dank ihrer Position für den Delinquenten einstanden.

Derartige Unterstützer waren nicht nur Fürsten oder Landesherren, auch andere Städte konnten als Vermittler auftreten. Im Jahr 1426 kamen die Ratsherren der Stadt Mühlhausen überein, Hans von Kulstete, seine Söhne Reinhard und Ernst sowie Hermann Toppelstein aus der Stadt und dem Rechtsraum zu verweisen: *synt vier retthe eyn worden, [...] vorweiset habenn und virweissen nummer mer keyn Muhlhausen in die stadt und oer gericht zcu kommen.*<sup>302</sup> Da sie durch Friedbruch und Gewaltdelikte gegen den Rat agiert hatten und sich der Taten nach Erkenntnis des Rates nicht freischwören wollten, verwiesen die Mühlhäuser Räte die Delinquenten, um Frieden und Eintracht in der Stadt wieder herzustellen.<sup>303</sup> Mithilfe der Vermittlung durch die Städte Erfurt und Nordhausen kam es indes noch im selben Jahr zur Aussöhnung, weswegen die Namen in den Aufzeichnungen gestrichen wurden.<sup>304</sup>

Ein ähnlicher Fall ist zwischen dem Rat von Hildesheim und dem Rat von Braunschweig aus dem Jahr 1411 bekannt. Dabei sprach sich der Hildesheimer Rat für einen aus Braunschweig verwiesenen Bäcker aus. Auf Ersuchen zweier Hildesheimer Bürger rechtfertigte der dortige Rat die Handlungen des Delinquenten damit, dass er aus Not gehandelt habe: *umme siner nod willen, dat he sek gerne gernered hedde.*<sup>305</sup> Da der Bäcker auf zehn Meilen zur Stadt verwiesen war, baten die beiden Hildesheimer Bürger ihren Rat darum, sich beim Braunschweiger Rat mit einer Gnadenbitte für den Delinquenten auszusprechen, sodass der Verbannte wieder in seine Heimatstadt ziehen könne.<sup>306</sup> Dabei verpflichtete sich der Delinquent, solche Handlungen fortan zu unterlassen: *He sculle sek sulker handelinge mit allem vlite vorder mer gerne vorwaren.*<sup>307</sup> Es bedurfte also auch eines entsprechend funktionie-

300 BEHRISCH, Städtische Obrigkeit, S. 24.

301 GUBLER, Strafjustiz, S. 343f.

302 Statuten der Reichsstadt Mühlhausen 1908, S. 31.

303 Ebd.: *darumb das sie gefrewelt habenn in vier rethen an geleytes und fredebruche und met uffleufften und oberigere angerichtere gewalt, die sie mit den unsern getribenn habenn, und sich des nicht wuldenn benehmen lassenn nach irkentnisse der retthe; und solche vorweisung ist geschen umb frides und eintracht.*

304 Ebd.

305 UB Hildesheim 3, Nr. 488, S. 203.

306 Ebd.: *Hir umme gü one vorwiset hebben teyn myle van juwer stad, so wy allent berichtet sin, unde de benomd unse borgere sint us ansynnende west unde hebbet uns vruntliken ghebeden, dat we juwe leve bidden wyllen umme gnade unde willen orem benomden maghe to donde mit ju to wonende.*

307 Ebd.

renden Netzwerks über die eigene Stadt hinaus. Zwei Hildesheimer Bürger traten als ehrbare und einflussreiche Mitglieder der Gemeinschaft vor ihre Ratsherren, um diese davon zu überzeugen, bei einer anderen Stadt für einen ihnen kaum bis nicht bekannten Delinquenten einzustehen.

Ein ähnliches Ansinnen verfolgte 1411 der Ritter Heinrich Spiegel, der sich beim Hildesheimer Rat für den verbannten Turmwächter Cord Torneman engagierte. Dieser hatte sich zuvor beim Hildesheimer Stadtherrn Bischof Johann III. erkundigt, der wiederum den Rat um Auskunft bat.<sup>308</sup> In ihrer Antwort verteidigten die Ratsherren ihre Entscheidung. Zum Delikt gaben sie an, Cord hätte als vereideter Turmwächter 300 Pferde durch das eine Tor und 60 weitere Pferde durch das andere Tor gelassen, ohne diese durch das Blasen des Horns anzukündigen.<sup>309</sup> Trotz des damit einhergehenden Eidbruchs erwiesen die Ratsherren ihm die Gnade, ihn nur über eine halbe Meile der Stadt zu verweisen: *Doch dede we ome umme goddes willen de gnade, dat he Hildensem vorswor neger denne ene halve myle nicht to komende.*<sup>310</sup> Wollte der Delinquent diese Gnade nicht annehmen, sollte er sich vor dem bischöflichen Gericht in Hildesheim verantworten, wofür ihm der Rat eine Zeitspanne vom 28. Juli bis zum 15. August gewährte. Darüber hinaus gaben sie ihm vom 15. bis zum 24. Juni Zeit, um sich vor den Ratsherren zu rechtfertigen.<sup>311</sup> Der Delinquent ergriff diese Gelegenheit jedoch nicht.<sup>312</sup>

Am 8. Juli 1411 antwortete der Hildesheimer Rat Heinrich Spiegel, um die Entscheidung über das Urteil erneut zu rechtfertigen. Wiederholt verwies der Rat auf die minimale Entfernung zur Stadt, mit der er sich als gnädig erwiesen hatte,<sup>313</sup> und repetierte, dass sich der Turmwächter vor dem Rat für seine Tat verantworten könne, wofür er ihm erneut Zeit einräume: *welde we ome vorword geven, dat he mochte komen to Hildensem unde sek vorantwerden so he vorderst konde, wes we ome toseghende hedden, unde dar so geve we ome tid to twysschen sunte Vitus dage unde sunte Johannis dage to middensomere nu neyst tokomende.*<sup>314</sup> Heinrich war

308 Ebd., Nr. 505, S. 210.

309 Ebd.: *unde we bidden juwe gnade weten, wes Bertold Guldenbok unses rades kumpan an dem vorscreven Corde Tornemanne in desser sake ghedan hefft, dat heft he ghedan van unses hetendes weggen, wente Cord Torneman, also he unse ghesworne torneman was, vorsach up enen dach hovelude boven drehunderd perde inte unser stad to enem dore in toridende unde to enem dore in up ander syd by sestich perden, der he ny enmeldede mit blasende, so ome borede.*

310 Ebd.

311 Ebd.: *Duchte Corde, dat he der gnade nicht gerne enbedde, juwer erwerdicheyt to willen so welde we ome vorword geven, dat he mochte komen to Hildensem unde sek vorantwerden so he vorderst konde, wes we ome toseghende hedden, unde dar so geve we ome tid to twisschen sunte Pantaleonis dage [Juli 28] unde unser vruwen dage wortemissen (August 15) nu neyst tokomende, also we ome vore umme hern Hinrikes Speygels willen ok rede tid ghegeven hadden twisschen sunte Vitus dage [Juni 15] unde sunte Johannis dage [Juni 24] neyst vorghanghen.*

312 Ebd.

313 Ebd., Nr. 494, S. 205: *Also juwe leve an uns ghescreven hefft umme Corde Tornemanne, also juwe breff innehold, hebbe we wol vorstan unde we bidden gik vruntliken weten, wes Bertold Guldeneboc unses rades kumpan an deme vorscreven Corde Tornemanne in desser sake ghedan heft, dat heft he ghedan van unses hetendes wegene, wente de sulve Cord sere an uns vorbroken is, doch dede we ome umme goddes willen de gnade, dat he unse stad Hildensem vorswor negher denne ene halve mile nicht to komende.*

314 Ebd.

nicht der erste, der dem Rat eine Aufhebung der Sanktion vorgeschlagen hatte. Der Rat berichtete von weiteren Briefen, in denen vom entstandenen Schaden die Rede sei. Trotz der mehrfachen Anfragen und verschiedener Unterstützer, die sich immer wieder für den Delinquenten einsetzten, beharrten die Ratsherren auf ihrer Sanktion. Ihrer Ansicht nach war die geringe Entfernung zur Stadt ein ausreichendes Maß an Gnade für den Delinquenten und das von ihm begangene Delikt.

Dass eine Bitte, insbesondere wenn sie von einem Landesherrn ausgesprochen wurde, durchaus Erfolg versprechend sein konnte, zeigt das Beispiel Ulrich Lampes. Diesen nahm der Hildesheimer Rat 1445 auf Ansinnen Herzog Wilhelms wieder als Bürger in sein Amt und in die Gilde auf. In einem Dankschreiben für seine Vermittlung teilt der Hildesheimer Rat mit, dass er der Bitte gerne nachkäme, sobald sich der verwiesene Ulrich mit seinen Schuldner ausgesöhnt habe.<sup>315</sup>

In der Mitte des 14. Jahrhunderts bemühte sich der Einbecker Rat sogar darum, eine Verfestung gänzlich zu verhindern. Er teilte seinem Goslarer Pendant in einem Schreiben mit, dass ein Herr Rolef Vrese sich dafür einsetze, Conrad von Mollem verfesten zu lassen. Er bat darum, dass sich der Goslarer Rat beim Rat von Hildesheim dagegen aussprechen solle.<sup>316</sup> Die Bitte verfasste der Einbecker Rat auf Ansinnen zweier Freunde Conrads, da die Weiterführung des Konflikts zwischen den Familien Vrese und von Mollem beiden Streitparteien schaden würde: *Vresen unde under den von Mollem [...] dat oren eyn den anderen nicht enverderve.*<sup>317</sup> Ziel war es, den sich abzeichnenden Familienstreit und daraus hervorgehende weitreichende Konsequenzen zu verhindern,<sup>318</sup> um mithilfe des Goslarer Rats eine Verfestung zu vermeiden. Dem Rat wurde somit die Rolle des Schlichters auferlegt.

Die Einbindung von Familie, lokalen Machthabern oder Landesherrn erhöhte die Erfolgchancen der Bittschriften.<sup>319</sup> Zwar war die Strafaussetzung nicht die Regel in der städtischen Rechtspraxis, aber sie zeigt, insbesondere, wenn sich mächtige Unterstützer für die Delinquenten einsetzten, bestimmte Machtverhältnisse auf.<sup>320</sup> Dabei konnten auch die Ratsherren den Erweis von Gnade so anwenden, dass sie durch ihren Zuspruch die eigene Machtstellung demonstrierten,<sup>321</sup> womit die Gnadenpraxis ein „abgewogenes Instrument der Politik“<sup>322</sup> darstellte. Das Richten nach

315 UB Hildesheim 4, Nr. 578, S. 489: *So juwe gnade uns gescreven hebben, dat juwe herlicheit eyne richtinge unde schedinge twisschen uns, unsen borgeren uppe ener unde Olrike Lampen uppe ander süden gemaket hebben, eynes sodanen danke wii juwen gnaden denstliken, unde also gi uns denne vorder schriven biddende, dat wii den genanten Olrik to sodaner borgerschup, ampte unde gilde, dar he vore inne was, eyr he unse vyent wart, gestaden willen etc. dar up bidde wii juwe gnade denstliken wetten, wen de genante Olrik der jenner, den he schuldich is, willen gemaket hefft, so diit juwe gnade in juwen breve ok roren, wes uns denne van sodanen saken andrepende is, dar mede wille wii juwen gnaden gerne to willen wesen, unde wes wii den sulven juwen gnaden to willen unde to denste wesen mochten, dede wii gerne.*

316 UB Goslar 4, Nr. 277, S. 191.

317 Ebd.

318 Ebd.

319 HÄRTER, Aushandeln von Sanktionen, S. 263.

320 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 290.

321 Ebd., S. 297.

322 Ebd., S. 301.

Gnade oder nach Recht waren keine gegenläufigen Rechtsmittel.<sup>323</sup> Vielmehr ergänzten sie sich. Das Verfahren selbst scheint weniger daran orientiert gewesen zu sein, dem Einzelnen sein Recht zu verschaffen, als vielmehr die Konfliktbeilegung zu fokussieren.<sup>324</sup> Darüber hinaus kamen die Räte Fürbitten nicht ausschließlich nach, um dem Bittsteller ihre Ehrerbietung zu erweisen, sondern sie handelten ebenso im Sinne eigener Sicherheitsbestrebungen. Die Ratsherren bauten zudem ihre Verbindung mit dem Unterstützer aus.<sup>325</sup> Das bedeutet nicht, dass jedwede Gnadenpraxis auf machtpolitische und taktische Gründe zurückzuführen ist. Vielmehr war es ein Zusammenspiel verschiedener Rechtsinteressen, die dafür ausschlaggebend waren, ob die Ratsherren Gnade gewährten oder nicht. Entsprechende Belange betrafen den städtischen Frieden ebenso wie die Umstände des Delinquenten.<sup>326</sup> Die Gnadenpraxis bedeutete nicht grundsätzlich die Aussetzung der Strafe, sondern konnte auch zu einer milderen Auslegung des Verweises oder seiner Umwandlung in eine andere Sanktion führen.<sup>327</sup> Dahinter stand kein Zufallsprinzip, sondern die auf den Einzelfall ausgerichtete Abwägung der Ratsherren.<sup>328</sup> In der Regel baten Dritte für den Verbannten;<sup>329</sup> dazu zählten Adlige und andere Städte sowie Freunde und Verwandte. Die Faktoren, die zur Gnade der Ratsherren führten, waren vielfältig und sind ohne genaues Wissen über die Entscheidungsprozesse nur beschränkt zu rekonstruieren.<sup>330</sup> Nur selten setzten die Ratsherren die Strafe ganz aus, häufiger erleichterten sie die Sanktion, indem sie die Entfernung zur Stadt geringer ansetzten oder die Verbannung in eine Arbeitsstrafe oder Geldbuße umwandelten.<sup>331</sup> So waren der Ausschluss und die damit einhergehende Stigmatisierung keine dauerhaften Aspekte,<sup>332</sup> sondern sollten den Frieden in der Stadt wiederherstellen. Sie waren auf Ausgleich bedacht, wozu sie dem Delinquenten die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft für einen bestimmten Zeitraum versagten.

#### 8.4.2 Rückkehr in die Gemeinschaft

Selbst wenn es nicht immer ausschlaggebend für die Rückkehr war, dass sich die Geschädigten für die Wiederkehr aussprachen, konnten sie doch dafür sorgen, dass der Delinquent die Stadt nicht wieder betreten durfte. In Hildesheim konnte die Verbannung so lange bestehen bleiben, bis sich der Delinquent mit den Opfern der Tat versöhnt hatte. Dies antwortete der Rat von Hildesheim einigen Herren, die den Rat um

323 BULST, Richten, S. 485.

324 ARLINGHAUS, Akteure, S. 90.

325 SCHUSTER, Frieden, S. 144f.

326 BEHRISCH, Städtische Obrigkeit, S. 24.

327 SCHILD, Kriminalität, S. 142.

328 SCHUSTER, Frieden, S. 142f.

329 Ebd., S. 129.

330 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 231.

331 SCHUSTER, Frieden, S. 137–139.

332 BEHRISCH, Städtische Obrigkeit, S. 22.



die Ablösung des Verweises von Henning von Bercherde vom Steinberg und seinen Untergebenen baten, nachdem Henning von den Richtenden wegen Delikten gegenüber zwei Hildesheimer Bürgern aus der Stadt verwiesen worden war.<sup>333</sup> Dieses Handeln rechtfertigte der Rat und verkündete, dass der Delinquent Hildesheim so lange fernbleiben musste, wie die geschädigten Bürger dies für gerechtfertigt hielten: *dat gi de juwe unse stad wed vorboden mosten so lange dat beguns vam sonberge*.<sup>334</sup> Nur mit der Zustimmung der Kläger wollte der Rat die Rückkehr in die Stadt gewähren.

Wurde ein Delinquent in Mühlhausen in der Mitte des 14. Jahrhunderts verurteilt, weil er einen anderen schlecht behandelt hatte, war er dazu verpflichtet, diese Tat beim Misshandeln zu bessern, also zumeist mit einer Bußzahlung wiedergutzumachen. Gleiches galt bei Verwundungen, während bei einem Totschlag die Besserung mit den Erben des Getöteten zu verhandeln sei. Konnten sich diese jedoch nicht einigen, lag die Entscheidung beim Rat.<sup>335</sup> Sofern der Delinquent für seine Tat einsitzen musste oder der Stadt verwiesen wurde, hatte er die Besserung spätestens im Monat seiner Freilassung beziehungsweise Rückkehr zu vollziehen, um nicht einer Geldbuße und einem Verweis über vier Wochen ausgesetzt zu werden.<sup>336</sup> Dieselbe Sanktion sollte diejenigen ereilen, die die Besserung nicht annehmen wollten.<sup>337</sup>

In der Goslarer Rechtspraxis hing auch die Aufhebung der Verfestung nicht nur davon ab, ob der Verurteilte vor Gericht erschien. Im Jahr 1480 entließ der Rat Syman Ringelem, der wegen eines Totschlages verurteilt wurde, aus der Verfestung. Begründet wurde dies damit, dass der Vogt der Harzburg, der die Stadt Goslar umzingelt hatte, diese nicht angreifen sollte: *um bedewillen des vogdes tor hartzborch doch dat he de stat goslere od zingeln unde slege schall miden*.<sup>338</sup> Der Druck, der mit der Belagerung des Vogtes der Harzburg einherging, der als Unterstützer des Verfesteten galt, scheint zu groß gewesen zu sein, um die Verfestung aufrecht zu erhalten. Überdies weist ein Eintrag vom 21. Januar 1483 auf einen weiteren Loslösungsversuch hin. Darunter findet sich ein Vermerk, welcher beschreibt, dass noch am selben Tag Bertold Achtemann und Claus van Rode ihre Vorstellung vorm Rat anboten,<sup>339</sup>

333 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 530, fol. 9v.

334 Ebd.

335 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 67: *Gemeyne ist daz czu alle missehandlungen, daz der, die den andirn missehandilt hat, bezzere sal dem, den her hat missehandilt, und der den andirn vorwundit hat, dem vorwunten bezzere sal, und der todslag getan hat den .. erbin des, die irslagin ist, bequemeliche bezzेरunge vorslugen, so sal eyn .. Rat secze eyne bezzेरunge uff synen eyt.*

336 Ebd., S. 71: *Wer umb missehandlung und letzunge in gesatz wirt odir vorwysset, der sal noch sime insedele odir vorwysunge in dem mande, der dar nach volgt, die wyle der gebotene fride weret, den die geletzet odir missehandilt sin, bezzere, und gesche des nicht, daz her sich dar zcu nicht irbote sundern freueliche ginge, also manigen tag ubir die leytzsten vier wochin ginge also mit maniger marg und vier wochen wirt her gepyneged.*

337 Ebd.: *Were ouch, daz ienre, der geletzet were, freueliche ginge und der bezzेरunge nicht neme wolde, der sal dulde die selben pine.*

338 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 41.

339 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 128: *heben bartolt achteman unde clauwes van rode or anrede geboden na uthwisunge ore breve dem rade togelaten.*

woraus zu schließen ist, dass die Unterstützer versuchten, positiv für die Verfesteten zu wirken. Doch schon wenige Tage später, am 26. Januar 1483, verfielen die beiden selbst der Verfestung durch den Goslarer Rat.<sup>340</sup>

Einen Weg, noch vor Ableistung des Verweises in die Stadt zurückzukehren, bildete die Gnadenpraxis. Ein anderer ging mit dem Einzug herrschaftlicher Instanzen einher. Der König als oberste Instanz und als „Herr über Gericht und Gnade“<sup>341</sup> konnte die Verbannten mit sich in die jeweilige Stadt führen. Auch den Landesherren war es möglich, die Verwiesenen in die ihnen unterstehenden Städte eintreten zu lassen.<sup>342</sup> Im Jahr 1344 bestätigte auch der Göttinger Rat diese Praxis. Die Ratsherren vermerkten, dass Verfestete, die mit Herzog Otto von Braunschweig oder seinem Sohn in die Stadt kamen, als sicher gelten sollten: *won use here hertoghe Otto to Brunswig eder use juncher hirinne sint, we hir inkumpt to on eder we se to sek hirin vorbodet he si vorvestet eder nicht, de scal veblich syn.*<sup>343</sup> Ausgenommen von dieser Ordnung waren Delinquenten, deren Delikte gegen die Stadt und den Stadtherrn gerichtet waren: *hir is aver utghenomen we hirute is von broke wegen, de usen heren und de stad antredet, de use borger is eder use medewoner, de en schal dusser weylecheit nicht gheneyten.*<sup>344</sup> Der Göttinger Rat unterstützte in den Grundlagen zwar die gängige Praxis, wandelte sie aber nach eigenen Vorstellungen ab. Somit sollte nicht länger jeder Delinquent den Besuch des Stadtherrn für sich nutzen können. Erneut war es abhängig vom Delikt und vom Stand des Delinquenten, wie der Rat über den Verwiesenen und seine Rückkehr befand.

Nur selten verwiesen die Räte Delinquenten auf ewig aus der Stadt. In den meisten Fällen war die Verbannung eine Sanktion auf Zeit, die mit der Rückkehr des Verwiesenen endete. Bereits das Urteil selbst stellte die Wiederkehr nach einer gewissen Zeit in Aussicht.<sup>345</sup> So war diese in den meisten Fällen explizit vorgesehen, wenngleich sie mit unterschiedlichen Auflagen verbunden war. Grundlage war zunächst die Versöhnung mit den Geschädigten sowie deren Einverständnis. Erst durch die Aussöhnung mit dem Opfer der Tat in Kombination mit der Zustimmung des Rates konnte der Verbannte auf ein erneutes Leben in der Stadt hoffen.<sup>346</sup> Grundsätzlich wurde der Wiedereintritt nach der Verbannung nur mit der Entrichtung einer Geldbuße genehmigt.<sup>347</sup> Mit der Wiederaufnahme des Ausgeschlossenen verband sich eine erneute Inklusion, die verschiedene Bedingungen voraussetzte.

Derartige Auflagen wurden auch in einem Mühlhäuser Fall aus dem Jahr 1353 genutzt. In diesem Jahr verwiesen die Mühlhäuser Räte eine Reihe Delinquenten – Thyczels von Langelo und seine Genossen – unter der Maßgabe aus der Stadt, sie

340 StadtA Goslar, B 3653, Nr. 130.

341 GARNIER, *Weder husen noch hofen*, S. 79.

342 Ebd.

343 Statuten Göttingen, Nr. 68, S. 162.

344 Ebd.

345 BOECKMANN, *Urfehde*, S. 44.

346 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 82v: *Mandatu est blomerode so also he sik swaneflogele vormedet hedde unde nicht in synen denist kome wille schulle he dalinge ut der stad und der stad nigen grave wesen und nicht weder dar in he enhebbe sik myd hanse swaneflogele berichtet und ok dat en sy na gnade des Rades.*

347 WILLOWEIT, *Entdogmatisierung*, S. 22.

dürften erst wieder zurückkommen, wenn sie den von ihnen begangenen Schaden sowohl den Bürgern als auch der Stadt wiedergutmacht hätten.<sup>348</sup> Dabei bezifferten die Ratsherren den Schaden auf eine Summe von 1.350 Mark Silber, die sich noch erhöhen konnte, falls ihnen weiterer Schaden zugesprochen würde.<sup>349</sup> Doch auch mit der Zahlung dieser Schuld war ihre Sanktion nicht beglichen. Darüber hinaus wollten die Ratsherren ihnen eine zusätzliche Geldbuße auferlegen, wozu sie zunächst ihr Bürgerrecht für 100 Mark Silber zurückkaufen mussten, sofern sie es zuvor aufgegeben hatten.<sup>350</sup> Je nachdem, wie die Richtenden die Schwere des Delikts einschätzten – wobei Fehdehandlungen gegen die Stadt und den Rat als besonders folgenschwer erachtet wurden –, desto höher konnte auch die Geldbuße ausfallen. Dabei wurden die verursachten Schäden mit in die Buße aufgenommen, was bei Kriegshandlungen den Ausschlag für deren immense Höhe gab. Zudem war die Geldbuße oftmals abhängig von den finanziellen Ressourcen der Delinquenten. Auch in diesem Fall war es Mühlhäuser Bürgern wie Ratsherren untersagt, für andere um Gnade zu bitten. Derartige Bittsteller sollten für 100 Jahre aus der Stadt vertrieben werden und vor der Ausfahrt aus der Stadt eine Buße von 30 Mark Silber entrichten.<sup>351</sup> Mit der Bitte um Gnade im Falle von Fehdehandlungen beging der Bittsteller eines der schwerwiegendsten Delikte in der mittelalterlichen Stadt: die Unterstützung der Feinde.

Gnadenerweise konnten die Ratsherren auch dann gewähren, wenn sie mit dem Verweis zuvor die Abschreckung des Delinquenten vor erneuten Taten zum Ziel hatten.<sup>352</sup> Der Göttinger Rat setzte Cord Degehardes wegen wiederholten unerlaubten Glücksspiels mit mehreren Einwohnern, wegen unerlaubten Aufenthalts in der Stadt sowie wegen des nicht eingehaltenen Versprechens, sich nicht noch einmal des Delikts schuldig zu machen, in Haft.<sup>353</sup> Einige Zeit später richtete sich der Delin-

348 Rathsgesetzgebung Mühlhausen, S. 151: *Man sal wißin, daz dry .. Rethe und die .. Sechzeben die sin eintrechtig wordin und habin daz alle gesworn uff die belgin, daz Thyczal von Langelo, Dythrich und hermann vorn Margareten, heinrich und harthung, gebrudere, genant Toppylstein, und Johans, Symony Son von langelo, mid willin der .. Rethe, sie erwordin danne geuanguin, nummer mer czu Mulbusen in die Stadt kome sullin, sie enhabin danne den Burgeren und der Stadt czu Mulbusen von erst eren schaden widerleget, den sie en freueliechin und wider recht gefuget habin.*

349 Ebd.: *der schade ist geachtet an driczendehalb hindirt marg lotiges silbers, und were iz daz von dies-sime tage czu rechine des schaden me worde von den vorbenanntten Thyczele, Dythrich, hermann, heinrich, harthung und Johanse, den schaden sulle sie ouch aberiechtin mid der vorbenanntten Summen geldes.*

350 Ebd.: *und wanne sie den schaden geriechtet betten, so soldin sie der Stad und den .. Rethen umb yre smabeit tu als viel als die .. Rethe, die czu gezcijden siczen, duchte, daz en nod were eintrechtelichen, und wanne daz alliz geschibet nachstunt sullen sie in die stad nicht komen, sie enkoufen danne yr ycliech sine burgerschaft wider umb hundirt marg lotiges silbers, wanne sie ere burgerschaft uff gegeben habin mutwilleclichin.*

351 Ebd.: *Weliech .. Rad odir Burger siech anneme odir vorsuche wolde diesse gesece czu vorminnerne an keinen stucken odir er keine suche wolde odir suchte umb gnade czu tune deme vorbinanntten [...] der odir die sulin vortrebin werde hundirt Jar. Ouch sal der dar czu gebin drizeg marg silbers an die Stad, er danne he rumet.*

352 GUBLER, Strajustiz, S. 17.

353 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 57v: *Corde degehardes is gesecht sa [sic!] also he vele dobelspeles gedreve hebbe myt unsen medeborgern de he dar tho they und ome vele up thorve unde dore gebode sy dat he sik doch nicht [...] sunder like wol dobele or ensy dem rade nicht to donde an*

quent jedoch erneut an die Ratsherren. Diese erwiesen ihm ihre Gnade und ließen ihn in die Stadt zurückkehren. Dabei musste er abermals versprechen, sich nicht erneut des Glücksspiels schuldig zu machen.<sup>354</sup> Jeder Rückfall sollte dabei mit einer besonders hohen Geldbuße sanktioniert werden: *und wet mid uns wonet dat he darane brochafftich worde so dicke he dat dede unde des bekende eder erwunen worde so dicke und vele scholden he gheve und uns vorvalle sin und x marken uns stad werunge.*<sup>355</sup> Nachdem der Aufenthalt in Haft den Delinquenten nicht vom unerlaubten Glücksspiel abhalten konnte, verwiesen die Ratsherren Cord aus der Stadt und versahen die Sanktion mit zusätzlichen Auflagen. Darüber hinaus wurde dem Delinquenten mitgeteilt, dass ein erneuter Rückfall für ihn den Kirchenbann bedeuten sollte: *dat ome doch von uns gesecht we wer dat he es nicht late wolde so wolde men siner von gott. enberen.*<sup>356</sup>

In Göttingen mussten die zurückgekehrten Delinquenten zudem den „Bürgergehorsam“ schwören. Vom beginnenden 15. Jahrhundert an war dieser auch dazu gedacht, den Verzicht auf Rache zu gewährleisten. Darüber hinaus konnte der Rat, sofern er es für nötig erachtete, einen Urfehdeschwur von den Rückkehrern verlangen, sei es aufgrund von Unzuverlässigkeit oder Rachsucht.<sup>357</sup> Den Urfehdeschwur mussten ebenso verfestete Delinquenten leisten, bevor sie in die Stadt zurückkehren durften, wenn sie vor ihrer eigentlichen Verhandlung geflohen waren.<sup>358</sup>

Die Ratsherren erwiesen den Delinquenten nur dann Gnade, wenn es keine Gefahr für die Stadt und den innerstädtischen Frieden bedeutete.<sup>359</sup> Dabei bestanden vielerlei Gründe, deretwegen die Sanktion gemindert oder der Delinquent gar ganz von ihr befreit werden konnte.<sup>360</sup> Die Gnade stellte indes keine Ausnahme dar – wie es in der älteren Forschung mitunter angenommen worden ist. Bitten um Gnade und das richterliche Walten nach Gnade waren vielmehr ein gängiger Bestandteil der spätmittelalterlichen Rechtspraxis.<sup>361</sup> Es war also nicht ungewöhnlich, dass die in den Normen beschriebenen Sanktionen nicht in ihrer vollen Härte die Urteile der spätmittelalterlichen Gerichte bestimmten.<sup>362</sup> Dabei konnten Kläger wie Beklagter ebenso wie das soziale Umfeld umfassend in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Die Aushandlungsprozesse zum Urteil waren auch insofern relevant, als dass die Parteien, wenn sie selbst involviert waren, deutlich größere Anstrengungen unternehmen

---

*synen broke vornemede de Rad dat he mer dobele jede eder dobelspel eder ander spel heghe so wulle de Rad ome vorder nicht beyden sunder he en schulle nicht mer to gothinge wone nach wesen dat he sick dar na wete tho richtende.*

354 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2, fol. 59,1: *dat vor uns gewesen is Curd deginhardes unse medeborg [...] so hebbe we ome de gnade gedan dat he weder mid uns in unser stad wonen mach [...] und uns to gesecht dat he neyner leve dobelspel joden eder (legern) mer oven enwille de wile he dar he eder unse medeborge van to schaden komen mochte eder quemen.*

355 Ebd.

356 Ebd.

357 BOECKMANN, Urfehde, S. 37.

358 Ebd., S. 46f.

359 SCHUSTER, Frieden, S. 122.

360 BULST, Richten, S. 478.

361 Ebd., S. 484.

362 ARLINGHAUS, Gnade, S. 141.

mussten, eine mögliche Ablehnung des Verfahrens kundzugeben. Das gilt nicht nur für das direkte familiäre Umfeld, sondern auch besonders für Teile der Gemeinschaft wie die Nachbarschaft oder die Zünfte, deren Protest gegen das Urteil von vornherein vermieden werden sollte.<sup>363</sup> Damit waren die Richtenden schon mit dem gerichtlichen Verfahren darauf bedacht, eine gewisse Akzeptanz für dieses wie für das Urteil herzustellen – nicht nur durch die Gewährung von Gnade als Reaktion auf Fürbitten, sondern gleichsam durch die Einbeziehung des sozial-familiären Umfelds in die Aushandlungsprozesse zum Urteil als Leumund, Bürge oder Eidhelfer.<sup>364</sup>

Mit der Loslösung war es den Verwiesenen wieder gestattet, in die Stadt zurückzukehren.<sup>365</sup> Die gesellschaftliche Ausgrenzung bezog sich in den meisten Fällen ausschließlich auf die Dauer des Verweises, denn am Ende der Strafe stand die Buße, mit deren Ableistung der Verbannte vor den Rechtsprechenden als rehabilitiert galt, sodass es dem Betroffenen ermöglicht wurde, in die städtische Gemeinschaft zurückzukehren.<sup>366</sup> Nach der Absolvierung der Buße war der Delinquent wieder Teil der Stadt- und Rechtsgemeinschaft und hatte keine weiteren gesellschaftlichen Sanktionen zu befürchten.<sup>367</sup> Dennoch ist anzunehmen, dass die Wiederaufnahme und die Integration in die Gemeinschaft auch von der gesellschaftlichen Meinung über das begangene Delikt abhing.<sup>368</sup>

Grundsätzlich waren die Verurteilten daher bestrebt, die Verbannung zu vermeiden. Selbst wenn Geldbußen in Stadtverweise umgewandelt werden konnten, griffen Delinquenten kaum zu dieser Möglichkeit.<sup>369</sup> Ob für die Umwandlung, Abmilderung oder den Erlass der Strafe eher die Umstände des Delinquenten oder der Einsatz des sozialen Umfelds entscheidend waren,<sup>370</sup> konnte in dieser Arbeit nicht abschließend beantwortet werden. Hingegen ist zu bestätigen, dass mithilfe der Gnadenpraxis die vom Rat getroffenen Urteile an die politischen Umstände angepasst werden konnten. Sie war Mittel zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens, diente der Darstellung ratsherrlicher Herrschaft sowie Machtsicherung und damit den Interessen der städtischen Obrigkeit.<sup>371</sup> Wenngleich die Gnadenpraxis nicht als kalkuliertes Machtmittel zu verstehen ist, sondern als Instrument der Vermittlung angesehen werden sollte,<sup>372</sup> konnte sie in unterschiedlicher Weise genutzt werden, um die Eintracht zwischen Bürgerschaft und Ratsherren wiederherzustellen.

Die Inklusion des Einzelnen als Ganzes in die Gesellschaft veranschaulicht die grundlegende Bedeutung der Mitgliedschaft im Verband. Die Infragestellung der Zugehörigkeit, die schon während des Gerichtsverfahrens offenkundig war, zeigte sich

363 Ebd., S. 138.

364 Ebd., S. 149.

365 Domarchiv Fritzlär, Stadtbuch, Nr. 7, gedruckt in: Quellen Rechtsgeschichte Fritzlär, Nr. 152, S. 328: *Den solde men von der stad unde der parre unser stad vorgenant beslißin alsolange, bis daz he widder absolvire.*

366 HOFFMANN, Stadtverweis, S. 258.

367 Ebd., S. 254.

368 VON BROCKDORFF, Strafe, S. 49.

369 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 248.

370 ARLINGHAUS, Gnade, S. 142.

371 SCHUSTER, Stadt vor Gericht, S. 311.

372 BEHRISCH, Gerichtsnutzung, S. 227.

auch in den differenten Aushandlungsprozessen, in die verschiedene Teile der Gemeinschaft einbezogen waren. Die Exklusion veränderte, ähnlich der Inklusion in den Verband, auch den Status des Einzelnen.<sup>373</sup> Daher war es umso wichtiger, die vorherigen Zweifel an der Zugehörigkeit bei einer erneuten Inklusion in die Gemeinschaft zu zerstreuen. Bestimmte Ausgleichssanktionen, wie beispielsweise Arbeitsstrafen, boten dabei eine Möglichkeit, die Zugehörigkeit wiederherzustellen, indem deren Abbüßung einen konkreten Nutzen für die städtische Gemeinschaft brachte.

---

373 ARLINGHAUS, Inklusion – Exklusion, S. 50f.

## 9. BUSSE, BESSERUNG UND BESINNUNG?

### EINE ZUSAMMENFASSUNG

Verschiedene Formen des Ausschlusses waren in der spätmittelalterlichen Stadt vielfach eingesetzte Sanktionen mit eindeutig ersichtlichem Nutzen für die Ratsherren. Dabei kann jedoch nicht ‚der eine Zweck‘ hinter jeder Ausschlussanktion erkannt werden. Abhängig von der Art des Delikts, dem Delinquenten und den innerstädtischen Verhältnissen fand der Ausschluss Anwendungen in den unterschiedlichsten Bereichen der Rechtsprechung und -setzung. Wenngleich sich keine valide Aussage darüber treffen lässt, in welcher Quantität Stadtverweis und Verfestung als Sanktion in den Städten Frankfurt, Mühlhausen, Fritzlar, Hildesheim, Göttingen, Braunschweig und Goslar tatsächlich auftraten, bietet die Fülle von Beispielen wertvolle Momentaufnahmen der Strafnormen und -praktiken, aus denen es ein möglichst repräsentatives Bild des Ausschlusses und seiner Folgen zu zeichnen galt.

Neben Stadtverweis und Verfestung existierten in der weltlichen Gerichtsbarkeit weitere Arten des Ausschlusses als Sanktion. Viele Stadtrechte kannten Verbannung, Verfestung (*Overtal*) oder Friedloslegung. Alle Formen der Ächtung gingen mit dem Ausschluss aus Teilen der städtischen Gemeinschaft einher, allerdings in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichen Auswirkungen. Während der Stadtverweis mit dem physischen Ausschluss aus der Stadt verbunden war, bedeuteten die anderen Ausschlussmechanismen vorwiegend eine rechtliche Separation. Hingegen war die Friedloslegung sowohl mit dem Verlust aller Rechte als auch mit einer straffreien Verfolgung des Delinquenten verbunden. Der Friedlose war vogelfrei und musste permanent um sein Leben fürchten, womit seine Unversehrtheit über den Gerichtsbezirk hinaus dauerhaft gefährdet war.

Das vergleichsweise milde Urteil der Verfestung wurde nicht nur als Kontumazialurteil, sondern auch als Sanktion für unterschiedliche Delikte eingesetzt. Die eingeschränkte Rechtsfähigkeit im entsprechenden Gerichtsbezirk führte dazu, dass Verurteilte nicht klagen oder beklagt werden konnten. Somit lag es nahe, dass diese Strafe mit dem selbstauferlegten physischen Ausschluss aus der Stadt korrelierte, denn Delinquenten durften innerhalb der entsprechenden Gemarkung jederzeit festgesetzt werden. Sie bedeutete die Einschränkung der Rechtsfähigkeit eines Verurteilten wie auch dessen Freizügigkeit. Die Verfestung konnte im Übrigen einem Hausarrest gleichkommen, wenn sich – wie etwa in Goslar – die Verurteilten während ihrer Sanktion in ihren Häusern oder Mietwohnungen aufhalten durften. Sie war prozessrechtliches Zwangsmittel, Sanktion oder zusätzliche Strafe.

Weitaus flexibler wurde der Stadtverweis angewendet. Er bildete sowohl eine willkürliche als auch eine normierte Sanktion und variierte in seiner Dauer und Ent-

fernung. Damit konnte er gleichsam fixierte Strafe, Ersatzstrafe oder Gnadenstrafe, Druckmittel oder lebenslange Sanktion sein. Wann die Verbannten die Stadt verlassen mussten, wurde oftmals genau durch das Urteil definiert. Die Zeitspanne reichte vom sofortigen Ausschluss über eine Frist von wenigen Tagen bis zu einigen Wochen. Die Entscheidung über den Umfang dieses Zeitraums hing unter anderem von der Schwere des Delikts und der Gefahr für die innerstädtische Friedensordnung ab. In diesem Zusammenhang stellte sich den Ratsherren die Frage, ob Folgekonflikte mit Geschädigten zu erwarten waren oder der Rat die eigene Stellung durch die Delinquenten in Gefahr sah. Zumeist setzten die Richtenden Verbannungen auf Zeit ein. Lebenslange Verweise kamen zwar ebenso vor, die Rückkehr der Verwiesenen war aber kaum gänzlich auszuschließen.

Mit Blick auf Augsburg und Speyer konstatiert Helmut Maurer, dass der Stadtverweis nur sehr selten als gesetzte Norm in den Stadtrechten aufzufinden war und nicht als eigentliche Strafe, sondern als zusätzliche Sanktion aufzufassen sei.<sup>1</sup> Ähnliches ist für Mühlhausen festzustellen; dort war der Stadtverweis zwar in den Normen vorgegeben, wurde aber nie einzeln verhängt. Vielmehr war er generell mit einer ebenfalls fixierten Geldbuße verbunden. Unter anderem in Frankfurt, Fritzlar, Braunschweig und Göttingen ist der Ausschluss aus der Stadt als festgesetzte und eigenständige Strafe für unterschiedliche Delikte in den Statuten nachzuweisen. Dennoch war der Alltag der innerstädtischen Gerichte von einer am Einzelfall orientierten Rechtspraxis geprägt, in deren Rahmen das Strafmaß individuell bestimmt wurde. Die Urteilsfindung hing von Delikt, Delinquent und Kläger sowie den festgesetzten Normen ab.

Wenngleich sich Verbannung und Verfestung in ihren Auswirkungen ähnelten, sind sie nicht miteinander gleichzusetzen. In Goslar verhängten die Rechtssprechenden den Verweis insbesondere gegen Anwesende, während sie die Verfestung in Abwesenheit des Beklagten aussprachen. Entsprechend war die Verfestung in Goslar dafür vorgesehen, dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen, indem sie den Beschuldigten unter Druck setzte, vor Gericht zu erscheinen. Im Gegensatz zu Goslar verhängten die Ratsherren in Mühlhausen und Braunschweig für das Nichterscheinen zur Verhandlung explizit den Stadtverweis. Die Grenzen zwischen den Sanktionen verwischten in der Strafpraxis indes gelegentlich. So konnte der Stadtverweis in Göttingen den Platz der Verfestung einnehmen, sofern sich das Gericht weigerte, über einen Delinquenten zu urteilen. Anstelle einer Verhandlung sprach es in Einzelfällen bei Delikten, die mit der Verfestung zu ahnden waren, die Verbannung aus.

Auch in Hildesheim, Göttingen und Goslar diente die Verfestung noch im 15. Jahrhundert als Kontumazialurteil. Überdies führten verschiedene Delikte zum Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft, die in Hildesheim jedoch – im Gegensatz zu Goslar – mit einer Verbannung einhergehen konnte. Zwar hatte der Stadtverweis in Hildesheim auf den ersten Blick nur eine untergeordnete Bedeutung gegenüber der Verfestung, aber dies ist darauf zurückzuführen, dass auf die Verfestung spätestens seit dem 15. Jahrhundert vermehrt der Verweis folgte, sodass gleichsam beide Ausschluss-sanktionen zur Anwendung kamen. In Braunschweig bestimmten der Ausschluss aus

1 MAURER, ERZWUNGENE FERNE, S. 200f.



dem Recht und der physische Ausschluss insbesondere während des 15. Jahrhunderts gleichermaßen die Rechtspraxis. Eine Differenz in der Bedeutung ist hier nicht festzustellen, v. a. weil in Braunschweig auch die Verfestung das Verlassen der Stadt implizieren konnte. Weigerte sich ein Verfesteter, die Stadt zu verlassen, sprachen die Ratsherren den ergänzenden Stadtverweis aus. Verfestung und Verbannung überlagerten sich in Braunschweig mit der Zeit, wenngleich sie während des Spätmittelalters noch begrifflich getrennt blieben und nicht zwangsläufig miteinander einhergehen mussten.

Zur Steigerung und Durchsetzung der Strafe erfolgte in einigen Städten eine zusätzliche Sanktionierung. Wenn Delinquenten wiederholt die Auflagen des Stadtverweises brachen, verhängten die Rechtsprechenden in Braunschweig zusätzlich die Verfestung. Einer vorzeitigen Rückkehr des Verbannten wirkten die Rechtsinstanzen entgegen, indem sie die Gefahr für Delinquenten erhöhten, sich im jeweiligen Gerichtsbezirk aufzuhalten. Auch das Hildesheimer Beispiel Albert von Mollems belegt, wie die Richtenden die verschiedenen Ausschlussmechanismen miteinander kombinierten, um dem Delinquenten zusätzlich zum Aufenthaltsort auch die Optionen gerichtlicher Auseinandersetzungen zu entziehen. Indem die Sanktionen des Ausschlusses aufeinander aufbauten, weiteten sich auch die Konsequenzen für den Delinquenten aus, die im Fall Albert von Mollems sogar in der Reichsacht mündeten und sich damit auf das gesamte kaiserliche Herrschaftsgebiet erstreckten. Und auch in Göttingen, wo der Verweis vermehrt Einsatz in den Rechtsnormen und der Rechtspraxis fand, konnte eine Verfestung mit einem lebenslangen Stadtverweis einhergehen, unter anderem, wenn es sich bei den zugrunde liegenden Delikten um Friedbrüche handelte.

Eine Steigerung der Sanktionierung durch den Stadtverweis erfolgte auch im Kontext des Kirchenbanns. Die Kirche machte sich den Stadtverweis durch die Ratsherren zunutze, indem sie mit dieser Sanktion drohte und zur Verstärkung des Kirchenbanns einsetzen ließ. Die Initiative zur Ausweisung Gebannter ging jedoch nicht ausschließlich von Geistlichen aus. Oft war es ein Zusammenspiel von Kirche und Stadt. Beide waren gleichermaßen bestrebt, dass der Gebannte den Kirchenbann von sich lösen ließ. Dabei war die Verbannung ein wirksames Mittel, um die Konsequenzen der Exkommunikation zu verschärfen und damit mehr Nachdruck zu verleihen. Während der Grundgedanke der Kirche die Wiedergutmachung durch Buße blieb, waren die Räte bestrebt, Auswirkungen wie die Aussetzung des Gottesdienstes zu vermeiden. Sowohl im geistlichen wie im weltlichen Recht war der physische Ausschluss aus der Gemeinschaft gängige Praxis der Sanktionierung. Trotz unterschiedlicher Rechtsprechungsgrundlagen waren sich kanonische und weltliche Ausschlussstrafen in Zweck und Wesen durchaus ähnlich, denn beide konnten funktionale Machtmechanismen aufweisen und mit entsprechenden Zielen verbinden.

Art und Umfang der weltlichen Ausschlussanktion hingen von der Person des Delinquenten ab, was sich anhand mehrerer Faktoren zeigt. Zum einen können die Delinquenten in Bürger, Einwohner und Fremde untergliedert werden. Für sie waren jeweils differente Sanktionen in den Normen verzeichnet. Der Fremde stand rechtlich hinter dem Einwohner zurück, der Einwohner wiederum hinter dem Bürger. Zum anderen richtete sich die Sanktionierung nach der sozialen Stellung des Delinquenten. Eine verschärfte Strafzumessung kann daher u. a. für Mäg-

de und Knechte, Aussätzige und Randgruppen nachgewiesen werden. Der lebenslange Verweis drohte insbesondere Gruppen von niedrigem sozialem Stand. Einen Unterschied machten die Rechtsetzenden und -sprechenden auch zwischen Männern und Frauen: Während Männer öfter verwiesen wurden, erlegten die Ratsherren Frauen vermehrt Hausarreste auf. Gerade das Mühlhäuser Recht deutet auf einen überproportionalen Stellenwert des Hausarrests für delinquente Frauen hin. Dabei war die endgültige Sanktionierung der Delinquentin oder des Delinquenten nicht nur vom Stand der Person abhängig, sondern immer auch von dem jeweiligen Aushandlungsprozess über das Urteil.

Eine weitere Kategorisierung kann für die zum Ausschluss führenden Vergehen vorgenommen werden. Darunter sind die Motive für die Rechtsprechung zu verstehen, die wiederum auf den Nutzen für die Gemeinschaft übertragen werden können. Wenngleich die Deliktgruppen nicht trennscharf voneinander abzugrenzen sind, sondern oftmals ineinandergreifen, lassen sich vier Kategorien ausmachen. Die erste Kategorie umfasst alle Arten von Delikten, die den städtischen Frieden störten oder gefährdeten. Dazu zählen auch Vergehen, aus denen den Frieden störende Konflikte resultieren konnten, wie zum Beispiel Glücksspiel und das Tragen unerlaubter Waffen. Zweitens sind Delikte zu nennen, die die Ordnung in der Stadt störten und damit Handel und Wirtschaft beeinträchtigten. Die dritte Gruppe bilden delinquente Handlungen gegenüber den Ratsherren. Zu ihr gehören die Missachtung der Richtenden, die Weigerung, vor Gericht auszusagen, oder andere Vergehen, die als Ausdruck mangelnden Gehorsams gegenüber dem Ratsgremium galten. Die Ratsherren setzten dagegen die Verbannung als Machtinstrument ein. Die vierte und letzte Kategorie bilden Vergehen, die mit säumigen Bußzahlungen verbunden waren. Motive der Delinquenten waren entweder fehlende Zahlungsbereitschaft oder aber die finanzielle Not. Die Sanktion des Ausschlusses fungierte entweder als Ersatzstrafe oder für den Zeitraum, den die Angeklagten benötigten, um die geforderte Summe aufzubringen. Demnach diente der Stadtverweis nicht nur dem städtischen Frieden und der städtischen Ordnung sowie der Sanktionierung von Friedbrüchen oder Handlungen gegen die Ratsherren, sondern auch als Druckmittel für Delinquenten, die ihre Buße nicht erbringen wollten oder konnten.

Einige dieser Faktoren waren von besonderer Bedeutung für den Ausschluss als Sanktion und sind im Folgenden noch einmal ausführlicher zu betrachten: Dazu zählen der *städtische Frieden* und die in der Stadt herrschende *Ordnung*. Darüber hinaus ist die Sanktionierung als *Instrument der (politischen) Macht* der Ratsherren zu fokussieren. Anschließend ist die Frage nach der *Bedeutung der unterschiedlichen Städtetypen im Kontext des Aspektes der Autonomie* zu beantworten, wobei hier der Fokus auf möglichen Unterschieden zwischen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten liegt. Durch die Betrachtung unterschiedlicher Städte über einen Zeitraum von 200 Jahren sind allgemeine Thesen über den Ausschluss in der spätmittelalterlichen Gemeinschaft überaus schwierig. In jeder Stadt herrschten andere Verhältnisse, die sich im Laufe der Zeit wandelten. Eben solchen *Veränderungen* unterlag auch der Stadtverweis, dessen Bedeutungswandel von 1300 bis 1500 nachfolgend noch einmal herausgestellt werden soll. Abschließend ist der vielfach genannte *faktisch eingeschränkte Nutzen der Strafe* zu diskutieren.

### 9.1 Frieden und Ordnung

Für die städtischen Gemeinden war die Aufrechterhaltung des Friedens von existenzieller Bedeutung, um die eigene Autonomie zu festigen. Er schützte die Einwohnerschaft wie den Rat und förderte Gewerbe und Handel, weshalb die Führungsschichten immer ausgefeiltere Regulierungen der gesellschaftlichen Ordnung entwickelten. Innerhalb der Stadtmauern oblag die Rechtsprechung und -setzung vermehrt den Ratsgremien. Die Ratsherren stellten daher Selbstjustiz sowie jede Art des Friedbruchs unter harte Sanktionen. Auch die Rechtspraxis mussten die Richtenden wohlbedacht ausführen und überwachen, sofern sie durch ihre Urteile keine neuerlichen Konflikte heraufbeschwören wollten. Das Ideal eines permanenten Friedenszustands war indes niemals gänzlich umsetzbar, was die Annahme eines geordneten Gemeinwesens nicht ausschließt. Die Ratsherren trafen ihre Entscheidungen unter der Prämisse der Friedenssicherung und im Rahmen der Normen, die dynamisch und situativ angepasst werden konnten und zugleich als Orientierung dienten.

Als Friedbruch konnte der Rat alle Delikte deklarieren, die er als Gefahr für die innerstädtische Eintracht empfand. Bei Konflikten innerhalb der Stadtmauern waren in Mühlhausen die Ratsherren und seit dem 15. Jahrhundert auch die Bürger verpflichtet, den Kontrahenten Frieden zu gebieten. Endete die Auseinandersetzung damit nicht, verstanden sie die Weigerung gegen den gebotenen Frieden als erneuten Friedbruch. Gleiches galt für einen darauffolgenden Ungehorsam gegenüber dem Gericht, worunter die Ablehnung ratsherrlicher Auflagen oder das Fernbleiben vom Gerichtsort fielen. Mit dem Urteil des Gerichts sollte die Eintracht wiederhergestellt werden und die Auseinandersetzung gänzlich beendet sein. Zudem bedurfte es der Aussöhnung zwischen den Parteien, um einen wirkungsvollen Friedenszustand zu erreichen und die gebotene Eintracht zu stabilisieren. Damit ging vermehrt die Ausweisung einer oder beider Konfliktparteien einher. Unter anderem entsprechend der Schwere der Tat unterlag auch das Ausmaß der Sanktion – wie auch bei anderen Delikten – Abstufungen. Die Ratsherren differenzierten vor allem zwischen Handlungen durch Worte und Handlungen durch Taten. Der Stadtverweis war in solchen Fällen vorgesehen, um die innerstädtische Ordnung wiederherzustellen und die aufgebrachten Konfliktparteien zu beruhigen. Je angespannter das Verhältnis zwischen den Kontrahenten und je eher die Ratsherren von Rachehandlungen ausgingen, desto länger dauerte der verhängte Verweis. Auch Wiederholungstaten und aufeinanderfolgende Brüche des Friedensgebots bedingten eine erhöhte Ausschluss-sanktion. Mit der Flucht des Delinquenten vor dem ratsherrlichen Urteil konnte in Mühlhausen gar die lebenslange Ausweisung in Kombination mit einer Friedlosigkeit einhergehen. Die Verbannung war demnach ein bedeutsames Instrument der Ratsgremien, um den Frieden in der Stadt wiederherzustellen und zu sichern. Mit Androhung bzw. Einsatz der Verbannung sollte der Frieden gewahrt oder zurückgewonnen werden.

Ogleich die Ratsherren auch in Frankfurt immer wieder ihre Ordnungen zu Gewaltdelikten verkündeten und erneuerten, blieb Gewalt ein bewährtes Instrument, um das subjektive Rechtsempfinden in die Tat umzusetzen. Der gewaltsa-

men Konfliktaustragung zwischen den Einwohnern konnten auch die Ratsherren in Frankfurt, Mühlhausen, Göttingen und Hildesheim nicht gänzlich Herr werden. Ihren Frieden gebietenden Anspruch gegen alltägliche Gewaltdelikte durchzusetzen, widersprach der Lebenswirklichkeit der Stadtbewohner, für die Selbstjustiz die übliche Form der Konfliktbewältigung darstellte. Im Gegensatz zum Ratsgremium bedeuteten Delikte wie Glücksspiel oder unerlaubter Waffenbesitz und -gebrauch für die Stadtbevölkerung weder eine Bedrohung für den Frieden noch für die Ordnung in der Stadt. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Einwohner eine eigenständige gewaltsame Klärung der Streitigkeiten bevorzugten, anstatt alle Auseinandersetzungen vor Gericht auszutragen. Das hinderte die Ratsherren der untersuchten Städte nicht daran, ihre Bestrebungen zur Friedenswahrung zu intensivieren. So gingen die umfassenden Friedensordnungen und die Urteile vor Gericht in Frankfurt, Göttingen und Mühlhausen meist mit Verbannungsstrafen einher, die die Kontrahenten zumindest zeitweise räumlich trennen sollten. Damit es gar nicht erst zur blutigen Austragung von Auseinandersetzungen kam, griffen die Ratsherren mit den Ordnungen bereits frühzeitig in Streitigkeiten ein und sanktionierten Handlungen, die zu weiteren Konflikten führen konnten.

Zwei dieser gewaltschürenden delinquenten Verhaltensweisen fanden eine umfassende Betrachtung: Glücksspiel und das Tragen unerlaubter Waffen. Letzteres barg die Gefahr, dass die Wahrscheinlichkeit tödlicher Verletzungen im Streitfall erheblich stieg. In Frankfurt durften mitgeführte Messer daher eine bestimmte Länge und Schärfe nicht überschreiten. Mühlhausen reglementierte noch entschiedener spezifische Waffen mit darauf abgestimmten Ausschlussstrafen. Eine Erhöhung der Sanktion war für das verdeckte Mitführen von Bewaffnung vorgesehen.

Beim Glücksspiel unterschieden die Ratsgremien in Abhängigkeit vom Einsatz und vom Spiel. Das Spielen um geringe Einsätze betrachteten die Mühlhäuser und Frankfurter Räte als allgemeine Unterhaltung, während sie den Einsatz hoher Geldbeträge zum Schutz der Spieler untersagten. In Göttingen herrschten dagegen gänzliche Verbote für verschiedene Spiele über das auch in Mühlhausen verbotene Würfelspiel hinaus. Dabei ging es nicht nur um den Schutz der Spielenden vor Verlusten und daraus resultierender Geldnot, sondern auch und insbesondere um die Friedenswahrung: Auseinandersetzungen um Geld und Schulden sollten verhindert und daraus hervorgehende weiterführende Konflikte vermieden werden. Doch trotz immer härterer Sanktionen für unerlaubtes Glücksspiel blieb das Delikt ein in vielen Städten verbreitetes Phänomen. Im 14. Jahrhundert war der Stadtverweis die in den meisten Städten präferierte Sanktion für Glücksspiele, während er im Verlauf des Spätmittelalters vielerorts Geldbußen, Haft- oder Arbeitsstrafen wich. Die einzelnen Sanktionsmechanismen hielten sich einige Jahre, bevor sie durch eine neue Form der Bestrafung abgelöst wurden. Für Totschlagsdelikte blieb der Stadtverweis in Frankfurt hingegen während des gesamten Spätmittelalters in den Statuten bestehen. Gleiches galt für andere Städte wie Mühlhausen und Göttingen. Goslar agierte mit der Verfestung, während in Hildesheim und Braunschweig verschiedene Kombinationen aus Verfestung und Verbannung vorherrschten.

Auch die Urfehde sollte als Friedensversprechen zur innerstädtischen Eintracht beitragen. Die untersuchten Göttinger Urfehden, die mit einer Haftentlassung ver-

bunden waren, enthielten den Stadtverweis, um die Stadt vor Folgedelikten und etwaigen Rachehandlungen zu bewahren. Sicherheitsbestrebungen veranlassten die Ratsherren dazu, sich die Wahrung des Friedens innerhalb wie außerhalb der Stadt eidlich bestätigen zu lassen. Im Gegensatz zur alltäglichen Göttinger Rechtspraxis der Verbannung waren die Urfehden vermehrt mit lebenslangen Verweisen verbunden. Fraglich ist, wie oft die Möglichkeit der Gnadenpraxis in solchen Fällen Einsetzung fand und die Ausweisungen somit tatsächlich lebenslangen Bestand hatten. Die zunächst zur Haft, dann zum Urfehdeschwur und der Verbannung führenden Delikte erstreckten sich von arglistiger Täuschung über Betrug bis hin zu unsittlichen Handlungen. Bei Delikten wie bewaffnetem Angriff und Körperverletzung, die die Sicherheit oder den Frieden in der Stadt gefährdeten, bediente sich der Rat zudem der „ewigen Gefangenschaft“. Sie wurde im Allgemeinen dann eingesetzt, wenn ein hohes Gefahrenpotenzial vom Delinquenten ausging, und beinhaltete oftmals eine lebenslange Verbannung sowie die ständig mögliche Kontrolle und Inhaftierung durch den Göttinger Rat.

Verbannung und Verfestung dienten auch im Kontext von Städtebünden und Landfriedensbündnissen zur Durchsetzung der gemeinsamen Satzungen und des angestrebten Friedens. Dieser galt als Grundlage für eine stabile Rats Herrschaft. Mit den unterschiedlichen Ausschlussmechanismen handelten sowohl die untersuchten Städte im Spannungsgefüge von Autonomiesicherung und Sicherheitsbestrebungen, zwischen gegenseitiger Abhängigkeit und der Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Mit dem Ausschluss der Delinquenten sollten die jeweilige Rats Herrschaft der Bündnisstädte gefestigt und die innere Ordnung bewahrt werden. Die Städte versuchten so, den Status quo im erklärten Friedensbereich zu erhalten oder im Fall von Auseinandersetzungen wiederherzustellen. Die gegenseitige Unterstützung lag in der Ausweitung der Sanktion auf das Territorium aller Bündnisstädte, womit das Bündnis auch in Bezug auf die Verbannung zu einem effektiveren Werkzeug der eigenen Absicherung wurde. Darüber hinaus traten die Städte schützend füreinander ein, wenn es um die Abschirmung vor auswärtigen Delinquenten und möglichen Folgedelikten ging. Ziel des Ausschlusses in Städte- und Landfriedensbündnissen war die Befriedung des Umlandes und das Ideal eines kommunalen Friedens. Die vielfältigen zum Einsatz kommenden Ausschlussanktionen erstreckten sich von der Verfestung über den Stadtverweis bis hin zur Friedloserklärung.

Die Bedeutung, die Besserung und Sühne bei der Vergabe der Sanktionierung spielten, variierte sowohl von Fall zu Fall als auch zwischen dem 14. und dem 15. Jahrhundert. Noch während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam diesen Aspekten in Fritzlar eine entscheidende Rolle zu. Die Richtenden versuchten sicherzustellen, dass die Geschädigten sowie ihr soziales Umfeld von Rachehandlungen absahen, indem sie das Strafmaß und die Sühnedauer mitbestimmten und über die Besserung des Delinquenten verfügen konnten. Dennoch beließen die Richtenden das letzte Wort nicht allein bei der geschädigten Partei. Sie verfügten gleichermaßen selbst über Strafe und Buße, bestimmten deren Verlauf und beeinflussten ihre Ableistung. Hingegen sind auch in Fritzlar ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die mit den Normen verbundenen Sanktionen viel mehr als strafende Maßnahmen zu erkennen, die den Täter für das begangene Delikt sanktionieren und ihn von einer

Wiederholung der Tat abhalten sollten. Folgedelikte sollten vermieden, die Stadt und der innere Frieden geschützt werden. Gleichsam kam weiterhin die Sühne hinzu, mit der es nicht nur galt, eine Einigung zwischen den Parteien zu erreichen, sondern auch den innerstädtischen Frieden wiederherzustellen und nachhaltig zu wahren.

Den Rechtsetzenden und -sprechenden ging es mit dem Ausschluss des Delinquenten also nicht um die Besinnung oder Besserung der Verurteilten. Bei der Sanktion des Ausschlusses stand nicht in erster Linie das Individuum, sondern die Gemeinschaft im Fokus, die mittels Ausgrenzung vor Unfrieden geschützt werden sollte. Der Grundgedanke sowohl bei der Androhung des Ausschlusses durch die städtischen Normen und Ordnungen als auch in der Rechtspraxis war die Aufrechterhaltung der Eintracht in der Stadt mit dem Ziel der Sühne und der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Friedens. Doch ist der Nutzen der Ausschlussmechanismen nicht einzig auf den städtischen Frieden zurückzuführen. Am Beispiel der unterschiedlichen Städte bleibt festzuhalten, dass der Verweis ferner dazu diente, die Verteidigung der Stadt zu gewährleisten, das alltägliche Leben zu sichern und damit in Verbindung stehende Delikte zu sanktionieren. Nicht jedes Delikt ging mit einem Friedbruch einher. Vielerlei Normen dienten allein dem Schutz der Stadt und der Aufrechterhaltung der städtischen Ordnung.

## 9.2 Machtpolitische Entscheidungen

Die Ratsgremien nutzten den Friedenszustand außerdem, um die eigene Rats Herrschaft zu festigen. Mit der Verfestung und dem Stadtverweis agierten sie dementsprechend gegen all jene, die politischen Widerstand demonstrierten oder sich anderweitig gegen die Ratsherren erhoben. Frieden war eine zentrale Bedingung für den ratsherrlichen Machterhalt. Mit dem innerstädtischen Friedensgebot schützten die Ratsherren also auch sich selbst. Normen wie das Verbot, Ratsurteile zu kritisieren, bekräftigten ihre Autorität. Demgemäß erließ das Ratsgremium in Mühlhausen separate Ordnungen, die seinen Mitgliedern und den städtischen Bediensteten erhöhten Schutz gewährten. Auch der Braunschweiger Rat sanktionierte Delikte, die die innerstädtischen Friedens- und Ordnungsvorstellungen verletzten, mit dem Stadtverweis. Respektlose Handlungen oder Delikte, die in irgendeiner Art und Weise gegen die Ratsherren ausgelegt werden konnten, ahndete der Rat hingegen eher mit der Verfestung. Abermals waren die Ratsherren bestrebt, die eigene Machtstellung zu wahren und gegen Taten zu verteidigen, die ihre Autorität untergruben.

Diese Sicherheitsbestrebungen waren mit der wachsenden Macht der Räte verbunden. Die Braunschweiger Rechtsprechenden hatten noch bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts vornehmlich die Aussöhnung zwischen den Konfliktparteien zum Ziel. Diese diente der Abwehr von Folgekonflikten und der Wiederherstellung der Ehre der Kontrahenten. Während des Spätmittelalters trat die Bedeutung der Ehre des Einzelnen hinter dem städtischen Frieden zurück. Die Ratsherren sanktionierten vorwiegend das Delikt, nicht die damit in Verbindung stehende Ehrkränkung.

Stadtverweis und Verfestung gewannen immer mehr an Strafcharakter, wobei erneut ein Unterschied zwischen der Stadtbevölkerung und den Ratsherren bestand.

Wenngleich der Aspekt der Ehre bei Streitigkeiten zwischen Bürgern in den Hintergrund trat, behielt er bei Handlungen gegen den Rat seine Bedeutung bei. Da die Ratsherren zur Durchsetzung ihrer Herrschaft auf den Zuspruch der Stadtbevölkerung angewiesen waren, sanktionierten sie Ehrkränkungen gegen ihr Gremium rigoros. Das Nichterscheinen vor dem ratsherrlichen Gericht, die Missachtung eines Richterspruchs oder negative Aussagen über die Ratsherren hatten in Braunschweig gemeinhin den Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft zur Folge, der mit dem physischen Ausschluss einhergehen konnte; in Göttingen folgte hierauf unmittelbar der Ausschluss aus der Stadt. Mit dem Stadtverweis und der Verfestung fokussierte der Rat über die Stabilisierung des städtischen Friedens sowie der Ordnung in der Stadt hinaus also auch eigene machtpolitische Interessen der Herrschaftswahrung. Die Sanktion des Ausschlusses hatte ebenso abschreckenden Charakter wie Straffunktion.

Grundlage des friedlichen Zusammenlebens innerhalb der städtischen Gemeinschaft war das Prinzip der Ordnung. Dementsprechend elementar waren die städtischen Vorschriften und deren Einhaltung. Die Sanktionierung von Normbrüchen war Ausdruck der herrschaftlichen Kontrolle des Rates, insbesondere in Bezug auf die politische Ordnung. Die Ratsherren waren, wie Richter und Gesetzgeber, Überwachungsorgan zur Einhaltung der Vorschriften. In den Göttinger Statuten kamen lebenslange Verweise ebenso wie zeitweilige Ausschlüsse aus der Gemeinschaft als gängige Strafen vor, die in der Rechtspraxis individuell Anwendung fanden, wenngleich im 15. Jahrhundert die Verbannung teilweise durch die Haft ersetzt wurde. Auch der Göttinger Rat demonstrierte mit dem Stadtverweis die eigene Macht gegenüber der Stadtbevölkerung. Die Ratsherren nutzten die Drohung mit dem Verweis, um das Verhalten der Bürger zu steuern. blieb diese Drohung folgenlos, setzten sie den Verweis als Zwangsmaßnahme und Beugestrafe so lange ein, bis der Delinquent den Forderungen der Ratsherren Folge leistete. Das Ratsgremium war bemüht, die eigene Rechtshoheit aufzuzeigen und durchzusetzen, die eigene Überlegenheit zu demonstrieren und sich selbst an der Spitze der Stadt zu halten. Dabei waren es in Göttingen wie in Braunschweig überwiegend Geldschulden, deretwegen die Ratsgerichte die Verbannung als Beugestrafe einsetzten.

Die eigene Absicherung strebte der Göttinger Rat an, wenn er Fehdehandlungen innerhalb der Stadt mit dem Verweis sanktionierte. Zudem sicherten sich die Städte auf verschiedenen Wegen für Kriegszeiten ab. Auf die Verweigerung des Aufgebots und eine damit einhergehende Flucht konnte ebenso der Verweis folgen wie auf einen Wechsel zur feindlichen Partei. Es galt, die Bürger als Beistand bei Angriffen zu mobilisieren, um nicht nur die Stadt, sondern auch die Ratsherren zu verteidigen. Dazu zählte auch die Bewahrung des Bürgerstatus. In Hildesheim drohte der Rat mit dem Verlust der Zugehörigkeit zur innerstädtischen Gemeinschaft, wenn die Bürger nicht länger ihren Bürgerstatus beibehalten wollten, um sich den Pflichten und Aufgaben sowie der Zahlung der steuerlichen Abgaben zu entziehen. Dabei ist die Drohung mit dem Verweis als Instrument zu verstehen, die Bürger an ihre Eide zu binden. In Göttingen konnte der Rat bei Bürgern, die sich gänzlich vom Rat und der Stadt abwandten, gar mit dem lebenslangen Verweis aus der Stadt vorgehen.

Hingegen blieb es in Goslar bei der Verfestung des Delinquenten. In Braunschweig erfolgte zunächst die Verfestung; verließ der ausscheidende Bürger die Stadt indes nicht von selbst, folgte auch hier die Verbannung.

Eine Art der Verteidigung des Status quo übten die Räte sowohl gegenüber ihren Bürgern als auch innerhalb des Ratsgremiums aus. Mitglieder konnten ausgeschlossen werden, wenn sie nach mehr Macht strebten. Anhand von Frankfurt, Göttingen und – mit dem Fall Albert von Mollems – auch Hildesheim zeigt sich, dass sich die Ratsherren auf allen Ebenen der Gemeinde um eine friedliche Gemeinschaft bemühten. Die Ratsmitglieder sollten geeint und nicht gegeneinander agieren. Stadtverweis und Ausschluss aus dem Gremium setzten die Räte ferner ein, um einen friedvollen Umgang während der Sitzungen zu wahren.

Deutlich wird der Einsatz machtpolitischer Ausschlussmechanismen, wie vor allem das Beispiel Braunschweigs zeigt, bei städtischen Unruhen und Aufruhr. Unterlagen die Ratsherren bei Aufständen, ergriffen sie vermehrt die Flucht oder wurden vertrieben. Wenngleich eine Vertreibung nicht mit einem Richterspruch einherging, ähnelten sich die Auswirkungen des Verweises. Eine Rückkehr in die Stadt war Ausgeschlossenen kaum möglich, da sie mit erheblichen Gefahren verbunden war. Sowohl der Verweis als auch die Vertreibung stellten eine erzwungene Ferne zur Heimatstadt dar. Jedoch war die Vertreibung ein selbstaufgelegter oder zumindest außergerichtlich bestimmter Ausschluss, der in erster Linie dem Schutz der persönlichen Unversehrtheit galt. Sobald die vertriebenen Ratsherren in Sicherheit waren, ergriffen sie alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Wiederherstellung der alten Ordnung.

Hatte sich in der Stadt ein neuer Rat formiert, konnten die neuen Ratsherren die Vertriebenen für friedlos erklären. Damit verhinderten sie, dass die alten Ratsherren Anspruch darauf erheben konnten, ihr Recht im jeweiligen Gerichtsbezirk zu suchen. Die ausgeschlossenen Ratsherren verloren ihre Bürger- und Vermögensrechte, sodass den neuen Ratsherren monetäre Mittel zur Verfügung standen. Mit dem Verweis waren die neuen Ratsherren darüber hinaus bestrebt, die gewonnene, noch unsichere Herrschaft in der Stadt zu stabilisieren. Auch noch Jahre nach den Unruhen versuchten sie, mögliche Befürworter des abgesetzten Rates auszuweisen und damit ihrer Handlungsmöglichkeiten zu berauben. Auch wenn ein Umsturzversuch während eines Aufruhrs verhindert werden konnte, nutzten die an der Macht gebliebenen Ratsherren den Stadtverweis zur Stabilisierung der etablierten Ordnung. Meist waren es die Rädelsführer, die der Rat in solchen Fällen aus der Stadt verbannte – zum einen, um die Situation zu entspannen und den Frieden in der Stadt wiederherzustellen, zum anderen, um ein Wiederaufkeimen der Unruhen zu verhindern.

Festzustellen ist, dass städtische Unruhen zur Exklusion der Unterlegenen führten. Wenngleich in diesen Fällen Vertreibung und Verweis immer wieder zum Einsatz kamen, waren sie nicht dafür geeignet, den zugrunde liegenden Konflikt zu lösen. Dafür bedurfte es der Verständigung zwischen Rat und Bürgerschaft. Sowohl bei unterlegenen Ratsherren als auch bei ausgewiesenen Rädelsführern blieben Vertreibung und Verbannung vorwiegend eine Exklusion auf Zeit. Die Rückkehr und der Wiederaufbau der alten Ordnungen waren ähnlich wahrscheinlich wie die Versöhnung zwischen Verbannten und Rat.



Ebenso wie Frieden und Ordnung konnten Machtinteressen die Ausschluss-sanktionen bestimmen. Die Räte instrumentalisieren immer wieder die eigene Rechtspraxis, um individuelle politische Zwecke zu erreichen und damit die eigene Herrschaft zu sichern. Da die Ratsherren jedoch vermehrt auf die Unterstützung der Stadtbevölkerung angewiesen waren, ist davon auszugehen, dass solche Handlungen nicht die alltägliche Rechtspraxis dominierten, sondern nur in krisenhaften politischen Situationen das Mittel der Wahl bildeten.

### 9.3 Ausschlussanktionen im Kontext städtischer Autonomie

Ein Ergebnis der vorliegenden Arbeit ist die Erkenntnis, dass die unterschiedlichen Arten der Stadtherrschaft keinen signifikanten Einfluss auf den Einsatz und den Nutzen des Stadtverweises hatten. Unterschiede gab es lediglich in der Autonomie der Ratsgremien gegenüber ihren Stadtherren, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der Art der Stadtherrschaft standen.

In Fritzlar agierten die erzbischöflichen Stadtherren nicht zwangsläufig zugunsten der klerikalen Institutionen, sondern vielmehr zu ihrem eigenen Vorteil. Dabei fungierten die Erzbischöfe von Fritzlar als Vermittler, Machthaber und Leitinstanz im Ansinnen, mögliche Auseinandersetzungen einzudämmen und die eigene Herrschaft über die Stadt zu wahren. Gleiches galt für den Stadtverweis, den die Stadtherren in Abhängigkeit von den territorialen kriegerischen Konflikten zum Nutzen des innerstädtischen Friedens einsetzten. Durch die Hoheit des Erzbischofs über die städtischen Normen wogen machtpolitische Aspekte in Fritzlar weniger schwer als beispielsweise in Braunschweig und Göttingen.

Ähnliches ist für Hildesheim auszumachen: Rat und Stadtherr kämpften hier während des gesamten Spätmittelalters um die innerstädtischen Befugnisse. Nur zeitweise kam es zur Versöhnung. Sobald ein neuer Stadtherr an die Macht kam, brachen die entsprechenden Konflikte von Neuem aus. Hervorzuheben ist dabei die Regierungszeit von Bischof Magnus, der als einziger in besonderem Maß die Interessen der städtischen Kirchen gegen die Stadt vertrat, was indes keinen signifikanten Einfluss auf die Sanktion des Ausschlusses hatte. Mit dem Autonomiegewinn des Ratsgremiums setzten auch die Hildesheimer Ratsherren Ausschlussanktionen sowohl für den städtischen Frieden als auch für machtpolitische Interessen ein.

Es ist zu vermuten, dass sich – je nachdem, wie autonom eine Stadt das eigene Recht einsetzen konnte – auch der Einsatz von Ausschlussanktionen änderte. Festzustellen ist indes die Unabhängigkeit ihrer Anwendung von kirchlichen und weltlichen Herren. Die Frage, ob Sanktionen wie der Stadtverweis in Städten mit geringerer ratsherrlicher Autonomie aufgrund des Einflusses des Stadtherrn weniger gut entwickelt waren, während in Städten mit hoher Selbstständigkeit der Ratsgremien auch die Ausschlussanktionen stärker durch die Rechtspraxis umliegender Städte beeinflusst wurden, müsste die weitere Forschung klären. Einen Anhaltspunkt liefert das folgende Teilkapitel.

## 9.4 Wandel der Strafgebung – Veränderungen von Sanktionen und deren Einsatz

Welche Strukturdynamiken im Kontext der Strafgebung sind im Untersuchungszeitraum von 1300 bis 1500 auszumachen? Für das Spätmittelalter konnte sowohl an den Beispielen Frankfurts und Fritzlar als auch Göttingens und Hildesheims ein Wandel im Einsatz des Stadtverweises nachgewiesen werden. Auch der Mühlhäuser Rat erließ nicht nur in regelmäßigen Abständen neue Ordnungen, in denen der Stadtverweis das präferierte Sanktionsmittel blieb, sondern verschärfte auch zusehends die Sanktionierung. Das Ziel bestand darin, die Wirksamkeit der Normierungen zu verstärken und auf noch nicht reglementierte Missstände zu reagieren. Prämisse war in den meisten Fällen die Vermeidung von Streitigkeiten zur Aufrechterhaltung des städtischen Friedens. Mögliche Konfliktherde, zu denen vor allem verschiedene Auseinandersetzungen innerhalb der Einwohnerschaft und Verschuldungen unter Bürgern gehörten, durchbrachen das Friedensideal und waren deshalb zu verhindern.

Ein grundlegender Wandel in der Rechtsprechung fand bereits Erwähnung: Die Richtenden urteilten zunehmend weniger in der Absicht, die Kontrahenten zu versöhnen, als vielmehr, die Delikte zu bestrafen. Doch auch die Sanktionierung in Bezug auf den Stadtverweis veränderte sich von 1300 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Besonders das unerlaubte Glücksspiel in Frankfurt am Main demonstriert diesen Wandel der Strafgebung. Personen aus allen sozialen Gruppen zelebrierten das kostspielige Vergnügen und es gehörte fest zum alltäglichen Leben, sodass die Ratsherren in allen Städten diesem schwerlich Herr zu werden vermochten. Geistliche wie Laien, Frauen wie Männer frönten gleichsam dem unerlaubten Glücksspiel. Die Ratsherren untersagten es, um die daraus resultierenden Konflikte zu vermeiden. Doch in allen betrachteten Städten änderte die strenge Sanktionierung nichts an der Beliebtheit des Spielens. Dass durch den Einsatz des Stadtverweises in Frankfurt vor allem im 14. Jahrhundert keine Besserung eintrat, muss nicht zwangsläufig Grund für den Wandel der Strafe gewesen sein. Der Ausbau der Stadtbefestigung brachte etwa neue Möglichkeiten mit sich, Delinquenten vermehrt inhaftieren zu können, sodass Haftstrafen eine neue Konjunktur erfuhren. Nachdem auch der Göttinger Rat nach der Verbannung zeitweise die Haft für unerlaubtes Glücksspiel vorsah, legte er Ende des 15. Jahrhunderts Arbeitsstrafen zur Ahndung fest. Damit diente die Sanktion fortan dem Gemeinwohl, sei es im Zuge des Ausbaus der Stadtmauer oder anderer akuter Bauvorhaben. Die Sanktionen passten die Ratsgremien somit permanent den Gegebenheiten und Erfordernissen der städtischen Gesellschaften an.

Gleichermaßen wandelte sich die Sanktionierung des Tragens unerlaubter Waffen. Während bei diesem Delikt die Verbannung während des 14. Jahrhunderts noch vermehrt anzutreffen war, blieb diese Praxis in Mühlhausen auch im 15. Jahrhundert bestehen, wobei der Mühlhäuser Rat schon im 14. Jahrhundert mit Kombinationen aus Geld- und Ausschlussstrafen agiert hatte. Der Frankfurter Rat veränderte seine Strafgebung hingegen zugunsten von Geldbußen, während der Verweis in den Hintergrund rückte.

In Fritzlar bestand noch 1323 für in den Kirchenbann Gefallene ein damit einhergehender genereller Stadtverweis sowohl für die Stadt als auch für das Umland. Der Mainzer Erzbischof Gerlach änderte das Ausmaß des Verweises jedoch im Jahr 1357. Verbannte durften sich fortan in den Vorstädten Fritzlars aufhalten. Damit reagierte der Erzbischof auf die langwierigen kriegerischen Konflikte rund um die Stadt. Infolge dieser Abschwächung des Verweises gestand der Erzbischof den Delinquenten wenige Jahre später die Umwandlung der Sanktion zu. Die Verbannung konnte mit einer der Dauer des Verweises entsprechenden Geldbuße abgeleitet werden. Mit der Bußzahlung förderte er wiederum den Ausbau der städtischen Befestigung und somit die Absicherung der Stadt vor äußeren Bedrohungen. Da der Ausbau der Wehrfähigkeit während der territorialen Machtkämpfe bis zum Ende des 15. Jahrhunderts eine funktionale Alternative darstellte, behielt die Stadt die Umwandlung der Verbannung bei. Der unmittelbare Nutzen für die Stadt bedingte somit die verschiedenen Änderungen. Aber auch ökonomische Schwierigkeiten, politische Spannungen oder die jeweilige Intention des Stadtherrn führten in Fritzlar zu Veränderungen in der Normierung. Dabei blieb die Rechtspraxis stets vom Einzelfall abhängig, da die Gerichte weiterhin in Hinblick auf den Delinquenten, das Opfer und sein familiäres Umfeld sowie das Delikt urteilten.

Im Gegensatz zu den bisher betrachteten Städten verlief der strafrechtliche Wandel in Hildesheim und Braunschweig zugunsten der Verbannung. In Hildesheim löste ab 1300 zunächst die Verfestung den noch im 13. Jahrhundert eingesetzten Stadtverweis ab, wobei diese auch für besonders schwere Delikte angewendet wurde. Doch zu Beginn des 15. Jahrhunderts kam in den städtischen Ordnungen erneut der Verweis zum Tragen. Anstatt die Verfestung zu ersetzen, agierten die Ratsherren fortan bei vielen Delikten mit einer Kombination aus Verbannung und Einschränkung des Rechtsstatus. Durch diese Verbindung drohten Verwiesenen, die sich über den physischen Ausschluss hinwegsetzten, deutlich schwerere Konsequenzen für die unerlaubte Rückkehr. In Braunschweig ist der mit dem Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft einhergehende physische Ausschluss schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts aufzufinden. Mit der doppelten Sanktion wurden die einzelnen Ausschlussmechanismen umso wirksamer, sodass davon auszugehen ist, dass mehr Delinquenten eher von einer verfrühten Rückkehr absahen. Zusätzlich verhängten die Ratsherren in beiden Städten allein den Ausschluss aus der Rechtsgemeinschaft oder den Verweis und erhöhten die Sanktion erst bei Folgedelikten mit der jeweils anderen Strafe. Somit blieben Verfestung und Stadtverweis theoretisch wie praktisch während des gesamten Spätmittelalters in Braunschweig und Hildesheim übliche Sanktionsmechanismen für jeweils unterschiedliche Delikte. Zwar war die Verfestung während des 14. Jahrhunderts das präferierte Instrument des Ausschlusses, aber für das 15. Jahrhundert ist eine solche Abstufung zwischen den zwei Sanktionen nicht mehr nachzuweisen. Damit hatte die Verbannung auch in Hildesheim und Braunschweig eine bedeutende Funktion im städtischen Recht. Wengleich einige Städte den Stadtverweis für bestimmte Delikte mit anderen Strafen ersetzten, blieben Ausschlussmechanismen wie die Verfestung und die Verbannung während des gesamten Spätmittelalters verbreitet. Seine Geltungskraft verlor der Ausschluss als Sanktion somit nicht.

Wie die Forschung bereits veranschaulichen konnte, war der Stadtverweis auch während des 16. Jahrhunderts eine äußerst beliebte und weit verbreitete Sanktion.<sup>2</sup> Die Verbannung und ihre Entwicklung im deutschen Reich vom 14. Jahrhundert bis in die Frühe Neuzeit in den Vordergrund einer Untersuchung zu stellen und in Anbetracht der bereits gewonnenen Erkenntnisse unter anderem aus Köln, Konstanz, Augsburg und Speyer zu analysieren, dürfte besonders erkenntnisfördernd sein.<sup>3</sup> Dies gilt speziell in Anbetracht des festgestellten Rückgangs der Sanktion für einige Delikte in den spätmittelalterlichen Städten Göttingen und Frankfurt, ebenso wie des Wandels von Verbannung und Verfestung in Braunschweig und Hildesheim, die im Verlauf des Spätmittelalters immer weiter ineinandergriffen. Die Sanktionierung veränderte sich somit nicht nur, sie wurden immer weiter „professionalisiert“.

Ähnliches scheint für die Umsetzung des Verweises zu gelten. Besonders interessant erscheint dabei die für die Frühe Neuzeit beispielsweise in Köln festgestellte Rechtspraxis in Bezug auf die Ausfuhr der aus der Stadt Verwiesenen. Den Delinquenten wurde ihre Sanktion nicht lediglich mitgeteilt, vielmehr wurden sie aus der Stadt gebracht oder gestäubt, wenn nicht gar über den Rhein – aus dem Raum ihrer Sanktion – gefahren.<sup>4</sup> Eine derartige Rechtspraxis konnte, möglicherweise auch aufgrund der fehlenden Quellenbasis, für die untersuchten Städte im Spätmittelalter nicht festgestellt werden. Jedoch sahen auch die Normen in Köln eine Ausfuhr innerhalb einiger Tage vor,<sup>5</sup> wie sie für einige der hier untersuchten Städte festgestellt werden konnte. Inwiefern Norm und Rechtspraxis übereinstimmten, ist damit abermals durchaus fraglich.

### 9.5 Der Stadtverweis – eine Sanktion mit faktisch eingeschränktem Nutzen?

Mit dem Urteil der Ratsherren und der Sanktion des Ausschlusses schrieben die Richtenden dem Delinquenten das Attribut der Devianz zu. Wegen des Delikts, also des von ihm ausgegangenen abweichenden Verhaltens, unter Umständen auch aufgrund des Standes von Angeklagtem oder Kläger, machten die Richtenden ihn zum Außenseiter und die gewünschte Ausgrenzung mit dem Verweis oder dem Ausschluss aus dem Rechtsraum umso deutlicher.

Es konnte festgestellt werden, dass der Stadtverweis nicht zwangsläufig eine Stigmatisierung durch die Gemeinschaft bedeutete, sodass nicht jede Verbannung den Verlust des gesellschaftlichen Ansehens nach sich zog. Wenngleich der Rat mit der Etikettierung als Abweichler und der Ausgrenzung aus der Gemeinschaft eine soziale Diskriminierung anstrebte, hing deren Umsetzung entscheidend von der städti-

2 WILLOWEIT, Entdogmatisierung, S. 36.

3 Vgl. u. a. SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör; SCHUSTER, Stadt vor Gericht; HOFFMANN, Stadtverweis; MAURER, Erzwungene Ferne; SCHMID-GROTZ, Achtbuch.

4 SCHWERHOFF, Vertreibung, S. 48–51.

5 Ebd., S. 51.

schen Bevölkerung ab. Ob das gesellschaftliche Ansehen des Delinquenten zu Schaden kam und mit der Strafe eine Entehrung einherging, gründete nicht im Verweis als solchem, sondern im begangenen Delikt. Mit anderen Worten: Der physische Ausschluss aus der Stadt ist nicht mit einer Exklusion aus der Gemeinschaft gleichzusetzen, obschon die Frage, welchen Stellenwert Ausschlussmechanismen innerhalb der städtischen Gesellschaft hatten und wie die Gemeinschaft auf Ausgegrenzte reagierte, aufgrund der fehlenden Quellen kaum greifbar ist.

Auch bei der Umsetzung des Verweises waren die Ratsherren abhängig von der städtischen Gemeinschaft. Dadurch, dass in der spätmittelalterlichen Stadt ein ausgeprägtes Exekutivorgan fehlte, mussten sich die Ratsherren bei der Durchsetzung der Sanktion auf die Einwohnerschaft stützen. Sofern die städtische Bevölkerung dem Ausschluss zustimmte, unrechtmäßige Rückkehrer dem Ratsgremium meldete und damit den Delinquenten aktiv ausgrenzte, war es aufgrund der drohenden Konsequenzen weniger wahrscheinlich, dass Verbannte eine Rückkehr in die Stadt wagten. Doch es bleibt fraglich, ob die Delinquenten das Verbot, die Stadt zu betreten, tatsächlich befolgten. Vermehrt zweifelt die jüngere Forschung die konsequente Durchsetzung der Verbannung an. Die Räte waren nicht in der Lage, zuverlässig und dauerhaft zu überprüfen, wo sich der Ausgeschlossene aufhielt. So konnte es dazu kommen, dass Verbannte trotz des Ausschlusses vereinzelt in der Stadt blieben. Andere kehrten nach einer gewissen Zeit unbefugt zurück. Abermals zeigt sich also, dass der Verweis nicht zwangsläufig mit einer gänzlichen Exklusion aus der Gemeinschaft gleichzusetzen ist.

Es erforderte daher die Akzeptanz des Delinquenten, der seinen Ausschluss selbst umsetzen und einhalten musste. Dieses Problems waren sich die Städte bewusst, die verschiedene Maßnahmen ergriffen, um eine Rückkehr zu verhindern. Die Kontrollmöglichkeiten waren jedoch begrenzt. Zu ihnen gehörte die Aufzeichnung von Verbannten und Verfesteten in Acht- und Verfestungsbüchern oder im Stadtbuch. Auch der ständige Ausbau der Stadtmauer zählte zu den Sicherungsmaßnahmen. Zum einen wurden Lücken und Beschädigungen immer wieder ausgebessert, um Schlupflöcher zu vermeiden, zum anderen stellten die Städte Wachposten auf, um sicherzustellen, dass Unbefugte vor den Toren blieben. Diese Maßnahmen reichten indes zumeist nicht aus, um die Sanktion tatsächlich wirksam umzusetzen. So drohten die Räte bei unerlaubter Rückkehr mit Folgesanktionen, die von Geldbußen über eine Erhöhung der Sanktion und die Inhaftierung bis hin zur Todesstrafe reichten. Zudem nahmen die Ratsherren das soziale wie familiäre Umfeld des Verbannten in die Pflicht, indem sie die Beherbergung des Delinquenten ebenso wie andere Hilfestellungen sanktionierten und sie dazu anhielten, später für dessen Resozialisierung zu sorgen.

Für das soziale Umfeld des Ausgeschlossenen konnte der Verweis darüber hinaus unterschiedliche Konsequenzen haben. Neben den monetären Auswirkungen, die für die Zurückgebliebenen nicht selten eine schwere Belastung dargestellt haben dürften, barg die Ausdehnung des Verweises auf die gesamte Kernfamilie erhebliche Folgen für alle Beteiligten. Vornehmlich bei Stadtverweisen über eine besonders lange Dauer tendierten die Räte dazu, Ehefrau und Kinder in den Verweis einzuschließen. Auf diese Weise minimierten die Städte jeglichen Anreiz, unrechtmäßig zurückzukehren, und entledigten sich der potenziellen Probleme, die im Umfeld

der Delinquenten entstanden. Nicht zuletzt konnte das sozial-familiäre Umfeld die Möglichkeit nutzen, Strafmilderung für den Verwiesenen zu erwirken. Ihr Einsatz bei den Ratsherren konnte zu einer Umwandlung der Sanktion oder einer Verkürzung der Strafe führen, wobei die Familie sogar in daraus hervorgehende Arbeitsstrafen einbezogen werden konnte.

Das endgültige Urteil in einem Prozess stand weder allein durch die Normierung noch mit der Verhandlung fest. Vielmehr bestimmten umfassende Aushandlungsprozesse die Urteile der Ratsherren. Schon während des Verfahrens vor diesen konnten Strafart und Strafmaß beeinflusst werden. Immer wieder riefen Delinquenten und ihr sozial-familiäres Umfeld auch nach Urteilsverkündung den Rat an, um die Sanktion zu ihren Gunsten zu mildern oder gänzlich auszusetzen. Bittschriften und Gnadengesuche waren diesen Aushandlungsprozessen ebenso inhärent wie die Umwandlung der Sanktion in vielen Fällen wahrscheinlich. Dabei war in besonderem Maß die Intensität entscheidend, mit der sich das sozial-familiäre Umfeld sowie die Delinquenten selbst für eine Milderung der Sanktion einsetzen. Grundlage dafür bildete die Schlichtung des Konflikts zwischen den Streitparteien. Diesem Grundgedanken entsprechend verhängten die Richtenden gleichsam immer wieder Ausschlussanktionen, die solange bestehen bleiben sollten, bis sich der Delinquent mit dem Geschädigten versöhnt hatte. Die Konfliktlösung stand im Vordergrund, die Sanktionierung war zumeist lediglich zweitrangig, sodass Sanktionen nicht nur herabgestuft oder umgewandelt, sondern teilweise gänzlich ausgesetzt wurden. In Einzelfällen konnten Aushandlungsprozesse jedoch auch über einen langen Zeitraum hinweg dauern und dennoch abschließend scheitern.

Die Auswirkungen des Ausschlusses aus der Stadt waren ebenso individuell wie die Delinquenten selbst. Einerseits waren sie abhängig vom sozialen Stand und den Mitteln der Betroffenen sowie dem Netzwerk an Unterstützern im Umfeld der Stadt. Andererseits hingen sie davon ab, wie die Ausgeschlossenen ihre Sanktion annahmen und sich in den entsprechenden Status eingliederten. Besonders deutlich zeigt der vielfach angesprochene Hildesheimer Fall Albert von Mollems die Auswirkungen einer prinzipiellen Ablehnung des Urteils. Sein Beispiel belegt, dass Ausschlussanktionen nicht zwangsläufig eine schnelle und einfache Lösung für komplexe Konflikte waren. Ganz im Gegenteil suchte sich Albert immer wieder Unterstützer außerhalb der Stadt, mit deren Hilfe er gegen die Urteile voringing und immer wieder den städtischen Frieden störte. Er ergriff jede ihm zur Verfügung stehende Möglichkeit, den Streit mit dem Rat zu seinen Gunsten zu entscheiden. Sein Ausschluss führte also nicht wie erhofft dazu, dass der Konflikt ein Ende fand. Dies demonstriert ein generelles Desiderat von Verfestung und Verweis: Mit dem Ausschluss des Delinquenten versiegte auch der Einfluss der Stadt auf ihn und sein Handeln, was insbesondere zu Folgekonflikten führte, wenn die Ausgeschlossenen über ein einflussreiches Unterstützernetzwerk verfügten.

Trotz der differenten Auswirkungen auf den Delinquenten zählten Ausschlussanktionen neben Geldbußen zu den meistverbreiteten Strafen in spätmittelalterlichen Städten. Wenn aber die Praxis der Rechtsdurchsetzung so enorme Defizite aufwies und nicht sicherzustellen war, dass Verwiesene die Stadt überhaupt verließen oder unrechtmäßig zurückkehrten, und wenn der physische Ausschluss aus der Ge-

meinschaft tatsächlich nur für bestimmte Personen (abhängig vom sozialen Stand, vom Delikt und der Frage, ob sie sich in einer anderen Stadt ein neues Leben aufbauen konnten) eine Strafe darstellte, so ist zu fragen, warum der Ausschluss dann so großen Anklang in der Rechtspraxis spätmittelalterlicher Städte fand. Letztlich ist die Frage, inwieweit die Sanktion einen eingeschränkten Nutzen hatte, abhängig von der Perspektive: Der erste und wichtigste Aspekt ist jener der Zugehörigkeit. Diese ist sowohl entscheidend für das Leben des Delinquenten außerhalb der Stadt und für seine unerlaubte Rückkehr als auch für den Nutzen der Sanktion für die Ratsherren. Es ging den Richtenden weniger um die ökonomischen Folgen des Ausschlusses als vielmehr darum, Delinquenten den Status der Zugehörigkeit zu entziehen.

Damit lässt sich auch das Handeln der Verbannten erklären, die ihre Sanktion akzeptierten und außerhalb der Stadt verweilten. Wenngleich einige Verbannte nach einem neuen Leben in einer anderen Stadt strebten, schlossen sich andere kriminellen Banden an oder verbrachten die Zeit bei Verwandten oder Bekannten im Umland der Stadt. Jede dieser Optionen ist als Suche nach einem neuen Status, einer neuen Bindung zu verstehen. Der *agrégation* in ein neues Umfeld lag das Grundbedürfnis der Partizipation an einer sozialen Gemeinschaft zugrunde, welche dem Delinquenten durch die Sanktion des Ausschlusses genommen wurde.

Von einem faktisch eingeschränkten Nutzen ist bezüglich der effektiven Ausgrenzung der Delinquenten wie der Hoffnung auf eine grundsätzliche Verhaltensänderung zwar auszugehen, aber aus einer anderen Perspektive wird die Zweckmäßigkeit durchaus ersichtlich. Der Verlust der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft bedeutete – selbst, wenn Verbannte unbefugt in die Stadt zurückkehrten –, dass sie kein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft mehr waren. Sie mussten den öffentlichen Raum meiden und sich versteckt halten, um einer erneuten Ausweisung oder anderen Folgesanktionen zu entgehen. Sie gehörten während dieser Zeit zwar zur jeweiligen Personengruppe, bei der sie sich verborgen hielten und auf deren Schutz sie angewiesen waren, aber sie blieben von der innerstädtischen Gemeinschaft und dem alltäglichen Leben ausgeschlossen.

Um den Frieden und die Eintracht in der Stadt zu gewähren, führte der Konflikt bereits im Kern dazu, Zweifel an der Mitgliedschaft zum Verband hervorzurufen, denn der Delinquent agierte mit der von ihm ausgehenden Straftat gegen die Gemeinschaft und das Ideal des innerstädtischen Friedens. Die Zugehörigkeit wurde von den Richtenden auch bei Delikten in Zweifel gezogen, die innerhalb der städtischen Bewohnerschaft nicht als solche angesehen, sondern im Gegenteil als akzeptiertes Mittel der Konfliktlösung verstanden wurden. Damit ging es den Ratsherren nicht nur um die Konfliktlösung, sondern bereits um die Konfliktvermeidung. Eine solche Konfliktvermeidung herrschte auch in unterschiedlichen Teilsystemen der Stadt vor – seien es der Rat oder die Zünfte –, in denen ebenso die Zugehörigkeit des Einzelnen durch konfliktreiches Verhalten, welches nicht den eigenen Regeln entsprach, in Zweifel gezogen wurde. Darüber hinaus beeinflusste die Infragestellung der Zugehörigkeit entscheidend die Konfliktbearbeitung. Erste Lösung blieb der Versuch der Schlichtung. Misslang eine solche, konnte eine tatsächliche Exklusion aus der Gemeinschaft folgen, wenngleich unterschiedliche Formen von Aushandlungsprozessen gleichsam zur Abkehr, Aussetzung oder Umwandlung der

Sanktion führen konnten. Die Konfliktbearbeitung ging zudem mit der Beteiligung der Gemeinschaft oder mindestens des Umfelds der Kläger und Beklagten einher. Während im Prozess insbesondere Letztere in die Aushandlungen einbezogen wurden, war vor allem in Mühlhausen die gesamte innerstädtische Bürgerschaft an der Durchsetzung des Friedens und damit der Beilegung von Konflikten beteiligt. Mit der Teilhabe der Bürger am Friedensgebot wurden diese explizit in die Frage nach der Zugehörigkeit einbezogen, da eine Handlung gegen den gebotenen Frieden eine direkte Handlung gegen die innerstädtische Gemeinschaft bedeutete.

Die Exklusion aus der Gemeinschaft galt zumeist lediglich für die Dauer des Verweises, an deren Ende die Buße stand. Leistete der Ausgeschlossene diese ab, war er wieder vollwertiges Mitglied der städtischen Gemeinschaft und damit rehabilitiert. Wenngleich anzunehmen ist, dass die tatsächliche erneute Inklusion mit der gesellschaftlichen Meinung über das Delikt und den Delinquenten verbunden war, hatte er damit aus Perspektive der Ratsherren seine Zugehörigkeit zurückerlangt. Mehr noch gingen Exklusion und Inklusion Hand in Hand. Nur in den seltensten Fällen war eine erneute Inklusion in den Verband ausgeschlossen. Zumeist war sie explizit vorgesehen, mindestens aber mit einer Versöhnung verbunden. Damit sollten die Delinquenten im Anschluss an ihre Sanktion und die damit einhergehende Schlichtung des Konflikts ihre Zugehörigkeit wiedererlangen. Entsprechend der Bedeutung ihrer Bindung an die Gemeinschaft waren die meisten Verurteilten jedoch schon im Vorfeld bestrebt, die Verbannung möglichst zu umgehen, indem sie eine Umwandlung der Sanktion akzeptierten, sofern der Rat ihnen diese Möglichkeit eröffnete.

Insgesamt zeigt sich somit, dass dem Aspekt der Zugehörigkeit in spätmittelalterlichen Gemeinschaften ein außerordentlich hoher Stellenwert zukam. Dabei ging es den Richtenden weniger um das Individuum und dessen Leben im liminalen Zustand, als vielmehr um den Schutz der städtischen Gemeinschaft vor Delinquenten. Ausschlüsse und Ausgrenzungen als Sanktionen verfügten in allen untersuchten Städten – über 200 Jahre hinweg – nachweislich über einen Nutzen für die Rechtsetzung und -sprechung, der sich u. a. in der Sicherung des Friedens nach innen und nach außen äußerte.



## 10. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

### 10.1 Handschriften und Archivmaterial

- StadtA Braunschweig, Sig.: B I 7, Bd. 2.  
StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 11.  
StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 12.  
StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 13.  
StadtA Braunschweig, Sig.: B I 15, Bd. 22.
- ISG Frankfurt am Main, BMB, Bd. 1–64.  
ISG Frankfurt am Main, Edikte, Bd. 15–16.  
ISG Frankfurt am Main, Eidbücher, Bd. 1–2.  
ISG Frankfurt am Main, Handwerkerbücher, Bd. 1–3.
- Domarchiv Fritzlar, Stadtbuch, Nr. 6, 7, 14, 16, 26, 27, 33, 50, 117, 135.  
StadtA Fritzlar, Privileg der Neustadt Dezember 1359, Urkunde 4.
- StadtA Göttingen, AA, Nr. 6864.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 98.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 179.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 220.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 269.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 509.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 648.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 449.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 809.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 875e.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 878.1–3.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 878.48.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.3.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.20–26.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.30.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.36.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.38.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.39.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.63.  
StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.73.

StadtA Göttingen, B1, Nr. 880.78.  
 StadtA Göttingen, B1, Nr. 881.5.  
 StadtA Göttingen, B1, Nr. 881.14.  
 StadtA Göttingen, B1, Nr. 884.23–30.  
 StadtA Göttingen, B1, Nr. 1508.  
 StadtA Göttingen, B1, Nr. 1511.  
 StadtA Göttingen, B1, Nr. 1512.  
 StadtA Göttingen, B1, Nr. 1707.  
 StadtA Göttingen, B1, Nr. 1737.  
 StadtA Göttingen, B1, Nr. 1783.  
 StadtA Göttingen, B7, AB MS 1.12 (*Sune-Bok*).  
 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 I (*Olde kundige Bok*).  
 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.1 II (*Ordinarius* oder *Statutenbuch*).  
 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.2 (*Statuta. Kundige bok 2*).  
 StadtA Göttingen, B7, AB MS 2.3 (Rote Buch [*Rauhe Buch*]).  
 StadtA Göttingen, B7, AB MS 10, 6a (*Ältere specificationes documentorum*).  
 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,8 (*Feyde unde verwarunge*).  
 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,15,2 (*Liber mandatorum et querelarum*).  
 StadtA Göttingen, B7, AB MS 16,16,1 (*Liber mandatorum*).  
 StadtA Göttingen, Briefe V, Varia und Ungeordnetes.

StadtA Goslar, B 832 B, fol. 18 (Ratsverordnung von 1447).  
 StadtA Goslar, B 832 B, fol. 54 (Ratsverordnung von 1466).  
 StadtA Goslar, B 832 A (Städtische Willkür von 1466).  
 StadtA Goslar, B 3653 (Veste-Register).  
 StadtA Goslar, B 3648 (Gerichtsbuch ab 1445).

StadtA Hildesheim, Best. 001, Nr. 502b.  
 StadtA Hildesheim, Best. 001, Nr. 799.  
 StadtA Hildesheim, Best. 001, Nr. 1238a.  
 StadtA Hildesheim, Best. 001, Nr. 1238h.  
 StadtA Hildesheim, Best. 001, Nr. 1261n.  
 StadtA Hildesheim, Best. 001, Nr. 2181.  
 StadtA Hildesheim, Best. 002, Nr. 241.  
 StadtA Hildesheim, Best. 003 (Fehdebriefe und Verwarungen).  
 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 3 (Statutenbuch).  
 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 19 (Kopialbuch).  
 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 348 (*Boek der bedechtnisse, Des rades boek*).  
 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 527 (Briefbuch).  
 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 530 (Briefbuch).  
 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 2728 (Sentenzenbuch des Rates).  
 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 2729 (Sentenzen des Rates, Konzeptbuch).  
 StadtA Hildesheim, Best. 050, Nr. 2730 (Protokollbuch des Ratsgerichts).

HStA Marburg, Urk. 86, Nr. 1148.

- StadtA Mühlhausen, 10/Auf I, II, Nr. 7.  
 StadtA Mühlhausen, 10/R 1–2, A1–3, B1–6, B9.  
 StadtA Mühlhausen, 10/X 1–8, Nr. 2, 4, 6.

## 10.2 Gedruckte Quellen

### BRAUNSCHWEIG

#### UB Braunschweig

- Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 1: Statute und Rechtebriefe 1227–1671, hg. v. Ludwig HÄNSELMANN/Heinrich MACK, Braunschweig 1873.  
 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 3: 1321–1340, hg. v. Ludwig HÄNSELMANN/Heinrich MACK, Berlin 1905.  
 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 4: 1341–1350, hg. v. Ludwig HÄNSELMANN/Heinrich MACK, Braunschweig 1912.  
 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 5: 1351–1360, hg. v. Manfred R. W. GARZMANN/bearb. v. Josef DOLLE, Hannover 1994.  
 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 6: 1361–1374, hg. v. Manfred R. W. GARZMANN/bearb. v. Josef DOLLE, Hannover 1998.  
 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 7: 1375–1387, bearb. v. Josef DOLLE, Hannover 2003.  
 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 8: 1388–1400, bearb. v. Josef DOLLE, Hannover 2008.

### FRANKFURT AM MAIN

- Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Bd. 1: 794–1314, hg. v. Friedrich LAU/Johann Friedrich BÖHMER, Frankfurt a. M. 1901. [UB Frankfurt 1]  
 Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Bd. 2: 1314–1340, hg. Friedrich LAU/Johann Friedrich BÖHMER, Frankfurt a. M. 1905. [UB Frankfurt 2]  
Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612, Tl. 1: Zunfturkunden bis zum Jahr 1612 (2 Bde.), Tl. 2: Amtsurkunden, hg. v. Karl BÜCHER/Benno SCHMIDT, Frankfurt a. M. 1914/15.  
 Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter (Gesetze v. 1373–1509 mit Ergänzungen bis 1710), hg. v. Armin WOLF, Frankfurt a. M. 1969.  
UB Frankfurt = Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt siehe oben Codex Diplomaticus

### FRITZLAR

- Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlar im Mittelalter, hg. v. E. Karl DEMANDT, Marburg a. d. Lahn 1939.

## GOSLAR

Der Goslarer Ratskodex – das Stadtrecht um 1350. Edition, Übersetzung und begleitende Beiträge, hg. v. Maik LEHMBERG, Bielefeld 2013.

Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, bearb. v. Uvo HÖLSCHER, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde 42 (1909), S. 39–99, 118–143, 229–260.

UB Goslar

Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Tl. 1, hg. v. Georg BODE, Berlin 1883.

Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Tl. 2, hg. v. Georg BODE, Berlin 1886.

Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Tl. 3, hg. v. Georg BODE, Berlin 1900.

Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Tl. 4, hg. v. Georg BODE, Berlin 1905.

Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Tl. 5, hg. v. Georg BODE, Berlin 1922.

## GÖTTINGEN

Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters, hg. v. Goswin VON DER ROPP, Hannover 1907.

Statuten der Stadt Göttingen aus den Jahren 1330 bis 1354. Nach den Wachstafeln im Stadtarchiv mitgeteilt, bearb. v. Adolf ULRICH, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1885), S. 129–162.

UB Goslar

Urkundenbuch der Stadt Göttingen. Tl. 1 bis zum Jahre 1400, hg. v. Karl Gustav SCHMIDT, Hannover 1863.

Urkundenbuch der Stadt Göttingen. Tl. 2: 1401–1500, hg. v. Karl Gustav SCHMIDT, Neudr. d. Ausg. Hannover 1867, Aalen 1974.

## HILDESHEIM

UB Hildesheim

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Tl. 3: 1401–1427, hg. v. Richard DOEBNER, Aalen 1980.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Tl. 4: 1428–1450, hg. v. Richard DOEBNER, Aalen 1980.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Tl. 7: 1451–1480, hg. v. Richard DOEBNER, Aalen 1980.

## MÜHLHAUSEN

Die Rathsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im vierzehnten Jahrhundert, hg. v. Ernst LAMBERT, Halle 1870.

Die Statuten der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, hg. v. Wolfgang WEBER/ Gerhard LINGELBACH, Köln u. a. 2005.

Die Statuen der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. vom Jahre 1401. Ein Nachtrag zu Lambert: die Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. im 14. Jahrhundert, bearb. v. Rudolf BEMANN, in: Mühlhäuser Geschichtsblätter 9 (1908), S. 14–34.

#### UB Mühlhausen

Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, hg. v. Karl HERQUET, Halle 1874.

#### WEITERE STÄDTE

Quellen zur Rechtsgeschichte Marburg, bearb. v. Friedrich KÜCH, 2 Bde., Marburg 1918/31.

### 10.3 Handbücher und Lexika

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache (DRW), hg. v. der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 14 Bde., Weimar/Stuttgart 1914–2023.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hg. v. Adalbert ERLER/Ekkehard KAUFMANN, Berlin 1971–1998.

Kleines Lexikon des Mittelalters. Von Adel bis Zunft, hg. v. Wilhelm VOLKERT, München 1999.

Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, bearb. v. Gerhard KÖBLER, München 1997.

Lexikon des Mittelalters (LexMA), hg. v. Robert-Henri BAUTIER u. a., 10 Bde., München u. a. 1980–1998.

Mittelalter Lexikon, gegr. v. Peter C. A. SCHELS, <https://www.mittelalter-lexikon.de/wiki/Hauptseite> [Stand: 23.08.2023].

Mittelniederdeutsches Wörterbuch, hg. v. Karl SCHILLER/August LÜBBEN, 6 Bde., Bremen 1875–1881.

Neue Deutsche Biographie (NDB), hg. v. d. Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 27 Bde., Berlin 1953–2020.

Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, begr. v. Johannes HOOPS, 35 Bde., Berlin 1973–2008.

## 10.4 Literatur

*Art. o. V.:*

- Art. Besserung, in: DRW 2 (1935), Sp. 161.  
 Art. Einlager, in: DRW 2 (1935), Sp. 1413.  
 Art. Graf, in: DRW 4 (1998), Sp. 1051.  
 Art. Kirchenbann, in: DRW 7 (1991), Sp. 844.  
 Art. *Övertal*, in: DRW 10 (2001), Sp. 437.  
 Art. Vormund, in: *Mittelalter Lexikon*, 30. März 2006, <https://www.mittelalterlexikon.de/w/index.php?title=Vormund&oldid=39082>, [Stand: 25.12.2020].
- ACHILLES, Hans, *Die Beziehung der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit*, Leipzig 1913.
- ADAMSKI, Heinz Josef, *Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim*, Hildesheim/Leipzig 1939.
- AHRENS, Stephan, *Außenseiter und Agent. Der Beitrag des Labeling-Ansatzes für eine Theorie abweichenden Verhalten*, Göttingen 1975.
- ALBERT, Thomas D., *Die geistliche Rechtsprechung im Spiegel der Kritik des gemeinen Mannes*, in: Heinrich R. SCHMIDT (Hg.), *Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag*, Tübingen 1998, S. 179–193.
- ALTHOFF, Gerd, *Zusammenfassung*, in: Johannes FRIED (Hg.), *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, Sigmaringen 1996, S. 587–598.
- ALTHOFF, Gerd/GOETZ, Hans-Werner/SCHUBERT, Ernst (Hg.), *Menschen im Schatten der Kathedrale. Neuigkeiten aus dem Mittelalter*, Darmstadt 1998.
- AMACHER, Urs, *Zürcher Fischerei im Spätmittelalter. Realienkunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Fischerei im Zürcher Gebiet*, Zürich 1996.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef, *Akteure der Konfliktlösung*, in: David von MAYENBURG (Hg.), *Konfliktlösung im Mittelalter*, Oldenburg 2021, S. 87–99.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef, *Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten*, in: Rolf SCHLÖGL (Hg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, Konstanz 2005, S. 137–162.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef, *Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln*, Köln 2018.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef u. a. (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*, Frankfurt a. M. 2006.
- ARMBRUST, Ludwig, *Göttingens Beziehungen zu den hessischen Landgrafen*, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 41 (1908), S. 97–222.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Art. Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, in: *NDB* 15 (1987), S. 663f.
- BACKMANN, Sylvia (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin 1998.
- BATTENBERG, Friedrich, Art. Acht, in: *HRG* 1 (2008), Sp. 59–65.

- BATTENBERG, Friedrich, Normative Entwicklungen der christlich-jüdischen Beziehungen in Frankfurt im Spätmittelalter. Die Ghettoisierung im Spiegel von Judenbürgerschaft und Stättigkeit, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 32 (2022), S. 1–31.
- BATTENBERG, Friedrich, Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert, Köln 1986.
- BATTONN, Johann Georg, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1861.
- BAUMBACH, Hendrik, Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Spätmittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegationsformen zur Konfliktbehandlung, Köln u. a. 2017.
- BAUMGÄRTNER, Ingrid, Gerichtspraxis und Stadtgesellschaft. Zu Zielsetzung und Inhalt, in: Franz-Josef ARLINGHAUS u. a. (Hg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, Frankfurt a. M. 2006, S. 1–18.
- BAUMGÄRTNER, Ingrid, Niederhessen in der Krise? Städtischer Aufruhr im landgräflichen Kassel und im erzbischöflichen Hofgeismar, in: DIES./Winfried SCHICH (Hg.), Nordhessen im Mittelalter. Probleme von Identität und überregionaler Integration, Marburg 2001, S. 137–170.
- BAUMGÄRTNER, Ingrid/Winfried SCHICH (Hg.), Nordhessen im Mittelalter. Probleme von Identität und überregionaler Integration, Marburg 2001.
- BECK, Friedrich/HENNING, Eckart, Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Köln u. a. 2003.
- BECKER, Howard, Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt a. M. 1973.
- BEHRISCH, Lars, Gerichtsnutzung ohne Herrschaftskonsens. Kriminalität in Görlitz im 15. und 16. Jahrhundert, in: Rebekka HABERMAS/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a. M. 2009, S. 219–248.
- BEHRISCH, Lars, Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle. Görlitz 1450–1600, Epfendorf/Neckar 2005.
- BELLABARBA, Marco/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.), Kriminalität und Justiz in Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Berlin 1999.
- BELLIGER, Andréa/KRIEGER, David J. (Hg.), Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, Wiesbaden 1998.
- BLASCHKE, Karlheinz, Art. Mühlhausen, in: *LexMA* 6 (1993), Sp. 892.
- BLAUERT, Andreas, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten. Im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000.
- BLAUERT, Andreas/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000.
- BLAUERT, Andreas/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993.
- BLICKLE, Peter, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800, München 2012.

- BLICKLE, Peter/MÜLLER-LUCKNER, Elisabeth (Hg.), *Theorien kommunaler Ordnungen in Europa*, München 1996.
- BOETTICHER, Annette VON, *Niedersächsische Städte im Mittelalter und der Frühen Neuzeit – Besonderheiten mit Ausblick*, in: Michael GEHLER (Hg.), *Die Macht der Städte. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Hildesheim u. a. 2011, S. 145–164.
- BOHMBACH, Jürgen, *Die Sozialstruktur Braunschweigs um 1400*, Braunschweig 1973.
- BOHN, Cornelia/HAHN, Alois, *Patterns of Inclusion and Exclusion: Property, Nation and Religion*, in: *Soziale Systeme* 8,1 (2002), S. 8–26.
- BOHN, Cornelia/HAHN, Alois, *Partizipative Identität, Selbstexklusion und Mönchtum*, in: Gert MELVILLE/Markus SCHÜRER (Hg.), *Das Eigene und das Ganze. Zum Individuellen im mittelalterlichen Religiosentum*, Münster 2002, S. 3–25.
- BONACKER, Thorsten, *Kommunikation zwischen Konsens und Konflikt. Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftlicher Rationalität bei Jürgen Habermas und Niklas Luhmann*, Oldenburg 1997.
- BOOCKMANN, Andrea, *Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen*, Göttingen 1980.
- BOTHE, Friedrich, *Frankfurts Wirtschaftsleben im Mittelalter*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft/Journal of Institutional and Theoretical Economics* 93/2 (1932), S. 193–219.
- BOY, Peter, *Etikettierungstheoretische Analyse des Strafverfahrens. Empirisch fundierte Theorie oder plausible Fiktion?*, in: Hans-Jürgen KERNER (Hg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*, Bd. 6/2, Köln 1983, S. 1380–1413.
- BRAASCH, Ursula/SCHWIND, Fred, *Karte 20a. Stadtrechte 12.–15. Jahrhundert*, in: Fred SCHWIND, *Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband*, Marburg a. d. Lahn 1984, S. 122–124.
- BRAND, Hanno/RABELER, Sven/SEGGERN, Harm VON (Hg.), *Gelebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Analyse rechtlicher Quellen in Städten des Hanseraums (13. bis 16. Jahrhundert)*, Hilversum 2014.
- BRAUN, Manuel/HERBERICHS, Cornelia, *Gewalt im Mittelalter. Überlegungen zu ihrer Erforschung*, in: DIES. (Hg.), *Gewalt im Mittelalter. Realitäten – Imaginationen*, München 2005, S. 7–37.
- BRÄUNLEIN, Peter J., *Zur Aktualität von Victor W. Turner. Einleitung in sein Werk*, Wiesbaden 2012.
- BREITHAUPT, Wilhelm, *Die Strafe des Staupenschlags und ihre Abschaffung im gemeinen Recht. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Zuchthauses*, Jena 1938.
- BRETSCHNEIDER, Falk u. a. (Hg.), *Gewalt vor Ort. Raum – Körper – Kommunikation*, Frankfurt/New York 2020.
- BRETSCHNEIDER, Falk, *Kampf um den Strafraum. Frühneuzeitliche Strafrituale als Raumpraktiken zwischen Herrschaftsperformanz und populärer Aneignung*, in: DERS. u. a. (Hg.), *Gewalt vor Ort. Raum – Körper – Kommunikation*, Frankfurt/New York 2020, S. 179–225.
- BRETSCHNEIDER, Falk, *„Migration durch Strafe. Stadt- und Landesverweis im sächsisch-böhmischen Grenzraum in der Frühen Neuzeit“*, in: Martin MUNKE/Milos



- REZNIK/Katja ROSENBAUM (Hg.): Migration und Grenzraum im historischen Wandel. Böhmen, Sachsen, mitteleuropäischer Kontext. Leipzig/Berlin 2014, S. 101–117.
- BROCKDORF, Corinna VON, Die Strafe des Stadtverweises im Spätmittelalter, in: Inge HÜLPES/Falko KLAES (Hg.), Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-)Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, S. 42–57, <https://mittelalter.hypotheses.org/12670> [Stand: 22.11.2021].
- BRÜCK, Anton Ph., Art. Gerlach von Nassau, in: NDB 6 (1964), S. 293.
- BULACH, Doris, Handwerk im Stadtraum. Das Ledergewerbe in den Hansestädten der südwestlichen Ostseeküste (13. bis 16. Jahrhundert), Köln u. a. 2013.
- BULST, Neithard, Richten nach Gnade oder nach Recht. Zum Problem spätmittelalterlicher Rechtsprechung, in: Franz-Josef ARLINGHAUS u. a. (Hg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, Frankfurt a. M. 2006, S. 465–486.
- BUND, Konrad, Frankfurt am Main im Spätmittelalter 1311–1519, in: Frankfurter Historische Kommission (Hg.), Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, Sigmaringen 1994, S. 53–149.
- BURKHARTZ, Susanne, Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990.
- BUTTLER, Jens, Die Bedeutung der Stadtbefestigung für die Hildesheimer Bürgerschaft, in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 65 (1994), S. 35–62.
- CARL, Horst, Hessische Landfriedenspolitik im Reich. Zur Beteiligung der Landgrafen an Landfriedensbünden im 15. und 16. Jahrhundert, in: Andreas HEDWIG/Christoph KAMPMANN/Karl MURK (Hg.), Bündnisse und Friedensschlüsse in Hessen. Aspekte friedenssichernder und friedensstiftender Politik der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter und in der Neuzeit, Marburg 2016, S. 89–103.
- COING, Helmut, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte, Frankfurt a. M. 1962.
- COY, Jason, Strangers and Misfits. Banishment, Social Control, and Authority in Early Modern Germany, Leiden/Boston 2008.
- CRUSIUS, Eduard, Geschichte der vormalig kaiserlichen freien Reichstadt Goslar am Harz, Osterode 1842, S. 191–193.
- DEMANDT, Karl E., Art. Fritzlar, in: Erich KEYSER (Hg.), Hessisches Städtebuch, Stuttgart 1957, S. 169–172.
- DEMANDT, Karl E., Geschichte des Landes Hessen, Kassel 1972.
- DEMANDT, Karl E., Verfassungsgeschichte der Stadt Fritzlar, in: Magistrat der Stadt Fritzlar (Hg.), Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier, Fritzlar 1974, S. 202–221.
- DENECKE, Dietrich/KÜHN, Helga-Maria (Hg.), Göttingen – Geschichte einer Universitätsstadt. Von den Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Göttingen 1987.
- DEUTSCHLÄNDER, Gerrit, Die Schlüssel zum Tor. Ein Forschungsvorhaben zur Kulturgeschichte des Stadttores, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen NF 4 (2015), S. 131–140.

- DIEHM, Ellen, Handwerkszünfte im spätmittelalterlichen Frankfurt am Main. Familiare, gesellschaftliche und politische Funktionen, Frankfurt a. M. 2019.
- DIENER-STAECKLING, Antje, Der Himmel über dem Rat. Zur Symbolik der Ratswahl in mitteldeutschen Städten, Halle 2008.
- DILCHER, Gerhard, Friede durch Recht, in: Johannes FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 203–228.
- DILCHER, Gerhard, Konfliktlösung zwischen Oralität und Schriftlichkeit – Mentalität, Verfahren und normative Grundlagen, in: David VON MAYENBURG (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter, Oldenburg 2021, S. 41–58.
- DIRKS, Florian, Ausreiten, schützen, verhandeln. Aspekte und Akteure städtischer Sicherheit im Spätmittelalter am Beispiel Bremens, Braunschweigs und Lüneburgs, in: Rudolf HOLBACH/David WEISS (Hg.), Vorderfließ twistringhe unde twydracht. Städtische Konflikte im späten Mittelalter, Oldenburg 2017, S. 85–96.
- DISTLER, Eva-Marie, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, Frankfurt a. M. 2006.
- DOSKOCIL, W., Exkommunikation, in: Reallexikon für Antike und Christentum, 7. Exkommunikation–Fluchtformel, Stuttgart 1969, S. 1–22.
- DRIEVER, Rainer, Obrigkeitsliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen, Bielefeld 2002.
- DROSSBACH, Gisela (Hg.), Von der Ordnung zur Norm. Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit. Tagungsakten München 2006.
- DUSIL, Stephan, Konfliktlösung in Städten, in: David VON MAYENBURG (Hg.), Konfliktlösung im Mittelalter, Oldenburg 2021, S. 273–282.
- EBEL, Wilhelm, Das Stadtrecht von Goslar, Göttingen 1968.
- EHBRECHT, Wilfried, Konsens und Konflikt. Skizzen und Überlegungen zur älteren Verfassungsgeschichte Deutscher Städte, Mannheim 2001.
- EHLERS, Joachim, Historiographie, Geschichtsbild und Stadtverfassung im spätmittelalterlichen Braunschweig, in: Manfred R. W. GARZMANN (Hg.), Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386–1986, Braunschweig 1986, S. 199–134.
- ENGEL, Evamaria, Goslar und die Hanse, in: Hansgeorg ENGELKE, Goslar im Mittelalter. Vorträge beim Geschichtsverein, Bielefeld 2003, S. 215–228.
- FEURING, Armin, Die Verfestung nach dem Sachsenspiegel und den Quellen des Magdeburger Rechtskreises, Bonn 1995.
- FIEDELER, Georg Friedrich, Der Proceß des Hildesheimer Bürgermeisters von Mollem, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 21 (1855), S. 120–182.
- FRANCKE, Otto, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, Hildesheim 2005.
- FRENZ, Barbara, Frieden, Rechtsbruch und Sanktion in deutschen Städten vor 1300, Köln 2003.
- FRENZ, Barbara, Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellsprache, Gesellschaftsfunktion, Köln u. a. 2000.
- FRIED, Johannes (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996.

- FRÖLICH, Karl, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Breslau 1910.
- GARNIER, Claudia, *Weder busen noch hofen – weder kouffen noch mit verkouffen*. Städtische Konflikte und Achtverfahren im ausgehenden Mittelalter, in: Rudolf HOLBACH/David WEISS (Hg.), *Vorderfflik twistringhe unde twydracht*. Städtische Konflikte im späten Mittelalter, Oldenburg 2008, S. 68–82.
- GARZMANN, Manfred R. W. (Hg.), Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386–1986, Braunschweig 1986.
- GARZMANN, Manfred R. W., Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert, Braunschweig 1976.
- GEBAUER, Johannes Heinrich, Geschichte der Stadt Hildesheim, Hildesheim/Leipzig 1922.
- GEHLER, Michael (Hg.), Die Macht der Städte. Von der Antike bis zur Gegenwart, Hildesheim u. a. 2011.
- GERMER, Andrea, Geschichte der Stadt Hildesheim bis 1945, in: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (NLpB) (Hg.), Hildesheim – Stadt und Raum zwischen Börde und Bergland. Didaktisch-methodische Hinweise, Hannover 2001, S. 70–95.
- GIMBEL, Richard, Die Reichsstadt Frankfurt am Main unter dem Einfluß der Westfälischen Gerichtsbarkeit (Feme), Frankfurt a. M. 1990.
- GLOOR, Maximilian, Politisches Handeln im spätmittelalterlichen Augsburg, Basel und Straßburg, Heidelberg 2010.
- GNEISS, Markus, Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555). Edition und Kommentar, Wien 2017.
- GOPPOLD, Uwe, Politische Kommunikation in den Städten der Vormoderne. Zürich und Münster im Vergleich, Köln 2008.
- GÖTTMANN, Frank, Die Frankfurter Bäckerzunft im späten Mittelalter. Aufbau und Aufgaben städtischer Handwerkerorganisationen, Frankfurt a. M. 1975.
- GRAF, Klaus, Das leckt die Kuh nicht ab. „Zufällige Gedanken“ zu Schriftlichkeit und Erinnerungskultur der Strafjustiz, in: BLAUERT, Andreas/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 245–288.
- GRAF, Sabine, Goslar im Mittelalter, in: Carl-Hans HAUPTMEYER/Jürgen RUND (Hg.), Goslar und die Stadtgeschichte. Forschung und Perspektiven 1399–1999, Bielefeld 2001, S. 75–99.
- GRAF, Sabine, Goslar. Von der Marktsiedlung zur Reichsstadt, in: Claudia MÄRTL/Karl Heinrich KAUFHOLD/Jörg LEUSCHNER (Hg.), Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Braunschweigischen Landes vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bd. 1: Mittelalter, Hildesheim 2008, S. 424–474.
- GRAF, Sabine, Goslar zur Zeit der Stadtrechtskodifizierung, in: Maik LEHMBERG (Hg.), Der Goslarer Ratskodex – Das Stadtrecht um 1350. Edition, Übersetzung und begleitende Beiträge, Bielefeld 2013, S. 17–32.
- GRAF, Sabine, Die Reichsstadt Goslar in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und die Kodifizierung des Goslarer Stadtrechts, in: Dieter PÖTSCHKE (Hg.), Stadt-

- recht, Roland und Pranger. Zur Rechtsgeschichte von Halberstadt, Goslar, Bremen und Städten der Mark Brandenburg, Berlin 2002, S. 55–76.
- GREBNER, Gundula, Haltung zum Judentum. Texte und Kontexte der Frankfurter Eidesformeln im 14. und 15. Jahrhundert, in: Heribert MÜLLER (Hg.), „... Ihrer Bürger Freiheit“. Frankfurt am Main im Mittelalter, Frankfurt a. M. 2004, S. 141–173.
- GRUBMÜLLER, Klaus, 1050 Jahre Göttingen. Streiflichter auf die Göttinger Stadtgeschichte, Göttingen 2004.
- GUBLER, Kaspar, Strafjustiz im Spätmittelalter im Südwesten des Reiches. Schaffhausen und Konstanz im Vergleich, Zürich 2015.
- GÜNTHER, Gerhard, Zur Rechtsgeschichte der Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, in: Mühlhäuser Beiträge 30 (2007), S. 182–187.
- HAASE, Carl (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. III, Darmstadt 1976.
- HAHN, Sylvia u. a. (Hg.): Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16.–20. Jahrhundert, Innsbruck 2006.
- HALBLEIB, Henrik/WORGITZKI, Inke (Hg.), Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 5: Reichsstädte 1: Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 2004.
- HANSERT, Andreas, Das Frankfurter Patriziat im stadträumlichen Gefüge, in: Julia A. SCHMIDT-FUNKE/Matthias SCHNETTGER (Hg.), Neue Stadtgeschichte(n). Die Reichsstadt Frankfurt im Vergleich, Mainz 2015, S. 99–135.
- HÄRTER, Karl, Art. Fremde, Fremdenrecht, in: HRG 1 (2008), Sp. 1791–1798.
- HÄRTER, Karl, Das Aushandeln von Sanktionen und Normen. Zu Funktion und Bedeutung von Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: Cecilia NUBOLA/Andreas WÜGLER, Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005, S. 243–274.
- HARTMANN, Wilhelm, Der Bürgermeister. Nach Tagebuchaufzeichnungen des Hildesheimer Bürgermeisters Henning Brandis (1453–1529), Hildesheim 1956.
- HARTUNG, Wolfgang, Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff, in: Bernhard KIRCHGÄSSNER/Fritz REUTER (Hg.), Städtische Randgruppen und Minderheiten, Sigmaringen 1986, S. 49–114.
- HATTENHAUER, Hans, Über Buße und Strafe im Mittelalter. In memoriam Viktor Achter (1905–1981), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 100 (1983), S. 53–74.
- HEDWIG, Andreas/KAMPMANN, Christoph/MURK, Karl (Hg.), Bündnisse und Friedensschlüsse in Hessen. Aspekte friedenssichernder und friedensstiftender Politik der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter und in der Neuzeit, Marburg 2016.
- HEINEMEYER, Walter, Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 6 (1956), S. 138–163.
- HEITZMANN, Christian, Non tam Florentia nobis quam nos Florentiae desyderio futuri sumus. Exil und Verbannung aus der Sicht italienischer Humanisten, in: Andreas BIHRER (Hg.), Exil, Fremdheit und Ausgrenzung in Mittelalter und früher Neuzeit, Würzburg 2000, S. 259–274.
- HELMRATH, Johannes, Das Interdikt im späteren Mittelalter, in: Tobias DANIELS/Christian JASER/Thomas WOELKI (Hg.), Das Interdikt in der europäischen Vormoderne, Berlin 2021, S. 55–105.

- HENSELMEYER, Ulrich, Dienst – Ehre – Gewalt. Überlegungen zu Interpretation der Gewaltdelinquenz von Stadtknechten und Bütteln in der spätmittelalterlichen Stadt, in: André HOLENSTEIN/Frank KONERSMANN u. a. (Hg.), Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2002, S. 55–70.
- HIS, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Tl. 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Aalen 1964.
- HIS, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Tl. 2: Die einzelnen Verbrechen, Aalen 1964.
- HOFFMANN, Carl A., Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit, in: Hans SCHLOSSER/Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung. Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2, Köln u. a. 1999, S. 193–237.
- HOLBACH, Rudolf, Vorderfflik twistringhe unde twydracht – Vorbemerkung, in: DERS./David WEISS (Hg.), Vorderfflik twistringhe unde twydracht. Städtische Konflikte im späten Mittelalter, Oldenburg 2017, S. 7–14.
- HOLBACH, Rudolf/David WEISS (Hg.), Vorderfflik twistringhe unde twydracht. Städtische Konflikte im späten Mittelalter, Oldenburg 2017.
- HOLENSTEIN, André/KONERSMANN, Frank u. a. (Hg.), Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2002.
- HOLLATZ, Gerrit/REITEMEIER, Arnd, Städtische Gesellschaft, in: Arnd REITEMEIER (Hg.), Quellen zur Stadtgeschichte Hildesheims von 815 bis 1583, Hildesheim 2016, S. 61f.
- HOLZHAUER, Heinz, Art. Landesverweisung (Verbannung), in: HRG 2 (1978), S. 1436–1448.
- IGNOR, Alexander, Indiz und Integrität. Anmerkungen zum Gerichtsverfahren des Sachsenspiegels, in: Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, München 1986, S. 77–91.
- ISENMANN, Eberhard, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550, Wien 2014.
- ISENMANN, Eberhard, Das normative Gefüge spätmittelalterlicher deutscher Städte und die Frage von Rechtsanwendung, Rechtsdurchsetzung und Rechtswirklichkeit, in: Rudolf HOLBACH/David WEISS (Hg.), Vorderfflik twistringhe unde twydracht. Städtische Konflikte im späten Mittelalter, Oldenburg 2017, S. 17–49.
- ISRAEL, Uwe, Fremde aus dem Norden. Transalpine Zuwanderer im spätmittelalterlichen Italien, Tübingen 2005.
- ISRAEL, Uwe/JASER, Christian (Hg.), Agon und Distinktion. Soziale Räume des Zweikampfs zwischen Mittelalter und Neuzeit, Berlin 2016.
- JAN, Helmut v., Art. Johann III. Graf v. Hoya, in: NDB 10 (1974), S. 488.
- JÄSCHKE, Kurt-Ulrich/SCHRENK, Christhard (Hg.), Was machte im Mittelalter zur Stadt. Selbstverständnis, Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte, Heilbronn 2007.

- JASER, Christian, *Ecclesia maledicens*. Rituelle und zeremonielle Exkommunikationsformen im Mittelalter, Tübingen 2013.
- JECHT, Horst, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, in: Carl HAASE (Hg.), *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. III, Darmstadt 1976, S. 217–255.
- JEZIORSKI, Pawel A., *Die Strafe der Ausweisung aus der Stadt im Licht der preußischen Verfestigungsbücher (14.–15. Jahrhundert)*, in: Hanno BRAND/Sven RABELER/Harm VON SEGGERN (Hg.), *Gelebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Analyse rechtlicher Quellen in Städten des Hanseraums (13. bis 16. Jahrhundert)*, Hilversum 2014, S. 29–40.
- JORDAN, Reinhard, *Chronik der Stadt Mühlhausen in Thüringen*, Bd. 1, Mühlhausen/Thür. 1900.
- KAELBLE, Hartmut, *Historischer Vergleich*, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 14.08.2012, [http://docupedia.de/zg/Historischer\\_Vergleich](http://docupedia.de/zg/Historischer_Vergleich) [Stand: 01.12.2020].
- KAELBLE, Hartmut/SCHRIEWER, Jürgen (Hg.), *Vergleich und Transfer*. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2003.
- KAMP, Hermann, *Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter*, Darmstadt 2001.
- KANNOWSKI, Bernd, *Bürgerkämpfe und Friedebriefe*. Rechtliche Streitbeilegung in spätmittelalterlichen Städten, Köln u. a. 2001.
- KANNOWSKI, Bernd, Der König und der Kohlenträger. Szenen eines spätmittelalterlichen Strafprozesses van der koninkliken walt wegen in Wismar, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung der Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 116 (1999), S. 498–503.
- KERNER, Hans-Jürgen (Hg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle*, Bd. 6/2, Köln 1983.
- KÉRY, Lotte, *Gottesfurcht und irdische Strafe*. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts, Köln 2006.
- KÉRY, Lotte, *Verbrechen und Strafen im kanonischen Recht des Mittelalters*, in: Sylvia KESPER-BIERMANN/Diethelm KLIPPEL (Hg.), *Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte, Wiesbaden 2007, S. 13–33.
- KEYSER, Erich (Hg.), *Hessisches Städtebuch*, Stuttgart 1957.
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard/REUTER, Fritz (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten*, Sigmaringen 1986.
- KLANN, Rebekka/REITEMEIER, Arnd, *Städtische Rechtspraxis im Wandel*, in: Arnd REITEMEIER (Hg.), *Quellen zur Stadtgeschichte Hildesheims von 815 bis 1583*, Hildesheim 2016, S. 73f.
- KLEEBERG, Erich, *Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. vom 14.–16. Jahrhundert nebst einer Übersicht über die Edition mittelalterlicher Stadtbücher*, Leipzig 1909.
- KNUFINKE, Ulrich, Knochenhauer-Amtshaus. Ausblick auf die spät- und nachmittelalterliche Geschichte Hildesheims, in: Regine SCHULZ/Karl Bernhard KRUSE u. a. (Hg.), *Hildesheim im Mittelalter*. Die Wurzeln der Rose, Hildesheim 2015, S. 187.
- KÖBLER, Gerhard, Art. Vertreibung, in: *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte*, München 1997, S. 834.

- KOLMER, Lothar, Gewalttätige Öffentlichkeit und öffentliche Gewalt. Zur städtischen Kriminalität im späten Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 114 (1997), S. 261–295.
- KRIEGK, Georg Ludwig, Frankfurter Bürgerzwiste und Aufstände im Mittelalter, Glashütten im Taunus 1970.
- KROESCHELL, Karl, *recht unde unrecht der sassen*. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005.
- KROESCHELL, Karl, Stadtrecht und Stadtverfassung, in: Conrad MECKSEPER (Hg.), Stadt im Wandel, Braunschweig 1985, S. 11–23.
- KWAST, Annika/REITEMEIER, Arnd, Die Verfassung der Stadt, in: Arnd Reitemeier (Hg.), Quellen zur Stadtgeschichte Hildesheims von 815 bis 1583, Hildesheim 2016, S. 23f.
- LAMNEK, Siegfried, Neue Theorien abweichenden Verhaltens, München 1997.
- LAMPEN, Angelika, Fischerei und Fischhandel im Mittelalter. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchungen nach urkundlichen und archäologischen Quellen des 6. bis 14. Jahrhunderts im Gebiet des Deutschen Reiches, Husum 2000.
- LANDOLT, Oliver, Delinquenz und Mobilität im Spätmittelalter. Beispiele aus Schaffhauser und Zürcher Justizakten, in: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 16 (2000), S. 77–92.
- LANDWEHR, Götz, „Urteilfragen“ und „Urteilfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 96 (1979), S. 1–37.
- LANDWEHR, Götz/SCHNEIDER, Sonja, Art. Freie Städte, in: HRG 1 (2008), Sp. 1733–1734.
- LAU, Thomas, Reichsstadt im Religionskonflikt – Eine Vorbemerkung, in: DERS./Helge WITTMANN (Hg.), Reichsstadt im Religionskonflikt: 4. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 8. bis 10. Februar 2016, Petersberg 2017, S. 9–20.
- LEHMBERG, Maik (Hg.), Der Goslarer Ratskodex. Das Stadtrecht um 1350, Bielefeld 2013.
- LEHNERTZ, Andreas, Hafturfehden von Juden in der Stadt Regensburg (14. bis 16. Jahrhundert). Städtische Autonomiebestrebungen zwischen Wandel und Kontinuität, in: Inge HÜLPES/Falko KLAES (Hg.), Die Stadt des Mittelalters an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. Beiträge des interdisziplinären (Post-) Doc-Workshop des Trierer Zentrums für Mediävistik im November 2017, S. 134–172, <https://mittelalter.hypotheses.org/15761> [Stand: 22.11.2021].
- LEPSIUS, Susanne/WETZSTEIN, Thomas, Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter, Frankfurt a. M. 2007.
- LINDENBERG, Jürgen, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim, Hildesheim 1963.
- LOHMANN, Clemens, Fritzlar ... eine mittelalterliche Stadt! Führer durch Geschichte und Architektur, Fritzlar 1987.
- LÖSCHE, Dietrich/GÜNTHER, Gerhard, Das Stadtarchiv Mühlhausen und seine Bestände, Mühlhausen 1965.
- LÜCK, Heiner, Beginn, Verlauf und Ergebnisse des „Strafverfahrens“ im Gebiet des sächsischen Rechts (13. bis 16. Jahrhundert), in: Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 21 (1998), S. 129–150.

- LÜDERSEN, Klaus (Hg.), *Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs*, Köln u. a. 2002.
- LUHMANN, Niklas, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 2, Berlin 1997.
- LUHMANN, Niklas, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 3, Frankfurt a. M. 1998.
- LUHMANN, Niklas, Individuum, Individualität, Individualismus, in: DERS. (Hg.), *Gesellschaftsstruktur und Semantik*, Bd. 3, Frankfurt a. M. 1998, S. 149–258.
- LUHMANN, Niklas, Inklusion und Exklusion, in: DERS. (Hg.), *Soziologische Aufklärung*, Bd. 6, Opladen 1995, S. 237–264.
- LUHMANN, Niklas, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M. 1999.
- LUHMANN, Niklas, *Soziologische Aufklärung*, Bd. 6, Opladen 1995.
- LUNDGREEN, Michael, Art. Friedlosigkeit, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Bd. 9, Berlin 1995, S. 614.
- MAGISTRAT DER STADT FRITZLAR (Hg.), *Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier*, Fritzlar 1974.
- MAIHOLD, Harald, *Konfliktlösung und die Ausdifferenzierung des Strafrechts*, in: David von MAYENBURG (Hg.), *Konfliktlösung im Mittelalter*, Oldenburg 2021, S. 201–211.
- MANDL-NEUMANN, Herta, *Überlegungen zu Kriminalität und Mobilität im späten Mittelalter*, in: Gerhard JARITZ/Albert MÜLLER (Hg.), *Migration in der Feudalgesellschaft*, Frankfurt a. M. 1988, S. 57–63.
- MANDRY, Julia, Die Palmarumspende der thüringischen Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen und ihre Bedeutung für das jeweilige Stadtgefüge in Spätmittelalter und Reformationszeit, in: Michael ROTHMANN/Helge WITTMANN, *Reichsstadt und Geld*, Petersberg 2018, S. 243–268.
- MARCHAL, Guy Paul (Hg.), *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.)*, Zürich 1996.
- MARCHAL, Guy Paul, „Von der Stadt“ und bis ins „Pfefferland“. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: DERS. (Hg.), *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.)*, Zürich 1996, S. 225–263.
- MÄRTL, Claudia, *Braunschweig. Eine mittelalterliche Großstadt*, in: Dies./Karl Heinrich KAUFHOLD/Jörg LEUSCHNER (Hg.), *Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Braunschweigischen Landes vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Bd. 1: Mittelalter, Hildesheim u. a. 2008, S. 358–403.
- MÄRTL, Claudia/Karl Heinrich KAUFHOLD/Jörg LEUSCHNER (Hg.), *Die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Braunschweigischen Landes vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Bd. 1: Mittelalter, Hildesheim u. a. 2008.
- MAUNTEL, Christoph, *Gewalt in Wort und Tat. Praktiken und Narrative im spätmittelalterlichen Frankreich, Ostfildern* 2014.
- MAURER, Helmut, *Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter*, in: Guy Paul MARCHAL (Hg.), *Grenzen und Raumvorstellungen*, Zürich 1996, S. 199–224.
- MAURER, Michael (Hg.), *Aufriß der Historischen Wissenschaft*, Bd. 4, Stuttgart 2002.
- MAYENBURG, David von (Hg.), *Konfliktlösung im Mittelalter*, Oldenburg 2021.
- MEDER, Stephan, *Rechtsgeschichte. Eine Einführung*, Köln u. a. 2008.



- MEIER, Ulrich, Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz, in: Klaus SCHREINER/DERS. (Hg.), *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1994, S. 147–187.
- MELVILLE, Gert, Ein Exkurs über die Präsenz der Gewalt im Mittelalter. Zugleich eine Zusammenfassung, in: Martin KINTZINGER/Jörg ROGGE (Hg.), *Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa*, Berlin 2004, S. 119–134.
- MELVILLE, Gert/SCHÜRER, Markus (Hg.), *Das Eigene und das Ganze. Zum Individuellen im mittelalterlichen Religiosentum*, Münster 2002.
- MUNKE, Martin/REZNIK, Milos/ROSENBAUM, Katja (Hg.): *Migration und Grenzraum im historischen Wandel. Böhmen, Sachen, mitteleuropäischer Kontext*. Leipzig/Berlin 2014.
- MUNZEL-EVERLING, Dietlinde, Der Einfluss des Sachsenspiegels auf das Stadtrecht von Goslar und dessen Ausstrahlung auf andere Städte, in: Maik LEHMBERG (Hg.), *Der Goslarer Ratskodex – Das Stadtrecht um 1350. Edition, Übersetzung und begleitende Beiträge*, Bielefeld 2013, S. 33–44.
- MÜLLER, Heribert (Hg.), „... Ihrer Bürger Freiheit“. Frankfurt am Main im Mittelalter, Frankfurt a. M. 2004.
- MÜLLER, Mario, *Verletzende Worte. Beleidigung und Verleumdung in Rechtstexten aus dem Mittelalter und aus dem 16. Jahrhundert*, Hildesheim 2017.
- MÜLLER, Peter, *Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter*, Hannover 1994.
- MÜLLER, Walter, *Die Stadtverweisung als Strafe im niederländischen Stadtrecht des Mittelalters*, Dresden 1935.
- MUSSGNUG, Dorothee, *Acht und Bann im 15. und 16. Jahrhundert*, Berlin 2016.
- NAPRAN, Laura, *Exile in the Middle Ages. Selected Proceedings from the International Medieval Congress, University of Leeds in 2002, Turnhout 2004*.
- NEUMANN, Friederike, *Öffentliche Sünder in der Kirche des Späten Mittelalters. Verfahren – Sanktion – Rituale*, Köln 2008.
- NUBOLA, Cecilia/WÜRGLER, Andreas, *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, Berlin 2005.
- OESTMANN, Peter, *Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge*, Köln u. a. 2012.
- OHAINSKI, Uwe, Art. Otto II., in: NDB 19 (1987), S. 679f.
- OHAINSKI, Uwe, Art. Otto der Quade, in: NDB 19 (1987), S. 680f.
- ORTH, Elsbet, *Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert*, Wiesbaden 1973.
- PAHLOW, Louis, Art. Preisbindung, in: HRG 4 (2020), Sp. 1887.
- PHILIPPI, Hans, Art. Ludwig I., in: NDB 5 (1987), S. 387f.
- PISCHKE, Gudrun, *Die Entstehung der niedersächsischen Städte. Stadtrechtsfiliationen in Niedersachsen*, Hildesheim 1984.
- PISCHKE, Gudrun, *Hildesheim, Bischof und Stadt, und die Welfen. Aufeinandertref-*

- fen geistlicher, weltlicher und städtischer Interessen im Mittelalter, in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 77 (2005), S. 11–59.
- PISCHKE, Gudrun, Hildesheim. Von der Domburg zur Großstadt. Zwölf Jahrhunderte Stadtentwicklung im Kartenbild, Hildesheim 2014.
- PUHLE, Matthias, Die Braunschweiger „Schichten“ des späten Mittelalters und ihre verfassungsrechtlichen Folgen, in: Manfred R. W. GARZMANN (Hg.), Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. Festschrift zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung 1386–1986, Braunschweig 1986, S. 235–251.
- PUHLE, Matthias, „Hüter der alten Ordnung“? Die Hanse und die Große Schicht von Braunschweig 1374–1380, in: Rudolf HOLBACH/David WEISS (Hg.), Vorderflük twistringhe unde twydracht. Städtische Konflikte im späten Mittelalter, Oldenburg 2017, S. 197–208.
- RAPHAEL, Lutz, Königsschutz, Armenordnung und Ausweisung. Typen der Herrschaft und Modi der Inklusion und Exklusion von Armen und Fremden im mediterran-europäischen Raum seit der Antike, in: Andreas GESTRICH/DERS. (Hg.), Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt a. M. 2004, S. 15–32.
- REHBEIN, Malte, Göttinger Statuten im 15. Jahrhundert. Entstehung – Entwicklung – Edition, Göttingen 2008.
- REICHARD, Hans, Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters in ihrer geografischen, politischen und wirtschaftlichen Begründung. Umriss einer geojuristischen Stadtrechtsgeschichte, Berlin 1930.
- REIMANN, Hans Leo, Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig, Braunschweig 1962.
- REITEMEIER, Arnd (Hg.), Quellen zur Stadtgeschichte Hildesheims von 815 bis 1583, Hildesheim 2016.
- REITH, Reinhold, Das tägliche Brot. Bäcker, Metzger, Fischer und Co., in: Christian SAUER, Handwerk im Mittelalter, Darmstadt 2012, S. 28–41.
- REYER, Herbert, Kleine Geschichte der Stadt Hildesheim, Hildesheim 2002.
- ROGGE, Jörg, Ehrverletzungen und Entehrungen in politischen Konflikten in spätmittelalterlichen Städten, in: Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln u. a. 1995, S. 110–143.
- RÖMLING, Michael, Göttingen. Geschichte einer Stadt, Soest 2012.
- ROTH, Stefan, Geldgeschichte und Münzpolitik im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg im Spätmittelalter. Tl. 2: Geldgeschichte und Münzkatalog, Göttingen 2018.
- ROTHMANN, Michael, Die Frankfurter Messen im Mittelalter, Stuttgart 1998.
- ROTHMANN, Michael, Marktnetze und Netzwerke im spätmittelalterlichen oberdeutschen Wirtschaftsraum, in: Gerhard FOUQUET/Hans-Jörg GILOMEN (Hg.), Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters, Ostfildern 2010, S. 135–188.
- ROTHMANN, Michael, Politische Partizipation zwischen Gewalt und Kommunikation – Konflikte der Ratsgeschlechter in Frankfurt im Rahmen der sogenannten Zunftaufstände 1350 bis 1372, in: Evelien TIMPENER/Helge WITTMANN (Hg.), Reichsstadt und Gewalt, Petersberg 2021, S. 35–47.

- ROTHMANN, Michael, Schulden vor Gericht: Die Frankfurter Messegerichtsbarkeit und der Messeprozess in Mittelalter und beginnender Früher Neuzeit, in: Anja AMEND u. a. (Hg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, München 2008, S. 285–303.
- ROTHMANN, Michael/WITTMANN, Helge, Reichsstadt und Geld, Petersberg 2018.
- RUTZ, Andreas, Fremdheit in städtischen Selbsterzeugnissen und Chroniken. Methodische und quellenkundliche Vorüberlegungen, in: DERS. (Hg.), Die Stadt und die Anderen. Fremdheit in Selbstzeugnissen und Chroniken des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 2021, S. 13–28.
- RUTZ, Andreas (Hg.), Die Stadt und die Anderen. Fremdheit in Selbstzeugnissen und Chroniken des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 2021.
- SAUER, Christian, Handwerk im Mittelalter, Darmstadt 2012.
- SCHILD, Wolfgang, Folter, Pranger, Scheiterhaufen. Rechtsprechung im Mittelalter, München 2010.
- SCHILD, Wolfgang, Kriminalität und ihre Verfolgung, in: Conrad MECKSEPER (Hg.), Stadt im Wandel, Braunschweig 1985, S. 131–163.
- SCHILLER, Karl/LÜBBEN, August, Art. Overtal, in: Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 3, Bremen 1877, S. 280.
- SCHILLING, Heinz, Der Gesellschaftsvergleich in der Frühneuzeit-Forschung – ein Erfahrungsbericht und einige (methodisch-theoretische) Schlussfolgerungen, in: Hartmut KAELBLE/Jürgen SCHRIEWER (Hg.), Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2003, S. 283–304.
- SCHLÖGL, Rudolf, Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014.
- SCHLÖGL, Rudolf (Hg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2005.
- SCHLOSSER, Hans/WILLOWEIT, Dietmar (Hg.), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung. Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 2, Köln u. a. 1999.
- SCHMID-GROTZ, Felicitas, Das Augsburger Achtbuch. Ein Herrschaftsmedium in der spätmittelalterlichen Stadt, Augsburg 2009.
- SCHMIDT-FUNKE, Julia A./SCHNETTGER, Matthias (Hg.), Neue Stadtgeschichte(n). Die Reichsstadt Frankfurt im Vergleich, Mainz 2015.
- SCHMIEDER, Eberhard, Unterkäufer im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Handelsgeschichte vornehmlich Süddeutschlands, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 30/3 (1937), S. 229–260.
- SCHMIEDER, Felicitas, „... von etlichen geistlichen leyen wegen“ – Definitionen der Bürgerschaft im spätmittelalterlichen Frankfurt, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1999, München 2000, S. 131–165.
- SCHMIEDER, Felicitas, Des Reiches Bürger zwischen Kirche, König und Rat. Eine Rechtskulturgeschichte des spätmittelalterlichen Frankfurt am Main, Habilitationsschrift (masch.-schr.) Frankfurt a. M. 2000.
- SCHMIEDER, Felicitas, Menschenfresser und andere Stereotype gewalttätiger Frem-

- der – Normannen, Ungarn und Mongolen (9.–13. Jahrhundert), in: Manuel BRAUN/Cornelia HERBERICHS (Hg.), *Gewalt im Mittelalter. Realitäten – Imaginationen*, München 2005, S. 157–179.
- SCHMIEDER, Felicitas, *Die mittelalterliche Stadt*, Darmstadt 2009.
- SCHMIEDER, Felicitas, Stadtstatuten deutscher Städte? Einige Überlegungen im europäischen Vergleich, in: Gisela DROSSBACH (Hg.), *Von der Ordnung zur Norm. Statuten im Mittelalter und Früher Neuzeit. Tagungsakten München 2006*, Paderborn 2010, S. 217–223.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd, *Städtische Territorialpolitik und spätmittelalterliche Feudalgesellschaft am Beispiel von Frankfurt am Main*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118 (1982), S. 115–136.
- SCHREINER, Klaus, Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Peter BLICKLE/Elisabeth MÜLLER-LUCKNER (Hg.), *Theorien kommunaler Ordnungen in Europa*, München 1996, S. 35–61.
- SCHREINER, Klaus/MEIER, Ulrich (Hg.), *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1994.
- SCHREINER, Klaus/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.) *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Köln 1995.
- SCHRÖTELER BRANDT, Hildegard, *Stadtbau- und Stadtplanungsgeschichte. Eine Einführung*, Wiesbaden 2014.
- SCHUBERT, Ernst, *Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander*, Darmstadt 2002.
- SCHUBERT, Ernst, *Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter*, Darmstadt 2007.
- SCHULZ, Regine/KRUSE, Karl Bernhard u. a. (Hg.), *Hildesheim im Mittelalter. Die Wurzeln der Rose*, Hildesheim 2015.
- SCHUSTER, Peter, *Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft*, in: Sylvia BACKMANN (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin 1998, S. 40–66.
- SCHUSTER, Peter, *Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz*, Konstanz 1995.
- SCHUSTER, Peter, *Konkurrierende Konfliktlösungsmöglichkeiten. Zur Dynamik des öffentlichen Strafanspruchs im Spätmittelalter*, in: Klaus LÜDERSEN (Hg.), *Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs*, Köln u. a. 2002, S. 133–152.
- SCHUSTER, Peter, *Richter ihrer selbst? Delinquenz gesellschaftlicher Oberschichten in der spätmittelalterlichen Stadt*, in: Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 359–378.
- SCHUSTER, Peter, *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn 2000.
- SCHUSTER, Peter, *Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Nürnberger und*

- Augsburger Chronistik, in: Andrea BENDLAGE/Andreas PRIEVER/DERS. (Hg.), *Recht und Verhalten in vormodernen Gesellschaften. Festschrift für Neithard Bulst*, Bielefeld 2008, S. 51–66.
- SCHUSTER, Peter, *Der alltägliche Zweikampf. Messerzücken und Gewalt in spätmittelalterlichen Städten*, in: Uwe ISRAEL/Christian JASER (Hg.), *Agon und Distinktion. Soziale Räume des Zweikampfs zwischen Mittelalter und Neuzeit*, Berlin 2016, S. 259–266.
- SCHÜTZ, Michael, *Die Hildesheimer Stadtstatuten von ca. 1300*, in: Regine SCHULZ/Karl Bernhard KRUSE u. a. (Hg.), *Hildesheim im Mittelalter. Die Wurzeln der Rose*, Hildesheim 2015, S. 84–85.
- SCHWERHOFF, Gerd, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999.
- SCHWERHOFF, Gerd, *Art. Verbannung, Exil*, in: LexMA 8 (1997), Sp. 1483–1484.
- SCHWERHOFF, Gerd, *Gerichtsakten und andere Quellen zur Kriminalitätsgeschichte*, in: Michael MAURER (Hg.), *Aufriß der Historischen Wissenschaft*, Bd. 4, Stuttgart 2002, S. 267–301.
- SCHWERHOFF, Gerd, *Die frühmoderne Justiz zwischen Staat und Gesellschaft. Eine Tagungsnachlese*, in: Marco BELLABARBA/DERS. (Hg.), *Kriminalität und Justiz im Deutschland und Italien. Rechtspraktiken und gerichtliche Diskurse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Berlin 1999, S. 365–373.
- SCHWERHOFF, Gerd, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn 1991.
- SCHWERHOFF, Gerd, *Urbs periculosa? Ausprägungen physischer Gewalt in der alten Reichsstadt*, in: Evelien TIMPENER/Helge WITTMANN (Hg.), *Reichsstadt und Gewalt*, Petersberg 2021, S. 21–34.
- SCHWERHOFF, Gerd, *Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion*, in: Andreas BLAUERT/DERS. (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993, S. 158–188.
- SCHWERHOFF, Gerd, *Vertreibung als Strafe. Der Stadt- und Landesverweis im Ancien Régime*, in: Sylvia HAHN u. a. (Hg.): *Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16.–20. Jahrhundert*, Innsbruck 2006, S. 48–72.
- SCHWIND, Fred, *Frankfurt vom frühen Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*, in: DERS. (Hg.), *Geschichtlicher Atlas von Hessen, Text- und Erläuterungsband*, Marburg a. d. Lahn 1984, S. 232–241.
- SCHWIND, Fred (Hg.), *Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband*, Marburg a. d. Lahn 1984.
- SCHWINGES, Rainer Christoph, *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*, Berlin 2002.
- SEIRING, Claudia, *Fremde in der Stadt (1300–1800). Die Rechtsstellung Auswärtiger in mittelalterlichen und neuzeitlichen Quellen der deutschsprachigen Schweiz*, Göttingen 1998.
- SELLERT, Wolfgang/BAUER, Andreas, *Art. Verfestung*, in: HRG 5 (1998), Sp. 718.
- SIEGRIST, Hannes, *Perspektiven der vergleichenden Geschichtswissenschaft. Gesell-*

- schaft, Kultur, Raum, in: Hartmut KAEUBLE/Jürgen SCHRIEWER (Hg.), Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2003, S. 305–339.
- SIUTS, Hinrich, Bann und Acht und ihre Grundlagen im Totenglauben, Berlin 1959.
- SPIESS, Werner, Braunschweig. Die Verfassung und Verwaltung der mittelalterlichen Stadt, Hildesheim 1949.
- SPIESS, Werner, Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter. Vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende der Stadtfreiheit (1491–1671), Bd. 2, Braunschweig 1966.
- SPIESS, Werner, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671, Braunschweig 1970.
- STALLJOHANN-SCHEMME, Marina, Stadt und Stadtbild in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main als kulturelles Zentrum im publizistischen Diskurs, Berlin 2017.
- STEENWEG, Helge, Göttingen um 1400. Sozialstruktur und Sozialtopographie einer mittelalterlichen Stadt, Bielefeld 1994.
- STICHWEH, Rudolf, Inklusion/Exklusion, funktionale Differenzierung und die Theorie der Weltgesellschaft, in: Soziale Systeme 3 (1997), S. 123–136.
- STICHWEH, Rudolf, (Hg.), Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie, Bielefeld 2005.
- STIKSRUD, Arne, Etikettierung, Labeling, Paws usw.: bietet „Attribution“ eine Alternative?, Regensburg 1992.
- STUDER, Barbara, Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten, in: Rainer Christoph SCHWINGES, Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), Berlin 2002, S. 169–200.
- SÜNDER, Martin, Ratswechseltermine in der Frühzeit des Mühlhäuser Rates, in: Mühlhäuser Beiträge 30 (2007), S. 110–112.
- TIMPENER, Evelin, Reichsstadt und Gewalt – Zur Einführung, in: DIES./Helge WITTMANN (Hg.), Reichsstadt und Gewalt, Petersberg 2021, S. 11–20.
- TIMPENER, Evelin/WITTMANN, Helge (Hg.), Reichsstadt und Gewalt, Petersberg 2021.
- TURNAU, Volker, Unruhehäufungen und ihre Zusammenhänge in Städten des Reiches zu Beginn des 14. Jahrhunderts (1300–1305), Born/Luxembourg 2007.
- TURNER, Victor W., Liminalität und Communitas, in: Andréa BELLIGER/David J. KRIEGER (Hg.), Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, Wiesbaden 1998, S. 251–264.
- VERSCHAREN, Franz-Josef, Gesellschaft und Verfassung der Stadt Marburg beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Marburg 1985.
- VOGELSANG, Reinhard, Stadt und Kirche im mittelalterlichen Göttingen, Göttingen 1968.
- VOGTHERR, Thomas, Die Stadt und ihr Recht – Stadtrecht in Nordwestdeutschland, in: Michael GEHLER (Hg.), Die Macht der Städte. Von der Antike bis zur Gegenwart, Hildesheim u. a. 2011, S. 125–144.
- VOGTHERR, Thomas, Verfestungen im mittelalterlichen Braunschweig. Mit einer Edition des *Liber proscriptionem Gemeiner Stadt* für die Jahre 1351–1376, in: Braunschweigisches Jahrbuch 65 (1984), S. 7–35.

- VOLTMER, Ernst, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter, Trier 1981.
- WADLE, Elmar, Die peinliche Strafe als Instrument des Friedens, in: Johannes FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, Sigmaringen 1996, S. 229–248.
- WEHRMANN, Carl Friedrich, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des Rats 1408–1416, in: Hansische Geschichtsblätter 1878 (1879), S. 101–156.
- WILLMS, Stefanie/REITEMEIER, Arnd, Stadt und Kirche, in: Arnd REITEMEIER (Hg.), Quellen zur Stadtgeschichte Hildesheims von 815 bis 1583, Hildesheim 2016, S. 95f.
- WILLOWEIT, Dietmar, Entdogmatisierung der mittelalterlichen Strafrechtsgeschichte, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 14 (2009), S. 14–39.
- WILLOWEIT, Dietmar, Stadtverweisungen als Zeugnisse städtischen Selbstverständnisses im Mittelalter, in: Kurt-Ulrich JÄSCHKE/Christhard SCHRENK (Hg.), Was machte im Mittelalter zur Stadt. Selbstverständnis. Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte, Heilbronn 2007, S. 271–283.
- WILLOWEIT, Dietmar, Verbrechen und Verfestung im Spiegel der Kulmer Gerichtsbücher, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 133 (2016), S. 488–498.
- WITTMANN, Helge, Das Mühlhäuser Rechtsbuch in neuer Gestalt. Zur Funktion von Recht und Schriftlichkeit bei der Bewältigung reichsstädtischer Konflikte im späten 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für thüringische Geschichte (2021), S. 39–97.
- WITTRAM, Gerhard, Die Gerichtsverfassung der Stadt Göttingen. Vom 13. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Göttingen 1966.
- WOLF, Armin, Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1968.

## 11. ORTSREGISTER

In dieses Ortsregister sind ausschließlich Städte, Dörfer bzw. Gemeinden aufgenommen. Ausgeschlossen sind die Orte, die als Zusätze von Personennamen oder deren Herrschaftskomplexen dienen.

- Adelebsen 251  
Augsburg 367, 379  
Aschersleben 159f., 165, 272  
Basel 155, 225  
Blankenburg 34  
Bonames 62, 82f., 87, 150–153, 202  
Braunschweig 12, 24, 34–37, 43–45, 52f., 60, 72, 86–88, 97f., 100, 123f., 134, 141–143, 156–166, 187, 199, 222f., 252, 270–309, 329, 346, 348, 356, 366–368, 371, 373–376, 378f.  
Celle 34, 284  
Dortmund 224, 316  
Dransfeld 187f.  
Duderstadt 34, 159, 257, 263, 322  
Einbeck 145, 159, 164f., 257, 263, 358  
Ellrich 355  
Eltville 173  
Erfurt 156, 356  
Erlebach 62  
Eschersheim 150  
Frankfurt am Main 12, 24, 35–37, 39f., 49f., 53, 55–125, 127, 130–133, 137, 149–155, 198, 201f., 204, 246–248, 283, 299, 318, 323f., 329f., 337, 342, 344, 347, 349f., 353, 355, 366f., 370f., 375, 377, 379  
Friedberg 35, 153–155  
Fritzlar 12, 35–37, 41, 50, 52f., 103, 167–206, 211, 317, 330f., 352f., 366f., 372, 376–378  
Fulda 150, 352f.  
Gelnhausen 153–155  
Goslar 9, 12, 34–37, 45f., 52f., 65, 85f., 88, 126, 133f., 156–165, 167, 217, 222, 255, 257, 261, 276f., 300, 310–367, 371, 375  
Göttingen 9, 12, 34–37, 43, 45, 51–53, 56, 60, 67–71, 85, 95f., 99, 101, 133, 143f., 156–166, 187f., 195, 203f., 211, 222, 233–269, 272, 274, 276, 280, 282, 292, 298–300, 319, 322f., 327f., 343, 346f., 351, 363, 366–368, 371, 374–377, 379  
Halberstadt 34, 159f., 165, 272  
Halle (Saale) 165  
Hamburg 272, 304f.  
Hameln 162  
Hanau 35, 40  
Hannover 45, 162f., 165, 257  
Harheim 150, 246f.  
Helmstedt 162–165  
Hildesheim 12, 34–37, 42f., 45, 51–53, 71, 85f., 88, 138, 156–166, 169, 189, 198, 204f., 207–232, 243, 272, 275, 281f., 288, 312, 314–317, 319, 321, 330, 335, 341, 352, 356–360, 366–368, 371, 374–379, 381  
Höxter 224f.  
Köln 20, 22, 76, 379  
Königstein 35  
Konstanz 20, 379  
Kulm 25  
Lemgo 316  
Lübeck 45, 134, 300, 304f.



- Lüneburg 45, 162f., 272, 304f.  
Magdeburg 165, 272, 301  
Mainz 35f., 120, 154f., 169, 171, 175, 178,  
187f., 191–193, 198, 347  
Marburg 50, 132, 202  
Meißen 312  
Mühlhausen 9, 12, 19, 35–37, 40f., 45, 50, 53,  
56, 60, 65–67, 76f., 79f., 83–85, 88, 92, 94,  
98, 103f., 106f., 120f., 126–166, 177, 203,  
250, 301, 332, 335, 348, 354, 356, 360,  
366f., 370f., 373, 377, 383  
Münden 159, 162, 187, 280, 322  
Nordhausen 34, 45, 156, 356  
Northeim 35, 159, 162, 165, 258, 233, 252,  
257, 263, 319, 322  
Oppenheim 35, 154  
Osnabrück 316  
Osterode 159, 165, 322  
Paderborn 259f., 316  
Prag 225  
Quedlinburg 34, 159f., 165, 272  
Rosdorf 244  
Soest 316  
Speyer 155, 367, 379  
Straßburg 155  
Uelzen 163  
Ulm 21  
Uslar 319  
Walkenried 244  
Wertheim 35  
Wetter 65, 202f.  
Wetzlar 35, 153–155  
Wienhausen 284  
Worms 154f.